Geschichte

des

Ernestinischen Klerikal-Seminars

zu

Bamberg.

Von

Dr. Leonard Clemens Schmitt,
Domkapitular und Regens im Ernestinum.

Bamberg, 1857.

Herausgegeben durch den historischen Verein; in Commission zu haben
in der Buchner'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Die Geschichte ist die Lehrmeisterin der Gegenwart. Die Wahrheit dieses Satzes schwebte mir in meinem Berufe lebhaft vor Augen. Die Verpflichtungen der Gegenwart lenkten meine Aufmerksamkeit, wie billig, auf die Vergangenheit. Der Beruf weckte in mir den Wunsch zu erfahren, wie man früher die Aufgabe und Bedeutung des Hauses aufgefaßt habe, in welchem ich durch Gottes Fügung lange wirke, und es gelang mir, die Geschichte des Instituts in genügender Vollständigkeit herzustellen, um die Gegenwart aus der Vergangenheit begreifen zu können.

Wenn der Bischof das Haupt des Bisthums zu nennen ist, so erscheint das Klerikalseminar als das Herz, in welchem der klerikalische Geist als das belebende Fluidum für den ganzen Leib des Sprengels, welchen die Gläubigen bilden, geweckt und genährt wird. Fort und fort werden die Reihen des durch den Tod sich lichtenden Klerus durch neue Bildungen des Seminars ergänzt und so setzt sich das Seminar in einen stets lebendigen Verkehr mit der Diözese und hängt von seinem moralischen Werthe der intensive

Geist des Christenthums im weiten Kirchensprengel im hohen Grade ab. Die Wichtigkeit des Instituts theilt sich auch seiner Geschichte mit. Daher hat diese für den ganzen Kirchensprengel, insbesondere aber für den Diözesanklerus eine große Bedeutung, und ich lebe der Zuversicht, es werde dieser mein Beitrag zur beregten Geschichte dem ehrwürdigen Klerus der sacrosancta imperialis Ecclesia Bambergensis sowie auch vielen Andern nicht unwillkommen sein, weßhalb ich ihn getrost der Oeffentlichkeit übergebe.

Bamberg den 1. Oktober 1857.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Die Gründung des Ernestinischen Klerikalseminars.

Zweiter Abschnitt.

Der Ort des Seminars.

Dritter Abschnitt.

Das Vermögen des Seminars.

Vierter Abschnitt.

Die Vorstände des Seminars.

Fünfter Abschnitt.

Das Alumnat.

Sechster Abschnitt.

Unterhalt der Personen.

Siebenter Abschnitt.

Das Ernestinische Klerikalseminar nach seiner geistigen Seite.

Beilagen.

Erster Abschnitt.

Die Gründung des Ernestinischen Klerikalseminars.

---

§. 1.

Die Hauptzüge der Geschichte der Klerikalseminarien.

1. Jesus Christus unser Herr, das Alpha und Omega, steht auch an der Geschichte der Klerikalseminarien. Er, der gute Hirt, ist der Gründer der geistlichen Bildungsanstalten. Er wählte sich zwölf Männer, welche er zu Aposteln, zu Verkündigern seiner Lehre, zu Ausspendern seiner Geheimnisse, zu Hirten der Völker bildete. Den Aposteln gab schon der göttliche Heiland selbst die 72 Jünger zu Gehülfen im heiligen Amte, und die Apostel und Jünger wählten nach Bedürfniß Männer aus dem Volke aus, welche sich durch Weisheit und Tugend auszeichneten. Sie belehrten sie über das Amt der Seelenleitung. Und die durch Handauflegung von ihnen bestellten Vorsteher der Kirchen thaten dasselbe, um würdige Nachfolger zu erhalten. Dieß ist in den ersten Jahrhunderten der Kirche die gewöhnliche Weise, die Diener des Altars zu bilden und aufzustellen.

2. Ein weiterer Fortschritt in der klerikalischen Bildung bestand darin, daß nicht mehr bereits Erwachsene in den geistlichen Stand eingeweiht, sondern die Aspiranten des geistlichen Standes schon von früher Jugend auf durch besondern Unterricht und besondere Leitung hiefür gebildet wurden. An den Kirchen, welchen Bischöfe oder Priester vorstanden, ent-

standen alsbald auch Schulen zur Bildung der Jugend. So wird schon von Justin dem Martyrer berichtet, daß er eine Schule in Rom errichtet habe. Gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts gründete der Presbyter Protogenes eine christliche Knabenschule zu Edessa. An den bischöflichen und andern größeren Kirchen beschränkten sich diese Schulen nicht blos auf den Elementarunterricht, sondern sie umfaßten auch die philosophische und theologische Wissenschaft. So erzählt Eusebius (H. E. VII. 32), daß Anatolius, welcher nachher Bischof zu Laodizea in Syrien geworden war, in Alexandrien auf den Wunsch der Bürger eine Schule der aristotelischen Philosophie eröffnet habe. Nach Nizephorus (H. E. V. 18.) hatte der Presbyter Pamphilus eine philosophische und theologische Schule in Cäsarea gegründet. Wir haben hier eine Erziehung nach den Grundsätzen des Christenthums von der ersten Bildungsfähigkeit an. Diese allgemeine christliche Bildung wird bei jenen, welche zum geistlichen Stande bestimmt sind, später eine spezifisch theologische. Auch im Occident rief das Christenthum alsbald ähnliche mit den Kirchen verbundene Schulen behufs der allgemeinen Bildung hervor. Zur Zeit der Kaiser Valens und Gratian finden wir Schulen in Gallien. Solche waren vorzüglich an den bischöflichen, aber auch an den Pfarrkirchen, wornach scholae episcopales und parochiales im fünften Jahrhunderte in Gallien und Italien vielfach verbreitet waren. Besonders begabte und gesittete Schüler wurden durch die Bischöfe oder Pfarrer für den geistlichen Stand bestimmt und für denselben vollkommen vorbereitet. Dieses Verfahren war das einfachste und selbst auf dem platten Lande anwendbarste und wenigst kostspielige. Es zog sich durch das ganze Mittelalter hindurch und wird selbst vom Concil von Trient noch gebilligt, da es in der 23. Sitzung cap. 5. de reformat. verordnete, daß diejenigen, welche die niedern Weihen erhalten wollen, dem Bischofe nur ein Qualifikationszeugniß zu übergeben haben, welches von dem

Pfarrer oder Magister der Schule, welche der Aspirant besuchte, auszustellen ist. Jene aber, welche zu den höheren Weihen zugelassen werden wollen, sollen einen Monat vor der Weihe vor dem Bischofe erscheinen, um sich prüfen zu lassen. Diese Prüfung war die bischöfliche Controle über den Privatunterricht. Das Dekret des Concils ist jedoch nur eine modifizirte Wiederholung einer alten Vorschrift, wie sie im 23. Canon der vierten Synode zu Toledo ausgesprochen und auf dem dritten Concil zu Tours a. 813 wiederholt worden ist, wornach diejenigen, welche sich zum Empfange der priesterlichen Würde vorbereiten wollen, vorher zum Bischofe kommen, um da die für ihren Beruf nothwendigen Funktionen zu erlernen und bezüglich ihrer Würdigkeit geprüft zu werden. Der Bischof Theodulph von Orleans verordnete, daß die Pfarrer 2 oder 3 junge Kleriker, deren sie sich beim Gottesdienste bedienen, auf die gesetzlichen Synoden, welche nach der alten Kirchenpraxis im Frühjahre und Herbste jährlich abgehalten wurden, mit sich bringen sollten, um hier bezüglich ihrer Fortschritte geprüft zu werden. Auch Ludwig der Fromme verlangte, daß die Pfarrer ihre Alumnen auf die Diözesansynoden mitnehmen sollten, um Proben ihrer Fortschritte zu geben. Im Jahre 845 verordnete eine Synode von Meaux, daß Keiner zu den heiligen Weihen zugelassen werden solle, der nicht in irgend einem geistlichen Institute auf dem Lande oder in der Stadt wenigstens ein Jahr gelebt hätte.

3. Die mit den Kirchen verbundenen christlichen Schulen zur Erlernung allgemeiner und speziell theologischer Bildung erlangten eine hohe Celebrität und Ausdehnung in der Form der Katechetenschulen des Alterthums, der Dom-, Stifts- und Kloster-Schulen und endlich der Universitäten. Die Katechetenschulen gehörten dem Orient an und blühten einige Jahrhunderte, vom zweiten angefangen. Hier lehrten berühmte Theologen die Wissenschaft des Christenthums für die

1*

gebildeten Heiden und hiedurch waren diese Schulen selbst wieder die Pflanzstätten zur Heranbildung kräftiger Verkündiger der christlichen Wahrheit. — Im Occident bildeten sich seit der Einführung des Christenthums die berühmten Klosterinstitute allenthalben aus. Mit ihnen waren Schulen für die Elementar-, sowie für die gelehrte allgemeine und speziell theologische Bildung verbunden. Der Säkularklerus einigte sich allmählig zur gemeinschaftlichen Lebensweise an den Dom- und Collegialstiftskirchen. Auch mit diesen waren in gleicher Weise Schulen in Verbindung gesetzt für die allgemeine und theologische Bildung. Die spätern Universitäten nahmen auch die Theologie in den Cyklus ihrer Wissenschaften auf, was zur Folge hatte, daß die Dom- und Klosterschulen ihre frühere Frequenz und Berühmtheit verloren. Zu diesen Schulen, zunächst für das Stift bestimmt, hatten auch Auswärtige behufs der Erlernung der ihnen nöthigen Wissenschaft Zutritt.

4. Die Vollendung der klerikalischen Bildung besteht in der Heraushebung der Aspiranten des geistlichen Standes aus dem Leben der Welt in der frühen Jugend und in der Versetzung in besondere Institute zur vollständigen Einbildung des klerikalen Charakters. Hiedurch entstanden die eigentlichen Seminarien, welche wieder doppelter Art sind, indem die Zöglinge entweder in geistlichen Collegien in der Gemeinschaft mit Erwachsenen sich aufhalten, oder aber ein eigenes Bildungsinstitut für sich bilden. Schon im 5ten Jahrhundert haben wir dergleichen Seminarien im Hause der Bischöfe und Pfarrer. Ueber die Verfassung der letztern gibt uns der erste Canon der Synode von Vaison im Jahre 443 Aufschluß, welcher lautet: „Es hat uns gut geschienen, daß alle Presbyter, welche an Parochien angestellt sind, nach einer löblichen Gewohnheit, die wir mit großem Nutzen durch ganz Italien verbreitet sehen, die jüngern Lektoren, wiefern sie nicht verheirathet sind, zu sich in ihr Haus, wo sie wohnen, aufnehmen, und daß sie als

gute geistliche Nährväter jene unterweisen, die Psalmen aufzuschlagen, die göttlichen Lesungen abzuhalten und im Gesetze des Herrn sich zu unterrichten, damit sie sowohl sich würdige Nachfolger heranziehen, als auch vom Herrn die ewige Belohnung erhalten mögen." — Kaum begann das Senfkörnlein des Evangeliums seine weltumwandelnde Kraft zu entwickeln, so fanden auch schon die evangelischen Räthe als höhere Stufen der Vollkommenheit in den Klosterinstituten ihre Verwirklichung. Diese Institute nahmen sowohl Laien, als auch Geistliche in sich auf. Allmählig bildete der durch Gelübde gebundene Ordensklerus die eine große Seite des Klerus, welcher der Säkularklerus gegenüberstand. Der Ordensklerus erscheint vom Anfange an durch alle Zeiten seiner Geschichte in gemeinschaftlichen Häusern zum gemeinsamen Leben geeinigt. Diese Wohnstätten der Erwachsenen sind zugleich auch die Bildungsinstitute oder Seminarien des Ordensklerus. Es ist allbekannt, wie die größten Männer, die berühmtesten Väter und Lehrer der Kirche, ein Athanasius, Chrysostomus, Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Hilarius, Augustinus und Hieronymus aus den einsamen Klosterzellen hervorgingen, um die Kirche Gottes durch ihre Weisheit und Tugend zu erbauen und zu leiten. Weiterhin in der Geschichte erscheinen fast nur die religiösen Orden als die Wiege der Glaubensboten, denen auch unser Vaterland das Evangelium verdankt. Wer anders brachte das Licht des wahren Glaubens nach Gallien, als Remigius; wer nach Aquitanien, als Martinus; wer nach Deutschland, als Bonifazius; wer nach Bulgarien, als Cyrillus und Methodius; wer nach Dänemark, als Anscharius; wer nach Pommern, als Otto; wer nach Preußen und Böhmen, als Adalbertus! Alle erwähnten Männer waren aber aus den Seminarien klösterlicher Institute hervorgegangen. Irland wurde bekehrt durch Patritius von der Regel des heiligen Augustinus, die Tartarei durch die Schüler des großen Dominikus, Persien

durch die geistigen Söhne des heiligen Franziskus, die Japaner und Chinesen durch die Väter der Gesellschaft Jesu. Die Seminarien in den Klöstern waren zunächst die Pflanzschulen des Ordensklerus, welcher auch vielfach nicht nur an den Klosterkirchen, sondern auch an vielen Klosterpfarrkirchen außerhalb des Klosters die Seelsorge ausübte. Aber auch die Aspiranten des Säkularklerus wurden nicht selten in diesen Anstalten gebildet. Besonders besucht war die Klosterschule zu Fulda.

5) Bald begannen die Bischöfe nach dem Muster der Klöster ihre Geistlichen zum gemeinschaftlichen Leben (vita canonica) zu vereinigen; so besonders Basilius von Cäsarea, Eusebius von Vercelli, Ambrosius zu Mailand, Augustinus zu Hippo, Martin zu Tours, Paulinus zu Nola, Gregor der Große zu Rom und Andere. Diese Priesterhäuser waren zugleich Seminarien für die Heranbildung des Klerus. Besondere Bedeutung hatte das Institut des heiligen Augustinus zu Hippo. Schon nachdem der Bischof Valerius ihn zum Priester geweiht und zu seinem besondern Gehilfen bestimmt hatte, errichtete er in einem von Valerius ihm geschenkten Garten ein Haus, um darin mit dem Klerus ein gemeinschaftliches Leben zu führen. Als Bischof ordinirte er Keinen zum Priester, welcher nicht in seinem Seminar gebildet war und in seinem Episcopium zu leben versprach. Er nannte es Monasterium, obgleich es kein Institut für Mönche, sondern für Seelsorger war. Er führte da ein gemeinschaftliches Leben ein. Alle aßen an Einem Tische. Keiner durfte ein Eigenthum für sich haben, sondern Jeder mußte vor seinem Eintritte sein Vermögen entweder an Andere abgeben oder dem Institute als Eigenthum schenken. Andere Bischöfe der afrikanischen Kirche und Freunde Augustin's führten diese Anstalt auch bei sich ein. Für wie wichtig der heilige Augustinus eine solche klerikalische Bildungsanstalt hielt, ersieht man

aus seiner Rede de vita et moribus Clericorum, worin er sagt: „Ein Kleriker, der sich zu dieser meiner gemeinschaftlichen Lebensweise nicht verpflichten will, mag hundert Concilien gegen mich einwenden; er mag hinschiffen, wohin es ihm beliebt, um gegen mich Klage zu führen: er darf dessen versichert sein, daß ich ihn stets aus dem Verzeichnisse meiner Kleriker ausstreiche; und so Gott mir hilft, soll er nie da Kleriker sein, wo ich Bischof bin.“ Doch diese klerikalischen Institute nach der Anordnung Augustin's gingen nicht lange nach Augustinus Tode mit der katholischen Kirche in Afrika unter. Dennoch aber wurde durch ihn der Typus von Bildungsanstalten der Geistlichen gegeben, welcher allenthalben Nachahmung fand. Die aus Afrika vertriebenen Bischöfe gründeten ähnliche Häuser, Klöster genannt, in Italien. Zu Rom vereinigte Papst Gregor der Große den Klerus der Stadt, sowie jene, welche dem geistlichen Stande sich widmen wollten, um sich zur gemeinschaftlichen Lebensweise. Aus diesem Institute Gregor's ging auch der Apostel Englands, Augustinus, hervor. Auf die Anfrage Augustin's, welche Lebensweise er unter dem Klerus Englands einführen solle, übersandte ihm Gregor den Plan des Instituts des heiligen Augustinus zu Hippo, der ihm selbst bei seiner Anstalt zum Muster gedient hatte. In England und Irland wurden die Lehranstalten für den Welt- und Ordensklerus sehr zahlreich. Besonders zeichnete sich das Seminar von York aus. In Frankreich berichtet schon Gregor von Tours von vielen ehrwürdigen Bischöfen, daß sie bei ihren Klerikern die gemeinschaftliche Lebensweise nach dem Muster des heiligen Augustinus eingeführt haben. Besonders geschah dieß vom heiligen Hilarius, Bischofe von Arles. Auch der heilige Martin von Tours gründete ein so berühmtes Kloster, daß man von allen Seiten aus demselben Zöglinge zu Seelsorgern verlangte. Zu gleicher Zeit trifft man auch solche Priesterseminarien in Spanien.

6. Die Kirche Deutschlands hatte schon seit ihrem Beginne solche Priesterhäuser mit Seminarien. So findet man eine solche Priesteranstalt zu Worms unter dem heil. Bischofe Radbert im Jahre 718. Eine große Anzahl vorzüglicher Glaubensprediger ging aus der Pflanzschule des heil. Bonifazius hervor. Eine neue Umgestaltung erlangte die gemeinschaftliche Lebensweise der Kleriker durch Chrodegang, Bischof von Metz, im Jahre 762. Derselbe entwarf eine Regel für das gemeinschaftliche Leben jener Kleriker, welche nicht Mitglieder eines religiösen Ordens waren. — Wenn es sonach Regel war, daß die jüngern Kleriker in der Genossenschaft der ältern gebildet wurden: so gab es aber doch auch solche Institute, die blos für angehende Kleriker bestimmt waren, und in denen diese von den älteren Geistlichen getrennt lebten. Solche finden sich zuerst in der spanischen Kirche. Die zweite Synode von Toledo (im Jahre 531) ordnete die Errichtung eines solchen Seminars für die Lektoren an. — Vom zwölften Jahrhunderte an begann die Auflösung der vita communis Clericorum. Hiedurch verschwanden auch die damit verbundenen Seminarien. Nur die Dom- und Stiftsschulen blieben noch übrig und wurden von Auswärtigen besucht. Seit der Gründung der Universitäten reduzirten sich überdieß jene Schulen meist nur auf den Unterricht der Grammatik. Vom 12. bis 16. Jahrhunderte haben wir daher den Verfall der mit gemeinschaftlicher Lebensweise verbundenen Bildung des Klerus.

7. Die neueste Periode der Klerikalseminarien beginnt mit dem 16. Jahrhundert. Die erste Anregung zur Wiedererrichtung der Seminarien für den Klerus gab der heilige Ignatius, der Gründer der Gesellschaft Jesu. Er sann auf ein Mittel, der durch den Protestantismus zerrütteten Kirche Deutschlands zu Hülfe zu kommen, und faßte den Entschluß, am Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, zu Rom, ein Seminar zu gründen, in welchem Jünglinge der deutschen Nation

in den theologischen Wissenschaften unterrichtet und zum Priesterthume gebildet werden sollten, um in ihr Vaterland zurückzukehren und die Lehre der Kirche dortselbst zu verkünden. Papst und Kardinäle unterzeichneten bald jährliche Beiträge und am 31. August 1552 die Stiftungsurkunde zu dem sogenannten, noch jetzt bestehenden Collegium germanicum zu Rom. Unverzüglich schrieb Ignatius nach Köln, Prag und Wien, und forderte seine Schüler dortselbst auf, talentvolle Jünglinge in seine Anstalt nach Rom zu schicken. Er entwarf die Statuten für sein Institut, welches er mit dem Beginne des Studienjahres 1552 eröffnete, nachdem 22 Jünglinge aus Deutschland in demselben versammelt waren. Papst Gregor 13. sicherte der Anstalt eine dauernde Existenz, indem er sie hinreichend dotirte und die Anzahl der Zöglinge auf 100 festsetzte. Die neue Stiftungsurkunde ist vom Jahre 1573. Er ließ auch die Statuten des heiligen Ignatius im Jahre 1584 in der Weise umarbeiten, wie sie noch jetzt gelten.

8. Die Väter des Concils von Trient sprachen sich für die Nothwendigkeit der Errichtung von Klerikalseminarien aus. In der 23. Sitzung c. 18. de reform. wurde beschlossen: Ein jeder Bischof soll an seiner Kathedrale oder anderswo ein Seminar gründen, und darin sollen Knaben vom 12. Jahre an erzogen und für den geistlichen Stand gebildet werden. Die Söhne der Armen sollen unentgeldlich, die der Reichen gegen Zahlung verpflegt werden. Die Zöglinge sind stufenweise in den Kirchendienst einzuführen. Gleich bei ihrem Eintritte sollen sie die Tonsur und geistliche Kleidung erhalten; dann in der Grammatik, im Kirchengesange, im Kirchenkalender, in den schönen Künsten, in der heiligen Schrift, in den Kirchenbüchern, in den Homilien der Väter, in der Ausspendung der Sakramente, besonders des Bußsakramentes, und im ganzen heiligen Ritus unterrichtet werden. Sie sollen täglich der heiligen Messe beiwohnen und wenigstens monatlich einmal beichten und communiziren. An

Festtagen sollen sie in der Kathedrale oder anderen Kirchen am Altare dienen. Für die Ausführung alles dessen sollen die Bischöfe mit Zuziehung zweier Kanoniker des Kapitels Sorge tragen. Wo keine Mittel hiezu vorhanden sind, sollen von den Einkünften aller kirchlichen Stiftungen und Benefizien in dem Grade und auf so lange, als zur Dotation des Seminars nothwendig ist, Beiträge geleistet werden. Beitragspflichtig sind der bischöfliche Tisch, die Stiftung des Kapitels, alle Dignitärstellen, Personate, Officien, Präbenden, Portionen, Abteien und Priorate, Hospitäler, Benefizien, auch wenn sie Patronatbenefizien sind, Bruderschaften und Klöster, mit Ausnahme der Mendikantenklöster. Einfache Benefizien können unbeschadet des Stiftungszweckes den Seminarien einverleibt werden. Der Bischof soll eine eigene Seminarverwaltung einsetzen, welche aus 4 Mitgliedern, nämlich zwei Kanonikern des Kapitels und zwei Mitgliedern des Stadtklerus besteht.

9. Papst Pius IV. errichtete sogleich zu Rom ein Diözesanseminar im Sinne des Concils zu Trient, das römische Collegium; deßgleichen zu Bologna. Ein Gleiches thaten allenthalben die Bischöfe der katholischen Welt. Daher besitzen dermalen in der Regel alle Diözesen ihre Seminarien zur Heranbildung des Klerus. Doch fand die Durchführung des Dekretes des Concils von Trient nicht überall in ganz gleicher Weise statt. Häufig ist das Bisthums-Seminar in zwei Anstalten getheilt und wegen der zu großen Verschiedenheit der Zöglinge nach Alter und Bildung auseinandergehalten, indem man ein kleines und großes Seminar, jenes seminarium puerorum genannt, unterscheidet. In jenem wird Grammatik und Philosophie, in diesem die Theologie gelehrt. In jenes werden häufig auch solche Zöglinge gegen Zahlung aufgenommen, welche sich dem geistlichen Stande nicht zu widmen gedenken, sondern nur eine ächt christliche allgemeine Bildung erhalten sollen. In Deutschland haben

die Bischöfe nach dem Concil von Trient in der Regel nur große Seminarien errichtet und diese mit Akademien und Universitäten in Verbindung gesetzt, an welchen die allgemeine gelehrte Bildung für alle Stände gegeben wurde. — Außer den Diözesanseminarien gibt es auch Seminarien für ganze Länder, wie das mit der Universität in Verbindung gesetzte Collegium Georgianum zu München für das ehemalige Herzogthum Bayern. Ferner Seminarien für ganze Nationen, wie zu Rom das deutsche und englische Collegium. Letzteres, für Jünglinge der englischen Nation bestimmt, hat seine Gründung schon im 9. Jahrhunderte, in welchem es unter dem Namen Collegium Saxonicum vorkommt. Gregor XIII. restaurirte es unter dem Titel Collegium Anglicanum. Endlich hat die katholische Kirche Seminarien für auswärtige Missionen; so das Collegium der Propaganda zu Rom, gestiftet vom Papste Urban VIII. im Jahre 1627; das Missionsinstitut für Chinesen zu Neapel, gestiftet von Matth. Riga im Jahre 1732; das Seminar der auswärtigen Missionen in Paris, 1792 durch die Revolution vernichtet, 1804 wieder hergestellt.*)

§. 2.

Das Gebiet für die Wirksamkeit des Bamberger Klerus.

Die Geschichte der Pflanzstätte des Klerus ist mit jener des Bisthums enge verflochten; bei der Darstellung jener muß diese oftmals berührt werden. Daher soll hier eine kurze Zusammenfassung der Geschichte des Bisthums Bam-

*) Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten von Dr. Augustin Theiner, Mainz bei Kupferberg, 1835. Krüll, Friedrich Honorat, Stiftsvikar, Christl. Alterthumskunde, 2 Bde., Regensburg bei Manz, 1856.

berg*) vorausgehen, um das Gebiet des klerikalischen Wirkens für die Zöglinge des Ernestinum zu bezeichnen.

1. Das Christenthum kam von Frankreich und England aus in jene Provinz des Frankenreiches, welche um die Mitte des achten Jahrhunderts unter dem Namen Ostfranken (**Francia orientalis**) vorkommt und zu welcher das Gebiet des nachherigen Bisthums Bamberg gehörte. Von Frankreich aus bahnte die Waffengewalt der fränkischen Könige, von England her das Wort der ersten Glaubensboten der Lehre Jesu den Weg in das heidnische Ostfranken. Im Jahre 531 eroberten die Frankenkönige durch Waffengewalt das genannte Land, und führten die Herrschaft über dasselbe durch einen Herzog, unter welchem in den einzelnen Gauen Grafen aufgestellt waren. Seit dieser fränkischen Herrschaft begann das Christenthum seine ersten schwachen Strahlen über das heidnische Land auszubreiten. Um das Jahr 686 kam aus Irland der heilige Kilian, von edlem Geschlechte und hoher Bildung, mit mehreren Genossen nach Ostfranken, um den Ungläubigen Christi heilbringende Lehre zu verkünden.

---

*) Das Hochstift Bamberg hat bis jetzt viele, jedoch nur unvollständige, fragmentarische Bearbeitungen erfahren, welche sehr wichtige Momente desselben, vorzüglich in Betreff der geistlich-kirchlichen Seite, im Dunkel gehüllt lassen. Besonders sind zu nennen:

1. Ludewig, scriptores rerum Episcopatus Bamb. Lips. 1718.

2. Acta so in Sachen des Hochwürdigen Domkapituls zu Bamberg contra das fürstliche Hochstift daselbsten am Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar verhandlet worden seynd; ein Foliant, 1738.

3) Landeshoheit über Fürth, 1774.

4) Ussermann (Bibliothekar im Kloster St. Blasien im Schwarzwalde) Episcopatus Bamb. 1802.

5) Pfeuffer's Beiträge zu Bambergs Geschichte, 1791.

6) Schubert, historischer Versuch, 1790.

7) Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserl. Hochstifts Bamberg, 1797.

8) Alexander Schmötzer, Ord. Capuc. Exprovincialis, Fragmenta quaedam commentationum de Rebus Bambergensibus, 1801.

Er begab sich zur Residenz des Herzogs des Landes, Namens Gosbert, auf dem Kastell Würzburg. Von da reiste er alsbald nach Rom, wo Papst Conon, erwählt am 21. Oktober 686, Kilians Glaubensbekenntniß prüfte und ihm die nachgesuchte Erlaubniß zur Verkündung des Christenthums ertheilte, worauf der Heilige, nur von dem Priester Colonat und dem Diakon Totnan begleitet, freudig den Rückweg nach Würzburg antrat und dort angelangt sein Bekehrungsgeschäft begann. Kurz nach einer belehrenden Unterredung mit dem Herzoge Gosbert ließ dieser sich taufen, und sehr Viele seines Volkes nahmen das Christenthum im Jahre 687 an. Erst als der Heilige den Herzog in den Grundsätzen des Christenthums gehörig befestigt hatte, bat er denselben, er möge die nach christlichen Gesetzen unerlaubte Ehe mit seines Bruders Wittwe Gailana aufgeben. Der bestürzte Herzog versprach zu gehorchen. Gailana, darüber höchst ergrimmt, trachtete dem Heiligen nach dem Leben, ohne sich von Gosbert zu trennen. Als nun Gosbert in den Krieg zog, ließ Gailana den Heiligen und seine Genossen in der Nacht durch Mörder heimlich enthaupten und sammt dem Kreuze, Evangelienbuche, den heiligen Gefäßen und Gewändern eingraben (im Jahre 687). Dem heimkehrenden Gosbert antwortete sie auf seine Frage nach St. Kilian: „Sie wisse nicht, wohin er mit seinen Genossen gezogen sei.“ *)

2. Auf Gosbert folgte sein Sohn Hedan II., welcher sich die Verbreitung und Befestigung des Christenthums sehr angelegen sein ließ. Das Land stand damals unter der Jurisdiktion des Bischofs von Utrecht, des heiligen Willibrord. Hedan gab ihm die Burg Hamulo (jetzt Hammelburg) zu einem Kloster. Der heil. Pirmin gründete an einem vom Grafen Ruthard geschenkten Platze ein Kloster, Amorbach

*) Vgl. Dr. Georg Thomas Rudhart, älteste Geschichte Bayerns, Hamburg bei Perthes, 1841.

(im Jahre 714), vom ersten Abte, Pirmin's Schüler, so genannt. Zur rechten Zeit erschien Winfried aus England im Jahre 719, von Gregor II. seit seiner Ordination zum Bischofe, welche am 30. Nov. 723 zu Rom stattfand, Bonifacius genannt. Auf seine Einladung eilten aus seiner Heimath zu seiner Unterstützung herbei die ausgezeichneten Männer Burkard und Lullus, Willibald und sein Bruder Wunibald, und Wita; von frommen Frauen und Jungfrauen: des Lullus Mutterschwester Chunihilt mit ihrer Tochter Berathgilt, Chunidrut und Tekla, Lioba und Waltpurgis, die Schwester Wilibald's und Wunibald's (im J. 725). Jetzt errichtete Bonifacius mit päpstlicher Vollmacht die beiden ostfränkischen Bisthümer Würzburg und Eichstätt und consekrirte im Oktober des Jahres 741 zum Bischofe für jenes den heil. Burkard, für dieses den heiligen Willibald. Die Frankenherzoge Karlmann und Pippin schenkten der Kirche Würzburg eine beträchtliche Zahl von Kirchen mit den dazu gehörigen Gütern in verschiedenen Gauen. Es erstanden allmählig Kirchen und Klöster am untern Main; und sie dehnten sich auch hinauf in die Gegend des Obermaines, in das Gebiet des nachherigen Bisthums Bamberg.

2. Mit Hedan II. war im Jahre 718 das Geschlecht der alten Frankenherzoge ausgestorben. Die Karolingischen Könige, welche die große Macht der Herzoge fürchteten, theilten nun die Provinzen Deutschland, so auch die Provinz Ostfranken in große Distrikte, welche man pagi (Gauen) nannte, über welche Grafen gesetzt wurden, welche Richter und Fiskale zugleich waren. Nach Eccard*) hat schon der heilige Burkard mit Erlaubniß des Frankenherzogs Karlmann vor der Mitte des 8. Jahrhunderts in die Gegenden der Regnitz, des Mains, der Aurach, der Wiesent, der Aisch, der Itz und Baunach, welche Waldungen und Wildnisse

*) Franc. Orient. T. I. p. 393.

waren, Slaven zur Ansiedlung kommen lassen. Diese Gegend erhielt daher den Namen „terra Slavorum.“ Noch mehr vermehrte Karl der Große nach Besiegung und Verpflanzung der Sachsen diese Slavischen Colonien und erbaute auch für sie behufs ihrer Christianisirung in beregter Gegend 14 Kirchen, welche er und sein Sohn Ludwig der Fromme dotirte. Frieß, ein würzburgischer Geschichtschreiber, nennt als solche folgende 14: „Lonnerstadt, Wachenrode, Mühlhausen, Erlang, Vorchheim, Bruck, Hallstat, Bamberg, Baunach, Höchstadt, Schlüsselfeld, Haslach, Oberhaidt und Geißelwint.“*) Indeß werden manche dieser Kirchen von Andern bezweifelt, da die Namen urkundlich nicht feststehen. Doch waren außer diesen Kirchen auch schon noch andere im Bamberger Lande zu jener Zeit vorhanden.**) Da Bamberg mit seiner Umgebung von Würzburg weit entfernt war, so kamen die Bischöfe von da nur selten in diese Gegend. Daher sprach der Bischof Heinrich von Würzburg zum Bischofe Arnold von Halberstadt:***) „Si rex ibi facere vellet episcopatum, facile illum ecclesiae suae, quod sibi episcopo utilius esset, posse tribuere; se parvum inde fructum habere, totam illam terram pene silvam esse, Sclavos ibi habitare: se in illa longinqua vel nunquam vel raro venisse.“ Deßhalb und bei der geringen Anzahl der Kirchen und des Klerus herrschte in der Gegend noch viel Heidenthum und konnte das Christenthum nicht gedeihen.

3. Fürstbischof Marquard Sebastian nimmt in seinem an den päpstlichen Stuhl erstatteten Berichte über das Bisthum Bamberg vom Jahre 1691 an†), die Stadt Bamberg sei

---

*) Sieh Ussermann.

**) Vgl. Freiherr von Strauß, das Bisthum Bamberg in seinen drei wichtigsten Epochen, Bamberg, 1823.

***) Vgl. Ussermann S. XIX.

†) Vgl. Ussermann Nr. 281 der Beilagen.

vom Jahre 804 an erbaut worden und stand von da an unter der weltlichen Herrschaft der Grafen, welche auf der nächst der Stadt gelegenen Burg Babenberg, der nachherigen bischöflichen Residenz, wohnten. Als der letzte Sprosse der Familie durch den deutschen König, Ludwig das Kind, wegen seiner Empörung bei Theres enthauptet worden war, fiel Stadt, Burg und Gebiet als Lehen an das deutsche Reich zurück und wurde damit der Bayern-Herzog Hezilo belehnt. Es war aber dem Hezilo, welcher am 28. Aug. 995 starb, sein Sohn Heinrich im Herzogthume und in seinen übrigen Besitzungen nachgefolgt. Zu letztern gehörte auch die Stadt und Burg Bamberg. Ditmar, Heinrichs Kaplan und nachheriger Bischof von Merseburg, schreibt in seinem chronicon, daß Heinrich schon von Jugend auf eine besondere Vorliebe für die „civitas Bavenberg“ gehabt und sie daher seiner Gemahlin Kunegund zum Geschenke als Wittwensitz gemacht habe. Diese war eine Tochter Sigefrid's, Grafen von Luxemberg. Schon seit dem Jahre 996 dachte Heinrich an die Erweiterung und Verschönerung Bambergs. Als er aber 1002 zum Könige des deutschen Reiches gewählt worden war, faßte er nach Ditmar den Entschluß, daselbst einen bischöflichen Sitz zu gründen. Als Bewegrund des Kaisers bezeichnet die Synode zu Frankfurt 1007: „ut et paganismus Sclavorum destrueretur, et christiani nominis memoria perpetualiter ibi celebris haberetur.“ Schon im Jahre 1005 hat Heinrich zufolge von Schankungsurkunden erklärt, daß er damit umgehe, Babinberch zum Bischofssitze zu erheben, weßhalb er schon Schankungen von Ländereien zur Gründung des neuen bischöflichen Sitzes machte. In einer Schankungsurkunde von 1007 spricht er von einer Sancta Babenbergensis ecclesia in honore sanctae Dei genitricis Mariae sanctorumque apostolorum principis beati Petri constructa sive dedicata, wornach im gedachten Jahre die zur künftigen

Kathedrale bestimmte Kirche bereits stand, wenigstens in der Hauptsache vollendet war. Zu gleicher Zeit sorgte Heinrich für die Gewinnung eines Bisthumsgebietes, damals parochia genannt. Im Jahre 1006 trat er in Verhandlungen mit dem Bischofe Heinrich **II.** von Würzburg, um ihn zu bewegen, den obern Theil seines Bisthums zur Bildung des neuen Bisthums Bamberg abzutreten. Der Bischof von Würzburg schickte dem Könige seinen bischöflichen Stab mit der Erklärung, daß er in den Wunsch einwillige, wenn ihm der König die erzbischöfliche Würde verschaffe und das neue Bamberger Bisthum mit dem von Eichstätt als Suffraganate dem von Würzburg unterstelle.*) König Heinrich war hiezu geneigt und schickte an den Papst Johann **XVIII.** einen Gesandten, um die Genehmigung zum Vorhaben zu erhalten. Allein dieser gab durchaus nicht zu, daß die beiden Bisthümer Würzburg und Eichstätt ihrem bisherigen Metropoliten von Mainz entfremdet würden. Dadurch zerfiel der bisherige Plan, und Heinrich suchte einen andern Weg zum Ziele auf. Er vereinigte die Bischöfe Frankreichs und Deutschlands zu einem Concil in Frankfurt am 26. Oktober 1006. Es erschienen da die Metropoliten mit ihren Suffraganen unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Mainz, des heiligen Willigis, zu dessen Sprengel die Stadt Frankfurt gehörte. Nur der Bischof von Würzburg hielt für gut, nicht persönlich zu erscheinen, sondern schickte als seinen Stellvertreter seinen Kaplan Beringer. Der König begrüßte die hohe Versammlung, indem er sich vor ihr auf den Boden warf. Der heil. Willigis hob ihn auf, und der König hielt folgende Ansprache: „Meine Herren und ruhmwürdigen Väter! Von meiner Wenigkeit berufen seid Ihr hier zusammengekommen; ich will Euch nun den Grund meiner Einladung kundthun und ich bitte die Güte von Euch Allen,

*) L u d e w i g Script. Bamb.

Ihr möget mir in dem, was die göttliche Gnade mir, wie ich hoffe, eingab, um der Liebe Gottes willen entgegenkommen. Da ich keine Leibeserben habe, so habe ich Christum zu meinem Erben gewählt und den Entschluß gefaßt, einen Episcopat in Bavenberg mit Erlaubniß meines Bischofs zu gründen, und ich habe beschlossen, heute das Werk zu vollenden. Darum rufe ich Eure Milde und Frömmigkeit an, in der Abwesenheit dessen, der von mir erhalten wollte, was mir nicht erlaubt war zu gestatten, kein Hinderniß meines Vorhabens zu finden. Seht hier den Hirtenstab, an dem als Zeichen gegenseitiger Bestätigung ersichtlich ist, daß er nicht wegen des Herrn, sondern aus Schmerz wegen der Unmöglichkeit, die erzbischöfliche Würde zu erhalten, geflohen ist. Möge die Herzen aller hier Anwesenden der Umstand bewegen, daß er sich herausnimmt, das Wachsthum der heiligen Mutter, der Kirche, mit einer so geringfügigen Gesandtschaft nichtig zu machen. Denn auch meine hier anwesende Gemahlin sowie mein einziger Bruder und Miterbe*) stimmen meinem Vorhaben wohlwollend bei, indem beide wissen, daß ich ihnen das, was sie sich gefallen lassen, ersetzen werde; und so wird auch der Bischof, wenn er zu kommen und sein Versprechen zu halten geruht, mich zu Allem, was Euch beliebt, bereit finden."**) Hierauf erwiderte Kaplan Beringer im Namen seines Bischofs; er las die Privilegien der Kirche von Würzburg laut ab, und verlangte, daß diese nicht verletzt, und in Abwesenheit seines Bischofs nichts verfügt werden sollte. So oft, erzählt Ditmar, der König bemerkte, daß die Väter zu zögern schienen, in seinen Wunsch einzuwilligen, warf er sich auf die Erde nieder. Zum Schlusse der Verhandlung foderte der der Versammlung vorsitzende Willigis die Väter auf, ihr Endurtheil abzugeben. Da trat

*) Bruno, Bischof von Augsburg.

**) Ussermann.

Tagino, Erzbischof von Magdeburg auf, und sprach: es stehe der Durchführung des Wunsches des Königs ein Hinderniß um so weniger im Wege, da Bischof Heinrich bereits selbst seine Einwilligung, wiewohl aus Ehrgeiz, gegeben habe. Alle anwesenden Bischöfe traten dieser Erklärung bei und unterschrieben. Sofort designirte der König seinen Kanzler Eberhard als Bischof von Bamberg. Arnold, Erzbischof von Halberstadt schrieb an den Bischof Heinrich, er möge doch andere Bischöfe, besonders seinen eigenen Bruder, Erzbischof Heribert von Köln, in dieser Angelegenheit um Rath fragen. Auf des letztern Zureden willigte endlich Bischof Heinrich in die Errichtung des Bisthums Bamberg. Am 25. Mai 1007 feierte der König das Pfingstfest zu Mainz, wo auch Bischöfe bei Willigis zu dem Ende sich versammelten, um den zu Stande gekommenen Vertrag mit dem Bischofe von Würzburg durch ihre Unterschriften zu bekräftigen. Diesen Vertrag unterschrieb auch der anwesende Bischof Heinrich von Würzburg. Darnach trat dieser einen genau abgegrenzten Theil seines Bisthums gegen den Eintausch von 150 Huben (mansos) Landes bei Meinungen zur Bildung des neuen Bisthums Bamberg ab. Hierauf schickte König Heinrich auf den Rath der Bischöfe zwei seiner Kapläne, Alberich und Ludwig, zugleich mit einem Schreiben des Bischofs Heinrich von Würzburg zum Papste nach Rom, um ihn zur Bestätigung des Geschehenen zu vermögen. Papst Johann XVIII. veranstaltete in der St. Peterskirche eine Synode, auf welcher er das Bisthum Bamberg anerkannte. Er beauftragte die Bischöfe Galliens und Deutschlands, ein Gleiches zu thun. Die Bestätigungsbulle des Papstes ist vom Juli 1007, worin er sagt: „Dilectus et specialis noster filius Heinricus gloriosissimus atque invictissimus rex divina inspirante clementia de propriis haereditariis rebus pro sua suorumque parentum anima episcopatum in loco qui dicitur Babenberc perfectae fidei et charitatis devotione in

honorem beatissimi Petri apostolorum principis esse constituit, commutatione facta jure ac legaliter cum Heinrico Wirzeburgensi episcopo de aliqua parte parochiae sui episcopatus. Unde etiam praedictus episcopus nobis suas litteras misit, ut suo consensu privilegio nostrae apostolicae auctoritatis episcopatus noviter factus fundaretur: pro qua ratione Henricus secundus gloriosissimus rex nuntios suos ad nos direxit, qui nobis haec omnia dicerent, et nos pro hac sede confirmanda interpellarent." Nachdem König Heinrich diese Bulle erhalten hatte, lud er die Bischöfe wieder zu einer Versammlung in Frankfurt. Es wurde ihnen daselbst am 28. Oktober 1007 die beregte Bestätigungsbulle des Papstes vorgelesen, worauf sie ihre gehorsame Anerkennung aussprachen und schriftlich bestätigten. Es unterzeichneten 35 Erzbischöfe und Bischöfe. Unter ihnen auch der Bischof von Eichstätt, Magingaud, obgleich er sich weigerte, den zu seiner Diözese gehörenden Theil des Radenzgaues auf Heinrichs Ersuchen an das neue Bisthum Bamberg abzutreten. Am gedachten Tage der stattgefundenen Versammlung consekrirte Willigis den bereits ernannten Eberhard zum Bischofe von Bamberg. Es war gerade ein Aposteltag, nämlich Simon und Judas. Durch ein Diplom vom darauffolgenden 1. November bestätigte und begabte Heinrich von Neuem seine Stiftung. Darin sagt er, er habe Babenberc zum Episkopat erhoben mit Uebereinstimmung und auf Bitten seiner Gemahlin Chunigunda, mit der Auktorität des römischen Stuhls, mit Einstimmung des Bischofs von Würzburg sowie aller seiner Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen. Die Absicht der Stiftung sei die Ehre der heiligen Gottesgebärerin Maria und der heil. Apostel Petrus und Paulus sowie der Martyrer Kilian und Georg. Es soll daselbst das Andenken an ihn, an seine Aeltern, an seine Gemahlin Chunigunda, endlich an seinen Vorfahrer Kaiser Otto III. feierlich begangen, und für alle Rechtgläubige

das heilsame Opfer immerdar dargebracht werden. Hiermit bezeichnet der Heilige zugleich die Schutzheiligen der Kathedrale und des Bisthums. Sie waren ursprünglich die heil. Jungfrau Maria als die Königin aller Heiligen: daher sind alle Marienfeste zugleich besondere Bisthumsfeste; ihr ist der Altar in dem rechten Flügel des Querschiffes der Kathedrale geweiht; sodann der heil. Petrus (der heil. Paulus nur, insofern er an einem Tage mit dem hl. Petrus commemorirt wird); ihm ist der westliche Chor-Altar (Hauptaltar der ganzen Kirche) geweiht; der hl. Georg; ihm ist der östliche Choraltar sowie der Münster der Canoniker, (oder Bruderhof,) welche deßhalb Georgibrüder (Fratres S. Georgii) hießen, geweiht; endlich der hl. Kilian, Patron des Bisthums Würzburg und Frankenapostel. Später kam der heil. Heinrich, die heil. Kunegund und der heil. Otto als Patrone der Kathedrale und des Bisthums hinzu. Dem heil. Kaiserpaare wurde der östliche, dem heil. Otto der westliche Altar im Schiffe der Kirche, beide offenbar spätern Ursprungs, geweiht. Von diesen Patronen des Bisthums ist der heil. Kilian nach dem Proprium Bambergense patronus minus principalis.

4. Das Bisthumsgebiet hatte zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Ausdehnung. Nach der Abtretungsurkunde des Bischofs Heinrich von Würzburg im Jahre 1008 übergab dieser zur Bildung des neuen Bisthums den Ratenzgau (Regnitzgau), so genannt von dem Flusse Regnitz. Dieser große Gau bildet den Hauptbestandtheil des Bisthums. Nur die 3 zu demselben gehörigen Pfarreien Wachenroth, Lonnerstadt und Mühlhausen behielt der Bischof von Würzburg ausdrücklich für sich, so daß diese nach dieser westlichen Richtung die Grenze zwischen dem Bisthume Bamberg und Würzburg bildeten. Da aber die Stadt Bamberg, welche doch der Sitz des neuen Bisthums werden sollte, als auf der linken Seite der Regnitz (galt von der alten Stadt mit ihrer Burg) gelegen, zum Volkfeldgau, welcher weit nach Un-

terfranken sich hinabzog und von dem Volkach-Flüßchen seinen Namen hatte, gehörte und zwar an dessen Grenze gegen den Ratenzgau hin lag: so trat der Bischof von Würzburg auch einen kleinen Theil dieses Gaues, nämlich in der nächsten Umgebung von Bamberg zum neuen Bisthume ab. Er bezeichnet in der Cessionsurkunde genau die Begrenzung dieser abgetretenen Parzelle des Volkfeldgaues. Darnach wird sie begrenzt von der Regnitz, von Pettstadt an abwärts bis zu ihrer Mündung in den Main, sodann von diesem bis zum Einflusse des Viechbaches in ihn (bei Viereth); dann von diesem Bache bis zu seinem Ursprunge; von da an durch die kürzeste gerade Linie an die Aurach, endlich dieser entlang bis zu ihrer Einmündung in die Regnitz. Heinrich der Heilige wünschte aber auch, daß vom Bisthume Eichstätt ein Theil abgegeben werde. Der damalige Eichstätter Bischof Megingaud oder Megingoz war aber hiezu nicht zu bewegen. Als er im Jahre 1014 starb, ernannte Heinrich zu seinem Nachfolger den Gundekar, dessen Vater Kirchner in Bamberg war. Dieser versprach dem Könige eidlich die Erfüllung seines Wunsches. Allein Klerus und Volk von Eichstätt widersprachen; Gundekar erklärte daher sein Versprechen nicht halten zu können. Heinrich berief ihn zu einer Unterredung nach Frankfurt und drohte, ihm das bischöfliche Amt wieder abzunehmen, falls er die Bedingung seiner Ernennung nicht erfüllen würde. In Folge hievon willigte Gundekar ein, daß der Theil des Bisthums Eichstätt von der Schwabach bei Erlangen bis zur Pegnitz an das Bisthum Bamberg überging. Die Stadt Nürnberg lag damals ganz diesseits der Pegnitz und kam sonach zum Bisthume Bamberg. Als sie später sich erweiterte und die Pfarrei St. Lorenz auf der andern Seite des Flusses sich bildete, gehörte auch diese nach Bamberg. Die alte Grenze des Bisthums Bamberg war demnach eine natürliche Umgrenzung. Wenn wir von dem Einflusse der Regnitz in den Main bei Bischberg ausgehen,

so bildet links der Main stromaufwärts die Grenze des Bamberger Bisthums; vom Einflusse der Rodach in den Main bei Zeuln an jene bis hinauf zu ihrem Ursprunge. Von Bischberg aus rechts der Viechbach und die Aurach bis nach Pettstadt. Sodann auf der westlichen Seite der Regnitz die Pfarreien Mühlhausen, Wachenroth und Lonnerstadt. Oberhalb Vorchheim und Hausen die Regnitz, welche durch die Vereinigung der Pegnitz und Rednitz bei Fürth sich bildet. Von da an die Pegnitz bis hinauf zu ihrem Ursprunge in der Oberpfalz. Das ursprüngliche Bamberger Bisthumsgebiet bildete ein großes Dreieck, dessen beide bei der Stadt Bamberg zusammenlaufenden Seitenlinien durch Flüsse, nämlich auf der einen Seite durch den Main und die Rodach, auf der andern durch die Regnitz und Pegnitz gebildet wurden. Jenseits jener beiden Flüsse sowie der Regnitz befand sich das Bisthum Würzburg, jenseits der Pegnitz das von Eichstätt. Die Querlinie des Dreiecks wurde durch Gebirge gegen Sachsen, Böhmen und Oberpfalz gebildet, nach welchen Seiten hin die Bisthümer Meisen und Regensburg die Nachbarn waren.

5. Freiherr von Strauß hat d. d Bamberg 1823 das Bisthum Bamberg in seinen 3 wichtigsten Epochen, nämlich 1024, sodann unmittelbar vor der Entstehung des Protestantismus 1510 und endlich nach der Constituirung als Erzbisthum 1821 in 3 Karten dargestellt. Dieselben gewähren einen Ueberblick über den Umfang des Bamberger Bisthumsgebietes in den drei genannten Zeiträumen. Im Jahre 1014, in welchem die Bisthumsgrenze vollends festgestellt wurde, können nach Strauß folgende Kirchen als im Bisthumsgebiete vorhanden aus Urkunden nachgewiesen werden:

Domkirche, 1012 eingeweiht; Collegialstift zum heil. Stephan, 1019 eingeweiht; Kloster Michelsberg, Benediktinernonnenkloster zu Vorchheim, soll im 8. oder 9. Jahrhundert

entstanden sein, ging später wieder ein; Schottenkloster zu St. Aegidius in Nürnberg, Benediktinerordens, soll unter Karl dem Großen 808 entstanden sein; Pfarrkirche zum heil. Martin in Bamberg, eine der in den Jahren 810—830 von Karl dem Großen gestifteten und von Ludwig dem Frommen dotirten Pfarreien im Slavenlande; Pfarrei zu Unserer Lieben Frau in Bamberg; Pfarrei Halazestadt (Hallstadt), wahrscheinlich gleichfalls von Karl dem Großen für die Slaven erbaut, von Heinrich dem Heiligen 1013 den Hochstiftsgütern beigegeben, hatte Trunstadt und Bischofesdorf (Bischberg) zu Filialen; Pfarrkirche St. Kilian zu Sieslice (Scheßlitz); Stafelestein (Staffelstein), von welchen beiden letzten Kirchen die Pfarrer auf der unter Bischof Günther 1058 gehaltenen Diözesansynode anwesend waren; Weismain; Altencunstatt; Burgcunstatt; Cranach; Tüschnitz; Selbiz; Hof (Curia Regnitiana); Steinach (Stadtsteinach); Kupferberg; Cruissen (Kreußen); Velda (Felden), wurde 1009 von Heinrich dem Heiligen den Hochstiftsgütern beigegeben; Hadrichsbruna, auch Hateresprucк (jetzt Hersbruck), durch Heinrich den Heiligen 1010 zu den Hochstiftsgütern geschlagen; Furt (Fürth) mit der Filialkirche zum heil. Grabe, nachmals 1274 in Folge von Erweiterung zum heil. Laurentius in Nürnberg; Pfarrei der heil. Apostel Peter und Paul zu Poppenreut mit der Filialkirche des heil. Sebaldus in Nürnberg, welche letztere als eine der ältesten in Deutschland um das Jahr 716 durch den heil. Missionär Sebaldus entstanden sein soll; Pfarrei des heil. Petrus zu Bruck, wahrscheinlich eine Stiftung Karls des Großen; Pfarrei Neunkirchen (novem ecclesiae, welche zu ihr gehörten) am Brand (Name des Baches); Pfarrei des heil. Martin zu Vorchheim, schon 890 bekannt; Arihinbach (Kirchehrenbach); Ekolsheim (Ykelsheim, Egilolfesheim, Eggolsheim), soll gegen 750 durch einen Schüler des heil. Kilian gestiftet worden sein; Sisseling (Seußling), wahrscheinlich eine der von Karl dem

Großen erbauten Slavenkirchen Amelinstadt (Amlingstadt); wahrscheinlich eine gleiche Slavenkirche; Holvelt; wohl auch Bayreuth, Bernek, Buttenheim, Erlangen, Königsfeld, Marktschorgast, Kirchrüsselbach, Trebgast.

Schubert gibt in seinem historischen Versuch als Beilage einen merkwürdigen Abdruck des „Status ecclesiasticus Dioeceseos Bambergensis, seu Designatio omnium Ecclesiarum, nec non Abbatiarum, Parochiarum, Beneficiorum et Monasteriorum celebriorum in Dioecesi Bambergensi de anno 1510 — folgenden Inhaltes:

Domstift.

Domstift mit 20 Capitular- und 14 Domizellar-Präbenden, 24 Vikarien und vielen Benefizien. Das Domstift wurde 1804 in Folge des Reichsdeputationsschlusses vom 27. Februar 1803 aufgehoben.

Collegiatstifte:

1) Collegiatstift zu St. Stephan zu Bamberg, gegründet 1009 vom heil. Heinrich und seiner heil. Gemahlin Kunegund; die Kirche von Papst Benedikt VIII. a. 1019 eingeweiht; ursprünglich mit Chorherrn nach der Regel des hl. Augustinus besetzt; seit dem 12. Jahrhundert mit Säkularcanonikern; es hatte 16 Canonikate, 2 Vikarien und folgende Benefizien: erstes und zweites zum heil. Kreuz, erstes und zweites zur heil. Jungfrau Maria, erstes und zweites zu Peter und Paul; Andreas; Thomas; Stephan; Laurentius; Kilian; Alexius; Kunegund; Erhard; Thomas und Anna.

2) Collegiatstift zu St. Gangolph; vom Bischof Günther 1060 errichtet, mit 12 Kanonikaten, 2 Vikarien und folgenden Benefizien: älteres und jüngeres zu den heil. Aposteln; zu den hl. Aposteln Philippus und Jakobus; St. Martin; älteres und jüngeres zu St. Nikolaus; St. Stephan; St. Blasius und Katharina; St. Magdalena und den 3 Königen.

3) Collegiatstift St. Jakob, von Bischof Hermann 1073 errichtet; mit 10 Kanonikaten, 1 Vikarie und folgenden Benefizien: zum heil. Kreuz; älteres und jüngeres zur hl. Jungfrau Maria; St. Jakob; St. Nikolaus; erstes und zweites zu St. Dionys; St. Leonard; St. Clemens; St. Otto; St. Kunegund.

4) Collegiatstift zum hl. Martin in Vorcheim nach der Regel des heil. Augustin, errichtet 1354 durch Bischof Leupold mittels Einverleibung der Stadtpfarrei, mit 8 Kanonikern und einem Dechant, welcher später zugleich Custos war und als solcher mit zwei Kaplänen die Pfarrei pastorirte, und den Benefizien zum hl. Kreuz; zu St. Laurenz; St. Erasmus; den hl. Aposteln.

Abteien:

1) Abtei zu St. Michael, Benediktinerordens, bei Bamberg, erneuert und erweitert durch den hl. Bischof Otto 1117 — 1121.

2) Abtei zu St. Aegid, Benediktinerordens, zu Nürnberg; vom Kaiser Konrad III. wieder hergestellt a. 1140 mit drei Kapellen; 1525 von den zum Protestantismus übergegangenen Mönchen an den Magistrat abgetreten.

3) Abtei zu St. Johann Evangelist zu Michelfeld in der Oberpfalz, Benediktinerordens, gestiftet 1116 — 1119 vom hl. Otto und dem Grafen Berengar von Sulzbach; erloschen 1545, wieder hergestellt durch Ordensmänner von Oberaltaich.

4) Benediktinerabtei zu St. Bonifazius in Weißenohe, gestiftet um das Jahr 1109 vom Grafen Aribo; erloschen 1554, wieder hergestellt 1669 durch Benediktiner aus Prüfening.

5) Cisterzienserabtei zur hl. Jungfrau Maria in Langheim, gestiftet 1132 von den Pfalzgrafen Herrmann, Wolfram und Gundeloch, mit der 1447 dazugekommenen

Kapelle zu den 14 Heiligen, welche 1743—1772 zur dermaligen Wallfahrtskirche umgebaut wurde.

6) Propstei der Augustiner-Chorherrn zu Neunkirchen am Brand mit 8 Priestern und 6 Scholaren, gestiftet 1314 unter Bischof Wülfing von Stubenberg; erloschen zur Zeit des Protestantismus 1555.

Mönchsklöster.

1) Dominikanerkloster zu Bamberg, gestiftet 1310 durch Bischof Wülfing von Stubenberg, welcher selbst dem Orden angehörte.

2) Dominikanerkloster zu Nürnberg, in den Jahren 1248 —1288 von den Brüdern Winkler gestiftet, mit einer 1361 hinzugekommenen Kapelle; 1543 aufgehoben.

3) Karmelitenkloster zu Bamberg, 1279 unter Bischof Berthold auf dem Markt errichtet, 1589 in das Kloster St. Theodor verlegt.

4) Karmelitenkloster zu St. Salvator zu Nürnberg, gestiftet 1255 von der Peßler'schen Familie mit 2 später hinzugekommenen Kapellen des hl. Antonius und der hl. Ottilia; 1525 aufgelöst.

5) Franziskanerkloster zu Bamberg. Im Jahre 1223 kamen die ersten Franziskaner aus Mailand nach Bamberg, wo sie zuerst im Siechenhaus am Hallstadter Thor wohnten, dann 1311 in das verlassene Gebäude der Tempelherrn einzogen, endlich auf demselben Platze 1716 ein neues Gebäude aufführten.

6) Franziskanerkloster zu Nürnberg, im Jahre 1266 entstanden, wozu Konrad Waldstromer und die Grafen von Nassau Grundstücke hergaben; 1525 aufgehoben.

7) Franziskanerkloster zu Hof, gegen 1392 durch Heinrich von Weida gestiftet; 1529 vom Protestantismus verschlungen.

8) Franziskanerkloster zu Sparneck im Bayreuther Land, gestiftet 1477 von Friedrich und Kaspar von Sparneck; aufgelöst 1562.

9) Augustiner-Eremiten zu Nürnberg, 1218 — 1224 im gräflich Nassauischen Hofe vor der Stadt errichtet, 1265 in die Stadt verlegt — mit den 1411 hinzugekommenen Kapellen des hl. Bernard, des hl. Augustinus und hl. Georg; im Jahre 1524 durch den Protestantismus verschlungen.

10) Augustiner-Eremitenkloster zu Culmbach, gestiftet 1340 von Albrecht und Johann II., Burggrafen zu Nürnberg; 1518 dem Protestantismus verfallen.

11) Karthäuserkloster Marienzell zu Nürnberg, gestiftet 1380 für 13 Priester und 6 Brüder von Marquard Mendlein, Bürger zu Nürnberg, mit 2 a. 1382 und 1459 hinzugekommenen Kapellen der drei Apostel und des hl. Mauritius; 1525 eingegangen.

12) Haus der deutschen Herren, im 13. Jahrhundert an dem Elisabethenspital zur Verwaltung und Pflege desselben gegründet; überlebte von allen Klöstern und Kirchen Nürnberg's allein die Stürme des 16. Jahrhunderts, wurde erst 1809 säkularisirt, die damit verbundene katholische Pfarrei aber hat sich bis jetzt erhalten.

Nonnenklöster.

1) Abtei zu St. Theodor, Benediktinerordens, auf dem Kaulberg in Bamberg, zuerst als Hospital gestiftet 1157 durch Bischof Eberhard II. und die verwittwete Pfalzgräfin Gertrud, auch Gräfin zu Höchstadt und Stahlek, 1174 unter dem Bischofe Hermann II. in ein Kloster adeliger Frauen zum hl. Theodor umgewandelt, wegen der kriegerischen Einfälle des Markgrafen Albrecht 1553 von den Nonnen verlassen; 1589 den Karmeliten übergeben.

2) Abtei zu St. Klara in Bamberg, gestiftet 1341—1343 von Katharina Zollner von Brand.

3) Abtei zu St. Klara in Nürnberg seit 1277; 1596 nach langem Widerstreben aufgelöst.

4) Abtei zum hl. Grabe in Nürnberg.

5) Abtei zu St. Klara in Hof, 1348 gegründet von Gertrud von Uttenhofen und ihren Schwestern, 1564 vernichtet.

6) Priorat zum hl. Grabe, Dominikanerordens, zu Bamberg, gestiftet 1355 von Franz Münzmeister.

7) Priorat zur hl. Katharina, Dominikanerordens, zu Nürnberg, gestiftet 1295 von Konrad und Adelheit von Neumarkt, 1596 aufgelöst.

8) Abtei zu Seppendorf bei Schlüsselau, Cisterzienserordens, gestiftet 1260 durch Eberhard von Schlüsselberg, 1525 im Bauernkriege zerstört, 1552 durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg auf's neue niedergebrannt, endlich 1554 von den Nonnen gegen Sicherung ihres Lebensunterhaltes dem Bischofe abgetreten.

9) Abtei Himmelsthron zu Grundlach, Cisterzienserordens, von Kunegunda, Gräfin von Orlamunde, 1343 für Nürnberg gestiftet, 1348 nach Grundlach verlegt; 1543 durch den Protestantismus aufgelöst.

10) Priorat in Himmelkron zu Prezendorf, Cisterzienserordens, gestiftet 1320 von Otto II., Grafen von Orlamünde, 1569 in Folge des Protestantismus erloschen.

Spätere Klosterinstitute im vormaligen Bisthume Bamberg waren:

1) Das Collegium der Gesellschaft Jesu in Bamberg seit 1611.

2) Das Kloster der Kapuziner zu Bamberg, entstanden 1626 durch Bischof Johann Georg Fuchs von Dornheim, welcher Kapuziner aus der Bayerischen Provinz

nach Bamberg berief. Sie wohnten vorerst in dem letzten Hause am Ende der Weide. 1639 erhielten sie ein Klostergebäude für 20 Priester und 10 Laienbrüder, 1654 eine Kirche.

3) Franziskanerkloster des hl. Peter von Alkantara zu Kronach, entstanden 1649 vorzüglich durch milde Beiträge und Berufung der Väter aus Bamberg. Beide Klöster starben nach der Säkularisation aus.

4) Franziskanerkloster zu Marienweiher, 1644 durch Sendung mehrerer Väter aus dem Kloster zu Bamberg entstanden; 1718 wurde das jetzige Klostergebäude erbaut.

5) Franziskanerkloster zu Vorchheim, entstanden 1649 von dem Bamberger Kloster aus, aber erst 1693 mit einem Klostergebäude versehen.

6) Hospiz der Dominikaner in Freienfels.

7) Hospiz der Franziskaner zu Burggrub; deßgleichen

8) zu Glosberg.

9) Institut der englischen Fräulein zu Bamberg, 1717 durch Maria Anna von Rheling aus dem Institute zu Augsburg und Mindelheim aus eigenen Mitteln begründet.

Auf dem Gebiete, welches nach der Säkularisation vom Bisthume Würzburg an jenes von Bamberg kam, befanden sich folgende Klosterinstitute:

1) Das Collegiatstift zu St. Gumbert in Onolzbach (später Ansbach), ursprünglich ein Benediktinerkloster, gestiftet und benannt vom hl. Gumbertus, einem Schüler des hl. Burkard und ersten Abte des Stiftes, der auch daselbst begraben liegt und dessen Gedächtniß das Bisthum Würzburg am 15. Juli begeht; seit dem 11. Jahrhundert wurde es ein Collegiatstift, welches der Protestantismus aufgelöst hat.

2) Benediktinerabtei zu Mönchaurach, durch Otto den Heiligen gegründet, durch den Protestantismus zerstört.

3) Die Cisterzienserabtei Ebrach, im 12. Jahrhundert gegründet und durch die Säkularisation aufgelöst; nun Pfarrei.

4) Franziskanerkloster zu Schillingsfürst, von den Fürsten Hohenlohe gegen Ende des 17. Jahrhunderts errichtet.

5) Franziskanerkloster zu Schwarzenberg, von den Fürsten von Schwarzenberg um dieselbe Zeit gegründet.

6) Kapuzinerkloster zu Höchstadt mit dem Hospiz zu Pommersfelden.

7) Franziskanerhospiz zu Aschbach seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

8) Frauenkloster Frauenaurach in der Nähe von Mönchaurach und wie jenes im Gebiete der ehemaligen Markgrafen von Bayreuth gelegen, gegründet im 13. Jahrhundert von Elisabeth, der Schwester Otto's II., letzten Herzogs von Meran, welche an Friedrich III., Burggrafen von Nürnberg, verheirathet gewesen sein soll.—

Die Leitung des Dom- und der Collegiatstifte kam dem Propste (Erzdiakon) nach der materiellen, und dem Dechante (Erzpriester) nach der geistigen Seite zu. — Auch der ausserhalb der Collegien vereinzelt an den Pfarrkirchen und Kapellen lebende Klerus des Bisthums war seit dem Entstehen des Bisthums in Genossenschaften, Archidiakonate, (auch Dekanate, und auch beides zugleich, archidiaconatus et decanatus, zuletzt nur Dekanate genannt) abgetheilt. Die Vorstände der Archidiakonate waren nach Aehnlichkeit des Domstiftes Archidiakon und Archipresbyter (Dekan, Dechant). Auf einer Bamberger Synode vom Jahre 1448 wegen der Irrlehren des Dompredigers Steinbach' sind die drei Landdekane unterschrieben, nämlich Johannes von Konigsfeld, Pfarrer zu Culmach und Dekan von Kronach, Ulrich Buticher, Pfarrer zu Gesesse und Dekan von Hollfeld, und Ulrich Hirssaw, Pfarrer zu Ifurtt und Dekan von Ikelsheym. Diese wurden vom Klerus gewählt; daher wechselte ihr Au-

fenthaltsort. Sie kommen mit den Archidiakonen als Vorstände des Curatklerus schon im 11. Jahrhundert vor. Nach einer Urkunde vom Jahre 1174, abgedruckt bei Schubert, befinden sich im Domkapitel außer dem dasselbe leitenden Propste und Dekan auch ein Archidiakon Herrmannus und Archipresbyter Gotabaldus. Ob diese über den ganzen Curatklerus gesetzt, oder ob damals schon noch andere Archidiakonen und Archipresbyter vorhanden waren, konnten die Bamberger Geschichtschreiber bis jetzt nicht ermitteln. Bald kommen vier Archidiakonate vor; nämlich Bamberg, Eggolsheim, Hollfeld und Kronach. Das Archidiakonat Bamberg erscheint dann mit der Domdechantei vereinigt; die drei andern waren an die Pfarrstellen gedachter Orte geknüpft. Schon frühzeitig zog das Domkapitel auch die drei letztern Archidiakonate an sich, so daß ein Mitglied des Domkapitels Archidiakon und dadurch Oberpfarrer von Eggolsheim, Hollfeld und Kronach war, der sich als Pfarrer durch einen Pfarrvikar vertreten ließ. Die Pfarr- und beziehungsweise Archidiakonatsbezüge waren zwischen Ober- und Unterpfarrer getheilt. Ussermann gibt den Abdruck der Wahlcapitulation des Bischofs Albert II. vom 27. Nov. 1398, wodurch er Nr. 14 versprechen mußte, die Archidiakonate nur an Mitglieder des Domkapitels zu verleihen. Außer dem Propst und Dechant sind alle Domkapitularen*) unterschrieben, wovon gerade drei sich den Titel Archidiakon beilegen, was offenbar die 3 obenbezeichne-

*) „Nos Joannes de Heydeck Dei gratia praepositus, Otto de Miltz eadem gratia decanus, Fridericus Zolner scholasticus, Fridericus Heyden, Heinricus Marschalk praepositus S. Martini in Vorcheim, Albertus comes de Wertheim cantor, Joannes de Egloffstein, Joannes de Seckendorf, alias dictus Hemhuf, archidiaconus, Bertholdus de Rotenstein, Carolus Voit, Fridericus Stieber praepositus S. Mariae in Turstatt, Eberhardus Fuchs, Andreas de Hornsperg archidiaconus, Fridericus de Aufsees archidiaconus, Otto de Egloffstein, Joannes de Miltz. Guntherus de Kere cellarius, Arnoldus de Sparneck et Conradus Stieber, canonici capitulares —“.

ten des Landes waren, da der Domdechant das Archidiakonat Bamberg innehatte. Dieser Zustand muß also schon vorher dagewesen sein und sollte durch Bischof Albert nur aufrecht erhalten werden. Die Aneignung der Archidiakonate von Seite des Domkapitels im 14. Jahrhundert setzt daher ihr Dasein in früherer Zeit voraus, und so kommen wir in die ältesten Zeiten des Bisthums Bamberg hinauf, in denen die Archidiakonate schon bestanden haben mögen. Die Verleihung der Pfarreien und hiemit der Archidiakonate Eggolsheim, Hollfeld und Kronach kam dem Bischofe zu, und zwar bis zur Säkularisation im Anfange des 19. Jahrhunderts. Die Archidiakonatsbezüge gelangten bis eben dahin an Mitglieder des Domkapitels. Die Pfarrer des Archidiakonates Kronach führten bei Bischof Friedrich Beschwerde, daß die Archidiakonen von Kronach, welche Mitglieder des Domkapitels seien, nach einer alten Gewohnheit jederzeit nach ihrer Ernennung als solche von dem Archidiakonatsklerus ein subsidium charitativum von 20 fl. rhein. erheben. Nun sei aber der Wechsel sehr häufig, weßhalb beregte Zahlung zu oft vorkäme. Der Bischof verfügte im Einverständnisse mit dem Domkapitel unter dem 19. Jan. 1425, daß von nun an der Archidiakon nur erst im 5. Jahre nach seiner Aufstellung genanntes subsidium erheben dürfe. Der damalige Archidiakon von Kronach war Friedrich von Redwicz, „canonicus ecclesie Bamb. et archidiaconus sedis in Cranach.“ Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn macht in seiner Wahlcapitulation vom 16. Nov. 1693 Nr. 16 die Zusicherung, die Pfarr zu Hollfeld, das Archidiakonat Eckolsheimb und die Oberpfarr Cronach nur an Mitglieder des Domkapitels zu verleihen.

Das obige Verzeichniß von 1510 nennt alle Pfarreien, Kaplaneien und Benefizien nach den vier Archidiakonaten, wobei zu bemerken ist, daß der Vorstand eines Pfarrsprengels plebanus und einer Kapelle capellanus genannt wird. Die

Pfarreien im Distrikte des Archidiakonates und Dekanates Bamberg innerhalb und außerhalb der Stadt Bamberg waren, und zwar innerhalb der Stadt:

1) Pleban und Pfarrer oder Curatus zur hl. Jungfrau Maria. Frühmesser daselbst. Altarist zu St. Kunegund. Zu allen Aposteln. Zum hl. Kreuz. Zur hl. Katharina. Zum hl. Nikolaus. Fünf Benefiziaten in der Marienkapelle der Judengasse. Altarist zu St. Elisabeth im Spital im Sand. Ein anderer Altarist daselbst. Kapellan zu St. Thomas im Bischofshof. Kapellan zu St. Andreas in der Burg. Frühmesser zu St. Theodor.

2) Pleban zu St. Martin. Frühmesser daselbst. Altarist zu St. Oswald. Frühmesser im hl. Grab. Altarist zu St Martha. Kapellan bei St. Gertraud. Kapellan zu St. Ottilia in der Wunderburg.

Außerhalb der Stadt Bamberg:

3) Pleban in Amlingstadt. Frühmesser in Wernsdorf. 4) Hallerndorf. Frühmesser daselbst. 5) Strullendorf. Frühmesser zum hl. Kreuz daselbst. 6) Geisfeld. 7) Hirschaid. 8) Memmelsdorf. Frühmesser daselbst. 9) Güßbach. 10) Litzendorf. 11) Missendorf. 12) Bettstadt. Frühmesser daselbst. 13) Buttenheim. Kapellan in Senftenberg. 14) Seusling. 15) Schnaid. 16) Eisch. 17) Frensdorf. 18) Röbersdorf. 19) Hernsdorf. 20) Walsdorf. Kapellan in Lisberg. 21) Pommersfelden. Frühmesser daselbst. 22) Bechhofen. 23) Tiefenpölz. 24) Hallstatt. Frühmesser und Mittelmesser daselbst. 25) Grub. 26) Rotenbach. 27) Willersdorf.

Im Distrikte des Dekanates und Kapitels des Archidiakonat-Sitzes Cronach:

28) Plebau in Lichtenfels. Frühmesser daselbst. Hospitalpriester daselbst. 29) Ißling. 30) Uetzingen. Frühmesser daselbst. 31) Altenkunstatt. Frühmesser daselbst. 32) Burkunstatt. Frühmesser daselbst. Kapellan an der Kapelle außerhalb der Mauern. 33) Rode. Kapellan in Stresendorf.

34) Gertenrode. Kapellan in Wilderode. 35) Schwarzach. 36) Lome. 37) Pucha. 38) Pesten. Mittelmesser daselbst. Altarist daselbst. 39) Casendorf. 40) Turau. Frühmesser daselbst. Mittelmesser daselbst. Altarist zur hl. Jungfrau Maria daselbst. Kapellan an der Kapelle St. Leonard. 41) Lymersdorf. 42) Modschiedel. 43) Stadelhofen. 44) Rodmanstall. 45) Steinfeld. 46) Leuchnitz. 47) Weismayn. Frühmesser daselbst. Kapellan in Krotendorf. 48) Wasserlos. 49) Scheßlitz. Frühmesser daselbst. Engelmesser daselbst. Altarist in der Kapelle daselbst. Kapellan in Lauf. Benefiziat in Ellern. Altarist daselbst. Kapellan in Schleten. 50) Laiterbach. 51) Ebensfeld. Kapellan in Ansberg. Kapellan auf Schloß Gich. 52) Staffelstein. Frühmesser daselbst. Altarist zur hl. Jungfrau Maria daselbst. Altarist zu St. Laurenz daselbst. Kapellan corporis Christi daselbst. Kapellan zu St. Michael daselbst. Altarist zu St. Katharina daselbst. Kapellan an der Kapelle St. Georg daselbst. — Frühmesser in Redwitz. 53) Obernsfeld. 54) Schmölz. 55) Küps. 56) Burkersdorf. 57) Weisenbrunn. 58) Kerleus. 59) Seubelsdorf. 60) Cranach. Mittelmesser daselbst. Frühmesser daselbst. Altarist zur hl. Jungfrau daselbst. 61) Neuckenrode. 62) Schyrsnitz. 63) Lohme. 64) Minwitz. 65) Steinwiesen. 66) Rotenkirchen. 67) Teuschnitz. 68) Tschirn. 69) Teisenort. Altarist daselbst. 70) Northalben. 71) Presseck. 72) Regnitzhof mit seinen Filialen Kozau, Gattendorf, Zober, Grun, Widersperg. Frühmesser daselbst. Engelmesser daselbst. Hospitalpriester daselbst. Altarist im Spital. Frühmesser in Kozau. Frühmesser in Pilgramsreuth. 73) Babenneukirchen. Frühmesser daselbst. 74) Mistelreut. 75) Tribel. 76) Geselle. Frühmesser daselbst. 77) Harra. 78) Eichech. 79) Schwerzenbach. Frühmesser daselbst. 80) Steben. 81) Losau. 82) Selbitz. 83) Berg. 84) Münchberg. Frühmesser daselbst. Mittelmesser daselbst. 85) Weyer. 86) Schauenstein. Frühmesser daselbst. 87) Kupferberg. Früh-

messer daselbst. Mittelmesser daselbst. Hospitalpriester daselbst. 88) Guttenberg. Altarist daselbst. 89) Wisperg. Frühmesser daselbst. 90) Markschorgast. Frühmesser daselbst. Mittelmesser daselbst. Frühmesser in Gefres. 91) Stadtsteinach. Frühmesser daselbst. Mittelmesser daselbst. 92) Hinternschwerzenbach. 93) Wartenfels. Frühmesser daselbst. 94) Niedersteinach 95) Culmbach. Altarist zu St. Kunegund; zum hl. Kreuz; zu allen Heiligen daselbst. Kapellan in Blassenberg. Altarist in Mengersreut. 96) Melkendorf. 97) Drosendorf. 98) Tregast. 99) Lanzendorf. Frühmesser daselbst. 100) Harsdorf. 101) Pintlach. Frühmesser daselbst. 102) Penk. 103) Nedmannsdorf. Frühmesser in Golteranach. 104) Berneck. Frühmesser daselbst. Altarist daselbst. Zweiter Altarist daselbst. 105) Bergreut (Bayreuth). Frühmesser daselbst. Kapellan zum hl. Kreuz daselbst. Hospitalpriester daselbst. Neuer Altarist daselbst. Zweiter und dritter Altarist daselbst. 106) Ekersdorf. 107) Weiselsdorf. Frühmesser daselbst. Kapellan in Hallerstein. Kapellan in Sparneck. Kapellan in Stein. Frühmesser in Zella. Frühmesser in Mistelgau.

Im Distrikte des Dekanats und Kapitels des Archidiakonat-Sitzes Hollfeld:

108) Lintenhart. 109) Kreusen. Frühmesser daselbst. Altarist daselbst. Zweiter Altarist daselbst. 110) Pirk. 111) Weidenberg. Frühmesser daselbst. 112) Neukirchen. 113) Entmansperg. 114) Geses. Frühmesser daselbst. Frühmesser in Mistelbach. 115) Putzbach. 116) Oberngeses. 117) Mengersdorf. 118) Schönfeld. 119) Trunsdorf. Kapellan in Czwernitz. 120) Krögelstein. 121) Hollfeld. Frühmesser daselbst. Engelmesser daselbst. 122) Königsfeld. 123) Hallenstatt. 124) Niederleinleuter. Kapellan in Streitberg. 125) Muckendorf. Kapellan in Neydeck. 126) Pretzfeld. Frühmesser daselbst. Frühmesser in Ebermannstadt. Engelmesser daselbst. Altarist daselbst. 127) Mursberg. 128) Drosendorf. Frühmesser in Drügendorf. 129) Eckolsheim. Früh-

messer daselbst. Engelmesser daselbst. 130) Erenbach 131) Wiesenthau. 132) Kunreut. 133) Neunkirchen mit Kloster. Kapellan in Utenreut. Kapellan in Dornpenz. 134) Erlangen. Frühmesser daselbst. Engelmesser daselbst. 135) Merendorf. 136) Beyersdorf. Frühmesser daselbst. 137) Herolsbach. 138) Kersbach. 139) Vorchheim mit Kollegiatstift. Spitalpriester daselbst. Kapellan in Reut. 140) Grub (bei Neuhaus). 141) Attelsdorf. 142) Affeltertal. Kapellan in Egloffstein. 143) Wichsenstein. 144) Gößwistein. 145) Weischenfeld. Frühmesser daselbst. Kapellan in Rabeneck. 146) Kirchahorn. Kapellan in Burkahorn. 147) Paußfeld. 148) Vogelsbach. 149) Poppendorf. 150) Elbersberg. 151) Pottenstein. Frühmesser daselbst. Engelmesser daselbst. Altarist zu St. Kunegund daselbst. 152) Trebersdorf. 153) Eilsfeld.

Im Distrikte des Dekanates und Kapitels des Archidiakonates Ickelsheim.*)

154) Farenbach. 155) Fürth. 156) Poppenreut. 157) Grundlach. 158) Pruck. 159) Herolsberg. 160) Estenau 161) Rotenbach. 162) Lauf. 163) Neunkirchen. 164) Rotenberg. 165) Pühl. 166) Kirchsittenbach. 167) Herspruck. 168) Felden. 169) Hopfenau. 170) Auerbach. 171) Thurndorf. 172) Troschenreut. 173) Büchenbach. 174) Hipoltstein. 175) Trupach. 176) Düßbrun. 177) Grefenberg. 178) Grebern. 179) Ristelbach. 180) Künigstein. 181) Petzenstein. 182) Neuenhaus. 183) Gunzendorf. — Frühmesser in Pruck; deßgleichen in Tenelohe; in Fyrth; in Herolsberg; in Kalkreut; in Esthenau; in Krafshof; in Lauf; Engelmesser daselbst; Frühmesser in Bühel; in Schnaittach;

*) Ickelsheim ist identisch mit Eckolsheim. Die Pfarrei lag im Gebiete des Archidiakonats Hollfeld, war aber zugleich Archidiakonatsitz für ein eigenes Gebiet. Die Zehnten und Renten desselben flossen bis zur Säkularisation an das Domkapitel unter dem Titel: „Archidiakonat Eggolsheim".

in Ristelbach; in Grefenberg; Engelmesser daselbst. Frühmesser in Neufar. Prediger in Hersbruck. Frühmesser daselbst. Altarist zur hl. Jungfrau Maria, Mittelmesser, Messe Schusterin, Messe Egenspeck, Messe Flechsings daselbst. Frühmesser in Hohenstatt. Frühmesser in Altensittenbach. Frühmesser in Artelshofen; in Affaltarn; in Velden; in Plech; Engelmesser in Velden; Mittelmesser daselbst; Frühmesser in Pegnitz; Altarist daselbst. Frühmesser in Huell. Prediger in Auerbach. Frühmesser daselbst. Altarist Pestlers und zur hl. Jungfrau, Engelmesser, Hospitalist daselbst. Frühmesser in Riegelstein; in Hipolstein; in Neunkirchen.

Pfarrer und Benefiziaten zu Nürnberg. An der Pfarrkirche St. Sebald:

184) Pfarrer (Propst). Prediger. Archidiakon (Schaffner). 8 Sazellane. Altarist am Altare des hl. Sebald. Zweiter Altarist dieses Altars. Altarist zu St. Nikolaus; Altarist am Altare St. Peter; Altarist an demselben Altare; Altarist am Altare St. Stephan; zweiter Altarist an demselben Altare; Altarist am Altare St. Jakob; Altarist am Altare Mariä; zweiter Altarist an demselben Altare; Altarist am Altare St. Johann; zweiter Altarist an demselben Altare; Altarist am Altare St. Katharina; zweiter Altarist an demselben Altare; Altarist zu St. Kunegund; zweiter Altarist zu St. Kunegund; Altarist am Apostelaltare; Altarist am Bartholomäusaltare. Kapellan an der Kapelle des hl. Mauritius; des hl. Kreuzes außerhalb der Mauern; an der Kapelle des hl. Johannes außerhalb der Mauern; des hl. Egidius; Kapellan auf dem Schloß; Altarist zu St. Leonard in Werde und Altarist zur hl. Jungfrau Maria daselbst.

An der Pfarrkirche St. Laurentius:

185) Pfarrer (Propst). Prediger. Archidiakon. 6 Sazellane. Altarist am Altare St. Laurenz; zum hl. Kreuz; zu St. Kilian; ein zweiter dieses Altars; zu den hl. Aposteln; zu St. Katharina; zu St. Nikolaus; zur hl. Jung-

frau Maria; ein zweiter desselben Altars; zu St. Johann; zu St. Jeronimus; zu den 14 Martyrern; zu St. Konrad; im neuen Chor; Kapellan zu St. Kunegund im Gottesacker; Altarist zu St. Martha außerhalb der Mauern. —

In der Kirche der Deutsch-Herrn der Kommthur (commendator) mit seinen kirchlichen Personen. 6 Benefiziaten in der Marienkapelle. Die 3 sogenannten Bömischen Benefiziaten. Altaristen im Katharinenkloster zu Nürnberg: zur h. Maria; zu St. Johann; zu St. Katharina; zu den Aposteln; in der Mitte.

Im neuen Hospital daselbst: Der Custos; Altarist corporis Christi; zu den 3 Königen; in der Pfalznerskapelle; am Altare zum hl. Geist; im Chor; am Seelenaltare; ein zweiter daselbst; zu St. Erasmus; für die Kranken.

6) Der Bischof von Bamberg hatte über das oben bezeichnete Gebiet die geistliche Jurisdiktion von der Gründung des Bisthums an durch die folgenden Jahrhunderte ohne alle Beeinträchtigung bis zum 16. Jahrhunderte. Die Bisthumsdotation bestand in Ländereien mit dem weltlichen Oberhoheitsrechte. Dieses weltliche Ländergebiet aber, welches das Fürstenthum Bamberg bildete, fiel bezüglich der natürlichen Begränzung mit dem Bisthumsgebiete durchaus nicht zusammen. Das weltliche Gebiet war wenig abgerundet, bestand vielmehr aus vielen Bruchstücken in verschiedenen Bisthümern. Sonach erstreckte sich das Fürstenthum Bamberg in das Bisthum Würzburg, in der Oberpfalz in das Bisthum Regensburg; besonders nach Kärnthen. Dagegen waren Territorien der geistlichen Jurisdiktion von Bamberg unterworfen, über welche die Bischöfe von Bamberg die weltliche Gewalt nicht ausübten. Dahin gehörten das Fürstenthum Bayreuth, das Churfürstenthum Bayern in der Oberpfalz, das Gebiet der freien Stadt Nürnberg und endlich viele im Bisthum zerstreute Rittergüter. Die Folge davon war, daß mit Ausnahme der zum Fürstenthume von Bamberg und zur Oberpfalz gehöri-

gen Pfarreien die meisten anderen dem Protestantismus verfielen. Welche Pfarreien das Bisthum Bamberg hiedurch verlor, beweist nachstehendes Verzeichniß, welches der Bischof von Bamberg bei den Westphälischen Friedensverhandlungen vorlegen ließ.*)

„Pfarreien des Bistumes Bamberg,
die von der katholischen Religion abgetreten sind.

a. Auf ritterschaftlichen Gütern.

1624	Pressek	sind wieder katholich.
	Grafengehaid	
	Mokas	
	Hausen	
	Stöckig	
	Döbra	
1628	Bühl	
	Schnattach	
	Neunkirchen a/S.	
	Kirchröttenbach.	

1630.	Mittwiz.	Stresendorf (Filial von Altenkunstadt.
1631.	Weissenbrunn.	Egglofstein.
	Schmölz.	Affalterthal.
	Theisenort.	Künreuth.
	Küps.	Grub bei Neuhaus.
	Burkersdorf.	Pommersfelden.
	Rugendorf.	Rötenbach.
	Buchau.	Walsdorf.
	Gertenroth.	Liesberg.
	Obersfeld.	

b. Pfarreien, die 1647 noch katholisch waren.

Grub bei Miemaß.	Unterleinleiter (dermal simultanisch)).
Thurnau.	

*) Sieh Pfeufer's Beiträge zu Bamberg's Geschichte, 1791.

Fischbach.	Kirchahorn.
Guttenberg.	Kregelstein.
Heiligenstatt.	Ermenreuth.

c. Pfarreien in den Marggräfischen, Nürnbergischen und anderen Gebieten.

Wiltenroth, Lahm, Pesten, Casendorf, Limmersdorf, Leuchniez, Köttendorf, Kerfeuß, Seubelsdorf, Schermietz, Rezau oder Regniz, Gottendorf, Zoberst, Wiedberg, Bilgramsreuth, Baben-Neukirchen, Mistelreuth, Triebel, Harra, Eigetz, Schwarzenbach, Steben, Losa, Selbitz, Trebersdorf, Varrnbach, Poppenreuth, Grundlach, Bruck, Berg, Botzbach, Mönchberg, Schauenstein, Wirschberg, Gefräß, Hinterschwarzenbach, Untersteinach, Kulmbach, Mengersreuth, Melkendorf, Mengersdorf, Drosenfeld, Grochatz, Lautzendorf, Harschdorf, Bintlag, Brück, Rattmannsdorf, Goldkronach, Berneck, Bayreuth, Eykersdorf, Weiseldorf, Haderstein, Sparnek, Stain, Helle, Gestelga, Heroltzberg, Hof, Kirchsittenbach, Lichtenberg, Hiltpoltstein, Thiersberg, Griebern, Rospach, Theneloher, Hallerstein, Arkelhofen, Creussen, Weidenberg, Eyacher, Gessel, Putzbach, Marstein, Thrunsdorf, Hannersdorf (Heinrichsdorf), Streitberg, Poppendorf, Uttenreuth, Tonpratz, Baiersdorf, Zell, Lauf, Seelwitz, Velden, Fressen, Greffenberg, Gegek, Petzenstein, Kotza, Hohenstatt, Lindenhart, Nürnberg (St. Sebald, St. Lorenz), Doppen, Entmannsberg, Mistelberg, Harrenburg, Mengersdorf, Wiedberg, Wohngesees, Ottelsdorf, Kümmersreuth, Erlang, Funzfeld, Eschenau, Hellmitz (Helmprecht), Hirchbruck, Tappen, Düsbrunn, Mistelreuth, Rieselbach, Possek, Altensittenbach, Weisselsdorf, Blech, Bierik, Neunkirchen, Ekersdorf, Badendorf, Oberngesees, Wirschdorf, Ternietz, Atzendorf, Mugendorf, Zaubern, Merendorf, Vogelbach.

d. Pfarreien, die allzeit katholisch geblieben sind.

St. Martin und Oberepfarre in der Stadt Bamberg,

Unterleiterbach, Lohndorf, Fürth (bei Nürnberg), Deuchatz, Bechhofen, Frensdorf, Scheßlitz, Hallstatt, Kleukheim, Weichenwasserlos, Geisfeld, Strullendorf, Tiefenpölz, Robersdorf, Pettstadt, Memmelsdorf, Güßbach, Ebensfeld, Litzendorf, Amlingstatt, Mistendorf, Schlüsselau, Herrnsdorf, Bischberg, Walsdorf, Steinberg, Windheim, Rothenkirchen, Steinwiesen, Lahm, Markschorgast, Enchenreuth, Rugendorf, Modschiedel, Lichtenfels, Isling, Aisfeld, Weischenfeld, Pottenstein, Eltmannsberg, Arnstein, Mokas, Eggolsheim, Vorchheim, Willersdorf, Rattelsdorf, Hallerndorf, Rötenbach, Stöckich, Reuth, Buttenheim, Kronach, Tschirn, Wallenfels, Neukenroth, Neufang, Weyer, Ludwigschorgast, Stadtsteinach, Weismain, Altenkundstatt, Itzing, Mainroth, Schönfeld, Hohenmirsberg, Gößweinstein, Künsfeld, Tiefenpölz, Rothmannstahl, Langenfeld, Drüchendorf, Ebermannstadt, Schneid, Seusling, Hausen, Neunkirchen, Kirchehrenbach, Wiesenthau, Hirschaid, Possek, Nordhalben, Zeyern, Wieniz, Birnbaum, Kupferberg, Pressek, Wartenfels, Burgkundstadt, Kirchlein, Staffelstein, Hollfeld, Volsbach, Poppendorf, Obertrubach, Stadelhofen, Herzoggereuth, Neuhaus bei Veldenstein, Wichsenstein, Drosendorf, Niedermürsberg, Aisch, Bautzfeld, Herolsbach, Karsbach, Leutenbach, Regensberg.

c. Pfarreien in der Oberpfalz.

Buchenbach, Neuzwickendorf, Dornbach, Michelfeld, Schnattach, Kirchröttenbach, Droschenreuth, Hopfenohe, Guntzendorf, Auerbach, Neukirchen am Sand, Weissenohe, Thurndorf, Haag, Königstein, Bühl."

7. Den Stand des Bisthums in Folge seiner Verminderung durch den Protestantismus bis zur Säkularisation erkennt man am genauesten aus der Relation des Bischofs Marquard Sebastian nach Rom im Jahre 1691.*) Das

*) Ussermann cod. prob. pag. 261.

Domstift zählte 34 Kanoniker, wovon 20 Kapitularen, 14 Domizellaren sind, welche alle in Chor und Kapitel vom Domdekan geleitet werden, dem aber im übrigen der Präpositus vorgeht. Zum Domstifte gehören noch 25 Vicare und 12 Stuhlbrüder, deren Stipendien für emeritirte Bediente gestiftet sind, welche außerhalb des Chors in bestimmten Stühlen bei allen Horen anwesend sein und beten müssen. Die Kathedrale ist von 3 Collegiatstiften umgeben. Den Vorrang hat das Stift St. Stephan, dessen Kirche vor kurzem neu aufgebaut worden ist. Die Propstei des Stiftes wird vom Bischofe einem Kanoniker der Kathedrale verliehen. Zum Dekanate wählt das Kapitel des Stiftes, jedoch ist nur ein Kapitelsmitglied wählbar. Kanonikate sind 16 und eben so viele Benefizien oder Vikarien. Alle Kanoniker des Kapitels müssen Priester sein. Die Renten der Benefizien sind durch den Schwedenkrieg sehr gemindert und fließen in die Kirchenfabrik wegen des neuen Kirchenbaues, bis die dadurch entstandenen Schulden gedeckt sind. — Am Stifte zur hl. Maria und St. Gangolph wird die Propstei durch den Bischof an einem Kanoniker der Kathedrale verliehen. Der Dekan wird gewählt. Kanoniker sind 12, wovon 8 Kapitularen, 4 Domizellaren sind, welche auf die Erledigungen im Kapitel zu warten haben und nur als Priester dahin vorrücken können. Die neun Vikarien sind bis auf eine unbesetzt und fließen deren Renten in die Kirchenfabrik. — Beim Stifte St. Jakob ist die Propstei der Domdechantei incorpirt. Der Dechant wird vom Kapitel des Collegiatstiftes gewählt. Kanonikate sind 10, Benefizien oder Vikarien 11. Die 8 ersten aus den Kanonikern, wenn sie Priester sind, heißen Kapitularen, die zwei andern Domizellaren, und diese bleiben außerhalb des Kapitels, bis eine Stelle im Kapitel erledigt wird. Die Vikarien bleiben bis auf eine erledigt, weil das Vermögen derselben sehr geschwächt ist; was sie noch ertragen, wird für den Cultus verwendet. — Ein viertes Collegiatstift ist in

Vorchheim. Zum Propst daselbst ernennt der Bischof einen Domkapitular. Das Dekanat und die Kanonikate verleiht der Bischof ganz frei. Kanoniker sind im Ganzen acht, deren Einer als Custos die Pfarrei von 2941 Seelen postorirt. — Die pfarrliche Jurisdiktion in der Stadt Bamberg und einigen benachbarten Dörfern ist an sechs Kirchen geknüpft. Die erste Pfarrkirche ist die von St. Martin, deren Pfarrer in der Regel Weihbischof ist. Dermalen ist an der Kirche ein Pfarrverweser mit zwei Kapellanen und einem Frühmesser. Die canonischen Horen werden in dieser Kirche an Sonn- und Feiertagen, sowie auch zwei Aemter gesungen und die vorschriftsmäßigen Predigten gehalten. An allen Werktagen wird immer ein Amt, sowie auch Vesper und Complet gesungen. Die Pfarrei beträgt 4989 Seelen. An ihr blühen besonders drei Bruderschaften, nämlich die Bruderschaft Corporis Christi, der ewigen Anbetung und zu Maria Hülf. An den Sonntagen Nachmittags halten die Jesuiten Katechese für die Jugend unter Anwesenheit ihrer Lehrer. Die zweite Pfarrei ist die zu U. L. Frau auf dem Kaulberg. Der Pfarrer ist ein Domcapitular, der einen Pfarrverweser mit zwei Kapellanen zu substituiren hat. Die Gottesdienste sind ganz conform jenen in der Kirche zu St. Martin, „quae reliquis omnibus, ut per dioecesin rituum conformitas servetur, pro norma posita est." Die Verwaltung an beiden Kirchen besorgen vier Mitglieder des Stadtmagistrats, welche jährlich vor einem Domkapitular, zwei geistlichen Räthen und dem Stadtmagistrate Rechnung legen. Die übigen vier Pfarreien zählen wenige Seelen; eine davon ist am Dom, die drei andern an den drei Collegiatstiftskirchen. Ihre Seelsorge dehnt sich nur auf die Laien in den Kanonikathöfen und Vikarienhäusern, und nur bei einer (St. Gangolph) auch auf einzelne Nachbarhäuser aus. Alle vier zusammen zählen 589 Seelen. — Klöster sind im Bisthume folgende. Das erste ist die Benedikterabtei zu St. Michael bei Bam-

berg. Es zählt 19 Priester, wovon 6 exponirt sind, 6 Kleriker und 1 Laienbruder. Das zweite Kloster ist das der Cisterzienser zu Langheim. Es enthält gegen 40 Religiosen. Das dritte Kloster ist das Benediktinerkloster Michelfeld in der Oberpfalz. Wegen Schwächung seines Vermögens besteht es dermalen nur aus 4 oder 5 Religiosen unter einem Prior. Die weltliche Gerichtsbarkeit über dasselbe ist dermalen ein Gegenstand des Streites zwischen den Bayrischen Churfürsten und dem Fürsten von Bamberg; inzwischen wird sie gemeinschaftlich ausgeübt. Eben so verhält es sich mit dem in der Oberpfalz gelegenen Benediktinerkloster Weißenohe. Es zählt dermalen nur 3 bis 4 Relgiosen unter einem Prior. — Das Kloster der Dominikaner in Bamberg hat 11 Priester, 7 Kleriker, 10 Laienbrüder. Das der Franziskaner 18 Priester, 17 Kleriker, 5 Laienbrüder. Diese letztern haben auch ein Kloster in Kronach mit 9 Priestern und 4 Laienbrüdern; sowie auch in Vorchheim mit 8 Priestern und 4 Laienbrüdern; endlich ein Haus in Weyer mit 4 Priestern und 2 Laienbrüdern. Die Karmeliten in Bamberg im Kloster St. Theodor bestehen aus 10 Priestern, 10 Klerikern und 6 Laienbrüdern. Das Collegium der Jesuiten zählt 16 Priester, 4 Kleriker, 6 Laienbrüder. Das Kloster der Kapuziner 16 Priester und 9 Laienbrüder. Nonnenklöster sind zwei. Das der Dominikanernonnen und jenes der Klarissen; letzteres zählt 23 Jungfrauen. — Die Pfarreien außerhalb der Stadt Bamberg sind in fünf Ruralcapitel oder Archidiakonate eingetheilt. Die Leitung derselben hat ein Dekan mit 2 Definitoren und 2 Prokuratoren, welche alle 3 Jahre von Neuem gewählt werden und jährlich zweimal die Pfarreien visitiren, worüber schriftlich an das geistliche Rathscollegium zu berichten ist, welches die geistliche Jurisdiktion ausübt. Das Kapitel Kronach wird in das obere mit 14 Pfarreien mit eben so vielen Curaten, zwei Kaplänen und 12,765 Seelen, und in das untere mit 15 Pfarreien mit eben so vielen Pfarrern, fünf Kaplänen

und 14,651 Seelen eingetheilt. Das Kapitel Eckolsheim hat 22 Pfarreien mit eben so vielen Pfarrern, 1 Kaplane und 19,926 Seelen. Das Kapitel Scheslitz zählt 19 Pfarreien mit eben so vielen Pfarrern, 2 Kaplänen und 16,226 Seelen. Das Kapitel Hollfeld begreift 22 Pfarreien mit eben so vielen Pfarrern, 6 Kaplänen, 1 Frühmesser und 20,700 Seelen. Sonach ergeben sich auf dem Lande 92 Pfarrer mit 79,376 Seelen. Religiosen sind im Bisthume 304. Seelen in der Stadt Bamberg 10,518. Sohin zählt das ganze Bisthum 90,158 Seelen; Pfarrkirchen mit eigenen Pfarrern 98; Filialkirchen 51, früher selbstständige und nur wegen geringen Vermögens unirte Pfarreien 26. Unter den Diözesanen befinden sich an einzelnen Orten Lutheraner. Man hofft sie noch zu gewinnen. In der Kathedrale und allen Pfarrkirchen wird an allen Sonn- und Feiertagen gepredigt. Außerordentliche Predigten finden besonders in der Fastenzeit statt. — Dieß ist der Hauptinhalt obiger Relation. Die darin bezeichnete Eintheilung in fünf Landdekanate rührt aus dem 17. Jahrhunderte. Das alte Archidiakonat Kronach wurde in zwei getheilt und das neue von Scheßlitz gebildet, und zwar aus einem Theile der Pfarreien des vormaligen Archidiakonats Bamberg; nämlich aus den 9 Pfarreien Scheßlitz, Hallstadt, Güßbach, Zapfendorf, Ebensfeld, Kleuckheim, Stübig (Weichenwasserlos), Litzendorf, Lohndorf, Geißfeld, Mistendorf, Amlingstadt, Strullendorf, Hirschaid, Schlüsselau, Pettstadt, Frensdorf, Memmelsdorf, Bischberg. Das Archidiakonat Bamberg ging ein. Nach obiger Relation erscheinen nur noch die Dekane als die Vorstände der Landkapitel. Das Amt der Archidiakonen ist in der Funktion alsbald und nach dem Titel in den Zeiten nach dem Concil von Trient verschwunden. Nur die Archidiakonatspfarreien blieben beim Domkapitel bis zur Säkularisation. Gegen Uebergriffe der Archidiakonen, welche sehr selbstständig und unabhängig vom Bischofe handelten und namentlich ohne dessen Wissen Pfarrer

instituirten, sprachen sich schon die Synodalstatuten des Bischofs Anton von Rotenhan vom Jahre 1431 aus.

8. Im Jahre 1746 wurde das untere Kapitel Kronach in das Kapitel Stadtsteinach mit nachfolgenden 20 Pfarreien umgewandelt: Stadtsteinach, Kupferberg, Marktschorgast, Ludwigschorgast, Marienweiher, Grafengehaig (protestantisch; über die protestant. Pfarreien, welche zum weltlichen Fürstenthume Bamberg gehörten, behaupteten die Bischöfe als Landesherrn die geistliche Jurisdiktion), Enchenreuth, Presect (protestant.), Modschiedel, Lichtenfels, Burgkunstadt, Altenkunstadt, Mainroth, Maineck, Weismain, Motschenbach, Kirchlein, Isling, Uetzing, Staffelstein. — Behufs leichterer Visitation wurde auf vorheriges Gutachten des Generalvikariats durch den Fürstbischof Christoph Franz von Buseck das Bisthum durch Dekret vom 17. November 1795 in folgende 8 Dekanate eingetheilt: Kronach mit 20, Eggolsheim mit 15, Hallerndorf mit 15, Hollfeld mit 32, Lichtenfels mit 11, Neunkirchen am Brand mit 11, Scheßlitz mit 17, Stadtsteinach mit 13, in Summe 124 Pfarreien.

9. Als in Folge des am 26. Dez. 1805 zu Regensburg geschlossenen Friedensvertrages das ehemalige Fürstenthum Würzburg an den österreichischen Prinzen Ferdinand als Großherzogthum kam, wurden alle Pfarreien des vormaligen Bisthums Würzburg, welche bei Bayern bleiben sollten, zum Bisthume Bamberg geschlagen, was Papst Pius VII. durch eine Bulle vom 7. September 1808 bestätigte und unter dem 7. Sept. desselben Jahres seine Durchführung fand. Aus den überwiesenen Pfarreien wurden folgende Dekanate gebildet: 1. Burgebrach mit den 15 Pfarreien: Büchenbach, Burgebrach, Burgwindheim, Ebrach, Etzelskirchen, Gratzsambach, Gremsdorf, Hannberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Priesendorf, Schlüsselfeld, Schönbrunn, Trunstadt, Wachenroth, und den 2 Curatien: Lisberg und Weisendorf; 2. Gebsattel mit den 3 Pfarreien: Gebsattel, Schillingsfürst, Son-

dernohe, und den 4 Curatien: Bellershausen, Rothenburg, Virnsberg, Wilhermsdorf; 3. Iphofen mit den 7 Pfarreien: Dornheim, Hüttenheim, Iphofen, Marktseinsheim, Rodheim, Tiefenstockheim, Willanzheim und der Pfarrcuratie Hemmersheim; 4. Scheinfeld mit den 7 Pfarreien: Altmannshausen, Geiselwind, Herbolzheim, Marktbibart, Scheinfeld, Oberscheinfeld, Ullstadt, und den 3 Curatien: Appenfelden, Aschbach, Breitenlohe; 5. Rattelsdorf mit den 9 Pfarreien: Altenbanz, Banz, Döringstadt, Kaltenbrunn, Marktgraiz, Marktzeuln, Neundorf, Rattelsdorf, Seßlach. Dazu kommt noch die exemte Pfarrei Ansbach; sonach im Ganzen 51 Curatenstellen mit beiläufig 50,000 Seelen.

10. Durch Dekret der oberhirtlichen Stelle vom 26. Mai 1812 wurde das übergroße Dekanat Hollfeld in die 3 provisorischen Dekanate Auerbach, Gößweinstein und Hollfeld; und endlich durch Dekret vom 11. Mai 1827 wurde eine neue Eintheilung aller Pfarreien des Bisthums in 20 Dekanate, wie sie noch jetzt bestehen, mit einer nunmehrigen Seelenzahl von 250,000 angeordnet, welche dermalen durch 181 Pfarreien und Pfarrcuratien, 103 Kaplaneien, 12 Curatien, 13 Kooperaturen und 60 Benefizien ihre Postoration erhalten.

11. Der einigende Ring dieser Kette des Bisthumsklerus ist der Bischof. Von der Gründung des Bisthums im Jahre 1007 bis zum Jahre 1808 zählte Bamberg 62 Bischöfe. Diese 62 Bischöfe waren:

1. Eberhard 1007 — † 1040.
2. Suidger von Mayendorf 1040 — 1046 († als Papst Clemens II. 9. Okt. 1047).
3. Hartwich, Graf von Bogen, 1047 — 6. Nov. 1053.
4. Adalbero 1054 — † 14. Febr. 1057.
5. Günther 1057 — † 23. Juli 1065.
6. Hermann I. 1065 — 1075, † 1084.
7. Rupert 1075 — † 11. Juni 1102.

8. Otto der Heilige, Graf von Andechs, I. 1103 — † 30. Juni 1139.
9. Egilbert 1139 — † 29. Mai 1146.
10. Eberhard II. 1146 — † 15. Juli 1172.
11. Hermann II., Markgraf von Meißen, 1172 — †. 12. Juni 1177.
12. Otto II., Graf von Andechs, 1177 — 2. Mai 1196.
13. Thimo 1196 — † 16. Okt. 1202.
14. Konrad, Herzog in Schlesien, 1202 — 1203.
15. Ekbert 1203 — † 5. Juni 1237. In demselben Jahre wurde zum Bischofe gewählt Siegfried, Graf von Oettingen, welcher gleich darauf starb und nicht gezählt wird.
16. Poppo von Meran 1237 — 1242 († 1245).
17. Heinrich I. von Schmiedefeld 1242 — † 17. Sept. 1257.
18. Berthold Graf von Leiningen 1258 — † 17. Mai 1285.
19. Arnold Graf von Solms 1285 — † 19. Juli 1296.
20. Leupold (Leopold) I., Edler von Grundlach, 1296 — † 22. August 1304.
21. Wülfing von Stubenberg 1304 — † 14. März 1319.
22. Johann von Güttingen 1320 — 25. März 1324 (nachher Bischof zu Freising).
23. Heinrich II. von Sternberg 1324 — † 5. April 1328.
24. Wernthо Schenk von Reicheneck 1328 — † 8. April 1335.
25. Leopold II. von Egloffstein 1335 — † 27. Juni 1344.
26. Friedrich I. Graf von Hohenlohe 1344 — † 26. Dez. 1351.
27. Leopold III. von Bebenburg 1352 — † 4. Nov. 1363.
28. Friedrich II. Graf von Thruhendingen † 19. Mai 1366.
29. Ludwig Landgraf von Thüringen 1366—1373 († 1382).
30. Lampert (Lambert) Edler von Brunn 1374 — † 15. Juli 1398.
31. Albert Graf von Wertheim 1398 — † 19. Mai. 1421.

32. Friedrich II. von Aufsees 1421—1431 († 25. Februar 1440).
33. Anton von Rotenhan 26. Mai 1431 — † 5. Mai 1459.
34. Georg I. von Schaumberg 1459 — † 4. Febr. 1475.
35. Philipp Graf von Henneberg 1475 — 26. Jan. 1487.
36. Heinrich III. Groß von Trockau 1487 — 27. März 1501.
37. Veit I. Truchseß von Pommersfelden 1501 — † 7. Sept. 1503.
38. Georg II. Marschalk von Ebnet 1503 — 30. Jan. 1505.
39. Georg III. Schenk von Limburg 1505 — 31. Mai 1522.
40. Weigand von Redwitz 1522 — 20. Mai 1556.
41. Georg IV. Fuchs von Rügheim 1556 — † 22. März 1561.
42. Veit II. von Würzburg 1561 — † 8. Juli 1577.
43. Johann Georg I. Zobel von Gibelstatt 1577—7. Sept. 1580.
44. Martin von Eyb 1580 — 26. Aug. 1583 († 1583).
45. Ernst von Mengersdorf 1583 — † 21. Okt. 1591.
46. Neithard von Thüngen 14. November 1591 — 26. Dez. 1598.
47. Johann Philipp von Gebsattel 1599 — † 26. Juni 1609.
48. Johann Gottfried von Aschhausen 1609 — † 29. Dez. 1622.
49. Johann Georg II. Fuchs von Dornheim 1623 — † 29. März 1633.
50. Franz von Hatzfeld 1633 — † 30. Juli 1642.
51. Melchior Otto Voit von Salzburg 24. Aug. 1642 — † 4. Januar 1653.
52. Philipp Valentin Voit von Rieneck 12. Febr. 1653 — 3. Februar 1672.
53. Peter Philipp von Dernbach 1672 — † 22. April 1683.

54. Marquard Sebastian Schenk von Staufenberg 1683 — † 9. Oktober 1693.
55. Lothar Franz Graf von Schönborn 16. Nov. 1639 — † 30. Juni 1729.
56. Friedrich Karl Graf von Schönborn 1729 — † 25. Juli 1746.
57. Johann Philipp Anton von Frankenstein 1746 — † 3. Juni 1753.
58. Franz Konrad Graf von Stadion 1753 — † 6. März 1757.
59. Adam Friedrich Graf von Seinsheim 21. April 1757 — † 18. Februar 1779.
60. Franz Ludwig von Erthal 12. April 1779 — † 14. Februar 1795.
61. Christoph Franz Freiherr von Busek 7. April 1795 — † 28. Sept. 1805; von 1802 an war das Hochstift säkularisirt.
62. Georg Karl Freiherr von Fechenbach (vorher Coadjutor) 29. Sept. 1805 — † 9. April 1808. Sedisvacanz.
63. Joseph Graf von Stubenberg, Fürstbischof von Eichstätt und zugleich erster Erzbischof von Bamberg 1821 — † 29. Jan. 1824.
64. Joseph Maria Johann Nepomuck Freiherr von Fraunberg 24. Mai 1824 — † 17. Januar 1842.
65. Bonifaz Kaspar von Urban, dem Gott noch langes Leben schenken wolle.

§. 3.

Die Bildung des Klerus im Gebiete des Bisthums Bamberg vor der Errichtung des Ernestinischen Klerikalseminars.

1. Die ersten Verkünder des Evangeliums und Spender der Geheimnisse Gottes im Bamberger Lande erhielten ihre

Bildung in den Klosterschulen von Irland und England. Der hl. Kilian, der erste Apostel der Ost-Franken mit seinen Genossen sowie nach ihm der heilige Bonifazius kamen als Herolde Gottes aus jenen Inseln der Heiligen, woselbst sie in der stillen Klosterzelle zu Dienern Gottes gebildet worden waren. Bonifazius gründete die bischöflichen Stühle von Würzburg und Eichstätt. Der Klerus des Bamberger Landes gehörte vorherrschend der bischöflichen Kirche von Würzburg, nur dem kleinern Theile nach jener von Eichstätt an. In beiden Bisthümern erhoben sich schon unter ihren beiden ersten Bischöfen, dort St. Burkard, hier St. Wilibald, Dom-, Kloster- und Pfarrschulen, welche sowohl die allgemeine, als besondere klerikalische Bildung zur Aufgabe hatten. Was namentlich Würzburg betrifft, so gründete der heilige Burkard außer der Domschule auch Schulen in den Klöstern zu Amorbach, Neustadt, Murhard und Schlüchtern. Um das Jahr 934 stand der Klosterschule zu St. Andreas (dem spätern Ritterstifte St. Burkard) der Benediktinermönch Reinhard vor.*)

*) Da im Jahre 1808 wiederum viele Pfarreien vom Bisthume Würzburg zu dem von Bamberg kamen, so haben die klerikalischen Bildungsanstalten von Würzburg selbst bis zu dem gedachten Jahre Bedeutung für den Bamberger Klerus, wozu noch kommt, daß überhaupt zwischen den beiden Nachbardiözesen Bamberg und Würzburg um so mehr ein wechselseitiger Einfluß stattfand, als beide nicht selten unter Einem Bischofe standen. Daher mögen die folgenden weitern Notizen über die klerikalischen Bildungsanstalten zu Würzburg nicht überflüssig sein. Nach dem hl. Burkard war es der Bischof Heinrich I. aus dem Geschlechte von Rotenburg, welcher die geistlichen Bildungsanstalten vermehrte, indem er die Stifte Neumünster, Haug und St. Stephan mit Schulen gründete und hiezu Lehrer von Köln, Mainz, Speier und Regensburg berief. Gegen das Jahr 1164 stand die Domschule unter der Aufsicht des Johann Gallus aus Frankreich, eines großen Meisters in der Sing-, Dicht- und Redekunst. Er unterrichtete die jungen Domherrn und Andere in den freien Künsten, in der heiligen Schrift und den guten Sitten. Bischof Berthold von Sternberg gab 1284 der Schule zu Würzburg eine Ein-

2. Von der Errichtung des Bisthums Bamberg an hat dieses seine eigenen klerikalischen Bildungsanstalten. An der Kathedrale war die Domschule zunächst zur Bildung der jungen Kanoniker, welche mit den älteren zur vita communis anfänglich vereinigt im Münster nach der Regel Chrodegang's lebten. Ein Kanoniker hatte unter dem Namen Scholaster (scholasticus) das Amt des Unterrichtes. Er übte es theils unmittelbar, theils mittelbar durch untergeordnete **Magistri** aus. In einer Urkunde von 1025 kommt Rukier

---

richtung, die der Verfassung der spätern Universitäten ziemlich nahe kam. Er berief Lehrer aus allen Fakultäten nach Würzburg. Winricus, Abt zu Eborach (Ebrach) errichtete daher in Würzburg ein Haus für seine jungen Religiosen, damit sie die öffentlichen Schulen auf dieser wohlbestellten Akademie desto bequemer besuchen konnten. Im 14. und 15. Jahrhunderte beginnen die Universitäten, indem Kaiser Karl IV. die erste deutsche Universität zu Prag gründete, und seinem Beispiele die Herzoge von Oesterreich und der Churfürst Rupert von der Pfalz als die Ersten unter den weltlichen Fürsten, Köln und Erfurt als die Ersten unter den Städten folgten. Gerhard von Schwarzburg, Bischof zu Würzburg, war der Erste unter den geistlichen Fürsten, der mit der Errichtung einer Universität umging, jedoch darüber starb. Sein Nachfolger Johann von Eglofstein errichtete wirklich eine Universität zu Würzburg, welche Bonifaz IX. am 10. Dez. 1402 bestätigte. Doch nach seinem Tode ging sie wieder ein. Fürstbischof Friedrich von Wirsberg errichtete 1561 ein Gymnasium, auf dem Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Physik, Logik und hebräische Sprache gelehrt wurde. Im Jahre 1567 übernahmen es die Jesuiten. Derselbe stiftete zugleich 2 Collegien, eines für Kleriker unter der Leitung der Jesuiten, eines für Studenten. Fürstbischof Julius, Echter von Mespelbrunn, Friedrichs Nachfolger, errichtete die Universität, welche 1575 von Papst und Kaiser bestätigt wurde. Vgl. Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg, von Bönicke, Würzburg, 1782. Dermalen befindet sich das Klerikalseminar für das Bisthum Würzburg, dessen Fond's mit jenen der Universität gegen ein jährliches Aversum vereinigt sind, in einem Theile des ehemaligen Jesuitencollegiums. Es hat unter einem Regens, Subregens und Assistenten 72 Alumnen aus sämmtlichen theologischen Kursen. Die Verköstigung besorgt ein Speisemeister gegen Kostgeldsbezug.

als Scholaster vor. An der Bamberger Domschule studirte unter dem Scholastikus Dudo der heilige Anno aus Schwaben, dessen Oheim jener war. Anno wurde wegen seiner ausgezeichneten Talente in das Kapitel aufgenommen, um den Schulunterricht zu geben. Kaiser Heinrich III. zog ihn an seinen Hof und ernannte ihn nach dem Tode des Bischofs Hermann zu Köln im Jahre 1056 zum Bischofe daselbst. Das Proprium Bambergense feiert am 10. Dezember sein Andenken in der Messe und im Brevier.*) Auf der Bamberger Diözesansynode 1058 unterschreibt unter den Domherrn Mainnard scholasticus; in einer Urkunde von 1174**) Adalbertus magister. Bischof Otto II. gründete die Cantorie behufs des Unterrichtes im Kirchengesange. Auch der unter Otto dem I. oder Heiligen (1103—1139) lebende Abt Wolfram im Kloster Michelsberg, aus einer Familie Bayerns stammend, studirte an der Bamberger Domschule, indem dieselbe nach einer Bemerkung des Franzosen Joannes Launoius de scholis celebrioribus Liber in tom. 4. pars I. durch ihren Unterricht in göttlichen und weltlichen Wissenschaften schon seit Heinrich dem Heiligen Celebrität besaß. Erst gegen das 14. Jahrhundert löste sich das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker an der Kathedrale in Bamberg und in Folge hievon das damit verbundene Seminar der jungen Kanoniker. Jedoch die Schule blieb, verlor aber dadurch an Bedeutung, daß seit der Errichtung der Universitäten die Domizellaren behufs ihrer höheren Studien diese zu besuchen pflegten. Allmählig sank die Domschule zur bloßen Grammatikal-Schule herab, als welche sie bis zur Säkularisation des Hochstiftes Bamberg am Anfange des 19. Jahrhunderts fortbestand, an welcher ein Magister aus

---

*) Vgl. Benignus Pfeufers Beiträge 2c.

**) Schubert, Nachträge, 1792.

dem Laienstande den Unterricht unter der Oberaufsicht des Scholastikers gab. Die Präbende eines Domscholasters und Cantor's bestand eben so lange fort, jedoch ohne besondere Funktion.*) Seit der nach Aufhebung des Jesuitenordens erfolgten Restauration der Bamberger Universität war von 1773 an ein Mitglied des Domkapitels rector magnificus derselben.

3. In den drei Collegiatstiften, welche sich im 11. Jahrhunderte in der Stadt Bamberg in der Umgebung der Kathedrale erhoben, wurden ganz nach Analogie des Hauptstiftes Schulen in den Stifts-Gebäuden zunächst für die Stiftszöglinge sowie für Auswärtige gegründet. Der Lehrer der Schule war auch hier ursprünglich ein Stifts-Kanoniker unter dem Titel „Scholasticus." Später in Folge der Universitäten und zuletzt des in Bamberg errichteten allgemeinen Gymnasiums sanken diese Schulen zu blosen Elementarschulen herab oder gingen vollends ein. Eine Bedeutung für die wissenschaftliche Bildung und Diözesanleitung bewahrten jedoch die drei Collegiatstifte der Stadt Bamberg bis zu ihrer Auflösung dadurch, daß die Seminarvorstände, Professoren der Theologie an der Universität und die Räthe des bischöflichen Vikariates mit Kanonikaten begabt waren, woher ihnen das nöthige Einkommen vorzüglich zufloß, um ihre Zeit und Kraft der Wissenschaft und Kirche widmen zu können. Die unten folgenden Verzeichnisse der Vorstände des Ernestinischen Seminars und der Professoren der Theologie werden den Beweis hievon liefern. Als Magister oder Scholastikus des Collegiatstiftes St. Gangolph wirkte der als

*) Nach dem Bamberger Hof- und Staatskalender von 1796 war damals Friedrich Karl Joseph Freiherr von Erthal Domscholastikus, Johann Philipp Graf von Stadion, Domkustos, Philipp Lothar Joseph Freiherr von Kerpen Domsänger, und als Domschulmeister sind aufgeführt: Winkler, magister, Förtsch, cantor.

Dichter berühmte Hugo von Trymberg.*) Nach den Statuten dieses Stiftes hatte der Scholastikus die Domizellaren oder jungen Kanoniker auch nach der Auflösung der vita communis in der Weise des klerikalischen Lebens und des Chordienstes zu unterrichten und sie als Geistliche zu bilden.**) Ein Gleiches galt von der durch Heinrich den Heiligen errichteten Benediktinerabtei auf dem Michelsberge. In den Klöstern der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliten und spätern Kapuziner in der Stadt Bamberg wurde für die Novizen die Philosophie und Theologie durch besondere Lektoren gelehrt. Die Dominikaner übernahmen auch am Ernestinischen Collegium lange Zeit einige Lehrfächer, sowie das Kloster Michelsberg an der spätern Universität die Lehrkanzel der Kirchengeschichte unentgeldlich übernahm. Außerhalb der Stadt Bamberg bildeten die oben erwähnten Abteien und Klöster ihre Kandidaten in ihrer Mitte zum geistlichen Stande bis zu ihrer Auflösung. Hiezu kommen endlich die Pfarrschulen mit der höhern wissenschaftlichen und theologischen Bildung der Aspiranten des geistlichen Standes von Seite der Pfarrer.

4. Seit der Errichtung der Universitäten begaben sich jene, welche eine außerordentliche wissenschaftliche und theologische Ausbildung anstrebten, auf dieselben. Da aber hiezu außergewöhnliche Mittel erforderlich waren, so war der Besuch der seltenen Universitäten meist nur Sache der Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte. Auch reiche Abteien sandten ihre jüngern Mitglieder zur höhern Ausbildung sowie namentlich behufs der Bildung zu Professuren und zum Studium der Jurisprudenz, welche Wissenschaft zur Verwaltung und

---

*) nach dem Jahre 1300; er schrieb mehrere moralisch-satyrische Gedichte, worunter der „Renner" das vorzüglichste ist.

**) Vgl. Dissertatio inauguralis de Origine etc. Ecclesiae Collegiatae ad s. Gangolphum Bambergae von Michael Heinrich Schubert, 1768.

Wahrung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame für sie eine besondere Wichtigkeit hatte, auf Universitäten. Der Fürstbischof von Bamberg gab fortwährend bis zur Errichtung der Bamberger Akademie Stipendien aus der Hofkammer für Kandidaten der Theologie und junge Geistliche behufs ihrer höhern Ausbildung auf Universitäten, und bis zur Errichtung der Bamberger Universität Stipendien an Studirende der Jurisprudenz und Medizin. Die Curatgeistlichen besuchten öfters die Universität erst nach Erlangung von Benefizien und selbst von Pfarreien, indem sie hiedurch erst die nöthigen Mittel zur höhern Ausbildung erlangten, und für ihre Benefizien und Pfarreien sich Verweser bestellen konnten.

5. Seit der Gründung des deutschen Collegiums in Rom wurden stets einige Aspiranten des geistlichen Standes auf Kosten der Hofkammer dahin zu ihrer theologischen und klerikalischen Ausbildung geschickt. Von da erholten sich selbst die ersten Vorstände des Ernestinischen Seminars ihre Bildung, so daß also Gesetz und Geist von jenem und somit vom Centrum der katholischen Einheit auf dieses überging und sich auch hierin die vom heiligen Heinrich herrührende Prärogative der Kirche Bambergs, mit dem päpstlichen Stuhle unmittelbar in Verbindung und Abhängigkeit zu stehen, bebewährte.

6. Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß es seit der Errichtung des Bisthums Würzburg und Eichstätt und noch mehr seit der Gründung des bischöflichen Stuhles von Bamberg im Bamberger Lande viele Anstalten zur klerikalischen Ausbildung gab, indem alle Genossenschaften von Geistlichen sowie selbst alle vereinzelt stehenden Priester die Ermächtigung zur Heranbildung von Klerikern hatten, und der Bischof sich nur die Finalprüfung vor den geistlichen Weihen durch seine Organe vorbehielt. Allein die ganze Bildungsweise entbehrte der gemeinsamen Regelung, der Einheit und Planmäßigkeit.

Es fand keine höhere Leitung und Controle statt. Dieß alles wurde erst durch die Errichtung einer allgemeinen klerikalischen Bildungsanstalt, nämlich des Ernestinischen Collegiums, am Ende des 16. Jahrhunderts erzielt. Dasselbe war eine Concentrirung der wissenschaftlichen Kräfte und Lehrtalente des Hochstiftes unter den Augen und der steten Ueberwachung des Bischofs. Von der Errichtung dieses Collegiums an studirten Alle, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung anstrebten, am Ernestinischen Gymnasium, an der nachherigen Akademie und spätern Universität. Was aber das mit dem Collegium in Verbindung gebrachte Ernestinische Seminar betrifft, so ging in der Regel nur der weltliche Curatklerus durch dasselbe. Der Ordensklerus hatte seine Seminarien in den Klöstern und der Stiftsklerus ließ sich durch die Stiftsscholaster in die klerikalischen Funktionen einweihen. Da in Folge des Protestantismus die Hälfte des Bisthums Bamberg von der katholischen Kirche abfiel, und bis zur Säkularisation ein zahlreicher Stifts- und Ordensklerus an der Seelsorge Antheil nahm, sonach nicht viel über 100 Pfarreien vom Säkularklerus zu pastoriren waren: so ist erklärlich, daß der jährliche Bedarf an neuen Priestern schon von den ersten Zeiten des Ernestinischen Seminars an nur auf 4 angeschlagen wurde, welcher sich auch dermalen bei 181 Pfarreien durchschnittlich nur auf 6 oder höchstens 7 neugeweihte Priester jährlich beläuft.

§. 4.

Die Gründung des Ernestinischen Klerikalseminars.

1) Papst Pius V. richtete unter dem 22. Jan. 1566 ein Breve, dessen Original im kgl. Archiv dahier noch vorhanden ist,*) an den damaligen Bischof von Bamberg Veit II.

*) Sieh Beilage 1.

aus dem freiherrlichen Geschlechte von Würzburg, worin er ihn beauftragt, das Dekret des Concils von Trient bezüglich der Diözesanseminarien zur Ausführung zu bringen. Der hl. Vater beginnt damit, dem Bamberger Bischofe seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl anzuzeigen. Sodann spricht er sein großes Bedauern darüber aus, daß die neue Irrlehre den größten Theil der so vortrefflichen deutschen Nation vom Leibe der Kirche gerissen habe. Um so größer müsse die Sorgfalt des Kirchenoberhauptes sein, die Ueberbleibsel der katholischen Kirche zu wahren und die Abgefallenen zurückzurufen. Daher ermahne er den Bischof von Bamberg, ihn durch seine Hilfe zu unterstützen. Damit dieß geschehe, müsse er seine Heerde mit größtem Fleiße weiden durch gutes Beispiel und die heilsame Nahrung der Lehre, welche er selbst und durch katholische und religiöse Männer reichen soll. Er solle die Sitten des Klerus ohne Ansehen der Person bessern durch Abstellung derjenigen Laster, wodurch er sich und den priesterlichen Namen entehren und selbst die Laien verderben würde. Da aber das Concil von Trient über die nothwendige Reform Verfügungen getroffen hat, so solle er dieses mit Ehrfurcht annehmen und ihm gehorchen. Dieß gelte besonders von dem wichtigen Dekret über die Errichtung der Diözesanseminarien. Er solle sich bestreben, dieses so bald als möglich zur Durchführung zu bringen. Veit beschäftigte sich wirklich mit dem Vorhaben. Schon im Jahre 1576 schickte er einen Steinmetz, Asmus Braun, nach Ingolstadt, um die dortigen Studiengebäude zu besichtigen.*) Allein im Jahre 1577 starb er, ohne das Werk zur Ausführung gebracht zu haben. Unter den beiden nachfolgenden Fürstbischöfen Joh. Georg I. Zobel von Gibelstatt (reg. 1577 — 1580) und

*) In der Hofkammerrechnung von 1576/77 heißt es: „31 fl. 5 ₰ hat Asmus Braun, Steinmetz, als er zur Besichtigung etlicher Gebeu sonderlich der Partikular- und Herrenschulen gen Ingolstadt geschickt worden, Zehrung".

Martin von Eyb (reg. 1580—1583) geschah schon wegen ihrer kurzen Regierungszeit nichts für die Sache.

2) Es folgte in der fürstbischöflichen Regierung Ernst (reg. 1583—1591), aus der fränkisch adeligen Familie von Mengersdorf*) (bei Hollfeld, in der jetzigen Pfarrei Schönfeld). Er erblickte das Licht der Welt am 2. Oktbr. 1554. Sein Vater, Otto Eberhard, stand im Dienste des Hochstiftes und versah das Amt eines Vogtes auf der alten bischöflichen Burg Veldenstein bei Neuhaus in der Oberpfalz.**) Seine Mutter stammte aus dem adeligen Geschlechte der Herren von Würzburg und war eine leibliche Schwester des Bamberger Fürstbischofs Veit von Würzburg. Dieser sein Oheim verschaffte ihm zwei Dompräbenden, nämlich an der Kathedrale zu Bamberg und Würzburg, und trug für die Erziehung seines Neffen viele Sorge. Seine erste wissenschaftliche Bildung erhielt Ernst zu Bamberg und Würzburg. Mit dieser einheimischen Bildung nicht zufrieden besuchte er auch auswärtige Universitäten in Deutschland, Frankreich und Italien, nämlich zu Löwen, Ingolstadt, Douay und Bologna. Er erwarb sich den Ruhm eines vortrefflichen Redners, eines tief denkenden Philosophen und eines gründlichen Rechtsgelehrten. Auch war er der lateinischen, griechischen, französischen und italienischen Sprache mächtig. Nach dem Tode seines obengenannten Oheims kehrte er von seinem letzten Aufenthalte zu Bologna in sein Vaterland zurück, besuchte zuerst seine Aeltern und verfügte sich dann nach Würzburg, wo ihn der dortige Fürstbischof, der berühmte Julius von Echter, zum Richter in geistlichen Sachen aufstellte. Während dieser Zeit starb zu Bamberg der Nachfolger seines Oheims, der Fürstbischof Johann Georg Zobel von Gibelstatt, auf welchen Martin von Eyb in der Regierung folgte.

*) Nach Hofmann bei Ludewig ist das Geschlecht der Mengersdorf identisch mit dem der Trupach.

**) „Praefectus in Feldenstein.—" Hofmann's Annalen.

Als aber auch dieser im dritten Jahre seiner Regierung dieselbe in die Hände seines Domkapitels niederlegte, wurde Ernst von Mengersdorf am 2. Sept. 1583, ehe er sein dreissigstes Lebensjahr erreicht hatte, zum Fürstbischofe gewählt. Papst Gregor XIII. bestätigte diese Wahl. Er begann nun sein Leben dem Wohle der ihm in zeitlichen und ewigen Angelegenheiten Untergebenen zu weihen. Die Förderung der Religion und Wissenschaft war das Hauptziel seines Strebens. Das von ihm gestiftete und genannte Collegium ist hiefür der sprechendste Beweis. Allein seine Regierung war nicht von langer Dauer. Im Jahre 1587 machte er eine Reise in die Bamberger Gebietstheile in Kärnthen. Schon vom Jahre 1588 an stellte sich bei ihm Kränklichkeit ein, weßhalb er in diesem Jahre das Karlsbad besuchte. Er erbaute das Schloß Geyerswörth, welches noch jetzt sein Wappen trägt, zur bischöflichen Residenz mit einem herrlichen Garten auf einer Insel des Regnitzflusses. Eine Haupteigenschaft seiner Person war die Hospitalität. Besonders häufig pflegte er in der hl. Schrift zu lesen. Im Jahre 1791 begab er sich nach Kronach, um der Verehelichung seiner Schwester mit Martin Sebastian von Redwitz beizuwohnen. Von da zurückgekehrt verfiel er in eine tödtliche Krankheit und starb am 20. Okt. 1591. Sein Leichnam wurde in der Domkirche vor dem Altare der Apostel Simon und Judas beigesetzt. Seine Eingeweide wurden nach seinem eigenen Verlangen in die Kirche des von ihm gestifteten Collegiums gebracht. Im Dom wurde ihm ein großartiges, in neuerer Zeit in die St. Michaelskirche versetztes Grabdenkmal aus Alabaster gesetzt mit folgender Inschrift:

Ingenii vis acris, amor pietatis et aequi
Doctrina, eloquii cum gravitate decus,
Spes Charitatum, favor Aonidum, mens principe digna
Praesulis Ernesti sub tumulo hoc recubant.

Er liegt in lebensgroßer Figur auf dem Paradebette; ober ihm ist der zwölfjährige Jesus im Tempel unter den Schriftgelehrten vorgestellt; an den beiden Seiten sind symbolische Darstellungen über den biblischen Text: „Die Weisheit erbaute sich ein Haus" (Prov. 9, 1.). Auch in der Kirche des Collegium's wurde dem edlen Stifter eine Gedenktafel gesetzt, von welcher jedoch nichts mehr vorhanden ist.*)

3) Der Stifter Ernst schildert selbst sein Verfahren bei der Gründung des Collegiums. Im Jahre 1587 schickte er nämlich seinen Rath und Doktor der Rechte Karl Vasoldt an den Fürstbischof von Augsburg, Marquard II. aus der Schwäbischen Familie von Berg, welcher zugleich Domherr zu Mainz, sowie Domprobst zu Augsburg und Bamberg war (reg. als Fürstbischof zu Augsburg von 1575 bis 1591.) Er gab seinem Gesandten eine schriftliche Instruktion**) mit, wornach er den gedachten Fürstbischof über das Geschehene belehren und ihn um eine Beisteuer angehen sollte. Hieraus ersehen wir, daß Ernst behufs der Errichtung eines Seminars sich

*) In der Hofkammerrechnung 1596|97 heißt es: „3 fl. Leonhard Meyland, Bildschnitzer von einer Tafel zu Bischof Ernst Grabschrift in's Collegium und 52 fl. 7 ₰. Balthasar Lichtfelser, um des Bischofes Ernst Epitaphium in der Kirche des Collegii hier zu machen."

Bei Ludewig (Scriptores rerum Bambergensium) findet sich das Bildniß des Ernst mit folgender Unterschrift: „Ernestus a Mengersdorf, cum resignasset Martinus, eligitur 2. Septembris 1583 Sixto V. Pontifice, Rudolpho II. Imperatore. Secundo regimis sui anno Seminarium, quod ex benefici Principis nomine hodiedum Ernestinum vocatur, adjectis copiosis reditibus fundavit, et Coenobium Carmelitarum ex foro ad s. Theodorum in Kaulberg transtulit. Alteram Curiam Episcopalem Bambergae prope Rechnisium, quam Geyerswehrt appellant, de novo exstruxit. Moritur optimus Princeps magno suorum luctu 20. Octobris 1591, postquam octennio praefuisset, et in Ecclesia Imperiali sepelitur. Sub haec tempora Elisabetha magnae Britaniae Regina in Maria Scotiae spem omnem Catholicae Religionis in Angliam rursus invehendae obtruncavit."

**) Sieh Beilage 2.

besonders der Unterstützung des Bamberger Domdechants, Heinrich von Nankenreuth, bediente. Schwierig war für ihn die Ermittlung eines passenden Ortes, der geeigneten Professoren und besonders der nothwendigen Mittel, da das Hochstift ohnedieß eine große Schuldenlast hatte. Bezüglich des Ortes lenkte er zuerst sein Augenmerk auf den Modelhof in Zinkenwehrde (wahrscheinlich die dermalige Langgasser Kaserne), welcher mit einem Garten versehen und das Eigenthum der Stadtcommune war, deren Bereitwilligkeit, ihr Eigenthum zu einem so heilsamen Unternehmen abzutreten, nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Der Fürst ließ durch Sachverständige das Gebäude einsehen und bezüglich seiner Einrichtung zu einem Seminar sich Vorschläge machen. Allein es ergab sich, daß die Instandsetzung dieses Hauses sowohl zu viele Auslagen verursache, als auch Zeit erfordere. Ueber 20,000 fl. hätte die Umwandlung des genannten Hauses in Anspruch genommen. Den jungen, für sein Vorhaben begeisterten Fürsten, drängte der Gedanke möglichst schneller Ausführung, gleich als habe er die kurze Dauer seiner Regierung geahnt. Daher wollte er die Umwandlung besagten Gebäudes nicht abwarten, sondern er trat mit den Frauenbrüdern (Karmeliten) in Unterhandlung. Diese hatten damals ein Kloster mitten in der Stadt. Es stand auf dem Raume des jetzigen Lyzealgebäudes, welches als ein großes Quadrat einen Garten in seiner Mitte einschließt. Die süd-westliche Seite des Quadrates wurde von der Kirche gebildet, welche sonach an der Stelle des jetzigen Pfarrgebäudes von St. Martin stand, dessen Gemäuer noch die alten Kirchenmauern sind.*) Eine

*) In dieser alten Karmelitenkirche befand sich eine Gedenktafel mit dieser Inschrift: Anno Domini. 1.2.52. Ist dieß wierdig Gottshauß gestifft aufgericht vnndt dem Ordten Vnser lieben Frawen Brueder Von dem Berge Carmelo genannt gegeben worden bey regierung Bischoff Heinreich des Ersten dies Nahmens an der Zahl des 17. Hochlöblicher vnndt

solch' günstige Lage wünschte der Fürst für sein Unternehmen zu gewinnen. Die Karmeliten boten in ihrem Klostergebäude den zunächst nothwendigen Raum für die neue Anstalt. Es wurde ein Regens aufgestellt, welcher in der Anstalt wohnte. In derselben hatten 12 Alumnen ganz- und 24 halb-freie Verpflegung. Diese wurde durch eine Oekonomie, mit dem erforderlichen Dienstpersonale versehen, besorgt. Es wurden 4 Hörsäle (auditoria) eingerichtet und vorerst 6 Professoren angestellt. Diese wohnten jedoch in der Stadt, hatten Geldbesoldungen und waren theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Die Schulen wurden nicht bloß von den zum geistlichen Stande bestimmten Alumnen des Seminars, sondern auch von vielen auswärtigen, eine höhere Bildung überhaupt anstrebenden Schülern der Stadt besucht, und bildeten das Gymnasium. Das Seminar, auch Convikt genannt, mit dem Gymnasium hieß das Collegium und zwar von seinem Gründer Ernestinum.

4) Die ursprüngliche Dotation bestand in der Ueberweisung der Renten des vormaligen Theodorussenklosters oder Klosters zu St. Theodor auf dem Kaulberge. Dieses Kloster war ursprünglich im Hospital, unter dem Bischofe Eberhard II. (1146—1172) gestiftet. Im Jahre 1174 unter dem Bischofe Hermann II. (1172—1177) wurde es in ein adeliges Frauenkloster, zum hl. Theodor genannt, umgewandelt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei den Einfällen des Markgrafen Albrecht Alzibiades von Brandenburg (1553) zerstreuten sich die Klosterfrauen. Seitdem blieb das

---

seeliger gedechtnus: Darnach Anno 1.4.34. An S. Ambrosij des h. Bischoffs tage den 4 Aprillis. Ist ietzt gedachte wierdige Gottshauss durch die Brunst gantz vnndt gar verderbt vnndt abgebrandt worden, vnndt hernach widerumben aufgericht vnndt erbaut bey zeitt des Hochwürdigen in Gott seeligsten Fürsten vnndt Herrn Herrn Antonij von Rotenhahnn, an der Zahl des 33. Regierenden Bischoffs alhie zue Bamberg.

Balthasar Röckela Prior hoc
fieri fecit. Anno Salutis. 15.67.

Gebäude leer stehen. Da man das Kirchengut nicht anzutasten und seinem religiösen Zwecke zu entfremden wagte, so wurde das beregte Klostergut auch fernerhin von einem eigenen Verwalter administrirt. Bischof Ernst bestimmte dessen Renten zur Gründung seines neuen Collegiums. Auch die Mildthätigkeit der Wohlhabenden wurde durch den Fürsten in Anspruch genommen. Der Abt von Langheim gab 2000 fl., jener von Banz 1500 fl., der vom Michelsberge 1000 fl., die Herren von Modtschiedel 800 fl. und die von Schaumberg 1500 fl. Die Herren von Berg und Egloffstein hatten bereits Zusicherungen gemacht. Vom Dompropste und Domkapitel hoffte der Fürst gleichfalls milde Gaben.

5. Das Dekret über die Gründung des Collegiums mag in das Jahr 1585, nach einem Berichte des fürstlichen Fiskals Oettlein vom Jahre 1620 in das Jahr 1584 fallen. Wir haben jedoch von solchem gar keine Notizen mehr. Das fürstbischöfliche Vikariat hat in einem vom Fürstbischofe Friedrich Karl bei seinem Regierungsantritte verlangten und am 18. Dezbr. 1730 erstatteten Berichte das Bekenntniß abgelegt, daß man trotz allen angewendeten Fleißes eine förmliche Stiftungsurkunde des Klerikal-Seminars nicht habe auffinden können. Doch haben wir noch zwei wichtige Aufschluß gebende Mandate des Bischofs Ernst. In dem einen Mandate vom 26. Juni 1586*) wendet er sich an alle seine Unterthanen. Er erklärt als ein Hauptgebrechen seines Stiftes die bisherige üble Bestellung der Schulen. Daher habe er mit Einwilligung des Domkapitels zur Ehre Gottes und Erhaltung des katholischen Glaubens im Kloster der Frauenbrüder zu Bamberg eine Schule gegründet und mit tauglichen Professoren besetzt. Diese Schule sei am 23. Juni als an einem Montage bereits eröffnet worden. Die Aeltern sollen ihre Kinder schicken, damit sie von den Professoren geprüft und

*) Sieh Beilage 3.

nach ihren Kenntnissen in die Klassen vertheilt werden. Durch das zweite Mandat vom 10. Juli 1586*) verordnet der Bischof, daß die Eröffnung der Schulen mit dem Lektionskataloge auf allen Kanzeln verkündigt und an allen öffentlichen Plätzen angeheftet werde. Es ist sonach das Collegium am 23. Juni 1586 eröffnet worden, und hat der Unterricht an diesem Tage begonnen.**)

---

*) Sieh Beilage 4.

**) Ussermann (Episcopatus Bambergensis) schreibt pag. 222—223: „Episcopus (sc. Ernestus) religioni conservandae et amplificandae unice intentus rem a fundamento ordiri statuit, Julii igitur Herbipolensis exemplum secutus ignorantiam vitiorum matrem e clero profligare aggressus est. Gymnasium igitur seu seminarium a Tridentino concilio nuper in singulis dioecesibus praescriptum instituendi consilium iniit, quo ecclesiae et patriae magis, quam ejus praedecessor suis hortis profuit. Ipsam porro instituti hujus rationem ex fonte discamus, literis scilicet fundationis, quas Melchior Otto episcopus a. 1647 pro nova a se erecta Universitate Bambergensi dedit: „Cum D. Ernestus, noster in episcopatu antecessor, Bambergensem dioecesin, multis aetate sua temporum afflictam injuriis erigere, recreare fulcireque statuisset, (quippe rebus humanis in praeceps semper tendentibus eo periculosior mora omnis accidit, quo diuturnior), id tandem et receptae a pontificibus, imperatoribus summisque principibus consuetudini et sanctissimis Tridentinae synodi decretis insistendo consecuturum sese facile speravit, si quas in ditione sua desiderari videbat, honestissimarum artium disciplinas, aperto publico scholarum gymnasio, erectoque in parochorum supplementum alumnorum seminario urbi adeoque patriae inveheret universae. Eam igitur in rem cum professores virtute ac doctrina claros, qui tam humanis quam severioribus philosophiae et theologiae scientiis cum bonis moribus juventutem imbuerent, assignatis collocatisque large stipendiis conduxisset, ut suum operi praeclare inchoato colophonem imponeret, solemnibus gymnasium academiae titulis atque insignibus de majorum licentia auctoritateque ornare firmiter decrevit, sed quae rerum humanarum instabilitas est atque incertitudo, non potuit optimus antistes morte praeventus saluberrimi consilii rationes ad exitum perducere, aut eum, quem dudum animo agitaverat, patriae inferre splendorem.“ — „Supersunt Ernesti episcopi literae, quibus hoc gymnasium a se erectum in coenobio,

Aus den oben erwähnten milden Beiträgen blieb nach der ersten Einrichtung ein Kapital von 4000 fl. übrig, wozu der Fürst 1000 fl. aus seiner eigenen Kasse fügte. Jene wurden bei der Obereinnahme als der Landeskasse, diese bei der bischöflichen Kammer (mensa episcopalis) zu 5% angelegt.

quod hucusque Carmelitae incoluerunt, constituit, dictis autem religiosis parthenonem s. Theodori in urbe tunc desolatum tradidit, consentiente Joanne a Nankenreuth decano et capitulo. Gymnasio rectorem dedit Joannem Ertlein episcopum Naturensem suffraganeum suum, aliosque doctores peritos. Seminarium hoc ex praescripto concilii Tridentini erectum hodieque a fundatore suo Ernestinum appellatur."

Zweiter Abschnitt.

Der Ort des Seminars.

§. 1

Erste Periode (1586 — 1611).

Das Seminar im Karmelitenkloster.

1. Der erste Ort für das Klerikalseminar ist das Karmelitenkloster, in welchem es sich gemeinschaftlich mit den Ordensmännern befand. In demselben wohnt der Regens des Seminars, der zugleich Rector des ganzen Collegiums ist, mit 36 Alumnen. In demselben Gebäude befinden sich auch vier Hörsäle, in welchen die allgemeinen Wissenschaften, von der Grammatik an bis zur Poësie, Rhetorik, Philosophie und Theologie hinauf gelehrt werden. Die Professoren, dem Regens unterstellt, theils geistlichen, theils weltlichen Standes, wohnen in der Stadt und haben ihre Geldbezüge. Das Seminar hat auch seine Oekonomie. Um Raum zu gewinnen, wohnte bald der Hausmeister als Leiter der Oekonomie in einem Hause dem Collegium gegenüber, neben dem Hause zum Bock. Doch das genannte erste Lokal im Karmelitenkloster sollte nur ein provisorisches sein, indem der Fürst die Errichtung seines Lieblingsinstitutes beschleunigt wissen wollte, weßhalb es anfänglich in einer noch unvollendeten Weise erscheint. Der Besuch des Collegiums nahm jedoch zu; es mußte neuer Raum gewonnen werden, was bald in folgender Weise geschah.

2. Im Jahre 1589 wanderten die Karmeliten aus ihrem bisherigen Klostergebäude aus und überließen es ganz dem Collegium Ernestinum. Von da an wurde das Gebäude als Collegium bezeichnet. Der Fürstbischof Ernst schloß bei immer mehr sich erweiterndem Collegium mit dem Karmelitenprior im Einverständnisse des Domkapitels auf der einen

und des Generals des Karmelitenordens auf der andern Seite mit Genehmigung des Papstes, die der Fürst aus Rom durch den Generalvikar Dr. Erhard Denzel, der dahin reiste, erholte*) und mittels eines Breve's erhielt, einen Vertrag**) im Jahre 1589, wornach die Karmeliten ihr Haus dem Ernestinischen Collegium als Eigenthum überlassen und dafür die leeren Gebäude des ehemaligen Klosters zu St. Theodor auf dem Kaulberge erhalten. Jedoch bleiben die Karmeliten im Besitz ihres bisherigen Vermögens und haben keinen Anspruch auf die bisherigen Güter des St. Theodorklosters, deren Erträgnisse früher zur fürstlichen Kammer flossen und nunmehr zum Unterhalte des Collegiums verwendet werden. Nur einige Bedingungen wurden den Karmeliten als Ersatz ihrer Uebersiedlung zugesichert; nämlich die Gebäude des St. Theodorkloster sind vorerst auf Kosten des Hochstiftes in guten Stand zu setzen; die Karmeliten erhalten jährlich 50 Sümmer Korn und ein bestimmtes Holzquantum (1 Agger) aus fürstlicher Waldung, für dessen Fällung sie selbst Sorge zu tragen haben; die 3 Benefizien oder Vicarien bei St. Theodor werden im Falle ihrer Erledigung ihrem Kloster incorporirt; im Ernestinischen Seminar werden vier Individuen ihres Conventes, welche das Kloster zu präsentiren hat, gleich den übrigen Alumnen unentgeltlich unterhalten. Nach einem Berichte des Seminarprocurators Oettlein gegen das

---

*) In der Hofkammerrechnung heißt es: „1589 Okt. 31. 1405 fl. dem H. Dr. Erhard Denzel vic. in Spir. für seine Reise nach Rom, die alumnos im teutschen collegio, für ein Breve, dann den Auswechsel beider Klöster St. Theodor und Frauenbrüder, wegen angestellten Seminarii oder Collegii Ernestini allergnädigst wollten, wie auch beschehen."

**) Alle hierauf bezüglichen Verträge befinden sich im Original auf Pergament im königlichen Archive dahier. In Ussermann, Episc. Bamberg., ist die Haupturkunde abgedruckt (codex probationum pag. 254—256). Sieh Beilage 5. Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn hat die Auswechslung beider Klostergebäude von neuem im Jahre 1596 bestätigt. Sieh Beilage 6.

Jahr 1620 unterhielt das Seminar zu jener Zeit 20 Freizöglinge. Er schlägt vor, die vier Karmeliten auszukaufen, damit 20 Alumnen im Klerikat gehalten und so jährlich vier zu Priestern ordinirt werden können. Im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges verschwinden mit allen Alumnen auch die Karmeliten aus dem Seminar, wenn nicht lieber angenommen werden will, daß dergleichen nur selten oder gar nie im Seminar vorhanden waren, indem für deren Anwesenheit keine Spuren sprechen. Später im Jahre 1660 sucht das Kloster sein altes Recht auf das Seminar, dahin 4 Karmeliten zur Verpflegung zu schicken, vergeblich geltend zu machen.

---

§. 2.

Zweite Periode (1611 — 1652).

Das Seminar im Hause zum Bock.

1) Unter Fürstbischof Veit von Würzburg kamen die ersten Väter der Gesellschaft Jesu in das Bisthum Bamberg. Im Jahre 1580 berief er einige Väter nach Vorchheim, woselbst sie eine sogenannte Residenz hatten und von wo aus sie den Thau ihrer Lehre nur in schwacher Weise über das Bisthum verbreiten konnten*). Die beabsichtigte Gründung eines Collegs kam nicht zur Ausführung, und die Väter sahen sich deßhalb veranlaßt, Vorchheim wieder zu verlassen. Als Ernst von Mengersdorf sein Collegium gründete, gedachte er dasselbe den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Allein er fand Widerspruch, welcher sein Vorhaben änderte. Auch sein Nachfolger Neithardt von Thüngen, vorher Dom-

---

*) „Sub annum 1580 coepimus Dioecesin Bambergensem doctrinae nostrae rore leviter perstringere". Sieh Historia collegii Bambergensis Societatis Jesu, Manuscript der königl. Bibliothek dahier, woraus obige Notizen genommen und sonach vollkommen glaubwürdig sind.

dechant von Bamberg und Dompropst von Würzburg, ging mit dem Plane um, die Jesuiten zu berufen. Ein früher Tod hinderte ihn an der Ausführung. Der folgende Fürstbischof Godefried (Gottfried) von Aschhausen rief im Jahre 1610 den Jesuitenprovinzial Heinrich Scherer zu sich. Am 13. Juli als dem hohem Festtage des hl. Heinrich langte derselbe in Bamberg an, wo er vor Allem vor dem Grabmale der beiden Bisthumspatrone Heinrich und Kunegund im Dom sein Gebet verrichtete. Darnach begab er sich zum Fürsten. Dieser sprach: „Es sei ihm wohl bekannt, wie sehr die Gesellschaft Jesu überall die Seelsorger unterstütze; deßhalb habe er beschlossen, derselben in Bamberg einen bleibenden Sitz zu bereiten; er wünsche demnach, daß bald einige Väter hieher kämen". Der Provinzial schickte am 16. Dez. desselben Jahres zwei Priester mit einem „adjutor" (Laienbruder). Der Fürst nahm sie freundlich an seinem Hofe auf, wo er sie drei Tage bewirthete. Darnach führte er sie selbst in das für sie gemiethete Haus, wo er ihnen den Segen gab mit den Worten: „Benedicat vos Deus Pater et Filius et Spiritus sanctus, ut crescatis et multiplicemini in gentem magnam." Bald begannen die Jesuiten ihre Thätigkeit. Der Eine übernahm in der Pfarrkirche St. Martin die Sonn- und Feiertagspredigten; der Andere hielt in dieser sowie in der Pfarrirche zu U. L. Frau die Katechesen. Als der Fürst im folgenden Jahre in den Bamberger Landen in Kärnthen abwesend war, sprach er dem Domkapitel seinen Willen schriftlich aus, welchem dieses am Vorabende von St. Kunegund einstimmig beitrat, das Ernestinische Collegium aus dem vormaligen Karmelitenbau ganz zu entfernen. Dieß geschah dadurch, daß Seminar und Gymnasium voneinander räumlich geschieden wurden. Drei Monate nach obiger Beschlußfassung wurde das Seminar mit seinem Regens Dr. Murmann in ein anderes Haus gegenüber dem bisherigen Collegium verlegt, für das Gymnasium aber ein neues Haus, die gegen-

wärtige, von jenem neuen Seminariumshause nur durch einen dazwischenliegenden Hof getrennte Aula aufgeführt*).

2) Von da an sind die Schulen vom Seminargebäude für alle folgenden Zeiten getrennt. Am 16. Mai 1611, da der Fürst noch auf seinen Besitzungen in Kärnthen war, fand die feierliche Uebergabe der Schlüssel zum bisherigen Gebäude des Ernestinischen Collegiums in die Hände des dazu anwesenden Provinzials der Gesellschaft Jesu durch den Domdechant Hektor von Kotzau in der Collegiumskirche statt. Sitzend vor dem Hauptaltare übergab er dem P. Provinzial der Gesellschaft Jesu Heinrich Scherer die Schlüssel der Kirche und des Hauses und setzte ihn in die Besitznahme von beiden ein. Mittags fand im Refektorium des Hauses ein Mahl statt, an welchem mehrere höhere Geistliche („Ecclesiae Proceres") Antheil nahmen. Der Fürst gab 4100 fl. zur Einrichtung des Hauses der Jesuiten. Am Tage vor dem Gedächtnißtage des heiligen Ignatius konnte das neu eingerichtete Jesuitencollegium bezogen werden, wo man an-

*) In einem vorhandenen Jesuitenmanuscript liest man: „Domus sive aedificium collegii cum templo fuerunt olim monasterium Fratrum Carmelitarum; at cum a concilio Tridentino decretum esset, ut ab Episcopis in dioecesibus instituerentur seminaria et gymnasia, Reverendissimus ac Illustrissimus Princeps Ernestus a Mengersdorff propter opportunitatem situs, ut faciliorem haberent, qui studerent civium filii, ad gymnasium accessum, parcereturque sumtibus in novis scholis exstruendis: Pontificis summi indulto cum patribus Carmelitanis fecit commutationem, cessitque illis coenobium sancti Theodori Virginum olim nobilium, quarum emortuarum locus et reditus ad cameram principalem reciderant, in suburbio, Kaulenberg dicto, situm. In quod cum emigrassent Patres Carmelitae, monasterium ipsorum in perpetuum conversum est in scholas per ludimagistros ecclesiasticos et saeculares regendas, quae durarunt usque ad annum hujus saeculi undecimum, quo tempore societas Jesu jam ante in urbem recepta ac utens conducto sumptu Principis in Zinkenwehr domicilio in illas jussu Jllustrissimi ac Reverendissimi Godefriedi in Carinthia degentis ab Aedis summae Decano Hectore a Kotzaw solenniter est introducta, atque hucusque perseverat."

fänglich auch in beschränkter Weise die „juventus scholae“ unterrichtete, bis das vom Fürsten beschlossene neue Schulgebäude vollendet war. Der Grundstein zu diesem wurde am 7. Juli 1611 durch den Domdechant von Stauffenberg gelegt. Am Anfange des Schuljahres 1612 wurde dasselbe mit 350 Schülern bezogen*). Aus dem Ernestinischen Collegium wurde nun das Jesuitencollegium. Das nunmehrige Seminargebäude stand an dem Platze des gegenwärtigen Gymnasialgebäudes**) Dieses Gebäude kommt von nun an unter dem Titel Seminar, auch Convikt vor. Vorher hieß es das Horaufshaus, von einem adeligen Geschlechte als

*) Dieses Gebäude trägt noch folgende Inschrift:

D. O. M. S.
IOANN. GODEFRIDUS EPISC.
BAMBERGEN. S. R. IMP. PRINCEPS
AERE QUOD EIUS OLIM
DECESSOR P. M. NYTHARTUS
PIETATE MORIENS DESTINARAT
PIETATI BONISQUE LITTERIS
GYMNASIUM SOCIATAT. IESU
P. A. DOM. MDCXIII.

Hieraus ist ersichtlich, daß schon Nethardt von Thüngen die Vorbereitungen zu einem Schulgebäude getroffen und die Mittel hiezu bereitet hatte. In der Hofkammerrechnung 1593|94 heißt es: „100 fl. Anton Valieto von Paris wegen einer gemachten Visirung zu vorhabenden Collegienbau zahlt 5. Juli 1593.“ Ferner in der von 1611|12: „552 fl. 6 ℔ 22 dl. nebst 6 Sra. Korn dem Steinmetzen Mühlbauer und Maurern vom neuen Collegii Schulbau nach Visirung ihn auszuführen. 4 fl. 3 ℔ 10 dl. an 1 Bamb. Goldgulden, 1 Reichsthaler pro 21 Batzen so in den Grundstein am 7. Juli 1611 des neuen Collegii auf Befehl von Statthalter und Rath gelegt worden, welche H. Dombechant von Staufenberg gelegt.“

**) Am 31. Okt. 1851 wurde die Mauer zum Eingange in das jetzige Gymnasium eingelegt, um neu aufgeführt zu werden. Im Grunde derselben fand man einen Stein mit der Aufschrift: „Seminarium Ernestinum“ und dem Wappen des Ernst von Mengersdorf. Er ist dermalen in der Eingangshalle des Seminars angebracht.

frühern Besitzern so genannt, oder auch Haus zum Bock*). Es wurde zur Aufnahme des Alumnats geeignet eingerichtet. Es scheint ein umfangreiches altes Gebäude gewesen zu sein, zu dem auch der noch jetzt zwischen dem Gymnasiumsgebäude auf der einen und der Aula und der Stadtkämmerei auf der andern Seite befindliche Hof gehörte. Das Seminar hatte das Haus blos zum Gebrauche, jedoch ohne Entrichtung eines Miethzinses. In diesem Hause stieg die Zahl der Alumnen auf's höchste und sank auf's niedrigste herab — seit der ganzen Zeit des Bestehens des Institutes von seiner Gründung bis jetzt. Es sah sonach das Alumnat in seinem größten Glanze (nach gewissen Beziehungen), wie in der tiefsten Erniedrigung und in der größten Gefahr seines Erlöschens.

3. Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges erreichten auch die Stadt Bamberg und beunruhigten die geheiligten Hallen der Wissenschaft und des Gebetes. Einige Male mußten die Priester der Gesellschaft Jesu aus ihrem Collegium, worin die Schweden hausten, und aus der Stadt entfliehen. Der höhere Unterricht erlitt Unterbrechungen. Allenthalben wurden Kirchen und Altäre verwüstet und Priester getödtet. Das Priesterthum fand da keine Aspiranten. Das Seminar hatte im Jahre 1632 alle seine Einwohner verloren, das Alumnat zerstreute sich. Das Seminargebäude selbst ist verschlossen und für Niemand zugängig**). Die einzelnen in den folgenden Jahren vorhandenen Alumnen wohnen bei Privaten in der Stadt***). Im Jahre 1640 wohnt ein gewisser

---

*) Dieses Haus gehörte in den St. Antoni-Siechenhof auf dem Kaulberg, an welchen später der Kaufschilling bezahlt wurde. In alten Zeiten hatten die vorzüglichern Häuser in Bamberg bestimmte Abzeichen und daher besondere Benennungen.

**) 1634: „1 fl. 25 dl. Einem Zimmermann für 2½ tag Lohn alß er das fürstliche Seminarium wiederumb mit Bretern verschlagen, auch für Negel."

***) 1633: „20 fl. für 10 Sra. Korn, so Hr. Georg Cunradt deß Raths abgeben worden, weil er die alumni in der Kost gehabt, das Sra.

Johann Keil im Seminar zur Beaufsichtigung des Gebäudes. Ihm werden 14 fl. zur Erlangung einer „salva Quardia“ gegen das in der Stadt sich aufhaltende Weimar'sche und Französische Kriegsvolk bewilligt. Im Jahre 1642 wurde das Haus zum Bock um 450 Gulden für das Seminar erkauft und dazu ein Stück Egloffsteinischen Gartens. Als Abgaben von diesem Hause werden jährlich 22½ dl. Erbzins an die St. Martins-Kirchenstiftung und 2 x dem Verwalter der Güter des St. Theodorklosters bezahlt. Nach Ankauf des Hauses wurden in demselben bedeutende Reparaturen vorgenommen, um dasselbe wieder in wohnlichen Stand für Alumnen zu setzen. Von diesem Jahre an wohnen auch wieder Einzelne in dem Seminargebäude; doch findet man deren noch mehrere Jahre lang auch bei Privaten in der Stadt untergebracht. So gering auch die Zahl der Alumnen im Hause war, so wohnten und schliefen sie doch nicht

---

pro 2 fl.. — 4 fl. für 2 Sra. Korn so dem Veit Cunradt Mahler alhier auch wegen Einnes Alumnus so er bei Ihme in der Kost gehabt, abgeben worden.“ 1634: „2 fl. 3 x 10 dl. dem Johann Stamb für 2 Wochen Costgeldt 1 fl. 2 x 24 dl. Johann Stamb Alumnus zur Zehrung geben als er mit ihrer fürstl. Gnadten verraißt den 15. April. 6 x 22 dl. für ein Bahr Reiß-Schuhen Johann Stamb“ 1635: „22 fl. Hrn. Daniel Burkhardt Hoffapotheker für 21 Wochen Costgeldt wegen Johann Stamb Alumnus. 12 fl. Ursula Braunsteinin für 11 Wochen Costgeld wegen Johann Sauerbrey jede Woche 1 Gulden neben 1 fl. Wascherlohn. 496 fl. Hrn. Georg Cunradt deß Raths und Mahler allhier für Costgeld wegen der alumni so er vom 7. April 1633 bis 20. Febr. 1634 in der Cost gehabt, jede Woche zu 24 Patzen. 69 fl. Veit Cunradt Mahler alhier für 41 Wochen Costgeldt wegen Schlerlith Alumnus als vom 8. Mai 1633 bis 20. Febr. 1634 jede Woche zu 24 Pazen und 3 fl. 9 Pazen Wascherlohn.“ Später bekamen die Alumnen das Geld zu ihrer Verköstigung in die Hand. So 1647: „46 fl. Sebastian Hübner geben; 46 fl. Carolo Harlaß geben; 46 fl. Paulo Webern geben. 1648 hat Johann Schober für eine zu zahlende Schuld von 20 fl. einen alumnum ein Jahr lang in der Kost. 22 fl. Hrn. Johann Schobern Apotheker wegen Johann Karlow alumni für ein Jahr-Costgelt sammt Wäschgelt zalt.“

vereinzelt, sondern zusammen. Museen und Dormitorien finden wir von der Gründung des Seminars an und weiterhin im Seminar — schon der Ersparung wegen. Es wird für Einrichtung eines Kegelspiels Sorge getragen. Es werden Theile des Gebäudes abgetragen und neu aufgeführt. Zum Gebälke kommt Holz aus dem Hauptsmoore. Neue Fenster werden eingesetzt. Im Jahre 1644 werden wiederholt Reparaturen vorgenommen; das Holz hiezu wird aus dem Frensdorfer Pfarrholze geliefert. Im gedachten Jahre wurde das Seminar-Gebäude auch zum Theile zu den öffentlichen Schulen benützt und hiedurch der Anfang zur alsbaldigen gänzlichen Verdrängung des Alumnats aus gedachtem Hause gemacht. Das neue Studiengebäude, die gegenwärtige Aula, stellte sich bei der Zunahme der Studirenden, deren Zahl wirklich außerordentlich unter den Jesuiten wuchs, alsbald als zu beengt dar. Deßhalb wurde im genannten Jahre im Seminargebäude ein Lehrzimmer für die Logik eingerichtet und diese Disciplin von nun an darin vorgetragen. Von besonderen Dienstboten für die wenigen Alumnen im Hause liest man nichts. Im Jahre 1646 werden einige Gemächer im Hause einer weiblichen Person gegen mäßigen Jahreszins zu 6 fl. zum Bewohnen und zur Beaufsichtigung und Reinhaltung des Hauses überlassen. Wegen der damaligen fortdauernden Kriegsunruhen flüchteten sich Leute mit ihren Habseligkeiten und selbst ihrem Hausvieh in das mit einer „salva Quardia“ versehene sogenannte Convikt. Der obigen Miethbewohnerin wird 1646 1 fl. an ihrem Zins zurückgegeben, weil sie mit den eingeflüchteten Leuten große Geduld getragen hat und das Haus reinigen mußte.*)

---

*) 1646: „3 fl. hat Katharina Bauerin von Martini bis Jakobi von etlichen Gemächern Zins geben in Convikt. 2 fl. aus der Dungung gelöst worden, welche die eingeflöheten Leuth von dem Viehe gemacht haben. 1 fl. ist Catharinä Bauerin in Convikt wiederum an ihrer Zins zurückgegeben worden, weil sie wegen der geflöhten Leuth große Geduld getragen und das Haus ausputzen muß.“

4. Im Jahre 1648 wurde das bisherige Gymnasium zur Würde einer Academie, von ihrem Gründer, dem Fürstbischofe Melchior Otto, und zur Ehre des heiligen Pommernapostels und Bischofs Otto von Bamberg Academia Ottoniana genannt, mit Genehmigung des Papstes und Kaisers erhoben. Dadurch erweiterten sich die wissenschaftlichen Vorträge und vermehrten sich deren Zuhörer. Der gedachte Melchior Otto gehört zu den vorzüglichsten Persönlichkeiten in der Reihe der Bamberger Bischöfe. Er stammte aus dem bis 1803 reichsunmittelbaren, bis in's zwölfte Jahrhundert hinaufreichenden Geschlechte der Voit von Salzburg. Er war geboren am 18. Juni 1603 zu Rödelmeier, einem Schlosse und Dorfe, $^1/_2$ Stunde entfernt von der uralten bis in's achte Jahrhundert hinaufreichenden Kaiserburg Salzburg (castrum Salce) bei Neustadt an der Saale in Unterfranken, der Stammburg der Voite und gleich Eichenhausen, Querbach und Dürhof zu ihr gehörend. Sämmtliche Güter waren bis 1803 dem Rinterkanton Rhön und Werra einverleibt. Im 12. Jahrhundert nannte sich dieses Geschlecht Windheim von Burgwindheim bei Bamberg. Es war in dortiger Gegend reich begütert, und mehrere Windheimer liegen in der Klosterkirche Ebrach als Wohlthäter der Abtei begraben, wo ihre Grabsteine mit ihrem Wappen (zwei aufrecht stehende Windhunde) noch zu sehen sind. Ludwig von Windheim legte die Ordensgelübde in Ebrach ab und schenkte 1332 dem Kloster seine Habe. Ein tapferer Ritter (miles), Johannes von Windheim, der „Vogt" genannt, legte seinen Familiennamen ab, als ihn der Bischof von Würzburg zum Vogt (advocatus) auf der Salzburg ernannte, und nahm dafür, wie es häufig geschah, den Ortsnamen und das Amtswappen an, welches die Voite von Salzburg noch jetzt führen. Der Vater unsers Melchior Otto war Johann Wolfgang Voit von Salzburg, seine Mutter Margaretha von der Tann. Im 8. Jahre seines Alters 1611 kam er

auf die Schule zu Würzburg, später bezog er die Universität zu Dillingen, sodann die zu Löwen. Nebst der Philosophie studirte er auch Jurisprudenz und machte zu seiner Ausbildung eine Reise durch die Niederlande, Frankreich und Italien. Nach seiner Heimkehr widmete er sich dem geistlichen Stande und trat als Mitglied in das Würzburger Domkapitel und bald darauf auch in das Bambergische. Seine Talente und Brauchbarkeit in schwierigen Geschäften waren Ursache, daß er 1631 vom Würzburger Hochstifte an den kaiserlichen Hof und die kaiserliche Generalität abgeordnet wurde, um schleunige Hülfe gegen die in das Land einrückenden Schweden sich zu erbitten. Er wurde Landrichter des Hochstifts Würzburg und 1634, als der Bischof von Würzburg sich geflüchtet hatte, Statthalter der Stadt und des Fürstenthums Würzburg. Am 1. Dezember 1638 wurde er zum Dompropst in Bamberg gewählt. Als solcher erschien er in der Eigenschaft eines Bamberger Prinzipalgesandten auf dem Reichstage zu Regensburg und wurde Statthalter in Bamberg, als der Fürstbischof von Bamberg, Franz von Hatzfeld, sich in Würzburg aufhielt. Bei dessen am 30. Juli 1642 erfolgten Tode fielen, ehe noch ein voller Monat verflossen war, alle Stimmen auf den Dompropst Melchior Otto. Als der 51. Bischof bestieg er am 25. August 1642 den fürstbischöflichen Stuhl von Bamberg. Die Hauptmomente seiner Regierungsthätigkeit waren: 1. Seine Mitwirkung als Reichsstand bei der Schließung des Westphälischen Friedens 1648 durch den Domkapitel'schen Consulenten Cornelius Gobelius. 2. Die Verstärkung der Festungswerke von Kronach und Vorchheim. Der Stadt Kronach schenkte er wegen ihrer tapfern Vertheidigung gegen die Schweden zwei Rittergüter, dem Bürgermeister eine goldene Ehrenkette. Die Stadt errichtete ihm eine Ehrensäule und führt in ihrem Wappen die obere Hälfte des Voit'schen Wappens, an dessen Seite als Schildhalter die von den belagernden Schweden

geschundenen zwei Bürger, welche mehrere feindliche Kanonen vernagelt hatten. 3. Die Errichtung der nach ihm benannten Ottonianischen Akademie, auf welches letzte Ereigniß ein schöner Geschichtsthaler geprägt wurde. Melchior Otto liegt im Dom zu Bamberg begraben. Nunmehr befindet sich das Grabdenkmal in St. Michael.

5. Das Seminargebäude, in der Mitte der Stadt und ganz nahe am Gymnasialgebäude und dem Jesuitencollegium als der Wohnung der Professoren gelegen, wurde für die Schulen sämmtlicher philosophischen Disciplinen bestimmt und das Alumnat zum Auswandern genöthigt. Der 10. Januar 1652 gewährt uns den Anblick des mit Hab und Gut sein bisheriges Haus zum Bock verlassenden und den höchsten Berg der Stadt hinan wandernden Alumnats.*) Doch blieb das genannte Haus sammt Zugehör noch immer Eigenthum des Seminars bis zu seiner Einlegung unter dem Fürstbischofe Lothar Franz von Schönborn 1723, der an dessen Stelle das neue Universitätsgebäude, jetzt Gymnasialgebäude, aufbauen lies. In einem Publikandum vom 24. September dieses Jahres, welches von allen Kanzeln des Hochstifts verlesen wurde, ward zu milden Beiträgen hiefür aufgefordert, indem der alte Schulbau ganz baufällig sei. Die Seminarstiftung zahlte aber auch nach Auswanderung des Seminars nicht nur fortwährend die grundherrlichen Abgaben vom Hause, sondern bestritt auch die Baufallwendungen. Fortwährend und durch eine lange Reihe von Jahren spricht die Seminarrechnung das Eigenthumsrecht des Seminars auf das Gebäude des Jesuitencollegiums

*) Vorher wurden die vorräthigen Viktualien verkauft: 3 ℔ für 2 Maß Schmalz mehr; 4 ℔ für 4 ℔ gute Lichter; 1 ℔ für das noch wenige übrige Salz; 1 ℔ für übrige Köchetgersten; 2 fl. für 3 Meeß schlecht Denne Holz so noch übrig gewest dies erlöst und als dan die HH. Alumnen den 10. Januar auf Befehl Ihro hochfürstl. Gnaden ufn Mönchsberg in die Cost alda eingetreten, actum die ut supra anno 1652.

und der Academie an. Jenes bildet in derselben unter dem Titel **Collegium Ernestinum** und dieses unter dem Namen Seminar eine stehende Rubrik durch viele Jahre hindurch, wobei die Bemerkung in jeder Rechnung wiederkehrt, daß jenes die Väter der Gesellschaft Jesu inne hätten, dieses aber zu den Schulen benützt würde. In den Jahren 1710, 1712 und 1714 gab es deßhalb Streitigkeiten zwischen dem Seminarverwalter und dem Jesuitencollegium. Ein Theil des Hofes der Akademie befand sich nämlich hinter dieser; und unterhalb der Metaphysik war eine Wohnung vermiethet; das Miethgeld nahm das Collegium ein. Allein im Monat Juli 1710 wollte der Administrator des Aegidienspitals, welcher auch zugleich Seminarverwalter war, wahrscheinlich auf Geheiß des Vikariats einen Theil des gedachten Hinterhofes an einen Nachbarn verkaufen und die beregten Mitbewohner vertreiben, wenn sie nicht ihm die Miethe zahlen würden. Indeß er überzeugte sich, daß das Jesuitencollegium von der Gründung der Akademie an den Gebrauch jener Gebäude und des anliegenden Hofes gehabt habe, und daß der Fürst an demselben Platze zu seiner Zeit ein neues Schulhaus erbauen wolle, und stand daher von seinem Vorhaben ab. Im Jahre 1712 wollte der gedachte Administrator auf Geheiß des Vikariates einen Theil des genannten Akademiehofes (**atrium philosophicum**) hinter dem Theater, der seit 65 und mehr Jahren deßhalb öde lag, weil neue Schulen darauf erbaut werden sollten, an den Hofkastner Jehling, dessen Garten daran stieß, verkaufen. Das Jesuitencollegium stellte dem Fürsten in einem **Memoriale** vor, daß nach Verlegung des Seminars in das Aegidienspital das ehemalige Haus **ad hircum** für die Philosophie und die Schulen eingeräumt sei. Zwar zahle der Seminaradministrator noch eine Steuer für dieses Haus; allein dieß sei als **onus** verblieben, an das kein Eigenthumsrecht geknüft sei. 1714 erklärte der Fürst die Akademie als Eigenthümer.

---

§. 3.

Dritte Periode (1652—1685).

Das Seminar auf dem Michels- und Stephansberge.

In der angegebenen Periode wechselt das Locale des Seminars in kleinen Zwischenräumen, deren vier zu unterscheiden sind, nämlich:

1. Das Seminar befindet sich im Benediktinerkloster auf dem Michelsberge. Am 10. Januar 1652 wurde das Alumnat auf Befehl des Fürstbischofs in das besagte Kloster übersiedelt. Da die Entfernung der Academie mit den philosophischen und theologischen Vorlesungen bedeutend war, so fahren die Alumnen zur Abkürzung des Weges bei der sogenannten Ueberfahr über den Fluß, wofür jährlich für einen Alumnus 1 fl., im Ganzen 4 fl. für 4 Alumnen gezahlt wurden. Dieselben, 4 an der Zahl, wohnten dort in einem Museum. Zu dessen Einrichtung werden vier Stühle um 1 fl. 7 kr gekauft ad musaeum alumnorum. Doch der genannte Aufenthalt der Alumnen war nicht von langer Dauer. Den 29. Juli 1653 geht es schon wieder an's Wandern, welches jedoch diesmal nur bis an den Fuß des Michelsberges sich erstreckte.

2. Am gedachten Tage lies sich das Alumnat in dem Gebäude des *Aegidienspitales* nieder. Dieses Spital befand sich am Fuße des Michelsberges an derselben Stelle, wo gegenwärtig das von Aufsees'sche Studentenseminar sich befindet. Die dazu gehörige Aegidiencapelle befand sich in dem vordern, am Wege liegenden Garten des dermaligen Institutes und hatte ihren Eingang von dem in gerader Linie sich fortziehenden, bergan laufenden Michelsberger Wege. Der Gründer dieses Hospitals war der heilige Otto, Bischof von Bamberg (1103—1139). Es war bestimmt zur

Wohnung und zum Unterhalte für Arme und Pilger. Die Hospitalkapelle zum heiligen Aegid weihte der heilige Otto selbst ein. Das neuerbaute Hospital mit der Kirche übergab der Heilige zuerst dem Dechant von St. Jakob, Gumpon, dann aber auf Antrag des damals sehr gerühmten und würdigen Wolfram, welcher der 10. Abt des Klosters Michelsberg (auch Mönchsberg genannt) war, dem hl. Michael, sammt allem Zugehör, so daß besagtes Kloster die Obsorge über das Hospital hatte. Gedachter Wolfram stammte, wie bereits erwähnt wurde, aus einer gottesfürchtigen Familie Bayerns, und wurde von seinen Aeltern nach Bamberg geschickt, um in der dortigen Domschule gebildet zu werden. Er machte glänzende Fortschritte. Schon Rupert, der siebente Bischof von Bamberg, achtete ihn. Ruperts Nachfolger, der heilige Otto, bestimmte ihn zu seinem Kanzler. Er gab aber diese ehrenvolle Stellung wieder auf und zog sich in das Benediktinerkloster Michelsberg bei Bamberg zurück, woselbst er Abt wurde und noch immer der Vertraute des Bischofs blieb. Das Aegidien-Spital kam im Verlaufe der Zeit in Verfall und ging zuletzt ganz ein. Johann Gottfried, der 48. Bischof (von 1609 — 1622) hob das verfallene Hospital wieder empor. In der noch vorhandenen Urkunde des gedachten Bischofs heißt es: „Das viele lange Jahre öde gelegene Spital in der Hadergasse zwischen unserm Kloster Mönchsberg und der Burg wiederum von neuem zu erheben und mit hernach bestimmten Gütern und Nutzungen zu dotiren und zu versehen.“ In dieses Spital wurden auch alte vermögenslose Priester aufgenommen. So sagt die Rechnung dieses Spitals für 16²⁹⁄₃₀: „die Renten des Aegidienspitals sind deßhalb von Ihro fürstlichen Gnaden zum Spital verwendet worden, daß hievon die sich allbereit etliche Jahr im Spital befindende alte erlebte und unvermögliche Priester sollen mit Cost, Getrankh und nothwendiger Leibskleidung unterhalten werden.“ Allmählig wurden aus den Renten

nur jährliche Geldunterstützungen an die in der Stadt wohnenden Bepfründeten gereicht. Doch mußten sie in der vormaligen Spitalkapelle der heiligen Messe beiwohnen, die hl. Communion empfangen und das tägliche Stiftsgebet verrichten. Freiherr Jobst Bernard von Auffees, Domcapitular zu Bamberg und Würzburg, hatte sein großes, durch außerordentliche Sparsamkeit errungenes Vermögen zu einem Studentenseminar bestimmt. Zu diesen Seminar wurden im Jahre 1739 die leeren Spitalgebäude um 8000 fl. gekauft. Im Jahre 1804 wurde die Kapelle durch einen Beschluß der kurfürstlichen bayr. Landesdirektion niedergerissen. Nach Säkularisation des Hochstifts Bamberg kam das Hospitalstift an das St. Annadamenstift zu München.*) In besagtes altes Spitalgebäude zog am 29. Juli 1653, indem es damals von Pfründnern nicht bewohnt war, das Alumnat ein. Jährlich, solange dasselbe dies sein Lokale einnimmt, wird Ueberfahrgeld für die die Vorlesungen besuchenden Alumnen bezahlt. Die Alumnen wohnen und schlafen beisammen. Im Hause befindet sich ein Inspektor und nebstdem die Oekonomie und die Dienstboten. Am Hause ist ein Garten. Auch ein Bibliothekzimmer ist eingerichtet. Von der Zeit der Uebersiedlung des Alumnats in dieses Spitalgebäude an ist der Spitalverwalter zugleich Administrator des Seminars bis zur Säkularisation. Auf dem Boden des Spitals wird das Zehentgetreide des Seminars von da an bis zum Baue des neuen Seminargebäudes aufgespeichert.

3. Vom 12. Januar 1660 an ist Inspektor des Seminars Dr. Johann Jakob Textor, auch geistlicher Rath. Dieser wurde auch Canonikus bei St. Stephan, bezog seinen geräumigen Canonikatshof und nahm in denselben auch das Alumnat auf. Am 7. Februar 1665 ziehen die Alumnen

*) Aus einem älteren Manuscript.

in denselben und befinden sich nun bei St. Stephan. Welcher von den jetzt noch vorhandenen Canonikatshöfen bei St. Stephan hiedurch Lokale des Seminars wurde, ist aus den aufgefundenen Quellen nicht zu erkennen. Die Alumnen wohnen in einem Museum, in welches 6 eichene Stühle pro alumnis angekauft werden. Auch unter dem nachfolgenden am 11. November 1674 sein Amt antretenden Inspektor Dr. Benignus Moser, der auch Canonikus und dann Dechant bei St. Stephan war, bleiben die Alumnen bei St. Stephan. Der nächstfolgende Inspektorenwechsel führt eine Aenderung des Lokales für das Alumnat mit sich.

4. Unsere Blicke werden wieder von St. Stephan ab und auf das Aegidienspitalgebäude hingewiesen. In demselben werden wieder verschiedene Reparaturen vorgenommen, welche eine neue Bestimmung des Hauses ahnen lassen. Fensterrahmen werden neu eingesetzt und in- und auswendig grün angestrichen; neue Bücherkästen ohne Thüren und 6 neue Stühle werden dahin gebracht; 6 neue Schlüssel werden gefertigt; 5 Oefen werden ausgebessert; und nachdem all dies geschehen, werden 3 Tage lang vom 18. bis 20. April 1679 Zimmer und Fenster von zwei Personen gereinigt. Am 24. April zog nun das Alumnat mit seinem neuen Inspektor Dr. Johann Schubert in besagtes Haus wieder ein. An demselben Tage werden die Schreinereiwaaren aus dem Hofe des Dr. Moser in das Hospital gebracht. Vom 24. bis 27. dieses Monats transportirt ein Taglöhner die Bücher. Von nun an kommt das jährliche Ueberfahrgeld an die Margaretha Kropfin wieder vor. Doch im Jahre 1685 beginnt für das Alumnat schon wieder das Wandern in Gemeinschaft ihres Inspektors. Sie ziehen dießmal aus der obern in die untere Stadt, um von nun an keine Berge mehr zu besteigen.

§. 4.

Vierte Periode (1685—1735).

Das Seminar im Pfarrhofe zu St. Martin.

Ein noch vorhandenes an den Seminardirektor gerichtetes Dekret des Fürstbischofes Marquard Sebastian Schenk von Staufenberg (reg. von 1683—1693) vom 19. Februar 1685*) sagt uns: Da das Hospital zu St. Aegid nicht für das Alumnat, sondern für alte unvermögliche Hofdiener gestiftet, und seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben sei, so sei der St. Martins-Pfarrhof für das Clerikalseminar angewiesen worden. Die hiezu erfoderlichen Reparaturen seien alsbald auf Kosten der Seminarstiftung im Pfarrhause vorzunehmen; jedoch sei der Seminarfond zu keiner Miethsentschädigung verbunden. Bis Ostern dieses Jahres soll die Uebersiedelung stattgefunden haben. — Demzufolge wird am 16. April im Pfarrhofe zu St. Martin ein neuer Ofen gesetzt und andere werden ausgebessert. Maurer, Zimmermann, Schlosser, Glaser arbeiten dortselbst. Am 2. April befindet sich das Alumnat in seiner neuen Wohnung. Der Pfarrhof zu St. Martin befand sich an der nördlichen Seite der ehemaligen nicht mehr vorhandenen, auf dem jetzigen Maximiliansplatz gestandenen St. Martins-Pfarrkirche. Die gedachte Kirche stand schief über den jetzigen Platz nach seiner Breite, von dessen Mittelpunkte aus mehr gegen die Hauptstraße hinaufgerückt. Während der starke Thurm westlich in der Mitte des Portals stand und unten die Gasse durch ihn hindurchführte, war der nach Osten gerichtete Hauptaltar auf der Seminarseite. An den beiden Längenseiten der Kirche befand sich der Gottesacker. Auf der linken Seite (vom westlichen Haupteingange aus) standen die Wohnungen für die niederen Kirchendiener, als Organist, Kirchner und

*) Beilage 7.

dergleichen; in der Mitte des jetzigen Seminargebäudes oberhalb des noch im Keller befindlichen Brunnen stand der alte St. Martins-Pfarrhof; vor ihm zur westlichen Seite war ein Garten, und hinter und neben ihm war ein Hof, der ein Ausgangsthor in die Fleischgasse hatte. In dem bezeichneten Hause treffen wir nunmehr das Alumnat, und der Pfarrklerus erscheint, wie wir noch sehen werden, in das enge Verhältniß der Aufsicht, der Bildung und des Unterrichts der Alumnen gesetzt. Ein eigener Ausgang von Außen führte zum Alumnate.*) Die Alumnen wohnen in einem Museum beisammen. Ein Zimmer ist für den Unterricht bestimmt und heißt Repetitionsstube. Auch eine Bibliothek mit Regalien und einer Leiter versehen wird im Jahre 1719 genannt. Die Pfarrkirche zu St. Martin, eine alte Basilika, wird vom Alumnate besucht. In ihr werden die Zöglinge allmählig in alle Funktionen der Liturgie eingeweiht. Diese Kirche galt in ihrer Liturgie als Musterkirche für das ganze Bisthum, um hiedurch eine Conformität der Liturgie im ganzen Kirchensprengel zu erzielen. In dem obigen Berichte des Bischofs Marquard Sebastian nach Rom vom Jahre 1791 vom Stande der Diözese Bamberg heißt es daher: „Ecclesia parochialis ad S. Martinum reliquis omnibus, ut per dioecesin rituum conformitas servetur pro norma posita est.“ Der Aufenthalt des Alumnats im genannten Pfarrhause endigt mit dem Einlegen desselben im Jahre 1735. Thüren, Fenster und anderes Holzwerk desselben, welches zum Neubau untauglich war, wird im gedachten Jahre verkauft; der Transport der Betten des Alumnats aus dem alten in das neue Seminargebäude kostet 6 ℔ 22 Pf.

---

*) „1717 ein Wettertächlein von Schindeln ob der Alumnatsthür gemacht.

§. 5.

Fünfte Periode (1735 bis zur Gegenwart).

Das Seminar im gegenwärtigen Seminargebäude.

1. Der alte St. Martins-Pfarrhof, zunächst für den Pfarrklerus bestimmt, bot für das Alumnat nicht Raum genug dar, wenn dieses seine bisherige beengte Zahl von 8 bis 9 Individuen überschreiten sollte, wie gewünscht ward. Eine glanzvolle, bis jetzt dauernde Periode sollte sich für Seminargebäude und Seminarfond unter dem Fürstbischofe Friedrich Karl von Schönborn eröffnen. Nach dem Tode des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn, der zugleich Churfürst von Mainz war, bestieg den fürstbischöflichen Stuhl zu Bamberg im Jahre 1729 dessen Neffe und seit 1708 Coadjutor, Friedrich Karl von Schönborn. Sein Vater war Melchior Friedrich von Schönborn, churmainzischer Hofmarschall. Er wurde geboren zu Mainz 1674. Seine Taufpathen waren der Churfürst von Mainz, Lothar Friedrich von Metternich und der Churfürst von Trier, Karl von der Layen, daher sein Name Friedrich Karl. Später wurde sein Vater Vicedom der oberen churmainzischen Lande zu Aschaffenburg, woselbst Friedrich Karl mit seinen beiden andern Brüdern anfänglich studirte. Er begab sich sodann auf die Universität Würzburg, wo er Philosophie studirte, hierauf mit seinem Bruder Johann Philipp Franz in das Collegium germanicum zu Rom zum Studium der Theologie; dann machte er Reisen an verschiedene Europäische Höfe. Seines Vaters Bruder, damals Churfürst von Mainz, Lothar Franz, berief ihn an seinen Hof. 1683 im zehnten Lebensjahre am 27. Juli wurde er zu Würzburg und 1685 den 3. Juni zu Bamberg in das Domstift als Domizellar aufgenommen. Im Jahre 1696 wurde er zu St. Burkard in Würzburg präbendirt, welche Präbende er 1701 wieder resignirte. Im

Jahre 1700 wurde er Propst des adeligen Ritterstifts St. Alban in Mainz; 1704 wurde er zu Würzburg Kapitularherr, und 1705 am 2. März in das dortige Capitel aufgenommen. 1708 am 13. Dezember wählte ihn das Bamberger Kapitel einstimmig zum Coadjutor seines Oheims, des Fürstbischofs Lothar Franz. 1720 ernannte ihn der Papst zum Bischofe von Arkadinopel in partibus. 1727 am 28. Juli wurde er Propst zu Würzburg. 1728 am 3. Pfingst-Feiertage weihte ihn der Würzburger Fürstbischof Christoph Franz von Hutten zum Diakon. Am 10. Juni desselben Jahres ertheilte ihm sein Oheim zu Mainz die Priesterweihe, den Tag hernach las er seine erste hl. Messe; den 20. Juni consekrirte ihn ebenderselbe zum Bischofe. 1729 am 30. Januar wurde er Fürstbischof von Bamberg; am 18. Mai desselben Jahres Fürstbischof von Würzburg. Im Jahre 1704 hatte er die Reichsvicekanzlerstelle erhalten, die er 1731 zu Wien resignirte. Im Jahre 1729 weihte er im Dom zu Bamberg seinen Bruder, den Churfürsten zu Trier, zum Priester und zwei Tage nachher zum Bischofe. Er consekrirte auch den Grafen von Thurn zum Bischofe zu Belgrad, den Grafen Badachik zum Bischofe von Zemblin; 1734 den Joseph Hahn zum Bischofe von Arad; er weihte den Abt Ludwig auf dem Michelsberg am 24. Dezember 1734; den Abt Marian zu Michelfeld 1738 5. Oktober; den Abt Ildephons zu Weißenohe 21. Dez. 1740. Er consekrirte die Hofkapelle zu Bamberg und die Pfarrkirche zu Gößweinstein. Im J. 1734 führte er zu Würzburg die ewige Anbetung ein. Er verfertigte in seinem hohen Alter ein Gebetbuch*) und starb 1746 am 25. Juli in Folge einer Verkältung um Mitternacht ganz unmerklich. Sein Herz kam nach Bamberg, wo es in einer Kapsel in der Schatzkammer des Doms aufbe-

*) ist im Original mit prachtvollen Gemälden und ausgezeichneter Ausstattung in der Schloßbibliothek zu Pommersfelden aufbewahrt.

wahrt wird; der Leichnam in die Schönbornische Todtenkapelle am Dom zu Würzburg.

2. Nach Ernst von Mengersdorf, dem Stifter des Seminars, hat er unter den Fürstbischöfen Bambergs sich das meiste Verdienst um das gedachte Priesterinstitut erworben, so daß er dessen zweiter Begründer in seiner erweiterten großartigen Form genannt werden kann, so wie man auch in Urkunden zu seiner Zeit das Seminar öfters mit dem Namen Ernestino-Fridericianum bezeichnet findet. Der gedachte Fürst richtete seine besondere Aufmerksamkeit auf das Klerikalseminar und war bestrebt, sowohl ein neues großes Gebäude für dasselbe aufzurichten, als auch dessen Fond bedeutend zu vermehren, damit das Institut in den Stand gesetzt würde, daß Bedürfniß neuer Kleriker im Bisthume vollkommen zu befriedigen. Bald nach seiner Thronbesteigung erließ er von Wien aus drei Rescripte vom 1. Nov. 1730 an das Bamberger Vikariat, an die Hofkammer als mensa episcopalis und Obereinnahme (Landeskasse). Darin erklärt der Bischof, daß der dermalige Stand des Seminars unzureichend und eine Vermehrung des Stammvermögens nothwendig sei. Als Quelle hiezu bezeichnet er die Anordnung, daß Alle, welche während seiner Regierung zu geistlichen Diensten, Pfarreien, Benefizien, Kaplaneien und dergleichen gelangen, auf das erste halbjährige Einkommen zu Gunsten des Seminars verzichten. An die Hofkammer verfügte er, daß auch alle während seiner Regierung zur Anstellung kommenden weltlichen Beamten ohne Ausnahme einen gleichen Abzug, wie die Geistlichen, sich gefallen zu lassen haben, und daß, bei Ertheilung des Schutzbriefes an Juden der Stadt 50 fl., an jene des Landes 25 fl. für das Seminar ihnen zur Auflage gemacht werde. Die Obereinnahme beauftragte er, allen neu anzustellenden Offizieren ein halbjähriges Salar, den gemeinen Soldaten in den ersten 6 Monaten ihres

Dienstes monatlich einen Groschen und den Unter-Offizieren 2 Groschen zum Besten des Seminars abzuziehen.*) Vom 1. September 1729 beginnt eine eigene noch vorhandene Rechnung über den Seminarsbau, welche über 20 Jahre fortgesetzt wird. Mit dem Schlusse des Jahres 1753 verschwinden aus der Seminarsrechnung erst vollends die Beiträge zum gedachten Bau, für die bisher eine stehende Rubrik vorhanden war. Dem Fürsten mögen anfänglich die Beiträge nicht reichlich genug geflossen sein; daher suchte er die Theilnahme am Werke theils zu steigern, theils zu erzwingen. — Durch ein Publikandum vom 1. Mai 1733,**) gerichtet an alle Bisthumsangehörigen, werden diese auf das Vorhaben des Fürsten und die Mittel, wodurch er es auszuführen gedenkt, in Kenntniß gesetzt. Eifrige, fromme Priester, heißt es darin, sind von großer Wichtigkeit für die menschliche Gesellschaft nach der Anordnung des Herrn. Zur Heranbildung Solcher haben die Concilien zu Constanz sess. 4, zu Trient sess. 23. Kap. 18 und zu Rom (Tit. III. de magistr. et c. 1 et in ejus appendice constit. papae Bened. XIII., „Creditae nobis") Mittel und Wege angegeben. Sie alle dringen mit Kraft auf die Errichtung von Klerikalseminarien in allen Diözesen. Im Bisthume Bamberg habe zwar Bischof Ernst 1589 einen guten Grund gelegt; allein es fehle doch sehr an geeigneter Wohnung sowie an Fonds. Deßhalb habe er jetzt beschlossen, ein neues Gebäude für das Seminar aufzuführen. Die Mittel hiezu sollen aus Beiträgen der fürstlichen Hofkammer und Obereinnahme, dann der Kapitel, Kirchen, Prälaturen, Klöster und milden Stiftungen, wie auch aller Benefiziaten und Pensionäre nach den canonischen Bestimmungen und endlich aus freiwilligen milden Gaben bestehen. Wegen der Wichtigkeit des Unternehmens

*) Beilage 8, 9, 10.

**) Beilage 11.

hoffe er, daß nicht nur alle Geistlichen, sondern auch alle Laien Beiträge spenden werden. In der Stadt Bamberg möge die Stadtgeistlichkeit dergleichen Beiträge unmittelbar, die Landgeistlichen aber durch die Dekane an die Seminarverwaltung zu Bamberg gelangen lassen. Die Laien mögen ihre Beiträge entweder unmittelbar, oder durch die weltliche Obrigkeit ebendahin einbefördern. Nach einer Verordnung vom 28. Mai desselben Jahres sollte erwähntes Publikandum am ersten Sonntage nach dem Empfange von den Kanzeln verkündigt, und diese Verkündigung alle Vierteljahre wiederholt und das christliche Volk zu milden Gaben ermuntert werden. Am jedesmaligen nächsten Sonntage nach der Verkündigung sollte auf dem Lande jedesmal durch den Kirchenpfleger in einer besonderen Büchse bei der Kirchenthüre gesammelt, in der Stadt aber durch eigens verordnete Personen die Gaben eingenommen, und sofort der Seminarverwaltung gegen Bescheinigung eingeliefert werden. Der Fürstbischof foderte auch das Domcapitel zu Leistungen für den Seminarbau und die Erweiterung des Alumnates auf. Durch Schreiben vom 5. August 1733*) entschuldigte sich dasselbe durch den dermaligen schlechten Stand des Kapitelsärars, versprach aber spätere Spenden. Später leistete das Domkapitel dadurch einen Beitrag, daß mehrere erledigte, dem Domkapitel incorporirte Benefizien zum Besten des Seminars unbesetzt blieben,**) worunter namentlich die Propstei von St. Stephan***) erwähnt wird. Da die hiedurch gewonnenen Mittel noch nicht hinreichten, erwirkte sich der Fürstbischof von dem damaligen Papste Benedict XIV. zwei Bullen; die erstere vom 10. Dezember 1742, kraft welcher alle einfachen Benefizien, sie mögen welchen Namen immer haben,

*) Beilage 12.
**) Beilage 13.
***) Beilage 14.

insofern sie keine persönliche Residenz erfodern, nach ihrer Erledigung ein Jahr lang offen stehen, die Einkünfte aber dem Seminar, bis es vollkommen hergestellt sei, zugewendet werden sollen, jedoch mit der Auflage, daß selbes die an den Benefizien haftenden Lasten zu übernehmen und für dieselben Sorge zu tragen habe. Die zweite Bulle ist vom 6. Juni 1743; kraft derselben wird die in der ersten Bulle ertheilte Vollmacht dahin erweitert, daß dem Bischof gestattet sei, alle Benefizien obengenannter Art fünf volle Jahre zum Besten des Seminars unbesetzt zu lassen.

3. Der Entschluß des Fürsten wurde mit Energie und eiserner Kraft ausgeführt, trotz vieler Hindernisse und Widersprüche von manchen Seiten. Es wurden folgende Quellen eröffnet. Schon vom 1. Sept. 1729 an wurden alle neu angestellten Pfarrer, sowohl katholische als protestantische (insoferne letztere dem Fürsten ihre Anstellung verdankten), ferner alle Benefiziaten und Kapläne zu Beiträgen an das Seminar verpflichtet, nämlich sie mußten auf den ersten halben Jahresertrag verzichten; Pfarrer mußten je nach dem Erträgnisse der erhaltenen Pfarrei von 60 bis 200 fl., Kapläne bis zu 30 fl. beitragen. Die Beiträge der Benefiziaten waren sehr ungleich. Zuweilen wurden auf Gegenvorstellungen Nachlässe gestattet. Es möchte für den hochwürdigen Klerus des Erzbisthums Bamberg nicht uninteressant sein, hier das Einzelne zu vernehmen, um zu ersehen, wie das Allen so ehrwürdige Institut zu seinem gegenwärtigen Glanze gelangte, und welche Opfer die Liebe und der Eifer für das Haus Gottes gebracht haben. Hiedurch mag nachstehendes Verzeichniß als hinlänglich gerechtfertigt erscheinen.

a) Einnahme von neu aufgenommenen Pfarrern.

Vom 1. Sept. 1729 bis Lichtmeß 1733.

120 fl. Mich. Hornung, Pfarrer zu Pretzfeld.
120 fl. Ambros Augustin, Pf. zu Wachenroth.

80 fl. Antonius Kropf, Pfarrer zu Herrnsdorf.
120 fl. Friedrich Gutmann, Pf. zu Thurndorf.
60 fl. R. P. Kaspar Nassol, Pf. zu Kirchlein.
30 fl. Heinrich Welsch, Pf. zu Steinberg.
50 fl. Johann Wilhelm Fischer, Pf. zu Geisfeld.
100 fl. Augustin Kurzendorfer, Pf. zu Rothenkirchen.
120 fl. Johann Papstmann, Pf. zu Wartenfels.
77 fl. Johann Theiler, Pf. zu Tiefenpölz.
50 fl. Johann Schonart, Pf. zu Posseck.
100 fl. Wolfgang Bayerschotter, Pf. zu Bechofen.
120 fl. Joseph Milling, Pf. zu Kupferberg.
200 fl. R. P. Heinrich Schirmer, Prof. zu Langheim und Pfarrer zu Altenkundstadt.
50 fl. Eustach Schwarzbart, Pf. zu Reuth.

1392 fl. in Summa.

1733—34.

60 fl. Bauer, Pfarrer zu Langensendelbach.

1734—36 nichts.

1736—37.

100 fl. Jakob Fuchs, Pf. zu Neunkirchen.
400 fl. Leonh. Hofmann, Pf. zu Kirchehrenbach.
50 fl. Hr. Welsch, Pf. zu Neukenroth.
25 fl. Adam Hagemann, Pf. zu Steinberg.
30 fl. Sebastian Popp, Pf. zu Kirchschletten.
50 fl. Bonif. Schnetzer zu Frensdorf.
25 fl. Mich. Behr, Pf. zu Kerschbach.
60 fl. Peter Schaquinet, Pf. zu Schlüsselau.
12 fl. Leonh. Schindelmann, Pf. zu Elbersberg.
60 fl. Rochus Hildenberger, Pf. zu Bechofen.
60 fl. Georg Körber, Pf. zu Volsbach.

S. 872 fl.

1739—40.

100 fl. Höfler, Pf. zu Enchenreuth.
12 fl. Rupp, Pf. zu Elbersberg.
100 fl. Maurer, Pf. zu Uetzing.
60 fl. Molitor, Pf. zu Stübig.
60 fl. Schuberth, Pf. zu Windheim.
60 fl. Heinlein, Pf. zu Posseck.
80 fl. Reum, Pf. zu Kerschbach.
100 fl. Eitzenberger, Pf. zu Pottenstein.
50 fl. R. P. Emund, Pf. zu Kirchlein.
12 fl. Schindelmann, Pf. zu Obertrubach.
60 fl. Hübner, Pf. zu Marienweiher.

S. 694 fl.

1740—41.

120 fl. Pfarrer (ungenannt) zu Seußling.
120 fl. Pf. zu Waischenfeld.
60 fl. Pf. zu Wichsenstein.

S. 300 fl.

1742—43.

60 fl. Löhr, Pfarrer zu Litzendorf.
60 fl. Wich, Pf. zu Enchenreuth.
70 fl. Krautblatter, Pf. zu Büchenbach.
60 fl. Blenklein, Pf. zu Lichtenfels.
30 fl. Rampis, Pf. zu Kupferberg.
40 fl. Lang, Pf. zu Bechhofen.
40 fl. Harting, Pf. zu Leutenbach.
6 fl. Schindelmann, Pf. zu Schnattach.
12 fl. Schuberth, Pf. zu Obertrubach.
12 fl. Gruber, Pf. zu Windheim.
30 fl. Haßfurther, Pf. zu Stadelhofen.
30 fl. Nürnberger, Pf. zu Ludwag.

60 fl. Schirmer, Pf. zu Kerschbach.
6 fl. Molitor, Pf. zu Gaisfeld.
30 fl. Ullrich, Pf. zu Wodendorf.
20 fl. Seegmüller, Pf. zu Sendelbach.
150 fl. Propst, Pf. zu Eggolsheim.
120 fl. Johann Georg Blenklein, Pf. zu Waischenfeld.
100 fl. Schlicht, Pf. zu Leutenbach.
60 fl. Leudner, Pf. zu Zeyern.
100 fl. Paul Nürnberger, Pf. zu Nordhalben.

S. 1096 fl.

1744 — 45.

20 fl. Martin, Pf. zu Langensendelbach.
20 fl. Molitor, Pf. zu Wiesenthau.
10 fl. Höfler, Pf. zu Gaisfeld.
20 fl. Wolfram, Pf. zu Elbersberg.
20 fl. Fiedler, Pf. zu Wallenfels.
20 fl. Löffler, Pf. zu Steinfeld.
40 fl. Dippolt, Pf. zu Zapfendorf.
10 fl. Schreyer, Pf. zu Posseck.
10 fl. Hagemann, Pf. zu Neukenroth.
100 fl. Nürnberger, Pf. zu Nordhalben.

S. 270 fl.

Von da an hören die Pflichtbeiträge von Seite neuangestellter Pfarrer wieder auf. Sie betragen in Summe: 4,684 fl.

b) Einnahme von neuaufgenommenen protestantischen Pfarrern.

1736 — 37.

150 fl. Kiffert, Pastor zu Pressek.
40 fl. Andreas Mainel, Pastor zu Rugendorf.

1739 — 40.

20 fl. Pastor zu Unterleinleiter.
200 fl. Pastor zu Presseck.

1744—45.

15 fl. Pastor zu Rugendorf.

15 fl. Pastor zu Unterleinleiter.

S. 440 fl.

c) Einnahme von neuaufgenommenen Kaplänen.

1. Sept. 1729 — Lichtmeß 1733.

30 fl. Adam Reum zu Kronach.

20 fl. Adam Höfler zu Lichtenfels.

20 fl. Michael Striegel zu Stadtsteinach.

20 fl. Johann Löhr zu Gößweinstein.

20 fl. Heinrich Tittmann zu Hallerndorf.

20 fl. Wilh. Rupp zu Scheßlitz.

20 fl. Joh. Konr. Weisner zu Eggolsheim.

20 fl. Johann Werner Schubert zu Waischenfeld.

30 fl. Phil. Bogner zu Kronach.

20 fl. Jakob Oppeld zu Waischenfeld.

20 fl. Hofmann zu Hohenmörschberg.

20 fl. Anton Schirner zu Thurndorf.

S. 260 fl.

1736—37.

30 fl. Propst zu Neunkirchen.

30 fl. Harding zu Auerbach.

25 fl. Weisner zu Gößweinstein.

12 fl. Nürnberger zu Eggolsheim.

40 fl. Leidner und Wolffram zu Hollfeld.

20 fl. Eitzenberger zu Pottenstein.

S. 157 fl.

1739—40.

20 fl. Höfler zu Hollfeld.

12 fl. Knoll zu Hallerndorf.

20 fl. Amon zu Ebensfeld.

12 fl. Schnetzer zu Auerbach.

S. 64 fl.

15 fl. Schaid zu Schlüsselau.
20 fl. Schlicht zu Pottenstein.
20 fl. Krautblatter zu Scheßlitz.

S. 119 fl.

1740—41.

20 fl. Deuber, Kaplan zu Hohenmörschberg.

1742 — 43.

20 fl. Löhr zu Hallerndorf.
20 fl. Kretschmann zu Eggolsheim.
20 fl. Albert zu Waischenfeld.
20 fl. Wich zu Auerbach.
20 fl. Weikart zu Scheßlitz.
20 fl. Schimmel zu Schnattach.
20 fl. Löffler zu Kronach.
20 fl. Rehe zu Königsfeld.
20 fl. Limmer zu Schlüsselau.
20 fl. Stenglein zu Ebermannstadt.
20 fl. Habermann zu Lichtenfels.
20 fl. Körber zu Hohenmörschberg.

S. 240 fl.

Von da an hörten die Contributionen der Kapläne für den Seminarbau auf. Sie betragen im Ganzen: 796 fl.

d) Einnahmen von neuangestellten Benefiziaten 1729 — 33.

54 fl. Balthasar Horchler, Benefiziat ad st. Elisabetham in Scheßlitz.
15 fl. Bresson, Benefiziat ad st. Magdalenam in Burgellern.
60 fl. Deuchelius, Engelmesser in Pottenstein.

S. 129 fl.

Später beschloß der Fürst, die vakanten Benefizien wo

möglich unbesetzt zu lassen, um alle Rentenüberschüsse, wie unten zu ersehen ist, dem Seminarfond zuzuweisen.

e) Einnahmen von den neuaufgeschwornen Mitgliedern des hohen Dom- und der Collegiatstifte.

In der ersten Seminarbaurechnung vom 1. Sept. 1729 bis Lichtmeß 1733 sind als beitragpflichtig aufgezählt:

Boveri, Vikar,
Georgino, Vikar,
Sartorius, Vikar im hohen Domstift,
Dr. Hahn, Canonikus bei St. Gangolph,
Heiland, Canonikus bei St. Gangolph,
Borberger, Canonikus bei St. Gangolph,
Nonnenberger, Canonikus bei St. Stephan,
Dauer, Canonikus zu Vorchheim,
Bauer von Heppenstein, Canonikus bei St. Jakob.

Doch bei allen diesen ist keine Quote angesetzt, und es kam auch bei ihnen nie zu einer Zahlung. Später ließ der Fürst auch hier die Stellen, wie gleich angegeben werden soll, zum Besten des Seminars unbesetzt.

f) Gabe des Fürsten aus seinen Privatgeldern laut Rechnung 1734—35: 1600 fl.

g) Beiträge aus der fürstlichen Rentkammer als mensa episcopalis laut Rechnung 1734—35: 1600 fl. und aus der Obereinnahme als Landeskasse: 1600 fl.

h) Milde Gaben von Seite der Pfarrgemeinden.

Sie beginnen in der Rechnung mit dem Jahre 1734 und hören 1743 ganz auf. Es wird unterschieden die Stadt und das Land. In der Stadt Bamberg wird in den beiden Pfarrkirchen gesammelt; auf dem Lande in allen Kirchen der damaligen fünf Ruralkapitel, welche zu jener Zeit auch noch Archidiakonate genannt wurden. Einen Beweis gibt die Rechnung 1734—35, worin es heißt:

Sammlungen: a) in der Stadt:

7 fl. 1 ß 3 dl.*) gesammelt in der oberen Pfarr.
16 fl. — ß — dl. von einem ungenannten Gutthäter.

b) In den Ruralkapiteln:

α) Eggolsheim.

1 fl. 6 ß 2 dl. das Pfarrspiel Langensendelbach.
5 fl. das Gotteshaus und
— fl. 3 ß 23 dl. das Pfarrspiel zu Pretzfeld.
3 fl. die Gotteshäuser zu Kirchehrenbach, St. Annakapelle und Reifenberg.
1 fl. Herr Pfarrer zu Kirchehrenbach.
1 fl. 3 ß 7 dl. das Pfarrspiel Ebermannstadt.
— fl. 3 ß 11 dl. die Pfarrei Seußling.
— fl. 4 ß 10 dl. die Pfarrei Pautzfeld.
— fl. 4 ß 6 dl. Kirchröttenbach.
— fl. 3 ß 11 dl. Unterleinleiter.
— fl. — 15 dl. Heilingsstadt.

β) Kronach.

3 fl. Herr Pfarrer zu Lichtenfels.

γ) Scheßlitz.

— fl. 2 ß 22 dl. Pfarrspiel Mistendorf.
2 fl. 4 ß 2 dl. Pfarrspiel Kleukheim.
28 fl. 3 ß 19 dl. Pfarrspiel Ebensfeld.
1 fl. — ß 28 dl. Pfarrspiel Zapfendorf.
42 fl. 2 ß 1 dl. Herr Dechant Fleischmann.
— fl. 7 ß 25 dl. Pfarrspiel Amlingsstadt.

δ) Hollfeld.

2 fl. 3 ß 2 dl. Gotteshaus und Herr Pfarrer zu Gößweinstein.
2 fl. — ß — dl. Gotteshaus zu Rabeneck.
1 fl. 6 ß — dl. Pfarrspiel Hohenmörsberg.
1 fl. 2 ß 24 dl. Pfarrspiel Neuhaus.

---

*) 7 ß 12 dl. ist gleich 1 fl.; 30 dl. ist gleich 1 ß.

— fl. 2 kr 15½ dl. Herr Pfarrer zu Hartenstein.
1 fl. 7 kr 29 dl. Pfarrspiel Steinfeld.
2 fl. — kr 16½ dl. Pfarrspiel Obertrubach.
1 fl. 6 kr 5 dl. Pfarrspiel Pottenstein.
8 fl. — kr 28 dl. Pfarrspiel Hollfeld.
1 fl. 4 kr 6 dl. ferner Neuhaus.
4 fl. — kr — dl. Hr. Joh. Blöser, Pfarrer zu Schönfeld und
— fl. 3 kr 13 dl. das Pfarrspiel daselbst.

ε) Stadtsteinach.

6 fl. 6 kr 14 dl. Hr. Pfarrer zu Uetzing.
— fl. 5 „ 5 dl. Pfarrspiel Mainroth.
1 fl. 1 „ 20 dl. Hr. Dechant zu Stadtsteinach.
— fl. — „ 14½ dl. das Pfarrspiel daselbst.
1 fl. 1 „ 20 dl. Hr. Pfarrer zu Marktschorgast.
— fl. 5 „ 1 dl. Hr. Pfarrer zu Mariäweyer.
1 fl. — „ 4 dl. Pfarrspiel zu Mariäweyer.

Im Jahre 1735 wurden wieder Sammlungen in den Pfarreien veranstaltet.

In der oberen Pfarr zu U. L. Frau fallen: 4 fl.

In den Ruralkapiteln:

α) Hollfeld.

— fl. — kr 17 dl. Hr. Pfarrer zu Wichsenstein.
2 fl. — „ 16 dl. Hr. Pfarrer zu Gößweinstein.
— fl. 5 „ 18 dl. Hr. Pfarrer zu Hohenmürsberg.

β) Kronach.

— fl. 3 kr 7 dl. Pfarrei Kronach.
— fl. 2 „ 4 dl. Pfarrei Wallenfels.
— fl. 1 „ 20 dl. Pfarrei Neukenroth.
— fl. — „ 16½ dl. Pfarrei Teuschnitz.
— fl. 2 „ 24 dl. Pfarrei Tschirn.
— fl. 2 „ 7 dl. Pfarrei Posseck.
— fl. — „ 25 dl. Pfarrei Zeiern.

— fl. 7 ℔ 21 dl. Pfarrei Nordhalben.
— fl. 7 „ 25 dl. Pfarrei Rothenkirchen.

γ) Scheßlitz.

23 fl. 3 ℔ 15 dl. Hr. Dechant zu Lohndorf.

δ) Hollfeld.

1 fl. — ℔ — dl. Hr. Joh. Möser, Pfarrer zu Schönfeld.
— fl. 1 „ 22 dl. das Pfarrspiel daselbst.
— fl. 5 „ 1 dl. Pottenstein.
2 fl. — „ — dl. Gotteshaus Rabeneck.

ε) Stadtsteinach.

2 fl. 1 ℔ 30 dl. Pfarrei Lichtenfels.
1 fl. 1 „ 20 dl. Hr. Dechant zu Stadtsteinach.
— fl. 6 „ 5 dl. und
— fl. 7 „ 16½ dl. Uetzing.
— fl. 2 „ 3 dl. Weismain.
— fl. 2 „ 24 dl. Kupferberg.
1 fl. 6 „ 19 dl. und
— fl. 3 „ 27 dl. Maria-Weiher.
— fl. 4 „ 6 dl. Marktschorgast.
— fl. 5 „ 1 dl. Enchenreuth.
— fl. 2 „ 7 dl. Wartenfels.

S. 190 fl. 2 ℔ 27 dl.

Im Jahre 1736 wurde die Sammlung abermals vorgenommen, betrug aber nur wenig.

Von 1737 an liefert nur das Gotteshaus Rabeneck noch 3 fl. Die bisherigen Sammlungen hören für immer auf. 1739 gibt das Gotteshaus Rabeneck allein 4 fl.; 1740 2 fl.; so auch noch 1741 bis 1744. Damit verschwinden alle Collekten in den Kirchen.

i) Einige vom Fürsten zum Seminarbau überwiesene Gelder:

107 fl. 2¾ kr. vom Fiskalamt aus der Hönik'schen Verlassenschaft.

14 fl. 24 kr. Strafgeld wegen Hrn. Friedrich Mader, Pastor zu Gräwingehaig.

3 fl. 36 kr. Strafe wegen Hrn. Pf. Beck zu Seusling.

k) Einige größere milde Gaben:

80 fl. vom Hrn. Prälaten auf dem Mönchsberg.

60 fl. vom Collegiatstift St. Gangolph.

400 fl. von einem ungenannten Gutthäter.

240 fl. vom Hrn. geistl. Rathe Degen im Jahre 1737 eingeschickt (von der Pfarrei St. Martin).

80 fl. Legat des verstorbenen Pfarrers Fleischmann zu Lohndorf im Jahre 1749.

100 fl. von der Verlassenschaft des Hrn. Adam Zapf, gewesenen Dechants zu Stadtsteinach und

240 fl. von der Verlassenschaft des Hrn. Dechant Schröppel zu Kronach.

l) Bezüge aus unbesetzten kirchlichen Benefizien und Aemtern: Commende Hagenbach Receß a. 1738 — 376 fl., a. 1739 — 170 fl., a. 1744 — 198 fl., a. 1745 — 168 fl., a. 1746 — 60 fl.

Aus den vakant stehenden Benefizien: Oberpfarrei Königsfeld, Starkenschwind und Archidiakonat Eggolsheim a. 1738 — 622 fl., a. 1739 — 295 fl.

Aus der offenstehenden Pfarrei Königsfeld allein: a. 1739 bis 43 — 418 fl., a. 1744 — 344 fl., a. 1745 — 60 fl., a. 1746 — 34 fl., a. 1747 — 187 fl.

Von der Oberpfarrei Buttenheim durch den Oberpfarrer, Domherrn v. Groß, a. 1738 — 100 fl., a. 1739 — 150 fl., a. 1740 bis 43 — 575 fl., a. 1744 — 540 fl., a. 1745 — 217 fl., a. 1746 — 137 fl., a. 1747 — 108 fl.

Von der erledigten Propstei St. Gangolph: a. 1741 — 1849 fl. 25 dl., a. 1744 — 332 fl., a. 1745 — 285 fl., a. 1746 — 379 fl.

Von der erledigten Propstei St. Stephan: a. 1739 bis

42 — 5613 fl., a. 1743 — 608 fl., a. 1746 — 2821 fl., a. 1747 — 183 fl.

Von der Commende Erlach: a. 1740 — 187 fl., a. 1741 bis 43 — 724 fl., a. 1744 — 807 fl., a. 1745 — 362 fl., a. 1746 — 416 fl.

Von der Frühmesse zu Hallstadt als zehnjähriger Ertrag von a. 1733 bis 43 — 809 fl., a. 1744 — 77 fl., a. 1745 — 92 fl., a. 1746 — 124 fl., a. 1747 — 132 fl., a. 1748 — 67 fl., a. 1749 — 67 fl., a. 1750 — 81 fl., a. 1751 94 fl., a. 1752 — 124 fl.

Von der Mittelmesse Hallstadt als fünfjähriger Ertrag von a. 1738 bis 43 — 412 fl., a. 1744 — 191 fl., a. 1745 — 154 fl., a. 1746 — 55 fl., a. 1747 — 128 fl., a. 1748 — 111 fl., a. 1749 — 111 fl., a. 1750 — 66 fl.

Vom Benefizium St. Marthae im Waisenhaus. (Dieses Benefizium, sowie die zu Hallstadt wurden laut Unions-Urkunde vom 20. September 1734 auf einige Zeit mit dem Seminar vereinigt. Die zu lesenden Messen im Waisenhause dahier und in Hallstadt mußten die Alumnen gratis besorgen): Neunjähriger Ertrag von a. 1734 bis 43 — 640 fl., a. 1744 — 282 fl., a. 1745 — 148 fl., a. 1746 8 ꝶ 3 dl., a. 1747 — 54 fl., a. 1748 — 44 fl., a. 1749 — 44 fl., a. 1750 — 25 fl.

Vom Benefizium St. Catharinae zu Burgellern: Dreijähriger Ertrag a. 1740 bis 43 — 118 fl., a. 1744 — 162 fl., a. 1745 — 69 fl., a. 1746 — 10 fl., a. 1747 — 190 fl., a. 1748 — 86 fl., a. 1749 — 86 fl.

Vom Frühmeßbenefizium zu Pottenstein: a. 1740 bis 43 — 516 fl., a. 1744 — 170 fl., a. 1745 — 87 fl., a. 1746 — 174 fl.

Vom Frühmeßbenefizium zu Wartenfels: a. 1740 bis 43 — 666 fl., a. 1744 — 312 fl., a. 1745 — 219 fl., a. 1746 — 211 fl.

Vom Archidiakonat Eggolsheim allein a. 1739 bis 43 — 625 fl., a. 1744 — 415 fl., a. 1745 — 82 fl., a. 1746 — 139 fl., a. 1747 — 225 fl.

Vom Kaplanat (Kaplanei, dem Domkapitel incorporirt) Starkenschwind allein: a. 1739 bis 43 — 264 fl., 1744 — 159 fl., a. 1745 — 192 fl., a. 1746 — 147 fl., a. 1747 — 77 fl.

Von der Oberpfarrei Hallstadt a. 1743 und 44 — 1,485 fl., a. 1745 — 929 fl., a. 1746 — 1,082 fl.

Von der Domkantorei a. 1743 und 44 — 1,600 fl., a. 1745 — 664 fl., a. 7746 — 1,567 fl.

Von der Oberpfarrei auf dem Kaulberg durch den Besitzer derselben, Herrn von Rothenhan: 1737 — 400 fl.

Von der Domkusterei a. 1739 (deren Besitzer Groß von Trockau) — 100 fl., a. 1743 (deren Besitzer Graf von Seinsheim) — 400 fl.

Von der Domscholasterei 1746 — 165 fl.

Von der Kirche in der Wunderburg, wo der Gottesdienst einstweilen vom Seminar aus versehen wird, wofür die Alumnen vierteljährig 5 fl. auf die Hand erhalten: a. 1747 für 2 Quartale — 40 fl.

m. Geldlieferungen aus den fürstlichen Kassen wegen Nichtbesetzung oder Abzüge aus verschiedenen Civil-, Militär- und anderen Stellen: a. 1737 von der fürstlichen Obereinnahme wegen offen gestandener Präsidentenstelle 1½ Jahr — 450 fl. a. 1739 von der fürstlichen Obereinnahme 945 fl. a. 1740 von der Obereinnahme an Abzugsgeldern der H.H. Offiziere 667 fl. Von der fürstlichen Rentkammer 713 fl. Von der fürstlichen Hofkammer aus daselbst eingezogenen oder innebehaltenen Bestallungsgeldern 2000 fl. Ebendaher 366 fl. Offizierabzugsgelder vom Kriegsrathskommissär übergeben 240 fl. Von der Hofkammer wegen innebehaltener geheimer und Hofrathsbestallung, ferner wegen offengestandenen Oberschultheißendienstes zu Vorchheim und

Commandantenstelle zu Kronach 2c. 4,494 fl. a. 1743 admassirte halbe Jahresbestallung der neu aufgenommenen Räthe und Offizianten von der fürstlichen Hofkammer 760 fl. — a. 1746 aus der fürstlichen Kammer halbjährige Abzugsgelder 1,111 fl. Aus derselben im interregno 188 fl. Vom Kriegscommissär im interregno 1,300 fl. Die Rechnung von 1746—47 hat die Bemerkung: „3113 frühere Suspensionsgelder vom Domkapitel mußten im interregno auf Befehl des Domkapitels zurückbezahlt werden." —

Aus den Baugeldern wurden auch noch manche andere fremdartige Auslagen bestritten. So erhielt das Gotteshaus Pretzfeld 160 fl. zum Thurmbau. Viele Jahre hindurch erhielt daraus der Missionär zu Bayreuth, Fink mit Namen, jährlich 80 fl., welche Zahlung später auf den Seminarfond hinübergenommen wurde. Die eingegangenen Summen bildeten auch keinen eigenen, selbständigen Baufond, sondern sie flossen sogleich in die allgemeine Seminarskassa; der Verwalter setzte sie in die gewöhnliche Seminarsrechnung als Einnahme ein. Der Seminarbau wurde daher auch nicht unmittelbar aus einem Baufonde, sondern aus der ordentlichen Seminar-Stiftung bestritten. Ich finde in einem vor mir liegenden Manuscripte die durch Conkurrenz bis zum Jahre 1746 erworbene Summe auf 98,003 fl. 35 kr. fk. angegeben. Jedoch liefen auch nach diesem Jahre nach obigem Verzeichnisse noch manche Summen ein. Man darf daher nach diesen Angaben rechnen, daß über 125,000 fl. rh. durch außerordentliche Beiträge dem Seminar erworben worden sind. Die Baukosten finde ich auf 60,296 fl. 9 kr. frk. oder 75,370 fl. 11¼ kr. rh. angegeben. Der Ueberschuß diente zur Erhöhung des Seminarfondes. Aus obigen Angaben mag das gegenwärtige Erzbisthum Bamberg und insbesondere dessen Klerus ersehen, welch große Opfer sich die Bisthumsangehörigen gefallen ließen, um die Pflanzstätte des Klerus zu sichern. Ich wollte hier umständlich eine der Dauer des

Erzes trotzende Gedenktafel für alle künftigen Generationen aufstellen — zur Erinnerung für Alle, welche über die Schwellen des Prachtgebäudes des gegenwärtigen Klerikalseminars schreiten. Herr im Himmel, vergilt es Allen!

4. Nachdem wir die Mittel zum Baue kennen gelernt haben, wollen wir die Ausführung des Baues selbst betrachten. — Der alte St. Martinspfarrhof blieb stehen, bis der für das Alumnat bestimmte Theil des neuen Hauses aufgeführt war, indem das Alumnat unmittelbar aus dem alten in das neue Haus sich übersiedelte. Da der Bau einen großen Umfang erhielt, so mußten östlich des alten Pfarrhauses drei Privathäuser im Jahre 1733 angekauft und niedergerissen werden, nämlich:

a. Das sogenannte Förnbachische, vom Kürschnermeister Johann Jakob Dieterich bewohnte Haus, nächst am Kirchhofe gelegen. Es kostete 1,600 fl. Auch wurde dem verkaufenden Kürschnermeister eine Spitalpfründe für seinen Schwiegervater, den er bei Uebernahme seines Hauses lebenslänglich zu unterhalten sich verpflichtet hatte, zugesichert.

b. Das Haus des Bäckermeisters Johann Georg Krieg. Es stieß an das des Vorgenannten auf die Hauptstraße zu. Für denselben wurde ein anderes Bäckerhaus im Steinweg vom Bäckermeister Roth am 11. April 1633 um 1670 fl. Kaufschilling und 20 fl. Leihkauf erkauft. Nebstdem erhielt genannter Krieg 175 fl.

c. Das Haus des Rothgerbermeisters Johann Gareis, welches auf der einen Seite an das Krieg'sche und auf der anderen Seite gegen das Riegelthor zu an das des Hofmetzgers Conrad Süß (jetzt Kaufmann Edel'sche Haus) stieß. Es wurde am 18. April 1733 um 1750 fl. erkauft.

Im Jahre 1737 wurde auch noch in der Fleischgasse das Haus eines Schneidermeisters um 350 fl. erkauft. Der Hofmetzger Conrad Süß wurde vermocht, von seiner Hofreith, welche von dem neuen Bau durchschnitten werden sollte, gegen

Eintauschung eines anderen Platzes auf der Pfarrhofseite soviele Schuhe abzutreten, als man dazu nothwendig hatte. Der Anstand, der sich wegen einer von dem nächst dem Hofmetzger wohnenden Bürgermeister Faber geführten ein Stockwerk hohen Mauer ergab, wurde dadurch gehoben, daß genannter Faber, der zugleich Seminarfondsverwalter war, sich erbot, diese Mauer auf eigene Kosten wieder abzubrechen, und so zu setzen, daß der Zwischenraum von beiden Theilen durchaus 4½ Schuhe betragen soll.

Zum Unterhalte des Kanals vom Hofmetzgerhause angefangen bis in den Stadtgraben sollte vom Bürgermeister Faber und dem Hofmetzger nicht mehr ein Drittheil, sondern ein Zehntheil beigetragen werden. Die darüber geführten Protokolle befinden sich in der Ordinariatsregistratur.

Der Baumeister, der den Riß fertigte und das ganze Unternehmen leitete, war der Obristlieutenant und Hofbaumeister Neumann von Würzburg. Der Maurermeister hieß Heinrich Dienstenhöfer; der Zimmermeister war Joseph Gruber, Capitelszimmermeister; der Schlossermeister Johann Christoph Maysel, Hofschlosser; der Glasermeister Joh. Rosenzweig, Hofglaser; der Dachdeckermeister, wahrscheinlich Friedrich Rückner, Hofdachdecker.

Das Holz zum neuen Baue, 600 Stämme, wurde durch den fürstlichen Oberjäger im Hauptsmoore angewiesen, zur Hälfte unentgeldlich gegeben, zur Hälfte aber durch Abzug der von der Hofkammer zu zahlenden Kapitalzinsen bezahlt.

Das Rüstholz wurde aus den Scheßlitzer Amtswaldungen unentgeltlich beigeschafft. Ferner wurde vom Fürstbischof bewilligt, daß ein Paar Hofbauzüge zur Leistung der nöthigen Fuhren verwendet wurden.

Da der Bau so viele Unterstützung fand und nebstdem auch die Baumaterialien in jener Zeit in sehr geringem Werthe waren, indem z. B. nach vorhandenen Rechnungen 1050 Backsteine 5 fl. kosteten und für das Behauen von 100

Quadersteinen auch nur 5 fl. angerechnet wurden, so ist erklärlich, wie der große Bau nur den oben angegeben mäßigen Geldaufwand verursachte.

Im Jahre 1733 wurden die drei genannten Häuser angekauft und niedergerissen. Nach Eisenmanns Statistik des Erzbisthums Bamberg S. 60 wurde schon am 29. Mai 1732 der Grundstein gelegt. Der Bau begann von der Fleischgasse her (so genannt, weil daselbst die Wildpretshändler an der westlichen Seite des alten Hospitalgebäudes ihre Buden hatten) bis zum alten Pfarrhofe; auf welcher Seite vorher kein Gebäude gestanden war, sondern nur der freie Hofraum des alten Pfarrhauses sich befand. Neumann erhielt im Jahre 1734 den fürstlichen Befehl, mit dem neuen Baue bis über den Schluß des Refektoriums, welches in den alten Seminarshof einschneidet (es befand sich anfangs in dem größern Seitenflügel, wo dieser mit dem Hauptgebäude einen Winkel bildet) fleißig fortzufahren, damit die Wohnungen und Museen für die Alumnen ehestens zu Stande kämen. Im Jahre 1735 war der Hauptbau von Westen bis an die gegenwärtige Eingangsthüre mit dem größeren Seitenflügel, der noch jetzt vorzüglich von den Alumnen bewohnt wird, fertig, und es fand der Einzug aus dem alten Pfarrhause, das, um weiter bauen zu können, niedergerissen werden mußte, in das neue Gebäude statt.

Im Jahre 1737 scheint der ganze Bau, bezüglich des Mauerwerkes wenigstens, vollendet gewesen zu sein; denn in diesem Jahre kommen in der Rechnung 5 fl. als Einnahme für die auf dem Kirchhofe gestandenen Steinhauershütten vor.

Im Jahre 1738 ist in der Rechnung vom Weihbischofshofe die Rede. Es wohnt demnach zu dieser Zeit der Weihbischof in dem ihm zugewiesenen, an der Hauptstraße liegenden Theile des Seminargebäudes.

Das neue Gebäude war an sich und eigentlich für das Seminar bestimmt. Nur für das Seminar steuerte die ganze Diözese so reichlich bei. Der Weihbischof hatte stets in dem neuen Gebäude freie Wohnung und zwar in einer eigens für ihn ursprünglich eingerichteten Abtheilung, die seinem Stande und seiner Würde vollkommen angemessen war; allein er hatte diese in seiner Eigenschaft als Präses des Seminars, als welcher er aus gedachtem Institute auch noch andere Emolumente bezog, wie wir noch sehen werden. Alle Reparaturen im sogenannten Weihbischofshofe bis zum Nagel an der Wand bestritt der Seminarfond. Als der letzte Weihbischof Behr in dem Weihbischofshof starb, verblieb dem Seminar dieser Hof als freies Eigenthum. Für den Pfarrklerus von St. Martin, welcher seit der neuen Organisation der dermaligen vier Stadtpfarreien in keiner Verbindung mehr mit dem Seminar steht, wurde das frühere Universitätshaus zur Wohnung eingeräumt.

Allmählig erhielt das neue Seminargebäude jene Ausstattung, welche größtentheils bis zur Stunde noch vorhanden ist, und an die sich für Hunderte angenehme Erinnerungen knüpfen.

Im Jahre 1737 werden die alten Porträts der Weihbischöfe vom Bamberger Maler Stahl renovirt und im Jahre 1738 werden deren Rahmen, 11 an der Zahl (es sind deren jetzt 14 vorhanden, indem Weihbischof Hahn damals lebte und demselben noch 2 Weihbischöfe, Nitschke und Behr nachfolgten), vergoldet.

Zur Wohnung des Weihbischofs gehörte die noch vorhandene Hauskapelle. Sie diente zu dessen Gebrauche, der darin häufig Pontifikalakte, wie Firmungen, Ordinationen, Benediktionen vornahm. Auch Copulationen der Parochianen wurden darin vom Regens oder Subregens zuweilen vollzogen. Noch manche Stadt- und Landbewohner sprechen von

ihrer Firmung und Trauung in dieser Kapelle. Von den Alumnen wurde dieselbe nicht besucht, indem diese bezüglich der Liturgie durchaus an die nahe Pfarrkirche angewiesen waren. Im Jahre 1739 werden 13 fl. für einen Behälter in des Weihbischofes Hauskapelle (jetzt im obern Hausgange stehend) ausgegeben. Seit dem Ende des Jahres 1805 ist die Seminariumskapelle ausschließlich für das Alumnat bestimmt. Aus der Sakristei von St. Martin werden gegen die jährliche Bezahlung von 150 fl. alle Requisite zur Feier der heil. Messe, mit Ausnahme der auf Rechnung der Seminarstiftung angeschafften Meßgewänder, sowie auch die Chorröcke für die Alumnen geliefert. Im Jahre 1740 werden die beiden Zimmer des Herrn Kaplans Blenklein (jetzige Wohnung des Subregens) reparirt. Im J. 1742 kommt ein eiserner Absalonsofen in das Zimmer des Regens (kommt zum erstenmal der Titel „Regens" in den Rechnungen vor). In demselben Jahre wird der noch vorhandene Verschlag im unteren Gang um 6 fl. angefertigt. Im J. 1744 ward ein neuer großer glasirter Ofen in das damalige Refektorium gegenüber dem jetzigen Eingange (jetzt Vorrathskammer) um 24 fl. gesetzt. Im Jahre 1745 kostet die Bibliothekeinrichtung 70 fl. Im Jahre 1746 wurde statt des alten, noch im Keller befindlichen Brunnen mit Zieheimern ein neuer Pumpbrunnen um 151 fl. gegraben und so in die Mauer des Hauptgebäudes eingefügt, daß er nach innen in die Küche und nach außen in den Garten Wasser gab. Das durch das Brunnenrohr unnöthig gewordene Fenster wird a. 1748 um 2 fl. verkauft. Im Jahre 1747 werden 10 Paare grün angestrichener Jalusieläden angekauft, dergleichen in der Folge häufig angebracht werden. In demselben Jahre wird der hintere Seminarshof gepflastert. Auch werden 8 fl. für das in's Seminar gebrachte Porträt Sr. damals regierenden Fürstlichen Gnaden (Frankenstein) dem Balthasar Walther bezahlt. Dieses Porträt ist nicht mehr vorhanden.

Im Jahre 1748 wird im Seminarsgarten eine Zwergmauer, 105 Schuh lang und 16 hoch, geführt, welche 207 fl. kostet. Auch wird in der Weihbischofswohnung ein neuer Pferdestall statt des alten auf 4 Stände eingerichtet, wofür Zimmermann 74 fl. und Maurer 29 fl. erhalten. Im Jahre 1749 wird der ganze Weihbischofsbau von innen durch und durch geweißt und Lamprien, Läden, Zimmerthüren mit Oelfarbe angestrichen. 12 fl. kostet die Reinigung der ganzen weihbischöflichen Wohnung, indem in demselben Jahre der neue Weihbischof Nitschke einzog. In demselben Jahre erhielt die Bibliothek einen Anstrich, der 48 fl. kostete. Auch wurden in ihr Schränke um 57 fl. gefertigt. Vom Weihbischofshofe wird eine Thüre in die Bibliothek durchgebrochen; deßgleichen eine Thüre, um vom Weihbischofshofe in das Waschhaus des Seminars zu kommen. Im Jahre 1751 wird in die Seminarsküche ein Zinnschrank mit vier Thüren, noch jetzt vorhanden, gefertigt. In demselben Jahre wird in die Weihbischofskapelle ein neuer Altar um 103 fl. 1 Pf. 20 dl. gefertigt, wovon der Schreiner Franz Thomas 36 Rthlr. und der Vergolder Georg Müller 50 Rthlr. bezahlt erhalten.

Die Kapelle hatte an den Wandflächen Embleme, welche auf den Charakter eines Weihbischofes Bezug hatten und die kirchlichen Würden von diesem an bis zum Bischofe, Kardinale und endlich Papste hinauf darstellten. Auf der Evangelienseite befand sich ein Thronhimmel mit einer Stufe; auch war ein Ofen zum Heizen angebracht. Im Jahre 1845 erhielt dieselbe eine totale Reparatur, wie sie gegenwärtig besteht. Die Wände der Kapelle sind nunmehr mit auf die Alumnen passenden Emblemen, symbolisirend die Tonsur und die heiligen Weihen bis zum Presbyterate, verziert, oberhalb welcher geeignete Stellen aus dem Pontificale prangen. Ober den beiden Eingängen sind symbolische Darstellungen des Meßopfers und Breviergebetes angebracht. Der Altar erhielt neuen Anstrich und neue Vergoldung. Das auf dem

Tabernakel befindliche Cruzifix von Metall wurde im Jahre 1845 in einem alten Schrank gefunden, neu vergoldet und daselbst aufgestellt; es ist sehr gut gearbeitet und trägt die Jahreszahl 1572, ist daher älter, als das Ernestinische Seminar, und darum der werthvollste Schatz im ganzen jetzigen Seminargebäude. Die neuen Canontafeln gingen aus der Hand des Hrn. Stadtkaplanes Störcher hervor. Die dem Altare gegenüber stehende Wand schmückt ein großes, schönes Oelgemälde, die Kreuzabnahme nach Rubens, aus der Kapuzinerkirche, ein Geschenk des gegenwärtigen Herrn Subregens Groh. Auf beiden Seiten des Altars und des genannten Gemäldes hängen vier kleinere Oelgemälde, Abbildungen der vier Evangelisten. Sie sind ein Weihgeschenk des gegenwärtigen Schloßkaplans zu Mitwitz, des Hrn. Anton Kraus, der sie malte und auch obige Embleme an den Wänden der Kapelle zeichnete.

Im Jahre 1752 kommt vor den Eingang des Refektoriums, der Pforte gegenüber, ein Windfang mit Thüre. Im Jahre 1753 erhält der Maler Walter 5 fl. für eine Copie des Portraites des 1748 verstorbenen Weihbischofs Hahn, welches zu den bisherigen als 12tes (alle noch im kleinen Speisezimmer vorhanden) hinzukam. Im Jahre 1755 kommt eine Kegelbahn in den Seminarsgarten. Der Sattler erhält 10 fl. für den kalbledernen Ueberzug dreier im Sitz und Rücken gepolsterter Sessel (wahrscheinlich für Regens, Subregens und Weihbischofskaplan), von denen noch zwei vorhanden sind und ohnlängst außer Brauch gesetzt wurden. Im Jahre 1756 wird das große Wappenzimmer sammt Nebenzimmer um 7 fl. getüncht. Dieses Nebenzimmer ist jetzt zur Bibliothek geschlagen. Neben dem Wappenzimmer (so genannt von dem außen am Hause angebrachten steinernen Wappen des fürstl. Erbauers Friedrich Karl von Schönborn) wurde anno 1750 ein Zimmer für ein Billard eingerichtet, welches in diesem Jahre um 37 fl., die Fracht miteingerechnet, gekauft wurde. Neben dem Billardzimmer war das Zimmer

des Weihbischofskaplans, das in der Rechnung 1765—66 erwähnt wird. Im Jahre 1757 werden die Bibliothekschränke aus einem Zimmer in ein anderes gebracht, was 35 fl. kostet. In demselben Jahre werden 6 fl. für das Portrait des regierenden Fürsten und Bischofs Adam Friedrich von Seinsheim (noch vorhanden) ausgegeben. Im Jahre 1758 werden für 3 Fenster der Bibliothek Jalousieläden verfertigt, woraus sich erkennen läßt, daß in diesem Jahre nebst dem Bibliotheksaale auch das zu demselben jetzt noch gehörige vordere Zimmer, welches vorher Wohnzimmer war, für die Bibliothek bestimmt wurde. Im Jahre 1758 wird das durch das langwierige Schießen der kgl. preußischen Truppen beschädigte Seminardach reparirt. In der Rechnung 1765|66 ist vom Zimmer des Weihbischofskaplans die Rede. Der im Jahre 1769 verstorbene Regens Beez vermachte dem Seminar bedeutende Summen für nothwendige Einrichtungen und für Verschönerung des Innern des Institutes.

Dahin gehört vor Allem die Einrichtung und prächtige Ausstattung des noch vorhandenen größeren Speisesaales neben der Kapelle. An seiner Stelle waren vorher 2 große Zimmer gleich jenen, die noch über dem Saale sich befinden. Die Entstehung gedachten Saales, dessen Kosten in der Seminarrechnung nicht vorkommen, fällt nach der Gedenktafel im Refektorium in das Jahr 1769. Die Wände des Saales sind durchaus mit Holz bekleidet und auf demselben die reichsten, theils vergoldeten, theils farbigen Verzierungen angebracht. Dahin gehören vorzüglich die 2 großen, die beiden Querwände ganz bedeckenden Bas-Relief, den Kreuztod Jesu und die Gründung der Kirche darstellend. Um den Saal herum sind Embleme der 7 Sakramente angebracht. Auf jeder der beiden Längenseiten befinden sich 4 große und über diesen 4 kleinere Oelgemälde. Die 4 größeren auf der Südseite stellen Jesus und Maria in himmlischer Verklärung dar; Jesu zur Rechten befindet sich der hl. Petrus als Bü-

ßer, Mariä zur Linken der hl. Paulus in Begeisterung das Evangelium den Heiden predigend. Die 4 oberen kleineren Oelgemälde sind Abbildungen der 4 Evangelisten. Diese 8 Gemälde sind das Werk des damaligen Hofmalers Scheubel. Auf der nördlichen Seite des Saales befindet sich von Osten nach Westen der hl. Johannes von Nepomuk als Almosenier der Königin den Kranken Speise reichend, der hl. Martinus, Geld unter die Armen austheilend, der hl. Joseph im Kostüme des Zimmermannes und endlich der hl. Karl Borromäus, das hochheilige Mysterium der Eucharistie feiernd. Da diese 4 Gemälde im Angesichte der an einer hufeisenförmigen Tafel Speisenden sind, so werden höchst geeignete Gegenstände der Anschauung geboten. Am hl. Joseph wird gezeigt, wie man sich sein Brod im Schweiße des Angesichts verdienen; am hl. Johann von Nepomuk und Martin von Tour, wie man Andere speisen und laben, am hl. Karl Borromäus, wie man von der irdischen zur himmlischen Speise sich erheben und wie mit jener den Leib, so mit dieser die Seele immerdar laben müsse. Ueber den 4 größeren Gemälden befinden sich als 4 kleinere die Abbildungen der 4 lateinischen Kirchenlehrer. Die 8 Gemälde dieser Seite sind von dem berühmtesten Bambergischen Maler, Nikolaus Treu, von dem wohl auch das Cruzifixbild auf dem Altare der Kapelle herrührt, wofür die Gleichheit der Manier zu sehr spricht. Endlich ist auch eine Kanzel zur Tischlesung sehr geschmackvoll angebracht. Der Ofen selbst ist das Symbol des Glaubens, indem er eine große, weibliche Figur in weißem, bis zu den Füßen herabwallenden Gewande mit dem Kreuze darstellt. Die Bildhauerarbeiten des Saales sind vom Hofbildhauer Mutschele verfertigt. Das ganze Werk aber beschäftigte der Testaments-Exekutor des genannten edlen Wohlthäters, der geheime Rath und ritterschaftliche Consulent Faber. Die bisherigen Museen und Dormitorien wurden aus derselben Verlassenschaft in kleinere Wohnzimmer für jeden einzelnen Alumnus um-

gewandelt, welche Einrichtung im Jahre 1770 vor sich ging und 1646 fl. 45 kr. (frk.) kostete. Es war anfangs die Einrichtung getroffen, daß ein Ofen zwei Zimmer heizte, welche später wegen der damit verbundenen Mißstände dahin abgeändert wurde, daß jedes Zimmer mit einem eigenen Ofen versehen wurde. Seit dem Jahre 1774 erhielt jeder Alumnus zur Zimmerbeheizung aus den Renten der obengenannten Hinterlassenschaft des seligen Regens Beez für die Wintermonate 8 fl. frk. von der Seminarverwaltung; später bei steigenden Holzpreisen 14 fl. frk.; seit 1826 17 fl. 30 kr. rh.; seit mehreren Jahren 25 fl. rh. Jeder Alumnus hat sich dafür hinreichendes Holz anzukaufen. — Für die Betten der Alumnen werden in diesem Jahre neue Bettvorhänge zu 236 fl. aus derselben Hinterlassenschaft angefertigt. Das Refektorium zu ebener Erde erhielt eine andere Bestimmung. Dafür wurde neben dem neuen großen über eine Stiege ein zweites kleineres für den Winter eingerichtet.

Im Jahre 1772 wird es zum ersten Male das Winter-Refektorium genannt. In dasselbe kommen in diesem Jahre zwei große Tafeln von Eichenholz, zwei lange mit Rückwänden versehene Bänke und ein eichener für die Mitte bestimmter Tisch, welche Geräthe sämmtlich noch heute im genannten Winterrefektorium vorhanden sind. Nebstdem befindet sich in demselben ein Schrank für die Tischgeräthe und eine Kanzel, welche beide Gegenstände schon im alten Refektorium zu ebener Erde gewesen sein mögen, was ihre alte Form und der Umstand, daß die Kanzel für den gegenwärtigen Raum als zu groß erscheint, erschließen läßt. Die Wände schmücken die 14 Portraits ehemaliger Weihbischöfe Bamberg's, wozu noch zwei größere, das des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim und des Regens Beez, sowie endlich ein kleineres rundes Portrait des seligen Regens Stapf, gest. 1820, kommt. Das Cruzifix im beregten Zimmer ist in neuerer Zeit an die Stelle des älteren getreten und ein Geschenk des P. Vinzenz

Leger, Franziskaner-Exconventuals. Aus der Beez'schen Hinterlassenschaft wurden im Jahre 1774 auch 96 fl. zum Ausmalen der Seminarsbibliothek verwendet. Dieser Anstrich dauerte bis zum Jahre 1846, in welchem die Bibliothek einzelne neue Regalien und Tische, sowie einen neuen Anstrich erhielt. Der frühere zu große Tisch kam in die Kapitelsbibliothek.

5. Vor dem neuen Seminargebäude links des Eingangs war ein, ein Viereck bildender, mit einer hohen Mauer eingefaßter Garten angelegt. Allein da im Jahre 1804 die alte St. Martinskirche mit allen ihren Nebengebäuden abgebrochen wurde, um einen großen freien Platz für die Stadt zu gewinnen, wurde auch der Seminarsgarten ohne Ersatz entfernt. Später wurde der hintere Hof in einen Garten, welcher noch jetzt besteht, umgewandelt. Die verwittibte Stadträthin Bißwanger verlangte von der königl. Landesdirektion am 8. März 1804, man möchte ihr zur Beförderung ihrer Kattunfabrik den hinteren Hof des Seminars zu kaufen geben. Allein da bei Feuersgefahr der Eingang von da nothwendig und die Umgebung des Seminars ohnedieß beschränkt ist, wurde das Gesuch abgewiesen. Ebenso wurde ein weiteres Gesuch derselben, in ihrem Speicher gegen beregten hintern Seminarhof Oeffnungen anbringen zu dürfen, zurückgewiesen. Später wünschte Weinhändler Lohr als anderer Nachbar den genannten Hof zu erwerben; allein gleichfalls vergeblich. Ebenso vergeblich noch später ein anderer Nachbar.

6. Bei Entwerfung des Planes zum neuen Seminargebäude hatte man auch den Gedanken, mit demselben das vom Concil von Trient verlangte domus Emeritorum zu verbinden; allein man ließ diesen Gedanken bei Erbauung des Hauses unausgeführt. Doch ist der Anfang des gegenwärtigen nicht unbedeutenden Emeritenfonds in jener Zeit zu suchen. Gegen das Jahr 1746 war hiezu ein Fond von 5,900 fl. frk. vorhanden, gebildet durch 4000 fl. vom Weih-

bischofe Werner Schnatz, 1700 fl. vom verlebten Pfarrer Kurzendorfer und 200 fl. vom Pfarrer zu Neuhaus.

Etwas später wünschte man doch ein oder einige Zimmer für kranke Geistliche, namentlich vom Lande, mit dem Seminar in Verbindung zu setzen. Da das Seminargebäude hiezu den Raum nicht bot, so hat Fürstbischof Adam Friedrich auf erstatteten Vortrag des Vikariates gestattet, das an den hintern Hof des Seminars anstoßende bürgerliche Haus, welches damals der Spitalbote Batz besaß und vor einigen Jahren um 840 fl. erkauft hatte, zu obigem Zwecke anzukaufen.

Seminarverwalter Derleth erhielt vom Vikariate unter dem 31. Oktober 1774 den Auftrag, diesen Hauskauf zu beschäftigen; allein er kam nicht zu Stande. Das bald darauf durch den Fürsten Franz Ludwig erbaute Hospital für Kranke aller Stände bietet auch den kranken Geistlichen eine erwünschte Zufluchtsstätte. Selbst Alumnen sollen, wenn die Krankheit andauernd ist, nach neuern Verfügungen dahin gebracht werden. Da übrigens dieselben in einzelnen Zimmern wohnen, so braucht Keiner bei einem vorübergehenden Unwohlsein sein Zimmer zu verlassen, was bei Museen und Dormitorien freilich nicht so thunlich ist.

§. 4.

Das Schicksal des Seminargebäudes im 19ten Jahrhunderte.

Nachdem durch den Reichsdeputationshauptbeschluß die Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer Deutschlands zur Entschädigung der weltlichen Fürsten ausgesprochen, sofort das Fürstenthum Bamberg Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern als vorzüglicher Entschädigungsantheil für die verlorenen rheinischen Besitzungen zuerkannt war und am 22. November 1802 die Regierung die Oberhoheit über dieses Land übernommen hatte, dann im darauffolgenden Jahre 1803 außer den höhern und höchsten Justizstellen eine Landesdirektion

nach drei Deputationen organisirt war: ging man daran, auch in den pfarrlichen Verhältnissen der Stadt Bamberg Veränderungen vorzunehmen. Man unternahm, die ganze Stadt in 4 Pfarreien einzutheilen, die St. Martinspfarrei vom Seminar zu trennen, die alte St. Martinskirche niederzureißen und die ehemalige Jesuiten- und nachherige Universitätskirche zur Pfarrkirche zu machen. Dieß Alles wurde in einem Zeitraum von 2 Jahren ausgeführt. Im Jahre 1805 war die neue Ordnung der Dinge schon zum Dasein gekommen. Hiedurch fiel die vor dem Seminargebäude gestandene Kirche weg; der Weihbischof verschwand mit seinem Kaplane aus dem Seminargebäude. Die für jenen bisher bestimmte, herrlich gebaute und eingerichtete Abtheilung ist seitdem als für das Alumnat entbehrlich zum Besten des Seminarfondes vermiethet. Die Wohnungen für Regens und Subregens blieben ungeändert. — Den großen Speisesaal traf lange Zeit ein widriges Schicksal. Als nämlich am Ende des Jahres 1807 alle Stiftungen centralisirt und eigene Administratoren aufgestellt wurden, so wählte sich die neuaufgestellte Administration der Cultus- und Unterrichtsanstalten beregten Saal zu ihrem Geschäftslokale. Der Administrator selbst hatte die mittlere Etage des Weihbischofshofes zur Wohnung; das oberste Stockwerk dieses Hofes benützte das Generalvikariat zu seinen Sitzungen, sowie zur Kanzlei und Registratur*). Im Jahre 1813 wurde das kgl. Kreiscommissariat, welches sich der kriegerischen Unruhen wegen von Bayreuth nach Bamberg begeben hatte, in den Weihbischofshof verlegt und das Generalvikariat zog in das Kapitelhaus. Man dachte damals an eine gänzliche Entfernung des Seminars aus sei-

*) Seit dem Jahre 1800. In diesem Jahre besetzten die Kaiserlichen die untere Stadt, die Franzosen die obere. Die Regierungscollegien scheuten sich, die Sitzungen unter den Franzosen zu halten, weßhalb der Fürst erlaubte, daß die oberste Landesregierung in das Katharinenspital und die geistliche Regierung in den Weihbischofshof verlegt wurde.

nem bisherigen Hause. Zuerst wählte man das Haus des englischen Instituts zum neuen Seminarlokal, wogegen aber sowohl das Institut, als das Generalvikariat sich aussprach. Dann dachte man an den Lyzeumsbau (das ehemalige Jesuitencollegium). Doch das Seminar blieb. Jedoch wurde der beregte Speisesaal als Geschäftsbureau des Kreiscommissariats benützt. — Das Generalkreiscommissariat mußte nach wenigen Monaten wieder nach Bayreuth zurückwandern; aber nun wurde die im ehemaligen Karmelitenkloster befindliche Registratur in das neue Refektorium des Seminars verlegt, um den fremden Truppen dort Platz zu verschaffen.

Im Jahre 1816 gegen den Herbst hin wurde dieses neue Speisezimmer wieder geräumt; im Jahre 1817 im Monat Mai und Juni nach eingeholter Genehmigung der Kreisregierung reparirt. Der Vergolder Lebender erhielt hiefür 270 fl. Zwanzig Jahre später wurde es wieder ganz restaurirt, wie es jetzt zu sehen ist. Es ist im Winter geschlossen, in den Sommermonaten wird darin gespeist.

Gegenwärtig befindet sich das Seminargebäude nicht nur im besten baulichen, sondern auch in Folge der nicht genug zu preisenden Humanität und Munifizenz des hochwürdigsten Oberhirten und seines geistlichen Rathscollegiums in einem glänzenden Zustande.

In der Mitte der Stadt gelegen breitet sich vor der südlichen, dreistöckigen, 86 große Fensterstöcke zur Anschauung gewährenden Längenseite der große Maximiliansplatz aus. Auf der nördlichen Kehrseite sind drei Flügel angebaut, drei Höfe begränzend. Den nördlichsten Raum nimmt ein kleiner Garten ein. Im Innern des Gebäudes sind nicht nur Kapelle, Bibliothek und die beiden Speisezimmer glänzend neu, sondern auch alle Wohnzimmer im schönsten Zustande.

Dritter Abschnitt.

Das Vermögen des Seminars.

§. 1.

Die Dotation.

1. Unter der Dotation wird das eigentliche Stammvermögen, worauf das Institut gegründet ist, verstanden. Hievon hing und hängt seine Existenz ab. Dem Grundvermögen werden die zufälligen Erwerbungen als Accidenzien angereiht.

Die Dotation des Seminars erscheint anfänglich mit jener des Collegiums, zu dem es als ein Bestandtheil gehörte, verschmolzen.

Zur Dotation des Collegiums und also auch des Seminars wurden vom Stifter die Güter des St. Theodorsklosters angewiesen, indem der Fürst es für seine Pflicht hielt, das Vermögen eines religiösen Stiftes wieder zu frommen Zwecken zu verwenden. Ueber diese Güter aber war ein Verwalter gesetzt, welcher anfangs in unmittelbarem Verkehre mit dem Collegium, nämlich dem Regens des Seminars als Vorstande des ganzen Collegiums stand, und an diesen nach Regulativ die erforderlichen Geldsummen zum Unterhalte des Collegiums hinausgab. Doch reichten die Revenüen des St. Theodorsklosters hiezu nicht vollkommen hin. Das Fehlende wurde dem Verwalter auf geschehene Vorstellung von der fürstlichen Hofkammer als Zuschuß gegeben, durch dessen Hände es dann an den Regens zum Unterhalte des Institutes oder auch unmittelbar an die einzelnen Professoren und sonstigen Vorstände als Gehalt gelangte. Daher läßt der Fürst Ernst seinem Dompropste, dem Bischofe von Augsburg, unter dem 10. Januar 1587 melden, daß er

bereits 12 Alumnen ganz und 24 halb von dem Einkommen des Klosters zu St. Theodor unterhalte. In dem Jahre 1586 wurde am 23. Juni das Collegium eröffnet; daher spricht die Rechnung der subsidiär das Collegium unterstützenden Hofkammer in gedachtem Jahre zuerst von einer Besoldung der Professoren in der neuen Schule im Collegium des Frauenbruderklosters, und zwar sind in diesem Jahre nur 25 fl. für den Magister Bon (Bonius) als Vierteljahrbesoldung von Johannis bis Michaelis und ebenso 25 fl. als Vierteljahrsbesoldung für den Professor Christoph Rau eingestellt.*) Im Jahre 1588 schießt sie eine größere Summe bei, nämlich 1703 fl. zur Besoldung der Professoren, zu Kost und Kleidung der Alumnen u. s. w.; darunter befinden sich auch 500 fl. Baukosten.**) Doch aus diesem Verkehre der

---

*) Rechnung $15^{86}/_{87}$: „25 fl. Magistro bonio für ein vierteljahrbesoldung von Johannis bis Michaelis 1586 er publice gelesen in der neuen Schul im Collegio des Frauenbruderklosters." — „Christophen Rauen Professorn in ermelt Frauenbruderkloster für Besoldung 25 fl."

**) Wörtlich: „1588 im Februar 1703 fl. 3 ℔ 29 dl. für Außgebens, so für der H.H. Professoren Besoldung, dann der Alumnen Costgellt Kleidung und andern. Darunter auch 500 fl. 8 ℔ 3½ dl. Baukosten begriffen biß vff prima Novembris 1587 bezahlt worden nach besag einer spezificirten und durch Herrn Weihbischof, Herrn Regenten, Dr. Basolt Cammermeister und Kilian Staler abgehörten und hie beiliegender Rechnung. Auch solche Summa mit dem Verwalter zu St. Theodorussen den 24. Februar 1588, wie in seiner Rechnung in der Außgab zu finden, verglichen." „1589 (August 31.) 300 fl. Andreas Haunolt, Verwalter des Klosters St. Theodor, die ihm für das Kloster und das Collegium nothwendig sind zugestellt worden." — „1590. März 10. 1077 fl. 2 ℔ 28 dl. dem Andreas Haunolt, die sind ihm zu des Collegii Nothwendigen Ausgaben hinausgegeben." — Am 3. April wieder 500 fl. In den Rechnungen der Hofkammer von $15^{92}/_{93}$ an kommt der stehende Titel vor: „Wegen des Collegium allhie und für bewilligte Stipendia." In der gedachten Rechnung kommt vor: „300 fl. an Lehenpropst Haunolt wegen des Collegii übergeben." Dann: „500 fl. dem Verwalter von St. Theodor für das Collegium." Und: „2454 fl. 7 ℔ 21 dl. dem Klosterverwalter

Kammer mit dem Verwalter zu St. Theodor ergaben sich Mißstände. Fürstbischof Neithard von Thüngen ordnete daher unter dem 6. April 1596 an, daß der Verwalter zu St. Theodor nichts mehr unmittelbar an das Collegium auszahle, sondern alle Klosterrenten an die fürstliche Kammer einsende, von welcher letztern die Zahlungen zum Unterhalte des Collegiums in vierteljährigen Raten geleistet werden sollten.*) In einer Verordnung von 1593 bemerkt daher Neithard von Thüngen, daß die armen Alumnen „auf Kosten der fürstlichen Kammer" verpflegt werden. Dieß Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1613.

---

zu St. Theodor für das Collegium. 1038 fl. 28 dl. demselben für das Collegium. — „1589 fl. 1 ℔ 17 dl. an Haunolt zu Verlag des Collegii cathedr. Petr. 1594. Hieraus ergiebt sich die Beziehung der fürstlichen Hofkammer zum Verwalter zu St. Theodor hinsichtlich des Collegiums und Seminars.

*) In den Hofkammerrechnungen heißt es: „6. April 1596 wurde durch Bischof Neithard von Thüngen die Auszahlung an das Collegium durch die Verwalter zu St. Theodor aufgehoben und aus der fürstl. Kammer in ¼jährigen Zahlungen der Verlag des Collegii bestritten und zwar: 326 fl. H. Professorn vom 1. Februar bis 1. Mai 1596; 113 fl. 2 ℔ 24 dl. dem Hrn. Regent Dr. Deutzel für Ausgabe für das Seminar. Item 100 fl. voraus vom 1. Mai — 1. August 1596. 300 fl. dem Oekonomus Mich. Hetzel zu verlag der Haushaltung des Collegii." — Im Jahre 1597. 3664 fl. 5 ℔ 24 dl. zu verlag des Collegii (außer 376 fl. für 214 Sra. Getreid 3 Fuder Wein und 6 Fuder Bier) für H. Professoren Besoldung, dem Hrn. Regenten, dem Speisemeister zu täglich nothwendigen Ausgaben, sowohl für Tuch, Leder oder Kramwaaren, zu Bekleidung der Alumnen aus fürstlicher Kammer bezahlt worden. Im Jahre 1598: 3650 fl. 4 Pf. 17 dl. ist dieß Jahr außerhalb 400 fl., so der Hr. Regent aus der Obereinnahme für verfallene Zinsen empfangen und 376 fl., welche der Speisemeister für 214 Sra. Getreid und 9 Fuder Bier empfangen, zu Verlag des Collegii als für die Professoren, den Regenten, Speisemeister, Handwerker und Baulaute, Krämer 2c." 1599: 3901 fl. 4 Pf. 23 dl. (außer 376 fl. an Speisemeister für 214 Sra. Getreid und 9 Fuder Bier) zu Verlag des Collegii gezahlt. 1600: 4190 fl. 7 Pf. 11 dl. ist dieß Jahr außer 376 fl. für 214 Sra. Getreid und

2. Die Bezüge des Seminars aus der Hofkammer scheiden sich von nun an von jenen der Lehranstalt aus und werden fixirt.

Im Jahre 1613 übernahm die Gesellschaft Jesu Lehranstalt und Seminar. Von da an stellt diese die Vorstände und die Mehrzahl der Professoren der Studienanstalt. Dafür erhielt sie aus der fürstlichen Hofkammer ein jährliches Deputat von 2000 fl., welche im Jahre 1638/39 mit äquivalenten liegenden Gütern auf ewige Zeiten abgelöst worden sind. Hieraus ergiebt sich die Dotation der Schulen als des einen Theiles des Collegiums als fixirt und gesichert für

---

9 Fuder Bier an den Speisemeister, zu Verlag des Collegii gegeben worden. 1601: 4683 fl. 6 Pf. 24 dl. für das Collegium und zwar Regenten Dr. Denzel 200 fl., den Professoribus Theologiae; 100 fl. dem Predigerkloster hier wegen Lektur der Theologie in conscientia für jährliche Besoldung, 100 fl. dem Dr. Schöner Fiskal wegen theolog. Lektur in controversiis; den Professoribus Philosophiae; 200 fl. dem Heinrich Zenckhen Dr. Theol. für jährliche Besoldung, 200 fl. Heinrich Schummann Dr. Medicinae wegen philosoph. Lektur. Professoribus Mathematices: 75 fl. Magist Erasmus Wagner für 3/4 Jahresbesoldung. 25 fl. ins Predigerkloster 3/4 jährl. Besoldung für mathematische Lektur. Professori Rhetorices: 200 fl. Magistr. Johann Bonio jährl. Besoldung: Prof. Poeseos: 200 fl. Johann Neubichen jährl. Besold. Prof. Syntaxeos: 110 fl. Johann Ziegler jährl. Besoldung. Professoribus Grammatices: 100 fl. Weissen jährl. Besoldung. Classis infima: 100 fl. Georg Thennig Moderator jährl. Besoldung; 73 fl. Matthes Rehm Collaborator. Capellmeister: 100 fl. Paul Bemer. Zinkenblaser: 30 fl. Matthes Pronner jährl. Besoldung und 52 fl. jährl. Costgeld. Janitori 12 fl. jährl. Besoldung. Pedello 6 fl. Jahrbesoldung. Hrn. Regent zum täglichen Ausgeben 365 fl. 2 dl Dem Speisemeister Michel Hetzel 800 fl. — 1602: 4392 fl. für das Collegium. 1605: 3960 fl. 8 Pf. dem Collegio. 1606: 4361 fl. 2 Pf. 16 dl. dem Collegio. 1607: 4341 fl. 1 Pf. 18 dl. 1608: 3860 fl. 2 Pf. 21 dl. 1609: 3832 fl. 3 Pf. 16 dl. 1610: 4664 fl. 1611: 4805 fl. für Verlag des Colleg. 1612: 7168 fl. alle Auslagen für's Colleg. 1613: 6411 fl. 1614: 7971 fl. 1615: 5276 fl. 1616: 9515 fl. 1617: 6149 fl. 1618: 6400 fl. 1619: 5273 fl.. 1620: 5244 fl. 1621: 7712 fl. 1622: 5415 fl. 1623: 4948 fl. u. s. w.

ewige Zeiten. Der Fürst rief als Landesherr zum Wohle seines Landes die Studienanstalt in's Leben und dotirte sie als solche. Daß anfangs die Dotation in Geldreichnissen nach jedesmaligem Bedarf bestand, ist etwas Zufälliges; das Wesentlichste ist der vom Fürsten garantirte Unterhalt. Was nun das Klerikalseminar betrifft, so wurde bei seiner Uebergabe an die Leitung der Jesuiten ein eigener Oekonom oder Procurator für das Seminar aufgestellt, an welchen das erste Jahr die Geldsummen nach Bedarf zum Unterhalte des Institutes aus der Hofkammer ausbezahlt wurden. Vom Oktober 1614 an zahlt die Kammer jährlich an den Seminarverwalter für die Kost und Kleidung von 20 Alumnen und für 5 Dienstboten 1,800 fl. frk. Die übrigen Auslagen bestritt die Kammer fernerhin noch eigens; so die Bauten, den Holzbedarf rc. Auch für den Regens wurde Kostgeld unmittelbar aus der Kammer fortbezahlt. Nach obigem Oettleinischen Berichte war der Fürst bemüht, besagte 1,800 fl. von der Kammer wegzubringen, dieselben also aus andern Quellen herzuleiten. Die Gelegenheit hiezu bot sich ihm. Er benützte hiezu nach dem Kirchen- und Landrechte die Hinterlassenschaften der ohne testamentarische Verfügung verstorbenen Geistlichen, deren Vermögen dem Fiscus episcopalis zufiel. Vom Jahre 1618 an wurden aus der fürstlichen Hofkammer nur 1700 fl. jährlich ausbezahlt.*) Was die fehlenden Hundert betrifft, so sollten, wie der Oettleinische

---

*) In der Seminarrechnung 1627/28 heißt es: „1670 fl. zahlt die fürstlich Bambergische Kammer für 20 Alumnen in der Kost und Kleidung, dann 5 Diener für Besoldung zu erhalten jährlich thut reichen, obwohlen es sonsten 1700 fl. gewesen ist, seindt aber 600 fl. Hauptsummen nachher Neufang geliehen worden, darum sie jährlich ostern 30 fl. Zinsen reichen thun, welche Haupsummen von den wohlerwürdigen Herren, Herren Christophel Tötzern Custer im hohen Thumbstiefft allhier, dann auch von Linhardt Schmidt Pfarrherrn daselbsten hinterlassenen Gütern herrühren thun.

Bericht sagt, die jährlichen Zuwendungen von Vermächtnissen, Legaten und Strafgeldern durch den Fürsten ein Ersatz dafür sein. Wirklich waren auch diese ein reichlicher Ersatz, wie wir unten sehen werden. Vom Jahre 1627 an wurden jährlich nur 1670 fl. von der Hofkammer bezahlt; allein nicht, weil man von Seite der Hofkammer willkührlich schalten zu können und zu dürfen glaubte, sondern weil aus dem hinterlassenen Vermögen zweier Geistlichen, Namens Christoph Tötzer, Custos am hohen Dom, und Leonard Schmidt, Pfarrer daselbst, 600 fl. dem Seminar überwiesen und an die Gemeinde Neufang gegen 5% hinausgeliehen worden sind.*) Diese Zinsen bezog das Seminar durch eine sehr lange Reihe von Jahren, bis endlich das Kapital von der Gemeinde in einigen Fristen an die Seminarverwaltung heimbezahlt worden ist.

3. Doch man war bestrebt, das Seminar nach der Ansicht jener Zeit und nach den Canonen der Kirche nicht auf Geld, sondern auf liegende Güter zu gründen. Daher ging der allgemeine Wunsch dahin, der Fürst möge dem Seminar für die bisherigen Geldbezüge und anderweitigen Leistungen aus der Hofkammer liegende Güter zuwenden. Nun befanden sich aber im Hochstifte drei ihrer Bewohner entleerte Klöster sammt Gütern, das der adeligen Frauen zu St. Theodor in Bamberg und ein derartiges zu Schlüsselau, sowie das Kloster zu Neunkirchen am Brand. Daselbst befand sich das oben erwähnte Kloster regulirter Chorherren zum heil. Augustin, im Jahre 1314 von dem Pfarrer zu Neunkirchen und Canonikus bei St. Gangolph in Bamberg, Leupold, gestiftet und vom Fürstbischofe Wülfing von Stubenberg (reg. 1304—1319) bestätigt.**) Die

*) Vergleiche obige Note aus der Seminarrechnung 1627/28. — In der Hofkammerrechnung heißt es zum Jahre 1629: „Dem Verwalter Georg Schönlein 1670 fl. jährliches Deputat, wozu überwiesen sind 30 fl. Zinsen von 600 fl. Capital bei der Gemeinde zu Neufang."

**) Ussermann, Episcopatus Bambergensis.

Mönche dieses Klosters emanzipirten sich freiwillig durch den Protestantismus von ihren Gelübden und verließen gegen 1555 das Klostergebäude mit seinen liegenden Gütern, die Baarschaft und Pretiosen (bis auf die noch vorhandene große, werthvolle Monstranz, der sie sich unter Weges wegen ihrer Schwere noch erledigt haben sollen,) mit sich nehmend. Das Klostergut fiel hiedurch als herrenlos der fürstlichen Hofkammer anheim. Nach einiger Wahl zwischen den drei genannten Klostergütern entschied man sich für das Kloster Neunkirchen als das dem Seminar zur Dotation gegen die obigen Leistungen zu übergebende. Schon im Jahre 1618 wird ernstlich an die Uebergabe des Klosters an's Seminar gedacht. In einer Urkunde dieses Jahres heißt es: „Das Kloster wird jetzt zum Seminar gezogen." Nach einer noch vorhandenen Urkunde vom 16. September 1626*) sagt der damalige Fürstbischof Johann Georg II. Fuchs von Dornheim (1623—1633), wie einer seiner Vorfahren das Kloster zu Neunkirchen zur fürstlichen Kammer gethan habe, er aber dieses nicht ferner mehr gestatten könne, darum er solches jetzt dem Priesterhause ewig übergeben und zugeeignet habe. Hiermit wäre gedachtes Klostergut als Eigenthum des Seminars bezeichnet. Doch die Besitznahme selbst von Seite des letzteren zog sich noch sehr in die Länge. Der Grund hievon ist in dem damaligen dreißigjährigen Kriege zu suchen. Die fürstliche Kammer war erschöpft durch die Kriegsunruhen und ertrug den bedeutenden Ausfall der Klosterrevenüen nicht wohl. Auf der andern Seite nahm das Alumnat damals sehr ab, ja sank auf Null herab, weßhalb das Seminar keine Auslagen hatte und selbst seine wirklichen flüssigen Renten jährlich beinahe ganz erübrigte. Dazu kam, daß die Klostergüter oftmals durch die Kriegsvölker verwüstet wurden und unangebaut lagen, daher wenig oder nichts ab-

*) Beilage 15.

warfen. So gingen im Jahre 1632 von denselben nach der Hofkammerrechnung nur 288 fl., 1639 nur 7 fl., 1640 bis 1642 nichts ein.*) Weil die Uebergabe von Neunkirchen nicht im Jahre 1626, wie es hätte sein sollen, erfolgte, so wurden die jährlichen 1670 fl. aus der fürstlichen Hofkammer fortbezahlt. Doch dieselbe gerieth alsbald in Folge der feindlichen Einfälle in das Hochstift so sehr in Bedrängniß, daß sie von dem Jahre 1639 an die genannte Zahlung an das Seminar nicht mehr zu leisten vermochte**). Auch in den folgenden Jahren 40 und 41 sistirte jede Zahlung. Um so mehr mag man auf Uebergabe der Klostergüter zu Neunkirchen gedrungen haben. Dieselbe erfolgte im Jahre 1642 unter dem Fürstbischofe Melchior Otto. Am 22. September dieses Jahres begab sich zu dem Ende der damalige Seminarverwalter und Regierungsfiskal Jakob Oltsch nach Neunkirchen und am 23. d. M. fand die Uebergabe der Güter an ihn durch den dortigen bisherigen fürstlichen Rentmeister Georg Weiß statt***). Allein auch mit dieser Ueber-

*) In früheren Jahren war der Ertrag von Neunkirchen für die Hofkammer 1612: 1017 fl.; 1613: 77 fl.; 1614: 987 fl.; 1615: 2236 fl.; 1616: 4845 fl.; 1617: 2680 fl.; 1618: 2325 fl.; 1619: 1324 fl.; 1620 hat das Ausgeben übertroffen die Einnahme um 272 fl.; 1621 Einnahme 188 fl.; 1622: 571 fl. u. s. w.

**) In der Seminarrechnung 1639—40 steht die Bemerkung: „Obwohlen die fürstlich bambergische Kammer jährlich 1670 fl. Deputat zu Verlag der alumnorum gereicht, gesteht Sie aber anizo nichts mehr zu geben."

***) In der Seminarrechnung 16⁴²/₄₃ heißt es: „Anstatt der 1670 fl., welche die fürstlich Bambergische Kammer seit der Zeit für 20 alumnis in die Kost und Kleidung und 5 Diener für Besoldung zu halten jährlich gereicht hat, hat der Hochwürdige Fürst und Herr Herr Melchior Otto Bischof daß Kloster Neunkirchen eingeräumbt und durch den hochgeachteten Herrn Georg Weißen Rentmeistern mich M. Jakob Oltschen Fiskalen zu dieses Klosters Pflegern allda vorstellig gemacht den 23. September a. 1642." In der Ausgabe kommt vor: „1 fl. 1 ℔ 21 dl. verzehrt ich alß die anweisung des Klosters Neunkirchen zum Seminario geschehen den 22., 23. und 24. September."

gabe waren noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Es wollte nämlich der frühere fürstliche Verwalter oder Rentmeister zu Neunkirchen nicht weichen und die fürstliche Kammer wahrscheinlich wegen der für die Bedienstigten hiemit verbundenen Bezüge und Emolumente ihren bisherigen Einfluß nicht aufgeben, sondern die jährliche Rechnung des Rentmeisters abhören, die reine Rente in Empfang nehmen und an den Seminarverwalter zu Bamberg aushändigen, womit aber dieser, der zugleich Pfleger oder Verwalter zu Neunkirchen sein sollte, nicht zufrieden war und deßhalb sowohl über dieses Verhältniß, als auch über die vermeintliche schlechte Haushaltung in Neunkirchen zum Schaden des Seminars in den Jahresrechnungen klagt*). Hieraus erklärt sich auch, warum erst die Hofkammerrechnung, geschlossen Petri cathedra 1644, von einer Uebergabe der Bezüge aus Neunkirchen an den Seminarverwalter zum ersten Male spricht**). Man findet in spätern das Seminar betreffenden Aktenstücken öfters die Klage ausgesprochen, daß sich eine Einverleibungs-Urkunde nicht vorfinde. Indeß hat man, wie bisher zu ersehen war, den fürstlichen Willensakt, vermöge dessen die Klostergüter Neunkirchen dem Seminar gehören sollen, von der realen Besitzergreifung wohl zu unterscheiden. Jener Wil-

*) In der Rechnung $16^{44}/_{45}$ heißt es unter dem stets sich gleich bleibenden Titel: „Einnahme an Geld zu Verlag der alumnorum: „Ob zwar Ihr fürstlichen Gnaden das Closter Neunkirchen a. 1642 den 23. September dem Seminario eingeraumbt anstatt der 1670 fl., so jährlich von der Cammer für die alumnos gegeben, so wollen doch die Cammerales solches außer ihren Händen nit lassen, sondern belegen es mit oneribus also, daß nit allein nichts überlaufft, sondern auch das Ausgeben die Einnamb weit übertrifft, wie man heuriges jahr dem Herrn Verwalter 6 fl. schuldig bleibt."

**) In der obigen Rechnung heißt es: „Diese Gefäll, sc. von Neunkirchen, sind der Geistlichkeit zum Alumnat übergeben worden: des Verwalters zu Neunkirchen, Hans Philipp Oehler's geschlossene Rechnung Petri cathedra 1644 — 139 fl. erstmals eingeräumbt und übergeben worden."

lensakt fällt in das Jahr 1626 und zwar höchst wahrscheinlich auf den 16. September d. J. Er lautet: Das Klostergut Neunkirchen, wie es vormals die Augustiner-Chorherren als Eigenthum besaßen, ging an die fürstliche Kammer über, und wie diese es inne hatte, so geht es mit vollem Eigenthumsrechte an das Seminar für ewige Zeiten über, indem Bamberg's Fürst von nun an das nicht haben und besitzen und genießen will, was Gut der Kirche war*). — Die oben citirte, die eigene Unterschrift des Fürsten tragende Urkunde ist zwar nicht die Uebergabsurkunde selbst, allein sie beweist diese, setzt sie als unmittelbar gegeben voraus und ersetzt die Ermangelung derselben wohl. Die reale Uebergabe und Besitzergreifung fand wegen der damaligen verwirrungsvollen Zeiten und wahrscheinlich auch wegen des Eigennutzes der fürstlichen Beamten nur allmählig statt. Im Sinne des Seminarverwalters fand sie im Jahre 1642, nach dem Dafürhalten der fürstlichen Kammerbeamten erst 1644 statt. Auch in diesem Jahre gab es noch Reibungen und Conflikte, die allem Anscheine nach in dem Eigennutze der Kammerbeamten ihren einzigen Grund hatten. So stellten diese eigenmächtig im Jahre 1645 einen neuen Verwalter auf, den sie beauftragten, ihnen über seine Verwaltung Rechenschaft zu geben, ihnen die Jahresrechnung vorzulegen, die Gelder einzuhändigen u. s. w., um erst durch ihre Hände an den Seminarverwalter zu gelangen**).

*) Fürstbischof Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg (1683—1693) berichtet im Jahre 1691 an den Papst in Betreff des Klosters Neunkirchen: „Canonicis regularibus una cum praeposito ab avita religione deficientibus monasterium derelictum ad curiam episcopalem primo devolutum est, postmodum vix ruderibus amplius apparentibus seminario alumnorum, curae animarum per totam dioecesim deputandorum." (Ussermann cod. prob.)

**) Darauf bezieht sich die Bemerkung des Seminarverwalters in der Rechnung 16$^{45}/_{46}$: „Ob zwar Ihr fürstliche Gnaden daß Kloster Neunkirchen den 23. September 1642 dem seminario eingeräumbt anstatt der

4) Ueber die Klostergüter in Neunkirchen war stets ein eigener Verwalter bis zur Stunde gesetzt. Zur Zeit der Uebergabe 1642 ist als solcher Georg Weiß genannt. Im Jahre 1644 nennt die Hofkammerrechnung als solchen Johann Philipp Oehler. 16⁴⁵/₄₆ wird von der Hofkammer Johann Georg Brumbach als Verwalter aufgestellt. Auf diesen folgte Heinrich Weiger, Custos zu Vorchheim; auf denselben von 1654 an Johann Schumm. Diesem folgte Hönigh. 1682 wird Michael Bieber genannt. Von 1690 an ist Polster Verwalter u. s. w. Das Klostergut Neunkirchen selbst besteht aus verschiedenartigem Grundbesitze und Dominikalien. An demselben haftete ehedem auch die niedere Gerichtsbarkeit. Auf dem gutsherrlichen Territorium befindet sich der Marktflecken Neunkirchen und mehrere Orte mit zwei ehemaligen Kloster-, nunmehr Seminarspfarreien; nämlich Neunkirchen und Stöckach. Die Pfarrer daselbst haben Bezüge aus der gegenwärtig noch von den dortigen Bewohnern sogenannten Klosterstiftung; auch hat diese die Baulast an den dortigen Kultus- und Schulgebäuden. In Neunkirchen werden auch die Schulen aus der Stiftung, sowie alle Cultusbedürfnisse der dortigen Pfarr-, ehemaligen Klosterkirche, als welche sie noch an dem theilweise vorhandenen Kreuzgange erkennbar ist, unterhalten. Die gegenwärtigen Schulgebäude bezeichnen die Umgrenzung des ehemaligen Klosters-Oekonomiehofes. Ein solides, dem Seminar gehöriges Haus zu Neunkirchen wurde in neuerer Zeit, weil es wenig Renten

---

1670 fl., welche jährlich von der Cammer für die alumnos gegeben worden, so wollen doch die Cammerales solches auß ihren Händen nit lassen, sondern hören die Rechnungen an, belegen den Verwalter mit Pflichten, nehmen denn auch an, ohne Vorbewußt des Vikariatsgerichts, wie denn dieser Jahr Johann Georg Brumbach, waß dan dieser den Closter für einen Nutz schaffet, kann man zu der Zeit in Kein erfahrnus kommen, weill sein Rechnungstermin noch nit verstrichen: wofern etwas gefallen wirdt, soll es in künftiger Rechnung verführt werden."

abwarf, an den Staat zum Rentamtslokale verkauft. Auch befindet sich daselbst noch ein Amthaus für den Klostergüterverwalter, so wie große dem Seminar gehörige Getreidspeicher. Wenn auch die ganze Stiftung nicht unbedeutend ist, so ist sie doch, wie aus dem bereits Gesagten zu ersehen, bedeutend belastet und gewährt namentlich der Marktgemeinde Neunkirchen viele Vortheile; daher ist der Nutzen für das Seminar nicht von großer Erheblichkeit. Es ist daher das für eine jährliche Rente von 1700 fl. im Jahre 1526 bestimmte Ablösungsobjekt für das Seminar als sehr vortheilhaft nicht zu erachten, und dieß um so weniger, als man sich hiedurch von fürstlicher Seite auch von vieljährigen, nicht gezahlten Zinsen und anderweitigen Leistungen an das Seminar, wie Holzreichniß, Baulast, u. s. w. entbunden erachtete. Dazu kommt noch, daß das Klostergut dem Seminare in einem wegen der damaligen Kriege höchst verwahrlosten, verwüsteten und traurigen Zustande übergeben wurde, und daher dem Seminar längere Zeit keine Früchte brachte. Schon im ersten Jahre der Besitznahme durch den Seminarverwalter, nämlich im Jahre 1642, bemerkt dieser in der Seminarrechnung dieses Jahres: „Das Kloster hat dieses Jahr noch nichts ertragen, weil die meisten Intrata zur Viehzucht und zur Bestellung des Feldbaues mußten angewendet werden.“ Hieraus erhellt, daß die Stiftung die Oekonomie durch Dienstpersonale anfangs selbst betrieb, was man durch viele Jahre fortsetzte. Der Verwalter in Neunkirchen hatte daher die dortige Oekonomie zu leiten. Bei derselben befanden sich zwei Knechte und mehrere Mägde, über welche ein Hofmeister gesetzt war*). In der Stallung befanden sich nebst den Rindern vier Pferde, die man in der Gegend die Klosterpferde nannte. Die Knechte kamen häufig mit den Pferden nach Bamberg, indem das Getreide, die Fische und

*) 1651: „1 fl. dem Hofmeister zu Neunkirchen zum Dienstgelt.“

noch andere Naturalien dorthin gebracht und erst in Bamberg durch den Verwalter verwerthet worden sind. Von den Fischen erhielten die Mitglieder des geistlichen Raths- oder Vikariatskollegiums jährliche Geschenke als kleinen Ersatz für die oberste Leitung des Seminars durch dasselbe. Der Seminaradministrator zu Bamberg betrachtete sich aber stets als über den zu Neunkirchen gestellt. Er beaufsichtigte daher auch die Klostergüter und deren Verwaltung zu Neunkirchen und begab sich sehr oft dahin. So fährt im Jahre 1646 der Seminarverwalter zu Bamberg, Fiskal Herdegen, nach Neunkirchen zum Zehentverlaß; 1647 reitet er dahin zur Besichtigung des Zehents, und nimmt wegen Unsicherheit des Weges einen Dragoner gegen Zahlung mit. In seiner Behausung stellen die nach Bamberg fahrenden Klosterknechte die Klosterpferde und die Hofochsen ein und werden bei ihm unterhalten*). Seminarinspektor Textor, der überhaupt große Regsamkeit bewies, begibt sich öfters mit dem Verwalter nach Neunkirchen in Verwaltungsangelegenheiten. Da der Verwalter einmal verhindert war, mußten zwei Alumnen nach Neunkirchen, um die Fischerei im Herbste zu beaufsichtigen. Am 25. Oktober 1660 begab sich Inspektor mit den Alumnen des Vergnügens halber nach Neunkirchen zur Fischerei. Zu Mittag des genannten Tages kehrten sie zu Vorchheim bei der „Kumpeßin“ ein und verzehrten 2 fl. Der Rückweg wurde von Vorchheim aus zu Wasser gemacht, weßhalb Hr. Inspektor sein gemiethetes Pferd durch den „Wolf“, der dafür 1 fl. 3 ℔ bekam, nach Bamberg zurückreiten ließ.

*) Seminariumsrechnung 1651|52: „6 ℔ für Heu als die 4 Klosterpferd zu Neunkirchen sammt noch 4 Pferden so herein gefrohnt aber ein nacht alda verblieben, bei mir gestanden; 1 ℔ für Stroh von dieß Zeit an, alß dann hernacher verdauscht worden umb die Hofochsen mehr; 1 fl. den beeden Closterknechten für bir und Cost als den 10., 11., 12. und 13. Januar da sich das Kosthaus geendet für Zehrung und 3 ℔ Ihnen für Zehrung mit geben, als sie mit den Ochsen heimbgefahren seindt.“

§. 2.
Erweiterung der eigentlichen Seminardotation durch anderweitige Unterstützungen und Zuschüsse von Seite des Fürsten von Bamberg.

Der Fürst war darauf bedacht, nebst der Dotation des Seminars, da diese an sich für die Bedürfnisse der Stiftung nicht hinreichend war, demselben noch andere Hülfsquellen zu eröffnen. Solche waren folgende:

1. Der Fürst verlegte seit den ersten Zeiten die Primizen der neugeweihten Priester, d. i. er gab aus seinem Hofe die Viktualien für das gewöhnliche Primizmahl oder dafür nach dem viel allegirten Oettleinischen Berichte 10 fl. aus der Kammer. Dieß dauerte auch nach Uebergabe der Klostergüter zu Neunkirchen einige Zeit fort, galt demnach wohl als freies, gnädiges fürstliches Geschenk. In der ersten Seminarrechnung 16¹⁴/₁₅ kommen daher als Einnahme 20 fl. aus der Hofkammer für zwei Primizen vor. Diese Vergünstigung nahm allmählig ab und ging zuletzt ganz ein. Im Jahre 1651 und weiterhin wird das herkömmliche Primizmahl vom Seminar bestritten. Doch werden noch vom Hofe Viktualien, namentlich der Wein hiefür gereicht. Ein solches Primizmahl findet am 18. und 19. Januar auf Rechnung des Seminars statt. Der Wein aber kommt vom Hofe, für dessen Transport in's Seminar ein Trinkgeld von 21 dl. verrechnet wird. Diese Reichnisse scheinen als bloße Gnadensache sehr in der Willkühr des Küchen- und Kellermeisters am Hofe gestanden zu sein. Im Jahre 1654 ist ein Primizmahl, wozu, wie die Rechnung anmerkt, vom Hofe nichts gereicht wurde. Gleich darauf findet ein zweites Primizmahl statt, wozu von der fürstlichen Hofhaltung Fleisch und dergleichen herausgeschickt wird. Im Jahre 1655 ist ein Primizmahl, wozu von der fürstlichen Hofkammer nichts mehr herausgegeben wurde.

2. Laut der Seminarrechnung $16^{14}/_{15}$, die als die erste geführt wurde und noch vorhanden ist,*) wendete der Fürst jährlich dem Seminar viele Dispens- und Strafgelder und Quoten aus den dem Aerar zugekommenen Erbschaften und Legaten zu. Daher findet sich für diese Einnahmsquelle ein stehender Titel im 16. und 17. Jahrhundert. Noch in der Rechnung 1690 sind solche vorhanden. Hierauf verschwinden sie, wohl deßhalb, weil der Bedarf für das Seminar nach dem Resultate der Jahresrechnungen wegfiel. Uebrigens bildeten dergleichen Gelder für das Seminar eine bedeutende Hilfsquelle. So sind im Jahre 1614 tausend Gulden Strafgelder als Einnahme eingetragen. 1000 fl. applizirte der Fürst nach der Rechnung 1616 dem Seminar aus dem Testamente eines Domvikars. Im Jahre $16^{16}/_{17}$ wird dem Seminar aus der Hinterlassenschaft der Geistlichen viel zugewiesen. Während des dreißigjährigen Krieges verschwinden diese Einnahmsgelder auf einige Zeit. Im Jahre 1644 kommen schon wieder einige Dispensgelder vor. Von dieser Zeit an und weiterhin erscheint die pia tertia aus der Oberpfalz sehr häufig als Einnahme.**)

3. Nach dem dreißigjährigen Kriege fließt ein Theil des subsidium charitativum in die Seminars-Kassa.***)

---

*) An der Spitze steht: „Ist noch kein solche Rechnung geführt worden, deßwegen kein Rest vorhanden."

**) „131 fl. haben Ihre fürstlichen Gnaden von den pfälzischen piae tertiae Geldern auß der geistlichen Verwaltung dem Seminario zuwenden lassen. Rechnung $16^{42}/_{43}$. 340 fl. haben Ihre fürstlichen Gnaden auß der piae tertiae von der Oberpfalz hieher geben lassen." Rechnung $16^{43}/_{44}$.

***) Das subsidium charitativum war eine Abgabe von den causis piis d. i. milden Stiftungen und auch von den kirchlichen Benefizien. Diese floß in das Aerar des Hochstifts als Kirchengut, und wurde zu verschiedenen guten religiösen Zwecken verwendet. In einem Vikariats-conclusum vom 28. Juni 1737 wegen Errichtung der Kaplanei zu

Daher bildet dasselbe lange eine stehende Rubrik in den Einnahmen der Seminarrechnungen. Nur erscheint diese Rubrik meist mit der Bemerkung ausgefüllt, daß am subsidium charitativum abermals nichts eingegangen sei, weil ein solches nicht ausgeschrieben wurde, bis sie endlich aus der Rechnung schwindet. So steht diese Bemerkung vom Jahre 1655 an durch eine Mehrheit von Jahren. Als Dispensgeld wurden im genannten Jahre 16 fl. vereinnahmt; 65 fl. im Jahre 1659; 12 fl. im J. 1661; 24 fl. im J. 1670; 40 fl. im J. 1684.

4. Dem Seminar werden durch den Fürstbischof Benefizien gänzlich und für immer einverleibt. Deren sind zwei, die jedoch nicht bedeutenden Ertrags sind. Die Güter beider besitzt das Seminar noch gegenwärtig, ohne sie veräußert zu haben; nämlich:

a) das Beneficium sancti Ottonis, ursprünglich auf eine Kapelle im alten Ritterschlosse Neideck bei Streitberg gestiftet. Schon Oettlein in seinem viel genannten Berichte bemerkt, daß die jährlichen Gefälle des Pfründchens Scti Ottonis in dem eingefallenen Schlosse Neideck bei Ebermannstadt dem Seminar zugewendet worden seien, wofür das Seminar wöchentlich eine Messe in der St. Aegidien-Spitalkirche lesen lassen müsse und die Steuer in das Fiskalat zu geben habe (kommt in der Rechnung des Jahres 1622 zum ersten Male vor*). Beregte Messen wurden auf Kosten der

---

Schlüsselau aus dem dortigen zur mensa Episcopalis gehörigen Amte wird bemerkt, daß das subsidium charitativum erst seit 70 Jahren (vor dem Jahre 1737) bestehe; vorher war dieses Reichniß unter dem Titel der Türkensteuer vorhanden und wird diese Steuer auf 3, 6 oder höchstens 12 Jahre von den causis piis entrichtet.

*) „7 fl. dem St. Aegidienspital alhier von den jährlichen Messen wegen der Pfründt Newdeck in selbigen zu versehen." Wegen dieses Benefiziums hatte die Seminarstiftung 2 fl. Steuer und 1 fl. 2 ß 3 dl. Absenzgeld zu zahlen.

Seminarstiftung ununterbrochen gelesen bis zum Jahre 1804, in welchem Jahre die St. Aegidienkapelle abgebrochen wurde. Der Abbruch der Kirche wird in der Seminarrechnung dieses Jahres als der wohl nicht zureichende Grund erklärt, warum von da an die Stiftsmessen sistirten.

b) Das Beneficium sanctae Catharinae zu Scharfeneck (sonst Scharpfeneckh) im ehemaligen fürstlichen Amte Oberscheinfeld wurde gleichfalls dem Seminarfonde incorporirt.*)

5. Ferner gehört hieher die große Seminarsteuer und die bedeutende Kirchensammlung für das Institut, durch den Fürstbischof Friedrich Karl bei Gelegenheit des Seminarbaues veranstaltet. Die hiedurch erzielte Einnahme reichte nicht nur zum Seminarbau vollkommen aus, sondern es blieb auch viel davon zur Vermehrung des Seminarfondes übrig, der während der Bauzeit nicht nur nicht geschwächt wurde, sondern bedeutend sich mehrte. Der damalige Seminarverwalter und Bürgermeister Faber bemerkt in der Seminarrechnung $16^{45}/_{46}$, daß unter seiner Verwaltung der Seminarfond um 91,000 fl. fränkisch gewachsen sei.

6. Fürstbischof Franz von Hatzfeld (1633—1642) schenkte dem Seminarfonde am 2. November 1637 mehrere Schuldurkunden, welche in den folgenden Rechnungen jährlich vorkommen. Nach einer Bemerkung in der Seminarrechnung $16^{42}/_{43}$ waren Gelder und Urkunden des fürstlichen Commissariates im Franziskanerkloster während des dreißigjährigen Krieges verwahrt worden, welche später wieder erhoben wurden und wovon der Fürst einige Schuldurkunden dem Seminar übermachte.**) Die Schuldurkunden lauteten auf

*) Oettlein in seinem citirten Berichte sagt: „Dazu kann man auch applicirn das Beneficiolum in Oberschainveldt, welcheß anizo nur 21 fl., durch mittell aber vff 100 fl. könnte gebracht werden."

**) Vom Jahre $16^{42}/_{43}$ an ist in mehreren darauffolgenden Jahren der Seminarrechnung die Rechnung des Commissariatsamtes angehängt, an

die fürstliche Kammer, und Obereinnahme, welche sonach dem Seminar die Zinsen zu zahlen hatte. Die folgenden Rechnungen geben die aus dem Commissariate dem Seminarfonde überschriebenen Kapitalien an. So führt die Rechnung 16⁶⁴/₆₅ an: 800 fl. schuldet die fürstliche Kammer, welche vom Commissariatamte herrühren und mit Obligation versehen sind; 240 fl. deßgleichen; 3,100 gleichfalls aus dem Commissariate, bei der Obereinnahme stehend. Allein diese vom Commissariate herrührenden Kapitalien wurden laut der Rechnungen von der fürstlichen Kammer und Obereinnahme nie verzinst und zuletzt niedergeschlagen. Das Vorgebrachte ist daher für das Seminar nie mehr, als eine geschichtliche Notiz werth gewesen.

§. 3.

Gaben und Vermächtnisse von Privaten.

Dergleichen kommen durch die ganze Geschichte des Seminars öfters und namentlich von Seite der verstorbenen Seminarvorstände, die sich hiedurch gegen das Institut dankbar bewiesen, vor. Sie sind mit Uebergehung mancher kleiner Gaben folgende:

Zur Zeit der Gründung des Seminars und in Bezug auf diese fielen besonders milde Gaben. Es ist schon erwähnt worden, daß der Fürst Ernst zur ersten Dotation des Seminars aus seiner Privatkassa 1000 fl. gab, welche bei der fürstlichen Kammer zu 50 fl. Jahreszinsen angelegt

deren Spitze zu lesen ist: „Einnahme oder zusammengezogene völlige Summa aller der so in zweien Fäßlein bei der vergangenen Schwedischen Unruhe im Franziskanerkloster bishero verwahrlich aufbehalten worden gefundenen und zum Commissariat gehörigen Schuldverschreibungen, welche weiland der hochwürdige Fürst und Herr Herr Franziskus hochseligen Gedächtniß zum Seminario verwendet, den 2. November 1637 — in Summa 27,406 fl.“

wurden.*) Von den milden Gaben der andern Wohlthäter zur Zeit der Gründung erübrigten 4000 fl., welche als Kapital bei der Obereinnahme angelegt wurden.**) In Folge dieser Gaben wurden durch das Seminar Jahresmessen besorgt; doch ist nicht zu bestimmen, ob in Folge ausdrücklicher Bedingung der Geber oder aus bloßer Dankbarkeit auf Seite des Instituts. Ein solcher Jahrtag wird unter andern gehalten für den Stifter Ernst.***) Später verschwinden diese Jahrtage und werden nach ausdrücklichen Bemerkungen in den Rechnungen nicht mehr gehalten.

Von den bei der Kammer und Obereinnahme angelegten 5000 fl. fallen jährlich 250 fl. Zinsen. Vom Jahre 1632 an, zur Zeit der Kriege, hören diese Zinsen lange auf zu fließen. Von da an bis 1746 werden keine Zinsen gezahlt. Der Fürst schlägt sie in diesem Jahre nieder und dekretirt, das Kapital von nun an zu 3% zu verzinsen, was weiterhin geschieht.

Der anno 1597 verstorbene Domvikar Gabriel Rost schenkte dem Seminar einiges Geld, Bücher, Crucifixe und Reliquien. Möglicherweise mag von ihm das alte in der Kapelle befindliche Crucifix von 1572 herrühren.

In einem Jesuitenmanuscripte kommt folgendes vor: Nomina Benefactorum pie defunctorum, quorum memoriae ac anniversarii dies in Collegio Bambergensi ab

*) In der Hofkammerrechnung 15$^{92}/_{93}$ heißt es: „50 fl. Jahreszins zum Seminario allhier von 1000 fl. Legat des sel. Bischof Ernst, Peter Stuhl 1593.“

**) 1598 empfängt der Regens 400 fl. aus der Obereinnahme für verfallene Zinsen.

***) Oettlein in seinem citirten Berichte bemerkt: Es seindt etliche Anni vorhanden, welche ich im St. Aegidienspital, alß Reverendissimi Episcopi Ernesti, Herrn Domprobsten und Barbarae Schmiedtin Doktorin halten lassen. „Rechnung 16$^{58}/_{59}$: Für weylandt H. H. Bischof Ernst hochseligen Andenkens Jahrtag und andere dergleichen ist dieß Jahr keiner gehalten worden.“

alumnis et scholaribus ibidem praefixis temporibus solemniter et devote peragi debent:

21. Octobris in die sanctae Ursulae. 4000 fl. Ernesti Episcopi Bambergensis primi fundatoris seminarii ibidem.*)

4. Decembris in die sanctae Barbarae. 25 fl. Barbarae Schmidin conjugis Christophori fabri.

12. Aprilis reverendi in Domino Gabrielis Rost Vicarii Ecclesiae cathedralis Bamb. propter cruces, pacem, bibliothecas etc. et pecunias 24 certas.

15 Maji. 100 fl. Wolfgangi Alberti a Wirtzburg Ecclesiae Cathedralis Bamberg praepositi.

25. Julii. 25 fl. Christophori Fabri Med. Doctoris. — Zu bemerken ist, daß diese Jahrtage das ganze Collegium angehen.

Obengenannter Dompropst hat nach einer im Jesuitenmanuscripte copirten Urkunde vom 11. Mai 1610 100 fl. zu einem Stipendium gestiftet, worüber der Regens des Seminars zu verfügen hat. Hievon ist aber nichts mehr bekannt.

Im Jahre 1642 schenkte Herr Johann Pfarr, Canonikus zu Vorchheim und Pfarrer zu Wiesenthau und Reuth, dem Seminar ein Drittheil einer Hube zu Leutenbach, welche er um 100 fl. erkauft hatte, jedoch mit der Auflage, daß für ihn nach seinem Tode ein ewiger Jahrtag dafür abgehalten werde. Von diesem Jahrtage kommt aber in der Folge nirgends etwas vor.

Aus der Hinterlassenschaft des Herrn Wolfgang Reuther kamen an das Seminar Zehnten in einigen Ortsfluren, nämlich ein Dritttheil des Zehents zu Ebensfeld, Pferdsfeld, Prächting und Unterleiterbach, sowie auch einige Güter zu Güßbach. Doch hatte die Seminarstiftung hiefür des Verstorbenen vorhandene Schulden zu zahlen und Legate zu berichtigen.

*) nur 1000 fl., und Andere dazu 4000 fl.

Zwei Drittheile dieses Zehents kamen später an den Bamberger Vicekanzler Dr. Reus, welcher öfters nach den Rechnungen auch die Erhebung der Zehenten des Seminars gegen Honorar besorgte. Genannter Reus vermachte ein Zehentdrittheil als Legat der Aegidienspital-Stiftung mit bedeutender Belastung, ⅓ ist in Privathänden. Den obigen Reuthers-Zehent besitzt das Seminar noch gegenwärtig, nicht mehr aber die genannten Güter in Güßbach.*)

Enslein, Inspektor des Seminars, vermachte 1719 dem Seminar seine Bücher.

Im Jahre 1755 wurden vom verstorbenen Dechant und Pfarrer Johann Andreas Fleischmann zu Bühl dem Seminar 40 fl. legirt.

In demselben Jahre kamen dem Seminar 100 fl. aus der Verlassenschaft des Pfarrers Johann Christoph Schimmel zu Burgkundstadt zu.

Im Jahre 1756 legirte der Pfarrer Andreas Ullsperger zu Schönfeld dem Seminar 50 fl.

Regens Hauck (gst. 1759) legirte eine Summe dem Seminar, mit der Obliegenheit, für ihn einen Jahrtag und 12 Jahresmessen in der Pfarrkirche zu St. Martin abhalten zu lassen, wofür 1761 das erste Mal 10 fl. aus dem Seminarfond bezahlt wurden. Dieser Jahrtag nebst Messen wird bis zur Stunde auf Kosten der Seminarstiftung abgehalten.

Im Jahre 1766 schenkte Herr Ignaz Mathias, Dechant zu Vorchheim, nachher in das Benediktinerkloster zu Weißenohe als Profeß eingetreten, dem Seminar bei Lebzeiten 100 fl.

---

*) In der Seminarrechnung 16⁴⁴/₄₅ kommt die Anmerkung vor: „Weiln Herrn Wolfgang Reuthers Erben publice in judicio vicariatus sich ihrer Erbschaft verziehen und revocirt haben, alß ist daß Seminarium vf abstattung der schulden und legaten in solche Erbschaft getreten seind ⅓ Zehend zu Ebensveld, Pferdveld, Prechting und Unterlaiterbach etliche Güter zu Güßbach und etwaß an schuldigen Geldern.“

Regens Beez, gestorben 1766, hinterließ dem Seminar eine bedeutende Summe, die besonders zur innern Ausstattung des neuen Seminarsbaues, wie oben angegeben ward, benützt worden ist. Derselbe verpflichtete das Seminar, für ihn einen Jahrtag und drei Jahresmessen in der St. Martinspfarrkirche lesen zu lassen, wofür a. 1770 zum ersten Mal 10 fl. verrechnet werden. Der Jahrtag findet jährlich in gedachter Kirche in solenner Weise und Anwesenheit des ganzen Alumnats statt.

Regens Schmittlein, gestorben 1791, legirte dem Seminar seine Bücher mit der Auflage, daß die Stiftung für ihn jährlich drei heilige Messen lesen lasse, was durch den zeitlichen Regens bis zur Stunde besorgt wird. Subregens Roppelt, gestorben 1791, vermachte dem Seminar seine Bücher.

Weihbischof Behr legirte in seinem Testamente d. d. 9. August 1802 1000 fl. als ein Kapital, von dessen Zinsen für die Alumnen von Zeit zu Zeit nützliche und besonders solche Bücher angekauft werden, die zu ihrer berufsmäßigen Bildung im moralischen Fache dienlich befunden werden.

Regens Stapf, gestorben 1820, setzte das Seminar zu seinem Erben ein und hinterließ ihm außer seiner Bibliothek bei 10,000 fl.

Dr. Andreas Frei, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, geistlicher Rath und apostlischer Notar, gestorben 1820, sowie geistlicher Rath und Pfarrer zu U. L. Frau, August Schellenberger, gest. 1832, vermachten dem Seminar ihre vielen und werthvollen Bücher.

Regens Brendel, gestorben 1836, legirte dem Seminar außer seinen Büchern 600 fl. zum Ankaufe von Meubeln für die Zimmer der Alumnen.

Erzbischof Freiherr von Fraunberg, gestorben 1842, vermachte dem Seminar seine theologischen Schriften.

Domkapitular Heber, vorher Regens, gestorben 15. September 1847, vermachte dem Seminar seine Bücher.

Domdechant Dr. von Brenner, vorher Regens, gestorben 1848, legirte dem Seminar seine patristischen und liturgischen Bücher. Auch gab Hr. geistl. Rath, Professor Dr. Martinet viele theologische Bücher in das Seminar. Der sel. Domkapitular Sponsel bedachte endlich das Seminar mit 300 fl.

§. 4.

Geldbezüge für Verpflegung von Alumnen und Conviktoren.

Schon bei Stiftung des Seminars unterschied man zwischen ganzen und halben Freizöglingen (Alumnen) und sogenannten Conviktoren, welche ihre Verpflegung im Seminar zu zahlen hatten. Es fand von den ersten Zeiten an eine mehrfache Geldleistung für Verpflegung an das Institut statt; nämlich:

a) Von der Gründung des Seminars an bis zur Uebergabe der Klostergüter von Neunkirchen wurde außer den ordentlichen Geldbezügen aus der Hofkammer die Verpflegung der Vorstände, wie noch unten näher vorkommen wird, aus derselben eigens bestritten. So z. B. werden nach der Rechnung 16²²⁄₂₃ aus der Hofkammer für den Regens 415 fl. für einjährige Verköstigung und 192 fl. für die eines Präfekten bezahlt.

b) In dem gedachten Zeitraume wurden außer dem ordinären Kostgelde zu 1800, später 1700 und endlich 1670 Gulden für 20 Freizöglinge und 5 Diener noch viele Verpflegungsartikel aus gedachter Kammer eigens bezahlt. So wurde das Holz aus der fürstlichen Waldung in Natur gegeben. Alle Auslagen für Bücher, Arzt, Barbier, Apotheker, musikalische Instrumente, Primizen, Lichter, Wäsche wurden aus der Hofkammer besonders bestritten. Dergleichen waren im bezeichneten Jahre: 98 fl. für Bücher, 8 fl. der Näherin, 108 fl. für 8 ganze Betten, 15 fl. Honorar des Arztes, 12

fl. dem Barbier, 4 fl. dem Bader, 20 fl. dem Apotheker, 5 fl. für musikalische Instrumente, 20 fl. für zwei Primizen, 34 fl. der Wäscherin für 26 Personen, 20 fl. für außerordentliche Speisen der kranken Alumnen, 20 fl. für Lichter den Patribus und alumnis.

c) Alumnen, welche bereits kirchliche Benefizien hatten, sowie solche, welche von hohem Stande und vermögend waren, mußten für ihre Verpflegung zahlen und hießen Convictoren.*) Dergleichen Solventen kommen in den ersten Zeiten viele und in manchen Jahren viel mehr, als Alumnen, vor. Hieraus ergab sich für den Seminarfond jährlich eine bedeutende Einnahme, wodurch namhafte Erübrigungen gemacht und deßhalb viele Capitalien ausgeliehen werden konnten. Man wird sich hievon einen Begriff machen können, wenn man erwägt, daß im Jahre 1616 dreiundvierzig zahlende Convictoren im Seminare sich befanden.

d) Neithardt von Thüngen verordnete in seinen Statuten von 1593, daß Alumnen, welche ohne Priester zu werden, wieder austreten, die auf sie verwendeten Kosten zu ersetzen hätten. Daher mußten von da an für alle wirklich aufgenommenen und neu aufzunehmenden Alumnen Kaution geleistet werden, entweder durch Hypothek oder Pfand oder schriftliche Obligationen oder Bürgen. Gewöhnlich wurde die

*) In einer Verordnung des Fürstbischofs Neithardt von Thüngen vom Jahre 1593 heißt es: „Alß sich auch Zum dritten Befindt, daß ettliche auß Unsere Alumnis albereit mit Beneficii vndt geistlichen Pfründten begabt, auch andere ferners damit begnadigt werden mochten, derselben reditus vnndt einkommens entweder selbsten empfangen, oder durch die ihrige Zur derselben nutz einnehmen Lassen, Vnndt nicht destoweniger allein vff Unnser vnndt Vnnsers stiefftes Vncosten erhalten vndt erzogen werden, dasselbe aber Vmb allerhand Consequents Willen nit zu erstatten, alß sollen hinführter von solchen einkommen, Vnnsere durch Vnns praebendirte Alumni soweit sich dasselbe erstreckhen mocht, bieß sie den Cursum in Vnsern seminario alhier absolvirt die Kost vnndt Vnderhaltung selbsten entrichten und bezahlen.“

Kaution durch Bürgen geleistet. Man findet dergleichen häufig in den ältern Rechnungen namentlich angegeben. In dem im J. 1709 angelegten und noch vorhandenen Seminarmatrikel sind bei jedem Alumnus zwei Bürgen angegeben. Vom Jahre 1742 an hört diese Angabe auf. Man scheint demnach von jener Zeit an, in welcher der Seminarfond sehr gut stand, auf dergleichen Sicherheitsmaßregeln, die ohnedieß nur selten in Anwendung kommen konnten, verzichtet zu haben, was auch gegenwärtig noch also sich findet. Es sind solche Fälle aufgezeichnet, wo die Bürgen wirklich Ersatz leisten mußten.

e) Es kommt auch häufig vor, daß Alumnen zwar unentgeldlich verpflegt wurden, später aber, in den Besitz kirchlicher Stellen und Pfründen gelangt, in mehren Jahresfristen einen theilweisen Ersatz, leisten mußten, und sie nur unter dieser Bedingung Aufnahme erhielten. Zuweilen wurden ihnen auch solche wieder ganz oder zum Theil erlassen. „Redimirte Alumnatskosten" ist daher bis ins 18. Jahrhundert eine stehende Rubrik der Rechnungen, bis sie allmählig verschwindet. So kommen im Jahre 1614 242 fl. redimirte Alumnatskosten von Seite eines Kaplans vor.*) Im Jahre 1622 kommen 1103 fl. an redimirten Alumnatskosten vor. Im Jahre 1640 werden durch den Fürsten einem Geistlichen und ehemaligen Alumnus 252 fl. für Kost und Kleidung im Seminar zum Theil erlassen.

f. Eine besondere Art von Kostgängern im Seminar, für die bezahlt wurde, bildeten die Sänger (cantores), auch genannt majores Pauperes, 12 an der Zahl. Dieselben waren arme Studirende, welche namentlich im Gesang sich ausbilden mußten, und welche zum Theil Mittags und

---

*) „242 fl. Herr Stephan Schleicher Sacellanus in Ebensfeld durch seinen Vater, Hansen Schleicher, Bürger zu Vorchheimb in Abstockung seiner Alumnatskosten versichern lassen."

Abendkost im Seminar erhielten auf fremde Rechnung, zum Theil auch außerhalb des Seminars. Die Verleger der Kost für sie waren der Fürst von Bamberg, die Aebte von Banz, Langheim und Michelsberg, Dompropst, Domdechant rc. von Bamberg.*) Sie treten gleich in der ersten vorhandenen Seminarrechnung von 1614 auf. Die fürstliche Hofkammer zahlt jährlich 230 fl. Kostgeld für die 12 Can-

*) Verzeichnus, welcher gestalt die 12 Majores Pauperes zu Ihrer fürstlich Gnaden Conficl zu Bamberg an den Fleischtagen gespeist.

Sonntag vnnd Montag werden gedachte 12 pauperes von Ir Fürstlich gnaden gespeist, nemblicher Sontags Früe 1) Ein vffgeschnidene fleisch Suppee, 2) Erbeyßen, 3) Gesodten Rindtflaisch für 12 Person, vf yede Person ½ Pfundt, dann ein grosen Layb Brodt vff obgemeltte 12 Person vnd yede malzeit 3 mas Bier. Sontag Abendts 1) Salatt, 2) Gersten in flaisch Prüe, 3) Kelberes oder Schöttzes gebratens für 12 Person. Montag Früe 1) Ein vffgeschnitten flaisch Suppee, 2) Sauer Kraut, 3) Gesodten Rindtflaisch. Montag Abendts 1) Ein vffgeschnidtene flaisch suppee, 2) Weiß Ruben, grüns oder gedürts Obs, 3) Gesotten Rindflaisch vff 12 Person. In der Fastenzeit. Sonntag Frühe 1) Ein Preczen Suppen, 2) Erbeyß, 3) Karpffen in Schwarzer Prüe. Abendts 1) Salatt, 2) Gersten oder dhür Obß, 3) halbfisch in Butter Prüe. Montag Früe 1) dicke Erbeis Suppen, 2) Sauers Krautt, 3) Zwölff gebratten Hering, 4) Stockfisch. Montag Abendts zu der Collation Ein grosen Laib Brodt, drey maaß Bier. Vnd dits verlegt Ir. Fürstliche Gnaden. Ferner Am Dinstag Früe vnnd Abendts Herr Prälat zu Lanckheimb. Für solche 2 malzeit zahlt Herr Prälat dem Oeconimo 69 fl. 2 ℔ 24 dt. gibtt man aber Kein getranckh. Mitwochen Früe Herr Prälat vffin Menchberg, speist die vom Closter auß. Mitwochen Abendts, Herr Prälat von Bantz, gibt jährlich dem Speißmeister nicht mehr dan 20 fl., die vbrigen 14 fl. 5 ℔ 18 dl. zahlt mir Ir. fürstliche Gnaden, wie dan jegleichen andere Speismeister verrechnet. Donnerstag Früe, Mein Gnediger Herr Thumbprobst, werden ermeltte 12 pauperes von Irer Gnaden hoff auß gespeist. Donnerstag abendts, das Spitthal bei St. Martin. Freytags Früe, Herr von Redtwitz, werden erwendte 12 pauperes von Irer Gnaden hoff aus gespeist. Freytags Abendts, Herr Thombdechant, werden solche pauperes durch Oeconimum gespeist, vnndt Irer fürstlich gnaden Alumnos gleich gehalten. Sambstag Früe das Spitthal am Sandt. Sambstag Abendt das Spitthal in St. Martin.

tores. Der Prälat von Banz zahlt dem Seminar jährlich 20 fl. ratione cantorum; jener von Langheim 69 fl. Kostgeld zu demselben Zwecke. Vom Jahre 1627 an hört die beregte Zahlung des Prälaten auf. Vom Jahre 1634 an zahlt auch die Hofkammer und der Prälat von Langheim nichts mehr an Kostgeld für die Sänger. Es waren die Zeiten des Krieges und der Verwirrung, die das Alumnat nun auflösten. So wie zu jener Zeit einzelne Alumnen in Privathäusern in die Kost gegeben wurden, so taucht im Jahre 1636 auf einmal wieder etwas von den Sängern auf. Eine Frau von Bamberg erhält eine kleine Summe an Kostgeld wegen der 12 Sänger.*) Von da an verschwinden die Sänger-Kostgänger in der Wirklichkeit. Nur in den Rechnungen wird in gewohnter Weise unter den Einnahmen die Rubrik pro cantoribus noch fortgezogen, immer aber mit „nichts" ausgefüllt, bis endlich auch diese verschwindet. Was es mit diesen Sängern in ihrem Verhältnisse zum Klerikal-Seminar für ein Bewandtniß hatte, darüber gibt auch nicht die geringste geschichtliche Notiz Aufschluß. Vielleicht ist folgende Vermuthung nicht fern von der Wahrheit. Gleich bei Entstehung des Collegiums wird als eine besondere Aufgabe desselben die Hebung der Musik mit Bestimmtheit und Klarheit ausgesprochen. Im Jahre 1589 wird ein berühmter Componist aus München, Namens Philipp Cornazoni, zum Musikunterrichte am Collegium dahier berufen.**) Bald tritt ein ganzes Musikchor am Collegium auf. Vom Jahre 1590 an ist Gedeon Lebon Kapell-

*) „15 fl. Getraud Schwammeußlin für 2 Jahr Kostgeldt wegen der 12 Cantorum alß von Michaelis 1630 — bis Cinerum 1632."

**) Hofkammerrechnung: „12. Dezember 1589. 233 fl. 2 ℔ 24 dl. dem Philipp Cornazoni, bayr. Componisten zu München, der eine Zeit lang dem Collegio allhier mit Abrichtung der Jugend zur Musik und Instrumenten beigewohnt."

meister, Caspar Mertel von München Bassist und Stolberger Altist am Collegium mit Jahresbesoldung. Im gedachten Jahre gibt der Regens 28 fl. für Posaunen zum Gebrauche am Collegium aus. Da den Abteien ohnedem an einer tüchtigen Kirchenmusik viel gelegen war, so mochten die Aebte von Banz und Langheim zuweilen hieher Schüler zur Erlangung der Musik geschickt und für deren Kost im Klerikalseminar Sorge getragen haben. Aehnliches scheint auch der Fürst gethan zu haben. Es war aber der Titel „12 Sänger" ebenso wie der „20 Alumnen" für die Hofkammer stereotyp geworden für die zu leistende Zahlung obgleich bisweilen nur wenige oder nur 1 Musikschüler verköstigt worden sein mag, wie dieß offenbar im Jahre 1636 der Fall war.

---

§. 5.

Die Vermehrung des Seminarfondes aus seinen bisherigen Quellen.

Der durch die bisher genannten Quellen gebildete Seminarfond wuchs allmählig durch Benützung seiner eigenen Mittel in folgender Art:

a) Das Seminar kaufte aus eigenen Mitteln Zehenten an. Schon Oettlein, Canonikus bei St. Stephan und Verwalter von 1613—1618 gibt an, daß er für nothwendig erachtet habe, Gülten und Zehenten anzukaufen, um die Existenz des Seminars durch grundherrliche Rechte für die Zukunft zu sichern. Derselbe kaufte folgende Zehenten für das Seminar an:

α) einen Zehent in der Flur Poiedorf (Boiadorff, jetzt Boiendorf) bei Weismain um 2360 fl. Der Kaufbrief ist vom 22. Febr. 1615. Der Verkäufer war Georg Buckling, Bürger zu Vorchheim. Der Zehent wird in besagtem Briefe bezeichnet als ein Zehent zu Poiedorff

auf dem Gebirg im Amte Arnstein zu Dorf und Feld, als ein todter und lebendiger Zehent, freieigen.

β) einen Zehent zu Wonseß (Wonnsees), gleichfalls bei Weismain, gekauft mittels Kaufbriefes d. d. 22. Februa 1617 von Caspar Senfft zu Bamberg um 700 fl., ist ehemaligen Bambergischen Kanzlei-Mannlehens. Der genannte Zehent ist nur der halbe Zehent zu Wonseß; der andere gehörte dem Pfarrer zu Atzendorff (nunmehr protestantisch); er wird bezeichnet als Zehent zu Dorf und Feld, todter und lebendiger.

γ) einen Zehent zu Stadelhofen, gekauft laut Kaufbriefes d. d. 22. Februar 1616 zu Bamberg von Karl Zöllner von Kirchschletten und Mühlendorf um 1000 fl. und 50 Reichsthaler Leihkauf. Derselbe ist der halbe Zehent zu Stadelhofen; die andere Hälfte gehörte in das Kloster zu St. Klara in Bamberg.

δ) einen Zehent zu Boxbrunn bei Hochstatt (Höchstadt), gekauft am 11. November 1614 von Susanna Behmin, Bürgerin von Bamberg, Wittwe des weylandt Kaspar Behm, Rathsbürgers, um 120 fl., fürstlich Bambergischen Kanzleilehens.

ε) einen Zehent zu Ampferbach, Scherzehent genannt, gekauft den 3. Februar 1617 von Adam Hilperdt auf dem Klemmenhof bei Volmanßdorf, bambergischen Kammerzinslehens, um 500 fl.

ζ) Später, nämlich anno 1747 wurde der ganze Zehent zu Ruhemenstall (Romensthal am Staffelberge), dann die Lehenschaft und Vogteilichkeit auf einem Söldengütlein zu Melkendorf nebst dem halben Getreide- und lebendigen Zehent daselbst, endlich die Lehens- und Gültgerechtsame auf einem Hofe zu Schweisdorf von Sr. Excellenz, Herrn Baron Friedrich Karl Karg von Bebenburg, chur-kölnischem geheimen Rathe und Gesandten zu Regensburg, um 5,000 fl. gekauft.

η) Eine Gült zu 2 Sümmra Korn und 2 Sümmra Gerste Weismainer Maß zu Modschiedel, Mannlehens der Grafen von Giech, gibt Handlohn.

Die beiden Zehenten zu Ampferbach und Boxbrunn, Kammerlehens, wurden später wegen nicht entrichteten Handlohns von der Kammer eingezogen.*)

Die übrigen Dominikalien besitzt das Seminar noch jetzt. Die Zehenten, selbst Blutzehenten, wurden ehedem in natura gesammelt und nach Bamberg gebracht, um da verwerthet zu werden. Das Getreide war auf gemietheten Speichern, wie namentlich in Weismain, in Scheßlitz auf dem Pfarrhause und besonders in Bamberg aufgespeichert, und zwar in der Stadt lange Zeit auf dem Aegidienspitale, auch nachdem des Alumnat nicht mehr daselbst wohnte. Während der Wintermonate, wo viel Getreide vorhanden war, wurde ein Wächter besoldet. Nach Vollendung des neuen Seminarbaues benützte man dessen geräumigen Boden zu Getreideböden bis auf die neuere Zeit, in der man die Zehenten verpachtete, zuletzt in Geld fixirte oder ganz ablöste.

Den Seminarrechnungen, die blos Geld zum Gegenstande haben, ist jederzeit die Getreiderechnung angefügt. Aus derselben ergeben sich manche interessante Winke in Betreff der kriegerischen Zeiten und namentlich des unglückseligen dreißigjährigen Krieges.**)

---

*) In der Rechnung $16^{58}/_{59}$ heißt es: „Ampferbacher Zehntlein geneüst anizo der fürstliche Hofkasten und von der Cammerlehenstuben wegen noch ohnentrichten Landlohns eingezogen worden." Und in der Rechnung $16^{60}/_{61}$: „Boxbronner Zehent geneust anizo der fürstliche Hofkasten wegen deß nit entrichten handlohns von der fürstlichen Cammer-Lehenstuben eingezogen worden."

**) Z. B. Rechnung $16^{31}/_{32}$: „Einnahme an Geld aus verkauften Zehnt viel nichts; ist solches durch das Schwedisch Volckh alles hinweggenommen worden, derentwegen nichts gefallen." — Beim Getreidezehnt zu Boxbrunn heißt es, daß wegen des Einfalles der Schweden nichts geliefert

b) Der Seminarfond bereichert sich allmählig durch Capitalien und gewinnt so jährliche Zinsen. Wie schon bei seiner Gründung ein Capital von 5000 fl. verzinslich für denselben angelegt wurde, ist bekannt. Daran reihten sich spätere Legate und Gaben an Geld oder Schuldurkunden. Endlich hatte der Fond mit wenigen Ausnahmen jährlich Ersparnisse, welche allmählig zu Capitalien verwendet wurden,

---

worden sei. 64 Sra. Haber sind durch das Schwedische Volk im Kosthaus abgenommen worden. — Rechnung $16^{32}/_{33}$ steht unter dem Titel: „Einnahm an Geld aus verkauften Zehntvieh: Weiln vor ein Jahr das Viehe durch das Feindts Volckh gar hinweckhgenommen: Und noch keines wieder In der Stadt ist: derentwegen nichts gefallen." — „Der Zehnt zu Ampferbach ist durch den Feindt im Stadtel abgenommen worden." — „34 Sra. Korn an Zehnt ist zu Scheßlitz durch den Feind im Pfarrhof abgenommen worden." — „9 Sra. Korn ist zu Weißmain im Casten durch das Feindsvolckh abgenommen worden." — „2 Sra. Waizen ist durch das Feindesvolckh vfn Casten Weißmain hinweckhgenommen worden." — „9 Sra. Gersten ist vfn Casten Weißmain durch das Feindsvolk abgenommen worden." — „12 Sra. Gersten ist durch das Feindsvolk zu Scheßlitz in Pfarrhoff abgenommen worden." — „4½ Sra. Haber ist vfn Casten zu Weißmain durch das Feindsvolckh hinweggenommen worden." — „2 Sra. Haber ist zu Scheßlitz durch das Feindsvolckh in Pfarrhoff abgenommen worden." — Rechnung $16^{33}/_{34}$ heißt es unter dem Titel: „Einnahme an Geld aus verkauften Zehntvieh: Ist wegen das Kriegsvolckh noch kein Viehe wiedergeschafft worden, derentwegen nichts gefallen." — „Der Zehnt zu Boxbrunn ist durch den Feind verheert worden. Der Zehnt zu Ampferbach ist nicht besambt geweßen." — Rechnung $16^{34}/_{35}$: „Ist wegen des Kriegsvolckhs noch kein Viehe wiedergeschafft worden, daher nichts gefallen." — „Der Zehnt zu Boxbrunn ist heuriges Jahr nicht besamt gewesen, deßgleichen der zu Ampferbach." Der übrige Zehnt ist größtentheils von den Schweden weggenommen worden. — $16^{40}/_{41}$: „Ist daß Viehe durch daß Weimarische und Französische Volkh fast alleß abgenommen worden; dahero auch nichts gefallen." — Unter dem Titel: Rauchgeld zu Wohnses: „Seindt noch 20 lehre Häußer in Hoffstatt vorhanden, ist aber niemand da, der sich solcher annehmen thut." Unter dem Titel: Zehntgetreid: „Ist meist alles gestorben und verdorben, die Höfe unbewohnt: unbebaut — ganz schlechte Zeiten — das Getreid von dem Weimarischen und französischen Kriegsvolkh meist weggenommen."

obgleich es alte Sitte war, große Summen in der Cassa aufzubewahren. In der ersten vorhandenen Seminarrechnung kommen 266 fl. Zinsen aus hingeliehenen Capitalien vor. — Nach der Rechnung $16\frac{15}{16}$ werden 1,227 fl. ausgeliehen. $16\frac{16}{17}$ betragen die Zinsen von Aktivkapitalien 340 fl.; in der Rechnung $16\frac{28}{29}$ — 471 fl.

In den Seminarrechnungen ergeben sich gewöhnlich Ueberschüsse und zwar vom Jahre 1614 an, besonders während des dreißigjährigen Krieges trotzdem, daß damals Zehenten und Capitalien in Masse verloren wurden und Zinsen nur wenig eingingen, weil das entleerte Seminar oft keine andere Auslage, als die auf Administration hatte. Von 1614 an und in den folgenden Jahren erhöhten die Convictoren die Einnahme bedeutend. Im genannten Jahr ist das Resultat der Rechnung: Einnahme 6,115 fl., Ausgabe 6,039 fl., Aktivrezeß 76 fl.; $16\frac{17}{18}$: Einnahme 7,012 fl., Ausgabe 5,843 fl., Aktivrezeß 1,169 fl.; $16\frac{32}{33}$: Einnahme: 6,435 fl., Ausgabe 957 fl., Aktivrezeß 5,478 fl.; $16\frac{35}{36}$: Einnahme 12,149 fl., Ausgabe 963 fl., Aktivrezeß 11,018 fl.; $16\frac{36}{37}$: Summe aller Einnahmen 13,322 fl., Ausgaben 1,548 fl., Aktivrezeß 11,781 fl.; $16\frac{37}{38}$: Einnahmen 14,172 fl., Ausgaben 178 fl., Ueberschuß 13,993 fl.; $16\frac{40}{41}$: Einnahme 16,824 fl., Ausgabe 161 fl., Ueberschuß 16,662 fl. In Folge bedeutender Verluste an niedergeschlagenen vieljährigen Zinsen aus der Obereinnahme $16\frac{55}{56}$: Einnahme an Geld 1,486 fl., Ausgabe 889 fl., Ueberschuß 596 fl.; $16\frac{61}{62}$: Einnahme an Geld 3,046 fl., Ausgabe 973 fl., Ueberschuß 2,073 fl.; $17\frac{00}{01}$: Einnahme 2,811 fl., Ausgabe 2,405 fl., Ueberschuß 405 fl.; dagegen in Folge der Collekten $17\frac{57}{58}$: Einnahmen 22,372 fl., Ausgaben 13,441 fl., Ueberschuß 8,930 fl.; $17\frac{63}{64}$: Einnahmen 28,219 fl., Ueberschuß 16,594 fl. nebst 5,000 fl. Aussenständen.

Zuweilen kommen Fälle vor, daß das Seminar auch Geld aufnimmt, so aus dem Fonde **Pauperum studioso-**

rum, dessen Rechnungen lange Zeit der Seminarrechnung, da die Verwaltung beider Stiftungen in Einer Person vereinigt war, angehängt sind. Das Seminar bezog zuweilen die kleinen Ueberschüsse desselben, wofür der Grund angegeben wird, daß auch das Seminar häufig Unterstützungen an arme Studenten vor Gründung dieses Fondes reichte, wovon weiter unten gesprochen werden soll.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges verlor das Seminar nicht nur viele Capitalien, sondern es flossen auch viele Jahre die Zinsen höchst spärlich. Eine besonders große Summe brachte es aber dem damals höchst bedrängten Hochstifte zum Opfer.

Von Jahre 1639 — 1642 sistirten die von der Hofkammer zu zahlenden Fundationsgelder zu jährlich 1670 fl. Das im schlechten Zustande als Ersatz für obige Jahressumme übergebene Klostergut Neunkirchen warf lange Zeit ganz wenig ab. Der Seminarfond lieh dem fürstlichen Aerar bedeutende Summen auf Zinsen, wofür letztere gar oft nicht bezahlt wurden.

So wurden von den 5000 fl., welche von der Stiftung des Seminars an bei der fürstlichen Hofkammer und Obereinnahme verzinslich angelegt waren, vom Jahre 1632 bis 1747 keine Zinsen bezahlt; ferner wurden von einem späteren der Obereinnahme vorgeschossenen Capitale zu 2000 fl. von 1677 bis 1747 keine Zinsen entrichtet, so daß für gedachte Capitalien im Jahre 1747 an Zinsen 35,721 fl. frk. im Rückstande waren, die der Fürst für das Seminar mittels eines Federstriches für immer zu vernichten gezwungen war*).

*) In der Seminarrechnung von 17⁴⁶/₄₇ heißt es: „Diese 7000 fl. Capitalien seindt von Sr. Hochfürstlichen Gnaden Herrn Bischof Friedrich Karl p. m. durch ein Dekret d. d. Werneck den 18. August 1745 wiederum auf 3% verzinslich gemacht worden, also daß der erste Zins auf's neue Jahr 1747 fällig sein soll. Der obgemelte Zinsrückstand (35,721 fl.) aber soll nach dem Inhalte gnädigen Hochfürstlichen Dekrets nachgelassen sein."

Der Seminarfond mußte der bedrängten Obereinnahme zu verschiedenen Zeiten bedeutende Summen gegen geringe Zinsen vorstrecken. So obige 7000 fl. von 1747 an zu 3%. Gegen das Jahr 1700 wurden der fürstlichen Kammer wieder 2,500 fl. vorgestreckt, für welche die Zinsen auch nicht regelmäßig flossen. In der Rechnung 17$\frac{07}{08}$ restirt die fürstliche Rentkammer mit 215 fl. für die zum kaiserlichen Proviantwesen vom Seminar abgegebenen 269 Sümmer Haber, welche Summe für immer verloren war. In der Rechnung 17$\frac{10}{11}$ wird als Grund, warum das fürstliche Aerar keine Zinsen zahlen kann, die so schwere Kriegszeit angegeben. Im Jahre 1730 den 23. März wurden 4,000 fl. auf fürstlichen Spezialbefehl in die fürstliche Rentkammer geliehen, wovon den 21. März 1733 wieder 2,000 fl. zurückbezahlt wurden. Im Jahre 1744 wurden 14,000 fl. zu 3% zur fürstlichen Rentkammer geliehen; im J. 1745 an die Obereinnahme 3,000 fl. zu 3%. Im Jahre 1758 wurden dem fürstlichen Hochstifte zu der königlichen preußischen Contribution 4,000 fl. zu 4% vorgeschossen; im Jahre 1761 wurden der fürstlichen Kammer 2,000 fl. zu 4% geliehen; ferner 2,400 fl. zu 4%; dann im Jahre 1762 der fürstlichen Obereinnahme 4,000 fl. zu 4%; im Jahre 1764 der Kammer 3,000 fl. zu 4%. Im Jahre 1762 hatte das Seminar 1680 fl. zur königlichen preußischen Contribution nach dem siebenfachen Steuerausschlage zu zahlen. — Seit der französischen Revolution hatte das Seminar auch Einquartirungen des Militärs zu bestreiten. Anfangs besorgte der Regens die Verpflegung der Mannschaft auf Kosten des Seminars. Zwar hatte im Jahre 1800 auf gemachte Vorstellung des bischöflichen Generalvikariates die damalige fürstliche Obereinnahme gestattet, daß die einzuquartirende Mannschaft auch außer dem Seminar untergebracht werde; allein Regens Limmer fand für gut, die Einquartirung in das Seminar aufzunehmen. Die Stiftung reichte Anfangs für den Mann täglich 48 kr., seit 1806 für

den Gemeinen täglich 1 fl. 15 kr., für den Offizier aber 2 fl. 30 kr. Als seit 1808 die Einquartirungen zu häufig wurden, fand deren Unterbringung in Gasthäusern in der Art statt, daß für den Mann täglich 1 fl. 21 kr. aus der Stiftung gezahlt wurden.

---

§. 6.
Verwaltung.

Von der Gründung des Seminars an bis 1613 hatte das Seminar außer den anfänglich schon als Capital angelegten 5000 fl. keinen Fond. Die erforderlichen Gelder flossen ihm aus der Klosterstiftung zu St. Theodor und in subsidium aus der fürstlichen Hofkammer zu. Der Verwalter des Klosters zu St. Theodor war zur Zeit der Seminarerrichtung und in den nächstfolgenden Jahren Andreas Haunolt. Derselbe legte jährlich Rechnung. Deßgleichen wurde bei der Hofkammer eine spezifizirte Rechnung über die Ausgaben an das Collegium geführt und dieselbe der Hofkammerrechnung, welche nur die Auslagen für das Collegium und Seminar in Hauptsummen angab, beigefügt. Die Hofkammerrechnungen unterzeichnete allzeit der Fürst selbst. Dieselben gewähren sonach die eigene Handunterschrift des seligen Seminarstifters Ernst. Die spezifizirten Rechnungen über Ausgaben für das Collegium und Seminar werden durch den Weihbischof, den Regens des Seminars, den Cammermeister Dr. Vasolt und durch Kilian Staler abgehört und unterzeichnet. Anfangs gehen die Geldleistungen aus der Hofkammer durch die Hand des St. Theodor-Klosterverwalters; vom Jahre 1596 an hat dieser die Klosterrenten an die Hofkammer eingesandt und diese verabreichte die Jahresbezüge unmittelbar an das Collegium und Seminar. Es kommt sonach die Seminarverwaltung dem Personale der Hofkammer zu. Der Speisemeister im

Seminar bezog die zur Oekonomie und Küche erforderliche Summe unmittelbar von der Kammer; für die anderweitigen Auslagen im Seminar wurden die Gelder von derselben dem Regens eingehändigt. Vom 1. Mai 1614 an wurde ein eigener Verwalter, auch Procurator genannt, aufgestellt. Der erste war Wolfgang Oettlein, auch fürstlicher Fiskal und Canonikus bei St. Stephan. Der Seminarverwalter nahm alle Einnahmen in Empfang und besorgte alle Ausgaben. Seine jährliche Rechnung wird vom geistlichen Rathscollegium oder Vikariate geprüft und ratifizirt, dessen Vorstand der Generalvikar, und von dem der jedesmalige Regens ein Mitglied war. So ist die Rechnung 16$\frac{35}{36}$ unterzeichnet von Joann. Murmann, Vicarius; Joann. Christoph Baunach; Joann. Mölkner. Die Rechnung 16$\frac{70}{71}$ ist geprüft und unterzeichnet in concilio ecclesiastico: Joann. Moelkner; Joann. Jacob Textor; Joann. Georg. Ringer, Fiscal; Nicolaus Ott. Dem Administrator werden die Weisungen von dem geistlichen Rathscollegium, und zum Theile vom Regens gegeben. Die Mitglieder des gedachten Collegiums erhalten als recompensatio ihrer Mühe Fische und Lämmer, in der Folge in Geld umgewandelt. Ein Revisor der Rechnung, der erst später vorkommt, erhält ein jährliches Salar aus dem Seminarfonde. Der Seminarverwalter war von der Zeit der Uebersiedlung des Seminars in das Aegidienspital an bis auf die neuere Zeit zugleich auch Verwalter von diesem. Die Klosterstiftung Neunkirchen hat ihren eigenen Verwalter bis zur Gegenwart. Nach Oettlein ist 1620 der Procurator des Seminars Lichtensteiner, dann Georg Weiß, von 1627 an Georg Schönlein, 1642 Jakob Oltsch, 1646 Balthasar Herdegen, 1652 Johann Götz, 1666 Nikolaus Hablitz, 1706 Dauderer, 1709 Joh. Jak. Faber, 1746 Friedr. Thomas Köhler, Seminar- und St. Aegidienspitalverwalter, 1749 Joseph Joachim Rösch, 1763 Derleth, 1775 Philipp Ulrich, 1805 der pensionirte Kastner des Stephaniter Col-

legiatstiftes Ignaz Gengler (war, wie bisher üblich, zugleich Verwalter des Aegidienspitals.) Im Jahre 1807 wurden die Stiftungen centralisirt, und Gengler mußte dem neuen Cultus- und Unterrichtsanstalten-Administrator Mayer, vorhinigen Hofkammerrathe, weichen. Als dieser 1813 starb, folgte ihm der vorherige erste Rechnungscommissär Hollfelder. In Folge der Säkularisation wurden beide Seminarverwaltungen unmittelbar der Staatsregierung unterstellt, bis zufolge des Concordates die Verwaltung wieder dem Bischofe übergeben wurde. — Das Einkommen des Verwalters war Anfangs jährlich 70 fl., seit 1644 aber 100 fl., seit 1654 nur 50 fl. Bei dem Tode des Fürstbischofs Johann Philipp Anton 1753 erhält der Verwalter von der Seminarstiftung 12 fl. und eben soviel von der des Aegidienspitals für ein Trauerkleid. Von 1730 an wird das Gehalt des Verwalters wieder auf 100 fl. erhöht.

Vierter Abschnitt.

Die Vorstände des Seminars.

In Betreff der Vorstände des Ernestinischen Seminars lassen sich füglich sechs Perioden unterscheiden.

Erste Periode von 1586 — 1613.

§. 1.

Das Scholarchat.

Der Fürst Ernst ordnete als höhere Aufsichtsbehörde über das von ihm gegründete Collegium ein Scholarchat an, welches bis zum Jahre 1613 in Thätigkeit war. Es bestand bei Gründung der Anstalt aus drei Mitgliedern, nämlich dem Dr. Ertlein, Weihbischofe (Bischofe von Natura und Pfarrer bei St. Martin), dem Regens des Seminars, und dem Dr. juris Karl Vasolt*), Hofrath. Sie werden bald inspectores**), bald supremi inspectores***), bald Scholarchen†) genannt. Ihre Aufgabe läßt sich aus einzelnen noch vorhandenen Notizen erschließen. Der Fürst bediente

*) Karl Vasolt (Vasold) war ein geborner Tiroler, der Rechte Dr., fürstbischöflicher Hofrath, Fiskal und endlich Kanzler zu Bamberg. Er wurde von Ernst von Mengersdorf nach Rom gesendet, um die Bestätigung seiner Wahl zum Bischofe und das Pallium zu erholen. Er nahm sich des neuen Collegiums mit Eifer an. Er gab in das neu gegründete Seminar als Andenken ein Bild der hl. Jungfrau, welches nach dem Inventar von 1613 noch daselbst sich befand.

**) in den Statuten des Fürstbischofs Neithardt von Thüngen 1593.

***) Oettleinischer Bericht (circa 1620) „undt sein supremi inspectores geweßen Herr suffraganeus, Herr Cantzler, Herr Marschalkh" (er spricht von der Zeit unmittelbar vor 1613).

†) Hofmann in seinen Annales Bambergenses bei Ludewig sagt p. 252 vom Stifter des Collegiums: „Scholarcham dedit Reverendum doctorem Joannem Ertlein, Naturensem Episcopum, suffraganeum, et doctorem Carolum Vasoldum."

sich nach Neithardts genannten Statuten in Betreff des Collegiums ihres Rathes. Sie visitiren die Anstalt und wohnen den Jahresprüfungen bei. Sie beaufsichtigen die Professoren und ertheilen ihnen Befehle.

Die in diese Periode fallenden Weihbischöfe waren demnach als Vorstände des Scholarchats in ein besonderes Aufsichtsverhältniß zum Seminar gebracht und sind folgende:

1) Dr. Johann Ertlein, der freien Künste Magister, sowie der Theologie Doktor, geboren zu Sulzdorf, Hofmeister eines Neffen des Fürstbischofs Martin zu Eichstätt, 1568 Priester, darauf Hofkaplan des gedachten Fürsten und Prediger an der Kathedrale zu Eichstätt. Behufs seiner Promotion zum Licentiaten der Theologie zu Ingolstadt schrieb er eine Abhandlung über den Ablaß 1573. Darnach wurde er Professor der Theologie zu Eichstätt. 1576 folgte er dem Rufe als Canonikus und Prediger zu Vorchheim. Als solcher erwarb er sich am 16. Juni 1579 den Doktorgrad in der Theologie zu Ingolstadt. Der Fürst Ernst von Mengersdorf ernannte ihn 1580 nach dem Tode des Weihbischofs Feucht zum Weihbischofe und Pfarrer von St. Martin zu Bamberg. Ertlein erhielt nebstdem noch ein Canonicat zu St. Stephan und starb den 26. März 1607*).

2) Dr. Johann Schöner (Schonerus), von 1595 an Canonikus bei St. Stephan und Professor der Physik

*) Seine Druckschriften: 1) Disp. de indulgentiis prima. Ing. 1573. 8. 6 Bog. 2) Disp. de sacramento Eucharistiae. Ing. 1575. 8. 8 Bog. 3) Leichpredig für den Weihbischof Jak. Feucht zu Bamb. Ingolst. 1580. 4. S. 78. 4) Predig vom rechten alten cath. Glauben, gehalten zu Vorcheim den 23. Sonntag nach Trin. 1581 zu einem christlichen Valete (da er als Weihbischof von Bamberg bestätigt war). Ingolst. 1581. 4. 6 Bog. 5) Epitome postillae Feuchtianae de sanctis 3. Tom. Ing. 1583. 4. 84 Bogen. Zweite Aufl. 1589. Dritte Aufl. des 1. Theils 1590. 6) Christl. Leichpredig für den Fürstbischof Ernst von Bamberg. Ing. 1592.

und Mathematik am Ernestinischen Collegium*). 1598 erhielt er die Pfarrei in Pretzfeld, die er aber durch einen Verweser besorgen ließ; dazu auch die Pfarrei Seußling. Er selbst reiste um der Studien willen nach Padua, wo er das theologische Doktorat erlangte, und in das deutsche Collegium nach Rom. Nach seiner Rückkehr wurde er Professor der Theologie am Collegium. 1600 kommt er als Fiskal und Professor de controversiis, weßhalb er Controversist genannt wird, vor. In einer noch vorhandenen Vorstellung desselben an den Bischof zu Würzburg d. d. letzten Mai 1600 bittet er um Uebertragung des erledigten „Pfründlein" der Engelmeß zu Höchstatt und unterschreibt sich: „Joannes Schonerus, SS. Theologiae Doctor ac Professor, Rmi. Bamb. Consiliarius et Fiscalis." 1605 wurde er Regens des Collegiums und behielt auch seine theologische Professur mit besonderem Gehalte bei. 1608 lehrte er scholastische Theologie und wird daher professor theologiae scholasticae genannt. In demselben Jahre trägt er auch nebst Nikolaus Rinecker jus canonicum vor. Als Regens wurde er nach Ertlein's 1607 erfolgtem Tode Weihbischof (als Bischof von Natura consekrirt 11. Dez. 1608 in St. Martin, wozu das Domkapitel geladen war) und Generalvikar. Wegen Hinneigung zum Protestantismus wurde er 1609 seiner Stellen entsetzt und begab sich nach Nürnberg, wo er circa 1636 im Elende starb**).

3) Dr. Friedrich Förner, der Philosophie und Theo-

*) In der Hofkammerrechnung $15^{97}/_{98}$ heißt es: „20 fl. Einnahme von Hrn. Johann Schöner, Professor im Collegio allhier, die ihm 1595 von der Kammer geliehen worden."

**) Druckschriften desselben: 1) Propositiones 102 ex univ. theologia manuscript. 2) Tabulae tam generales quam speciales omnia, quae in tribus partibus summae s. Thomae theologiae continentur, breviter comprehendentes. Bamb. 1602. Fol. 9 Bog. 3) Seine Vertheidigungsschrift gegen die Entsetzung von der weihbischöflichen Stelle.

logie Doktor, geboren zu Weismain, wo man noch sein älterliches Haus zeigt, studirte zu Bamberg und Würzburg, sowie im Collegium germanicum zu Rom*). Er wurde 1594 Domprediger, auch Canonikus bei St. Stephan, 1599 Pfarrvikar zu U. L. Frau (Oberpfarrer war ein Mitglied des Domkapitels). Fürstbischof Gottfried von Aschhausen sandte ihn nach Rom, um bei dem Papste Paul V. die Bestätigung seiner Wahl zum Bischofe zu erwirken. 1610 wurde er an Schöner's Stelle Generalvikar und Pfarrer von St. Martin. Am 7. Okt. 1612 wurde er zum Bischofe von Hebron und zum Weihbischofe consekrirt. Er wurde vom Fürstbischofe Joh. Georg II. Fuchs von Dornheim öfter als Gesandter nach Regensburg geschickt, was Veranlassung gab, daß er vom Kaiser Ferdinand II. und vom Herzoge Maximilian von Bayern zum Rathe ernannt wurde. Er starb zu Bamberg den 5. Dezember 1630. Er stiftete 2 Stipendien für Weismainer Studenten, vermachte die Hälfte seines Ver-

*) Als Alumnus des Coll. germ. schrieb derselbe einen im kgl. Archive zu Bamberg im Originale vorhandenen Brief d. d. Romae ex Collegio germanico 18. Febr. 1595 mit der Unterschrift Fridericus Fornerus, collegii germanici alumnus. Dieser Brief ist adressirt an den Generalvikar Denzel (Admodum Reverendo et Magnifico viro ac D. D. Erhardo Denzelio SS. Theologiae Doctori, Protonotario Apostolico, Rev. et Jll. Episcopi Bambergensis in spiritualibus vicario generali et ibidem D. Gangolphi Canonico, Domino suo ac Patrono Col^mo. Bambergae). Im Briefe verbreitet er sich über den Tod des Kardinals Altembs, Protektors des Coll. germ. Zum Schlusse meldet er von sich und andern im Coll. germ. befindlichen Bambergern: „Exercitia spiritualia foelicissime diebus 24 continuata finivi. Bene omnes valemus. Henricus sub initium Quadragesimae aliquantulum cum suo stomacho est stomachatus; sed illo jam bene habente et ipse melius habeo. Herbipoli saepe litteras accipio, Bamberga nullas. Credo equidem, quod oblivioni datus sim, tanquam mortuus a corde, ut ait Psalmista. Attamen si ulla mei adhuc viget memoria, propediem litteras spero, saltem de parentibus meis, quas Magnificentia tua non dedignabitur ad me mittere etc.“

mögens der Pfarrkirche von St. Martin, die andere Hälfte nebst seinen Büchern der Gesellschaft Jesu. Schon bei Lebzeiten gab er 200 fl. zu der noch vorhandenen Hauptglocke von St. Martin. Auf seinem noch im Klerikalseminare vorhandenen Bildnisse steht: „Pietate atque doctrina urbi et orbi notus“. In der geschriebenen Geschichte des Bamberger Jesuitencollegiums heißt es von ihm: „ad ann. 1630: Clausit hoc anno diem suum ultimum Reverendissimus Dominus ac vere Pater noster, D. Fridericus Fornerus, Episcopus Hebronensis, Bambergae suffraganeus. Vir hic erat boni communis amans et a virtute literisque plurimum commendatus. — Sub infula vitam duxit religiosam.“ Nach seinem Tode wurde in der ganzen Provinz der Gesellschaft Jesu, wozu Bamberg gehörte, für ihn, wie für ein Mitglied der Gesellschaft gebetet und das Meßopfer entrichtet. Die Aufschrift seines Grabes in der Pfarrkirche zu St. Martin lautete: „Reverendissimus in Christo Pater ac Dominus F r i d e r i c u s F o r n e r u s sac. Theologiae Doctor, episcopus Hebronensis, suffraganeus Bambergensis, ac ibidem in spiritualibus Vicarius generalis, sacrae Caesareae Majestati, ac serenissimo Bavariae Duci a consiliis, integritate vitae, zelo religionis, legationibus obitis, consilii prudentia, ac vivo verbi Dei eloquio librisque editis orbi notus, pie in Domino obiit anno MDCXXX, V. Decembr.*)“

*) Sieh Bollandisten ad 14. Juli — acta s. Henrici. — Von da an war in Bamberg kein Weihbischof, bis 1705 durch Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn der Weihbischof W. Schnatz aufgestellt wurde. In der Wahlkapitulation von 1793 mußte L. Franz um der Ersparungen halber dem Domkapitel §. 34 versprechen, binnen 10 Jahren seiner Regierung keinen Weihbischof anzunehmen. — Förner's Druckschriften: 1) Bericht von Ablaß und Jubeljahr. Ingolst. 1599. 4. Dagegen erschien: Christl. Gegenbericht vom bäpstischen röm. Jubeljahre und Ablasse durch M. Barth. Frankf. 1600 4. 2) Nothwehr und Ehren-

§. 2.

Die Regenten.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Seminars stand dem Regens zu, und zwar wurden dazu besonders würdige und wissenschaftlich gebildete Priester ausersehen. Der Regens des Seminars war auch der nächste Vorstand des Collegiums und somit aller Schulen und Professoren. Er wohnte im Seminar, wogegen die Professoren des Col-

---

rettung der kath. Religion ꝛc. gegen M. B. Rülich. Ing. 1600. Bd. 4. S. 468. 3) Libri 4 de temulentiae malo etc. cum epist. de ebrietate. Ing. 1603. 8. p. 500. Ed. corr. Bg. 1627. 8. p. 400. 4) Rex Hebronensis ac postea hierosolymitanus seu conciones in psalmum: Miserere mei etc. 2 Fol. Ing. 1618. 4. Bd. 5. Ing. 1630. fol. 5) Libri palmae triumphal. miraculorum ecclesiae cathol. et imprimis glor. Dei genit. Mariae. Ing. 1620. 4. 6) Panegyris gratulatoria Ferdinando II. Regi rom. Bambergae habita. Ing. 1620. 4. p. 56. 7) Beneficia mirac. Virg. Deiparae Weyerensis in ditione ac territorio imp. ecclesiae Bg. col. 620. 4. Uebersetzt von P. Andreas Möhr Franc und mit einem Anhange vermehrt. Bamb. 1746. 8. 8) Duo specula principis eccl. e rebus gestis etc. J. Godefridi et Nythardi Ep. Bg. concinnata. Ing. 1632. 4. 9) Paradisus malorum punicorum cum pomorum fructibus etc. conc. expl. 2 vol. Ing. 1623—1626. 4. 10) Liber I. Leopoldi de Bebenburg Ep. Bg. de Zelo cath. religionis vel. germaniae principum ad tria manuscr. exemplaria corr. Ing. 1624. 4. 11) Historia hactenus sepulta colloquii Wormat. etc. Ing. 1624. 4. 12) Panoplia armaturae Dei adversus omnem superstitionum, divinationum etc. insidias etc. Ing. 1625. 4. 13) Sermones de natura, qualitatibus, innumeris beneficiis ac custodia s. angelorum Bamb. 1627. 4. Die Veranlassung war die Einführung des Schutzengelfestes im Bisthume durch Bischof J. Georg II. 14. Serm. de assumtione B. V. Mariae. Ing. 1627. 4. 15) Süßholzgarten des himml. Paradieses. Bamb. 628. 12. 16) Relatio hist. paraen. de s. rom. imperii reliquiis et ornamentis pro coronatione rom. imperatorum Norimbergae asservatis. A. Christiano Erdmanno. 1629. 4. p. 72. 17) Norimberga in flore avitae rom. cath. religionis etc. 1629. 4. p. 92; in 5 Ausgaben. 18) Christliche katholische Kinderlehr für die Jugendt deß Stiffts Bamberg. Bamberg bei Anton Horitz 1612 kl. 8. 155 Blätter. Diesen Katechismus verfertigte Förner auf Befehl des Fürstbischofs Joh. Gottfried von Aschhausen.

legiums in der Stadt sich aufhielten. Die Theologie wurde am Collegium von eigenen Professoren vorgetragen. Dem Regens lag insoferne die eigentliche klerikalische Bildung und die Einweihung der Alumnen in die Pastoral ob. Die Namen der Regenten in der angegebenen Periode vermochten nur aus der Hofkammerrechnung erkannt und zusammengestellt zu werden. Darnach stellt sich folgende Reihenfolge der Regenten des Seminars von 1586 bis 1613 heraus:

1. Dr. Adelmann von 1586*) an.

2. Licent. Theol. Martin Thum (Dum) 1590**). Da er als Canonikus zu Regensburg bezeichnet wird, so scheint er vom Fürsten nach Bamberg zur Leitung des Seminars berufen worden zu sein. Ein zu Regensburg am 11. Juni 1586 abgeschlossenes Concordat zwischen dem Commissäre des Herzogs Wilhelm von Bayern und dem Kapitel von Regensburg ist unter andern Zeugen auch unterzeichnet von „Dr. Mart. Dumius."***)

3. Dr. Erhard Denzel aus Vorchheim, war 1596 bis 1605 Regens. Er studirte 1586 und 87 zu Rom. Darnach wurde er Canonicus bei St. Gangolph. Im Jahre 1589 wird er als Generalvikar bezeichnet und macht eine Reise

*) Als Bürgschaft hiefür können blos Hoffmanns annal. Bamberg. bei Ludewig angegeben werden, wo es p. 252 vom Gründer des Collegiums heißt: „Regimini primum praefecit Doctorem Adelmannum et post illum Dominum Martinum Thumium ss. Theologiae Licentiatum, Canonicum Ratisbonensem. Reliquorum Professorum nomina nota sunt." — Nach einer Urkunde vom 1. Februar 1593 im Pfarrhofe zu Reuth zahlte der dortige Unterpfarrer jährlich einen Baucanon von 5 fl. an den Kastner zu Vorchheim, Christoph Adelmann (viell. verwandt)

**) Nach einer Urkunde vom Jahre 1498 (enthalten in Norymberga in flore avitae Romano-Catholicae a Religionis Christiano Erdtmanno 1629) war Laurenz Thum Vicarius in spiritualibus des Bischofs Heinrich, das Geschlecht Thum daher ein altes zu Bamberg; es giebt jetzt noch Thum zu Lichtenfels.

***) Sion, Jahrgang 1853. Juli, Heft I.

nach Rom zur Erwirkung eines päpstlichen Breve's bezüglich der Auswechslung der beiden Klostergebäude der Carmeliten und zu St. Theodor. Im J. 1609 hat er ein Kapital von 1000 fl. zu Vorchheim gestiftet, dessen Zinsen einem männlichen oder weiblichen Abkömmling der Familie Denzel oder Kreß, welcher sich verehlicht oder als Geistlicher seine erste hl. Messe liest oder Profeß thut, verabreicht, in Ermanglung eines solchen Anverwandten aber jährlich unter die 5 ältesten dieses Geschlechts vertheilt werden sollen. Er war auch Besitzer der Pfarrei Stadtsteinach, die er durch einen Verweser pastoriren ließ.

4. Dr. Johann Schöner aus Kronach 1605—1609 (oben.)

5. Dr. Johann Murmann 1610—1613. Im Jahre 1588 wird er vom Fürsten als Alumnus zum theologischen Studium mit zweien anderen Alumnen nach Rom geschickt. Im Jahre 1604 kommt er als **Dr. Theologiae** und Professor der Philosophie im Ernestinischen Collegium vor. Im Jahre 1608 ist er Professor der Theologie und lehrt als solcher Casuistik (**casus conscientiae**). Im J. 1609 wird er als **professor theologiae positivae** aufgeführt. Im J. 1611 bezog er mit dem Alumnate das Haus zum Bock, um den Jesuiten Platz zu machen. Im J. 1613 übergab er die Regentenstelle den Jesuiten und wurde Canonikus bei St. Gangolph; später ist er Dechant daselbst, Generalvikar und Pfarrverweser bei St. Martin. Die Pfarrmatrikel von St. Martin hat die Notiz: „1656 den 1. Februarii ist in Gott selig entschlafen der wohlerwürdige und gelehrte Herr Doktor Murmann, **vicarius generalis, Decanus ad s. Gangolphum**, Pfarrverweser allhier, dessen Seele Gott gnädig sein wolle, **vixit** 83 Jahr.“ Seine Grabschrift bei St. Gangolph lautet: **Hic requiescit Doctmus. D. Joannes Murmann ss. Theologiae Dr. hujus collegiatae ecclesiae XXXIV annis Decanus ac B. M. V. Hospitalis in**

Piro monte Carinthiae Canonic. Revmi. et Jllumi. Principis nostri Bamberg. Cons. eccles. et in Spiritualibus ad annos XXVI vicarius grlis. vir antiqua germana fide pietate et integritate vitae insignis. Obdormivit in Christo vigiliis purificat. B. M. V. Anno Salutis humanae MDCLVI. aetatis suae LXXXIII. Cujus anima Deo vivat.*)

Zweite Periode 1613—1652.

Am letzten Juli 1613 trat Dr. Murmann die Regentenstelle, die er von 1611 an nur noch über das Klerikalseminar, nicht mehr über die Schulen hatte, an die Gesellschaft Jesu ab, welcher der Fürst Gottfried von Aschhausen in gedachtem Jahre auch die Leitung des Seminars übergab, welche Einrichtung bis zum Jahre 1552 d. i. bis zur Verlegung des Alumnats in ein anderes von dem Jesuitencollegium entferntes Lokal fortdauerte.

Als Seminarvorstände in der angegebenen Periode treten nun folgende auf:

§. 1. Die Rektoren des Jesuitencollegiums.

Dieselben hatten die höhere Leitung der Schulen wie des Seminars und traten so an die Stelle des früheren Scholarchats. Was das Seminar betrifft, so war es dem Einflusse des Jesuitenrektors in folgender Weise unterstellt. Derselbe bestimmte für das Seminar die Regenten und Lehrer, gab ihnen Instruktionen und beaufsichtigte sie. Er prüfte nach den Seminarstatuten von 1613 die aufzunehmenden Alumnen, gab an den Fürsten ein Gutachten ab, welchem das Recht der Aufnahme und der Entlassung zustand.

§. 2. Regenten.

Der Rektor des Collegiums bestimmte einen Priester aus demselben zum Regens des Seminars. Derselbe wohnte

*) Druckschrift: Historia evang. de puero Jesu 12 annos nato ex Lucae II. c. desumta, versibusque compr. Nbg. 1589. 4. 1 Bog.

im Institute. Die Kost sollte er nach den Uebernahmsbedingungen im Collegium der Gesellschaft am gemeinschaftlichen Tische der Väter haben. Die Namen der Regenten aus der Gesellschaft Jesu sind nur aus der geschriebenen Geschichte des Bamberger Jesuitencollegiums, und, wie es scheint, nicht vollständig zu erkennen. Es können folgende angegeben werden:

1. P. Peter Facies a. 1613.

2. P. Theodor Lennep*) a. 1619, auch Professor der Theologie.

3. P. Joachim Hamann a. 1623, auch Professor der Casuistik (casuum conscientiae); a. 1624 Rektor des Collegiums.

4. P. Theodor Hülz; er wurde 1625 aus Münster in Westphalen als Regens und Professor der Moraltheologie berufen, starb aber kurz nach seiner Ankunft.

5. 5. P. Peter Kircher, aus Speyer, a. 1625 berufen, starb 1629, 37 Jahre alt. — Die klerikalische Bildung erleidet Unterbrechungen in Folge des 30jährigen Krieges.

6. P. Martin, wird 1644 genannt, vielleicht bis 10. Januar 1652.

§. 3. Präfekten.

Dem Regens waren noch zwei Präfekten als Gehilfen beigegeben, welche nach den Uebernahmsbedingungen gleichfalls im Institute wohnen, die Kost jedoch im Collegium der Jesuiten haben sollten. Ueber deren Wirkungskreis findet sich keine nähere Angabe. Die Namen Einzelner kommen in den Rechnungen vor. Sie waren nach dem Organismus der Gesellschaft Jesu nicht immer Patres, und führen dann den Titel Magistri. Im J. 1614 sind die beiden Magistri

---

*) Im kgl. Archive daher befindet sich ein Brief desselben d. d. 25. Okt. 1621 an den Dompropst zu Bamberg Johann Christoph Neustetter genannt Stürmer.

Neithard Biber und Bernhard Präfekten im Seminar. Im Jahre 1622 treten die beiden Präfekten P. Christian und M. Hompfens ab und an ihre Stelle kommen P. Konrad und M. Martin. Die Rechnung über den Fond pauperum studiosorum $16^{47}/_{48}$ spricht von einem P. Präfekten.

Dritte Periode 1652—1692.

In der angegebenen Periode wechselt das Lokale für das auf sehr wenige Alumnen reduzirte Seminar. Das Alumnat wird in diesem Zeitraume von Inspektoren geleitet, welche zugleich Mitglieder eines der Collegiatstifte der Stadt waren. Die Reihenfolge der Inspektoren ist folgende.

1. Der Prior des Klosters Michelsberg. Der Aufenthalt der Alumnen im Kloster Michelsberg vom 10. Januar 1652 bis 29. Juli 1653 erscheint blos als interimistisch. Ein Vorstand des Alumnats findet sich nicht genannt. Das Geld für Verköstigung und Verpflegung wird dem Prior des Klosters bezahlt,*) woraus hervorgehen möchte, daß demselben die Inspektion anvertraut war.

2. Dr. Johann Mölkner vom 29. Juli 1653 an Inspektor des Alumnats, auch geistlicher Rath, Canonikus bei St. Jakob, später Dechant daselbst; von 1660 an zugleich Pfarrverweser bei St. Martin und Generalvikar. Er starb den 11. Okt. 1683. Sein Epitaphium in der Kirche zu St. Martin hatte folgende Aufschrift: Adm. Revdus Joannes Mölkner Vicarius in Spiritualibus generalis Collegiatae ecclesiae ad s. Jacobum majorem Canonicus capitularis et Decanus Parochus ad s. Martinum hic Obiit in Dno XI. octobris circa tertium Quadrantem horae undecim. matutinae, Ao. M. D. C. L. XXX. III. Cujus anima requiescat in pace.

*) „120 fl. an 100 Rthlrn. uf abschlag des gemachten Costgeld der HH. alumnorum Herrn P. priorn ufm Kloster Mönchsberg geliefert den 30. Jan. a. 1652."

3. Dr. Johann Jakob Textor,*) vom 12. Jan. 1660 an Inspektor, auch geistlicher Rath, Canonikus und Custos bei St. Stephan. Er versetzte das Alumnat in seinen Canonikatshof am 7. Februar 1665. Im Jahre 1674 gab er sein Amt als Inspektor auf.

4. Dr. Benignus Moser, vom 11. Nov. 1674 an Inspektor, Canonikus, dann Dechant bei St. Stephan; er hatte das Alumnat in seinem Hofe.

5. Dr. Johann Ernst Schubert, vom 24. April 1679 an Inspektor, als solcher auch Dechant bei St. Jakob. Vom 21. April 1685 an ist er zugleich Pfarrverweser bei St. Martin und als solcher auch noch Inspektor des in den Pfarrhof von St. Martin transferirten Alumnats bis zum 25. Juli 1692.

Vierte Periode 1692—1738.

Mit dem 25. Juli 1692 trat Schubert als Inspektor und Verweser der Pfarrei zu St. Martin, in deren Pfarrhofe nunmehr das Alumnat sich befindet, ab. Von da an tritt hinsichtlich der Vorstände des Seminars eine Aenderung ein. Es sind deren von jetzt an zwei. Der Curatklerus bei St. Martin bestand nemlich in einem Pfarrer und zwei Kaplänen. Die Pfarrstelle an gedachter Kirche galt als die erste und vorzüglichste im Bisthume Bamberg, sowie sie auch die einträglichste war. Die Fürstbischöfe suchten die verdientesten, gelehrtesten und würdigsten Männer unter den Priestern, die ihr Vertrauen und ihre Achtung in besonderen Graden besaßen, dadurch zu ehren und zu belohnen, daß sie ihnen besagte Pfarrstelle übertrugen, an welche noch mehrere außerordentliche Aemter und Würden geknüpft waren. Der

*) Druckschrift: Pastorale divi Gregorii Papae etc. denuo sumtibus admodum reverendi viri ac domini Joannis Jacobi Textoris etc. in lucem editum. Bamb. 1686. 8. p. 280.

Pfarrer von St. Martin war nemlich nicht nur Direktor des Seminars, sondern auch Weibischof*) und in der Regel auch Generalvikar. In der Seminarleitung war ihm einer der beiden Kapläne als Vicedirektor oder Inspektor beigegeben. Auch der andere Kaplan wurde in ein näheres Ver-

*) Im Jahre 1497 verbanden die Bischöfe von Bamberg mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles die Würde eines Weihbischofs mit dieser Pfarrei. Die Reihenfolge der Weihbischöfe vor dieser Zeit konnte bis jetzt nicht vollständig ermittelt werden. Sie hielten sich an verschiedenen Orten des Bisthums theils als Pfarrer auf Pfarreien, theils als Religiosen in Klöstern auf. Laut eines Reverses d. d. 9. Sept. 1474 wurde Hieronymus v. Reitzenstein, Doktor d. Theol., Cisterzienser zu Langheim u. Pfarrer auf der Klosterpfarrei Altenkunstadt als Weihbischof bestimmt. Im gedachten J. wurde er Bischof von Natura am Pontus Euxinus in partibus und Weihbischof des Bischofs Georg zu Bamberg. Auf Antrag des Bischofs gestattete Papst Innozenz 8te, daß Weihbischof Reitzenstein die Pfarrei St. Martin in Bamberg erhielt. Durch eine Bulle Alexander 6. vom 17. Oktbr. 1497 wurde auf den Antrag des Fürstbischofs Heinrich Groß von Trockau gestattet, daß für alle folgenden Zeiten die Weihbischöfe von Bamberg zugleich Pfarrer von St. Martin, seien. Von da an sind ihre Bildnisse im Seminar vorhanden. Sie tragen folgende Inschriften:

D Hieronymus de Reitzenstein. ss. Theologiae Doctor. Obiit Anno Domini 1. 5. 0 3. Die XVI. Julij.

D. Casparus Preyl. ss. Theologiae Doctor Obiit Anno Domini. 1517 Die XXIX. Julij.

D. Andreas Hanlin ss. Theologiae Doctor. Obyt Anno Domini 1542. Die VII. Februarij.

P. Joannes Rieger ss. Theologiae Doctor: Prior Dominicanorum Bamb. Obyt Anno 1546. Die Epiphaniae.

P. Petrus Rauh ss. Theologiae Doctor Ordinis s. Dominic. Obiit Anno 1558 Die II. Novembris.

D. Paulus Jäger Assumptus Suffraganeus sed non consecratus Obijt Anno 1561 Ultimo Aprilis.

D. Fridericus Lichtenauer Artium Magister Obijt Anno 1570. Die XI. Decembris.

D. Jacobus Feuchtheus ss. Theol. Doctor Caesar. Maj. A Cons. Obijt Anno 1580. Die XXVI. April.

D. Joannes Ertlinus ss. Theol. Doctor Assumptus Anno 1580. Die 14. Decem. Obijt. 26. Mart. 1607.

hältniß zum Seminar dadurch gesetzt, daß er Kostgeber für das Alumnat war; doch erscheint als solcher auch der Inspektor. Der Direktor hatte die Vertretung des Seminars nach außen. Als Mitglied und resp. Vorstand des Vicariatsrathes kam ihm besonders die Aufsicht über die Verwaltung des Seminar-Vermögens zu. Er hatte die höhere

---

Fridericus Förnerus Albimoenius, Eppus Hebronensis, Suffraganeus Bambergens: et V. Glis. s.s. Theologiae Doct. S. C. Majest. ac Serenmo: Bavariae Duci a Consilijs Et pietate Atque Doctrina Urbi et Orbi Notus Obiit Anno MDCXXXV.

Joannes Wernerus Schnaz. Bamberg. Eppus Dragonensis consecratus Ab Em. et Cels. Dno. D. Lothario Francisco s. sed. Mogunt. Archiep. S. R. J. p. Germ. Archican. Pr. Elect. et Episcosp. Bamb. Festo s. Thomae Apost. 1705. Suffraganeus et V. Glis. Bamberg. s.s. Theologiae Doctor. Eccls. Coll. Ad. s. Stephan. Decanus. Ad s. Martinum Parochus.

Franciscus Josephus De Hahn, Dei et Aplae. Sedis Graa. Epus. Aradensis Consecratus 1734 Die 19. Septembris, Suffraganeus et Vicarius Generalis Bambergensis, Consil. Intim. Insignium Ecclearum Coll. ad s. Gangolphum Bamberg. et ad Utrumque s. Joann. in Haugis Herbipoli Respve. Canonicus et Decanus, Ad s. Martin. Bamberg. Parochus. Obijt 4. Julij 1748.

Henricus Josephus de Nitschke, Dei et Aplae Sedis Graa. Epus Antipatrensis Consecratus 1749 Die 23. Martii, Suffraganeus, in Pontflbus. Vicarius Generalis, et in Spiritualibus Pro-Vicar. Consil. intim. Nec non Seminar. Episcop. Praes., ad s. Martinum Parochus. Em. Arhiepiscop. et Elector. Mogunt. Consil. Ecc.. Rmi. et Celmi. Princip. et Episcop. Eychstett. intim. insignm. Ecclm Collm. Ad S. Stephan., ad Gradus B. M. V. et ad s. Crucem Mogunt. Ad s. Gangolph. Bamberg. respve. Decanus et Cancus. Capitul. Obiit Die 23. Maj. 1778.

Reverendismus perillustris, ac perquam gratiosus, Dnus Dominus Joannes Adam Behr Episcop. Heymeriens. Reverend. et Celcissimi Princip. Episcop. Bamberg. Suffraganeus, Vicar. in Pontiflbus General. in Spirtlbus. Provic. Consil. intim. Principalis Seminarii Ernestini Praeses, Imperial. Eccles. Colleg. Ad s. Stephan. Protomartyr. Can. Cap. Decan. Nec non Ad s. Martinum Parochus, Nat. anno Domini 1724, 28. Junii, Consecratus 28. Octob. 1778, obiit anno Dom. 1805 Novembris 5.

innere Leitung und ordnete die materiellen Anschaffungen an. Dagegen der Inspektor hatte den Unterricht und die unmittelbare geistige Leitung der Alumnen.

Demnach stellt sich folgende Reihenfolge der Seminarvorstände in dem angegebenen Zeitraume heraus:

§. 1.

Direktoren.

1. Dr. Johann Werner Schnatz, Doktor der Theologie und des kanonischen Rechts, Sohn eines Bürgermeisters zu Bamberg, geb. 27. Dez. 1660. Er war Zögling des deutschen Collegiums in Rom und studirte Jurisprudenz auf der Universität zu Prag. Fürstbischof Peter Philipp verlieh ihm zur Belohnung seiner Auszeichnung ein Canonikat bei St. Stephan dahier, und rief ihn zurück. Im 22. Lebensjahre erwarb er sich den Doktorgrad der Theologie. Im Jahre 1685 wurde er Priester, 1686 geistlicher Rath und bald auch Fiskal, welchen Posten er 16 Jahre verwaltete. Als solcher wurde er 1692 Pfarrverweser bei St. Martin und provisorischer Direktor des Klerikalseminars.

2. Dr. Johann Ernst Schubert ist vom 11. Nov. 1693 an wieder Pfarrverweser bei St. Martin, Generalvikar und Direktor des Seminars. Er starb 1706 den 6. Feb. in seinem Hofe bei St. Jakob.

3. Dr. Johann Werner Schnatz wurde an Schuberts Stelle nunmehr wirklicher Pfarrer von St. Martin. Am 21. Dezember 1705 wurde er auch zu Mainz vom Fürstbischofe Lothar Franz zum Bischofe von Dragon (Episcopus Dragonensis) und Weihbischofe von Bamberg consekrirt. Er war auch Generalvikar und bei St. Stephan Dechant. Er wurde den 17. Februar 1706 von dem damaligen Vicekanzler und Hofgerichtspräsidenten Hieronymus Karl von Karg dem Pfarrpersonale bei St. Martin als Pfarrer dieser Kirche, dann dem Inspektor und den Alumnen des Klerikalseminars als Direktor dieses Instituts vorgestellt. Er starb

den 25. Juli 1723. Von demselben bemerkt der damalige Seminarinspektor Sartorius in der Seminarmatrikel, daß er eine strenge Disciplin im Seminar handhabte. Durch ihn ward angeordnet, daß nur Solche, die das zweite Jahr der theologischen Studien absolvirt hatten, in das Seminar als Alumnen eintreten konnten. Die Bedingung des Eintritts wurde nunmehr ein strenges Concursexamen, welches er im Pfarrhofe von St. Martin mit Zuziehung einiger Väter der Gesellschaft Jesu abhielt. Der Aufenthalt im Seminar mußte wenigstens 2 Jahre dauern.*)

4. Johann Sartorius, Theologiae Baccalaureus, studirte zu Würzburg Jurisprudenz, wurde vom 22. Nov. 1700 an Kaplan bei St. Martin und Inspektor des Seminars. Als solcher wurde er 1713 auch geistlicher Rath. Im Jahre 1723 kommt er als Canonicus und Custos bei St. Gangolph vor. Vom 11. November 1724 an**) ist er Direktor des Seminars, Pfarrverweser bei St. Martin und Provicarius generalis. 1734 zog er sich auf sein Canonicat zurück, wo er am 8. Mai 1738 starb, aber ausdrücklich in St. Martin begraben zu werden verlangte, was auch geschah. Er war ein ausgezeichneter Theolog und bearbeitete die dritte Auflage der Bamberger Agende.***)

---

*) Seine Leichenrede hielt der Domprediger, P. Mathias Hönicke, Jesuit. Von ihm sind vorhanden: 1. Zwölf Lobpredigten zur Ehre des hl. Bischofs und Beichtigers Martin, in dieser Pfarrkirche dahier vorgetragen und auf Verlangen der Pfarrkinder in den Druck gegeben. Bamb 1708—1722. 4. 2. Allocutio synodalis in capitulo rurali utriusque districtus coronacensis dioecesis. Bamb. 1720. 4. 1 Bog.

**) Von diesem Datum an bezieht Sartorius das Gehalt als Direktor des Seminars, jenes für Schnatz endigte an Jakobi. Für das Quartal vom 1. Mai bis 25. Juli sistirt es. Es war also ein eigentlicher Direktor nicht vorhanden. Doch nennen die Pfarrbücher von St. Martin für diese Zwischenzeit als Proparochus den Canonikus und nachherigen Dechant von St. Gangolph, Johann Jakob Boxberger.

***) Das Bisthum Bamberg zählt seit Entstehung der Buchdruckerkunst,

5. Dr. Franz Joseph von Hahn, beider Rechte Doktor, am 13. Juli 1699 zu Würzburg geboren, Sohn eines fürstlichen Rathes daselbst. Er studirte auch die Rechtswissenschaft, aus der er promovirte. Er liebte das Studium der Geschichte und insbesondere der Archäologie. Zu dem Ende machte er Reisen und besuchte berühmte Klöster, wie namentlich die beiden in Oesterreich an der Donau gelegenen Abteien Mölk und Göttweih. Der Abt des letzteren Klosters Gottfried Bessel zu Buchen in Franken geboren, und somit ein Landsmann des Hahn, schrieb damals sein berühmtes chronicon Gotwicense. Hahn unterstützte durch seine großen Kenntnisse in der Geschichte und Diplomatik den gelehrten Abt in Vollendung des genannten Werkes, wofür ihm dieser in der Vorrede ein bleibendes Denkmal zu setzen sich verpflichtet fühlte, welches auf Hahn ein glänzendes Licht wirft.*)

---

4 Auflagen der Diözesanagende. Die erste vom Jahre 1491 unter dem Fürstbischofe Heinrich Groß von Trockau; die zweite v. J. 1587 unter dem Fürstbischofe Ernst von Mengersdorf; die dritte v. J. 1724 unter Lothar Franz von Schönborn; die vierte vom J. 1774 unter Adam Friedrich von Seinsheim. Die im Instructionale der 3. und 4. Auflage enthaltene Insructio pro tempore pestis ist schon unter Lothar Franz 1713 separat auf 32 Quart-Seiten im Drucke herausgegeben worden.

*) Es heißt in der Vorrede: „Nec silentio praeterire commeritisve laudibus privare licet egregiam opem et operam, quam, dum ante triennium apud nos ad tempus commorabatur, in hoc opere condendo — nobis commendavit Vir juvandae reipublicae literariae factus, Dr. Franciscus Josephus Hahn, nunc Reverendissimo ac Celsissimo S. R. I. Principi ac Domino D. Friderico Carolo Episcopo Bambergensi et Herbipolensi etc. a secretioribus Epistolis et Consiliis Ecclesiasticis, maxime Reverendus, de cujus singulari diligentia, praeclara doctrina solidaque in antiquitatibus rebusque germanicis peritia dolendum foret, si per alia, quibus nunc, utilissime quidem distinetur negotia, insignem hujus viri eruditionem ulterioribus rei literariae incrementis subduci contingeret, cujus memoriam e grato nosto animo nulla unquam oblivio delebit."

Der Reichsvicekanzler und Coadjutor des Fürstbischofs von Bamberg, Freiherr Friedrich Karl von Schönborn, verweilte auf seinen Reisen zum kaiserlichen Hofe nach Wien gewöhnlich zu Göttweih, wo er die Talente des J. von Hahn kennen lernte. Jener, nachher Fürst von Bamberg geworden, ernannte ihn zum geheimen Sekretär, zu seinem geheimen und geistlichen Rathe, zum Canonikus bei St. Gangolph in Bamberg und am Stifte Haug zu Würzburg, an welch letzterem er noch Dekan wurde. Am 19. September 1724 consekrirte ihn der Fürst zum Bischofe von Arad in Arabien und Weihbischofe von Bamberg. Als solcher wurde er auch Generalvikar des Bisthums Bamberg, Pfarrer bei St. Martin und Direktor des Klerikalseminars. Am 11. Okt. 1734 wurde er vom geheimen Rathe und Vicekanzler Karg von Bebenburg als Pfarrer von St. Martin und Direktor des Seminars installirt. In der Seminarmatrikel ist durch den damaligen Inspektor Hornung sowohl der Tag der Consekration, an welchem ihm das Alumnat als seinem neuen Direktor Gedichte überreichte, als jener der Installation aufgezeichnet, wobei nicht ermangelt wird, Herrn von Hahn als einen außerordentlichen Mann der Wissenschaft und der Tugend zu feiern. „Sapientiae virtutisque fama, heißt es von ihm, urbi et orbi notissimus, cuius festivissimum episcopalis inaugurationis diem simplici applausu venerati sunt Alumni. Faxit Deus, id quod de tanti Praesulis sapientia, virtute ac pietate secure praestolamur, ut sub Reverendissimo hoc Antistite, quemadmodum sub Reverendissimo ejus antecessore, floreat et augeatur Principalis Seminarii decus, clericalis modestia, morum honestas, animarum cura et omne genus virtutum viros in sortem Domini adlectos optimo jure decentium. — Bei Vorstellung des neuen Pfarrers und Direktors des Seminars begrüßte denselben Kaplan Sauer im Namen der Pfarrei in einer deutschen und Inspektor des Seminars, Michael Horn-

ung, als Repräsentant des Alumnats in einer lateinischen Festrede. In dieser seiner Stellung war Hahn ein vertrauter Freund des Fürsten. Er bezog als der Erste den Weihbischofshof im neuen Seminargebäude, und zwar im Mai 1738. In einem Schreiben an den Fürsten zu Würzburg*) spricht er von dem ihm angewiesenen schönen Gebäude und der Schwierigkeit seines Einzuges wegen seiner Statuen und Antiquitäten. Bis Pfingsten hofft er mit dem Einzuge fertig zu sein. Hierauf will er selbst nach Würzburg reisen, um seine dortigen Antiquitäten, die ein ganzes Schiff ausfüllen werden, nach Bamberg zu bringen. Er erwirkte bei dem Fürsten eine neue Organisation der Universität und galt allenthalben und allseitig als ein vorzüglicher Mann zu seiner Zeit. — Er war auch apostolischer Protonotar und starb am 4. Juli 1748. Seine vorhandene Trauerrede hielt der Kapuziner P. Marzellian.

II. Inspektoren oder Vicedirektoren.

1) Kaspar Frey, Baccalaureus der Theologie, von 1692 bis 11ten November 1693 Kaplan bei St. Martin und Inspektor des Alumnats; später Pfarrer in Auerbach und geistlicher Rath.

2) Valentin Enslein, Baccalaureus der Theologie, vom 11. November 1693 bis 1700 erster Kaplan bei St. Martin und Inspektor der Alumnen. Der zweite Kaplan, Johann Herdenberger, ist vom 11. Novbr. 1693 an Kostgeber.

3) Johann Sartorius, Theologiae Baccalaureus, wurde nach seiner Rückkehr von Würzburg, wo er Jurisprudenz studirte, am 21. November 1700 zweiter Kaplan bei St. Martin und Inspektor für das Seminar. Im Jahre 1713 wurde er geistlicher Rath und hat als solcher den Vorrang vor dem bisher wegen höheren Dienstalters ihm vorgegangenen Kaplan Herdenberger.

*) Sieh Weihbischofsakten Bd. 1. Nr. 75 im kgl. Archiv dahier.

Vom 1. Mai 1717 an kam an des abgehenden Herdenberger's Stelle Kaplan Förtsch; an dessen Stelle 1721 Sauer. Vom 1. Mai 1717 an ist Inspektor Sartorius auch Kostgeber für die Alumnen. Vom 11. Nov. 1724 an ist Sartorius Pfarrverweser bei St. Martin und Direktor des Seminars, setzt aber auch sein Amt als Inspektor der Alumnen und als Kostgeber fort und bezieht daher nebst dem Direktorats- auch Inspektionsgehalt.

4) Johann Michael Hornung, Lizentiat der Theologie, ist vom 1. Mai 1734 an Inspektor. Vom Jahre 1725 an erscheint er schon an der Stelle des früheren Kaplans Sartorius als Kaplan bei St. Martin. Später, von 1729 an, ist er Pfarrer zu Pretzfeld. Von da nach St. Martin zurückgerufen (huc revocatus — wie er selbst in die Matrikel einzeichnete), übernahm er am 1. Mai 1734 die Inspektion des Alumnats und Kaplanei. Vom genannten Tage an ist er auch Kostgeber. Der bezeichnete Sauer war erster, Hornung zweiter Kaplan. Letzterer starb 1737.

5) Dr. Andreas Simon Hauck, Dr. der Philosophie, Baccalaureus der Theologie, studirte auch Jurisprudenz und galt als ein sehr gelehrter Mann. Vom 26. November 1737 an ist er Inspektor und zweiter Kaplan bei St. Martin*). Sauer ist erster Kaplan und Kostgeber für die Alumnen. Vom 7. September 1738 an gibt Hauck auch die Kost und ist erster Kaplan; der zweite heißt Blenklein. An des Letzteren Stelle kommt am 25. Juli 1740 Probst, und diesem folgt in demselben Jahre Georg Friedrich Beez.

Fünfte Periode 1738 — 1805.

Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn hatte Seminargebäude und Seminarfond in einen glänzendern Zustand, als beide je waren, versetzt, weil er das Alumnat selbst vermeh-

*) Von seiner Vorstellung als Inspektor durch den Weihbischof handeln die Weihbischofsakten Bd. 1. N. 66.

ren wollte. Diese Vergrößerung und Erweiterung des Institutes, wozu Hauck dem Fürsten einen Vorschlag machte, hatte eine Vermehrung der Vorstände zur natürlichen Folge, welche darin bestand, daß die beiden Kapläne von St. Martin, von nun an mehr Curaten genannt, in die Inspektion, die Bildung und den Unterricht der Alumnen sich theilten. Der erste Curatus bei St. Martin erscheint von nun an ausschließlich als Kostgeber des Alumnates und als ein unmittelbarer Vorstand desselben und hat den Titel Regens. Der zweite Curatus ist unter dem Namen Subregens zweiter unmittelbarer Vorstand des Seminars. Der Pfarrer und Weihbischof hat die Oberleitung und den Titel eines Präses des Seminars. Der nunmehrige Präses steht in keiner so nahen Verbindung wie der frühere Direktor zum Seminar mehr. Vorzüglich prüft er die aufzunehmenden und zu entlassenden Alumnen mit Hülfe der Seminar-Vorstände, da er auch das Amt eines Generalvikars bekleidet. In der gedachten Periode ist demnach die Reihe der Seminarvorstände folgende:

I. Die Weihbischöfe als Praesides Seminarii.

1) Weihbischof Hahn hat von Trinitatis 1738 an, in Folge der neuen Organisation, wornach ein Regens und Subregens die unmittelbare Leitung des Seminars haben sollten, den Titel eines Präses. Er starb 4. Juli 1748.

2) Dr. Heinrich Joseph von Nitschke, Sohn eines Hofkammerraths, vom Adel, geb. zu Mainz den 5. Aug. 1708, promovirte daselbst aus der Philosophie, studirte bürgerliches und kanonisches Recht zu Salzburg, und übte sich zu Wien in Staatsgeschäften. Er wurde Canonicus und seit 1764 Dechant an der Collegiatkirche zu St. Gangolph in Bamberg, sowie an den Collegiatkirchen zu Mariä Stiegen, zu St. Stephan und zum hl. Kreuz in Mainz, war geheimer Rath des Churfürsten zu Mainz und der Fürstbischöfe zu Bamberg und Eich-

stätt. Er wurde nach Hahn's Tode vom 20. Okt. 1748 an Pfarrer bei St. Martin und Präses des Seminars, sowie **Provicarius generalis** *). Am 23. März 1749 wurde er noch als **episcopus Antipatrensis** (von Antipatrien in Phönizien) und Weihbischof von Bamberg consekrirt. Im Jahre 1758 wurde er nebst Anderen ohne seine Weigerung als preußische Geisel mit fortgeführt. Er starb am 23. Mai 1778. Im Jahre 1802 ließ ihm ein Verwandter in der Collegiatkirche zum hl. Gangolph, an der er Dechant war, ein Denkmal setzen. — Zur Verkündigung seines Hinscheidens wurde folgende Anzeige im Drucke ausgegeben:

†

„Es ist im Herrn selig entschlafen der Hochwürdigste, Hochwohlgeborene und gnädige Herr Herr Heinrich Joseph von Nitschke, Bischof zu Antipatrien, Weyhbischof zu Bamberg, des Hochwürdigsten des heil. röm. Reichs Fürsten und Bischofs zu Bamberg, Provikarius Generalis, und wirklicher geheimer Rath, Seiner Erzbischöflichen und Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz geistlicher Rath, wie auch des Hochwürdigsten Bischofs und Fürsten zu Eichstett geheimer Rath, der Höchlöblichen Stifter zum heil. Stephan, zu unseren lieben Frau und zum heil. Kreuz zu Maynz Kapitularherr, des Hochlöblichen Stifts zur seligsten Jungfrau und zum heil. Gangolph zu Bamberg Dechant, zum heil. Martin daselbst Pfarrherr, geboren zu Mainz 1708 den 5ten August, zum Bischofe gesalbet 1749 den 23ten März, Verstorben zu Bamberg an der Herzwassersucht 1778 den 23ten May Abends um ein Viertel auf zehn Uhr.

Ein in Wahrheit guter Hirt, der seine Schäfchen kannte, und von ihnen erkannt wurde, für derer so gar bürgerlichen Wohlfahrt er seine Seele dargab, da er in verwichenen betrübten Zeiten sich auswärtigen Händen als eine Geisel willig überließ; Er war bei den Höchsten wohl angesehen, und bey Allen beliebt; Seine überausgroße Frömmigkeit gegen Gott und dessen Heilige, seine Redlichkeit gegen jedermann, freygebige Barmherzigkeit gegen die Gefangenen, tiefeste Demuth in den höchsten

*) Die Würde eines Generalvikars zog das Domkapitel nach Hahn's Tode 1748 durch einen Vertrag mit dem Fürstbischofe Johann Philipp Anton von Frankenstein an sich, und begabte damit eines seiner Mitglieder. So unterschreibt sich in dieser Zeit als vicarius generalis Lothar Franz Horneck von Weinheim,

Ehrenstuffen, größte Leutseligkeit auch gegen die geringste Gattung der Menschen, Gelassenheit bei günstigem Glücke, Standhaftigkeit in stäts wachsenden widrigen Zufällen zog die Augen, Verwunderung und Liebe von jedermann an sich; daher wünscheten ihm, da er lebte, alle redlichdenkende alles Liebes und Gutes, daher beweinen ihn, da er verstorben ist, auch rechtschaffene Große ganz billig. Drey Fürsten zu Bamberg, aus denen er zween ein Gesell in der Glorie, und für den dritten, damit er glückselig und längstens regieren möge, ein Fürbitter zu werden anhoffete, empfiengen von ihm gute Rathschläge, die Geistlichen heilsame Lehren, die Armen ein reichliches Allmosen, ja gänzlichen Unterhalt, die Betrübten süssen Trost, ein jeder bereitwillige Hilfe. Nachdem er alle Pflichten eines besten Hirten erfüllet hatte, wurde er ein Anführer und Beyspiel der Heerde, er gieng in der Nacht vor dem fünften Sonntage nach Ostern aus dieser Zeitlichkeit, und sagte mit Christo: ich verlasse die Welt, und gehe zum Vater. Er war in der That ein Opfer der Liebe und unbeschreiblicher Geduld, ein höchst wachsamer Hirt, der die väterliche Sorgfalt nicht eher ablegte, als mit dem Leben; Es war ihm nicht genug, daß er bey mittler Nacht mit der heiligen Wegzehrung der Sterbenden war versehen, er wollte auch seinen Schäfchen einen öffentlichen Beweis seines Glaubens und seiner Frömmigkeit an den Tag legen, er verlangte daher des andern Tags, da er sich besser befand, die heiligen Sakramenten öffentlich zu empfangen. Da er die Seinigen geliebt hatte, liebete er sie bis an das End; denn da er schon in die Zügen grief, gab er den versammelten Jüngern, des Bischöflichen Seminariums Pfleglingen den letzten Segen mit zwar zitternder und bey dreymaliger Kreuzzeichnung dahinsterbender rechter Hand, wodurch er folglich vielmehr die väterliche Sprache des Herzens, als des schon drey Tage lang stummen Mundes gegen dieselben zu erkennen gab. Da er nun die Seinigen bis hieher mit Beyspielen und Worten gelehret hatte, fromm zu leben, lehrete er sie auch am Ende gut zu sterben, da er dem Tode mit unerschrockenem Gemüthe und sehnlichstem Verlangen entgegensah, auch denselben standhaftest erlitt, denn er hatte sich zu denselben wohl vorbereitet,

Dessen Seele ruhe in Frieden".

„Den andern Tag wurde der Leichnam des abgelebten Herrn Weyhbischofs nach vorher geschehenen Exenteration und angethanen Weybischöflichen Kleidungen auf dero Hauskapelle überbracht und auf einem Trauergerüst öffentlich ausgesetzet, um Ihn stunden 8 Leuchter mit brennenden Kerzen, es wurden auch von 6 bis 12 Uhr alle Halbstund hl. Messen gelesen, wobei die Seelbuben unaufhörlich Tag als Nachts wechselweis beteten. — Den 28ten Mai wurde sein Herz in einer zinnernen Kapsel ebend. gegen 8 Uhr nach St. Gangolph überbracht, wobei folgende Cere-

monien geschehen sind, als: 1mo. machten den Anfang die Seel-Buben mit dem gewöhnlich mitzutragenden Leich-Kreuz nebst ihrem Cantor. 2do. folgen die 3 unteren Classen mit dem Pedell. 3tio. Hr. geistl. Rath und Regens des Sem. Ernest. nebst 2 anderen Geistlichen, dann 2 Geistliche mit Rauchfaß und Schifflein. 4to. Ein 2spänniger Wagen mit schwarzem Tuch behängt, worin der Hr. Caplan des abgelebten Hrn. Weybischofs das Herz tragend, gesessen ist. 5to. bekleideten diese Chaise 8 Studenten mit schwarzen Kleidungen und Fackeln nebst 18 alumni. 6to. Bürger und andere Leuth. 7mo. Als die Chaise mit dem Conduct bei dem sogenannten Trenkgäßlein angelangt, so sind von dem Stift St. Gangolph 3 Geistliche dagewesen, und haben das Herz des abgelebten übernommen, das Aussegnungs-Ceremoniel vorgenommen; nach dieser wurde das Herz wiederum dem Hrn. Caplan übergeben, welcher sodann mit den Geistlichen von St. Gangolph zur Kirch abgefahren ist, anbei die Geistlichen von der St. Martins-Pfarr wiederum zurückgegangen. 8vo. Beim Eintritt der St. Gangolphs Kirch wurde das Herz abermal von den Geistlichen übernommen, und auf ein Trauergerüst gesetzt; nach abgesungenen Psalmen hat Hr. Caplan das Herz von dem Trauergerüst abgenommen, und bis zur Kruft getragen, wo Hr. Can. Cap. und Custos Herzog solches übernommen und beerdigt worden ist.

Den 29ten Maj wurde die Leiche begangen, wo um 7 Uhr das erste Glockenzeichen in allen Kirchen, als in St. Martin, St. Gangolph, St. Stephan, im Hohen Dom-Stift &c. &c. gegeben wurde, gegen 3/4 auf 9 Uhr ging die Leiche aus dem Hause, und zwar durch die Capuciner-Gasse, die Fischgasse durch den Markt herein in folgender Ordnung:

1) Die Waisen-Kinder mit Vortragung eines Trauer-Kreuzes mit Flor behangen. 2) Die Stadt- und Collegiatstifts-Schüler mit ihren Lehr-Meistern. 3) Die Schüler der Hohen Dom-Kirchen mit ihren Magistris. 4) Die Schüler der Philippinischen Schul mit ihren Magistris. 5) Der Universitäts-Pedell in Trauer-Kleidung und überhängtem Flor. 6) Die Trauer-Fahne der kleinen Sodalität. 7) Die 2te, 3te und 4te Classe mit ihren Professoribus. 8) Die Trauer-Fahne der größern Sodalität. 9) Die 5te, 6te, 7te Classe nebst den Theologen mit ihren Professoribus. 10) Die Trauer-Fahne von der Bürger-Sodalität nebst der bürgerlichen Sodalität mit ihrem Praeside. 11) R. R. P. P. Capuziner. 12) R. R. P. P. Franziskaner. 13) R. R. P. P. Dominikaner. 14) 1 Dom-Kirchner mit silbernem Stab mit einem Flor. 15) 1 Vikarius von Dom-Stift mit einem Kreuz 16) 2 Kibizen von Dom-Stift. 17) Ritter- und Stuhlbrüder. 18) P. T. Domizellaren und Vikarij deren Collegiat-Stiftern. 19) P. T. Domizellaren und Vicarij des hohen Dom-Stifts. 20) Sämmtliche Canonici der Collegiatstiftern als: St. Stephan,

St. Gangolph, St. Jakob. 21) Ein Hochwürdig Hochwohlgebornes gnädiges hohes Domkapitel. 22) Die Thürmer von St. Martin und von der oberen Pfarr schwarz gekleidet und mit Posaunen. 23) Die sämmtlichen Pascalen und Sänger mit den Cantoribus schwarz gekleidet mit Flören. 24) 2 Alumni mit Rauchfaß und Schifflein. 25) 2 Alumni (mit Weywasser und Rituale) tragend. 26) P. T. Hr. geistl. Rath und Regens des Sem. Ernest. im Chor-Mantel nebst 1 Hrn. Diacon und Subdiacon. 27) Der Leichnam des Hrn. Weybischofs p. m. so von 8 Priestern von dem Seminario getragen worden, wo auf dem Sarge zu sehen war, die Inful, Stab, Biret, Kelch nebst 2 angehängten von Nitschke'schen Wappen. 28) Den Leichnam begleiteten 8 geistl. Alumni mit Fackeln von Wachs. 29) Der Leich-Conducteur mit einem Stab in Trauer-Kleidung. 30) Hrn. Räthe von allen Dicasterien, welche von 2 Geistlichen sowohl geistl. Räthen als Pfarrern als Alumnis geführt worden. 31) Benachbarte Hrn. Land-Pfarrer. 32) Hr. Cammer- und Hoffourier nebst allen Bedienten vom Hof in Livraien. 33) Sämmtliche Bediente von allhiesigen hohen Adel. 34) Der Wagenmeister sammt der ganzen Stall-Parthie vom Hof und Gajerwörth. 35) Die Husaren. 36) Die Guarde zu Fuß. 37) Die hiesige Garnison mit ihren Unteroffizieren. 38) Sämtliche Bürgerschaft. 39) Eine Trauer-Fahne. 40) Das sämtlich andächtige Frauen-Volk."

Auch erschien folgende Elegie im Drucke:

Da saß ich, sah dem schnellen Strome nach;
Wie Wellen sich auf Wellen schlugen,
Und bis zum Rande ferner Ewigkeit
Schnell vor dem Blick hinüber eilten.
Ich rief den Wellen: rollt zurück!
Doch keine hörte meinen Ruf,
Und keine nahm den Weg zurücke.
Sie drangen alle sich zum Ziele fort. —
Hurtig entwickelte sich die Seele in mir.
Da sah ich im Strome den flüchtigen Strom
Der schwindenden Zeiten von Ufer zu Ufer
Flüchtig sich wälzen, mit tausenden tausend
In dem Strome hinüber sich dringen! —
Strom der Zeiten! so strömest du alles von hinnen?
Von hinnen auch Ihn, den Hirten?
O so schwelle mit Dir
Auch dieser Trauergesang
Dem entrissenen Hirten zur Ewigkeit nach! —

Drei ganze Tage sahen den schweren Kampf
Des Hirten mit dem Tode; der dritte Tag,
Um nicht des Todes Sieg zu sehen,
Hatte von Westen sich weggewendet. *)
Da scholl des Todes furchtbarer Flügelschlag
Zum letzten Male über den Ringenden;
Da ward dem Strom der Zeit geboten,
Jenseits hinüber Ihn wegzuströmen. —
Er ist hinüber! Herde, du sahest Ihn!
Du siehst Ihn nimmer! Zähren, die rollen Dir
Vergebens, um Ihn zu erreichen,
Ueber die traurigen Wangen nieder!
Er ist hinüber! Herde du liebtest Ihn,
Den Hirten; und Er liebte hinwider dich.
Schon lange Jahre kannten diese
Liebe und alle die tausend Sorgen,
Die um dein Wohlseyn immer Sein Vaterherz
Durchglühten; lange Jahre schon sahen Ihn
Um die geliebten Söhne wachen,
So wie am Felsen der Adler wachet,
Wenn unter seinen Flügeln die Brute schläft.
Kein Laster täuschte, sollte das Laster auch
In finsterm Gange sich zur Herde
Nähern, Sein wachendes Adler-Auge.
Er sah es; hurtig, treffenden Blitzen gleich
Ergriff Sein Hirten-Eifer und schleuderte
Die Schlange weg von Seiner Herde,
Sperrte der kriechenden Seuch' die Wege.
Traf Seine Herde jemal das Racheschwert
Des ersten Zornes; hah! wie enthuben sich
In Seiner Seele tausend Sorgen,
Huben beflügelt sich tausend Bitten!
Er selbst im hohen glänzenden Priesterschmuck
Trat für die Söhne an den Altar dahin,
Um ihre Rettung zu erflehen;
Opferte selbsten sich für die Söhne.
Und säng mir jeder Barde im Erbe Teuts;
Und kränzte mir das Saitenspiel Fingals-Sohn!
Noch bliebst du lange unerreichet,

*) Nitschke starb Nachts zwischen 9 und 10 Uhr.

Liebe des Hirten zu Seiner Herde!
Und setzte Sined selbsten an's Ufer sich;
Und säng mir Ringulph jedes der Lieder vor;
Wer von den beiden säng dich würdig,
Liebe der Herde zu Deinem Hirten!
Einst weilte in der thürmenden Kaiser-Stadt
Sein Auge länger. Ha! wie entrissen sich
Aus dem beklemmten Busen tausend
Seufzer dem weilenden Blick entgegen! —
Er kam! da schwollen, drängenden Fluten gleich,
Dem lang gesehnten jauchzende Grüße zu.
Er kam! Da theilten Liebes-Blicke
Unter dem Hirten sich und der Herde.
Jetzt theilen nimmer Blicke der Liebe sich.
Vergebens seufzen — trockne die Wangen ab —
Vergebens seufzen ihm entgegen
Liebende Söhne dem besten Vater!
Vergebens, Liebe! trockne die Thränen ab!
Er ist hinüber! Weine nicht mehr um Ihn! —
Doch — Weine, Liebe, deinem Hirten!
Weine dem zärtlichen, besten Vater!
Aus jenen fernen Höhen der Seligkeit
Weilt dir Sein Auge, siehet und kennet sie
Die Thränen, die voll edlem Schmerzen,
Zärtlichkeit voll, sich um Ihn entreißen!
Rolle dahin, du flüchtiger Strom
Der dringenden Zeiten! verwälze
Alles hinüber mit dir! —
Das Denkmal der Liebe, das ihrem
Hirten die Herde gab, wirst Du nicht stürzen,
Nicht hinüber mit Dir zur Ewigkeit reißen!
Spätere Enkel, die sehen es noch,
Und kennen das Denkmal, und loben den Hirten,
Und loben die dankbare Herde.

3. Dr. Johann Adam Behr, geb. zu Vorchheim den 28. Juni 1724, studirte zu Bamberg als Zögling des von Aufsees'schen Studenten-Seminars, wurde zum Doktor der Philosophie und später zum **Baccalaureus** der Theologie creirt, 1749 in das Klerikal-Seminar admittirt, verweilte aber als Präfekt im Aufsees'schen Seminar und trat erst den

7. November 1752, schon vorher Priester geworden, in das Priesterhaus ein. Aus demselben trat er als Kaplan von Auerbach aus. Alsbald kam er als Regens in das Aufsees'sche Seminar. Bald wurde er aber nach Rom geschickt, um in den Geschäftsgang der römischen Curie sich einzuweihen. Nach seiner Rückkehr wurde er Erzieher der Hofedelknaben in Bamberg, Canonicus bei St. Stephan, geistlicher Rath und Fiskal. Am 13. Juni 1769 wurde er zum Regens des Klerikalseminars und Curatus bei St. Martin ernannt und am 28. desselben Monats als solcher installirt. Am 25. Okt. 1777 resignirte er wegen Krankheit als Regens und Curatus und zog sich in seinen Canonikathof bei St. Stephan zurück. Hierauf wurde er geheimer, geistlicher Rath, nach Nitschke's Tode 1778 Pfarrer von St. Martin, Provicarius generalis und Präses des Klerikal-Seminars. Am 28. Okt. d. J. consekrirte ihn Fürstbischof Adam Friedrich zum Episcopus Heymeriensis und Weibischofe von Bamberg. Im J. 1780 wählten ihn die Mitglieder des Collegiatstiftes zu St. Stephan. zu ihrem Dechant. Er war seit 1769 auch Benefiziat zum hl. Georg auf dem Senftenberge und zum hl. Nikolaus auf dem Schlosse zu Höchstadt. Er starb im Weihbischofshofe den 5. Nov. 1805. Mit ihm schließt die Reihe der Praesides Seminarii. Subregens Schmittlein sagt in der Seminarmatrikel, da Behr Regens wurde: „Eum Regentem accepimus, quem vox universi dioeceseos nostrae Cleri, quem propria partim intra, partim extra patriam Romae acquisita uberrima scientia ac in negotiis felicissime expediendis probatissima dexteritas, Regentem non tam creatum, quam natum jam diu ante sui electionem declarabat, inter ceteros competentes dignissimum.*) Er liegt nach seinem eigenen Willen auf dem

*) Seine Druckschriften: 1. Cosmographia elem. specul. et pract. Bamb. 1745. 7. p. 78 2. Diss. de jure et praxi circa sacra in castro nobili e triplicis aevi lapsu investigatis. Bamb. 1757. 4. p. 100.

gemeinsamen Leichenacker begraben, woselbst folgende Inschrift gelesen wird: „Hic sub dio humari se jussit reverendiss. perillustriss. et perquam gratios. Dominus Dominus Joannes Adamus Behr, eppus Hymeriens. Suffrag. et Vic. generalis Bamberg. imp. quondam Eccles. colleg. ad S. Stephan. can. cap. et ad S. Martin. parochus et pastor inter oves
magnus meritis
pietate major
humilitate maximus.“ —

II. Regenten.

1. Dr. Andreas Simon Hauck, vorher Inspektor, ist zufolge seines dem Fürsten vorgelegten Planes zur Reorganisation des Seminars seit 1738 der erste Regens des Klerikal-Seminars. Die Todtenmatrikel nennt ihn den ersten Regens des Ernestinisch-Friedrich'schen Seminars. Er war auch geistlicher Rath und Canonikus bei St. Gangolph. Er starb am 23. Januar 1759, an welchem Tage seine Todesfeier in Folge seiner Stiftung jährlich begangen wird.

2. Dr. Georg Friedrich Beez, der Philosophie Doktor, geb. zu Staffelstein 1715, trat erst nach seiner Priesterweihe als Alumnus am 20. Oktbr. 1740 in das Seminar; wurde in diesem Jahre noch zweiter Kaplan bei St. Martin und der erste Subregens des Seminars; seit 1. Juli 1759 an Hauck's Stelle Regens und geistlicher Rath. Er war auch bischöflicher Ceremoniar und Canonikus bei St. Stephan, sowie Benefiziat zum heil. Georg in Staffelstein, zum hl. Georg auf dem Senftenberge und zum hl. Bartholomäus in Buttenheim. Er starb am 7. April 1769 früh 3 Minuten vor ¼5 Uhr an der Steinkrankheit, nachdem er 10 Jahre Regens und über 28 Jahre Curatus bei St. Martin gewesen war. Nach dem Berichte des Weihbischofs an den Fürsten nach Würzburg starb er, wie ein Gerechter stirbt, mit vollem Bewußtsein. Die ganze Stadt trauerte um ihn. Sein Ver-

mögen zu circa 14,000 fl. (nach dem Berichte des damaligen Weihbischofs an den Fürsten*) hinterließ er dem Seminar und der Pfarrei. Von ihm ist die werthvolle Monstranz, der prächtige Thronhimmel und die Sammtbekleidung des Altares zur schmerzhaften Mutter mit Verzierungen von geschlagenem Silber und der Inschrift: Pium legatum Matri dolorosae relictum a Cliente devotissimo D. Georgio Friderico Beetz, cons. eccl. imp. eccl. colleg. ad s. Steph. c.c. Sem. Ernest. Regente, ad s. Martinum per annos 28 Curato Zelosissimo Anno 1769. Auch schenkte er 6 große und mehrere kleine silberne Leuchter der Pfarrkirche.

Eine Gedenktafel in dem von ihm geschmückten Refektorium des Seminars erinnert an ihn mit folgenden Worten:

Orate Fratres
pro
eximio benefactore
D. Georgio Friderico Beez
Reverendissimi et Celsissimi Episcopi et Principis Bamb. consiliario actuali eccl. et Ceremoniario imp. eccl. ad S. Stephanum can. cap. et Curato eccles. ad S. Martinum etc. — Sein Bildniß ist noch im Seminar vorhanden.

3. Dr. Johann Adam Behr, der schon genannte Präses des Seminars, war von 1769 bis 1777 Regens des Priesterhauses.

4. Dr. Johann Schmittlein, der Philosophie Doktor, geb. den 18. April 1739 zu Leutenbach, trat am 2. Jan. 1760 als primus philosophiae in das Seminar. Er wurde als Priester Weihbischofskaplan; von 1768 bis 1777 war er Subregens. Am 25. Oct. 1777 wurde er Regens und erster Curatus bei St. Martin. Als Subregens wurde er auch geistlicher Rath und Canonikus bei St. Stephan.

*) Vgl. Weihbischofsakten.

Auch war er Benefiziat in Hallstadt. Er setzte das allgemeine Krankenhaus zu seinem Erben ein und starb als Regens den 27. Juli 1791. Sein Grabdenkmal wurde nach Zerstörung des alten Gottesackers auf dem jetzigen Maximiliansplatze in die Kapelle des allgemeinen Krankenhauses gebracht.

5. Dr. Johann Nikolaus Dietz, der Philosophie und Theologie Doktor, geboren den 14. Nov. 1740 zu Burgkundstadt, machte glänzende Studien, trat 2. Juni 1765 als Alumnus in's Seminar und aus demselben am 20. August 1768 als Pfarrverweser von Wadendorf aus, wo er zwei Jahre blieb; wurde hierauf Kaplan in Waischenfeld, nach drei Jahren in Kronach, wo er sich überall auszeichnete. Im Herbste 1775 wurde er von der Kaplanei zu Kronach abgerufen und zum Professor der Theologie (Dogmatik) sowie zum Präses des Marianischen Studentenhospitiums ernannt. Im Herbste 1776 wurde er Direktor des Universitätshauses (d. i. der gemeinsamen Wohnung der geistlichen Professoren des Gymnasiums und der philosophischen Schulen) und als solcher nach Herkommen zugleich Vorstand des Gymnasiums und der philosophischen, mittleren und Trivial-Schulen, sowie Professor der Moraltheologie, welche theologische Disciplin jederzeit der Direktor des Universitätshauses vortrug. Er war auch Canonicus bei St. Gangolph und seit 1787 geistlicher Rath. Von 1776 — 91 war er der Vorstand der höheren Marianischen Sodalität der Literaten. Vom 1. Jan. 1792 an war er an Schmittlein's Stelle Regens des Seminars und Curatus bei St. Martin. Wegen Kränklichkeit gab er 1795 seine Stelle als Regens auf und zog sich in seinen Canonikathof zurück, war aber als geistlicher Rath noch thätig. Im J. 1796 hatte er das Unglück, als Geisel nach Frankreich abgeführt zu werden. Er kehrte nach einem Jahre zurück; allein die harte Behandlung und ein Beinbruch erhöhten die Leiden seines Alters, denen er am 31.

Januar 1805 erlag. Sein Vermögen bestimmte er zu wohlthätigen Zwecken.

6. Georg Eduard Daum, der Philosophie Doktor, geb. den 11. Juli 1752 zu Weismain, studirte dahier als Zögling des Marianischen Studentenhospitiums, trat am 20. Jan. 1776 als Alumnus in's Klerikalseminar und am 29. October desselben Jahres wieder aus. 1777 ernannte ihn Fürstbischof Adam Friedrich zum Professor der Philosophie, als welcher er das Kantische System in glänzender Weise vortrug. 1784 wurde er dazu Präses des Marianischen Hospitiums, 1790 Canonikus bei St. Stephan, 1791 wurde er Direktor des Universitätshauses und Professor der Moraltheologie. Am 6. Nov. 1795 übernahm er die Stelle eines Regens und Curatus bei St. Martin. Er war auch geistlicher Rath und starb als Regens 7. Januar 1800 im Alter von 48 Jahren in Folge einer Lungenentzündung.*)

7. Dr. Gallus Ignaz Limmer, der Philosophie und Theologie Doktor, geb. zu Bamberg den 20. Januar 1757, trat als Primus Philosophiae nach vollendeten philosophischen Studien den 26. Nov. 1774 in das Klerikalseminar ein, 1780 als Kaplan von Memmelsdorf aus. 1781 wurde er Domprediger in Bamberg, 1791 Subregens im Klerikalseminar, als solcher auch Canonikus bei St. Gangolph und geistlicher Rath, 1795 wurde er Direktor des Universitätshauses und erhielt die hiemit verbundene Professur der Moraltheologie; am 26. Jan. 1800 wurde er Regens des Seminars. Im Dezember des J. 1805 übernahm er die nunmehr vom Seminar losgetrennte Pfarrei von St. Martin

*) Druckschriften: 1) Theses philos. Bamb. 1777. 1. p. 16. 2) Disp. ex logica, metaphysica et mathesi. Bamb. 1779. 4. 3) Theses philos. Bamb. 1780 — 90. 4.

und legte am 7. d. Mts. die Regentie in die Hände des Bischofs; er starb als Pfarrer daselbst den 30. April 1813, in einem Alter von 56 Jahren. Die Pfarrmatrikel meldet seinen Tod mit dem Beisatze: „Ein ehrenvolles Alter hängt nicht von langer Dauer und von der Zahl der Jahre ab; sondern des Menschen Verstand gilt für graue Haare und ein unbeflecktes Leben ist Greisenalter. Weisheit 4, 8. 9. Er hielt im Dom die Trauerrede auf den Fürstbischof Franz Ludwig. Im hiesigen Leichenacker erinnert noch ein Grabstein an ihn den Wanderer.*)

III. Subregenten.

1. Dr. Georg Friedrich Beez, erster Subregens von 1740 an, (von 1738 bis daher war Hauck als Regens der einzige Vorstand) dann Regens.

2. Dr. Michael Vogt, der Theologie Doktor, geb. den 11. August 1731 zu Bamberg, promovirte 1752 zu Köln in der Theologie, trat den 7. September 1753 in das Seminar als Alumnus, wurde 1754 Priester und als solcher mit Weihbischof Behr nach Rom geschickt zur Erlernung der kirchenrechtlichen Praxis am päpstlichen Hofe. Er war von 1759 bis 1768 Subregens des Klerikalseminars. 1760 wurde er auch Canonikus bei St. Jakob. 1768 wurde er Pfarrer und Dechant zu Amberg und als solcher Regensburgischer geistlicher Rath. Im J. 1796 wurde er von den Franzosen als Geisel für die der Stadt Bamberg auferlegte

*) Druckschriften: 1) Geistliche Reden von der wahren Frömmigkeit auf fürstbischöfl. Befehl in der Charwoche vorgetragen. Bamb. 1786. 12. B. 12. 2) Geistliche Reden von der Wohlthätigkeit des Christenthums in Gegenwart des Fürsten vorgetragen in der Fasten 1790. Bamb. 1791. 8. 3) Predigten auf die Festtage des Jahres. 2 Thle. Bamberg bei Dederich 1791. 8. Bog. 62. 4) Frage: Was soll der Christ den moralischen Uebeln dermaliger Zeit entgegensetzen? Beantwortet in einem Hirtenbriefe. Bamb. 1794 8. Bog. 4. 5) Trauerrede auf den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal. Bamb. 1795. 4. und 8. 6¾ Bog.

Contribution mit fortgeführt, aber auf dem Marsche durch die Oesterreicher befreit und nach Amberg zurückgebracht. 1798 wurde er der letzte Dechant am Collegiatstifte zu St. Jakob und verließ deßhalb seine Pfarei zu Amberg. Er liebte die Kunst und Wissenschaft und starb als Dechant zu Bamberg den 18. April 1803.

3. Dr. Johann Schmittlein, vom 22. Juni 1768 bis 1777 Subregens, dann Regens. Die zweite Kaplaneistelle bei St. Martin hatte vorhin der Weihbischof vergeben. So z. B. wurde Beez vom Weihbischofe Hahn als zweiter Kaplan ernannt. Als aber 1777 an die Stelle des Subregens Schmittlein, welcher Regens wurde, ein neuer Subregens kommen sollte, wollte Weihbischof Nitschke dieses Recht in der Art wieder geltend machen, daß er dem vom Bischofe ernannten Subregens die zweite Kaplanei verleihen wollte. Allein Fürstbischof Adam Friedrich verweigerte dieses Recht, indem auch die früheren Subregenten durch das bloße bischöfliche Dekret in beide Stellen eingesetzt worden seien.

4. Dr. Andreas Roppelt, der Philosophie Doktor, geb. zu Bamberg den 23. Juni 1744, trat den 5. Sept. 1767 in das Seminar, am 18. Juli 1771 aus demselben aus, war von da an Kaplan in Gößweinstein; er wurde von da unter dem 20. Okt. 1777 als Subregens nach St. Martin berufen; war auch Canonikus bei St. Stephan. Er starb an einem Brustleiden als Subregens den 9. Januar 1791.

5. Dr. Gallus Ignaz Limmer, von 1791—95 Subregens, später Regens.

6. Dr. Friedrich Batz, der Philosophie und Theologie Doktor, den 21. Nov. 1770 zu Bamberg geboren, trat den 7. Mai 1791 in das Seminar, am 30. Okt. 1794 aus demselben als Professor der Kirchengeschichte an der Universität (aber nur ein Jahr), 1795 wurde er Subregens im Seminar. 1800 trat er wieder aus demselben als Direktor

des Universitätshauses, der philosophischen Schulen und des Gymnasiums sowie Professor der Moraltheologie. Als solcher wurde er auch geistlicher Rath, 1805 Pfarrer in Baunach, wo er am 14. August 1807 starb.*)

7. Dr. Florian Schlosser, der Philosophie Doktor, geb. zu Bamberg den 11. Febr. 1770, trat den 29. Sept. 1793 als Alumnus in das Seminar, wurde den 4. Oktober desselben Jahres Priester, trat den 9. Dez. 1796 als Professor der Grammatik am Gymnasium zu Bamberg aus; 1800 wurde er Subregens im Klerikalseminar, 1804 Pfarrer in Kleuckheim, dann zu Kupferberg, wo er 1848 starb.

Sechste Periode.

Mit dem Weihbischofe verschwindet in Folge der Säkularisation die Stelle eine Präses des Klerikalseminars und geht dessen Wirksamkeit für das Seminar theils an den Regens, theils an das Generalvikariat über. Die Reihe der Regenten und Subregenten, welche beide nunmehr aber keine Seelsorge an der St. Martinspfarrei ausüben, sondern ihre Thätigkeit ganz dem Seminar widmen, zieht sich fort. Nur eröffnet sich von nun an eine Beziehung einzelner Seminarvorstände zur theologischen Sektion des kgl. Lyceums, an wel-

*) Seine Druckschriften: 1) Aphorismi theologici. Bamb. 1794. 4 p. 24. 2) Predigten über verschiedene Gegenstände, den guten Bürgern Bamberg's gewidmet. Bamberg 1797. N. Auflage 1810. 8. S. 367. 3) Christliche Religions- und Kirchengeschichte, erster Band; Bamb. 1797. Bog. 25. 4) Andacht für Kinder, welche zur Kommunion gehen. Bamb. 1798. 12. 5) Lehrbuch der christ-kathol schen Religion, in Fragen und Antworten. Ein Geschenk für Kinder. Bamb. 1799. Zwölf. Aufl. 1812. S. 320. 6) Kleines Lehrbuch der katholischen Religion rc., ein Auszug aus jenem. Bamb. 1800. Zehnte Aufl. 1811. S. 106. 7) Nachrichten über die neue Organisation des Lyzeums zu Bamberg. 1804 4. S. 24. 8) Moralische Betrachtungen über den wahren klerikalischen Geist; nebst einer Rede über den Einfluß der Wissenschaften auf Humanität. Bamb. 1809. 8. S. 102.

chem der erste Regens in diesem Zeitraume eine Professur annehmen mußte, und mehrere folgende annahmen, was die Folge hat, daß die Seminarvorstände die Theologen schon vor dem Eintritte in das geistliche Bildungsinstitut kennen lernen. Die fortlaufende Reihe der Seminarvorstände stellt sich bis zur Gegenwart so dar:

I. Fortsetzung der Regenten.

8) Dr. Franz Stapf. Auf einem noch vorhandenen Blatt Papier zeichnete Stapf selbst die Hauptmomente seines Lebens, wie folgt, auf: Ego Franciscus Stapf Bambergensis natus 2. Maji 1766; 1785, 31. Maji Tonsurista tanquam Praefectus Seminarii Aufseesiani; 1788, 13. Decembr. Clericus tit.; 20. Decembr. Minorista; 1789, 6. Junii Subdiaconus; 8. Aug. Alumnus Seminarii Ernestini; 19. Sept. Diaconus; 1790, 29. Jan. Sacerdos; 2. Febr. primam celebravi Missam; 26. Aug. prima vice approbatus pro confessionali; 9. Sept. Cooperator in Pretsfeld; 1792, 4. Oct. Sacellanus ad B. M. V. praesentatus; 12. Oct. confirmatus; 30. Oct. Sacellaniam ibi aggressus; 15. Decembr. approbatus pro conf. pro perpetuo; 1799. 11. Nov. parochus in Bettstadt praesentatus; 15. Nov. confirmatus; 4. Dec. ingressus parochiam; 1805, 16. Dec. Regens Seminarii Ernestini et Professor Theologiae moralis; 28. Decbr. Seminarium Ernestinum tanquam Regens ingressus; 22. Dec. consiliarius Ecclesiasticus actualis; 1806, 4. Jan. tanquam Regens in Sem. solenniter installatus; 1810, 9. Martii Professor Dogmatices; 1820*), 8. Augusti obiit. Seinem Tode ging eine zehntägige Krankheit vorher. Das Seminar als sein Erbe hat außer den Büchern gegen 10,000 fl. erhalten.

---

*) Nachtrag von der Hand Dr. Brenner's.

Zur Bekanntmachung seines Todes erschien folgender Nekrolog: „Im Jahre 1820 am 8. August, Abends um 8 Uhr, ist hier in Bamberg, mit allen für Sterbende verordneten heiligen Sakramenten versehen, an einem bedeutenden Herzenspolyp, in dem Herrn entschlafen der Hochwürdige, Hochwohlgeborne Herr Franz Stapf, der Philosophie Doktor, wirklicher geistlicher Rath, Regens des bischöflichen Klerikal-Seminars und Professor der Moraltheologie und der Dogmatik am königlichen Lyceum daselbst. Er war geboren zu Bamberg den 2. März 1766; in das geistliche Seminar aufgenommen am 9. August 1789; zum Priester geweiht den 29. Januar 1790; Cooperator in Pretsfeld den 9. Sept. desselben Jahres; Kaplan zu U. L. Frau in Bamberg den 12. Oktober im Jahre 1792; Pfarrer in Bettstadt den 15. November 1799; Regens des Ernestinischen Priesterhauses und Professor der Moraltheologie den 16. Dezember 1805; wirklicher geistlicher Rath den 22. Dez. genannten Jahres, Professor der Dogmatik den 9. März 1810. Seine abgeleibte Seele wird allen Priestern und Nichtpriestern, die dieses lesen, zum frommen Andenken in und außer dem heiligen Meßopfer bestens empfohlen. Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten. 2. Makk. XII. 46. Herr, gieb Ihm die ewige Ruhe! Und das ewige Licht leuchte Ihm! Das Leichenbegängniß wird am 10. August Abends um 5 Uhr, und der Trauergottesdienst am folgenden Tage früh um halb 9 Uhr gehalten."*)

---

*) S. Dr.: 1) Er bearbeitete den frühern Bisthumskatechismus von 1812, mit Ausnahme der einleitenden Lehren. 2) Geistesübungen für Geistliche, nach dem Französ. bearbeitet. Bamb. 1810. S. 146. 3) Die geistlichen Weihen. Bamb. 1817. 4) Ausführliche Predigtentwürfe nach dem Bamb. Diözesankatechismus. Bamb. 1816; 3. Aufl. 1821. 5) Theoretischer und praktischer Unterricht von Testamenten. Bamb. 1819. 6) Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe; Bamb. 1820; hat viele Auflagen erlitten.

Die zwei folgenden Trauergesänge beweinten den frühen Tod des Mannes Gottes:

1.

Ach! wie bang die Sterbeglocken schallen!
Und wie trauervoll, wie jammerschwer
Tönt es durch des Heiligthumes Hallen!
Stapf der Gottgeweihte ist nicht mehr!
Nicht mehr ist Er, der im Priesterbunde
Wie ein Paulus stand mit Wort und That,
Und aus dessen frommen Herz und Munde
Weisheit floß und Gottes Rath.

Ach! der Edle sah im Pilgerthale
Seiner reichen Aussaat Reife kaum;
Erst beleuchtet von des Mittags Strahle
Fiel Sein fruchtgeschmückter Lebensbaum,
Priester Gottes! weint am Sarkophage
Dieses Patriarchen uns'rer Zeit;
Mit euch theilt die Thränen und die Klage
Bamberg tief gebeugt vom Leid.

Trauert tief ihr Hochberuf'nen! denen
Er die priesterliche Bildung gab;
Laßt den lauten Schmerz und Jammer tönen;
Ruft Ihm Dank und Segen in das Grab.
Ach verloren habt ihr einen Vater,
Und mit Ihm das schönste Musterbild,
Euer Lehrer, Führer, Freund und Rather
Schlummert nun im Leichgefild.

Thränen trocknen, Segen um sich streuen
In der Menschenliebe Heiligthum,
Sich nur Gott und seinem Dienste weihen,
War Ihm Himmelswonne, Trost und Ruhm.
Und Sein Herz, das hoch für Tugend brannte,
Liebte Wahrheit nur und Offenheit,
Und es schlug dem Freunde, der es kannte,
Wahre Treu' und Redlichkeit.

Doch beglückt! — Er hat nun ausgerungen,
Und bewahrt den Glauben treu und fest;

Ueber Sonnenwege aufgeschwungen
Freut Er sich bei'm großen Siegesfest.
Dort am Gottes Strahlenthrone grüßet
Ihn der Engel-Chor nun feierlich;
Wo des Lebens ew'ger Urquell fließet,
Spiegelt Seine Palme sich.

2.

Ach! auch Du, auch Du bist hingeschieden,
Unser Vater, liebevoller Freund!
Hin in jene Welt voll Himmelsfrieden,
Wo das müde Auge nicht mehr weint.
Unsrer Hoffnung noch geblieb'ne Trümmer
Stürzten, Brüder! und erstehen nimmer;
Und die Hoffnung, die noch hold gelacht,
Hüllet sich in unglücksel'ge Nacht.

Unerbittlich ist des Todes Hippe;
Ach! er schwingt sie, und das Opfer fällt!
Wie die blasse Wange, welkt die Lippe,
Die des Morgens Purpur-Röthe hellt;
Den wir heute kindlich noch umarmen,
Seh'n wir morgen in des Todes-Armen;
Der noch heut' der Menschheit Tröster war,
Schlummert morgen auf der Todtenbahr'.

Ach! noch kurz vertraut in uns'rem Kreise,
Stark an Körperkräften und an Geist,
Sinkt Er, der Verwesung nun zur Speise!
In die Gruft, die ewig Ihn entreißt!
Ewig? Nein, es muß ein Morgen tagen,
Wo aus längst verwesten Sarkophagen
Neugebildet unser Leib entsteigt,
Und die Tugend im Triumph' sich zeigt!

Glaubt es, Freunde, glaubt's, gebeugte Brüder:
Jenseits hat die Tugend ihren Thron;
Mit der Lebenskraft der morschen Glieder
Ist das Ganze Leben nicht entfloh'n.
Hat es nicht die Wahrheit selbst verkündet,
Daß der Freund den Freund einst wieder findet?
In der bessren Welt, voll Hochgenuß,
Labet uns des Wiedersehens Kuß.

Diesem Ausspruch hat Er stets vertrauet,
Gern den Freuden dieser Welt entsagt,
Festen Glaubens, daß der Tag einst grauet,
Den der Welterlöser vorgesagt.
Glaubensheld! Der Du nun ausgerungen!
Ja Dich hält Dein Bruder*) schon umschlungen,
Der aus dieser Erden-Pilgerbahn
Dir nur ein'ge Monden ging voran.

Hört ihr nicht der Engel Jubel schallen?
Blicket auf zu Gottes blauen Höh'n!
Sehet ihr den frommen Dulder wallen,
Glanzumlichtet im Triumph' so schön?
Höret ihr den theuern Namen nennen? —
Spannt zu gleichem Laufe eure Sennen!
Mit dem Beispiel' ging Er uns voran!
Auf, ihr Brüder! folget gleicher Bahn!

9. Dr. Friedrich von Brenner, der Philosophie und Theologie Doktor, geboren zu Bamberg den 10. Jan. 1784, trat als primus Philosophiae am 15. Dezember 1804 in's Alumnat, wurde den 12. April 1807 Priester und darnach Kaplan bei St. Martin, wurde als solcher 1808 an der Universität zu Landshut zum Dr. der Theologie promovirt, als Einer, „der mit Wort und Geist und That das Evangelium verkündet", wie sich Sailer in einer Note zu der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede über die Verbindung der Kunst mit der Religion ausdrückt**); übernahm im November 1813 die Stelle eines Subregens im Klerikalseminar, wurde am 16. Nov. 1820 zum Regens und Professor der Dogmatik und Moral, welche letztere Disciplin er aber ablehnte, und später zum geistlichen Rathe ernannt. Seine Installation als Regens zugleich mit der des Sub-

---

*) Derselbe, Heinrich Stapf, Pfarrer zu Bettstadt, starb am 29. April dieses Jahres.

**) Sieh Sailers Beiträge zur Bildung der Geistlichen. Bd. 1. am Ende.

regens Sponsel geschah am 4. Dez. durch den Vikariatspräsidenten von Groß und die geistlichen Räthe Oesterreicher, Fraas, Fürsten von Hohenlohe und Groß, bei welcher Gelegenheit er folgende von ihm in der Seminarregistratur niedergelegte Anrede hielt:*)

Wie wichtig, wie einflußreich, aber auch wie schwer das Vorsteheramt in einem geistlichen Erziehungshause ist, dieß erkenne ich, dieß hab ich zum Theile aus der Erfahrung gelernt, dieß fühle ich innig. Aber auch eben diese Erkenntniß, diese Erfahrung, dieses Geschäft war es, was mich zurückehielt, ein solches Amt zu führen oder mich darum zu bewerben. Daher sprach auch ich gleich anfangs, was dort Moses und der Prophet Gott bei einem Auftrage entgegnete: Herr! schicke wen Du willst. Nun aber da mir meine hohe geistliche Behörde denn doch dieses Amt anvertraut hat, füge ich mich in diese meine Bestimmung und bin entschlossen,

---

*) S.D.: 1) Was ist ein wahrer Gottesprophet nach dem Sinne der Schrift. Eine historisch-exegetische Abhandlung ꝛc. Landshut 1808. 8. S. 92. 2) Was hat der Seelenhirt an Jesus als dem vortrefflichsten und nachahmungswürdigsten Muster aller Seelenhirten vorzüglich nachzuahmen? Mit steter Rücksicht auf die classischen Schriftstellen der 4 Evangelien beantwortet. Eine gekrönte Preisschrift, abgedruckt in Batz theolog. Zeitschrift. Bd. 3. 3) Versuch einer historisch philosoph. Darstellung der Offenbarung als Einleitung in die Theologie. Bamb. 1810. Daraus bildete sich seine „Katholische Dogmatik" in 3 Bänden, deren Umarbeitung unter dem Titel erschien: „System der katholischen speculativen Theologie, 3 Bände, Regensburg bei Manz, 1837. 4) Theologische Zeitschrift, herausg. von Dr. Joh. Jos. Batz, dann Dr. Brenner, Bamb. 1811 ꝛc. 5) Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sakramente; erster Band, der Taufe, Bamb. 1818; 2. Band, der Firmung, 1820; 3. Band, der Eucharistie, 1824. 6) Beiträge zur Erhebung des Sinnes für hl. Wissenschaft und geistliches Leben. Frkf. 1825. 7) Das Gericht oder Aufdeckung der Unwissenheit u. Unredlichkeit der lutherischen Doktoren der Theologie und Pastoren in Darlegung des kathol. Lehrbegriffes. Bamb. 1829. 8) Lichtblicke von Protestanten oder neueste Bekenntnisse für die Wahrheit bei ihren Gegnern. Bamb. 1830. 9) Ueber das Dogma. Zugleich Beantwortung der Frage: Wer wird selig? Landshut 1832. 10) Nachtrag zur Schrift über das Dogma; Landshut 1833.

meine wenigen Kräfte zu versuchen. Bereits haben Se. Excellenz die große Aufgabe in kurzen Sätzen dargelegt, die wir zu lösen haben. Sei es nun auch mir gegönnt, und ich bitte Sr. Exc. ganz besonders um die Gnade, nach Anleitung Ihrer Ideen und in ihrem Geiste mich gleichfalls über den hohen Zweck des Seminars in einer gewissen Hinsicht aussprechen zu dürfen, theils um Sr. Exz. einen geringen Beweis zu geben, wie sehr ich von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen bin, u. mich des in mich gesetzten hohen Vertrauens würdig zu machen suche; theils um Hochdenselben zu zeigen, wohin ein Hauptnerve unserer Thätigkeit hinarbeiten wird, um besonders für unsre Zeiten ein für die Religion und die Menschheit glückliches Resultat zu erzielen. Ich bitte Sr. Exz, mir auf einige Augenblicke ein geneigtes Gehör zu verleihen.

Mit gerührtem Herzen sage ich vor Allem meinen schuldigen Dank für das Zutrauen, welches das Hochwürdigste Generalvikariat dadurch in mich setzte, daß es mich zu dem wichtigen Amte eines Regens im hiesigen Seminar ausersah. Mit gerührtem Herzen sage ich meinen schuldigen Dank für die hohe Gnade, mich auf eine solche feierliche Weise in dieß Amt einzuführen. Dann verbinde ich mit diesem Danke das feierliche Versprechen, Alles was in meinen Kräften liegt, aufzubieten, um dieses hohen Zutrauens mich würdig zu machen, um dieses wichtige Amt zu erfüllen. Ich weiß und fühle es innig, was unser Ziel ist; ich wußte und fühlte dieß schon lange. Schon vor mehreren Jahren habe ich den Seelsorger gezeichnet, wie er nach dem höchsten Urbilde Christi beschaffen sein soll. Bei einer andern Gelegenheit habe ich meine Gedanken über den Zweck und die Einrichtung der Seminarien in einer Schrift öffentlich dargelegt. Ich kenne unsre großen Muster, denen wir in unserem geistlichen Leben ähnlich werden sollen, ich kenne sie von den unmittelbaren Schülern des Herrn und bis auf einen hl. Karl von Boromäus, bis auf einen hl. Franz von Sales, bis auf einen hl. Vinzenz von Paul. Ich habe weislich erwogen, was für ein solches Institut besonders in den gegenwärtigen Zeiten noth thut, in diesen Zeiten des Leichtsinns und der Unordnung, in Zeiten, wo so viele Feinde wider unsere hl. kath. Kirche anstürmen, in Zeiten, wo man nicht nur unser dogmatisches System zu erschüttern sucht, sondern in denen man auch, was bisher ganz unerhört war, die Sittenlehre unseres Herrn und Heilandes reformiren will. Ich habe daher sogleich beim Anfange des Schuljahrs das von hoher geistlicher Stelle entworfene, ganz für unser hohes Ziel bearbeitete Regulativ in einer feierlichen Stunde abgelesen, habe dasselbe mit einem Kommentar begleitet, habe mit Ernst erklärt, daß ich demselben durchaus nachkommen werde, und habe meinen Zuhörern, dasselbe zu thun dringend an das

Herz gelegt. Von dieser Zeit an habe ich mich bestrebt so viel es nur immer sein konnte, einen doppelten Posten auszufüllen, um in der vorgeschriebenen Ordnung keine Lücke zu lassen. Ich habe auf die Behaltung der Reinheit der Dogmen, und auf die Aneignung eines religiösen Lebens mein Hauptaugenmerk geworfen. Ich habe die irrigen oder schwankenden Begriffe meiner Zuhörer, die sie entweder woher immer unrichtig bekommen, oder unrichtig aufgefaßt haben, nach den Bestimmungen des heil. Kirchenraths von Trient berichtigt und festgestellt; ich habe, wie es dasselbe Concil vorschreibt, die Homilien der hl. Väter, nemlich die des hl. Papstes Gregor's des Großen, zu unserer Unterweisung und Erklärung vorlesen lassen, wodurch zugleich die Alumnen mit dem Inhalte des Breviers in etwas bekannt und befreundet werden, weil vorzüglich dieser große Papst es ist, der zur Ausstattung des Breviers durch seine Homilien das meiste beitrug. Zu demselben Zweck und zur Einimpfung der Frömmigkeit mache ich in meiner Auslegung der Psalmen auf ihren religiösen Inhalt, auf das Wehen der hl. Liebe in ihnen, auf die Flamme des Gebets aufmerksam, das wie Rauchwerk zum Allerhöchsten emporsteigt. Aber wozu eine solche Tirade? um mir etwa mein Verdienst zu geben, um mir selbst Lob zu sprechen? Das sei ferne, ja bei Gott, das sei ferne. Sondern ich sage dieß nur deßwegen, um hier das feierliche Bekenntniß abzulegen, daß ich es weiß, was ich für eine Pflicht übernommen habe, und daß ich guten Willen genug besitze, dieser Pflicht auch nachzukommen. Wenn ich nun das hohe Interesse bedenke, welches Sr. Exz. an diesem Institute nehmen; wenn ich die Unterstützung bedenke, die Hoch Sie mir zuzusichern die hohe Gnade hatten; wenn ich den Eindruck bedenke, den Ihre Gegenwart und Rede gemacht hat; wenn ich die vortrefflichen Eigenschaften des Mannes bedenke, der mir als Mitarbeiter an die Seite gegeben ist; wenn ich den guten Geist bedenke, der die hier umstehenden Zöglinge belebt, so trete ich weniger schüchtern und getrost das Amt an, wozu ich itzt eingeführt worden bin; ich werde pflanzen und begießen, stets aber das Gedeihen von dem erbitten, von welchem jede gute Gabe kömmt.

Am 28. Oktober 1821 wurde er Domkapitular am neuerrichteten Domkapitel; er trat am Ende des Studienjahres 1822 aus dem Seminar; seit dem 5. November 1844 wurde er Domdechant; 1845 Ritter des Civilverdienstordens der bayrischen Krone, gestorben 20. August 1848.

10. Johann Sponsel, geb. den 10. Nov. 1781 zu Hollfeld, den 6. Oktober 1807 in das Alumnat aufge-

nommen, seit dem 26. April 1808 Cooperator und später Kaplan bei St. Martin bis 1820, gegen Ende des Jahres 1820 Subregens, 1822 Regens, geistlicher Rath, 1826 Domkapitular auch Dompfarrer, gestorben 13. Aug. 1852.

11. Johann Georg Heber, Lizentiat der Philosophie, geboren den 14. April 1770 zu Burgkundstadt, Zögling des Marianischen Hospitiums, trat als Primus Philosophiae den 7. Nov. 1791 in das Alumnat, ging aus demselben am 5. Februar 1794 als Kaplan nach Gößweinstein; später wurde er Pfarrer und Schulinspektor in Steinwiesen, dann zu Kirchehrenbach, am 28. Okt. 1826 zum Regens ernannt, später geistlicher Rath, seit 1831 Domkapitular; starb 15. September 1847.

12. Dr. Laurenz Brendel, der Theologie Doktor, geb. den 3. Januar 1794 zu Wannberg, trat als Primus Philosophiae am 21. Dez. 1818 in das Alumnat, 1820 Priester, 1821 zum Doktor der Theologie auf der Universität zu Landshut creirt, dann Cooperator zu Amlingstadt, 1822 Subregens, dazu später Professor der Moral und Pastoral, 1831 Regens, geistlicher Rath, 1837 Domkapitular, starb als solcher den 31. August 1840.*)

13. Herr Michael Deinlein, geb. zu Hetzles 26. Okt. 1800, trat als Primus Philosophiae am 19. Nov. in das Alumnat, Domkaplan, Subregens 1831, Religionslehrer am Gymnasium, später Professor der Moral und Pastoral am Lyzeum, Regens 1837, geistlicher Rath, Domkapitular und Dompfarrer 1841, Generalvikar, Weihbischof, Ritter des St. Michaelsordens, seit 1856 Bischof von Augsburg.

14. Herr Peter Eck, geb. zu Diedendorf, 24. Febr. 1802, trat als Prim. Philos. am 18. Dez. 1823 in das Se-

*) S.D.: 1) War Jehova den Hebräern blos ein Nationalgott? Abhandlung; Landshut, 1821. 2) Ueber den klerikalischen Geist in Exerzitienreden; Bamberg 1842. 3) Der Seelsorger; in verschiedenen Aufsätzen; Bamb. 1844.

minar, Domkaplan, Regens des Aufsees'schen Seminars und Religionslehrer am Gymnasium, Pfarrer, Distriktsschulinspektor und Dechant zu Rattelsdorf, Regens 1841, geistlicher Rath, 1845 Domkapitular und Dompfarrer, 1856 Generalvikar.

15. Leonard Schmitt.

II. Fortsetzung der Subregenten.

8. Georg Leicht, geb. zu Gaustadt 27. Oktbr. 1777, trat am 24. Dez. 1800 in das Seminar, am 6. Mai 1803 aus demselben als Kaplan bei U. L. Frau in Bamberg, seit 3. Febr. 1806 Subregens, 1813 Pfarrer zu Hollfeld und später zu Stadtsteinach, wo er starb.

9. Dr. Fr. Brenner.

10. Johann Sponsel.

11. Dr. L. Brendel.

12. Hr. Mich. Deinlein.

13. Leonard Schmitt.

14. Hr. Joseph Groh, geb. zu Ebing 26. Febr. 1806, Cooperator in Amlingstadt, Pfarrer in Strullendorf, 1845 Subregens.

Fünfter Abschnitt.

Das Alumnat.

Das Alumnat ist theils im weitern, theils engern Sinne zu nehmen. Alumnen im engern Sinne sind jene, welche im Institute wohnen, von demselben ihre Verpflegung und Bildung zum geistlichen Stande erhalten. Das Alumnat im weitern Sinne dehnt sich auch auf Solche aus, welche entweder schon vor ihrem Eintritte in das Seminar von demselben Unterstützung erhalten, oder auch nach dem Austritte aus demselben mit ihm in Verbindung stehen.

§. 1.

Eigentliche Alumnen.

Hinsichtlich der Zahl und Verhältnisse der Alumnen lassen sich folgende Notizen angeben:

1) Es ist bereits gemeldet worden, daß Fürstbischof Ernst bei der Stiftung des Seminars demselben die Einrichtung und Mittel gab, daß in demselben 12 Zöglinge ganz freie und 24 halb freie Verpflegung erhielten, mithin dasselbe 36 Alumnen haben sollte. Diese Zahl wurde aber in der Wirklichkeit in der Regel nicht erreicht.

2) Nähere Bestimmungen über das Alumnat sind aus der Zeit seiner Leitung durch die Väter der Gesellschaft Jesu vorhanden. Zur Zeit der Uebernahme des Seminars durch die Jesuiten im J. 1613 betrug die regelmäßige Zahl der Freizöglinge im Seminar nach dem Oettlein'schen Berichte, gegen 1620 verfaßt, zwanzig. Insoferne sah man sich im Verlaufe der Zeit veranlaßt, vom ursprünglichen Plane des Fürstbischofs Ernst abzugehen, und die anfängliche Anzahl von 36 auf 20 Zöglinge mit ganz freier Verpflegung herabzumindern. Derselbe Oettlein macht den Vorschlag, die 4 Carmeliten auszukaufen, welche in die obigen 20 Freizöglinge eingerechnet wurden, damit stets zwanzig zum Klerikate aspi-

rirende Zöglinge vorhanden wären und somit jährlich ungefähr vier Priester werden und zur Cura verwendet werden könnten, ferner „Humanisten und Rhetores“ zu Alumnen, Keinen aber unter 18 Jahren aufzunehmen. Hieraus ist ersichtlich, daß ein Alumnus fünf Jahre im Seminare verweilen mußte. Aehnliches enthalten wirklich die von den Jesuiten 1613 für das Klerikalseminar entworfenen Statuten. Nach denselben sollen nur solche als Alumnen aufgenommen werden, welche hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung in der obersten Klasse der Grammatik sind*) und in Betreff des Alters in 5 Jahren Priester werden können. Auf die Verpflegung von 20 Freizöglingen gründet sich die vom Jahre 1614 an aus der Hofkammer angewiesene Aversalsumme von jährlichen 1800 Gulden und später die Uebergabe der Klostergüter von Neunkirchen an das Seminar. In der Wirklichkeit erreichten aber die Alumnen die Zahl 20, welche nur die äußerste Grenze bezeichnete, nicht. Oettlein zählt in seinem Berichte sämmtliche Alumnen, die damals vorhanden waren, auf, dreizehn an der Zahl**). Vom Jahre 1630 an nimmt wegen der Unruhen des dreißigjährigen Krieges

*) Zur Aufklärung des oben Angegebenen dient der Lektionskatalog der Gesellschaft Jesu von 1611, worin es heißt: „Zwei lehren Casuistik, Einer Dialektik und Dogmatik, Zwei Rhetorik und Humanität, Drei sind Magistri der Grammatik.“

**) „Undt sein itige Alumni vorhandten: 1) D. Paulus Siller Bambergensis 24. annum agit; absolvit cursum Theologicum. 2) D. Sebastianus Bartholomaei, Buthardianus 24. annum agit, absolvit cursum Theologicum et supplet Sacellanatum in Vilseck. 3) Joannes Dietz Steinacensis, 22. annum agit, auditor theologiae moralis. 4) Antonius Schmidt Seuslingensis, 21. annum agit; jam 2do audit Logicam. 5) Georgius Oesterreicher Bambergensis, 23. annum agit, Logicae auditor. 6) Georgius Wendell Bambergensis 20. annum agit, ingressus ante mensem, Logicae auditor. 7) Paulus Leisgang Bambergensis 17. annum agit, Logicae auditor. 8) Aegydius Feuer Northheimensis 24. annum agit, Rhetoricae auditor. 9) Joannes Perlet Eiershausensis 24. annum agit, Rhetoricae auditor. 10) Joannes Schlerith

die Zahl der Alumnen, sowie überhaupt der Studirenden sehr ab. Die öffentlichen Schulen wurden theilweise, wie das Seminar ganz gesperrt, und ist sogar einige Zeit gar kein Alumnus vorhanden. Im Jahre 1633 waren am Ernestinischen Collegium nur einige Candidaten der Theologie, für welche Pater Adolph allein die Theologie lehrte. Schüler der Rhetorik und Poetik waren wenige vorhanden und Pater Henning war der einzige Lehrer dieser beiden Disciplinen. Im Jahre 1632 ist im Seminar kein Conviktor, deren vorher viele waren, mehr vorhanden und auch Alumnen können nur ganz wenige dagewesen sein, da die Jahresausgabe für die Oekonomie nur 789 fl., dagegen im Jahre 1622 im baaren Gelde 8050 fl. betrug. Im folgenden Jahre 1633 scheint gar kein Alumnus vorhanden gewesen zu sein. Mit dem Jahre 1634 werden zum ersten Male die Auslagen für die Oekonomie in der Rechnung des Seminarverwalters und dann weiterhin spezifizirt vorgetragen und in Folge hievon kommt in den Jahresrechnungen die Anzahl der größtentheils namentlich genannten Alumnen vor. Vollständig und genau aber ist das Verzeichniß der Alumnen erst vom Jahre 1695 an in der noch vorhandenen, im Jahr 1709 vom Inspektor Sartorius angelegten Seminarmatrikel vorhanden*). Aus

23. annum agit, Rhetoricae auditor. 11) Joannes Hopf 22. annum agit, Rhetoricae auditor. 12) Joannes Martinus Molitor 22. annum agit, Rhetoricae auditor. 13) Joannes Koch Bischoffsheimensis, auditor Theologiae. Ex his ad Sacerdotium Sebastianus Bartholomaei in festo Paschatis et Paulus Siller Trinitatis possunt applicari, Koch, Dietz ad Subdiaconatum, Anton Schmidt, Wendell, Leisgang ad Philosophiam ulteriorem."

*) In der Seminarkapelle befindet sich eine Tafel unter Glas und Rahmen, auf welcher alle Seminarvorstände und zwei solche, auf denen alle Alumnen, soweit ihre Namen von der Gründung des Seminars an ermittelt werden konnten, verzeichnet stehen. Die schöne Schrift ist vom dermaligen Hrn. Stadtkaplane Meixner zu Herzogenaurach, die Randverzierungen vom Hrn. Stadtkaplane Störcher dahier. Eine Abschrift der beiden Tafeln für das Alumnat findet sich Beil. 16.

der Zeit von 1634 sind die Namen der Alumnen nicht bekannt, wohl aber werden die Conviktoren von 1614 bis 1632, in welchem Jahre sie im dreißigjährigen Kriege mit den Alumnen verschwinden, in den Seminarrechnungen namentlich aufgeführt. Im Jahre 1634 wird als Alumnus Johann Stamb genannt und selbst für diesen wird nur für zwei Wochen Kostgeld gerechnet. Einige Ungenannte wohnen in der Stadt. Im Jahre 1635 wird Stamb wieder als Alumnus aufgeführt; er ist (da das Alumnat sich aufgelöst hat) bei dem Hofapotheker Daniel Burkardt in Verpflegung auf Rechnung des Seminarfondes. Ein zweiter Alumnus heißt Johann Sauerbrey und ist in Kost bei Ursula Braunsteinin; ein dritter heißt Schlerlith und wohnt bei dem Maler Veit Cunradt. Noch einige nicht mit Namen genannte Alumnen sind in diesem Jahre in Verpflegung bei dem Maler und Rathsherrn Georg Cunradt. Im Jahre 1636 werden als Alumnen genannt: Georg Masthing, für welchen Kostgeld bezahlt wird, Peter Freiburg, in Verpflegung bei dem Rathsherrn Georg Gerhard; dazu kommen noch die vorjährigen wieder. Im Jahre 1641 spricht auch die Hofkammerrechnung von zu Schwedenszeit bei Privaten vorhandenen Alumnen und nennt als solche Private den Maler Georg Cunrad; 1642 den Johann Roschlaiber und Kaspar Zapf.

3) Mit dem Jahre 1642 bessern sich die Verhältnisse des Alumnats wieder. Im restaurirten Hause zum Bock werden wieder Alumnen verpflegt und zwar erscheint die Zahl der Alumnen vom gedachten Jahre an durch eine lange Reihe von Jahren ordentlicher Weise auf vier Zöglinge festgesetzt. Zuweilen kommen als Alumnen in dieser Zeit auch Einzelne vor, welche nicht im Institute, sondern in der Stadt bei Privaten wohnen, aber auf Kosten des Seminarfonds verpflegt werden. So werden im Jahre 1648 dem Apotheker Johann Schober 22 fl. als einjähriges Kostgeld für den Alumnus Johann Karlau bezahlt. Am 10. Januar 1652 zieht

das Alumnat in's Kloster auf dem Michelsberge und es werden dem Schiffmanne wegen Ueberfahrt der Alumnen zu den Lektionen für jeden 1 fl., also in Summe 4 fl. bezahlt. Mithin findet sich noch immer die Zahl der Alumnen auf 4 festgesetzt. Daher werden in demselben Jahre vier Stühle ad musaeum alumnorum gekauft. Im Jahre 1654 werden 4 Schreibpulte in das Alumnat gemacht. Die Seminarstatuten des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach vom 23. April 1679 sprechen von 4 Alumnen als der ordentlichen Anzahl*). Derselben sind jedoch in manchen Jahren auch 5 und 6. Bei der Uebersiedlung des Alumnats in den Pfarrhof von St. Martin im Jahre 1685 sind vier Alumnen vorhanden. Die Anzahl der Alumnen von vier bis sechs dauert daselbst lange fort. So sind im Jahre 1689 fünf vorhanden. 1690 sechs.

4) Vom Jahre 1696 an kommen regelmäßig sechs Alumnen vor. Deßhalb werden 1699 sechs neue Schreibpulte für diese angefertigt. Vom Jahre 1720 sind deren sieben aufgezählt. Vom Jahre 1728 an kommen neun vor. Vom Aufenthalte des Alumnats im neuen Seminargebäude d. i. vom Jahre 1735 an steigt die Zahl der Alumnen.

5) Vom Jahre 1745 an erscheint als ordentliche Zahl der Alumnen 16. Diese Zahl der Alumnen findet sich von da an regelmäßig vor. Vom Jahre 1764 an steigt das Alumnat auf 20,**) und vom Jahre 1778 an auf 24 Zöglinge. Später mindert sich diese Zahl wieder auf 21 Alumnen, wozu noch der später zu erwähnende Baunach'sche Stipendiat als

---

*) „Si quatuor saltem alumni simul praesentes fuerint, cantent Matutinum" etc.

**) In einem Berichte des Weihbischofs an den Fürsten zu Würzburg am 19. März 1764 (Weihbischofs-Akten Band 3 N. 32) schlägt der Weihbischof vor, die bisherige Zahl der Alumnen (16) auf 20 zu erhöhen, was der Fürst durch Dekret vom 25. März dieses Jahres thut.

der 22. kommt. So stand das Alumnat bis zur Säkularisation im Jahre 1804. Im Jahre 1805, von welchem Jahre an die Verwaltung des Seminars unter der Churfürstlichen Landesdirektion stand, wurde angeordnet, daß zur Dotirung der neuorganisirten 4 Stadtpfarreien aus dem Fonde des Klerikalseminars ein jährlicher Beitrag von 1200 fl. rhn. geleistet und dafür die Zahl der Alumnen von 22 auf 19 mit dem Baunach'schen Stipendiaten reduzirt werde. Von diesen 19 Alumnen, die von der Seminarstiftung zu unterhalten waren, wurden nach weiterer Anordnung 4 als Cooperatoren an die Stadtpfarreien und zwar 2 in die St. Martins-, 1 in die Dom- und 1 in die St. Gangolphs-Pfarrei angewiesen, so daß im Seminar selbst nur 14 Alumnen nebst dem Baunach'schen Stipendiaten, mit diesem sonach 15 vorhanden waren. Diese Aufstellung von Cooperatoren war zunächst ein Vorschlag der Landesdirektion, welchem der Bischof beitrat. Es sollte hiedurch mit den Pfarreien eine praktische Bildungsanstalt zum Ersatze des ehemaligen Verbandes des Seminars mit der Pfarrei St. Martin verbunden werden. Die deßhalb aufgestellten Cooperatoren blieben Alumnen des Seminars und hatten als solche das übliche Kleidergeld; für ihre Kost bei den Pfarrern zahlte das Seminar je 275 fl., welche Summe für die Verpflegung der Kapläne aus dem Stadtpfarrfond geleistet wird. Doch haben Se. königliche Majestät mittels Rescriptes vom 7. April 1806 die Zusicherung gegeben, daß, wenn durch veränderte Diözesaneinrichtungen oder durch das successive Absterben der pensionirten Klostergeistlichen eine größere Anzahl der Alumnen erforderlich werden sollte, alsdann hiefür werde Sorge getragen werden. Nach einem königlichen Dekrete vom 14. Dezember 1818 soll die Anzahl der Alumnen, bisher 14, nach Maßgabe des Seminarfondes und des Bedürfnisses erhöht werden. Später verschwanden diese Cooperatoren und in Folge hievon sistirte vom Jahre 1826 an die Zahlung von 1100 fl. aus dem

Seminarfonde. Seitdem wurde die ordentliche Anzahl der Alumnen auf 24 festgestellt.

---

§. 2.

Convíktoren.

Dieselben unterscheiden sich von den Alumnen nur dadurch, daß sie ihre Verpflegung und Verköstigung im Seminar zu vergüten haben. Es lassen sich drei Klassen derselben unterscheiden:

I. Klasse.

In den ältesten Zeiten schon gab es Alumnen des Ernestinischen Seminars, welche zwar freie Verpflegung hatten, jedoch unter der Bedingung, daß sie später, zu kirchlichen Stellen und Vermögen gekommen, Ersatz für die früheren Auslagen dem Institute leisteten, weßhalb die Einnahme aus redimirten Alumnatskosten lange Zeit eine stehende Rubrik in den Rechnungen bildet.

II. Klasse.

Diese wird von denjenigen Zöglingen gebildet, welche, so lange sie im Seminar waren, die Verpflegung, welche sie übrigens mit den Freizöglingen gleich hatten, bezahlen mußten, weil sie entweder Privatvermögen besaßen oder schon im Genusse kirchlicher Benefizien sich befanden. Im Jahre 1590 zahlt die Hofkammer Kostgeld für zwei in Bamberg studirende Religiosen aus Kärnthen, nämlich aus den Bambergischen Gebietstheilen daselbst. Auch Fürstbischof Neithardt von Thüngen spricht in seinen Statuten von 1593 von solchen Conviktoren. Er will darin den frühern Mißbrauch, daß Alumnen, mit Benefizien begabt, als Freizöglinge behandelt werden, von nun an aufgehoben wissen. Die Zahl der Conviktoren stieg besonders nach Uebergabe des Collegiums und Seminars an die Gesellschaft Jesu, und zwar sind unter den-

selben nicht nur viele Adelige, sondern auch Ausländer und Mitglieder der benachbarten Abteien, die der Studien wegen nach Bamberg geschickt wurden, was ein Beweis ist, daß die Bamberger Lehr- und Bildungsanstalt durch die Jesuiten an Werth sehr gewann und einen Ruf weithin erhielt. Durch die vielen Conviktoren, deren Zahl die der Freizöglinge oft weit übertraf, wurde jährlich viel Kostgeld erworben, das zur Aufbesserung des Seminarfondes sehr viel beitrug. So sind nach der Rechnung 1614|15 18 Conviktoren vorhanden; darunter sind drei Conventualen von Banz, ein Conventual von Langheim, ein Italiener Lavinius von Henickhe und folgende vom Adel: Jodok Gabriel von Wildenstein, Gottfried Philipp von Nippenburg, Wolfg. Christ. Schaumberger, welche letztere einen eigenen Diener (nobilium famulus) im Seminar unterhalten. Die Einnahme an Kostgeld betrug 1624 fl. Im Jahre 1615 ist die Zahl der Conviktoren noch größer. Darunter befinden sich ein Frühmesser (primissarius) von Scheßlitz, einige Italiener, ein Hr. Mathias von Trupach und Ludwig von Wernau. Das Kostgeld für die Conviktoren betrug 2479 fl. Im folgenden Jahre 1616 steigt die Zahl der Conviktoren und darunter der Italiener und Adeligen noch höher. Unter den letztern kommt vor ein Herr von Thüngen, von Raitzenstein und von Wildenstein. Auch ein Domvikar und ein Pole befinden sich unter den Conviktoren, deren 43 sind und für welche an Kostgeld 3468 fl. eingenommen werden. Im Jahre 1622 ist ein Conventual von Banz, Langheim und Ebrach unter den Kostgängern. Von da an nimmt die Zahl der Conviktoren aus demselben Grunde, wie die des Alumnates überhaupt nach früheren Angaben ab. Im Jahre 1627 sind nur noch drei Conviktoren vorhanden, 1629 vier, 1630 sieben, 1632 acht, worunter 2 Conventualen von Banz: Max Förtsch und Friedrich von Demantstein, für welche die fürstliche Kammer zahlt, und vom 27. November bis 12. Dezem-

der Zipfel, Pfarrherr zu Kitzingen. Mit dem Jahre 1632 verschwinden die Convictoren.

Erst im neuen Seminargebäude kommen bei nunmehr erweiterter Räumlichkeit wieder Convictoren, jedoch nur vereinzelt und hin und wieder vor. Im Jahre 1742 befand sich im Seminar ein Convictor aus Kärnthen. Da sich in diesem Lande zum Fürstenthume Bamberg gehörige Gebiete befanden, so verordnete der für die Seminarserweiterung verdiente Fürstbischof Friedrich Karl, daß auch für Kärnthen Zöglinge im Bamberger Klerikalseminare und an den Anstalten dahier gebildet wurden*). Er erwirkte von Benedikt XIV. ein Breve vom 13. März 1741, worin dieser die Früchte des einfachen Benefiziums zu St. Ulrich an der Schloßkapelle zu Wolfsberg in Kärnthen auf immer dem Bamberger Seminar incorporirt, damit hievon 2 Alumnen aus Kärnthen unterhalten werden**). Als ein Theolog aus Kärnthen kommt im angegebenen Jahre „Franco" vor. Für ihn wurde der Unterhalt aus dem fürstlichen Hofkastenamte in Kärnthen bestriten. So werden für ihn im Jahre 17$\frac{42}{43}$ vom Hofkastner Förtsch zu Wolfsberg an das Seminar 174 fl. fränkisch, im Jahre 17$\frac{44}{45}$ 100 fl. fränkisch bezahlt. Am 6. März 1743 dekretirt Fürstbischof Friedrich Karl an den Weihbischof, bei der nächsten Ertheilung der ordines majores seien dieselben auch dem Kärnthner Alumnus cum titulo ad Seminarium Bambergense zu verleihen. Im Jahre 1745 defendirt Franco aus der Theologie. Derselbe ist auch noch im Jahre 1748 im Seminar. Nachher ist von Kärnthischen Alumnen keine Rede mehr. Nach dem Tode des Fürstbischofs Friedrich Karl, der 1746 erfolgte, scheint dessen Wille,

*) Früher kommen im Jahre 1590 zwei Religiosen aus Kärnthen als Convictoren im Seminar vor. „1590 52 fl. an Conrad Ganßmann, Oekonomus im Collegio, für ½jährl. Kostgeld von 2 kärnthischen Religiosen, die hier studieren." Hofkammerrechnung.

**) Sieh Beil 17.

einen solchen auf Kosten des fürstlichen Aerars in Kärnthen im Bamberger Seminar zu unterhalten, nicht auf die nachfolgenden Fürsten Bamberg's übergegangen zu sein. Auch gingen bald darnach die Bamberger Gebietstheile in Kärnthen durch Kaufvertrag an Oesterreich über. Nach dieser Zeit sind keine Convictoren in der früheren Weise mehr vorhanden.

III. Klasse.

Diese Klasse der Convictoren kommt nur in der spätern Seminargeschichte zum Vorschein und faßt Solche in sich, welche eher, als die freie Aufnahme wegen Besetztseins der Freiplätze ihnen zu Theil werden konnte, in das Seminar aufgenommen zu werden wünschten, und bis dahin, daß sie Freizöglinge wurden, ihre Verköstigung zu vergüten hatten. Ein solcher Convictor ist im Jahre 1735 vorhanden*). Dergleichen Convictoren kommen sehr selten, jedoch auch noch gegenwärtig vor, und wird eine Aufnahme derselben nur auf den Grund besonderer Auszeichnung gestattet, weßhalb dieselben dann auch im Uebrigen wie Alumnen behandelt und sogar, sobald es thunlich ist, zu den geistlichen Weihen zugelassen werden.

---

§. 3.

Der Baunach'sche Stipendiat**).

Johann Christoph Baunach, Dr. der Theologie, Generalvikar und Dechant bei St. Stephan, bestimmte im J. 1657 ein Legat von 800 Reichsthalern, deren Zinsen ein Candidat der Theologie genießen soll, den der Rector mag-

*) Die 24. Martii anno 1735 ad Seminarium clementissimo jussu Reverendissimae Celsitudinis suae admissus est D. Franciscus Fridericus Günther ex Marienwayer oriundus, ea lege, ut victum sibi procuraret, donec locus vacaret per alterius alumni accommodationem. Termino Jacobi 1735 liberatus est a solutione victus. Seminarmatrikel pag. 41.

**) Obiger Bericht ist aus dem Manuscripte: „historia collegii Bambergensis Societatis Jesu" (königl. Bibliothek) ausgezogen.

nificus alle vier Jahre, indem der theologische Cursus damals 4 Jahre umfaßte, zu präsentiren hat, und zwar soll zunächst hiezu der Erste aus den Magistern der Philosophie (Primus im Primat), wenn er dessen bedarf, bestimmt werden*). Im Verlaufe der Zeit wurde öfters auf die Stiftung vergessen und fand manche Jahre gar keine Präsentation statt. Auch erhoben sich Anstände in den Fällen, wenn der Primus Philosophiae entweder nicht Theologie studirte oder in ein Kloster trat oder der Unterstützung nicht bedurfte. Dieß veranlaßte den Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn 1706 zu einem Dekrete an den Pater Rector magnificus dahier**), wornach derselbe anordnete, daß der Rektor

*) Die Worte des Testaments lauten: „Ich legire pro stipendio theologico acht hundert Reichsthaler, davon die Interessen zu geniesen, ad quod praesentabit singulis quadrienniis admodum R. P. Rector magnificus, et semper quidem primum Magistrum istius anni, si alias indigeat tali subsidio, et sit theologiae auditor.“ Das Testament d. d. 28. August 1657 ist im Original vorhanden

**) Die Historia Collegii enthält zum Jahre 1706 folgende Aufzeichnung: „Jus (d. i. das Recht des Rector magnificus, zu präsentiren) hoc sive potius praesentatio annis aliquot sepulta jacuit, eo quod vel nostri non curarint vel incassum praesentationem futuram crediderint vel denique quod de censu ubique altum foret silentium; hoc itaque anno Rmus Elector et Episcopus Bambergensis Loth. Franciscus e Schoenborniana Comitum familia decreto novo voluit vel quadrienniis singulis juxta mentem fundatoris pro hoc stipendio primum Magistrum, si eguerit et conditiones adimplere voluerit, vel si is voluerit, et non eguerit, singulis annis huic proximum, egentem et servare volentem Vicariatui a Rectore Collegii et Academiae Magnifico praesentari. Decretum est sequens: Patri Rectori Magnifico allhier dieses zu behändigen. Demnach sich wegen deß, für die primos Magistros fundirte Baunachische stipendy, ein zeithero viele Streitigkeiten hervorgethan, die meistens aber dahero entstanden seindt, indeme bißweilen der primus Magister, dem solches sonsten fundationsmäßig gebühret, entweder in eine religion getretten, oder sonsten von dem studio theologico, sich zue einem anderm gewendet, oder auch solches gar nicht bedürfftig gewesen ist, dahero mit seiner Churfürstl. Gnaden, gnädigster genehmhal-

im Sinne des Stifters alle 4 Jahre den Primus in der Philosophie (primum magistrum) als Stipendiaten präsentire, im Falle dieser aber des Stipendiums nicht bedürftig sei oder nicht die Theologie studire, solle allzeit der nächstfolgende nach dem Primus vom Rektor als Rector magnificus der Akademie dem Vikariate präsentirt werden, jedoch genießt

---

tung es künfftighin, auff folgende weis, damit zu halten, geschlossen worden ist: daß wan gemelte maßen, der primus Magister, die conditiones fundationis nicht zu adimpliren, vermöge, noch auch, wie ahnehewr beschehen, solches nit bedürftig, daßselbe dem subsequenti secundo Magistro in eodem cursu (iedoch daß er erwehnter Maßen, die conditiones adimplere, oder aber falß er nachgehendts abstuende, die refusion erstatte) auff ein iahr lang, mit 90 Thln. zuegewendet, daß darauff folgende iahr aber ein alß andern weegs, zur Verhütung fernerer Streittigkeit, daßselbe wieder der primus Magister, zue gewisen haben solle; Nun aber pro hoc anno der primus Magister solches nit bedürfftig ist, hingegen sich Joan. Daniel Bensel, alß 2dus Magister darumb ahngemeltet hat; alß wirdt P. Rectori Magnifico ein solches zuer künfftigen Nachricht, Und dem endt hien mit ahngefügt, daß er die ordentliche praesentation, der fundation gemäß hierauff ad Vicariatum bewerkstelligen könne. decretum Bamberg in Concilio Ecclesiastico 25 7bris 1706.

Joannes Wernerus Epus. Dragonensis, Suffraganeus Bamberg. mpr.

Der Referent fügt bei: Hoc decretum, ubi ad Collegium delatum fuit, praesentavit praefatum Collegium D. Joann. Danielem Bensel Bambergensem. Hierauf gibt er die Präsentationsformel: Reverendissimi, Admodum Rdi, Praenobiles, Nobiles, Excellentissimi, Clarissimi Domini. Cum Eximius s. s. Theologiae Doctor p. m. Admd. R. D. Xtophorus Baunach, pio Legato, theologicum stipendium Imperialium annuorum quadraginta instituerit pro auditore ss. Theologiae, qui alias indigeat eo subsidio, et primus ex promotis Philosophiae magistris sit vel huic proximus, primo non egente vel conditiones servare nolente; Ego almae Ottonianae Academiae apud Bambergenses rector, cui Laudatus D. Testator id competere voluit, ad illud hisce ornatissimum et pereruditum Dnum L. L. A A. et Philae Magistrum Joannem Danielem Benzel Bambergensem (quia primus in magisterio non indiget) DD. VV. praesento. Ex collegio Societatis Jesu Bambergensi. 16. 8bris 1706. Wilhelmus Haan s. J. Der Referent bemerkt: Post factam praesentationem mox ei solutio 40 Imperialium promissa est."

letzterer das Stipendium nur ein Jahr, nach dessen Verlaufe der **Primus Philosophiae** vom nächsten Jahre zu präsentiren ist. Zufolge besagten Dekretes wurde in demselben Jahre, da der **Magister primus** des Stipendiums nicht bedurfte, Johann Daniel Bensel als zweiter Magister; im Jahre 1707 Paul Kaur als Primus der Philosophie präsentirt*). Im Jahre 1711, also nach 4 Jahren, vergab der Weihbischof das Baunach'sche Stipendium eigenmächtig, sonach mit Umgehung des Rektors des Jesuitencollegiums an einen gewissen Karg, der aber nachher Jurisprudenz studirte. Der Rektor schwieg für dieses Mal, nahm sich aber vor, fernerhin dieß nicht zu dulden**). Im Jahre 1712 wurde wieder ordentlicher Weise vom Rektor, und zwar dießmal der Zweite der philosophischen Magister, Brenzer, indem der Erste, Michael Strüpf, bei den Jesuiten sich in's Noviziat begab, präsentirt***).

Im Jahre 1733 wurde das Kapital des Baunach'schen Stipendiums vom Fürstbischofe Friedrich Karl von Schönborn mit dem Klerikal-Seminarfonde vereinigt und zum neuen Seminarbau verwendet. Erst am 6. Oktober 1739 findet sich in der Seminarrechnung zum ersten Male die Auszah-

*) Die Historia Collegii notirt ad ann. 1707: „Competit Rectori Academiae, annue praesentare Consilio Ecclesiastico primum Artium Liberalium et Phil[ae] Magistrum, ut fruatur stipendio Baunachiano annue 40 Imperial.; praesentavit itaque anno hoc D. Paulum Kaur, qui etsi Monachum induerit in Ebrach, hoc tamen jure fruendi stipendio, sibi ad probationis annum reservari voluit et obtinuit, ut si constans non foret, obveniret ei integrum stipendium, Professione autem emissa, Magistro in ordine secundo cederet, qui 2[dus] Magister, nullo modo praesentandus est, nisi postquam alter professionem fecerit."

**) Historia Collegii.

***) Hist. Coll. sagt: „Stipendium Baunachianum accepit D[nus] Brenzer, Magistrorum secundus, primo D. Michaele Strüpf ad Novitiatum s. J. abeunte. Praesentatus autem ille fuit jure antiquo a P. Rectore et praesentatio admissa."

lung von 83 fl. 1 ℔ 20 dl. für einjähriges Kostgeld an den Canonicus Gmehling wegen des ihm gebührenden Baunach'schen Stipendiums. Hierauf wird erst wieder im Jahre 1764 in der Rechnung eine Ausgabe von 48 fl. als der einjährige Genuß des Baunach'schen Stipendiums an den Theologen Joseph Uhlheimer vorgetragen. Nachher kommt die Auszahlung des Stipendiums in Geld nicht mehr vor. Da die Zahl der Alumnen sich in dieser Zeit sehr mehrte, was Raum und Mittel gestatteten, so hielt man es für besser, den Baunach'schen Stipendiaten als supernumerarius in das Seminar aufzunehmen und wie einen Alumnus zu verpflegen. Sobald diesen die Ordnung traf, als eigentlicher Alumnus aufgenommen zu werden, als welcher er auf Kosten des Seminars-Fondes verpflegt wurde, trat der nächstfolgende Primus der Philosophie ein. Waren zwei Primi philosophiae, die sich um dieses Stipendium bewarben, so wurden, laut damaliger Akten, beide zugleich ad titulum mensae und sodann auch nach einander allmählig in das Seminar aufgenommen. Mit Auflösung des Jesuitencollegiums verschwand die Präsentation durch den Rector magnificus. Es fand daher die Aufnahme unmittelbar durch das bischöfliche Vikariat statt, was bis jetzt der Fall ist.

Seit der veränderten Organisation des Seminars im Jahre 1805 war der Primus oder Secundus Philosophiae, der in den Genuß des Baunach'schen Stipendiums trat, nicht mehr alumnus supernumerarius, sondern einer der 15 Alumnen, auf welche Zahl damals das Alumnat reduzirt wurde. Wenn der Stipendiat in die Zahl der eigentlichen Alumnen nach der Ordnung seines Curses einrückte, wurde der nachfolgende Primus in das Seminar aufgenommen, weßhalb ein solcher bisweilen bis zu seiner Aufnahme einige Zeit warten mußte. Im Jahre 1818 wurde von der königlichen Regierung beschlossen, daß der Baunachische Stipendiat wieder als alumnus supernumerarius gelte. Seit neuerer

Zeit findet die Aufnahme des **Primus Philosophiae**, jährlich mit Anfange des Studienjahres zur besonderen Belohnung des Fleißes und der Auszeichnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Alumnen statt*).

---

§. 4.

Alumnen außerhalb des Seminars.

In der Geschichte des Seminars kommen auch Candidaten des Priesterthums vor, welche nie in das Ernestinum eintraten, sondern außer demselben zu den geistlichen Weihen und Aemtern gelangten, jedoch als im Verbande mit demselben stehend anzusehen waren und auch in der Regel Unterstützung aus dem Seminarfonde hatten.

Die vorzüglichsten Erscheinungen hierin sind folgende:

1) Das Bisthum Bamberg hatte Alumnen zu Rom und an andern Anstalten, für deren Unterhalt bedeutende Summen bezahlt wurden. Dieselben studirten besonders im deutschen Collegium. Vor Errichtung des Ernestinischen Seminars und selbst noch in den ersten Zeiten nach dessen Gründung war die Sendung der Aspiranten zum geistlichen Stande nach Rom durch den Fürsten von Bamberg häufig. So befinden sich Bamberger Alumnen im deutschen Collegium zu Rom, für welche der nach Rom reisende Generalvikar und nachherige Regens Dr. Erhard Denzel Geld überbringt und hiezu, sowie zu anderen Auslagen 1405 fl. aus der fürstlichen Kammer erhält**). Im Jahre 1590 erhält Regens Martin Thum 75 fl., um sie nach Rom zu verbrauchen***).

---

*) Die Stipendiaten sind im Verzeichnisse der Alumnen (Beil. N. 16.) mit p. ph. i. e. primus philosophiae angemerkt.

**) Vergleiche Hofkammerrechnung des genannten Jahres.

***) Ebendaselbst.

Im Jahre 1589 ist von Auslagen von 400 fl. für drei nach Rom geschickte Alumnen Matthäus Knörl, Johann Murmann (nachherigen Regens des Ernestinischen Seminars) und Samuel Karges die Rede. Im Jahre 1598 wird Dr. Fabritius zu Rom unterhalten. Im Jahre 1599 und die folgenden Jahre studiren etliche Alumnen außerhalb des Stiftes. Im Jahre 1617 kommt ein studirender Alumnus zu Paderborn, einer zu Douay und einer zu Mainz vor, für welche der Unterhalt aus der fürstlichen Hofkammer bestritten wird; 1625 einer zu Würzburg und Padua. 1628 befindet sich Paulus Leißgang als Alumnus im Collegium germanicum zu Rom und für ihn werden 252 fl. bezahlt, in demselben Jahre 300 fl. für Gabriel von Wildstein zu Bourges in Frankreich, jedoch ist bei letzterm nicht angegeben, ob er Candidat der Theologie war. Im Jahre 1643 studirten zu Rom 2 Alumnen: Peter Philipp von Dernbach, Domherr, der als nachheriger Fürstbischof dem Seminar neue Statuten gab, welche dessen Aufenthalt im deutschen Collegium zu Rom verrathen, und Magister Joseph Reum*). Die Sendungen von Alumnen nach Rom dauern auch in späteren Zeiten fort, wovon die Reihe der Seminarvorstände dem Leser den Beweis liefert. Auch in neuester Zeit befinden sich hin und wieder Diözesanen im deutschen Collegium zu Rom, doch zählte in der 2ten Hälfte des vorigen und in den ersten 4 Jahrzehnten dieses Jahrhunderts der Bamberger Clerus kein in Rom gebildetes Mitglied. Erst seitdem kommen Solche vor. — Im Jahre 1652 wird ein alumnus pontificius aus

*) In der Seminarrechnung 1643|44 heißt es: „Weilen Ihre fürstliche Gnaden entlich entschlossen waren, Herrn Peter Philipp von Dornbach Dombherrn und Magister Joseph Reum nacher Rom ad studia zu schickhen, aber die fürstliche Cammer (welche sonsten solche spesa muß auslegen) damals mit Geld erschöpft war, als ist für diese beede Personen aus den oberpfälzischen pieterz geldern 120 fl. hergeben worden.“

Köln*) nach Bamberg geschickt, wo er auf Kosten des Seminarfondes primizirt und als Kaplan nach Auerbach kommt. Im Jahre 1659 kommt wieder ein alumnus pontificius, Namens Conrad Basolt, vor. Derselbe primizirt in Bamberg auf Kosten des Seminars und erhält 7 fl. als Honorar und Viatikum, um als Kaplan nach Auerbach sich zu begeben.

2) Vom Jahre 1634 an befinden sich die vorhandenen wenigen Alumnen bis 1642 außerhalb einer gemeinschaftlichen Wohnung, und selbst, als sie von da an wieder eine Genossenschaft, jedoch wechselnd an verschiedenen beschränkten Lokalitäten bilden, kommen bisweilen Alumnen vor, welche in der Stadt bei Privaten auf Kosten des Seminars verpflegt werden, ohne in dasselbe einzutreten. Im Jahre 1643 werden nebst der Verpflegung der 4 Alumnen im Institute andere Aspiranten des geistlichen Standes außer demselben mehrfach unterstützt. So erhält M. Johann Hildner 37 fl. und zur Primiz das für Alumnen übliche Geschenk von 4 fl. 6 ℔ 21 dl., wobei bemerkt wird, daß demselben als Primizianten die Alumnen bekränzte Gedichte überreichten; M. Johann Schmidt 70 fl., M. Peter Kummer 50 fl., Johann Walbinger 60 fl., Veit Weiß 55 fl., Kaspar Karl für fünf Wochen Kost- und Waschgeld (für die Alumnen im Institute wurde die Wäsche besorgt) 8 fl., Michael Maier für ¼ Jahr Kostgeld 6 fl.; nebstdem erhielt der Letzte noch Geld in die Hand und Kleider. Im Jahre 1644 werden obigem Walbinger 15 fl. zu Amberg zugestellt und bezeichneter Veit Weiß erhält 4 fl. 6 ℔ 20 dl. aus der geistlichen Steuer

*) In manchen Städten Deutschlands hatten die Jesuiten päpstliche Seminarien. Zu Fulda bestand ein solches für 60 Adelige und 20 Unadelige. In diesem Seminar zu Fulda studirten auch die beiden Bamberger Bischöfe Gottfried von Aschhausen und P. Philipp von Dernbach. In dem Benediktinerabteigebäude zu Fulda, dem Lokale des jetzigen bischöflichen Seminars, befindet sich noch deren Bildniß mit den Unterschriften: „N. N. Epis. Bambergae alumnus pontificius in Fulda.“

vom Pfarrer Hopf zu Michelfeld. Im Jahre 1649 hat Johann Schober für eine zu zahlende Schuld von 20 fl. einen Alumnus ein Jahr lang in der Kost. In demselben Jahre werden dem Apotheker Johann Schober 22 fl. als Kost- und Wäschgeld für den Alumnus Johann Karlau auf ein Jahr bezahlt. Im Jahre 1661 wird Herrn Sebastian Grieß, Subdiakon, eine Summe von 15 fl. gegeben.

§. 5.

Exspektanten.

1) Das Seminar gewährte den Studirenden, welche Hoffnung, zum geistlichen Stande sich zu befähigen, gaben, Unterstützung schon vor dem Eintritte in dasselbe. Man nannte sie Exspektanten. Schon Oettlein spricht in seinem Berichte gegen das Jahr 1620 von Exspektanten und zählt die zur Zeit seines Berichtes vorhandenen mit genauer Angabe der ihnen gereichten Unterstützung auf*).

*) „Exspectantes sein, welchen wöchentlich ein subsidium gegeben wirdt: 1) Leonhardus Heuber Bambergensis, et ultra annum exspectavit; hat wöchentlich ein Gulden, 14 Brodt undt alle viertel Jahr ein barschue. hört Rhetoricam, hat seine Bürgschaft vor einem Jahr richtig gemacht, werden nun etzliche Stell ledig, eder gar ad seminarium zunehmen. 2) Joannes Besler Bambergensis; ultra annum exspectavit; hat wöchentlich 1 fl. undt alle viertel Jahr ein paar schue; hat seine Bürgschaft vor einem Jahre richtig gemacht; hört Poëticam. 3) Hieronymus Ernst, Logicae studiosus, so umb gnedige Hülff zu Fortsetzung seiner Studien undertheng supplicirt; sagt P. Regens, daß er optimum ingenium habe; aber pravos mores undt inconstans; vermeine aber, er solle sich corrigirn undt mitler weil auß ihme ein gelährter man werden. 4) Joannes Kugler Syntaxeos studiosus, so umb den Alumnat undertheng supplicirt; seie mediocris ingenii; aber bonus moribus; könne ihme, wofern Ihre fürstliche Gnaden wollen, etwaß wöchentlich gegeben werden, biß er sich zum Alumnat qualificirt mache. 5) Adamus Götz von Hertzogenaurach, Syntaxeos studiosus, bat ihn zu einem Alumnum gnädig uffzunehmen R. P. Regens sagt, die zwei letzter haben mediocria ingenia et utcunque bonis moribus imbuti.“

Diese Unterstützungen finden sich durch viele Jahre in Uebung. Im Jahre 1653 z. B. erhalten Michael Kempf und Philipp Siverth volle freie Verpflegung in der Stadt und treten später in das Seminar ein. Im Jahre 1654 erhält Georg Eberhard Cäsar aus Fuld sieben Gulden, um seine Kost in der Stadt zu bezahlen; später tritt er in's Alumnat. Im J. 1663 erhält Georg Eckard Unterstützung bis zu seiner Aufnahme in das Alumnat. Im Jahre 1665 werden dem Magister Johann Konrad Beßlein, ss. theologiae auditori, auf fürstlichen Befehl 60 fl. gegen Reichung einer Obligation, solche künftig wieder herauszugeben, zugestellt.

Von da an verschwinden die Unterstützungen an sogenannte Exspektanten. Erst in neuester Zeit wurden wieder Geldreichnisse an in das Seminar noch nicht eingetretene dürftige Kandidaten der Theologie bewilligt.

2. Auch Studirende überhaupt, welcher Bildungsstufe immer, erhielten aus dem Seminarfonde kleinere Unterstützungen unter dem Titel von Almosen, welche aber in der zweiten Hälfte des Jahres 1644 in Folge einer eigenen Stipendienstiftung für arme Studenten allmählig aufhören. Die Verwaltung dieser Stiftung hatte der Seminarverwalter. Die Rechnung unterzeichnet der Generalvikar; sie ist den Seminariumsrechnungen allzeit beigefügt.

Die Seminariumsrechnung von 16⁴⁴/₄₅ erstattet einen kurzen Bericht über die Entstehung besagter Stipendienstiftung, welcher der ersten im besagten Jahre vorkommenden Stipendienstiftungsrechnung vorgestellt ist.*) Gründer der-

---

*) „Diese Stiftung haben angefangen weiland der hochwürdige Fürst und Herr Herr Johann Gottfried Bischoff zu Bamberg und Würzburg Herzogen in Franken rc. Dann der wohlerwürdige und wohlgelehrte Herr Wolfgang Oettlein fiscalis, damit von den Zinsen der zusammengesteuerten und hingeliehenen geldern die armen studenten etwan ein sub-

selben ist Fürstbischof Gottfried von Aschhausen (reg. 1609 bis 1622) in Verbindung mit dem Fiskal Wolfgang Oettlein, wozu später noch andere Zuschüsse kommen. Aus demselben erhalten bis zur Stunde arme und würdige Studirende kleine Stipendien. Die Ueberschüsse dieses Fondes wurden in alten Zeiten an den Seminarfond abgegeben, wovon als Grund sich angegeben findet, daß auch aus dem Seminarfonde früher Studirende Unterstützung erhielten.*)

§. 6.

Titularen.

Unter Titularen verstand man früher Solche, denen die Admission in das Seminar zugesichert war.**) Die Zusicherung

---

sidium und Zubueß in ihren studiis hätten, welche aber nit promiscue sondern mit dieser condition geschehen. Erstlich sollen hievon verpflegt werden diejenigen armen studenten, aus welchen Orten und Vatterlanden capitalia hiezu geben worden, alß 500 fl. von Podenstein, 200 fl. von Gößweinstein, 100 fl. von Weyer, 100 fl. von Wolfgang Lang Engelmesser zu Stadtsteinach, 200 fl. von Herrn Friedrich Förner Weibischof wegen der armen Studenten zu Weißmain und weil noch viel hingeliehene Capitalien vorhanden, wird ohne Zweifel von Bamberg auch was herkommen sein, — zum andern diejenigen aus welchen Städten oder Flecken noch jährlich hierzu contribuirt wird; zum dritten werden die andern hierbei vorgezogen und bedacht, welche auch andern pietate et doctrina präcelliren."

*) In der Seminarrechnung $16^{42}/_{43}$ findet sich als Einnahme ein Ueberschuß zu 44 fl. aus der Rechnung über Stipendien pauperum studiosorum mit der Bemerkung: „ist hieher gewendet worden, darumb daß das seminarium vor der Zeit auch viel zu den stipendiis nach vermög der Rechnungen gesteuert hat."

**) Am 22. April 1738 begutachtet der Weihbischof dem Fürsten die Aufstellung mehrer Titularium ad Seminarium — daher das Ausschreiben eines Concurses, „wo alsdann die geschicktesten subjecte außerkieset und der Ordnung nach bei Abgang eines alumni in das Seminarium eintreten können." (Sieh Weihb. Akten.)

bestand in der Verleihung des **titulus mensae.** Sie war bedingt durch das Bestehen einer vorherigen Prüfung. Die Titularen treten in das Seminar allmählig bei sich ergebenden vakanten Plätzen ein.

Manche kamen erst als Priester und Benefiziaten in das Alumnat. In ältern Zeiten kam es nicht selten vor, daß kirchliche Benefizien an Solche, welche noch keine höhere Weihe hatten, verliehen wurden. Namentlich war dieß bezüglich der Canonikate und Präbenden bei den Dom- und Collegiatstiften der Fall. Daher befinden sich Kanoniker und Vikare als Alumnen im Seminar, welche dann für ihre Verpflegung zahlen mußten. So befindet sich im Alumnate 1615 ein Frühmesser von Scheßlitz, 1616 ein Domvikar. In ähnlicher Weise kommen im Seminar Conventualen von Klöstern als Alumnen vor; so von Banz, Langheim, Ebrach; 1631 ein Pfarrer von Kitzingen.

Zur Zeit der Säkularisation traten Conventualen aufgelöster Stifte und Klöster auf höhere Anordnung in das Alumnat, um sich für die Seelsorge zu bilden; diese waren zuweilen schon vor dem Eintritte Priester. So traten von 1805 an in das Alumnat: Anselm Reuschel, Profeß von Banz; Aquilin Hartmann, Franziskaner und Conventprediger zu Kronach; Gallus Schwab, Carmelit; Laurenz Söhnlein, Kapuziner-Priester; Julius Blum, Franziskaner-Priester; Nikolaus Cassedér, Capuziner; Theodor Adaukt Rascher, Franziskaner.

Solange das Seminar mit der Pfarrei zu St. Martin vereinigt war d. i. von 1685 bis 1805, mußten die Alumnen an der Liturgie und an der Seelsorge Antheil nehmen, deshalb immer Priester als Cooperatoren vorhanden sein. Um solche im Alumnate in genügender Anzahl zu haben, wurden öfters Aspiranten des Alumnats bisweilen schon vor ihrem Eintritte in dasselbe zu den höheren Weihen und selbst zur priesterlichen Würde befördert.

§. 7.

Alumnatpriester.

Die Alumnen bleiben im Ernestinischen Seminar auch nach erlangter Priesterweihe und nach vollendeter klerikalischer Bildung und erscheinen dann als Hilfspriester, welche außerordentliche vorübergehende Aushilfe im ganzen Bisthume leisten und jedesmal nach Vollendung ihrer Mission wieder in das Klerikalseminar zurückkehren. Sie stehen daher auch während längerer Abwesenheit in Verbindung mit dem Seminar, und sind der Aufsicht und Leitung der Seminarvorstände unterstellt. Es wird daher in den Sendungsdekreten der Alumnat-Priester als Hilfspriester jedesmal ausdrücklich angemerkt, ob dieselben aus dem Verbande des Seminars austreten oder nicht.

Selbst aus dem Seminar ausgetretene Priester können, so lange sie keine eigentliche Benefizien haben, also bloße Hilfspriesterstellen oder Verwesungen versehen, oder auf auswärtigen Hochschulen studiren, oder als Hofmeister fungiren, ja müssen bei Erlöschen ihrer Funktionen in das Klerikal-Seminar zurückkehren und daselbst verweilen, bis sie einen andern Beruf erhalten. Dasselbe ist bei genannten Priestern in Erkrankungen der Fall, wenn sie nicht zufolge spezieller Erlaubniß bei Verwandten oder im Krankenhause der Stadt verpflegt werden.

In das Seminar werden seit alten Zeiten Priester zurückgerufen, um den geistigen Uebungen obzuliegen und geistig gestärkt und gehoben wieder in die Seelsorge entlassen zu werden. Das erste Beispiel der Art bietet nach den Seminariumsrechnungen Johann Krieg, Kaplan zu Hollfeld, im Jahre 1661.

Sonach erscheint das Ernestinische Clerikal-Seminar nicht blos als Alumnat zur Heranbildung der Priester, sondern als Priesterhaus, welches die nicht auf fixen Stellen befind-

lichen oder nicht an bestimmten Stellen thätigen jüngern Priester in sich sammelt und hält und trägt. Hierin spricht sich ein großer Vorzug des Bamberger Klerikal-Seminars vor andern aus, welche die neugeweihten Priester sogleich entlassen, selbst wenn ihnen kein Posten des Wirkens angewiesen werden kann.

---

§. 8.

Unterstützungen an Curatpriester.

Aus dem Klerikal-Seminarfonde erhielten bis zur hinreichenden Gründung eines Emeritenfondes, welcher erst den neueren Zeiten angehört, arme und kranke Priester des Bisthums ohne Rücksicht auf Alter und früheren Wirkungskreis die erforderliche Unterstützung. Die Ausgabe an Geld für Geistliche in der Stadt und auf dem Lande oder auch pro titularibus bildet lange Zeit eine stehende Rubrik der Seminarsrechnungen.

Im Jahre 1643 wird der verstorbene Kaplan bei St. Martin Johann Heinlein auf Kosten des Seminars beerdigt. 1647 „5 ℔ Hrn. Pfarrer zu Marktschorgast in seinem Elend geben." Im Jahre 1653 erhält auf fürstlichen Befehl in Folge einer Supplik des Pfarrers zu Weismain, Elias Strauß, sein Kaplan Matthias Krapp aus dem Seminarfonde 60 fl. In demselben Jahre erhält die Mutter des verstorbenen Priesters Gutmann zu dessen Begräbniß 12 fl. Im Jahre 1672 erhält Johann Will, Pfarrer zu Tschirn, als Unterstützung 20 fl. Im Jahre 1682 wird als Deputat für Geistliche aufgeführt: 15 fl. Sr. Ehrwürden Hrn. Eckstein, 40 fl. Sr. Ehrwürden Herrn Arelt, 40 fl. Berrndreiber, 54 fl. Sr. Ehrwürden Herrn Johann Heyd, 15 fl. Sr. Ehrwürden Herrn Georg Fuchs zu Amlingstadt. Bald

darauf beginnt die Rubrik der Ausgaben an Geld für Geistliche in der Stadt und auf dem Lande mit nichts ausgefüllt zu werden, bis sie zuletzt ganz verschwindet. 1733 erhält der Missionär Hübner in Bayreuth aus dem Seminarfonde 40 fl., 1734 erhält er 80 fl. und 20 fl. für Kleider. 1741 erhält Missionär Fink in Bayreuth 80 fl.; deßgleichen 1743.*)

In neuerer Zeit wurden einzelnen zu gering besoldeten Curaten Unterstützungen aus dem Seminarfonde bewilligt. Dieß hört jedoch seit der Erweiterung der Ottonianischen Stiftung zur Otto=Bonifaziusstiftung auf.

§. 9.

Der Weihbischofskaplan.

Der zweite Kaplan bei St. Martin war in früherer Zeit zugleich Kaplan des Weihbischofes. Als aber Kaplan Beez erster Subregens wurde, ward die Weihbischofskaplans=

*) 1739 werden zum Seminarbau auf Zinsen vom gnädigen Fräulein von Dulden, welche als Katholikin am Markgräflichen Hofe zu Bayreuth sich befand, aufgenommen. Im Jahre 1740 ist gedachtes Fräulein gestorben und hat die Missionsstelle zu Bayreuth mit einem Legat bedacht. In der Seminariumsrechnung $17^{41}/_{42}$ heißt es: „1480 fl. frk. oder 1850 fl. rh. von der Mission zu Bayreuth aus der Duldischen Verlassenschaft gegen 4% übernommen; 240 fl. frk. sind von dem Waisenhaus zu Bayreuth aus beregtem Legate übernommen worden. 1827 fl. 5 ß 1 dt. seind zur Complirung des verzinslich aufgehabten duldischen Capitals ad 2320 fl. frk. an 2900 fl. rh. über die bereits in vorjähriger Rechnung abgetragenen 492 fl. frk zum duldischen Testamentariat ferner bezahlet, somit das Capital völlig abgetragen. In der Rechnung $17^{42}/_{43}$ stehen 360 fl. frk. an 450 fl. rh. als Aufnahme zum Seminarbau aus der Bayreuther Mission. In der Rechnung $17^{44}/_{45}$ stehen 200 fl. frk. an 250 fl. rh. als Aufnahme zum Seminarbau aus der Bayreuther Mission zu 4%. Von 1754 sind 1600 fl. als Legat der Fräulein von Dulden für die katholische Mission in Bayreuth ganz abgetragen worden.

stelle durch einen Alumnus des Seminars einstweilen versehen, bis der Weihbischof von Nitschke und sein Nachfolger Adam Behr ihre Kapläne theils aus den Alumnen, theils aus den Kaplänen erwählten. So hatte Nitschke zu Kaplänen den Kleriker Wehrl, der als Pfarrer zu Eggolsheim, den Kaplan Kehr, der als Pfarrer zu Frensdorf, den Canonikus Vogt, der als Dechant zu St. Jakob dahier, den Clerikus Schmittlein, der als Regens, den Clerikus Felsecker, der als Pfarrer zu Eggolsheim, den Clerikus Seufert, der als Pfarrer zu Lohndorf starb. Weihbischof Behr wählte sich nach Seufert zuerst seinen Neffen Joseph Behr, damals Kaplan zu Gößweinstein, der als Professor, Canonikus zu St. Stephan und geistlicher Rath 1791 starb, dann den Kaplan Dippolt, gestorben als Pfarrer zu Bischberg, hierauf den Kaplan Schroll, gestorben als Pfarrer zu Güßbach, den Kaplan Christoph Lang, gestorben als Pfarrer zu Seußling, den Alumnus Schwemmlein, der zugleich Domprediger war, gestorben als Pfarrer zu Kleuckheim, endlich den Alumnus Gihl, nachherigen Lokalkaplan in der Wunderburg. Alle diese Weihbischofskapläne hatten Wohnung, Kost und Kleidung gleich Alumnen aus der Seminarstiftung. Nebstdem hatten sie ein kleines Benefizium in der Klosterkirche zum hl. Grabe, welches ein zeitlicher Pfarrer von St. Martin zu verleihen hatte, und bei den Ordinationen eine gewisse Taxe von Seite der Ordinanden.

---

§. 10.

Almosen an Arme.

Das Seminar, durch milde Gaben gegründet und erweitert, vergaß auch der Armen und Nothleidenden aller Stände und Confessionen nicht. In den älteren Seminariums-Rechnungen kommt eine bleibende Rubrik für Almosen vorzüglich an arme Studenten, dann aber auch an Arme über-

haupt vor. Die genannte Rubrik beginnt in der Mitte des 17. Jahrhunderts. So werden im Jahre 1656 durch den Inspektor Dr. Mölkner an arme Studenten und Reisende Almosen vertheilt. Im Jahre 1661 erhält ein kranker Orgelmacher dahier 2 Pfund, ein armer Schulmeister Martin Stengel 1 Pf., die barmherigen Brüder zu Prag als Almosen 2 Pf., die P. P. Augustiner zu Erfurt 1 Pf. 21 dl., ein armer Religios aus Flandern 1 Pf., ein armes abgebranntes Gotteshaus zu Ehingen im Bisthume Eichstätt 1 Pf., ein Pater der Dominikaner in Köln, welche ihr Kloster daselbst bauen wollen, 1 Pf., zwei Klosterjungfrauen 1 Pf. Im Jahre 1662 wurden Almosen vertheilt für einen von den Türken Gefangenen, an einen armen Bürger, an eine Prädikantenfrau und ihre Tochter, an einen getauften Juden für seine kranke Schwester, an einen Augustiner von Frauenweyler unterhalb Köln zur Erbauung ihres Klosters sammt Kirche. Im Jahre 1664 erhalten milde Gaben die barmherzigen Brüder aus Prag, ein polnischer Geistlicher Occiso, zwei Franziskaner aus Graiz, zwei Klosterjungfrauen aus dem Erzbisthume Mainz, welche nichts zu leben hatten; 1670 6 fl. Almosen an einen armen Schulmeister und Pilgram; 1683 2 fl. Almosen für die Bettler; 1692 3 fl. für die Bettler. Später nehmen diese Reichnisse ab und es werden regelmäßig des Jahres nur 2 fl. für arme Studenten und 4 fl. in das neue Almosenamt verrechnet. Aus Dankbarkeit für die vielen Beiträge zum Seminar durch Vermittlung des Fürstbischofes Friedrich Karl zahlte das Seminar von 1742 an einige Jahre jährlich 50 fl. in das neue Almosenamt. Hierauf verschwinden die Beiträge an das Almosenamt gänzlich. Doch kommen später noch Almosen vor. So 1765 1 fl. 12 kr. an einen arabischen Prinzen. 1769 1 fl. den Trinitariis zur Auslösung der gefangenen Christen aus der Türkei; 1770 1 fl. 36 kr. einem Prinzen aus Palästina Joseph Abbesse zur Auslösung seiner in

türkischer Gefangenschaft liegender zweier Söhne beigetragen. Allmählig hören die milden Gaben auf.

§. 11.

Eine Stipendienstiftung.

Ein zeitlicher Regens des Klerikal-Seminars hat zwei Stipendien, nämlich eines an einen Studenten, der Geistlicher werden will, und eines an einen Handwerkslehrjungen zu verleihen. Die Stifterin des sogenannten Senglau'schen Stipendiums, welches den genannten doppelten Zweck hat, ist Fräulein Magdalena Regina Sophia von Senglau, Edle zu Löwenheim. Sie starb 1749. Sie errichtete am 11. September 1749 ein Testament, worin sie verfügte, daß ihre Schwester Theresia Isabella die Abzinsen von 1600 fl. rh. lebenslänglich genießen, nach ihrem Tode aber dasselbe Kapital dazu bestimmt sein soll, daß von den Zinsen zu 80 fl. ein armer Student, der mit der Zeit ein Geistlicher zu werden Lust hat, jährlich 55 fl. und ein armer Lehrjung während seiner Lehrjahre 20 fl. erhalten, die übrigen 5 fl. aber der Administration verbleiben sollen. Die Ernennung der beiden Stipendiaten soll einem zeitlichen Regens des hochfürstlichen Seminars zustehen.

Der Wortlaut des Testamentes sagt aus: „3. Will ich, daß meine Schwester Theresia Isabella von Senglau Edle von Löwenheim mein ganzes Vermögen solle haben, jedoch also, daß die Interesse ad 80 fl. rh. von 1600 fl. rh., so zu Wien auf der Stadtbanco niedergelegt, erstgenannte Schwester Theresia Isabella lebenslang zu genießen habe, denen 2 Schwestern aber, so im Kloster seynd, nach ihrem Belieben möge etwas zukommen lassen; nach dem Tod aber oftgemeldeter meiner Schwester Theresia Isabella soll von dem Interesse à 80 fl. ein armer Bub, so studieren will

und mit der Zeit Geistlich zu werden Lust hat, 55 fl. jährlich zu erheben haben, bis zum Ende seines mit Fleiß fortgeführten studii, alsdann soll dazu ein anderes taugliches Subjectum davon zu studieren ernannt werden. Die 20 übrigen Gulden sollen für einen armen andern Buben, der nicht Mittel hat, ein Handwerk zu lernen, angewendet werden, also daß so thaner Bub ebenfalls solange Jahr gemeldte 20 fl. zu erheben habe, als nothwendig ist, zu seinen Lehrjahren, nach den allzeit ein anderes taugliches und dessen bedürftiges Subjectum gesetzte 20 fl. auf gleiche Art wird zu genießen haben."

„(Nachtrag). Bei diesen nun, daß allzeit der Will der Erblasserin auf das genaueste erfüllt werde, soll die Nennung des Studenten sowohl als des andern zum Handwerk überlassen werden Einem zeitlichen Regenti in dem hochfürstlichen Seminario, die Administration aber über die Erhebung und Austheilung für gesetzte lernende solle nach dem Tod meiner oft angezogenen Schwester Theresia Isabella haben Ein löbliches Bürgermeisteramt, für dessen Mühe und Auslegung der Kosten für das Beibringen des Interesse ein zeitlicher Administrator von dem Interesse ad 80 fl. übrige 5 fl. rhn. haben soll." — In neuerer Zeit beträgt das größere jährliche Stipendium 40, das kleinere 20 fl.

Sechster Abschnitt.

Unterhalt der Personen.

Die hier zu nennenden Personen sind: I. Die Vorstände, II. Die Alumnen, III. Die Oekonomen, IV. Die Dienstboten.

§. 1.

Die Vorstände.

1. Die Mitglieder des Scholarchates erhielten als solche keine besondere Remuneration, sondern es galt ihre Funktion als ein Ehrenamt, welches Männern übertragen war, die schon vermöge ihrer anderweitigen Stellung mit einem reichlichen, aus verschiedenen Quellen fließenden Einkommen versehen waren.

Der Weihbischof bezog als solcher das Pfarreinkommen von St. Martin, besaß in der Regel mehrere Canonikate und Benefizien, und erhielt aus der fürstlichen Kammer zu dieser Zeit des Scholarchates 200 fl. Eine gleiche Summe wird dem Fiskal, welcher auch Scholarch war, aus derselben Kassa ausbezahlt, ohne daß jedoch das Scholarchat der Grund hievon ist.*)

Die Mitglieder des geistlichen Raths-Collegiums, zu dessen Bereiche auch die Angelegenheiten des Seminars gehörten, erhielten als jährliches Honorar Lämmer und Fische, letztere aus den Fischteichen von Neunkirchen, später ein Aversum (25 fl. zusammen) an Geld hiefür unter dem Titel „Lämmer und Fischgeld."

2. Vom Jahre 1692 an sind die Pfarrer von St. Martin, in der Regel zugleich Weihbischöfe (öfters war kein

---

*) Schon vor Errichtung des Ernestinischen Collegium werden nach der Hofkammerrechnung im Jahre 1553 gegeben: „200 fl. H. J. Ertlein, der hl. Schrift Doctor, Suffraganeo für seine jährliche Pension. 200 fl. H. Dr. Vasolt, Hofrath für seine jährliche Besoldung."

Weihbischof vorhanden), Direktoren des Seminars, und beziehen als solche ein jährliches Honorar von 50 fl. aus dem Seminarfond. Im Jahre 1734 wird Dr. Hahn Weihbischof und Seminardirektor, und erhält als letzterer jährlich 200 fl. Im Jahre 1738 bezieht der Weihbischof seine neue Wohnung im neuerbauten Seminargebäude, und hat von da an freie Wohnung im Seminar, aus dessen Fonde alle Baureparaturen für ihn bestritten werden. Zugleich liefert ihm der Seminarfond seinen jährlichen Holzbedarf. Der Holzbezug für den Weihbischof verschwindet später. Von 1706 an erhält er aus dem Seminarfond 50 fl. an baarem Geld; von 1735 an 200 fl.; zufolge eines Dekrets in interregno von 1746 an nur 100 fl. Von 1757 an wurden aber wieder 200 fl. für ihn verrechnet.

3. Der **Regens** des Seminars hatte von der Entstehung des Institutes an seine Wohnung und Verpflegung in demselben, und bezog als solcher 200 fl. als jährlichen Gehalt aus der fürstlichen Hofkammer. Versah er auch noch, wie Dr. Schöner, eine Professur der Theologie, so erhielt er hiefür 200 fl. jährlichen Gehaltes besonders. Zuweilen besitzen die Regenten auch noch Pfarreien, welche sie verwesen lassen. Die Regenten und 2 Präfekten, welche die Gesellschaft Jesu stellte, aßen anfangs am Conventtische, später zuweilen im Seminar. Doch wurde jederzeit für sie der ganze Unterhalt an Kost, Kleidung, Lichtern u. s. w. auf Kosten des Seminars bestritten.*) Die mit dem Jahre 1653 auftretenden **Inspektoren** sind Canoniker der Collegiatstifte der Stadt. Für ihre Funktion als Inspektoren beziehen sie jährlich 50 fl. Bei dem ersten Inspektor Dr. Mölkner wird für Kost u. Wohnung desselben im Institute nichts verrechnet Dr. Textor, vom Jahre 1560 an Inspektor, wohnt im Lokale

---

*) 16 $^{14}/_{15}$ 20 fl. für Lichter Herrn Patribus und alumnis.

des Seminars, nämlich im Gebäude des Aegidienspitales, und hat nebst im jährlichen Salar von 50 fl. auch Kost, Licht u. s. w. vom Institute. Für seine Kost werden jährlich 100 fl. an den Oekonomen bezahlt. Im Jahre 1665 nimmt der gedachte Inspektor die Alumnen in seinen Canonikatshof bei St. Stephan auf, und es wird für jenen von da an keine Kost mehr aus dem Fonde des Seminars bestritten, wohl aber bezieht er die jährlichen 50 fl. **pro inspectione alumnorum.** Vom Jahre 1674 an wohnen die Alumnen im Hofe des Canonikers Moser, für welchen gleichfalls die Kost aus dem Seminarfonde nicht bestritten wird; er bezieht blos das jährliche Honorar von 50 fl. als Seminarinspektor. **Dr.** Schubert, welcher im Jahre 1679 Inspektor wird, wohnt im Institute und hat freie Kost. Im Jahre 1685 zieht das Alumnat in den Pfarrhof von St. Martin. Inspektor Schubert ist zugleich Pfarrverweser; jedoch bezieht er als Inspektor das frühere Kostgeld zu 100 fl. des Jahres fort. Dasselbe Verhältniß bleibt bei den nachfolgenden Inspektoren im Pfarrhofe zu St. Martin. Vom Jahre 1694 an bezieht der Inspektor als solcher jährlich ein Salar von 100 fl.; außerdem hat er seine Bezüge als Kaplan bei St. Martin. Vom Jahre 1694 an wird Direktor und Inspektor unterschieden. Jener erhielt als jährliches Honorar 50 fl., dieser 100 fl. Vom Jahre 1704 an erhielt nach Anordnung der geistlichen Rathsstube jeder der beiden Kapläne bei St. Martin, wovon der eine Inspektor, der andere zuweilen Kostgeber war, vierteljährig 35 fl., mithin jährlich 140 fl. für Kaplaneibesoldung nebst Holzgeld. Zufolge der Seminarrechnung 1720|21 bekamen die beiden Kapläne auch die Betten vom Seminar. Die Reparaturen in ihren Wohnungen bezahlt die Seminarstiftung. Von 1725 an hören die Besoldungen der Kapläne aus dem Seminarfonde wieder auf. In der Rechnung genannten Jahres heißt es: „**pro** Lichtmeß 1725 wie auch künftig hin

werden solche, wie vor Alters auch geschehen, von der geistlichen Verwaltung bezahlt." Betten und Bettüberzüge erhalten beide aus der Seminarstiftung fort. Vom Jahre 1735 an erhält wieder jeder der beiden Kapläne aus dem Seminarfonde jährlich 120 fl. „auf Befehl." Von 1746 an hörte jede Besoldung der Kapläne als solcher, die nunmehr auch als Regens und Subregens des Seminars fungiren, aus dem Seminarfonde auf. In der Seminarrechnung 17⁴⁸/₄₉ heißt es: „Nach einem Dekrete in interregno*) vom 26. August 1746 hat Weihbischof die Kapläne zu salariren. Seither hat das Seminar die Salarirung vorgeschossen." Aus der Verlassenschaft des Weihbischofes Hahn sind deßhalb 500 fl. als Ersatz erlegt worden. Beide Curaten hatten jedoch wegen ihrer Stellung zum Seminar freie Wohnung im Seminargebäude, freie Kost, Bestreitung aller Krankheitskosten für Arzt, Medizin u. dgl. und der Regens ein jährliches Honorar von 100 fl. frk., welches später zu 240 fl. frk. erhöht wurde. Der Subregens hatte als solcher kein Salar. Beide als Curaten bei St. Martin bezogen noch und zwar:

a) aus der Pfarrfaktorei-Verwaltung 283 fl. 36 kr., somit Jeder die Hälfte 141 fl. 48 kr.,
b) aus den Stiftungen 142 fl. 12 kr., somit jeder 71 fl. 6 kr.
c) an Accidenzien im Durchschnitte 600 fl., somit jeder 300 fl.

Der Regens erhielt überdies von jedem Alumnus sowohl bei dessen Ein- als Austritte eine Dukate, welches letztere Reichniß bis 1826 fortdauerte, dann aber für immer aufgehoben wurde.

---

*) Zwischen dem Tode des Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn, gest. 25. Juli 1746 und Regierungsantritte des Johann Philipp Anton von Frankenstein.

Seit dem Jahre 1805 sollte der Regens zur Schonung des Seminarfonds zugleich Professor der Moral und Pastoral am königl. Lyceum sein, und als solcher das Gehalt eines Professors, damals zu 700 fl. beziehen, und dazu noch aus der Seminarstiftung 500 fl. rh. nebst 20 Sr. Korn jährlich erhalten, wobei derselbe keine freie Verpflegung hatte. Das Gehalt des Subregens wurde auf 300 fl. festgesetzt, wobei derselbe noch freie Verpflegung erhalten sollte, welche er nebst Beheizung durch den Regens gegen Kostgeld erhielt. Unter dem 27. Januar 1806 eröffnete die k. Landesdirektion, daß Se. kgl. Majestät nach Allerhöchsten Rescripte vom 16. d. M. nach der vom Herrn Fürstbischofe getroffene Auswahl den Pfarrer Franz Stapf in der doppelten Eigenschaft als Regens des Klerikal-Seminars und Professor der Moral- und Pastoraltheologie bestätigt haben. Die Besoldung des Regens als Professor wurde im Etatsjahre 180⁷/₈ auf 800 fl. festgesetzt.

Unter dem 18. November 1808, unter welchem Datum die Lehranstalten neu organisirt wurden, wornach auf dem neu confirmirten Lyzeum zu Bamberg nur drei Professoren der Theologie angestellt sein sollten, erhielt Regens Stapf durch Dekret vom 9. März 1810, jedoch ohne besondere Renumeration, auch das Lehrfach der Dogmatik.

Da der Geldbezug für den Subregens zu gering war, so legte der Fürstbischof Georg Carl von Fechenbach für die Dauer seines Lebens demselben jährlich noch 75 fl. aus eigenen Mitteln bei. Im Jahre 1808, nach dem Tode des Fürstbischofes, wurde der Geldbezug des Subregens auf 450 fl. erhöht. — Im Jahre 1820 trat Regens Brenner in dieselben Aemter und Bezüge seines Vorgängers. Seit der Uebernahme der Verwaltung der Seminarstiftung durch die erzbischöfliche Stelle wurden die Besoldungsverhältnisse neu organisirt.

§. 2.

Die Alumnen.

Es lag im ursprünglichen Zwecke der Stiftung, den Alumnen vollkommen freie Verpflegung zu gewähren. Daher bezogen die Seminarzöglinge Alles, was sie bedurften, vom Seminar. Dahin gehört:

1) Die gehörig ausgestattete Wohnung. Hier ist die Ausstattung der Museen und Dormitorien, und später der einzelnen Wohnzimmer zu beachten. Bei Uebernahme des Seminars durch die Väter der Gesellschaft Jesu wurde ein genaues Inventar über die ganze Ausstattung des Hauses gefertigt. Es werden folgende Gemächer unterschieden:

Das Museum des Regens*). Darin befand sich eine Bibliothek in zwei Bücher-Schränken, versehen mit grünen Vorhängen, ein schwarzes Tischchen mit einem grünen Teppich belegt, zwei Bänklein mit rothem Ueberzuge, zwei hölzerne braun angestrichene Stühle, das Bild der hl. Jungfrau Maria auf Holz, vom Hrn. Fiskal Dr. Vasold in's Seminar bei dessen Errichtung als Andenken gegeben, ein geschnitztes vergoldetes Bild des Heilandes, ein runder Schreibzeug, eine schwarze an der Wand hängende Schreibtafel, ein Wasserbehältniß von Kupfer sammt Becken auf einem Brette an der Wand; endlich ein Brett zum Kalendarium.

Das Schlafzimmer des Regens mit folgender Ausstattung: Ein schöner gefirnißter Kleiderschrank, mehrere Kannen, zwei Oberbetten von Barchent, ein Gießgefäß sammt Becken, ein gefirnißter Schrank mit Betttüchern für die Alumnen und Tischtüchern, ein kleiner Schrank mit Obligationen, einem alten silbernen Becher, einem großen Glase, Messer und Gabel; eine große schwarze Truhe, eine andere mit 20 Pfd. Lichtern.

---

*) Nachfolgendes ist einem genauen Inventar der damaligen Jesuiten, welches sich in der Seminarregistratur befindet, entnommen.

Das Museum der Alumnen mit zwei alten Tafeln, worauf sie studiren, einem grünen Tisch, einer langen Bank, drei Stühlen mit und zwei ohne Lehne, einem großen Bücherkasten mit Fächern, wohin die Alumnen ihre Bücher legen, einem Schrank für die musikalischen Instrumente, als zwei Quartposaunen, 6 kleine Posaunen, 8 Flöten, 1 Gesangpulte, 1 kupfernen Stütze, 1 kupfernen Gießfaß mit Bekken. Vor dem Museum steht ein versperrter Schrank mit Büchern.

Das Schlafgemach neben dem musaeum alumnorum. Darin ist vorhanden: 1 schönes großes Instrument mit einem elfenbeinenem Klavier, 18 neue Betttücher, ein Himmelbett, worin 4 ganze gerichtete Federbetten, 1 zinnerne Gießkanne sammt Becken, eine große weiße Truhe, darin 1 Besteck, mehrere Flöten, mehrere Zwergpfeifen, eine Violine.

Cubiculum majus S. Laurentii: Neun neue Himmelbetten mit grünen Vorhängen, 2 gerichtete Federbetten, 1 Clavicordium, 1 Truhe, 1 Stuhl, 1 lange Bank, 1 Tischchen, 1 Wandleuchter von Blech, 1 Weihwasserkesselchen an der Thüre.

Infirmarium: 1 Bettlade ohne Himmel, 1 Stuhl ohne Lehne, 1 Hangtischlein, mit einem alten Teppich belegt.

In proximo cubiculo S. Joannis Baptistae: 2 Himmelbetten mit Vorhängen, 1 zugerichtetes Federbett, 2 Truhen, 1 Stuhl, 1 Bank.

In superiore cubiculo B. M. V.: 5 Himmelbetten mit Vorhängen, 4 Betten ohne Himmel rc.

In refectorio: 1 lange grüne Speistafel, 1 schwarze runde Tafel, 3 Tischchen, 4 Bänke mit Lehnen, 4 ohne Lehnen, 2 Stühle mit Lehnen, 1 Brett mit dem kupfernen Schwankständer, 2 Vorhänge an den Fenstern mit eisernen Stangen, 1 Brett mit Gießkanne, 1 gedoppeltes Handtuch, 1 Schrank

mit dem Tischgeräthe, als 12 Kannen zu ¼ Maaß, 2 Kannen zu ½ Maaß, 2 hölzerne Salzfäßchen, 1 zinnerner Leuchter. — In der Rechnung 16¹⁴/₁₅ stehen als Ausgabe 105 fl. für 8 ganze Betten.

Seit dem Auszuge aus dem Hause zum Bock bis zur Einrichtung besonderer Wohnzimmer haben die Alumnen im Museum je einen Stuhl, vor sich einen Pult; ein langer Kalender und Direktorium, sowie Spiegel und Kruzifix war vorhanden; zum nächtlichen Studiren hatten sie Unschlittkerzen; 1661 kommt dahin eine Sanduhr, um 21 dl. gekauft. In der Mitte stand ein Tisch zum Studiren, an der Thür war ein messinger Weihwasserkessel; im Dormitorium hatten sie Federbetten in eichenen Bettladen. Im Jahre 1682 lehnt der Verwalter seine Schlaguhr mit Wecker in das Alumnat. Im Refektorium befand sich eine Tafel. Zum Trunke hatten sie Becher von Zinn. Der Tisch war mit einem weißen Tuche während des Essens gedeckt. Im Hausgange war eine Latern angebracht. Der Wacholderbeeren in einer Kohlpfanne bediente man sich als Räucherwerk.

Von der Zeit an, da die Alumnen eigene Wohnzimmer erhielten, bestand die Ausstattung dieser in einem Tische auf einem Schränkchen, einem Stuhle, einem Knieschemmel, einer Bettlade mit Bett nebst Bettvorhängen, indem im Jahre 1770 aus der Hinterlassenschaft des sel. Regens Beez für neue Vorhänge der Alumnen 236 fl. 34½ kr. verwendet wurden. Diese Geräthe gingen allmählig ihrem Verderben entgegen, ohne daß zu ihrem Ersatze neue angekauft wurden, so daß der Mißstand sich ergab, daß die neu eintretenden Alumnen sich das nöthige Meubel selbst ankaufen mußten. Dies veranlaßte den Regens Brendel, in seinem Testamente 600 fl. zum Ankaufe von Meubel zu legiren, seit welcher Zeit die Zimmer der Alumnen die erforderliche Einrichtung haben. Sie besteht in einem Tische mit Schub-

lade, Knieschemmel, zwei Stühlen, Commode mit aufgesetztem Pult; Bettlade mit Bett war stets vorhanden.

2) Die Kleidung. Der Stifter Ernst von Mengersdorf scheint für die Alumnen keine eigene Kleidung vorgeschrieben zu haben, solange dieselben noch nicht in den geistlichen Stand selbst aufgenommen waren. Dies that erst Neithardt von Thüngen in seiner Verordnung für's Seminar von 1593, in der es heißt: „Um die Alumnen von den andern Scholaren und den Handwerksleuten unterscheiden zu können, und damit sie an den geistlichen Habit desto mehr sich gewöhnen, sollen sie künftig lange Röcke tragen, die außer dem Colleg aber andere Kleidung oder Mäntel". Anders war die Seminarkleidung der Nichtpriester, als die der Priester. Jene trugen lange schwarze Talare mit kurzen Aermeln, von denen 2 lange Flügel herabhingen; diese Talare mit engen Aermeln und weiten Mänteln. Demnach wurde ein Alumnus bei seinem Eintritte in das Institut mit folgenden Kleidungsstücken ausgestattet:

Talar mit Flügeln an kurzen Aermeln von ordinärem Tuch à 18 Batzen; ein kleines Camisol von ungefähr 2 Ellen Tuch mit Aermeln; ein Wintercamisol von blauem Tuch à 2⅔ Ellen, ein Paar Beinkleider von Leder auf 2 Jahre, wofür 3 Thaler bezahlt werden, sammt Zugehör; ein Hut für 18 Batzen, sammt dem Bande; vier Paar Strümpfe auf ein Jahr, nämlich 2 Paar leinene, dann 18 Batzen für ein Paar Sommerstrümpfe (dem Priester werden 22 Batzen bezahlt), wie auch 18 Batzen für ein Paar Winterstrümpfe; ein Paar lederne Handschuhe für den Sommer à 4½ Batzen; ein Paar von Tuch für 2 Winter, mit Pelz gefüttert; ein Sommerkäppchen von Tuch jährlich; ein anderes für 2 Winter; drei Hemden; sechs Krägen; sechs Sacktücher, wovon zwei zu Krägeneinfassung verwendet wurden; drei Paar Schuhe für ein Jahr, und viermal während eines Jahres

gedoppelt; 1 Stock zu 3 Batzen. Dazu kommen 3 fl. für ein Brevier.

Der Priester erhielt Folgendes zur Ausstattung: einen weiten Priesterrock von sogenanntem Priestertuch, die Elle gegen 24 Batzen; einen Mantel von Zeug für 2½ Jahre; 6 Thaler zur Primiz; 1 neues Birett; ein Cingulum von 12 Batzen; ein Paar Handschuhe à 36 kr.; 20 Batzen zum Hut mit Band; 21 Batzen für Strümpfe; ein Paar Schuhe; 3 Hemden von Leinwand; 6 Krägen und 6 Säcktücher, wovon zwei zu Krägenbändern verwendet wurden, wenn der Priester die Zugehör nicht selbst dazu gab.

1688 kommen in der Rechnung Mantelkrägen von Sammt vor, was in dem Rechnungsmonitum verboten wird. Im Jahre 1691 spricht die Rechnung vom Ankaufe neuer Schuhschnallen von Stahl für die Alumnen.

Unter dem Fürstbischofe Franz Ludwig von Erthal wurde nur die eine priesterliche Bekleidung, wie sie dermalen noch besteht, eingeführt. Für die kleinen Kleidungsstücke nebst Brevier wurden später 10 fl. frk. als Aversum bezahlt. Der zeugene Mantel, früher auf 2½ Jahre berechnet, wurde später alle 2 Jahre neu gegeben.

Im Verlaufe der Zeit ergaben sich hierin kleine Aenderungen, bis mittels Verfügung vom 19. Oktober 1826 der Kleiderbezug aufgehoben und ein jährliches Geldaversum hiefür eingeführt wurde. In der gedachten Verfügung heißt es nämlich: „Hinsichtlich der Bekleidung der Alumnen ist eine Abänderung als zweckmäßig befunden und beschlossen worden, denselben statt der Naturalbekleidung ein nach dem bisherigen Bedürfnisse bemessenes und zureichendes Kleidergeld mit der Verbindlichkeit reichen zu lassen, hieraus für die vorgeschriebene Kleidung selbst zu sorgen“.

Die Kleidungsstücke, welche auf Kosten der Stiftung angeschafft oder bisher schon in Geld regulirt wurden, bestan-

den in folgendem: Jeder neu aufgenommene Alumnus empfing bei seinem Eintritte: einen langen Rock von schwarzem Tuch; drei Hemden oder das Hemdentuch zu 15½ Ellen; ½ Elle Battist zu Krägen; drei Paar neue Schuhe und vier Paar Sohlen das Jahr über; ein Paar Sommer- und ein Paar Winterstrümpfe das Jahr über; eine Sommer- und eine Winterhaube; ein Paar Strumpfbänder zu 4 Ellen; einen schwarzen Mantel von Zeug und ein Paar Bockfelle zu Beinkleidern, ein Schaffell zu Taschen, ein Paar Handschuhe, einen Spazierstock, einen Hut. Diese nach dem Mantel genannten kleinen Monturstücke wurden aber in Geld mit 8 fl. 45 kr. rh. vergütet.

Die andern Kleidungsartikel wurden jährlich gegeben, so lange der Alumnus in der Anstalt verblieb, der Mantel aber (wofür das 2te mal alsbald 8 fl. 45 kr. gegeben wurden) und die in Geld vergüteten kleinen Montirungsstücke erst nach Verlauf von 2 Jahren wieder.

Das hiefür ausgemittelte Kleidungsgeld wurde auf 75 fl. in der Art festgesetzt, daß der neu aufgenommene Alumnus diese gleich bei seinem Eintritte erhält, um sich die Kleidungsstücke selbst anzukaufen. Nachdem aber beschlossen worden ist, daß der Mantel nur einmal auf die ganze Dauer seines Aufenthaltes in dem Seminar gegeben werde, so empfängt der Alumnus im zweiten Jahre nur 55 fl. und eben so viel im dritten, wenn er so lange im Institute bleibt. Der Regens hat darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Kleidungsstücke für das bestimmte Kleidergeld von dem Alumnus wirklich angekauft werden. Derselbe hat auch darauf zu sehen, daß die Kleidungsstücke, besonders der schwarze Rock, der Mantel, Hut und die Krägen nach einem gleichförmigen Muster gefertigt werden und deßhalb den Alumnen die nöthige Weisung zu ertheilen.

Die neu eintretenden Alumnen erhalten das Kleidergeld von 75 fl. unmittelbar nach dem Eintritte ganz. Nach ei-

nem Jahre empfangen nur jene Alumnen das Kleidergeld von 55 fl. ganz, die mit Gewißheit noch ein ganzes Jahr in der Anstalt verbleiben; jene aber, die wahrscheinlich oder gewiß als Priester im zweiten oder dritten Jahre austreten, pro rata temporis. Wenn ein Alumnus vor den höheren Weihen freiwillig austritt oder wegen Vergehen das Institut verlassen muß, so hat er dem Seminar Kost- und Kleidergeld zu ersetzen, oder, falls er arm ist, wenigstens die vom Kleidergelde angekauften Kleidungsstücke in der Anstalt zurückzulassen. Hat einer wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen auszutreten, so hat er weder Kost- noch Kleidergeld zu ersetzen. Die den Alumnen früher aus der Stiftungskasse bezahlten 3 fl. 45 kr. zum Ankaufe des Breviers werden von nun an eingezogen. Dafür ist es dem Regens untersagt, künftig die sogenannten Einstands-, Primiz- und Austrittsdukaten anzunehmen, indem dieses unter der Würde des Vorstandes einer öffentlichen Erziehungsanstalt ist. Was noch außerdem die Alumnen an Geld für Chorallehrer, Barbier und Dienstboten zu reichen hatten, wurde erst 1845 gänzlich aufgehoben*).

3) Kost. Es ist noch ein Verzeichniß der Speisen vorhanden, die der Oekonom von der frühesten Zeit des Institutes an zu reichen hatte. Darnach wurde gereicht am Sonntage zur Frühmahlzeit: eine aufgeschnittene Fleischsuppe, Flecke und Erbsen, gesottenes Rindfleisch. Nachts: Salat und Eier; Gerste in Fleischbrüh; Kalbs- oder Lammsbraten oder gepeiz-

*) „Von den sämmtlichen Herren Alumnen des Ernestinischen Seminariums, wozu auch noch die Cooperatores temporanei gehören, werden jährlich gegen das neue Jahr 37 fl. rh. als douceur für folgende Personen pro rata contribuirt, wovon Hr. Verwalter erhält 5 fl., Chordirektor 5 fl., Kirchner 5 fl., Kirchendiener 3 fl., Köchin im Seminar 3 fl., Hausmagd 2 fl. 30 kr., Hausknecht 2 fl. 30 kr., Beede Badergesellen erhalten 11 fl.; Summa 37 fl. — ist den 31. Dez. 1796 richtig bezahlt worden. Popp, Senior.“

tes Rindfleisch. Am Montage früh: eine aufgeschnittene Fleischsuppe, Sauerkraut oder anderes Gemüs, gesottenes Rindfleisch. Nachts: Suppe, Haidel- oder anderer Brei, gesottenes Fleisch. Am Dienstage früh: Suppe, Rüben oder ein anderes Gemüs, Rindfleisch. Nachts: Suppe, Griesbrei, Fleisch. Am Mittwoch früh: Suppe, weißes Kraut, Rindfleisch. Nachts: Suppe, Brei, Fleisch. Am Donnerstag früh: Flecke, Roth- oder andere Würste. Erbsen, Rüben, oder anderes Gemüs. Nachts: Salat und hartgesottene Eier; Linsenbrei; ein Spies-Gebratenes. Am Freitag früh: Linsen-, Erbsen- oder andere Suppe, Hirs- oder anderer Brei oder statt dessen bisweilen Sauerkraut und Häring. Nachts: Wassersuppe, Linsen oder anderes Gemüs, Halb- oder Stockfisch. Am Samstag früh: Suppe, Gries- oder anderer Brei, Klöse von Waizenmehl. Nachts: Suppe, Gemüs, Stockfisch. Mit den Gemüsern ist nach der Zeit zu wechseln; besonders, wenn die Alumnen an hohen Festen zur hl. Communion gehen, ist Mehreres und Besseres zum Tische zu geben. Bei Tisch erhielten Einzelne der Alumnen ½, Andere nur ¼ Maß Bier. Da im Verlaufe des 17. Jahrhunderts bejahrtere Alumnen aufgenommen wurden und dieselben auch als Priester noch länger im Seminar verweilten, wurde denselben bei Tische jedesmal ½ Maß Bier gereicht; auch erhielten sie täglich ¼ Maß Bier zum Vespertrunk; an Festen wurde bei Tisch auch Wein gegeben*) Später wurde der Vespertrunk nur an Recreationstagen und statt des Weins Geld gegeben.

Nach Anordnung vom 16. Dezember 1805 besteht die Kost an Sonn- und Recreationstagen nebst der Suppe in 3, an den übrigen in 2 Speisen; Nachts nebst der Suppe in 1 und an Recreationstagen in 2 Speisen; an gebotenen Fasttagen Nachts durchgehends in 1 Speise. Frühstück wird

*) 16⁵⁴/₅₅: 4 fl. für 42 Maß Wein das Jahr über den Alumnen gereicht.

nicht gereicht und darf von außen nicht eingebracht werden. Ausnahmen darf der Regens jedoch aus Gründen gestatten.

Im Jahre 1826 wurde durch Ordinariatsdekret vom 19. Oktober das Reichniß des Vespertrunkes an Recreationstagen und des Weines an Festtagen aufgehoben. Statt der täglichen Maß Bier werden von 1845 an des Tages 6 kr. gereicht.

Seit 1826 ist der Tisch in folgender Art geregelt: Zu Mittag ist zu geben Suppe, eine Portion Rindfleisch mit Zuspeise; Gemüs mit Auflage oder Braten; Abends Suppe, eingemachtes Fleisch oder Braten mit Salat; an Fasttagen Mittags nebst Suppe statt des Fleisches Fastenspeisen; Abends nebst Suppe eine Fastenspeise. An größern Festen darf eine Speise mehr und am grünen Donnerstage als dem Priesterfeste zu der ordinären Fastenkost noch eine besondere Fastenspeise, jedoch nur Mittags gegeben werden.

4) Noch anderweitige Unterstützungen der Alumnen. Dieselben waren früher noch bedeutender als jetzt. Nach den Statuten der Jesuiten und des spätern Fürstbischofs Peter Philipp durfte kein Alumnus Geld haben. Daher wurden ihnen alle Bedürfnisse bis auf die kleinsten befriedigt. Auch Manches wurde auf geeignete Vergnügungen verwendet. Die erste Auslage für kranke Alumnen kommt 1590 vor.*) Für die Kranken war ein eigenes Krankenzimmer eingerichtet, was, so lange Museen bestanden, unbedingt nothwendig war, seit dem Bestehen der einzelnen Zimmer aber weniger mehr Bedürfniß ist, indem die Kranken

*) „12. Dez. 1590. 74 fl. gezahlt für Kurkosten Martin Eppenauer alumni im collegio nach Nürnberg an den Stadtarzt wegen Leibesgebrechlichkeiten.“ Hofkammerrechnung. Zur Zeit der Jesuitenleitung werden kranke Alumnen in das Aegidienspital gebracht. So heißt es in der Rechnung dieses Spitals 1621 bis 22: „11 fl. zahlt Hr. Georg Lichtenstern Kostgeld für kranke Alumnen. 1624 bis 25 für kranke Alumnen nichts eingenommen, weil keine da waren.“

in ihren Wohnzimmern verbleiben, bei bedeutenden Krankheiten aber in der Regel in das allgemeine Krankenhaus auf Kosten des Seminars sich begeben. Das Seminar hat seinen Arzt, Chirurgen, Barbier, sowie seine bestimmte Apotheke. Im Jahre 1614 kommen vor 15 fl. Hrn. Dr. Med. Bestallung, 12 fl. dem Balbir Bestallung, 14 fl. dem Bader, 20 fl. dem Apotheker. Der Arzt bezog ein jährl. Fixum von 62 fl. 30 kr. rh. und 6 Sr. Gerste nach dem Normalpreise; dermalen 50 fl.; der Barbier 62 fl. 30 kr., und dessen Gehilfe nunmehr 15 fl. Neujahrgeld aus der Stiftung. Die Apotheke des Seminars ist schon seit den frühesten Zeiten die Hofapotheke bis jetzt. Seit früher Zeit wurde eine Kegelbahn angelegt und unterhalten, sowohl beim Hause zum Bock, als am Aegidienspital, am Pfarrhofe zu St. Martin und im nachherigen Garten vor dem dermaligen Seminargebäude. Seit einigen Jahrzehnten wird in der Weide nächst der Stadt ein Garten mit Kegelbahn behufs des Besuches der Alumnen um 33 fl. gepachtet. Auch Schreibmaterialien, Federmesser erhielten die Zöglinge unentgeldlich. Den Alumnen wurde auch die Wäsche gratis gereinigt. Die Schulbücher wurden ihnen gekauft;*) ferner Kleiderbürsten, Spiegel, Kalender, Bilder und Rosenkränze für Christenlehrgeschenke. Sie erhielten Geld, um Almosen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses zu geben, und in der Kirche opfern zu können. Die Alumnen machen Landpartien. Solche finden besonders unter Regens Textor statt. So gehen sie 1660 nach Vierzehnheiligen, nach Bughof, nach Hallstadt, zum „Sandhöfferbrunnen," nach Neunkirchen zur Fischerei in Begleitung des Regens, wohin sie zu Land und retour zu Wasser fahren. Sie erhalten, wenn sie auf Vakanz gehen,

---

*) So heißt es in der Rechnung 1621 bis 22: „2 fl. 2 Pf. für drei Casisten sammt dem binderlohn pro alumnis, nämlich 2 opera des Busenbaum und eines des Toleti, so Hr. Dr. Peßler Fiskal kauft."

ein kleines Viaticum. 1653 werden 2 Pf. 24 dl. für ein Kugelspiel pro alumnis ausgegeben. Seit 1681 wird für die Alumnen eine Zeitung gehalten, später mehrere, wie die Frankfurter Zeitung, 1759 das Wochenblatt, die Regensburger, Nürnberger Zeitung. 1682 wird ein ganzes Spiel von Papp sammt einem Spielwürfel gekauft. 1694 fertigt der Drechsler neue Steine zum Brettspiel. Im Jahre 1750 wird ein Billard gekauft; 1755 werden 7 fl. für die Kegelbahn im Seminariumsgarten ausgegeben. Für Primizianten wurde besonders gesorgt. Sie erhielten die ganz neue Priesterkleidung und ein Birett. Der Primizkranz wurde auf Kosten der Stiftung gefertigt. Die Rechnungen sprechen von für Primizfeier angekauften Citronen, die man wahrscheinlich, wie ähnliche Sitten der Umgegend beweisen, beim Kirchengange in der Hand trug. Auch die Musik wurde von der Stiftung bestritten. Der Primiziant selbst erhielt 4 fl. 6 Pf. 21 dl. in die Hand zu einem Chorrock.*) Auch ein Primizmahl wurde im Seminare verlegt, wozu seit den fürstlichen Zeiten aus Küche und Keller des Fürsten auf Ersuchen bedeutende Spenden geliefert wurden. Schon im Jahre 1590 werden für 2 Primizianten 5 fl. 5 Pf. 18 dl. aus der Hofkammer bezahlt;**) 1614 für 2 Primizen 20 fl.

*) In der Rechnung 16⁵¹/₅₂ heißt es: 130 fl. Hrn. Dietteln als er nachher Würzburg ad ordines majores zu nehmen verschickt. 1 fl. pro formatis zu lösen zu Würzburg Hrn. Diettel zalt. 47 fl. für Hrn. Diettels priesterliche Ausstafirung als ein ganz Unterkleid, Thalar von Tuch, ein zeugen Mandel, Strümpf, Huet 2c. 5 Pf. für 6 Ueberschläglein. 4 fl. demselben in Celebrirung seiner ersten Meß wie bräuchlich dies verehrt. 1 fl. Hrn. Organisten bei St. Marttin, als Hr. Diettel primizirt, geben. 6 fl. für unterschiedliche Viktualien und Fleisch zu Hrn. Diettels Primizmahlzeit den 6. Februar. 3 Pf. einer Köchin, die damals geholfen.

**) „5 fl. 5 Pf. 18 dl. den 2 jungen Priestern im Collegio mit Namen Zacharias Dulp und Jakob Eckhardt, welche Sonntags den 9. Sept. 1590 ihre erste Messe daselbst gehalten.“ Hofkammerrechnung.

eben daher. So werden 1653 eilf Gulden für einen Eimer guten Birnmost auf fürstlichen Befehl den beiden Primizianten Ramer und Müller auf dem Kloster Mönchsberg bezahlt. Die Primizreichnisse aus dem fürstlichen Hofe hörten allmählig auf. In der Rechnung 16⁵⁴/₅₅ wird ausdrücklich angemerkt, daß vom Hofe zu einem Primizmahle, das 6 fl. kostete, nichts gereicht worden sei. Zu einem andern dieses Jahres wurde vom fürstlichen Hofe Fleisch und Anderes geschickt. Nach Uebergabe des Gutes Neunkirchen an das Seminar gab man bei Hofe diese als Grund des nunmehrigen Sistirens aller Primizspenden an. Vom Jahre 1678 an durften für ein Primizmahl nur 12 Reichsthaler und 4 Rthlr. für ein Brevier statt des Opfers gegeben werden. Mit der Transferirung des Alumnats in den Pfarrhof von St. Martin hören die Primizmahle und sonstigen Auslagen für Primizen auf.

---

§. 3.

Die Oekonomen und Dienstboten.

In den ersten Zeiten des Collegiums hatte für Zubereitung der Kost ein Speisemeister zu sorgen, welcher in einem Hause, dem Collegium gegenüber, wohnte. Er stand unter dem Regens, welcher die Bezüge aus der Hofkammer in Empfang nahm und die Auslagen für die Oekonomie bestritt.

Als die Jesuiten 1613 die Leitung des Seminars übernahmen, entließen sie den Speisemeister, und stellten einen Oekonomieverwalter oder Hausmeister auf, welcher gegen ein jährliches Aversum für Kost und Kleidung der Alumnen zu sorgen hatte. Nebst dem Oekonomen waren zur Zeit der Leitung des Seminars durch die Jesuiten als Dienstboten im Seminar noch vorhanden ein Koch, ein Hausdiener und ein

Pförtner. Alle diese Dienstboten standen unter dem Regens. Der Oekonom führte die Hausrechnung, kaufte die Viktualien und gab sie dem Koch vor. Er hatte die Kost und 36 fl. Der Koch hatte als Einnahme 40 fl. an Geld, 2 Sr. Korn und des Tages 2 Maß Bier. Der famulus alumnorum hatte nur die Kost; der Pförtner hatte auch dem Koche zu dienen und hatte jährlich 6 fl. an Geld, 2 Hemden und 2 Paar Schuhe.

Gegen das Ende des Aufenthaltes des Alumnats im Hause zum Bock, da jenes sehr gering war, finden sich als Dienstboten ein Oekonom, eine Köchin und eine Magd vor. Während des Aufenthaltes der Alumnen in der Abtei Michelsberg waren Oekonom und Dienstboten entlassen. Während des Aufenthaltes des Alumnats im Aegidienspital war der Seminarverwalter zugleich Oekonom und gab als solcher die Kost gegen Kostgeld. Für das Alumnat diente ein Hausdiener und eine Magd. Diese beiden Dienstboten erhielten als jährlichen Lohn 6 fl. Für jeden Alumnus erhielt der Oekonom jährlich 60 fl. frk. Kostgeld, für den Inspektor 100 fl. Für die Kost der beiden Dienstboten wurde ihm nichts vergütet. Dazu kam noch Vergütung der Wäsche. Später gab Inspektor Dr. Textor die Kost gegen das herkömmliche Kostgeld. Nach ihm Inspektor Dr. Moser und Schubert. Dasselbe Verhältniß bestand im Pfarrhofe zu St. Martin fort. Das Kostgeld wurde erhöht zu wöchentlich 1 fl. 36 kr., nach 1740 zu 2 fl. frk. oder 2 fl. 30 kr. rh. wöchentlich; im Jahre 1761 wegen Theurung der Viktualien zu 3 fl. wöchentlich; im Jahre 1769 wurde es wieder auf 2 fl. 30 kr. rh. reducirt; 1770 wieder zu 3 fl., 1776 zu 2 fl. 24 kr. und 1796 wegen Theurung zu 3 fl. 52½ kr. rh. erhöht. Von 1735 an erhielt der Regens nebstdem 70 fl. frk. für Holz, später 100 fl., dann 150, dann 200, dann wieder 150, von Regens Daum an 240 fl. frk. Das Getreide bezog der Regens von der Seminarstiftung um sehr

billige Preise, nämlich das Smr. Korn um 2 fl. 12 kr. frk., das Sr. Waizen um 2 fl. 40 kr. frk., das Sr. Haber um 1 fl. frk. Die zur Oekonomieführung nothwendigen Geräthschaften wurden von der Stiftung angekauft und unterhalten, mit Ausnahme der Tischtücher und Servietten, der Messer und Gabel, sowie des irdenen Geschirres in der Küche, wofür der Regens mittels des Kostgeldes zu sorgen hatte, was alles erst 1837 in Folge der Rechnung auf Regie aufhörte.

Für das Dienstpersonal hatte der Regens Sorge zu tragen; nur für den Hausdiener bezog er aus der Stiftung 6 fl. frk. Außer diesem bestand es noch in einer Köchin und einer Hausmagd, wozu manche Vorstände noch eine Haushälterin nahmen. Seit der neuen Organisation des Seminars in Folge der Säkularisation bis zur Einführung der Oekonomieführung auf Regie (1837) erhielt der Regens für die Oekonomie:

a) für jede Person als wöchentliches Kostgeld 3 fl. 52½ kr. rh. später 3 fl. 36 kr.; seit 1831 aber 3 fl. 44 kr.
b) für den Hausdiener 7 fl. 30 kr. rh.
c) für Wäsche 45 fl., seit 1831 aber 75 fl.
d) am Ende eines jeden Etatsjahres 1 fl. 12 kr. für das Sonnen der Betten und 4 fl. 32 kr. für das Reinigen der Zimmer.
e) für Vespertrünke vierteljährig 11 fl. 15 kr. rh.
f) für Wein vierteljährig 18 fl. 7½ kr. rhein. — Die Reichnisse ad e und f. wurden im Jahre 1826 gänzlich aufgehoben.

Zur Erleichterung der Kostgebung wurde aber vom k. General-Kreis-Commissariat unter dem 20. Januar 1816 gestattet, daß die Administration das Kostgeld an den Regens auch für solche Alumnen fortbezahlt, welche zur Aushilfe in der Seelsorge außerhalb des Seminars weilen. Unter obi-

gem Kostgelde war der Holzbedarf für die Küche, das Speise- und Lehrzimmer mitbegriffen.

Die Verpflegung und Bezahlung des Dienstpersonals änderte sich im Jahre 1837, von welcher Zeit an die Oekonomie des Seminars und damit auch der Unterhalt der Dienstboten auf Regie übernommen wurde.

Siebenter Abschnitt.

Das Ernestinische Klerikalseminar nach seiner geistigen Seite.

§. 1.

Aufzählung der verschiedenen Seminarstatuten.

Der Geist einer Anstalt spricht sich in ihren Statuten aus. Solche fehlten auch nie im Ernestinischen Seminar.

Im Verlaufe der Zeit wurden folgende, welche auch noch vorhanden sind, gegeben:

1. Bei der Gründung des Collegiums durch Ernst von Mengersdorf sind genaue und umständliche Statuten sowohl über die ganze Lehranstalt, als insbesondere über das Convikt entworfen worden. Ein Auszug hieraus, das Seminar betreffend, findet sich in Abschrift im k. Archive dahier. Es ist zwar keine Jahrzahl angegeben, jedoch ist darin vom Seminare als einer neuen, erst ins Leben gerufenen Anstalt, welche im Kloster der Karmeliten und mit diesen in einem Gebäude sich befindet, die Rede. Auch wird Ernst als der damalige Fürst und Bischof bezeichnet.*)

2. Neithardt von Thüngen gab am 13. August 1593 Statuten für das Collegium, welche jedoch nur einzelne, einer Reform und einer näheren Ausprägung bedürfende Punkte Von denselben ist eine durch die Jesuiten gefertigte Abschrift vorhanden.**)

3. Im Jahre 1613 ergab sich für das Seminar eine bedeutende Umgestaltung in Folge der Uebernahme seiner Leitung durch die Jesuiten. Im gedachten Jahre wurden neue Statuten durch den Fürstbischof Gottfried von Asch-

*) Beil. 18.

**) Beil. 19.

hausen gegeben, welche sehr vollständig und das Werk der Jesuiten sind. Sie sind in schöner Abschrift vorhanden.*)

4. Das in das Aegidienspital versetzte Alumnat wurde wieder von Säkulargeistlichen geleitet. Die bedeutende Aenderung seiner ganzen Einrichtung machte neue Statuten nothwendig. Sie finden ihre Darstellung in den vom Fürstbischofe Peter Philipp am 23. August 1679 sanktionirten Statuten, welche noch im Original mit der eigenen Namens-Unterschrift des Fürsten vorhanden sind.**)

5. Nachdem das Alumnat in den Pfarrhof von St. Martin verlegt worden war, wurden zwar die alten, für den Aufenthalt im Aegidienspitale zunächst berechneten Statuten noch beibehalten, jedoch mit den durch die veränderten äußeren Verhältnisse nothwendig gemachten Veränderungen.

6. Der Fürstbischof Friedrich Carl von Schönborn beabsichtigte eine neue Gestaltung und Erweiterung des Klerikalseminars. Sowie er ein neues, großartiges Seminargebäude bauen ließ, so gab er auch am 21. Nov. 1734 erneuerte Statuten. Dieselben waren in Geltung bis zur neuen Reform des Institutes in Folge der Säkularisation***).

7. Am 16. November 1805 wurden für das bedeutend reformirte Seminar neue Statuten gegeben. Sie erhielten die Bestätigung des Fürstbischofes von Fechenbach. Ihr Hauptinhalt ist unten angegeben. Auch liegen sie den dermaligen Statuten zu Grunde.

8. Die neuesten, gegenwärtig noch geltenden Statuten sind durch den Erzbischof Joseph Maria von Fraunberg am 12. Oktober 1826 gegeben worden, welche in Folge Dekretes des Hochwürdigsten Hrn. Erzbischofes Bonifaz von Urban vom 19. Oktober 1843 in einzelnen Punkten kleine Modifikationen erlitten haben.†)

*) Beil. 20.
**) Beil. 21.
***) Beil. 22. †) Beil. 23.

§. 2.
Zweck des Seminars.

Die Veranlassung zu seiner Errichtung gab das Dekret des Concils von Trient über die Seminarien. Dieses Concil beabsichtigt aber mit der allgemeinen Errichtung von Seminarien in allen Diözesen die Förderung der klerikalischen Bildung, welche durch das Herausheben der Aspiranten des geistlichen Standes aus den Zerstreuungen des Weltlebens, und die Vereinigung in einem Institute unter gemeinsamer Regel erzielt werden soll.

Dieser Zweck unseres Institutes wird in seinen verschiedenen Statuten jederzeit bestimmt und klar ausgesprochen. Der Stifter Ernst drückt sich über den Zweck seines Institutes selbst in einem Pastoralschreiben aus, welches er der 2ten im Jahre 1587 zu Ingolstadt gedruckten Bamberger Agende voraussetzte. Er sagt: „Comperimus certe non sine maximo dolore plurimum in utroque (sc. in doctrina et sacramentorum administratione) per communium temporum injuriam desiderari. Nam in plerisque Dioeceseos nostrae locis, tum ex Scholarium penuria, tum etiam eorum, qui rite verbi divini semen spargere debuerant negligentia, maximum christianae disciplinae defectum invenimus. Quum diutius non esse ferendum arbitrati, de remediis mature coepimus cogitare. Re itaque ad Capitulum nostrum delata protinus Seminarium ad commodiorem juventutis et in pietate et christiana doctrina et bonis artibus et scientiis eruditionem ereximus, ex quo fideles pios et eruditos animarum Pastores Dei gratia cooperante prodituros speramus, qui cum fructu et utilitate Ecclesiae orthodoxae mirum in modum afflictae aliquando prodesse queant*).“

*) In der Urkunde von 1589 bezüglich der Transferirung der Karmeliten in das Kloster St. Theodor bemerkt Ernst, daß er das Collegium aus Gehorsam gegen das Concil von Trient gegründet habe.

Der oftmals genannte Canonikus Oettlein sagt in seinem einige Dezennien nach Gründung des Instituts gefertigten Berichte über dasselbe, wie der Fürst Ernst durch die Heranbildung eines tüchtigen Klerus der durch den Protestantismus in seinem Gebiete tief erschütterten Kirche aufhelfen wollte*).

In den Statuten von 1613 wird als Zweck des Instituts die Wissenschaft in Verbindung mit der Tugend bezeichnet. Für Beide sollen die Zöglinge gebildet werden, und Beides bedingt den idealen Menschen, und dieser zu sein, ist Aufgabe des Klerus**). In der Urkunde des Fürstbischofs Melchior Otto vom 14. Nov. 1647, wodurch er die Bamberger Akademie gründete (sieh unten), spricht er vom Zwecke des von Ernst errichteten Seminars in folgender Weise: „Cum felicissimae recordationis reverendissimus in Christo pater ac dominus Ernestus noster in episcopatu antecessor Bambergensem dioecesin, multis aetate sua temporum afflictam injuriis erigere, recreare fulcireque statuisset (quippe rebus humanis in praeceps semper tendentibus eo periculosior mora omnis accidit quo diuturnior), id tandem et recepta a pontificibus, imperatoribus summisque principibus consuetudini et sacratissimis Tridentinae synodi decretis insistendo consecuturum sese facile speravit, si quas in ditione sua desiderari videbat, honestissimarum artium disciplinas aperto publico scholarum gymnasio erecto in parochorum supplementum alumnorum seminario urbi atque adeo patriae in-

*) „Der Hochwürdig Fürst vndt Herr Ernestus Bischoff zu Bamberg hat in ansehen der verstümbleten kathol. Religion in Bisthumb Bamberg für eine hohe notturfft erachtet, ein Seminarium sampt einem Collegio alhier vffzurichten.“

**) „Unusquisque, qui in Seminarium ingreditur, id unum elaboret, ut simul eruditione virtutibusque clarus sit, cum ad eum finem vel maxime seminarium fuerit institutum.“

veheret universae. Eam igitur in rem cum Professores virtute ac doctrina claros, qui tam humanioribus quam severioribus philosophiae et theologiae scientiis cum bonis moribus juventutem imbuerent, assignatis collocatisque large stipendiis conduxisset, ut suum operi praeclare inchoato colophonem imponeret, solennibus gymnasium Academiae titulis atque insignibus de majorum licentia authoritateque ornare firmiter decrevit."

Die Statuten Peter Philipp's bezeichnen als Zweck des Instituts die Förderung der Kirchendisciplin und Frömmigkeit im Bisthume Bamberg. Daher soll das Seminar das Mittel sein, gutgesittete und wissenschaftlich gebildete Geistliche heranzuziehen, damit diese Andern zu ihrem Seelenheile nützen und vorstehen können. „Ut Ecclesiasticae Disciplinae decus et sanctitas per Bambergensem Dioecesin nostram magnis indies incrementis augeatur, inter alia illud inprimis necessarium ducimus, ut in erecto ad id Clericorum Seminario juvenes optimis moribus ac litteris adeo imbuantur, quo et ipsi deinde aliis in animarum cura feliciter prodesse valeant et praeesse".

Der Fürstbischof Friedrich Carl bezeichnet in den Statuten von 1734 als Aufgabe des Institutes wörtlich die vom Concil von Trient angegebene, nämlich frühzeitige Heraushebung der dem geistlichen Stande zu Weihenden aus den ungünstigen Verhältnissen des Weltlebens, und deren Bildung in einem Institute zum wahren religiösen Leben.

Die Statuten von 1805 thun dar, wie die Klerikalseminarien allmählig aus dem kirchlichen Leben, sobald sich dieses nach den Zeiten der Verfolgungen frei entwickeln konnte, sich nothwendig herausbildeten. Sie bezeichnen das Dekret des Concils von Trient über die Seminarien als nächste Veranlassung des Ernestinischen Seminars.

§. 3.

Realisirung des Zweckes.

Doch fand das Tridentinische Dekret in Bamberg nie seine buchstäbliche Ausführung, sondern erlitt eine Modifikation. Das Concil von Trient will klerikalische Institute, deren Zöglinge vom Knabenalter an aufgenommen und in denen unter Leitung von Vorgesetzten und Lehrern alle allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung gegeben werden soll. Bischof Ernst dagegen theilte gleich vom Anfange an die eine genannte Aufgabe zwei besondern Anstalten zu, nämlich dem Gymnasium und dem Klerikalseminar, welche beide zusammen das Ernestinische Collegium bildeten. Das Gymnasium war das Institut für die Wissenschaft, und zwar sowohl für die allgemeine als spezielle theologische. Insoferne es ein Institut für die allgemeine wissenschaftliche Bildung war, sollte es zur Vorbildung für alle höhern Stände innerhalb der menschlichen Gesellschaft dienen. Deßhalb wurde dasselbe auch von Solchen besucht, welche nicht dem geistlichen Stande sich zu widmen gedachten. Dieß beweist das Schulmandat des Bischofs Ernst vom 26. Juni 1586, worin er als Grund seines Institutes angibt, wohleingerichtete Schulen zu haben, damit die Jugend des Hochstiftes in Gottesfurcht, in löblichen Künsten, guten Sitten und Tugenden unterrichtet und gebildet werde. Deßhalb fordert er die Aeltern im Allgemeinen auf, ihre Kinder in die neue Schule in's Frauenbruderkloster zu schicken.

Neithardt von Thüngen unterscheidet in seiner Schulverordnung vom 13. August 1593 die Seminaristen von den Scholaren. Jene sind Zöglinge des Klerikalseminars, diese blos des Gymnasiums. Er will zugleich, daß die Studien so eingerichtet werden, daß sie auch für Solche von Nutzen seien, welche welchen Beruf immer im Leben ergreifen. Die Aufgabe des Seminars war dann, an

die wissenschaftliche Bildung die moralische Selbstvervollkommnung anzuknüpfen, und in das Klerikalamt nach allen seinen Seiten durch allseitige Uebungen einzuweihen.

Daraus folgt, daß das Ernestinische Seminar nie die Aufgabe hatte, Seminarium puerorum zu sein, sondern vielmehr stets nur ein größeres Seminar für Jünglinge vom 16. oder 18. Jahre an war, welche philosophischen oder schon theologischen Studien oblagen, oder die theoretische Theologie, wie es in späterer Zeit der Fall war, schon absolvirt hatten.

---

§. 4.

Das Gymnasium als Vorbildungsanstalt zum Klerikalseminar.

Das Gymnasium enthielt verschiedene Klassen für die Gesammtlehrfächer von der Grammatik bis zur Philosophie und Theologie hinauf. An demselben lehrten mehrere Professoren, welche in der Stadt wohnten. Der Regens des Seminars leitete dasselbe unter dem Scholarchate. Die Lehrzimmer befanden sich im Klostergebäude zu den Frauenbrüdern.

Die ersten Notizen sind blos den Hofkammerrechnungen zu entnehmen. Die Lehrer der Grammatikalklassen hießen **Magistri** und waren anfänglich aus dem Laienstande. So heißt es von **Magister** Bon, daß er im Jahre 1586 an der neuen Schule im Collegium der Frauenbrüder publice gelesen, und dafür von Johannis bis Michaelis als Vierteljahrbesoldung 25 fl. erhalten habe. Ein Gleiches wird von Christoph Rau angegeben. Im Jahre 1587 schreibt Bischof Ernst an den Fürstbischof von Augsburg, daß bereits 6 Professoren aufgestellt seien. Im Jahre 1590 werden in der Hofkammerrechnung als Professoren die Magistri Johann Dresel und Johann Fabricius genannt, welche zu ihrer Hochzeit ein Geschenk erhalten*). Es waren anfänglich nur die un=

*) „14. Febr. 1590. 24 fl. den Professoren im Collegio M. Johann Dresel und 12 fl. M. Johann Fabritius zu ihrer Hochzeit."

tere Klassen mit Professoren besetzt, und wurde erst dann für weitere Lehrstühle gesorgt, wenn der Fortschritt der Schüler es nothwendig machte. Daher verspricht Ernst im Schulmandate von 1586, wo er die Eröffnung der Schule ankündigt, noch mehr Professoren aufstellen zu wollen. Neithardt von Thüngen nennt in seiner Schulverordnung von 1593 als Lehrgegenstände Religionsunterricht, deutsche und lateinische Sprache, Poesie, Rhetorik, Physik, Logik, Mathematik, und Astronomie. Im Jahre 1601 nennt die Hofkammerrechnung Professoren der Theologie, und zwar ein Mitglied des Predigerordens als Lektor der Theologie in conscientia (Moral) und Dr. Schöner, Fiskal, als Professor in controversiis (Dogmatik); dann als Professoren der Philosophie Dr. theol. Heinrich Zenk und Dr. medicin. Heinrich Scheunemann; zwei Professoren der Mathematik, Magister Erasmus Wagner und einen aus dem Kloster des Predigerordens; einen Professor der Rhetorik, Magister Johann Bon; Professor der Syntax, Johann Ziegler; Professor der Poesie, Johann Neubich; Professor der Grammatik, Adam Weiß. Moderator classis infimae ist Georg Thennig; collaborator Matthes Rehm. Schon vom Ursprunge des Instituts an wurde viel auf musikalische Bildung gesehen. Im Jahre 1589 kommen am Collegium vor Philenos Chornozani, bayrischer Componist von München, auf einige Zeit nach Bamberg zum Unterrichte im Collegium gerufen*); 1590 Gedeon Lebon, Musiklehrer, Kaspar Mertel, Bassist von München, Stolberger, Altist, Egid Moget, Musiker**); 1601 Matthes Pronner als Zinkenbläser; Paul Bemer als Capellmeister.

---

*) „12. Dez. 1589. 233 fl. 2 ℔ 24 dl. dem Philenos Chornozani, bayer. Componisten zu München, der eine Zeitlang dem Collegio allhie mit Abrichtung der Jugend zur Musik und Instrumenten beigewohnt.“ Hofkammerrechnung.

**) „Januar 1590. 28 fl. d. H. Regenten für Posaunen im Colle-

Im Jahre 1605 ist Regens und Generalvikar Dr. Schöner Controversist, Balthasar Büchner, Prior im Predigerkloster, Professor in casibus conscientiae. Professoren in der philosophischen Abtheilung sind Dr. theol. Murmann, Samuel Euchar, Balthasar Büchner vom Predigerkloster, Dr. medic. Wolfgang Rothkirch, Professor der Mathematik. 1608 ist Murmann Professor der casus conscientiae. 1609 lehrt Dr. Schöner theologia scholastica, Dr. Murmann theologia positiva, Dr. Schöner und Dr. Rinecker jus canonicum, Balthasar Büchner Metaphysik, Physik und Logik, Dr. Rothkirch Ethik und Mathematik. Im Jahre 1610 ist Johann Baptist, Superior im Predigerkloster, Professor der Physik, Logik und Casuistik. An dessen Stelle tritt 1611 Jakob Brack, Prior des Predigerordens. Daraus ergibt sich, daß in wenigen Jahren nach Eröffnung des Collegiums ein vollständiges Lehrsystem zur Heranbildung des Klerus geschaffen war. Die Humanitätsstudien begriffen 5 Klassen in sich, die Vorbereitungsklasse (infima), die Grammatik, Syntax, Poetik und Rhetorik. Die philosophischen Studien, welche zwei Jahre dauerten, umfaßten die Logik, Metaphysik, Ethik, Physik, Mathematik im weitesten Sinne. Die Theologie theilte sich anfänglich in Polemik und Casuistik, welche einseitige Darstellungen der spätern Dogmatik und Moral als der beiden Hauptäste der Theologie sind. An die Stelle der Polemik trat alsbald als zweite Disciplin die positive und

---

gium zu gebrauchen, und 13 fl. dem Gedeon Lebon, Musikus $^1/_4$jährl. Besoldung im Collegio, dann 8 fl. an Caspar Mertel von München Bassisten $^1/_4$jährl. Besoldung im Collegio und 19 fl. 4 ß 2 dl. dem Mertel Bassisten und Stolberger Altisten im Collegio." „16. April 82 fl. 3 ß dem Egid Moget Musiker gezahlt, damit er 3 Jahre ohne Besoldung im Collegio diene." „1592. 13 fl. Gedeon Lebon $^1/_4$jährl. Besoldung Kapellmeister im Collegium. Demselben 15 fl. zum Gebrauche eines Bades wegen Leibschadens und 20 fl. für warme Kleidung." Hofkammerrechnung.

scholastische (spekulative) Theologie. Neu kommt zur Theologie als eigene Disciplin das Kirchenrecht, so daß Dogmatik, Moral und Kirchenrecht den Cyklus der theologischen Wissenschaft bildete.

Ueber den Betrieb des Studiums und die Disciplin der Schule erhalten wir durch die oben citirte Verordnung des Neithardt von Thüngen einige Aufschlüsse. Die wichtigsten hieher gehörigen Verordnungen sind:

1. Der Ascens, der bisher beliebig unter dem Jahre stattfand, soll in der Folge am Tage des hl. Laurentius oder Jakobus vorgenommen werden.

2. Die Heiligenfeste werden nach Anordnung des Ernst von Mengersdorf gefeiert.

3. In der wissenschaftlichen und moralischen Bildung der Jugend war bisher ein Defekt. Daher sollen die inspectores (Scholarchat), besonders der Regens anordnen und die Professoren ermahnen, daß sie genaue Aufsicht halten, und öfters, wo nicht täglich, doch wöchentlich und besonders in lectione catechistica die Schüler mit Allegirung eines oder mehrerer Sprüche aus der hl. und andern Schriften unterweisen, eingezogen in der Kirche, in der Schule, auf den Gassen und auf dem Felde zu sein, und den Einwohnern und Bürgern ein gutes Beispiel zu geben.

4. Die Schüler sollen gut lateinisch sprechen lernen; daher ist continuum latinae linguae exercitium nothwendig. Inspektoren und Regens haben dafür zu sorgen, daß solches exercitium sowohl zwischen Professoren und Schülern, als auch unter Schülern selbst stattfinde.

5. Damit das Studium nicht gehindert werde, sollen die Uebungen im Gesange und in der Musik zu keiner andern Stunde, als nach den gewöhnlichen zwei Mahlzeiten und auch von 1 — 2 Uhr stattfinden.

6. Die Inspektoren und der Regens sollen den Pro-

fessoren der Rhetorik, Logik und Physik befehlen, daß häufig Disputationen gehalten werden.

7. Der bisherige Modus in den mathematischen Wissenschaften war zu weitläufig und fruchtete wenig, wobei andere Lehrfächer verwahrlost wurden; deßhalb sollen von nun an die vier studia liberalia, nämlich Astronomia, sphaera Sacrobusti, Theoria Planetarum, Elementa Euclidis und Arithmetica kurz behandelt und in einem Jahre absolvirt werden.

8. Da die Anzahl der studirenden Jugend groß ist, und nicht Alle aus Mangel an Mitteln oder anderen Ursachen ihre Studien fortsetzen und vollenden können, daher jährlich Manche aus den Klassen austreten: so muß dafür gesorgt werden, daß auch diese keine verlorne Mühe gehabt, sondern etwas im Leben Brauchbares gelernt haben. Daher sollen die Schüler täglich wenigstens eine halbe Stunde im Deutsch- und Lateinschreiben geübt werden, und es wird daraus jährlich in ascensu ein Prämium gegeben.

9. Damit die Schüler Anstand und Bildung sich eigen machen, wird jährlich am Tage des Ascens eine Comödie oder Tragödie oder sonst ein Dialog abgehalten.*)

Im J. 1611 übernahmen die Jesuiten die Lehrstellen. Mit diesem Jahre beginnt das auf der k. Bibliothek dahier befindliche Manuscript der Historia Collegii Bambergensis, Societatis Jesu. Im Nov. 1611 betrug die Gesellschaft Jesu schon 15 Mann, worunter 7 Priester sich befanden. Von diesen war Einer Beichtvater des Fürsten. Im Jahre 1611 lehrten schon Drei Grammatik, Zwei Humanität und Rhetorik, Einer Dialektik und Dogmatik (hier kommt der Name dieser theologischen Disciplin zum ersten Male vor)

*) Im Jahre 1606 werden 16 fl. 4 Pfd. 2 dl. für einen schwarzen Sammtrock verrechnet, welchen der Regens zur Agirung der Komödie kaufte.

zwei Casuistik. Im Jahre 1624 wird als theologisches Lehrfach auch theologia moralis bezeichnet. Als Lehrer der Casus Conscientiae wird P. Joann. Arnoldi genannt. 9 Studirende begannen die Moraltheologie, 6 absolvirten sie; 19 traten in verschiedene religiöse Orden; 5 sind Novizen der Gesellschaft Jesu. Im Jahre 1625 lehrten drei Professoren die Moraltheologie; ein Professor Logik, sechs die literas humaniores. Im Jahre 1633 zur Zeit des dreißigjährigen Krieges lehrte nur P. Adolph für einige Theologen, P. Henning Rhetorik und Poetik für eine kleine Anzahl von Schülern, P. Joannes Bredimus Grammatik.

§. 5.

Die Akademie.

Fürstbischof Melchior Otto Voit von Salzburg wollte die bisherige Studienanstalt zu Bamberg, welche unter der Leitung der Jesuiten sehr besucht wurde, erweitern und mit einem größern Glanze umgeben. Er trennte daher die niedern oder Humanitätsstudien von den höhern, nämlich den philosophischen und theologischen, und bildete aus letztern eine Akademie, von ihm Academia Ottoniana genannt. Durch diese sollte es den Studierenden möglich gemacht werden, die akademischen Grade der Philosophie und Theologie in der fürstlichen Residenzstadt zu erlangen, indem der bisherige Besuch auswärtiger Universitäten beschwerlich und kostspielig war, gedachte Grade aber zu jener Zeit zur Begründung eines wissenschaftlichen Berufes unumgänglich gefordert wurden. Otto fertigte die Stiftungsurkunde der Akademie am 14. November 1647 aus, wovon 2 Originalexemplare mit angehängten Siegeln im kgl. Archive und ein Exemplar in der Registratur des k. Lyceums und ein Abdruck bei Usser-

mann Ep. Bamberg. sich finden.*) Das Collegium sandte vorher einen Priester an den Kaiser, um für das Collegium die Rechte einer Akademie zu erlangen.**) Ebenso war das Indult vom Papste erholt worden.***) Zur Eröffnung der neuen Akademie wurden besondere Festlichkeiten angeordnet, zu welchen allenthalben Adelige und Gelehrte sich versammelten. Besonders wird der Prior von Langheim unter den Anwesenden genannt. Am ersten September fand die Hauptfeier statt. Morgens um 8 Uhr zogen alle mit akademischen Graden ausgezeichneten Patres aus dem Collegium in die Domkirche (aedes sacra princeps). Bald darauf erschien der Fürst, vom ganzen Hofstaate umgeben. Unter herrlicher Musik wurde die Messe de spiritu s. celebrirt. Darnach bestieg der Notar die Kanzel und las laut die Diplome vor, wodurch die beiden höchsten Häupter der Christenheit, Papst und Kaiser, dem bisherigen Bamberger Collegium alle Privilegien, Immunitäten und Indulten einer Akademie verliehen haben. Hierauf schritt der Kanzler des Fürsten an den Tisch, auf welchem ein silberner Szepter, ein Doktormäntelchen aus Goldstoff und ein Doktorhut aus rothem Seidenstoff, bestimmt zum Schmucke des Rector magnificus, lag. Er ergriff den Szepter und sprach etwa Folgendes zum Rector magnificus: „Der Hochwürdigste und Erlauchteste Fürstbischof von Bamberg übergibt Euch und Euren Nachfolgern alle Privilegien, Immunitäten und Indulten, welche in den so eben vorgelesenen Diplomen des Papstes und Kaisers enthalten sind und besonders zu Eurem Amte und Pflichtkreise gehören. Wohlan nun, sucht Eurer hohen Aufgabe mit männlicher Kraft nachzukommen." Nach diesen Worten übergab er dem Rektor den Szepter und begab sich

---

*) Beil. 24.

**) Beil. 25.

***) Beil. 26.

an seinen Sitz. Der Rektor schritt hierauf von seinem Platze in die Mitte hervor und hielt eine Rede an den Fürstbischof und das Domkapitel. Nach derselben legte er den Szepter unter tiefer Verbeugung zu den Füßen des Fürsten nieder. Von diesem wurde ihm sogleich geboten, den Szepter zu nehmen und sich aufzurichten. Sodann erschollen Pauken und Trompeten innerhalb und außerhalb des Domes und die Kanonen der aufgestellten Bürgermiliz donnerten. Nach der kurzen Rede des Rektor wurde noch eine größere Rede über das Lob der Wissenschaft und des fürstlichen Mäcenas gehalten. Sie fand allgemeinen Beifall, besonders von Seite der Protestanten, deren Viele, besonders Gelehrte von der Akademie Altdorf und von Nürnberg anwesend waren. Zum Schlusse sang ein Chor das Te Deum, womit die vormittägige Feier ein Ende hatte. Nachmittags gingen die fünf Ottone (quinque Ottones) über die Bühne, welche auf Kosten der Stadt sehr elegant errichtet war. Die Vorstellung wurde sehr gut ausgeführt. Nicht blos die Stadt, sondern auch Auswärtige von allen Seiten der Diözese waren in großen Massen herbeigeströmt. Vor der Bühne sprudelte aus zwei Quellen Wein, wozu sich die Menge drängte, um ihn zu schlürfen. Gegen Abend wurden außerhalb der Stadt zwei künstliche Feuerkugeln in die Luft geworfen. Am folgenden Tage fand, gleichfalls in der Domkirche, die Promotion von Doktoren der Theologie statt, welche am 29. August von dem Kanzler der Akademie P. Dr. Johann Stein zu Baccalaurei biblici promovirt worden waren, nachdem sie vorher öffentliche Disputationen gehalten hatten. Die Promovirten waren drei Priester der Gesellschaft Jesu: P. Wolfgang Speth, Exrector, P. Heinrich Marzellius und P. Hermann Gnad. Der Fürst gab den Literaten und Gästen wahrhaft fürstliche Gastmahle.*) Der Fürst fügte zur

---

*) Wörtlich nach den literae annuae des Jesuitenmanuscriptes.

frühern Dotation der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthlr. auf ewige Zeiten, welcher aus den zur Hofkammer gehörigen Renten der beiden aufgehobenen Nonnenklöster zu St. Theodor zu Bamberg und Schlüsselau genommen werden sollte. Die ganze Anstalt wurde vom Neuen den Jesuiten anvertraut,*) welche den Rektor und Kanzler der Akademie aus ihrer Mitte zu bestimmen hatte. Der Rektor des Jesuitencollegiums war zugleich Rektor der Akademie. Ein anderer Jesuit war Kanzler. In der theologischen Fakultät hatten zwei Professoren scholastische Theologie, einer Exegese der hl. Schrift, einer casus conscientiae, einer jus canonicum (5 Professoren der Theologie) und in der philosophischen einer Logik, einer Physik, einer Metaphysik, und einer Ethik und Mathematik (4 Professoren der Philosophie) zu lehren. Im Jahre 1650 studirte an der Anstalt ein Sohn des Herzogs von Sachsen-Lauenburg. Im Jahre 1655 lautete das Programm der Lehrfächer: Jus canonicum, theologia scholastica. interpretatio scripturae, explicatio casuum conscientiae, metaphysica, physica, ethica et mathesis, logica. An der Akademie waren über 400 Zuhörer. Im Jahre 1656 war das Vorstands- und Lehrerpersonal der Anstalt Folgendes: „Rector P. Henricus Lockum, P. Joannes Stein professor juris canonici, Academiae cancellarius; P. Nicolaus Arnoldi et P. Philipp. Colbinus Theologiae scholasticae; P. Henricus Marcellius professor Positivae, Mensing Moralis, Nicol. Windtwek Methaphysicae, P. Christoph. Cörber Physicae, P. Simon Stengel Ethicae cum Mathesi, P. Joann. Schütz Logicae. Juventutis in liberali literatura Magistri: in Rhetorica M. Craffto Michel, in Poetica M. Petrus Haber, in Grammatica prima M. Albertus Sauer, in secunda M. Augustinus Porler, in tertia M. Georg Dit-

*) Beil. 27.

mayr."*) Wer Jurisprudenz oder Medizin studiren wollte, mußte auswärtige Universitäten besuchen. Arme Studirende der Art wurden aus der Hofkammer unterstützt und kommen unter dem Namen „fürstliche Alumnen" in der Hofkammerrechnung vor.**)

---

§. 6.

Die Universität und das nachherige Lyzeum.

Fürstbischof Friedrich Carl von Schönborn, der zweite Schöpfer des Ernestinischen Seminars, erhob die Ottonianische Akademie im Jahre 1735 durch Errichtung einer Juristen-Fakultät zur Universität. Am 2. Mai 1735 wurden die Lehrvorträge der Jurisprudenz durch zwei fürstliche Commissäre, nämlich den geheimen Rath und Vicekanzler von Karg sowie den geheimen Rath und Obermarschall von Bubenhofen feierlich eröffnet. Hiedurch erwuchs auch der theologischen Fakultät ein erhöhter Glanz. Schon Kaiser Ferdi-

---

*) Vgl. Historia Collegii Bambergensis Societatis Jesu, woselbst noch folgende Notiz beigefügt ist: „Quatuor Theologiae scholasticae auditores, quos bellicus haereticorum turbo a Lithuania in sinum charitatis nostrae ejecerat, paulo ante finem praeteriti modo anni: „Martianus Kolokowski, Symphorianus Korzybkowitz, Nicolaus Kupsi, Georg. Wiezcisky.

**) So erhält 1592 Reig, Stud. Medicin., fürstbischöflicher Alumnus, als Stipendium 50 fl.; 1597 werden 305 fl. für Stipendien aus der Hofkammer verrechnet; 1598: 445 fl. 5 Pfd. 2 dl. für bewilligte stipendia; 1599: 366 fl. 7 Pfd. 28 dl. für bewilligte stipendia und Verlag etlicher außerhalb des Stifts studirender Alumnen; 1600: 678 fl. 8 Pfd. 4 dl. für Stipendien und Verlag von Studierenden außer dem Stift. In der Rechnung von 1612 heißt es: „Die Zettel für Stipendien unterschreiben Dr. Förner und Dr. Murmann. Im Jahre 1617 kommt ein studirender Alumnus zu Paderborn, Donay und Mainz vor. 1623: 87 fl für Stipendien; 1625: studiren Stipendiaten zu Würzburg und Padua.

nand III. hatte der von Melchior Otto gegründeten Akademie alle Vorzüge, Freiheiten und Privilegien einer Universität verliehen. Friedrich Carl machte hievon zur Erweiterung der Akademie Gebrauch. Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim fügte endlich erst die Medizinische Fakultät hinzu.*)

Wichtig für die Anstalt war die Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. (Laurentius Ganganelli) am 14. August 1773. Die Aufhebungsbulle wurde zu Bamberg erst am 9. September d. J. promulgirt. Von da an hieß das Gebäude des vorherigen Jesuitencollegiums Universitätshaus und die Kirche des Collegiums Universitätskirche (die dermalige Pfarrkirche zu St. Martin). Die Jesuiten mußten das Haus verlassen, deren gegen 40 waren. Einige legten den habitus clericalis an, und erhielten vom Fürsten Adam Friedrich von Seinsheim die Erlaubniß, als Professoren im Hause zu bleiben. Doch war ihnen das Predigen und Beichtsitzen in der Universitätskirche nicht gestattet.**)

Am 24. Oktober 1773 zogen die Professoren aus dem Stande des Säkularklerus in das Universitätshaus ein. Dieses stand unter der Leitung einer neu gebildeten Universitätshauscommission. Die damals in das Haus eingetretenen geistl. Professoren waren: Joh. Christoph Müller, bisher Pfarrer und Dekan am Collegiatstifte zu Forchheim wurde Direktor (über das Universitätshaus, welcher als solcher zugleich Rektor des Gymnasiums und Professor der Moral, und von dem der Rektor der Universität verschieden war) und erhielt die öffentliche Professur der theologiae practicae seu moralis (wobei derselbe alle Rechte und Einkünfte seines Dekanats und seiner Pfarrei beibehielt); Bal=

*) Schubert, historischer Versuch S. 143.

**) Die nachfolgende Universitätsgeschichte ist ein Auszug aus den geschriebenen Universitätsannalen von 1773—1802, welche im Manuscripte vorhanden sind.

thasar Burkard, der freien Künste und Philosophie Magister, vorher einige Jahre in Bamberg Kaplan zu U. L. Frau, wurde Professor der Physik; Heinrich Seuberth, der freien Künste und Philosophie Magister, vorher einige Jahre Cooperator in Amlingstadt, hatte die Professur der Logik, Methaphysik und Ethik; Joh. Jakobs, der freien Künste und Philosophie Magister, behielt als Exjesuit seine frühere Professur der Mathematik bei; Karl Joseph Roppelt, der freien Künste und der Philosophie Magister, Exjesuit, war Professor der geistlichen und weltlichen Beredtsamkeit; Karl Reuther, der freien Künste und Philosophie Magister, Exjesuit, Minorist, Professor der lateinischen und deutschen Poesie; Ernst Christian Röschlaub, der freien Künste und Philosophie Magister, Professor der Syntax und Grammatik, vorher einige Jahre Frühmesser in Baunach; Joseph Stenglein, der freien Künste und Philosophie Magister, Professor der niedern lateinischen und deutschen Grammatik, vorher Erzieher bei Herrn Baron von Groß zu Trockau; Philipp Grundel, Exjesuit, früher Professor der Logik, nun Bibliothekar des Universitätshauses. Die Professuren der Theologie wurden außer jener der Moral von da an von Canonikern der Collegiatstifte, von den Inspektoren des Marianischen Studentenhospitiums und auch Benediktinern des Michelsberges versehen, weßhalb die Professoren der Theologie außer dem Direktor nicht im Universitätshause wohnten.

Nebst dem obigen Professor der Moral, Christoph Müller, lehrten damals die Theologie die außerhalb des Universitätshauses wohnenden Professoren: Joh. Georg Zeder, Dr. Theol., Exjesuit, Professor der Dogmatik; Ferdinand Möhrlein, Dr. Theol., Exjesuit, Professor der Exeges und der orientalischen Sprachen; Peter Karlmann Rath, Dr. Theol., Mönch auf dem Michelsberge, Professor der Kirchengeschichte, welche letztere Disciplin als eine neue er-

scheint, und der damalige Abt Gallus Brockard auf dem Michelsberge ohne Remuneration durch Mitglieder seines Klosters über 25 Jahre vortragen ließ.*)

Die neue Universität erhielt den Namen universitas Ottoniano-Fridericiana vom Gründer der Akademie (1648) Melchior Otto, und von Adam Friedrich, welcher zur Zeit der Aufhebung der Jesuiten Fürstbischof von Bamberg war. Letzterm wird die vollendete Form der Universität zugeschrieben. Am 18. November 1773 legte der zum ersten Rector Magnificus der Universität ernannte Baron von Würzburg, Vicarius generalis, das juramentum rectorale in seiner Wohnung ab in Gegenwart des Universitätsprokanzlers, Dr. und Dekan zu St. Jakob, Franz Friedrich Günther, und der vier Fakultätsdekane. Direktor Müller brachte im Namen der ganzen Universität die Glückwünsche dar. Anfangs Dezembers kündigte gedachter Müller sämmtliche Lehrfächer an der Universität durch ein Programm an. Am 17. Dezember desselben Jahres wurde der Rector magnificus feierlich vorgestellt.

Die Lehrstunden für die Theologen waren: Moral morgens 8—9 für die Theologen des 3. und 4. Cursus; Polemik morgens 9—10 für dieselben; hebräische und griechische Grammatik morgens 7½—8; altes und neues Testament 8—9 für die Theologen des ersten und zweiten Cursus; Positive Theologie oder Dogmatik Nachmittags 1—2 für alle Theologen; Kirchengeschichte 2—3 für Alle.

Im Jahre 1776 legte Direktor Müller sein Amt freiwillig nieder, und ging nach Vorchheim zurück. Direktor wurde Nikolaus Dietz, Theol. Dr., Professor der Theo-

*) Vgl. Trauerrede bei den Exequien des genannten Abtes am 7. Mai 1799, welche der vormalige Domprediger und damalige Pfarrer zu Staffelstein Weyermann als erbetener Gast hielt.

logie und Dekan der theologischen Fakultät. Er trat sein Amt am 26. Oktober 1776 an. Am 1. November desselben Jahres trat Georg Eduard Daum, der freien Künste und Philosophie Magister, als Alumnus des Klerikalseminars in's Universitätshaus als Professor der Logik. Der bisherige Professor derselben, Heinrich Seuberth, erhielt die Professur der Dogmatik, welche Dietz bisher hatte, der dann die Moral übernahm. Dietz war vorher auch Präses des Marianischen Studentenhospitiums, was nun Seuberth wurde. Im Dezember 1791 wurde Nikolaus Dietz, bisher 15 Jahre Direktor des Gymnasiums und der philosophischen Schulen, Regens des Ernestinischen Klerikalseminars. Direktor des Universitätshauses wurde G. Eduard Daum, wirklicher geistlicher Rath, Kanonikus bei St. Stephan, Präses im Marianischen Hospitium und bisher Professor der Philosophie.*) Als Direktor erhielt er nach Observanz das Lehrfach der Moral. Die Professur der Philosophie erhielt Sommer, bisher Professor der Grammatik; Professor der Grammatik wurde Settelein, welcher letztere als Pfarrer in Zeuln starb. Nach Sommer's Tode 1797 wurde Joseph Batz als Alumnus des Ernestin. Seminars Professor der Philosophie und Präses des Marianischen Hospitiums; 1805 übernahm er statt der Philosophie die Dogmatik, später die Pfarrei Bühl, wo er starb. Früher wohnten die Professoren der Theologie nicht im Universitätshause; aber als erster trat in dasselbe Georg Geuß, bisher Kaplan zu Gößweinstein, dann Professor der Theologie. 1793 wurde Reuder Dekan im Kollegiatstifte zu Vorchheim, an Müllers Stelle, welcher resignirte. Die philosophische Lehrstelle erhielt Georg Nüßlein, Kaplan in Lichtenfels, welcher 1800 auch Präses des Marianischen Studentenhauses wurde und 1821 in's neue Domkapitel als Kanonikus trat. 1795 wurde Daum

*) Für die Philosophie waren zwei Professoren aufgestellt.

Regens des Klerikalseminars, und Direktor des Universitätshauses Gallus Ignaz Limmer, wirklicher geistlicher Rath, Canonikus zu St. Gangolph und bisher Subregens des Klerikal-Seminars; er übernahm zugleich die Professur der Moral. 1800 am 7. Jan. starb Daum an einer Lungenkrankheit, und Limmer wurde Regens des Klerikalseminars. Joh. Friedrich Batz erhielt die Direktorsstelle. Derselbe war früher 1 Jahr Professor der Kirchengeschichte und nachher Subregens im Klerikalseminar. Nach Aufhebung der Universität 1803 war er der erste Rektor des Lyzeums. 1805 wurde er auf Verlangen Pfarrer in Baunach, wo er 1807 starb. Schlosser trat 1800 aus dem Universitätshause als Subregens in das Klerikal-Seminar. Der Stand der Universität in ihrer Blüthe mag aus dem Lektionskataloge von 1793 ersehen werden.*)

§. 7.

Das Aufsees'sche Studentenseminar. Das Marianische Hospitium. Der Fond pauperum studiosorum.

Mit der Bamberger Studienanstalt wurden zum Besten der Studirenden nachfolgende drei Wohlthätigkeitsstiftungen im Verlaufe der Zeit in Verbindung gesetzt:

1) Das Aufsees'sche Studentenseminar. Es entstand durch das schon erwähnte, am 15. Februar 1738 unterzeichnete Testament des Jobst (Jodocus) Bernard von Aufsees zu Mengersdorf, Domkapitular zu Bamberg und Würzburg, Propst bei St. Stephan, Custos des Domstifts, und Präsident des Receptoramtes der Julius-Universität zu Würzburg**). Seine erste Bildung erhielt er im adeligen Knabenseminar zu Würzburg. Anfänglich verschwenderisch

*) Beil. 28.

**) Das Testament selbst sieh Beil. 29.

im Gebrauche seines Vermögens wurde er später überaus sparsam, so daß er in einem fast ärmlichen Anzuge einherging. Die Studenten deuteten mit Fingern auf ihn und riefen spottweise ihm zu: „Armer Aufsees!“ Er antwortete, daß all' das Seine ihnen einstens zu Theile werden solle. Kurz vor seinem Tode am 17. Febr. 1738 machte er zu Würzburg sein Testament und setzte zu seinem Erben ein „ein Seminarium zu Bamberg von so viel armen Knaben, als die Kräfte der Erbschaft füglich ernähren und erhalten können“ (sieh Beilage). Zu Vollstreckern seines letzten Willens ernannte er die Herren: Johann Ludwig Christian von und zu Erthal, Joseph Eustach Anton Maria von und zu Werthenstein, welche zu Bamberg waren; zu Würzburg Anselm Franz Grafen von Ingelheim, Conrad Erasmus Sigismund Hesso Freiherrn von Rainach. Der genannte Freiherr von Werthenstein führte das Ganze aus. Aufsees vermachte obigem Institute 400,000 fl. frk. Nach seinem im nämlichen Jahre den 2. April erfolgten Tode wurde der Bau des dermaligen Hauses an der Stelle des vorherigen Aegidienspitales begonnen, 1741 vollendet, und am 5ten August letztgenannten Jahres wurde dasselbe bezogen. Ansprüche auf Aufnahme haben Studirende aus dem Hochstifte Bamberg zu ⅔ und aus jenem von Würzburg zu ⅓ der Gesammtzahl der Alumnen. Diese Gesammtzahl ließ der Stifter unentschieden und hängt von der Größe der Renten ab. Ueber die Aufnahme haben stiftungsgemäß die Domkapitel zu Bamberg und respektive Würzburg zu entscheiden. Die Oberaufsicht steht allein dem Domkapitel zu Bamberg zu, welches aus seiner Mitte einen Präsidenten des Hauses zu ernennen hat. Präsidenten bis zur Säkularisation waren: Eustach Anton Maria Freiherr von und zu Werthenstein; Karl Dietrich Joseph Freiherr von Guttenberg, Philipp Anton Freiherr von Schaumberg, Adam Friedrich Ignaz Freiherr von Aufsees. Bedingungen der Aufnahme sind nach

Vorschrift des Stifters eheliche Geburt, ein Alter von wenigstens 10 Jahren, gute Zeugnisse, ein Armuthszeugniß; Waisen sind besonders zu berücksichtigen. Die Zöglinge bleiben bis zum Schlusse der philosophischen Studien im Hause, und haben vollkommen freie Verpflegung bis zum kleinsten Bedürfniß herab. Die Leitung hat ein Regens, dem 4, gegenwärtig 3 Präfekten zur Seite stehen. Schreiten die Zöglinge zum Fachstudium, das ihnen freisteht, über, so sollen sie mit einem Geschenke von 40 fl. frk. entlassen werden. Das Domkapitel zu Bamberg kaufte aus den Renten der Stiftung das Gut Prügel, welches noch jetzt Eigenthum der Stiftung ist. In Folge der Säkularisation wurde auch dieses Institut 1803 aufgelöst, und die Renten zu Stipendien verwendet. Einem Blutsverwandten des Stifters, Hanns von Aufsees, gebührt das Verdienst, die Wiederherstellung des Instituts im Sinne des Stifters wieder bewirkt zu haben. Die Regenten des Instituts seit seiner Gründung waren bis jetzt: Franz Friedrich Günther, Dr. der Theologie, 1741—1754; Joh. Adam Behr 1754—1760; Christoph Müller, Dr. der Theologie, 1760—1766; Joh. Mich. Hoffmann 1766—1768; Joh. Heinrich Reull 1768—1773; Gallus Ignaz Schnaz 1773—1775; Georg Friedrich Thaddäus Weyermann 1775—1794; Georg Erhard Schumm 1794—1797; Franz Kaspar Fraas von 1797 bis zur Aufhebung. Nach der Wiedereröffnung bis jetzt: H. H. Peter Eck, Georg Schaad, Anton Rattinger, Joseph Schöpf, Johann Rorich.

2) Das Marianische Hospitium*) nächst dem ehemaligen Jesuitencollegium. Dieses Institut, zum Unterhalte armer Studirender bestimmt, verdankt seine Entstehung der Gesellschaft Jesu. Diese erbaute hiefür ein Haus auf einem

*) Vergl. Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg, Bamberg bei Lachmüller 1797, S. 197.

Platze, der theils dem Jesuitencollegium als Eigenthümer zukam, theils von der Stadtcommune geschenkt worden war. Das Institut wurde am 4. November des Jahres 1755 eröffnet. Sein erster Fond bestand in Beiträgen des Jesuitencollegiums, in Zuschüssen milder Stiftungen, der Hofkammer und des Stadtmagistrates, endlich in dem Ergebnisse einer allgemeinen Collekte. Nach den Statuten wurden im Institute 20 arme Studirende solange unterhalten, als sie am Gymnasium studirten. Ihre Aufnahme war bedingt durch eine Prüfung, und unter gleich würdigen Bewerbern hatte derjenige den Vorzug, dessen Aeltern Einwohner von Bamberg waren. Die Stiftung gewährte freien Unterricht, freie Wohnung, Kost, Holz, Licht, Betten, Arznei und Benützung der nothwendigsten Bücher und musikalischen Instrumente. Die Aufsicht des Hauses führte ein Präses, und Unterricht ertheilten aufgestellte Hauslehrer. Nach Aufhebung des Jesuitencollegiums galt es als Attribut der Universität, weßhalb über Aufnahme und die Verwaltung des Hauses der akademische Senat entschied. Da der Fond immerhin nur schwach war, so wurden auch Conviktoren gegen mäßiges Kostgeld aufgenommen, und wurde wöchentlich eine Collekte in der Stadt für das Institut durch die Zöglinge, welche vor den Häusern sangen, vorgenommen. Zur Zeit der Säkularisation wurde das Institut aufgelöst und wurden die Renten als Stipendien vertheilt. Seit der Wiedereröffnung des Aufsees'schen Seminars fließen die Renten in dieses zur Begründung mehrerer Freistellen.

3) Der Fond pauperum studiosorum sieh oben unter dem Titel „Alumnat").

---

§. 8.

Aufgabe der Seminarvorstände.

Die Wichtigkeit des Instituts der Klerikalseminarien spricht auch für die Wichtigkeit des Amtes der Seminarvor-

stände. Sie sind die Lehrer des klerikalischen Geistes, welcher den Zöglingen und hiedurch dem ganzen Klerus der Diözese mitgetheilt werden, und aus den Gläubigen leuchten soll.

Das Klerikalseminar steht in der Mitte zwischen der Schule und dem klerikalischen Berufsleben. Die theologische Bildung soll in ihm ihre Vollendung erhalten, und zugleich der Theologe die Kunst der Seelenleitung erlernen. Theorie und Praxis einigen sich daher im Priesterhause. Der Einigungspunkt sind die Vorstände. Ihnen muß daher theologische Wissenschaft und Kenntniß des Amtes der Seelsorge zukommen.

Die Seminarstatuten sind zwar vorzüglich für die Zöglinge bestimmt; doch fehlt es nicht an wichtigen Beziehungen derselben auch auf die Vorstände selbst.

Die ältesten Statuten, unter Ernst von Mengersdorf gegeben, bezeichnen auch die Aufgabe und Stellung des Regens. Derselbe ist zugleich der Vorgesetzte aller Lehrer und Professoren des Gymnasiums. Der Oekonom im Seminar darf nichts ohne dessen Anordnung und Ermächtigung unternehmen. Der Regens hat gleich einem emsigen Hausvater das ganze Institut zu überschauen, und darauf zu achten, daß das Collegium und dessen Bewohner in nichts einen Schaden leiden. Er hat für die Ordnung und die Zeit der bestimmten Lehrstunden Sorge zu tragen, häufige Disputationen und Uebungen anzuordnen. Er hat darauf zu sehen, daß der Oekonom Speise und Trank in der erforderlichen Weise reiche. Gegen Unfleiß und Unsittlichkeit hat er durch geeignete Strafen einzuschreiten.

Der Regens hatte bei Uebernahme seines Amtes folgenden Eid zu schwören: „Ich N., Regens des neuen Collegiums zu Bamberg, schwöre und gelobe dem hochwürdigsten Vater in Christo, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ernst, Bischofe von Bamberg, meinem gütigsten Fürsten und Herrn, und seinen rechtmäßigen Nachfolgern Ge-

horsam und Ehrfurcht. Ich will mein Amt zu leiten und zu lehren mit möglichstem Fleiße ausüben, die mir anvertraute Jugend gewissenhaft bilden, das Wohl des Collegiums und der ganzen Diözese eifrig fördern, die römisch-katholische Religion nach Kräften vertheidigen und Luther's Irrthümer bis zum Tode verabscheuen. Ich werde an keinem Rathe und an keiner Unterhandlung Antheil nehmen, wodurch die Person des Fürsten oder seine Diözese in welchen Rechten und Gütern immer beeinträchtigt würde."

Wichtig für Seminarvorstände sind die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft Jesu 1613 die Leitung des Klerikalseminars in Bamberg übernahm. Sie lauten: Die Gesellschaft übernimmt die Leitung des Seminars nicht aus einer Verpflichtung, sondern als ein ihr im besondern Vertrauen zur Verherrlichung Gottes und zum Nutzen der Diözese Bamberg auferlegtes Amt. Ein solches Amt kann und will sie aus Achtung gegen den Stifter von sich nicht ablehnen. Die Väter sind bereit, die Leitung des Seminars jederzeit in die Hände des Bamberger Bischofes zurückzugeben, und bitten innig, dieselbe ihnen abzunehmen, wenn sie ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen könnten. Die Vermögensverwaltung und Oekonomie übernehmen sie unter keiner Bedingung, weil dies ihrem Berufe entgegen ist. Die Leitung des Seminars bezieht sich auf Wissenschaft und Disciplin; für beide werden sie nach Kraft Sorge tragen. Sie werden den Alumnen ihre ganze Sorgfalt widmen, und diese auch auf die Conviktoren ausdehnen. Der Regens mit seinen Gehülfen wohnt im Institute, speist aber im Collegium der Gesellschaft. Damit Gesang und Musik gefördert werde, werden die Väter Sorge tragen, daß der Kapellmeister täglich früh und abends ½ Stunde für Alumnen und Conviktoren Uebungen abhalte. An Ferientagen und Sonntagen werden nach der Vesper in den öffentlichen Schulen für die Alumnen, wie für alle Schüler Uebungen stattfinden. Es

bleibt dem Fürsten überlassen, Arme und Stipendiaten zu dem Gesangunterrichte beizuziehen. Alles Dienstpersonale des Instituts ist behufs der Disciplin und Ordnung des Hauses dem Regens untergeben. Die Väter bitten sehr, daß alle Offizialen des Seminars ein eheloses Leben führen.

Nach den Statuten von 1805 ist es Aufgabe beider Seminarvorstände, über die Sitten der Alumnen zu wachen, und für ihre scientivische und moralische Bildung zu sorgen; jedoch sind die Lehrfächer unter Beiden so zu vertheilen, daß dem Subregens mehr die theoretischen, wie Dogmatik und Exeges, dem Regens die praktischen, wie Moral und Pastoral nebst dem Kirchenrechte zukommen. Der Regens dirigirt das Seminar, und führt die Oekonomie, was noch bis zur Stunde der Fall ist.

Eine Instruktion für die Seminarvorstände vom 19. Oktober 1826 sagt: Eigentlich sollte hier von dem Zwecke klerikalischer Institute und ihren Hauptgesichtspunkten, nämlich der scientivischen und moralisch-religiösen Bildung gründlicher Theologen, populärer Religionslehrer, frommer und würdiger Seelsorger ausgegangen werden. Nachdem aber für die wissenschaftliche Bildung durch eigene Lehranstalten schon hinreichend gesorgt ist; nachdem für alle Fächer der theologischen Literatur besondere Professoren angestellt sind: so beschränkt sich in dieser Beziehung der Wirkungskreis des Regens im Einverständnisse und stetem Benehmen mit dem Subregens blos darauf, daß die Lehrstunden von den Alumnen rechtzeitig und fleißig besucht, dem ertheilten Unterrichte die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet, und aus den Repetitionen, dann den von Zeit zu Zeit anzustellenden Prüfungen von ihrem Fleiße und Fortgange Ueberzeugung geschöpft werde. Die sittlich-religiöse Bildung der Alumnen gehört zu den ersten Obliegenheiten der Seminarvorstände, indem ein ausgezeichnet moralischer Sinn und Wandel in Verbindung mit wahrer Religiösität den Geistlichen und Seelsorger

am meisten empfiehlt, indem die gerechten Erwartungen der Kirche und des Staates nur dahin gerichtet sein können, die moralische und religiöse Volkserziehung durch sie als Mittelorgane zu vollenden, weßhalb sie als Beispiele und Muster voranleuchten, und ihr ganzes Leben durch Würde und Anstand sich auszeichnen muß. — Man muß zu den Vorständen vertrauen können, daß sie alles dasjenige, was zur sittlich-religiösen Bildung gehört, zu keiner Zeit außer Acht verlieren, daß sie durch Unterricht und Beispiel den hohen und wichtigen Zweck zu erreichen sich alles Ernstes bestreben werden. — Weil aber die religiöse innere Bildung eines Geistlichen noch nicht seine vollendete Bildung ist, weil der Geistliche sich vorzüglich in seinem Benehmen und im Umgange mit Andern und überhaupt in allen seinen äußern Verhältnissen durch einen besondern Anstand auszeichnen soll, so sind die Alumnen durch die Vorstände mit allen Regeln eines anständigen Wandels im bürgerlichen Leben vertraut zu machen.

Ein anderer wichtiger Theil des Wirkungskreises der Seminarvorstände ist die Bildung der Alumnen zur praktischen Seelsorge, für das Amt der Erziehung der Jugend, die Leitung der Schulen und den Unterricht der Kinder. Die Alumnen sollen auf Alles, was hiebei zu beobachten ist, belehrend hingewiesen werden. Sie sollen mit den hierauf bezüglichen Verordnungen bekannt gemacht werden. Die Seminarvorstände müssen es verstehen, ihre Zöglinge mit Sanftmuth und Liebe zu leiten, aber auch mit Strenge gegen jene einzuschreiten, welche Zurechtweisung verdienen.

---

§. 9.

Aufnahme der Alumnen.

Nach den ersten Statuten waren Bedingungen der Aufnahme von Alumnen eheliche Geburt, gute Anlagen,

das 16te Lebensjahr, Fähigkeit, lateinisch zu sprechen und zu schreiben, die Bereitwilligkeit, sich dem geistlichen Stande zu widmen. In Folge der Aufnahme macht sich jeder verbindlich, sich dem Dienste der Kirche im Bisthum Bamberg nach Anordnung des Bischofs zu widmen, und zur Erhaltung und Ausbreitung der katholischen Kirche zu wirken. Wer austritt, ohne Priester zu werden, oder in dem Bisthum Bamberg nicht in kirchliche Dienste tritt, hat Ersatz zu leisten. Deßhalb hat Jeder bei der Aufnahme Bürgen zu stellen. Die Aufnahme geschah, wie es scheint, lediglich auf die Studienzeugnisse hin, indem von einer Aufnahmsprüfung keine Rede ist. Neithardt von Thüngen schärfte 1593 wiederholt ein, daß von nun an kein Alumnus ohne Caution aufgenommen werde, welche entweder durch Hypothek oder Pfand oder schriftliche Obligationen oder Bürgen zu leisten ist. In der noch vorhandenen Seminarmatrikel, welche die Namen der Alumnen von 1693 enthält, sind bei jedem Alumnus zwei Bürgen mit Namen angegeben. Vom Jahre 1742 an finden sich die genannten Bürgen nicht mehr verzeichnet.

Nach den Statuten von 1613 war bezüglich der Aufnahme Folgendes verordnet: Das Recht, Alumnen aufzunehmen und zu entlassen, steht dem Fürstbischofe zu. Der Aufzunehmende ist vorher vom Rektor des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu prüfen, und für die Aufnahme zu begutachten. Bei der Aufnahme ist zu sehen auf Talent, Wissenschaft, Tugend, Alter, Gesundheit, Stimme. Bedingung der Aufnahme ist eheliche Geburt. Der Aufzunehmende muß wenigstens in der obersten Klasse der Grammatik sich befinden, und sonach gegen 19 Jahre alt sein und in 5 Jahren Priester werden können. Vor dem Eintritte hat Jeder eine Generalbeicht abzulegen, wer früher eine solche noch nicht abgelegt hat, zur hl. Communion zu gehen, und über seinen Beruf reiflich nachzudenken. Jeder Alumnus verpflichtet sich gegen seinen Fürsten, solange und solche Wissenschaften zu stu-

diren, wie es seinem Fürsten beliebt; deßgleichen ganz nach dessen Verfügung die hl. Weihen zu nehmen. Solange Einer im Seminar auf dessen Kosten unterhalten wurde, ist er nach der Priesterweihe ganz in der Macht des Bischofes, so daß er sich von diesem nach dessen Gutdünken zu jedem kirchlichen Amte und zu jeder Pfarrei verwenden lassen muß. Nach dieser Zeit steht es Jedem frei, um Stellen nach seinem Belieben sich zu bewerben, doch darf Keiner ohne Dimissorien Curatstellen außer der Diözese annehmen. Jeder Alumnus kann vor der Priesterweihe frei und ohne jede Verpflichtung austreten, wenn er die auf ihn verwendeten Auslagen refundirt. Jeder muß vor der Aufnahme wenigstens zwei Bürgen stellen, welche für den Fall seines Austrittes für Schadenersatz haften. Jeder betheuert schriftlich dem Regens, daß er um seine Aufnahme aus freiem Willen nachgesucht habe, und dieselbe als eine besondere Wohlthat ansehe; daß er sich dem geistlichen Stande widmen, die hl. Weihen empfangen, sich dem Kirchendienste in der Diözese weihen, der Disciplin des Seminars sich unterwerfen und dem Regens Gehorsam leisten wolle.

In den Statuten Peter Philipp's 1679 waren als Bedingungen der Aufnahme festgesetzt: Vollendung des 18ten Lebensjahres, eheliche Geburt, vollendetes Studium der Philosophie. Nebstdem sollten Anlagen, Gesundheit, und bisheriger Fleiß geprüft werden, und mit Grund zu hoffen sein, daß der Aufzunehmende als Geistlicher zum Heile der Diözese gereichen werde. So oft ein Platz im Seminar erledigt wird, ist von den geistlichen Räthen ein Concursexamen abzuhalten. Gegenstände der Prüfung sind Alter, Vaterland, Gesundheit, Wissenschaft, Beruf und sittlicher Wandel. Das Ergebniß der Untersuchung ist bezüglich aller Prüfungscandidaten dem Bischofe vorzulegen, welcher den Würdigsten aufnimmt. Der Aufzunehmende hat Caution zu leisten. Am Tage des Eintritts hat Jeder dem Direktor mittels Handge-

löbnisses an Eides Statt Gehorsam zu versprechen, und eigenhändig seinen Namen nebst Alter, Geburtsort und Tag des Eintritts in die Matrikel einzutragen. Zugleich erhält Jeder beim Eintritte die nöthige Weisung über seine Pflichten und Verrichtungen im Seminar.

Im Verlaufe der Zeit scheinen häufige Aufnahmen ohne vorheriges Concursexamen stattgefunden zu haben. Daher heißt es in der Seminarmatrikel, daß der Seminardirektor Werner Schnatz bezüglich der Aufnahme und der Disciplin im Seminar eine größere Strenge, als vorher war, eingeführt habe. Es wurde angeordnet, daß nur Candidaten, welche 2 Jahre Theologie gehört hatten, aufgenommen wurden. Diese mußten einem Concursexamen sich unterziehen, welches im Pfarrhofe von St. Martin d. i. im Seminar stattfand, zu welchem auch einige Väter der Gesellschaft Jesu beigezogen wurden, und welches sehr streng war.

Nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu waren es einige geistliche Räthe, und eine Zeit lang blos Regens und Subregens, welche im Pfarrhause unter dem Präsidium des Weihbischofes die Prüfungscommission bildeten. Fürstbischof Franz Ludwig wohnte selbst 1782 einer solchen Prüfung bei. Man prüfte früher blos mündlich über die ganze Theologie, in neuerer Zeit wurde auch eine schriftliche Prüfung eingeführt. Nach geschlossener Prüfung legte die Prüfungscommission das Resultat dem Vikariate vor, und begutachtete die Aufnahme oder Nichtaufnahme, worauf das Vikariat die Zahl und Ordnung der Aufzunehmenden bestimmte, und dem Fürstbischofe zur Verleihung des Tischtitels darstellte. Von da an hießen sie Titulares, bis sie in's Seminar wirklich eintraten und Alumnen wurden. Doch nahmen sie als solche an manchen Lehrstunden und Uebungen des Seminars Antheil und erhielten manche Unterstützungen aus dem Seminarfonde.

Später, da die Candidaten der Theologie sich mehrten, bis zum gegenwärtigen Jahrhunderte, hatten die aufzunehm-

menden Candidaten die Theologie bereits absolvirt und selbst die ordines minores empfangen — nach dem Willen Franz Ludwig's. Dieser Fürstbischof verfügte auch unter dem 9. Dez. 1782 eine besondere Beaufsichtigung und Leitung der Kandidaten der Theologie schon vor ihrer Aufnahme in das Seminar. Bisher habe er öfters bei Gelegenheit der Aufnahme in das Alumnat die Bemerkung gelesen, daß der Kandidat nicht genug bekannt sei. Um diesem Mißstande zu begegnen, verordnete er: Alle Kandidaten der Theologie, welche Bamberger Landeskinder sind, haben sich von ihren Lehrern nach Gutbefinden öffentlich aufrufen zu lassen, um eine Prüfung durch Fragen oder Opponiren zu bestehen. Dergleichen Prüfungen sollen von jedem Professor als collegia examinatoria et disputatoria öfters angestellt werden. Für solche wo möglich wöchentlich einmal stattfindende Disputatorien ist ein Opponent aufzustellen, dem die zu bestreitenden Thesen bezeichnet werden. Der Respondent oder Defendent aber ist unbekannt zu lassen. Jeder Kandidat muß sich zum Antworten und Vertheidigen der zu bestreitenden Sätze allzeit bereit und willig finden lassen. An den Tagen, an welchen examinirt oder disputirt wird, sollen auch die Emeriti erscheinen, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, sich beim nächsten Concurse pro admissione ad titulum et seminarium wieder einzufinden. Besonders sei bei den Kandidaten auf klare Begriffe zu bringen. Sie sollten sich nicht mit dem Lesen vieler und verschiedener Bücher abgeben, sondern nebst den Vorlesbüchern und der heiligen Schrift sollten sie nur das eine oder andere ihnen zu empfehlende Buch durchgehen, damit einer Begriffsverwirrung vorgebeugt werde. — Die Aspiranten des geistlichen Standes außerhalb des Seminars sind der Aufsicht der beiden Seminarvorstände und die in der oberen Pfarrei wohnenden der des dortigen Pfarrverwesers zu unterstellen. Jeder soll monatlich beichten und sich darüber bei der Prüfung zur Aufnahme in das Seminar

legitimiren. Auch soll jeder die Weise der Betrachtung im Seminar erlernen. Quartier und Kosthaus hat jeder den gedachten Aufsehern bekannt zu machen, welchen jeden Semester ein Verzeichniß der Aspiranten zuzustellen ist.

In der neuern Zeit fand die Aufnahme jederzeit in Folge eines Concursexamens statt, jedoch mit Unterlassung des frühern **examen morum**. Ob die Aufzunehmenden Theologen des 1., 2. oder 3. Cursus sind, oder die Theologie schon absolvirt haben, hängt vom Bedürfnisse ab. Seit einigen Jahren unterbleibt das Concursexamen behufs der Aufnahme gänzlich, und treten die Kandidaten in das Alumnat nach der Ordnung einer Klassifikation ein, welche durch Zusammenstellung aller Prüfungsnoten aus sämmtlichen vorschriftsmäßigen philosophischen und theologischen Lehrfächern gebildet wird.

Nach einer fürstlichen Verordnung von 1781 war mit der wissenschaftlichen Aufnahmsprüfung eine sittliche (**examen morum**) verbunden. Letztere wurde vom Regens häufig unter Zuziehung des Subregens und jedesmal eines Aktuars vorgenommen. Jeder Kandidat wurde protokollarisch über nachstehende Punkte vernommen: Name, Alter, Geburtsort, Stand der Aeltern, Quelle seiner bisherigen Unterstützung, Quartier seit seiner philosophischen Studien; ob er sich mit Instruiren beschäftigt habe; ob er kein Körpergebrechen, das ihn untauglich zum geistlichen Stande mache, habe; was ihn zur Wahl des geistlichen Standes bewogen habe; ob er die Beschwerden des geistlichen Standes wohl kenne, und worin dieselben nach seiner Meinung besonders bestehen; wie er sich bisher für diesen Stand vorbereitet habe; ob er als Kandidat der Theologie täglich die hl. Messe gehört, an Sonn- und Feiertagen der Predigt beigewohnt, auch mehrmals gebeichtet und communizirt habe, wie oft das Jahr hindurch, und wie er den Beweis hiefür liefern könne; ob, wie oft in der Woche und welche geistige Bücher er gelesen habe; ob

er sich für Werk- und Feiertage eine Tagesordnung entworfen habe und welche; mit wem er besondern Umgang habe, namentlich in Betreff der Erholungen; ob er seit dem Beginne seiner theologischen Studien nie getanzt, nie ein Wirths- oder Kaffeehaus besucht habe; ob er dem Spielen, Tabakrauchen und Trinken nicht ergeben sei, und ob er hierüber glaubwürdige Zeugen beibringen könne; ob er keinen vertrauten Umgang mit dem andern Geschlechte pflege, und ob er solches beweisen könne; ob er gegen Andere in seiner Umgebung verträglich, gegen Vorgesetzte gehorsam und anständig, im Besuch theologischer Vorlesungen fleißig gewesen sei und deßhalb nie einen Tadel erhalten habe; ob er in den niedern Schulen Prämien und in der Philosophie einen Platz inter primos erhalten habe. — Derselbe Fürstbischof verfügte zugleich, daß bei der wissenschaftlichen Prüfung jede dem Kandidaten gestellte Frage niedergeschrieben und, wie er in der Auflösung derselben bestanden sei, berichtlich bemerkt werden soll, um zu prüfen, ob volle Unparteilichkeit stattgefunden habe. Auch mußten die Alumnen zuweilen einzeln zu demselben kommen, um von ihm geprüft zu werden. Nach dem Jahre 1831*) wurde dieses examen morum für immer unterlassen, indem die am k. Lyzeum üblichen und bei Concursprüfungen vorzulegenden Censuren dasselbe unnöthig machen.

§. 10.

Dauer des Aufenthalts der Alumnen im Seminar.

Von der Zeit des Eintrittes in's Seminar hängt schon im Allgemeinen die Dauer des Aufenthalts ab. Nach der ältesten Praxis wurden die Zöglinge häufig schon vor dem

*) Der letzte Auftrag zur Vornahme beregter Prüfung an den Regens Brendel erfolgte am 9. Dezember 1831.

philosophischen Studium aufgenommen, und dann währte ihr Aufenthalt im Seminar lange Zeit, indem die Priesterweihe nach dem canonischen Rechte das vollendete 24. Lebensjahr voraussetzt. Nach einigen Dezennien wurde festgesetzt, Keinen unter 18 Jahren aufzunehmen, und dahin zu wirken, daß ein Alumnus 5 Jahre im Institute bleibe. Doch fanden nach Bedürfniß auch bedeutende Abkürzungen des Aufenthaltes statt. Unter Weihbischof Werner Schnatz wurde verordnet, nur Kandidaten des absolvirten zweiten Jahres der Theologie aufzunehmen, und der Aufenthalt im Seminar auf 2 Jahre festgesetzt. Davon wich man später wieder vielfach ab, und es hing die Dauer des Aufenthaltes ganz von den Umständen ab. Man findet im 18. und im gegenwärtigen Jahrhundert Fälle, daß Alumnen mehrere Jahre, dagegen auch solche, daß dieselben nur mehrere Monate im Seminar verblieben.

Fürstbischof G. Karl von Fechenbach hat angeordnet, daß der Austritt und die Anstellung der Alumnen nicht nach der Dauer des Aufenthaltes im Seminar, sondern nach der von den Vorständen zu attestirenden Würdigkeit stattfinde. Die Alumnen, welche die Priesterweihe erhalten haben, verbleiben solange im Verbande des Seminars, bis sie eine bleibende Stelle in der Seelsorge erhalten. Solange sie blos aushülfsweise thätig sind, bleibt ihnen ihr Platz im Seminar reservirt, wohin sie sich auch häufig zurückbegeben, um einen neuen Ruf zur seelsorgerlichen Aushülfe zu vernehmen. In manchen der vorhandenen Statuten ist auch für den Fall des Austrittes vor erlangter Priesterweihe Vorsorge getroffen. Von jeher war Jedem der freie Austritt gesichert, nur hatte er die Kosten zu ersetzen, weßhalb jeder Alumnus für diesen Fall Caution zu leisten hatte. Letztere findet seit langer Zeit nicht mehr statt. Der freiwillig Austretende hat dann Ersatz zu leisten, wenn seine Vermögensverhältnisse es gestatten. Wenigstens hat er die erhaltene

Seminarskleidung zurückzulassen. Die Statuten von 1613 enthalten bezüglich der Entlassung von Alumnen Folgendes:

Der Bischof hat das absolute Recht, Jeden der Alumnen nach freiem Ermessen zu entlassen. Trägt der Alumnus hieran die Schuld, so kann er zum Ersatze der Auslagen gezwungen werden. Hat er keine Schuld, so wird ihm derselbe erlassen werden. Wer freiwillig austritt, hat Ersatz zu leisten, wenn nicht hievon Umgang genommen wird. Dem zu Entlassenden wird der Talar abgenommen. Wer entlassen wird, hat den Grund seiner Entlassung eigenhändig zu bezeugen, damit er nicht einen falschen Grund angebe. Wer einmal aus Schuld entlassen worden ist, wird unter keiner Bedingung mehr aufgenommen. Mit Entlassung wird bestraft sündhafter Verkehr mit Personen andern Geschlechts, Ausbleiben aus dem Seminar über Nacht ohne Erlaubniß des Regens, öfteres Betrinken oder mehrmaliges Theilnehmen an Trinkgelagen, Verletzung eines Andern mit einem Instrumente, Unverbesserlichkeit überhaupt.

Nach den Statuten von 1826 begründet Unverbesserlichkeit die Entlassung.

§. 11.

Tagesordnung.

Nach den Statuten des Stifters galt besonders für den Sommer folgende Ordnung:

Um 4 Uhr wird aufgestanden. Von ½5—5 Uhr werden die kleinen Horen des Marianischen Offiziums gebetet. Von 5—6 Uhr Studium. Von da bis 7 Uhr Unterricht, dann Messe. Hierauf bis 9 Uhr wieder Unterricht. Darnach machen sie ihre Betten; dann Studium. Um 10 Uhr Mittagessen. Von da bis 12 Uhr Erholung; dann bis 1 Uhr Studium. Von 1—2 Uhr Uebungen in der Musik

oder Unterricht. Von 2—4 Unterricht; darnach Vesper und Complet des Marianischen Officium. Um 5 Uhr Abendessen, um 6 Uhr Erholung. Um 7 Uhr **Matutin** und **Laudes** des **Officium Marianum** für den folgenden Tag. Zuletzt Gewissenserforschung. Wöchentlich einmal ist ein Nachmittag frei vom Unterrichte, wenn nicht ohnedies ein Festtag auf die mittlern Tage der Woche fällt. Die Fastnachtstage vom Sonntage **Quinquagesima** bis Aschermittwoch sind Feiertage; ebenso viele Feiertage an Pfingsten; an Ostern vom Mittwoch der großen Woche bis zum Mittwoch nach Ostern; am Vorabende von Weihnachten bis zum Feste der unschuldigen Kinder. In den Hundstagen sind eine Woche hindurch durchaus Ferien, und in einer andern ist nur Nachmittags frei; diese Woche hat der Regens mit den Professoren zu bestimmen.

Die Statuten von 1613 enthalten folgende Tagesordnung:

Um 4½ Uhr wird auf ein gegebenes Zeichen aufgestanden. Alle kleiden sich ehrbar an, bringen ihr Bett in Ordnung, waschen Gesicht und Hände und kämmen das Haar. Das Ankleiden muß sogleich ein vollständiges sein. Bei den genannten Verrichtungen muß Stille herrschen. Auf den Schlag 5 Uhr begeben sich Alle zum Gebet, welches ¼ Stunde knieend verrichtet wird. Hierauf ist Studium bis zur Zeit der Schule. Um ¼ nach 10 Uhr wird gespeist. Nach dem Tische ist eine Stunde Freizeit, während welcher Uebung im Gesange stattfindet. Das Tischgebet ist mit Andacht zu verrichten. Um 12 Uhr wird das Zeichen zum Wiederbeginne des Studiums gegeben. Um 1 Uhr Musikunterricht. Nach den nachmittägigen Lehrstunden von 2—4 Uhr ist ½ Stunde Freizeit. Abends 6 Uhr Abendessen. Darnach eine Stunde Recreation mit Uebung im Gesange. Um 8 Uhr Gewissenserforschung und Litanei. Um ¾ nach 8 Uhr haben Alle im Bette zu sein. An Sonn- und Feiertagen ist früh Versammlung im Museum, um eine Lesung

oder eine Exhortation oder die Biographie der Heiligen anzuhören, oder ein geistiges Colloquium zu führen. Nachmittags finden liturgische Uebungen statt.

Nach den Statuten von 1679 wird an Schultagen um $4\frac{1}{2}$ Uhr aufgestanden, an Sonn-, Feier- und Ferientagen um 5 Uhr. Um $5\frac{1}{4}$ Uhr ist Versammlung in der Kapelle zur viertelstündigen Morgenandacht. Darauf Messe, welche der Director oder ein Alumnus Presbyter celebrirt. Nach derselben lautes Abbeten der Litanei zu allen Heiligen. Darauf Studium bis zur Schulzeit. An den Tagen, an welchen keine Schule ist, wird nach der Litanei zu allen Heiligen Matutin, Laudes und Prim des officium parvum B. M. V. gebetet. Dann ist im Museum $\frac{1}{4}$stündige Betrachtung, für welche der Direktor Tags vorher nach dem Abendessen die Punkte angibt. Nach der Schule Studium bis zum Mittagtische. An Feiertagen ist nach der Meditation Studium bis $7\frac{1}{2}$ Uhr; darnach Terz, Messe, Sext und Non des obengenannten Officium. Dann an Ferientagen in der Woche bis $9\frac{1}{2}$ Uhr entweder gemeinschaftlicher Ausgang oder freie Unterhaltung im Hause; dagegen an Sonn- und Feiertagen Studium der controversiae fidei. Nach dem Mittagessen, das über 1 Stunde nicht dauern darf, täglich $\frac{1}{2}$ Stunde Uebung im Choral, dann $\frac{1}{2}$ Stunde Erholung; darnach Studium bis $1\frac{1}{2}$ Uhr. Darnach Vesper und Complet des Marianischen Offizium in der Kapelle; dann 1 Stunde Spaziergang oder sonstige Recreation; an Schultagen Nachmittags aber Besuch der Schulen. Darnach Studierzeit bis zum Abendessen. Abends 6 Uhr Abendtisch; hierauf 1 Stunde Recreation. Nach derselben wird vom Regens der Stoff für die Meditation des folgendes Tages gegeben. Darnach Abendgebet, und hierauf wird ohne Geräusch zu Bette gegangen.

Die Statuten von 1734 verordnen: An Schultagen wird früh 5 Uhr vom Hebdomadar das Zeichen znm Auf-

stehen gegeben. ¼ nach 5 Uhr ist im Oratorium Meditation und Morgengebet. ½ nach 6 Uhr Abbeten des canonischen Officium. Die Priester celebriren um diese Zeit die Messen. Von ½ nach 6 Uhr bis 8 Uhr ist Studierzeit. Von 8—10 Uhr Lehrstunden. Nach 10 Uhr ¼stündige Erholung. Darauf Studium. Um 11 Uhr Mittagessen, welches 1 Stunde dauert. Der Hebdomadar beginnt das Tischgebet. Um 12 Uhr Uebung im Choral. Von 1 Uhr an Studium. Um 4 Uhr Repetition, darnach Studium. Um 6 Uhr Abendtisch. Von 7 bis 7¾ Uhr darnach Unterhaltung. Um ¾ nach 7 Uhr Meditation nach einem Asceten, aus dem der Hebdomadarius einen Abschnitt vorliest; darnach Gebet und Gewissenserforschung. Um 9 Uhr Schlafengehen. An Sonn- und Feiertagen, an welchen um ½ nach 5 Uhr aufgestanden wird, sind die Zöglinge in der Regel von 6—10 und an größern Festen bis 11 Uhr in der Pfarrkirche zum heil. Martin mit kirchlichen Funktionen beschäftigt, indem sie die 3te Nokturn und Laudes singen, der Predigt und dem Hochamte beiwohnen und dabei die erforderlichen Altardienste verrichten. Von 11—12 Uhr Mittagtisch. Nachmittags Abhalten von Katechesen in verschiedenen Kirchen durch die Alumnen. Im Herbste und Winter sistiren die Katechesen, und finden zu Hause liturgische Uebungen statt, welche, soviel thunlich, jeden Sonntag vorgenommen werden können. Um 3 Uhr gemeinschaftliches Singen der Vesper und des Complets in St. Martin. Von 5—6 Uhr Studium. Die tägliche Meditation, Morgen- u. Abendgebete, sowie die Gewissenserforschung haben auch an Sonn- u. Feiertagen nicht zu unterbleiben. An ganzen oder halben Rekreationstagen wird um ½ nach 5 Uhr aufgestanden. Darnach die gewöhnliche Morgenandacht, Messe, das Officium canonicum; hierauf bei günstiger Witterung Spaziergang, wozu die Commune durch den Junior beim Inspektor die Erlaubniß zu erholen hat, oder Recreation zu Hause bis ½ nach 9

Uhr; darnach Studium bis 11 Uhr. Nach dem Mittagessen kann Einzelnen gestattet werden, nothwendige Ausgänge in die Stadt zu machen. Um 3 Uhr Vesper; von 4—6 Uhr Studium.

Tagesordnung nach den Statuten von 1805: Um 5 Uhr, im Wintersemester um ½ nach 5 Uhr wird aufgestanden. Um 5½, im Winter um 6 Uhr Versammlung zum Gebete und Meditation, ½ Stunde lang. Darnach bis 8 Uhr Studium. Um 8 Uhr Messe. Um ½9 — 9 Uhr Vorbereitung zur Repetition. Von 9—10 Uhr Lehrstunde. Von 10 bis 11 Uhr Studium. Von 11—12½ Uhr Tisch und Colloquium. Von 12½ — 1¼ Uhr Singstunde. Von 1¼ — 2 Uhr Studium. Von 2—3 Uhr Lehrstunde. Von 3—6 Uhr Studium. Von 6 — 7½ Uhr Tisch und Colloquium. Von 7½—8 Uhr Gebet und Betrachtung. Von 8—9 Uhr Studirzeit, dann Zeit zum Schlafengehen. Von dieser Ordnung machen die Sonn-, Fest- und Recreationstage eine Ausnahme, an welchen kein Unterricht stattfindet, sondern die von den gottesdienstlichen Geschäften übrige Zeit dem Privatstudium überlassen wird. An Recreationstagen, deren einschlüssig des Sonntags 3 in der Woche sind, welche die Vorstände zu bestimmen haben, wird der nachmittägige Unterrich ausgesetzt, und ist von 1—2 Uhr Ausgang oder eine andere Erholung gestattet. Die Statuten von 1826 behalten obige Tagesordnung in der Hauptsache bei; Aenderungen sind folgende:

Abends 7½—8 Uhr ist Gebet und Betrachtung. Um 9 Uhr wird zu Bette gegangen. An Recreationstagen, die nach der Schulordnung gehalten oder von dem Regens bei besondern Veranlassungen bestimmt werden, können Spaziergänge von allen Alumnen zugleich und unter Begleitung des Regens oder Subregens zweimal in der Woche unternommen, oder eine andere Unterhaltung im Hause erlaubt

werden. Die Stunden hiezu zu bestimmen, wird dem Regens überlassen. Nach Observanz ist der Dienstag und Donnerstag jeder Woche von 1 — 3 Uhr, in den Sommermonaten von 4 — 6 Uhr Abends Ausgang oder Recreation im Hause. In den Sommermonaten kann auch der hiezu gemiethete Garten besucht werden.

---

§. 12.

Lehrgegenstände des Seminars.

Dem Seminar stand seit seinem Ursprunge bis jetzt die Lehranstalt als außer demselben befindlich gegenüber. *Nicht* im Seminar, sondern außer demselben wohnten und *lehrten* die Professoren die allgemeinen Wissenschaften sowohl als die Theologie. Die Aufgabe des Seminars war daher hinsichtlich der Theologie nur diese doppelte, die theologische Fort- und Durchbildung der Zöglinge durch Wiederholung des Gehörten zu fördern, und sodann an die Theorie das praktische Moment der Theologie anzureihen. Letzteres war lange Zeit mit der theoretischen Theologie verwebt, bis es gegen Ende des vorigen Jahrhunderts als Pastoraltheologie zur selbstständigen theologischen Disciplin heraustrat. Selbst diese neue Disciplin der Pastoraltheologie wird auf dem k. Lyzeum seit seinem Beginne gelehrt, so daß in dieser Beziehung dem Klerikal-Seminar nur die praktischen Uebungen zur unmittelbaren Vorbereitung auf das Pastoralamt zukommen. Die Wiederholungen der theoretischen Theologie erstrecken sich mit Rücksicht auf die Zeit der Seminarbildung bald nur auf eine, bald auf mehrere Disciplinen, bald werden aus der einen oder andern nur die wichtigsten Traktate hervorgehoben werden können. Da die Alumnen mit dem Inhalte der Disciplin schon bekannt sind, so ist die Form der Repitition die dialogische zwischen Lehrer und Schüler oder disputatorische

zwischen den Schülern selbst unter Leitung des Lehrers. Diese Form ist daher stets im Seminar beobachtet worden.

Ernst von Mengersdorf, sowie sein Nachfolger, Neithardt von Thüngen, ordnete an, daß die Alumnen unter sich lateinisch zu sprechen hatten. Auf deklamatorische Uebungen wurde großes Gewicht gelegt. An Sonn- und Feiertagen Nachmittags um 1 Uhr waren solche. An größern Festtagen waren diese besonders solenn. Unter den Jesuiten galten bezüglich der Studien im Seminar folgende Regeln:

Alle müssen wissenschaftliche Thätigkeit lieben. Auch in der Musik haben sie sich zu bilden. Die Musik nämlich wurde seit dem Beginne des Instituts besonders gepflegt. Die musikalische Bildung hat für den Liturgen eine wichtige Bedeutung. In den Disputationen soll Keiner heftig und eigensinnig sein. Den Anordnungen der Lehrer hat man sich ohne Streit zu unterwerfen. Das Studium hat Jeder nach den vom Lehrer gegebenen Weisungen einzurichten. Jeder sei bereit, über die Weise seines Studiums Rechenschaft zu geben. Zur Zeit des Studirens behaupte Jeder seinen Platz im Museum, den er nie und nur in wichtigen Ursachen ohne Geräusch verläßt; er unterhalte sich nicht mit seinem Nachbar, daß die Andern nicht im Studium gestört werden. Während ein Theil die öffentlichen Collegien besucht, haben die Andern zu Hause mit Studiren sich zu beschäftigen. Keiner lese laut, wodurch die Uebrigen gestört werden. Während des Unterrichts befasse sich Keiner mit Fremdartigem, mit Lesen anderweitiger Bücher. In Betreff der wissenschaftlichen Beschäftigung folge Keiner seiner Laune und Willkür, sondern ganz der Anleitung des Regens. Keiner bleibe von dem Unterrichte, den Disputationen, Redeübungen, Repetitionen und musikalischen Uebungen weg. Keiner beschäftige sich mit unnützer Lektüre. In die Bücher, die aus der Bibliothek gegeben werden, hat Keiner auch das Geringste, nicht einmal eine Linie einzuzeichnen. An den

Sonn- und Festtagen sollen besonders die Grundsätze der christlichen Disciplin und der heilige Ritus erlernt und geübt werden.

Nach den Statuten von 1679 werden die Alumnen blos angehalten, für den Unterricht an der öffentlichen Anstalt sich wohl vorzubereiten, und das Gehörte gehörig zu verarbeiten. Der Unterricht über Ausübung des Pastoralamtes ist Sache des Seminar-Direktors. Er hat die Methode zu predigen zu zeigen, und an Feiertagen Nachmittags das **Rituale Bambergense** zu erklären. An den vorzüglichsten Festen hat jeder Alumnus nach der Ordnung eine halbstündige deutsche Predigt vor dem Mittagessen vorzutragen. An Sonn- und Festtagen werden die controversen Glaubenssätze studirt.

Nach den Statuten von 1734 wurden häufige *Repetitionen* eingeführt. Gegenstände der Repetitionen waren vorzüglich Moral und spekulative Theologie, sodann auch Polemik und canonisches Recht. Die biblische Exegese des Tirinus hatten Alle privat durchzugehen. Um 12 Uhr oder nach dem Mittagessen ist Uebung im Choralgesange. Die Repetitionen haben die disputatorische Form, so daß je zwei nach der Ordnung das Thema thetisch und antithetisch behandeln. Einer der Seminarvorstände dirigirt. Die frühere Verfügung, wornach an Feiertagen das Rituale zu erklären ist, dauert fort. Als ein Gegenstand des Privatstudiums wird die Arithmetik wegen ihrer Nothwendigkeit für den Pfarrgeistlichen bezeichnet. Am letzten Tage eines jeden Monats findet eine Disputation aus der Moral oder scholastischen Theologie und bisweilen aus der Polemik und dem canonischen Rechte in Gegenwart aller Alumnen und unter der Leitung des Inspektors statt. Zwei opponiren und Einer defendirt.

Am zweiten Tage eines jeden Monats, wenn kein Hinderniß sich ergibt, hat Einer vor allen Alumnen und dem Inspektor eine Predigt, die er über ein gegebenes Thema

ausgearbeitet hat, vorzutragen; nach deren Vortrage hat er in lateinischer Sprache sich über ihren Organismus zu verbreiten.

Etwas später wurde angeordnet, daß jeden Samstag von einem Alumnus eine von ihm über das Evangelium des folgenden Sonntages ausgearbeitete Predigt während des Mittagtisches vorgetragen werde, theils zur Uebung im Predigen, theils um im Nothfalle Aushülfe in der Seelsorge am nächstfolgenden Sonntage leisten zu können. Um 12½ Uhr ist täglich bis 1 Uhr Uebung im Choralgesang durch den Chorallehrer. Derselbe war in der frühesten Zeit der Choralist an der Kirche des Collegiums, später der bei St. Martin. Um 1 Uhr ist Repetition, indem die Vorlesungen an der Akademie eine andere Stunde hiefür nicht gestatten. Gegenstand der Repetition ist am Montage canonisches Recht, am Mittwoch spekulative Theologie, am Freitage canonisches Recht, am Samstage Polemik. Diese Repetitionen dauern ¾ Stunden, in der letzten ¼ Stunde ist Examen aus der Moraltheologie, die durch praktische Fälle erläutert wird, und am Samstage katechetische Uebung. Jeder Alumnus muß in den Repetitionen bereit sein zum Repetiren und Einwendungen zu machen. Um 2 Uhr ist Unterricht über die Rubriken und das Pastoralamt.

Mit dem Studium des canonischen Rechts ist auch jenes des Civil- und insbesonders des Bamberger Landrechts zu verbinden.

An jedem Dienstage und Donnerstage, welche Recreationstage sind, wird Morgens 9 Uhr den Alumnen ein Pastoralfall zur schriftlichen Lösung gegeben, welche um 11 Uhr vom Senior gesammelt und dem Regens übergeben wird. Nach dem Tische gibt der Regens die Lösung des Falles. Exeges und Kirchengeschichte sind lediglich Gegenstand der Tischlesung. Während des Mittagtisches wird ein Kapitel der heil. Schrift sammt Erklärung und während des Abend-

tisches ein Compendium der Kirchengeschichte gelesen. Als Bibelerklärung dient die des Tirinus oder Calmet oder die von der lateinischen Congregation zu Bamberg herausgegebene. Als Compendium der Geschichte dient Graveson. Auch kann während des Abendtisches ein gutes Muster einer neu erschienenen Predigt oder Katechese vorgelesen werden. Nach dieser Tischlesung des Abends wird die jedesmalige Ordnung des nächsten Tages bezüglich der priesterlichen und seelsorgerlichen Verrichtungen in der Pfarr- und Seminariumskirche abgelesen. An den Montagen und Freitagen sind zwei oder auch drei dogmatische oder polemische Thesen aus den eingeführten theologischen Schulbüchern zu geben, zu deren Vertheidigung Einer, zu deren Widerlegung Zwei aus den Alumnen bestimmt werden. Diesen Defensionen präsidirt jedesmal der Subregens, auch öfters der Regens, wenn er *nicht* verhindert ist. Nach dem Schlusse der Defension wird ein Examen aus der Moral nach dem Schulbuche des Pater Edmund Voit gehalten, mit Bezugnahme auf die Theologia dogmatico-moralis secundum ordinem Catechismi Concilii Tridentini des Alexander Natalis. Auf die Fragen müssen alle Alumnen vorbereitet sein. Dieses Examen dauert in der Regel bis 2¾ Uhr. An den Mittwochen und Samstagen ist Repetition aus dem kanonischen Rechte nach Ordnung der Dekretalen, mit zu Grunde Legung des eingeführten Handbuches: Examen juris canonici des Adam Joseph Greneck; U. J. D., dann der principia des Paulus Joseph Riegger und des Thesaurus dissertationum des ehemaligen Professors zu Heidelberg und dermaligen geheimen geistlichen Rathes zu Speyer, Anton Schmidt. Ueberhaupt läßt man sich angelegen sein, bei jeder vorkommenden Materie die besten Schriftsteller auszuwählen und deren Lehrsystem zu erklären. Bei diesen Repetitionen ist gleichfalls ein Alumnus oder Titularis bestellt, die vorkommenden Sätze zu behaupten; zwei aber müssen bereit sein, die Gegengründe vorzubringen.

Die Materien der Repetitionen für die ganze Woche sowie auch die Ordnung der Defendenten und Opponenten wird am Sonntag nach der Vesper von dem Subregens im Refektorium aufgehängt, damit Alle darnach sich richten können. Das Privatstudium, als Lektüre und schriftliche Arbeiten, haben die Vorstände wohl zu überwachen.

In den zu diesen Statuten geschriebenen noch vorhandenen Anmerkungen wird näher bemerkt: „Während des Jahres wird vom Regens oder Subregens den Alumnen öfters über die Weise zu predigen und zu katechisiren Unterricht ertheilt. Als Leitfäden werden den Alumnen in die Hand gegeben methodus catechizandi des Ignaz Schmidt und die geistliche Beredsamkeit von Wurz. Als Musterpredigten werden empfohlen die von Massillon, Segaud, Fleschier ꝛc. ꝛc. Auch wird wöchentlich zur schriftlichen Uebung eine Sitten-, Lob-, oder katechetische Predigt aufgegeben, die jedesmal am Samstage vorgetragen werden muß. Während der Fastenzeit geschehen dergleichen Vorträge wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag. Die Rubriken werden in der Art gelehrt und geübt, daß die Alumnen ohne Affektation die liturgischen Akte in erbauender Weise nach Vorschrift der heiligen Kirche vornehmen. Besonders sind Regens und Subregens bestrebt, die Alumnen zum rechten Verhalten bei den Provisuren der Kranken anzuleiten. An den Ferientagen wird den Alumnen öfters nach 8 Uhr morgens eine praktische Materie aufgegeben, die sie bis 11 Uhr zu bearbeiten haben. Dergleichen Materien sind Testamentsfertigungen, geistlicher Geschäftsstyl, Verhalten gegen die Protestanten."

Von 1751 bis 1754 war auch ein französischer Sprachlehrer für die Alumnen aufgestellt, welcher jährlich 10 fl. bezog.

Belehrend über das frühere theologische Studium sind die hiezu gebrauchten Handbücher. 1651 werden drei „Ca-

siſten" nämlich zwei Exemplare des Buſenbaum und eines des Toletus angekauft; 1679 ein Werk des Abelly und Philothea; 1694: „Verus ecclesiasticus“; 1716: „Kramberger's opera theologica“ und 1734: „Controversiae von Bichler."

Fürſtbiſchof Franz Ludwig war beſonders für Förderung des wiſſenſchaftlichen Strebens im Seminar beſorgt. Er benahm ſich häufig mit den Vorſtänden, ja mit den Alumnen ſelbſt. Er kam, beſonders in den letzten Jahren ſeiner Regierung, nie von Würzburg nach Bamberg, noch kehrte er von da nach Würzburg zurück, ohne jeden Alumnus des Seminars einzeln zu ſich kommen zu laſſen und mit ihm ſich zu benehmen. Er ging im J. 1791 auch mit dem Plane um, zwei oder wenigſtens einen Kaplan bei St. Martin anzuſtellen, damit der Subregens des Seminars mehr Zeit für ſeine Vorträge im letztern erhielte. Jedoch kam der Plan nicht zur Ausführung. Unter dem Fürſtbiſchofe Chriſtoph Franz wurde 1795 derſelbe wieder angeregt. Jedoch entſchied ſich der Fürſt dahin, daß die ſeitherige Einrichtung zu belaſſen ſei, indem bisher die Pfarrei zu St. Martin wohl verſehen und doch auch in der Bildung der Alumnen nichts verſäumt worden ſei.

Franz Ludwig's Verdienſte um das Seminar und den Klerus ſtellt ſein Leichenredner, Subregens Limmer, ſchön in folgenden Worten dar: „Und ihr, ihr Erſtlinge der ſalbenden Gnade, der Fülle des heiligen Geiſtes! Wie tief ließ er ſich ehemals zu euch herab, um euern Geiſt zu heben? Wie nahe vereinigte er ſich mit euch, um euch durch die Mittheilung ſeines Eifers zu erwärmen? Wie ehrte er eure Jugend, um aus euch Männer nach dem Herzen Gottes zu bilden? Wie tief beugte er ſich unter euren Augen vor dem ewigen Richter, um euch die Strenge der Rechenſchaft, die ihr einſt demſelben zu geben habt, zu verſinnlichen? Wie ſorgfältig entfernte er die Größe des Fürſten von ſich, um ſich nur in der Geſtalt des Biſchofes ſehen zu laſſen? Ihr,

die ihr einst als Zöglinge der geistlichen Pflanzschule Ihn in eurer Mitte sahet und hörtet, Ihn sahet, der daselbst eingeführten Ordnung des Gebetes und der Betrachtungen sich unterziehen, Ihn hörtet als Lehrer den Schatz seines gesammelten Geistes hervorbringen, erzählet euren Nachkömmlingen, was ihr gesehen und gehört habt. Beispiele dieser Art sind nicht geschaffen, mit dem Strome der Zeit zu verfließen, sondern in dem Andenken des Klerus aufbewahrt zu werden und bis auf die spätesten Zeiten für Erfüllung jener Absicht fortzuwirken, die Franz Ludwig hegte, der Absicht nämlich, thätiges Christenthum unter dem Klerus und durch diesen unter dem Volke zu wecken, zu erhalten. Vergib mir's, würdige Geistlichkeit, wenn ich es mir erlaube, deine Pflichten dir einzuschärfen; die Ehre, die ich habe, Franz Ludwig's Beispiele zu rühmen, gibt mir zugleich das Recht, ihren Eindrücken jene Dauerhaftigkeit zu geben, die sie haben sollen. Und ich würde mich vor dem Schatten des Verklärten, der auch einst als Lehrer auf dieser heiligen Bühne saß, verantwortlich machen, wenn ich nicht an seinem Trauertage wiederholte, was er so oft bei seinem Leben sagte: Klerus, du sollst fromm und thätig sein, um durch deine Frömmigkeit und Thätigkeit das Volk fromm, weise, glücklich zu machen"*).

Im Jahre 1801 wurde auf Vorstellung des damaligen Regens Limmer der Alumnus Schüttinger als Cooperator an der Pfarrei St. Martin angestellt und mit einem vom Regens selbst zu bezahlenden Salar zu 30 fl. nebst der ganzen Verpflegung eines Alumnus unterhalten, jedoch widerruflich. Als eben dieser neue Cooperator den 10. Mai 1802 starb, ging diese Cooperatur wieder ein und es blieb beim Alten bis 1805.

Die Statuten von 1805 sprechen sich genau über die

*) Vgl. „Trauerrede, von G. J. Limmer bei den feierlichen Exequien in der kaiserlichen hohen Domstiftskirche zu Bamberg den 7. März 1795 gehalten."

wissenschaftliche Aufgabe des Instituts aus. Dasselbe sollte besonders seit seiner Umgestaltung durch Friedrich Karl ein blos praktisches Institut sein, in welches regelmäßig nur solche Aspiranten zum Klerikalstande, die den theoretischen Theil der Theologie schon absolvirt hatten, aufgenommen wurden. Auf diese Voraussetzungen waren alle Einrichtungen des Instituts berechnet. Die Morgenstunden waren daher nicht dem Unterrichte der Seminaristen, sondern den praktischen Geschäften vorzüglich gewidmet. Schulbesuche, Krankenbesuche, zur bestimmten Stunde die Messe in der Pfarrkirche zu versehen, den Kirchendiensten überhaupt abzuwarten, waren die beinahe einzigen Verrichtungen, welche die Alumnen vornehmen konnten. Abends wurde gewöhnlich an vier Tagen der Woche Unterricht ertheilt. Die theoretische Theologie wurde durch den Subregens, die praktische nebst dem Kirchenrechte von dem Regens, nämlich von jedem 2 Stunden in der Woche in der Art behandelt, daß immer ein Alumnus über die ausgesetzten Materien einen Aufsatz fertigen und diesen ablesen mußte, worüber sodann von den Regenten commentirt, explicirt und examinirt wurde. Die Zeit, welche von den Vorlesungen übrig blieb, wurde durch Fertigung praktischer Arbeiten, als Berichte, Resolutionen von aufgegebenen Pastoralfällen, Predigten ausgefüllt. Mehr konnte im Allgemeinen nach der Beschaffenheit des Instituts nicht geschehen; denn sowohl der Beichtstuhl, den die Alumnen in der Pfarrkirche zu versehen, als die Früh- und anderen Predigten, die sie zu übernehmen hatten, beschäftigten sie überflüßig; und da auch einige als Cooperatoren nicht selten geraume Zeit auf das Land abgeschickt wurden, so konnte mancher diesem Unterrichte nicht einmal vollständig beiwohnen, obgleich immer nur die Aeltesten ausgeschickt wurden.

Die Trennung des Seminars von der Pfarrei ließ nunmehr eine Aenderung, welche schon Fürstbischof Franz Ludwig vorzunehmen gedachte, zu.

Die damaligen neuen Anordnungen betrafen besonders die szientifische Bildung der Alumnen. Das Institut sollte auch ferner wie bisher ein praktisches Institut bleiben, bei welchem also die ganze Tendenz dahin gehen muß, alle wissenschaftlichen Gegenstände so zu ordnen, daß gründliche Theologen, populäre Religionslehrer, fromme und würdige Seelsorger gebildet werden.

Die Lehrgegenstände sollten daher sein: Systematische Theologie nach ihren zwei Haupttheilen als Dogmatik und Moraltheologie; Pastoraltheologie nach ihren Zweigen; und Kirchenrecht.

Die systematische Theologie sollte so behandelt werden, daß sie, da solche sämmtliche Alumnen bereits absolvirt haben, zwar nur cursorisch, jedoch nach folgenden Gesichtspunkten durchgenommen werde. Was zum eigentlichen Dogma gehört, wird von den theologischen Meinungen unterschieden. Die Dogmen werden in ihrem Zusammenhange behandelt; daher wird irgend ein Buch zu Grunde gelegt. Jeder Satz wird mit seinen Hauptbeweisen dargestellt; auch werden die stärksten Einwendungen dagegen vorgetragen und beantwortet. Vorzüglich wird darauf Rücksicht genommen, daß die Alumnen nach empfangener gründlicher Anleitung in der Exegese sorgfältig geübt werden. Von jedem Satze wird die praktische Anwendung in der Symbolik, Polemik und in dem Unterrichte gezeigt.

Die Moraltheologie zerfällt in die christliche Ethik und in die christliche Jurisprudenz — Ascetik — Casuistik. Auch dieser Theil der systematischen Theologie kann nur cursorisch behandelt werden, weil er schon vorausgesetzt wird. Jedoch werden hiebei folgende Gesichtspunkte gar nicht zu übergehen sein. Besonders wird der Unterschied der christlichen von der philosophischen Moral in Erkenntnißquelle, Beweggründen und Mitteln zu entwickeln sein. Besondere Rücksicht ist auf die Casuistik zu nehmen, damit der Alumnus eine

Gewandtheit erhalte, seine Grundsätze schleunig, präcis und sicher auf die vorkommenden Fälle anzuwenden.

Die Pastoraltheologie zerfällt in die Theorie des Vortrages und in die Theorie der Amtsführung. Zu jener gehört Homiletik und Katechetik, zu dieser Liturgik und Pastoralklugheitslehre. Diese Fächer sind eigentlich und zunächst dem Unterrichte im Seminar anheimgegeben; sie sollen die vollendete Bildung des Klerikers bewirken. Daher ist dieses Fach nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu behandeln und die Alumnen sollen in schriftlichen Arbeiten hierin geübt werden.

Das Kirchenrecht wird im Ganzen cursorisch, besonders werden jene Materien, die in die Führung der Amtsgeschäfte einschlagen, z. B. das Eherecht, ausführlicher behandelt.

Die Lehrgegenstände können unter die beiden Vorstände so vertheilt werden, daß der Regens die Moraltheologie in der angezeigten Art cursorisch, dann die Pastoraltheologie nach ihrem ganzen Umfange theoretisch und praktisch, der Subregens die dogmatische Theologie nach den angegebenen Gesichtspunkten vornimmt. Jeder der Vorstände dürfte wöchentlich gegen fünf Stunden Unterricht geben. Doch steht den Vorständen eine andere Uebereinkunft frei.

Wöchentlich hat jeder Alumnus einen Aufsatz zu fertigen, z. B. einen exegetischen oder dogmatischen, oder eine Predigt oder Katechese rc.

Georg Karl von Fechenbach, der im Jahre 1805 dem verstorbenen Fürstbischofe Christoph Franz von Buseck als dessen ehemaliger Coadjutor in Führung des bischöflichen Amtes nachfolgte, nahm sich des Seminars besonders an. Daher machte er von Zeit zu Zeit sehr zweckmäßige Anordnungen. — Am 24. Juni 1806 verfügte sich derselbe in Begleitung seines geistlichen Referendärs, des geistlichen Rathes Frey, in das Seminar, besichtigte das ganze Lokal und hielt den versammelten Alumnen eine zweckmäßige Er-

mahnung. Da ihm die von jedem Alumnus gefertigten literärischen Arbeiten übergeben wurden, nahm er sie mit sich; sendete sie aber unter dem 24. Juli desselben Jahres von Werneck an den Regens mit eigenhändigen Bemerkungen zurück. Zugleich verordnete er, daß ihm alle viertel Jahre dergleichen Aufsätze vorgelegt werden sollten, was auch bis zu seinem Tode a. 1808 den 9. April geschah*).

Um den Fleiß der Alumnen anzuspornen, hat derselbe durch ein Rescript vom 27. Juli 1807 seinen Entschluß ausgesprochen, daß eine Preisfrage aufgestellt und die beste Beantwortung derselben mit einem von ihm noch zu bestimmenden Preise gekrönt werden sollte. Regens sollte gutachtlich vorschlagen, wie die Sache einzurichten, welche Fragen aufzustellen und welche Censoren zu bestimmen seien. Nach gemachten und genehmigten Vorschlage wurde folgende Preisfrage aufgestellt: „Was hat der Seelenhirt an Jesus als dem vortrefflichsten und nachahmungswürdigsten Muster aller Seelenhirten vorzüglich nachzuahmen?“ Diese Frage sollte mit steter Hinweisung auf die klassischen Schriftstellen beantwortet werden. Als Censoren wurden nebst dem Regens und Subregens die geistlichen Räthe Oesterreicher (nachheriger Bischof von Eichstätt), Fraas (nachheriger Domdechant) und Hauptmannn (nachheriger Oberstudienrath zu München) ernannt. Nach Verlauf eines viertel Jahres wurden die Preisschriften eingefordert, darauf censirt und endlich nach gehaltenem Zusammentritte der Censoren wurden zwei Alumnen, nämlich Friedrich Brenner und Georg Düll als des Preises würdig erachtet. Der Fürstbischof entschied, daß der Preis von 40 fl. unter Beide zu vertheilen sei, für's Künftige aber der Preis auf 25 fl. festgesetzt sein soll. Uebrigens sei der Preis bei Versammlung aller Concurrenten mit

*) Er wurde den 13. April desselben Jahres im Dome zu Bamberg begraben.

einer passenden Anrede zu übergeben. Dieses geschah auch am 29. Februar 1808 in Gegenwart der sämmtlichen Examinatoren und der Alumnen nebst den concurrirenden Titularen. Herr geistlicher Rath Oesterreicher hielt hiebei eine passende Anrede, worauf beide Preisträger Dank sagten. Die Preisschrift des Herrn Friedrich Brenner ist in der Bamberger theologischen Zeitschrift Band 3. abgedruckt. Der genannte Fürstbischof hat auch angeordnet, daß die beiden Seminarvorstände jährlich eine genaue Charakteristik der Alumnen an ihn unmittelbar einsenden. Sein Trauerredner im Dome zu Würzburg am 28. April 1808, Michael Erhard, Domprediger, sagt von ihm: „Ueberzeugt, daß das leibliche, wie das geistige Wohl der Gläubigen nur dadurch am ersten gesichert, am besten gegründet, befestigt und gemehrt werden könnte, wenn vor allem der Seelsorger und Religionslehrer ein Mann nach dem Muster Jesu, des guten Hirten, ist, und die seinem Berufe so nöthigen Kenntnisse sowohl, als auch die denselben zierenden Tugenden im höheren Grade besitzt, widmete er seine ganze Sorgfalt der Erziehung und Ausbildung der jüngeren Kleriker in den bestehenden Seminarien dahier und in Bamberg. Um ihren Fleiß zu beleben, ihren Eifer anzuspornen, einen edlen Wetteifer zu unterhalten, ließ er jährlich Predigten, Katechesen und andere in ihr Fach einschlagende Aufsätze aus allen Theilen der Theologie von den Alumnen verfertigen, die er selbst las und prüfte und sie am Ende denselben mit eigenhändig geschriebenen Bemerkungen wieder zustellen ließ." — „Um die Lust zum Fortschreiten in den berufsmäßigen Studien unter seiner Diözesangeistlichkeit immer rege zu erhalten, hatte er schon fest beschlossen, alle Jahre Preisfragen über theoretische und praktische Religions-Gegenstände aufzugeben und die würdigste Arbeit ansehnlich zu belohnen. In der Diözese Bamberg war bereits der Anfang damit gemacht worden."

Nach dem Tode des Fürstbischofs Georg Karl von Fe-

chenbach im J. 1808 wurde der Dompropst Joseph Karl Freiherr von Hutten zu Stolzenberg von Sr. päpstlichen Heiligkeit zum apostolischen Vikar des Bisthums Bamberg ernannt und wurde als solcher Vikariatspräsident. Auch dieser nahm sich des Seminars sehr an und traf zur Förderung der theologischen Wissenschaften folgende zwei Anordnungen. Monatlich sollten im Seminar von zwei Alumnen öffentliche Disputationen gehalten werden, wobei der Klerus der Stadt zum Opponiren eingeladen werden sollte. Diese Disputationen wurden mit Anfang des Jahres 1811 eröffnet. Der apostolische Vikar und die geistlichen Räthe fanden sich fast jedesmal dabei ein. Im Winter wurden sie im Speisezimmer, im Sommer in der Kapelle gehalten. Die weitere Fortsetzung unterblieb bald in Folge eingetretener Hindernisse. Auch wurde verfügt, daß die Finalprüfung der Alumnen und Titulanten nicht blos wie seit 1806 nur vom Regens und Subregens privatim, sondern unter dem Vorsitze eines dazu abgeordneten geistlichen Rathes abgehalten und über das Resultat bei dem Vikariate in pleno referirt werden sollte.

Nach Hutten's Tode am 3. Mai 1812 wurde der ehemalige Regierungspräsident Adam Friedrich Freiherr von Groß zu Trockau, welcher als Bischof von Würzburg starb, an dessen Stelle ernannt. Derselbe wohnte den Finalprüfungen der Kleriker häufig selbst bei und hielt bei dieser Gelegenheit passende Anreden an die Alumnen.

Regens Stapf führte vom 3. Dezember 1814 an eine von ihm und dem Subregens abzuhaltende monatliche Prüfung der Alumnen ein. Im Jahre 1821 verordnete das Ministerium, daß die Alumnen vor ihrem Austritte aus dem Seminar einige Monate das Schullehrerseminar besuchen, um dortselbst dem pädagogischen Unterrichte beizuwohnen. Statt dessen werden nunmehr die Elementarschulen der Stadt

von den Alumnen besucht, um das Schulhalten durch Autopsie zu erlernen, wozu durch königliche Regierungs-Entschließung vom 9. Juni 1835 besondere Genehmigung ertheilt wurde. In neuester Zeit kam hiezu der Besuch des Taubstummeninstituts, in den Sommermonaten monatlich 3 bis 4mal.

Am Schlusse des Studienjahres 1822 veranstaltete Regens und Domkapitular Brenner eine öffentliche Disputation über hiezu gedruckte Thesen im Seminar, wozu der Klerus der Stadt eingeladen wurde.

Nach der Instruktion von 1826 hat es bei den bisherigen Unterrichts-, Uebungs- und Prüfungsstunden im Seminar sein Verbleiben. Nach den Statuten dieses Jahres bleibt die Anordnung der besonderen Stunden für die Repetitionen und Prüfungen, sowie für den Unterricht in Probepredigten, Katechesiren, dann in moralischen Vorträgen über zu bestimmende Materien dem Regens überlassen. Durch eine Prüfung am Ende eines jeden Semesters, welche von dem Generalvikar in Gegenwart aller geistlichen Räthe vorzunehmen ist, wird man sich von den Fortschritten der Alumnen in ihrer wissenschaftlichen Bildung zu überzeugen suchen. Es wird dem Generalvikar überlassen, die Alumnen zu Predigten und Katechesen in den Kirchen der Stadt nach Gutbefinden und nach vorher gepflogenem Benehmen mit den Stadtpfarrern anzuweisen. Jedoch soll jede Predigt und Christenlehre zuvor von den Alumnen dem Regens zur Prüfung vorgelegt werden. Den Alumnen soll zu jeder Zeit die ansehnliche Hausbibliothek offen stehen und ihnen auch erlaubt sein, Bücher aus derselben mit auf ihr Zimmer zu nehmen; nur müssen sie in dem letzten Falle die Anzeige davon bei einem der Vorstände machen, wo sodann in das auf der Bibliothek offen liegen sollende Buch das mitgenommene literarische Werk eingeschrieben und auf die ferner gemachte

Anzeige der Zurückgabe wieder gelöscht werden muß. Für das Reinhalten der Bücher bleibt der Alumnus eben so verantwortlich als für das Entkommen eines oder des andern aus eigenem Verschulden. Das Verleihen derselben aber außer dem Hause oder an Unberufene bleibt gänzlich untersagt. —

§. 13.

Erwerbung philosophischer und theologischer Grade von Seite der Alumnen.

Akademische Grade galten in den Zeiten des Beginnes und Emporblühens des Ernestinischen Seminars für ein nothwendiges Requisit höherer Bildung. Schon vor Errichtung des Ernestinischen Seminars finden wir, daß die besondere Lehrämter oder die Stellen der Diözesanverwaltung bekleidenden Geistlichen durch den Doktorgrad ausgezeichnet waren. Es war früher häufig der Fall, daß erst die längere Zeit im Amte der Seelsorge, selbst als Pfarrer, stehenden Priester Universitäten besuchten, wobei sie ihr Benefizium verwesen ließen und von dessen Erträgnisse lebten.

Vor Errichtung der Ottonianischen Akademie mögen die Meisten zu Rom im deutschen Collegium*) den theologischen

*) 1589 erhält der nach Rom reisende Generalvikar Denzel Geld für die alumnos im teutschen Collegio; 1592 hat die Hofkammerrechnung 163 fl. 18 dt. den 3 nach Rom geschickten Alumnen: Matthes Knörl, Johann Murmann und Samuel Karges. „15. September 1590. 75 fl. H. Regenten im Collegio Martin Dum, die ihm nach Rom zu brauchen bewilligt worden sind.“ Hofkammerrechnung. — „1597. 317 fl. 8 dl. Verlag der nach Rom geschickten 4 Alumnen. — „1598 wird Dr. Fabritius zu Rom unterhalten. — „1599. 366 fl. 7 Pf. 28 dl. für bewilligte stipendia und Verlag etlicher außerhalb des Stifts studirender Alumnen.“

Doktorgrad sich erworben haben. Doch wurden im Alumnate Disputationen gehalten. 1645 erhalten die Alumnen 1 fl. 1 Pfd. 20 dl. pro thesibus imprimendis; 1646 4 fl. pro thesibus imprimendis et compingendis; 1647 3 fl. pro thesibus imprimendis.

Erst auf der 1648 eröffneten Akademie und nachherigen Universität konnten in Bamberg wissenschaftliche Grade erworben werden. Sie waren in der Philosophie das Magisterium der freien Künste und Weltweisheit, in der Theologie das Licentiat, Baccalaureat und Doktorat. Bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung der Akademie am 3. Sept. 1648 erlangten schon 2 Alumnen des Seminars, Weber und Harleß, das Magisterium der freien Künste und Philosophie. Im Jahre 1651 wird Rephun promovirt und Molitor läßt sich für das Baccalaureat prüfen. 1655 disputirt Alumnus Johann Mich. Kempf aus dem canonischen Rechte, dessen Thesen 8½ Druckbogen ausmachen. 1658 disputirt derselbe zur Erlangung des theologischen Doktorgrades mit größter Auszeichnung.*) 1660 macht Alumnus Johann Neubauer das Examen Magisterii; Leicht wird Magister und Baccalaureus. 1680 defendirt Diez; 1684 Gerber; 1690 Enslein, nachheriger Seminarinspektor; 1694 Michael Daum; 1696 Höhn; 1697 Reinhardt; 1699 Dütschel; 1701 Scheffer, 1703 Joseph Schmidt; 1705 Schreppel; 1707 Dill, Hertel, Vennos und Bauer. Fernerhin sind Defensions- und Promotionskosten eine stehende Rubrik. 1723 defendirt

*) „1658 Theologiam universam cum magna ingenii et eruditionis laude pro Doctoratus gradu inscendendo in celebri disceptatione propugnavit R. D. Joann. Michael Kempff.“ — „1659 exeunte Aprili solemni ceremonia in aulâ academicâ ss. Theologiae Dr. creatus est D. Joann. Mich. Kempff, Jllmi. Principis alumnus et Parochus Aurbacensis.“

Hornung, nachheriger Inspektor des Seminars, aus der ganzen Theologie; 1724 Vogel; 1727 Hildenberger; 1729 Molitor und Schindelmann; 1730 Wich; 1737 Friedrich Günther; 1742 Löhr.

Im Jahre 1793 stellte der Alumnus Michael Schlosser bei dem Fürstbischofe Franz Ludwig die Bitte, behufs seiner theologischen Ausbildung, besonders der Erweiterung seiner Kenntniß der orientalischen Sprachen die Universität Gießen besuchen zu dürfen und einen Beitrag zu seiner Sustentation aus dem Seminarfond zu erhalten. Der um Begutachtung aufgeforderte Regens Dietz und Subregens Limmer sprach sich dahin aus, daß es zur Ehre des gesammten Klerus, zur Aufnahme der Theologie und zur Sicherheit der theologischen Lehrstellen auf der Bamberger Universität sehr vortheilhaft sein würde, wenn nicht nur der Supplikant Schlosser, sondern auch entweder gleich mit ihm noch ein Kleriker, oder von Zeit zu Zeit ein solcher auf Kosten der fürstlichen Kasse auf auswärtige Universitäten geschickt würde. Schlosser's Gesuch wurde genehmigt; er erhielt 300 fl. aus der Seminarstiftung. Seine weitere Bitte, von Gießen aus auch die Universität Göttingen besuchen zu dürfen, wurde vom Fürsten am 12. Mai 1795 abgeschlagen, indem derselbe nie mehr einen Klerikus auf eine protestantische Universität zu schicken gesonnen sei. Fürstbischof G. Karl von Fechenbach hat beschlossen, daß wenigstens alle zwei Jahre ein fähiges Subjekt aus dem Alumnate auf die Universität Landshut geschickt werde und da nach vorausgegangener Defension die Würde eines Doktors erhalten soll. Zur Bestreitung eines Theiles der Kosten machte er sich anheischig, jedesmal 150 fl. aus eigenen Mitteln hiezuzugeben. Seine Majestät der König von Bayern, an welchen hierüber Vortrag erstattet wurde, mit der Bitte, den übrigen Kostenbetrag aus dem Fonde des Seminars zu bewilligen, nahm es mit besonderem Wohlgefallen auf und beschloß, daß die Reise- und Ver-

pflegungskosten für den ausgewählten Alumnus aus den Gefällen der Seminarstiftung bestritten und ein Aversum von 300 fl. einem Jeden dieser Kleriker bestimmt und auf den Etat hiefür die jährliche Summe von 150 fl. gestellt werden soll. Hierauf wurde der damalige Stadtkaplan Brenner zu St. Martin dahier nach Landshut abgeschickt, wo er nach abgehaltener Defension die theologische Doktorwürde erhielt. Seine dadurch veranlaßte Dissertation war: „Was ist ein wahrer Gottesprophet nach dem Sinne der Schrift?“ — Erst 1821 besuchten wieder 2 Alumnen, Brendel und Göschl, die Universität Landshut, woselbst sie den theologischen Doktorgrad erhielten. Jener schrieb eine Dissertation über das Thema: „War Jehovah blos ein Nationalgott der Hebräer?“ Dieser über die Frage: „Sind die höheren geistigen Wesen der Schrift wirklich existirende Wesen?“ Göschl blieb ein ferneres Jahr auf gedachter Universität, um juridische Collegien zu besuchen. Als Unterstützung aus dem Seminarfonde wurde von da an festgesetzt, den auf Universität Studirenden alles, was ihre Verpflegung im Hause kosten würde, baar in die Hand zu geben. Auch die Promotionskosten wurden ihnen ganz oder zum Theile bestritten. Später haben häufig Promotionen Bamberger Alumnen auf der Universität Landshut und nachher München stattgefunden.

---

§. 14.

Theilnahme an dem heil. Meßopfer und den Sakramenten.

Nach den Statuten des Stifters wohnen die Zöglinge täglich der heil. Messe bei; an Werktagen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr eine Predigt im Collegium. Den jüngeren Studirenden der Anstalt hält ein vom Regens zu bezeichnender Alumnus eine

deutsche, den älteren ein Professor eine lateinische Rede. Hierauf ist in der Carmelitenkirche ein solennes musikalisches Amt.

Nach den Statuten von 1613 haben die Zöglinge täglich dem heil. Meßopfer beizuwohnen. Dabei sollen sie sich weder unanständig an die Bänke anlehnen, noch sitzen. Wenn zu knieen ist, hat dies nicht blos mit einem, sondern mit zwei Knieen zu geschehen. Die Priester haben das hl. Meßopfer (frequentius) zu celebriren, wozu sie nicht weniger, als eine halbe Stunde zu verwenden haben. Der Gebrauch der hl. Sakramente sei häufig und würdig. Gebeichtet wird monatlich einmal, außerdem an solennen Festen und an den ersten Sonntagen der Advents- und Fastenzeit. Den Beichtvater bestimmt der Regens. Jeder legt nach seinem Eintritt in das Institut eine Generalbeicht ab.

Nach den Statuten von 1679 ist täglich unmittelbar nach dem Morgengebete die Messe, welche der Direktor oder ein Alumnus Presbyter liest. Gebeichtet wird wo nicht wöchentlich, so doch am 1. Sonntag eines jeden Monats, sodann an allen Festtagen. Ebenso oft wird unter der Messe zur hl. Communion gegangen.

Nach den Statuten von 1734 findet täglich um 6 Uhr Morgens die Messe statt, welcher die Nichtpriester beiwohnen. Die Priester lesen sie selbst. An Sonn- und Festtagen wohnen sie dem Frühamte und der Predigt in St. Martin bei. Wöchentlich einmal wird zur Beicht und Communion gegangen. Jeder hat sich einen bleibenden Beichtvater aus der Gesellschaft Jesu zu wählen. Fürstbischof Franz Ludwig ordnete auch schon für die Aspiranten des geistlichen Standes vor ihrem Eintritte in das Seminar eine bestimmte Disciplin an. Jeder derselben hatte monatlich zur Beichte zu gehen und hierüber beim Eintritte in das Seminar Zeugnisse seines Beichtvaters vorzulegen. Ferner hatten sie im Seminar Unterricht über die Ascese, insbesondere über die Weise

der Betrachtung zu erhalten. Der Regens und Subregens sowie der Pfarrverweser bei U. L. Frau hatten die Aufsicht über sie zu führen.

Nach den Statuten von 1805 haben die Alumnen, welche Priester sind, täglich die hl. Messe zu lesen, die Nichtpriester derselben beizuwohnen. — Alle Sonntage oder an den Vorabenden von hohen Festtagen unter der Woche ist regelmäßig Beichttag. Die heil. Communion empfangen die Nichtpriester in der Pfarrkirche. — Seit 1805 wird die ehemalige Weihbischofskapelle für das Seminar benützt und findet die tägliche Messe darin statt. Die St. Martins-Fabrik liefert gegen jährliche 150 fl. die nöthigen Utensilien.

In den Statuten von 1826 heißt es: die Zeit der hl. Messe wird der Regens bestimmen. Alle Samstage und die Vorabende von hohen Festtagen ist regelmäßig Beichttag.

---

§. 15.

Das Gebet.

Das Gebet ist die Seele alles religiösen Lebens. Der Geist des Gebetes ist das Wesen aller Tugend. Er wird geweckt, erhalten und genährt durch die Gebetsakte. Solche müssen allenthalben das tägliche Wirken des Menschen beginnen, unterbrechen und schließen und so dem Leben eine himmlische Weihe geben. Die Gebetsübungen werden daher in einem Klerikalseminar eine besonders wichtige Stellung in den Lebensregeln erhalten müssen. Ausführlich sprechen hievon die unter den Jesuiten gehandhabten Statuten von 1613.

Unmittelbar nach dem Erwachen soll der Geist mit einem guten Gedanken beschäftigt werden, damit Gott der erste Gegenstand der Thätigkeit des Geistes sei.

Am Beginne eines Tages vor dem Studium ist eine viertel Stunde knieend zu beten mit Betrachtung. Vor dem Schlafengehen ist ¼stündiges Gebet, bestehend in Litanei und Gewissenserforschung. Wer das Brevier zu beten hat oder das Officium magnum oder parvum B. M. V., hat hiezu eine andere Zeit zu wählen.

Wenn Alle mit einander ausgehen oder nach Hause gehen, haben sie allzeit vor- und nachher im Museum ein kurzes Gebet zu verrichten. Wenn die Glocke zum englischen Gruße läutet, darf Keiner das Gebet unterlassen, er mag es nun nach Zeit und Umständen knieend, oder stehend oder gehend beten. Wenn mehrere beisammen sind, hat man das Gebet nicht eher zu schließen, bis derjenige damit zu Ende ist, welcher an Alter oder Würde den Uebrigen vorgeht.

So oft der Name Jesu oder Maria vernommen wird, hat man durch Abnahme der Kopfbedeckung seine Verehrung zu bezeugen, bei Predigten nur dann, wenn der Prediger die Kopfbedeckung abnimmt. Während des Tisches genügt eine mäßige Neigung des Kopfes.

Das Kennzeichen der Christen ist das hl. Kreuz; damit hat man sich zu bezeichnen beim Schlafengehen, Aufstehen, Ausgehen, beim Eintritte in die Kirche, beim Anfange des Gebetes und Studiums, beim Beginne irgend einer Arbeit, bei irgend einer Angelegenheit, Gefahr oder Versuchung.

Wenn man vor dem Allerheiligsten vorübergeht, beweise man durch Kniebeugung seine Ehrfurcht. Altäre, Reliquien, Bilder der Heiligen ehre man durch Entblößung und Verneigung des Kopfes.

An Sonn- und Feiertagen wird das Brevier in Gemeinschaft abgesungen.

Der Wohlthäter des Institutes wurde im Gebete gedacht. Für dieselben wurden früher Jahrtage gefeiert. Täglich verrichtet Jeder für die Verstorbenen ein besonderes Gebet. Während des Betens blicke man nicht herum. Wenn ein

Alumnus im Todeskampfe liegt oder eben gestorben ist, so sollen Alle in besonderer Weise bis zum Begräbnisse dem Gebete für ihn obliegen. Alle wohnen der Leiche bei und innerhalb 8 Tagen werden die Exequien für ihn gefeiert.

Die Bestimmungen der Peter-Philippinischen Statuten von 1679 bezüglich des Gebetes sind: Am Morgen wird vor dem Studium $\frac{1}{4}$ Stunde in der Aegidienkapelle betrachtet, hierauf der Messe beigewohnt und nach derselben die Litanei zu allen Heiligen gebetet. An Ferientagen wird noch morgens die Litanei, Matutin, Laudes und Prim vom Officium parvum B. M. V. in der Kapelle gesungen, um $\frac{1}{2}$8 Uhr ist die Terz, nach derselben die Messe, hierauf die Sext und Non des gedachten Officium; Nachmittags um $1\frac{1}{2}$ Uhr Vesper und Complet desselben Officium. Am Schlusse des Tages findet das Nachtgebet in der Kapelle statt. Zuerst ist die Lauretanische Litanei, dann der Psalm: de profundis mit der Oration fidelium Deus omnium conditor etc.; dann $\frac{1}{8}$ Stunde Gewissenserforschung; hierauf betet der Direktor die Collekte „Visita quaesumus Domine“ etc.; dann wird in der Stille das Gebet des Herrn, Ave Maria und das Credo gebetet; endlich die treffende Marianische Antiphon laut; diese kann auch gesungen werden.

Die Statuten Friedrich Karls von 1734 behalten die Verfügungen jener Peter Philipps bei; nur wird Manches hinzugefügt und näher bestimmt. Nach denselben ist nach der $\frac{1}{4}$stündigen Morgenbetrachtung im Oratorium die Litanei von allen Heiligen mit angehängten Versikeln und Orationen. Hiebei erweckt man die gute Meinung, alle seine Handlungen allein zur Ehre Gottes zu verrichten. Nach der Litanei folgt der Versikel: Emitte spiritum tuum et creabuntur, mit der Oration: Deus qui corda fidelium. Hierauf wird das Brevier von den hiezu Verpflichteten gebetet. Das Nachtgebet, beginnend um $\frac{3}{4}$8 Uhr, besteht in der Lauretanischen Litanei,

dem Psalm de profundis sammt Oration Fidelium Deus" etc.; dann betet der Senior der Alumnen die Collekte: „Visita quaesumus." Hierauf folgt leise Pater, Ave und Credo; sodann wird die treffende Marianische Antiphon laut abwechselnd gebetet; endlich folgt Gewissenserforschung nach den bekannten Versen:

Solve Deo grates, pete lumen, discute mentem:
Delicti veniam posce, recide malum!

welche mit dem Schlage 9 Uhr endet. Beim Schlafengehen soll Jeder an den Tod denken, vollkommene Reue oder den Akt der theologischen Liebe erwecken und seine Seele in die hl. Wunden Christi unter dem Schutze der heil. Jungfrau Maria, der heil. Schutzengel und seines Patrons empfehlen.

An Sonn- und Feiertagen wird morgens 6 Uhr in der Pfarr- und Seminariumskirche zu St. Martin die dritte Nokturn und Laudes im Chore gesungen, worauf das Frühamt celebrirt wird. Nachmittags 3 Uhr ist an gedachten Tagen die gemeinschaftliche Vesper und das Complet in der St. Martinskirche. An den vier Quatembern findet in der Kirche das ganze Officium defunctorum statt. Die Statuten von 1805 schreiben vor, daß jeder Tag im Alumnat mit Gebet und Betrachtung beginne und endige.

Nach den Statuten von 1826 beginnt jeder Tag mit Gebet und Meditation, was eine halbe Stunde dauert. Diesem Gebete und dieser Betrachtung haben die Alumnen mit Andacht beizuwohnen. Keiner kann ohne Wissen und Erlaubniß des Regens hievon ferne bleiben. Das Breviergebet ist gemeinschaftlich zu beten.

Das Tischgebet ist das dem Brevier angefügte. Nach den Statuten von 1734 beginnt der Hebdomadar die benedictio mensae und die Uebrigen fahren fort.

§. 16.

Die geistliche Lesung und Betrachtung; Gewissenserforschung; Exerzitien.

Nach den Statuten von 1613 ist täglich nach dem Aufstehen ¼stündige Meditation knieend nach Anleitung des Regens; Abends in eben so vieler Zeit nebst Litanei Gewissenserforschung.

Wenigstens an Sonn- und Feiertagen liest jeder privat in einem Erbauungsbuche. An Sonn- und Festtagen versammelt man sich auch zum Anhören der Predigt oder einer geistigen Lesung. An den Vorabenden der Sonn- und Feiertage finden geistige Colloquien und Uebungen statt. Während des Tisches wird ein Buch gelesen.

Die Statuten von 1679 stimmen in fraglicher Sache mit den vorherigen überein. Bei Tisch wird Mittags zuerst ein Kapitel aus der hl. Schrift gelesen; darauf findet anständiges Gespräch statt. Abends bei Tische wird ein Capitel aus Abelly's „sacerdos christianus" gelesen.*) Vor dem Nachtgebete giebt der Regens den Stoff für die Medidation des anderen Tages.

Nachdem die Jesuiten die Leitung des Seminars abgegeben hatten, wurden die Alumnen doch zu denselben geschickt, um vor den Weihen Exercitien unter deren Leitung zu machen. Von 1652 an bildet das Kostgeld für Exercitanten behufs der Weihen bei den Jesuiten und zuweilen auch bei den Carmeliten eine stehende Rubrik in der Jahresrechnung. Im Jahre 1655 machten Fünf ihre Exercitien bei den Jesuiten zur Vorbereitung auf ihre erste heilige Messe.

Nach den Statuten von 1734 ist täglich im Oratorium um ¼ nach 5 Uhr Meditation, welche darin besteht, daß der

---

*) 1681: „3 Pfd. 19 dl. zahlt von einem Büchlein so die H. H. alumni über den Tisch brauchen zu lesen."

Hebdomadarius (welches Amt vom Senior an nach der Ordnung bis zum Junior fortgeht) den neuen Meditationspunkt aus P. Spinola oder Stanihurstius laut und deutlich vorliest, worüber dann meditirt wird.

Bei Tische wird mittags ein Capitel aus der hl. Schrift gelesen, dessen Erklärung aus Tirinus vorher Alle durchzugehen haben. Beim Abendtische wird ein Capitel aus Abelly's „Sacerdos christianus“ gelesen.

Damit die Alumnen das Meditiren erlernen, hat der Inspektor öfters im Monate Meditationspunkte vor denselben zu entwickeln. Monatlich zweimal hat er Jeden über die Früchte seiner Meditation zu befragen.

Nach dem Eintritte ins Seminar hat Jeder dreitägige Exerzitien zu machen; vor dem Subdiakonate achttägige, vor dem Diakonate und Presbyterate dreitägige.

Nach den späteren Modifikationen obiger Statuten ist nicht nur morgens nach dem Morgengebete, sondern auch nach dem Abendgebete und der Gewissenserforschung eine Betrachtung im Beisein des Regens oder Subregens und zwar über die Pflichten des priesterlichen Standes, besonders der Seelsorger oder über eine andere Heilswahrheit. Eine derartige Betrachtung wird aus einem Betrachtungsbuche vorgelesen. Als solche werden genannt: Philothea des hl. Franz von Sales; Scupuli Laurentii geistlicher Seelenstreit; Bellecii Aloysii praecipua virtutis solidae impedimenta; Institutio Clericorum sive meditationes ad usum Clericorum accommodatae; Regula Cleri ex sacris literis, sanctorum Patrum monumentis ecclesiasticisque sanctionibus excerpta studio et opere Simonis Salomo et Melchioris Gelabert; P. Antonii Maffei exercitia spiritualia. Nebst diesen wird auch an gewissen Tagen eine Homilie aus dem heil. Bernhard, welche auf den Tag paßt, vorgelesen.

Nach den Statuten von 1805 soll jeder Tag mit Gebet und Betrachtung beginnen und schließen. Außer den Zeiten der Ordination werden jährlich in der Charwoche geistliche Uebungen unter Anleitung des Regens gehalten. Letztere waren aber schon früher im Seminar in Gebrauch. Die Universitätsannalen melden d. d. 2. April 1784, daß der Fürst Franz Ludwig die Exercitien im Ernestinischen Seminar mit den Alumnen gehalten habe.

Von 1812 an nahm der apostolische Vikar Friedrich von Groß an den jährlichen Exercitien in der Charwoche Antheil. Während derselben wohnte er im Seminar.*) Am 12., 13. und 14. November 1821 hielt derselbe seine Exercitien im Seminar behufs seiner Consekration zum Bischofe von Würzburg.

---

*) In der Seminarregistratur ist aufbewahrt nachfolgende von ihm entworfene und vorgetragene „Schlußrede an die Hrn. Alumnen des Klerikal-Seminars zu Bamberg zu den am 18ten April 1821 beendigten Geistesübungen. Sehr schätzbar sind mir die Tage, die ich, wertheste Herrn Alumnen, in Ihrer Mitte zugebracht habe. Der erhabenste Zweck hat uns vereiniget: Keine irdische Absicht, kein selbstsüchtiger Beweggrund, sondern das lebhafteste Bestreben, für die Ehre und den Dienst Gottes unsere Herzen zu weihen, unsere sämmtliche intellectuellen und physischen Kräfte und Vermögen der Verkündigung seines heiligen Evangeliums zu widmen, war das verdienstvolle Geschäft dieser Tage; die vollkommenste Vorbereitung zu dem seelsorgerlichen Beruf ist der Sie insgesamt belebende Gedanke, begleitet von dem ernsten Vorsatze, denselben bis an das Lebens-Ende auf das treüeste zu erfüllen; einer meiner innigsten Wünsche ist erreicht, wenn meine nachfolgenden Bemerkungen für dieses heilbringende Ziel von Wirksamkeit sind.

Es ist Ihnen, wertheste Herrn Alumnen, von der göttlichen Vorsehung die glückliche Bestimmung zu Theil worden, nicht nur Gott und sein geoffenbartes heiliges Evangelium zu erkennen, sondern auch dieses himmlische Gesetz Ihren Zeitgenossen zu verkündigen, und dieselben auf den Weg des Heils zu leiten; die Erfüllung Ihrer geistlichen und seelsorgerlichen Pflichten beruht auf drey Basen, wie der heilige Apostel Paulus in dem 1. Br. zu den Corinthern in 13ten Kap. 13ten Vers predigte: nunc ma-

Die Statuten von 1826 wollen, daß täglich mit dem Morgen- und Abendgebete eine Meditation zu verbinden sei.

---

nent haec tria, fides, spes, charitas: major eorum est charitas. Glaube, Hoffnung und Liebe.

Das erste Lebens-Prinzip des Christen ist der festeste Glaube an Jesum Christum, und an sein Evangelium, verbunden mit der treüesten Anhänglichkeit und Gehorsam an die, von dem Welt-Erlöser gestiftete katholische Kirche; der Glaube aber muß thätig und Werke voll seyn nach dem ersten und zweiten Kapitel des Briefs des heiligen Jacobus, und erfodert die Kenntniß des Gesetzes vorzüglich für die Kirchen-Vorsteher nach der Vorschrift des heiligen Paulus an Titum und Timotheum. Ihr künftiger Wirkungs-Kreis in der Seelsorge ist von der größten Wichtigkeit. Derselbe kann aber ohne die Kenntniß der heiligen Schrift, der Religions-Geheimnisse und Dogmen, ohne gründliche Wissenschaft der christlichen Moral und der Canonischen Satzungen weder auf der Kanzel noch in dem Unterrichte der Jugend, ebenso wenig im Beichtstuhl und am Krankenbett, und in Ausspendung der heiligen Sakramente erfüllt werden. Die Nothwendigkeit, sich in allen Fächern der Theologie mit allem Fleiß zu befähigen, und den wahren klerikalischen Geist sich eigen zu machen, und durch alle ihre Handlungen in das Leben zu führen, wird sich Ihnen aufs fühlbarste darstellen; der Glaube wird Sie in ihrer Laufbahn bey allen Hindernissen stärken, die Ehre Gottes zu der Ihrigen, das Wohl seiner Kirche zu Ihrem Wohl machen; die Hoffnung auf göttlichen Beistand wird Ihre gesunkenen Kräfte aufrichten, wenn die Widerwärtigkeiten sich wie die Meers-Wogen aufthürmen. In den izt beendigten Exercitien wurden Ihnen die vortrefflichen Eigenschaften des klerikalischen Geistes als des treüesten Führers auf das anschaulichste und geistreichste von Ihrem würdigen Regens entwickelt; gestählet durch den Glauben, und gestützt auf die Hoffnung dürfen Sie nicht durch den ärgsten Feind, durch den Antipoden des klerikalischen Geistes sich einschüchtern lassen, nemlich durch den Welt- oder Zeitgeist, den ich schon in den vorjährigen Exercitien schilderte. Heftig sind die Stürme, so derselbe durch Unglauben, durch Hang zu einer gesetzlosen, die christliche Moral verhöhnenden Lebens-Weise, durch Uebermuth der menschlichen, die göttliche Offenbarung zurückstoßenden Vernunft gegen die Kirche Christi unternimmt; lockend und verführend sind die Grundsätze und Systeme der geheimen Gesellschaften, und der unter allerlei Gestalten und Formen gegen die Religion Jesu streitenden Sekten. Beseelt von dem klerikalischen Geist setzen Sie als treue Mitglieder

— Außer den Zeiten der Ordination und der gewöhnlichen Exerzitien werden jährlich in der Charwoche geistliche Uebungen

---

der katholischen Kirche diesen Feinden die christlichen Tugenden entgegen, so seit achtzehn Jahrhunderten in allen Kämpfen den Sieg errungen haben; den Uebermuth der herrschsüchtigen Vernunft beantworten Sie mit einem demüthigen, aber festen Glauben an das Evangelium; den willkürlichen Auslegungen der heiligen Schrift, den eigenmächtigen Religions-Systemen begegnen Sie mit der Festhaltung an die Aussprüche unserer heiligen Kirche, des Kirchenraths zu Trient, und der übrigen allgemeinen Concilien, eingedenk der Lehre des hl. Paulus zu den Römern: qui secundum carnem sunt, quae carnis sunt, sapiunt: qui vero secundum spiritum sunt, quae sunt spiritus, sentiunt. Ferner: non plus sapere, quam oportet sapere, sed sapere ad sobrietatem.

Die Verachtung der katholischen Religion, ihrer Ceremonien und Diener erwidern Sie mit einer evangelischen Demuth, Sanftmuth und vorzüglich durch ein tugendhaftes Leben und gute Beispiele. Gestützt und nachahmend unsern Heiland als Vorbild trösten Sie sich mit der Versicherung Christi, daß die Pforten der Hölle seine Kirche nicht überwältigen werden; aber erheben Sie ihr Herz in den größten Stürmen, richten Sie mit Zuversicht Ihre Augen gegen Himmel; der sicherste Anker wird sie aus aller Gefahr retten.

Dieser Anker ist die Liebe Gottes. Derselben haben wir die Menschwerdung Jesu Christi, unsere Erlösung durch sein bitteres Leiden und Tod, ja seine fortwährende Gegenwart in dem Altars-Sakramente und das hl. Evangelium zu verdanken. Sie gebietet dagegen dem Menschengeschlechte die unbedingteste Gegenliebe durch Beobachtung des Gesetzes des neuen Bundes. Die erste Bedingniß, um ein Jünger Jesu, um ein treuer Diener des Altars, ein christlicher Seelenhirt und Priester zu werden, ist die Liebe zu Gott. Als der hl. Apostel Petrus von unserm Heiland zum Oberhaupt seiner Kirche ernannt wurde, war die Frage aus dem göttlichen Munde dreimal — liebst du mich? liebst du mich mehr, als die Andern? — Welche Gefahren können uns in dem Berufe des Heils schrecken, welche Beschwerden uns entmuthigen, welche Truggestalten der Welt und der Leidenschaften uns irre führen, wenn die Liebe Gottes unser Herz, unsere Seele und unser ganzes Wesen belebet; was wird uns von der Liebe Christi scheiden? Frage ich mit dem heil. Paulus zu den Römern. Der göttliche Meister hat uns noch einen Gegenstand der Liebe, jene des Näch-

unter Anleitung des Regens gehalten, welcher dafür sorgen wird, daß auch einige Male die Betrachtungen über angegebene Gegenstände geschrieben werden, welche dann auf Verlangen auch dem Herrn Generalvikar vorzulegen sind. Man erwartet von dem Regens, daß er diese Gelegenheit benützen werde, den Alumnen, wo es nothwendig sein wird, in der Art, Betrachtungen anzustellen, Unterricht zu ertheilen. — Sowohl bei dem Mittags- als Abendessen wird abwechselnd von den Alumnen nach der Reihenfolge, solange der Tisch dauert eine geistliches oder anderes zweckdienliches Buch gelesen. Nur die wirklichen Priester sollen von dem Tischlesen befreit sein. An den Recreationstagen kann der Regens abkürzen lassen und bei besonderen Gelegenheiten auch ganz davon dispensiren. Vor dem gegebenen Zeichen ist kein Gespräch erlaubt.

---

sten zur Pflicht gemacht. Jedermann wird erkennen, daß ihr meine Jünger seyd, wenn ihr einander lieben werdet, versicherte unser Herr nach den 13. Kap. des hl. Johannes. Hier eröffnet sich, wertheste Herren Alumnen, Ihr künftiger Wirkungs-Kreis in seinem ganzen Umfange. Sie sind nicht nur, wie alle Christen, berufen, Ihren Nächsten, wie sich selbst, zu lieben, wozu der große Heidenapostel im ersten Brief an die Corinthier 13. Kap. die vortrefflichste Erläuterung ertheilet, sondern Sie sollen auf dem Weg des Heils dessen Führer nnd Lehrer sein, Sie sind bestimmt, dessen Seelen-Hirten zu werden; Sie sollen die höchste Stufe der Nächsten-Liebe besteigen. Unsere zeitherigen Geistes-Uebungen u. die lehrreichsten Bemerkungen und Ermahnungen des Herrn geistlichen Rathes und würdigsten Regenten haben den einzigen Zweck, Sie zu diesem erhabenen Beruf vorzubereiten, und in dessen treuester Erfüllung bis an Ihr Lebens-Ende zu erhalten. Möge der Ausspruch Jesu an seinen Apostel Johannes an 15. Kap. 16 Vers bei Ihnen seine volle Anwendung haben:

„Ihr habt mich nicht erwählt, sondern ich habe euch erwählet, und „habe euch gesetzet, daß ihr hingehet und Frucht bringt, und daß euere „Frucht bleibe.“ Dieses verleihe, wertheste Herrn Alumnen, Ihnen und „mir die Gnade Gottes.“

§. 17.

Die Disciplin.

In allen Instituten des gemeinsamen Lebens müssen Gesetze gegeben sein, welche als gemeinsame Regel des Handelns der Willkühr der Einzelnen eine Schranke setzen.

Die verschiedenen Statuten des Ernestinischen Seminars enthalten solche Regeln.

Die Statuten des Ernst von Mengersdorf enthalten Folgendes:

Alle Zöglinge des Instituts sind der Leitung des Regens untergeben; sie haben seinen Worten Gehorsam und demselben jene Achtung zu beweisen, wie sie edel gesinnten, studirenden Jünglingen ziemt. Alle müssen eine große Pietät gegen die katholische Kirche besitzen. Jeder muß großen Fleiß zeigen in Besuch der Lehrstunden, im Schreiben, in Fertigung von Arbeiten, im Deklamiren und Latein-Sprechen. Keiner darf Waffen tragen. Wer dergleichen besitzt, hat sie dem Regens zum Aufbewahren zu geben und nur auf Reisen zu sich zu nehmen. Nur das eine oder andere Mal darf der Regens den Zöglingen gestatten, in ihre Heimath zu gehen. Jeder hat allenthalben eine würdige Haltung zu beobachten. Während der Studirzeit hat jeder im Museum an seinem Platze zu verweilen, ohne Geräusch. Nach dem Essen dürfen sie sich Bewegung im Hofe machen oder auf- und abgehen, jedoch ohne Schreien. Keiner darf den Oekonomen und seine Familie belästigen, in die Küche oder in die Gemächer der Domestiken gehen, um zu trinken oder sich zu unterhalten, auch mit denselben in gar keinen Verkehr sich einlassen.

Die Disciplinar-Vorschriften der Statuten von 1613 sind den Statuten für die Gesellschaft Jesu entnommen. Keiner im Institute suche sich durch Eigenthümlichkeiten vor den Uebrigen bezüglich der Lebensweise auszuzeichnen. In

Kleidung, Bett, Lebensweise sei eine Gleichheit unter Allen.

Jeder sei auf seine Gesundheit bedacht. Fühlt er das Herannahen einer Krankheit, so zeige er es dem Regens an. In der Krankheit selbst zeige er Geduld, beweise Gehorsam gegen alle Anordnungen und diene jenen, die ihn besuchen, zur Erbauung. Morgens beim Aufstehen wird nichts geredet. Jeder macht, das Stillschweigen beobachtend, vor dem Zeichen zum Gebete sein Bett zurecht.

Im Verlaufe des Tages beobachte Jeder mit Sorgfalt das ihm Vorgeschriebene, wobei er Bescheidenheit und Stillschweigen beobachtet, besonders in der Kirche, in der Schule und im Refektorium. Das Tischgebet wird mit gefalteten Händen, mit Andacht und distinkter Aussprache gebetet. Auf die Tischlesung hat jeder aufmerksam zu sein. Nach der Gewissenserforschung und dem Gebete am Abende hat Keiner mehr zu studiren oder zu schreiben oder zu reden, sondern Alle sollen zu gleicher Zeit und in Stille sich schlafen legen. — Auf Bücher, Kleider, Schuhe und alle Sachen, sie mögen dem Collegium gehören, oder Privateigenthum sein, nehme jeder wohl acht; er bewahre sie an geeignetem Orte auf und erhalte sie rein. Die Zöglinge haben unter einander nur lateinisch zu reden. Von den Gemächern der Dienstboten haben sie sich fern zu halten. Von denselben haben sie nichts anzunehmen, es sei denn mit Erlaubniß des Regens. An die Pforte begeben sie sich nur, wenn sie gerufen werden. Keiner halte sich an dem Fenster auf, um zu sehen oder gesehen zu werden. Ohne Erlaubniß des Präfekten gehe man nicht aus dem Museum und führe keine auswärtigen Personen ohne Erlaubniß des Regens in dasselbe. Keiner erlaube sich einen Ausgang ohne Erlaubniß des Regens und ohne einen durch diesen ihm beigegebenen Begleiter. Beide haben einander nicht zu verlassen; auf den

Strassen sich nicht mit einander zu unterhalten und zur bestimmten Stunde nach Hause zurückzukehren.

Dem Regens, den Professoren und Präfekten haben die Zöglinge jederzeit Achtung zu erweisen, dieselben mit Bescheidenheit anzureden, ihnen Folge zu leisten.

Unter sich haben sie jede Streitsucht zu vermeiden, dagegen Friede und Eintracht zu wahren. Zur Zeit der Erholung und gemeinschaftlichen Unterhaltung soll sich Keiner ferne halten; vielmehr sollen Alle bei einander sein. Zur Erholung mag besonders die Musik oder eine andere ehrbare Uebung dienen. Die körperlichen Uebungen sollen aber nicht von der Art sein, daß sie zu sehr erhitzen. Niemals soll die Bescheidenheit in etwas verletzt werden. Alles Schreien und Lärmen ist zu vermeiden. Keiner habe bei sich Waffen; wer solche besitzt, liefere sie dem Regens aus. Dieselben erhält er nur wieder, wenn er eine Reise macht.*)

Die Zöglinge dürfen den Speisemeister und seine Familie in keiner Weise belästigen, aber auch mit letzterem sich in kein unnützes langes Gespräch einlassen. Es ist verboten, ohne specielle Erlaubniß in die Küche und Oekonomie zu gehen, um zu trinken oder sich zu unterhalten. In Allem sind die Zöglinge dem Regens und in dessen Abwesenheit dessen Substituten Gehorsam schuldig. Der Straffällige nehme die ihm auferlegte Buße als ein Mittel zu seiner Besserung und zur Erbauung der Andern gerne an. Keiner lese Bücher unkeuschen Inhaltes oder singe unlautere Lieder. In Beobachtung der Statuten und Hausordnung muß jeder sehr gewissenhaft sein. Keiner erlaube sich eine unkeusche, schmutzige Rede vor den Uebrigen. Wer dergleichen von einem Andern hört, ist zur Anzeige verpflichtet. Deßgleichen ist das Fluchen und Schwören zu vermeiden. Im Trinken ist große Mäßigkeit zu beobachten. Keiner darf Geld bei

*) Deutet auf die damalige Unsicherheit.

sich haben. Wer solches zum Geschenke erhält, hat es dem Procurator zum Aufbewahren zu geben. Keiner darf ein öffentliches Bad besuchen. Im Hause sind Bäder auf Anordnung des Arztes gestattet. Ohne Wissen des Regens darf von außen weder Speise noch Getränke in das Haus gebracht werden. Außer der ordentlichen Tischzeit darf Keiner ohne Erlaubniß des Regens sich Speise oder Getränke bringen lassen. Zur Zeit des Studiums störe Keiner seinen Nachbar durch Reden oder Gespräche, und Keiner gehe aus dem Museum in das Dormitorium. Keiner kaufe Bücher, Kleider oder etwas anderes ohne Wissen des Regens und Procurator. An Recreations- und Samstagen darf Jeder zum Procurator gehen, um sich das Nöthige einkaufen zu lassen.

Die Statuten von 1679 enthalten bezüglich der Disciplin Folgendes. Die Alumnen haben stets die Tonsur und klerikalische Kleidung zu tragen. Auf dem Wege und in den Schulen sollen sie ein Muster von Anstand und Bescheidenheit sein. Keiner darf allein und ohne Erlaubniß ausgehen. Keiner darf in die Küche gehen und mit dem Dienstpersonale des Hauses sich vertraut machen. Alle Erholungen sollen ehrbar sein. Keiner darf Geld bei sich haben, nichts ohne Erlaubniß des Direktor kaufen oder verkaufen oder wozu immer Geld ausgeben; auch nicht ohne dessen Erlaubniß Briefe und Geschenke annehmen und fortschicken. Jeder hat, wenn er etwas bedarf, dieß dem Direktor zu sagen, welcher für alle Bedürfnisse Sorge zu tragen hat.

Nach den Statuten von 1734 sollen die Alumnen in den Lehrstunden sich durch Bescheidenheit und Anstand auszeichnen und den Professoren Ehrfurcht erweisen. Jedes vertraute Verhältniß mit Personen des andern Geschlechtes ist verboten. Meßstipendien sollen nicht unnütz ausgegeben werden. Keiner darf ohne Begleiter ausgehen, welchen der Inspektor bestimmt. Besuche in Privathäusern, welche zu ir-

gend einem nachtheiligen Verdachte Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden.

Die Statuten von 1805 stellen folgende Regeln bezüglich des allgemeinen Verhaltens auf. Strenge Subordination und Gehorsam gegen die Vorsteher ist Pflicht eines jeden Alumnus. Subordinationswidrige Handlungen sollen in der Art gerügt werden, daß sie anfangs mit kleinern von dem Regens zu bestimmenden Strafen, dann nach geschehener Anzeige beim bischöflichen Vikariate mit Zurücksetzung in der Ordnung und noch schärfer nach Bewandniß der Umstände bestraft werden. Eintracht ist die Seele jeder solchen Anstalt. Die Alumnen werden es sich also zur ersten Angelegenheit machen, diese wie eine zarte Pflanze unter sich zu pflegen. Gegen die Domestiken soll ihr Betragen zwar freundlich, aber nicht gemein sein. Das Besuchen der Gesinde- und Küchenstube ist untersagt. Jeder soll sich daselbst nur so lange aufhalten, als es seine nothwendigsten Geschäfte fordern. Besuche von Auswärtigen dürfen nur zur Recreationszeit auf dem Zimmer angenommen werden. Außerdem ist jeder Alumnus, wenn Jemand mit ihm zu sprechen haben sollte, herabzurufen und hat die Sache kurz an der Pforte abzumachen. Zur Studirzeit ist den Alumnen das Besuchen der Zimmer der Andern sowie jede Störung und lärmenerregende Handlung im Zimmer nnd auf den Gängen untersagt. Es ist in der Regel nicht erlaubt, außer dem Alumnate zu speisen oder zu schlafen. Bei außerordentlichen Fällen bleibt es dem Ermessen des Regens überlassen, dieß zu gestatten. Keiner darf ohne Erlaubniß der Vorstände ausgehen. Die dreimaligen Ausgänge an den wöchentlichen Recreationstagen sind gemeinschaftlich. Der Besuch öffentlicher Schenken oder verdächtiger Häuser ist untersagt. Alle haben bei diesen Ausgängen auf die Würde ihres Standes zu sehen. Die Alumnen sollen sich in ihrem Benehmen gegen Jedermann durch Anstand und Bescheidenheit auszeich-

nen. In der Kirche und insbesondere am Altare sollen sie durch ihren Anstand und ihre Geschicklichkeit zur Erbauung dienen.

Die Statuten von 1826 wollen: Die Zöglinge sollen auf Eintracht unter sich sehen. Gegen die Domestiken soll ihr Betragen zwar freundlich, aber niemals gemein sein. Das Besuchen der Gesinde- und Küchenstube ist ganz untersagt, außer wenn dieß nothwendige Geschäfte erfordern. Besuche in der Stadt zu machen, soll in der Regel nur jenen erlaubt sein, welche ihre Aeltern oder nahe Verwandte in der Stadt haben, und dieses nur in Begleitung eines andern von dem Regens zu bestimmenden Alumnus. Ausnahmen dürfen nur in dringenden Fällen von dem Regens gestattet werden. Die Hausthüre soll deßwegen sowohl bei Tag als bei der Nacht immer verschlossen gehalten werden. Weder auf Spazirgängen noch im Hause wird das für künftige Seelsorger ungeziemende Tabakrauchen gestattet. Die Alumnen dürfen in ihren Zimmern keine Besuche von Auswärtigen empfangen, sondern die Besuche, welche sie erhalten, müssen dem Regens angezeigt und von diesem das Speisezimmer zum Empfange bestimmt werden. Zur Studirzeit ist es den Alumnen nicht erlaubt, Andere auf ihren Zimmern zu besuchen. Ausdrücklich und bei schwerer Ahndung sind aber solche Besuche nach dem Abendgebete und zur Schlafzeit verboten. Alle Störung und Lärm erregende Handlungen müssen sowohl auf den Gängen als in Zimmern vermieden werden. Außer dem Hause zu speisen ist den Alumnen in der Regel nicht gestattet. Nur in außerordentlichen Fällen, und, wenn es der Anstand erfordert, kann der Regens die nachgesuchte Erlaubniß hiezu ertheilen. Das Spielen um's Geld und besonders das Kartenspiel ist den Alumnen ausdrücklich und bei Strafe untersagt, weil es nicht selten in Leidenschaft ausartet und bei einer in Communität lebenden Gesellschaft leicht zu Reibungen und zur Uneinigkeit Veranlassung gibt. Studenten oder

Jünglingen aus der Stadt Privatinstruktionen in dem Hause oder in der Anstalt zu geben, ist den Alumnen gänzlich untersagt, indem dadurch die Hausordnung gestört und die Veranlassung oder wenigstens ein Entschuldigungsgrund wegen versäumter Studirstunden gegeben wird.

---

§. 18.

Die Ertheilung der Weihen an die Alumnen.

Nach den canonischen Satzungen sollen die Alumnen der Klerikalseminarien bei ihrem Eintritte mittels der Tonsur in den geistlichen Stand aufgenommen, durch die in der Regel damit verbundenen niederen Weihen in die niederen Altardienste eingeweiht, sodann bei Erreichung des erforderlichen Alters und hinreichender wissenschaftlicher und moralischer Ausbildung allmählig zu den höheren Weihen befördert werden. Es ziehen sich daher die Weihakte von der Tonsur bis zur Priesterweihe durch die ganze Seminarsbildung der Zöglinge hindurch, der Art, daß diese Bildung selbst in jenen wie Angeln sich bewegt. Wie die Tonsur die Seminariumsbildung eröffnet, so ist die Priesterweihe als deren ordentlicher Schluß anzusehen. Die erste Nachricht über Ertheilung der Weihen findet sich im Jahre 1590. Am 9. September dieses Jahres celebrirten zwei junge Priester des Collegiums, Namens Zacharias Dulp und Jodok Eckhart, ihre erste hl. Messe.

In der Herbstgoldwoche 1601 wurden 17 Alumnen des Collegiums ordinirt, wofür der Domkirchner 4 fl. zum Ankauf von 17 Wachskerzen erhielt. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an werden die ordines häufig nicht von den Bischöfen oder Weihbischöfen zu Bamberg, sondern die ordines minores vom Abte des Michelsberges oder von Langheim ertheilt, und zur Ertheilung der höheren Weihen die Alumnen in benachbarte bischöfliche Residenzstädte geschickt. Der

Grund hievon mag darin liegen, daß die Bischöfe von Bamberg theils bejahrt, theils als Fürsten von Bamberg und häufig auch von Würzburg und selbst auch von andern Fürstenthümern von Bamberg abwesend waren und die Reihe der Weihbischöfe zu viele Unterbrechungen erlitt. So wurde im Jahre 1645 ein Alumnus zur Erlangung der ordines nach Regensburg geschickt*). Deßgleichen empfangen Alumnen im Jahre 1646 zu Regensburg Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat;**) deßgleichen wurden 1647 zu Regensburg Bamberger Kleriker ordinirt;***) 1648 wird in Aschaffenburg und Mainz ordinirt,†) indem die ordines in Regensburg nicht empfangen werden konnten††). Im Jahre 1651 werden die Tonsur und ordines minores vom Abte auf dem Möchsberg gegeben, die ordines majores zu Würzburg†††).

*) „1645 hat Karges 4 fl. zu Regensburg pro accipiendis ordinibus verzehrt."

**) „Hr. Michael Nephon hat 6 fl. erhalten, als er zu Regensburg ordinirt worden; 4 fl. hat Hr. Johann Walbinger zu Regensburg verzehrt alß er suddiaconatum et diaconatum genommen."

***) „18 fl. Hrn. Georg Caspar Karges, wie er die ordines zu Regensburg genommen auf die Reiß geben."

†) „6 fl. Hrn. Paulo Webern zur Reis nach Aschaffenburg, wie er ordinirt worden."

††) „1 fl. einem Boten, der die alumnos in Amberg avisirt, daß ihr Reis nacher Regensburg nichts sei. 5 fl. verzehrten die Alumnen in hin- und wiederreisen zu Vorcheimb nach Regensburg; 15 fl. Hrn. Hübner und Weber da sie ordinirt worden zu Würzburg und Aschaffenburg verzehrt und usgangen. 1 fl. einem Poten so die alumnos nach Würzburg geführt. 9 fl. Hrn. Sebastiano Hübnern nachgeben für Reißkosten uf Maintz, als er daselbsten ordinirt worden."

†††) „13 fl. Hrn. Diettel als er nacher Würzburg ad ordines majores zu nehmen verschickt; 1 fl. pro formatis zu lösen zu Würzburg Hrn. Diettel zalt; 2 ℔ für Kertzen als die drei Alumnen ufn Mönchsberg pro prima tonsura et 4 minoribus ordinirt worden den 3. Dezbr. 1651. 4 fl. Hrn. Rammer und Molitor für Zehrung als sie pro subdiaconatu nacher Würzburg geschickt geben den 19. Dezbr.; 3 fl. Ihnen nachgeben für Zehrung, als sie nicht zu Würzburg haben können zureichen."

1652 werden die ordines majores gleichfalls zu Würzburg ertheilt, die Tonsur und ordines minores aber auf dem Mönchsberge. 1653 werden Alumnen zur Ordination nach Würzburg geschickt; deßgleichen 1654; ebenso 1656, 1658, 1659, 1660, 1661 und sofort durch das ganze 17. Jahrhundert. 1695 werden die ordines minores im Kloster auf dem Michelsberge ertheilt. 1698 werden die niederen Weihen auf dem Michelsberge verliehen, die höheren wie bisher zu Würzburg; 1701 werden Einige in Langheim ordinirt; 1702 ebenfalls in Langheim und die ordines majores werden in Würzburg ertheilt; 1703 wird ordinirt in Würzburg, 1704 in Langheim und Würzburg; 1705 ebenso. 1724 werden die niederen und höheren Weihen in Würzburg ertheilt; 1726 die ordines minores auf dem Mönchsberg, majores zu Würzburg, und sofort in Würzburg bis zur Aufstellung des Weihbischofes Hahn bei St. Martin 1734, wornach von auswärtiger Ertheilung der ordines nicht mehr die Rede ist, indem die Reihe der Weihbischöfe bis zur Säkularisation sich fortzog. Die Ertheilung der ordines fand seit der Erbauung des jetzigen Seminargebäudes in der Weihbischofskapelle statt. Nach einem Dekrete vom Jahre 1681 wurde den Ordinirten nach dem Weihakte eine Zusammenstellung ihrer vorzüglichsten Verpflichtungen zur genauen Beachtung vorgelesen*).

---

*) Obiges Dekret lautet: Decretum Celsmi publicatum in choro cathedr. Eccliae. Bamb. post ordinationem in Angaria Luciae 20. Xbris. 1681. — De clementissimo jussu Celsmi. ac Revsimi. Principis, Orientalis Franciae Ducis etc. Domini nri. clementissimi praecipitur omnibus et singulis hodie Neo-ordinatis et imposterum ordinandis, Presbyteris quidem, ut sublimis status sui ac obligationis per eum contractae memores, Deo et Eccliae vivant, ritus sacros in functionibus suis diligenter observent, habitum et tonsuram ordini suo convenientem juxta praescriptum suae Celsdinis deferant, nec ullus ex iis primam Missam suam celebret, antequam caeremonias celebrationis di-

§. 19.

Ausübung der priesterlichen und seelsorglichen Funktionen von Seite der Alumnen.

Schon vor dem Jahre 1613 ministrirten die Alumnen bei den solennen Aemtern an Sonn- und Feiertagen in St. Martin. Sie hielten Predigten in der Aegidienkapelle. In dieser fand später die Absingung des divinum officium statt. Besonders seit der innigen Verbindung des Seminars mit der Pfarrkirche zu St. Martin bildeten Vorstände und Alumnen den Curatklerus von St. Martin. Der Regens hatte die

dicerit, peritiaeque suae experimentum coram directore Seminarii auf Magistri Caeremoniarum hic Bambergae dederit; atque ut tanto accuratius deinceps professioni suae satisfaciant, quotidianis meditationibus mentem erigere, congruentia sibi studia continuo sectari, nec non apud viros sacrarum functionum bene gnaros in exercitio administrationis sacramentorum, aliorumque Eccliae rituum se exercere jubentur: Subdiaconi vero similiter tonsuram et habitum sibi congruentem juxta juramentum a se emissum deferre meminerint, ordinis sui functiones in publico frequenter exerceant, continentiam foveant, seclusa causa canonica servent interstitia, atque in Eccliastico cantu, studiisque necessariis ac virtutibus clericalibus ita se perficiant, ut ad altiores Eccliae gradus aliquando cum fructu evehi mereantur. — Die Primizfeiern waren schon seit den ersten Zeiten besonders feierlich. Es wurde ein Mahl im Seminar, zuweilen ein dreitägiges, gehalten und die nächsten Verwandten wurden dazu geladen. Es ist bereits oben angegeben, wie Küche und Keller des Bischofs hiezu in Anspruch genommen wurden. Der Primitiant erhielt die neue Priesterkleidung und einen neuen Chorrock, sowie ein Primizgeschenk und Geld. 1643 werden Hrn. Hildner zur Primiz 4 fl. 6 Pfd. 21 dl. verehrt. 2 Pfd. 24 dl. für serta den alumnis geben, welche dem Herrn Primitianten carmina offerirt. 1645 feiert Hr. Georg Kaspar Karges seine Primiz. Er erhält 17 fl. fur 38 Ellen zu Mantel und Talar und andern Kleidern, 2 fl. für ein Biret, 4 fl. für ein Brevier, 1 fl. für Citronen, welche man beim Kirchengange in der Hand trug, 1 fl. für einen Kranz, welchen der neue Priester bei der Primiz trug, was jetzt noch im Bisthume Bamberg Sitte ist, und 4 fl. zu einem Chorock, welches letzte Primizgeschenk zu 4 fl. sowie 1 fl. für den Kranz lange Zeit gereicht wurd.

Leitung der Pfarrei; er mit Subregens übte das ganze Pastoralamt aus. Die Alumnen waren ihre Gehülfen im Amte. Die in den niedern Weihen Stehenden, sowie Subdiakonen und Diakonen dienten am Altare. Die Priester lasen in gehöriger Aufeinanderfolge während des Vormittags die Messe. An Sonn- und Feiertagen fand gemeinschaftliche Vorvesper, am Morgen des Tages 6 Uhr Matutin, Nachmittags Vesper in der Pfarrkirche statt. Die täglich stattfindende Vesper hielt ein Priester des Alumnats in Verbindung mit den Chorsängern der Kirche ab. Die approbirten Priester frequentirten den Beichtstuhl und die ältesten derselben hatten auch Krankenbesuch. An Sonntagen Nachmittags ½ nach 12 Uhr hatten 2 Alumnen im Dome, 2 in der Collegiatstiftskirche zu St. Gangolph, 2 in der Katharinen-Spitalkirche, 2 in der Kirche des englischen Instituts, 2 in der St. Magdalenenkapelle auf dem Kaulberge, und von Mittfasten bis Mariä Geburt Einer in Gaustadt und Einer in Bug katechetischen Unterricht zu ertheilen. Um ½ nach 1 Uhr hielten an Sonntagen zwei Alumnen abwechselnd katechetische Predigten in St. Martin, nach welchen der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben wurde. Dieß hörte seit der Organisirung der 4 Stadtpfarreien auf. Zufolge Antrages des Stadtpfarrers Wunder halten seit 1825 einige Alumnen Sonntagskatechesen in der Pfarrei St. Gangolph. Zwei Alumnatpriester begeben sich an Sonn- und Feiertagen auf die beiden Dörfer Höfen und Mühldorf, um in den dortigen Filialkirchen vollständigen Gottesdienst abzuhalten. Fürstbischof Franz Ludwig ordnete an, daß während seines Residirens in Bamberg die Alumnen an Sonn- und Feiertagen achwechselnd in der Hofkapelle vor ihm und dem gesammten Hofstaate predigen sollten. Jedoch wurde unter seinem Nachfolger, dem Fürstbischofe Christoph Franz, auf Vorstellung des Regens Daum unter dem 23. Juni 1798 diese Anordnung wieder aufgehoben. Die Gegengründe waren: der Hof

müsse keine Lehrschule für angehende Prediger sein; der Zweck des religiösen Unterrichts werde nicht erreicht; das Gelingen und Mißlingen der Rede habe schlimme Folgen; jenes erzeuge Stolz, dieses Muthlosigkeit. In einem Hirtenbriefe d. d. Würzburg 23. Juni 1793 verkündete Franz Ludwig, daß er in der Pfarrkirche zu U. L. Frau in der obern und in der Pfarrkirche zum hl. Martin in der untern Stadt an allen Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr eine halbstündige Predigt angeordnet habe. Diese Predigten wurden in der obern Pfarrei von den Kaplänen, in der untern von den Alumnen gehalten. Nach Organisirung der 4 Stadtpfarreien wurde durch Dekret des Generalvikariats d. d. 23. Dez. 1805 angeordnet: Da an den beiden neuen Pfarreien des Doms und St. Gangolph wenige Curatpriester angestellt seien, so seien vom Regens zwei Kleriker aus dem Alumnat auszuwählen, von welchen Einer die Frühpredigten in der Domkirche und der Andere in St. Gangolph abzuhalten habe. Doch gingen diese Frühpredigten später wieder ein. Erst Joseph Maria von Fraunberg, zweiter Erzbischof, auf obige ehemalige Einrichtung aufmerksam gemacht, verfügte am 24. Januar 1827, daß in der Stadt und auf dem Lande, wo Frühmessen sind, an Sonn- und Feiertagen nach dem Evangelium das Evangelium und die Epistel dem Volke in deutscher Sprache vorgelesen und daran eine Exhortation geknüpft werde. Ist einmal der noch bestehende Mangel an Priestern gehoben, so daß die erledigten Kaplaneistellen wieder besetzt werden können, so soll mit der Frühmesse eine kurze homiletische oder katechetische Predigt an Sonn- und Festtagen, wie vormals, verbunden werden. — Am 30. Novbr. als dem 1. Adventssonntage 1828 begannen dahier wirklich die Frühpredigten, welche vom Alumnate an den Sonntagen mit Ausnahme der Fastenzeit, in welcher ohnedieß Fastenpredigten stattfinden, und der Herbstferien, in den 4 Pfarrkirchen Bamberg's morgens 6 Uhr vor dem Früh-

amte bis jetzt abgehalten werden. Hiezu wurden schon Minoristen verwendet. Es wird ihnen das jedesmalige Thema nach einem entworfenen Systeme nebst Skizze gegeben, die schriftlichen Arbeiten werden censirt und an Sonnabenden vor dem Alumnate und einem der Vorstände vorgetragen. Diese Anordnung hat sich als stets sehr instruktiv für das Alumnat und heilsam für das Volk bewiesen. Da jedoch in neuerer Zeit keine Alumnen, welche die Theologie absolvirt haben, im Seminar sich vorfinden, so sistirt die Anordnung.

Im Jahre 1802 ordnete Christoph Franz sonntägige Garnisonspredigten, die von Alumnatpriestern abwechselnd in der Universitätskirche abzuhalten waren, an. Im Jahre 1805 wurde das Seminar vom Pfarrklerus von St. Martin getrennt. Die Statuten von 1805 enthalten daher Folgendes: Es ist nothwendig, daß auch die Alumnen in der Verrichtung liturgischer Handlungen geübt werden. Daher ist das Seminar nicht ganz außer der Verbindung mit der Pfarrei St. Martin zu setzen. Dieses Verhältniß bleibt zwar seiner näheren Bestimmung nach der Uebereinkunft zwischen dem Pfarrer von St. Martin und dem Regens des Seminars überlassen; es wird aber im Allgemeinen Folgendes festgesetzt: Die Priester des Alumnats können außer den Zeiten der Unterrichtsstunden zum Meßlesen in der Pfarrkirche bestimmt werden. An Sonn- und Feiertagen ministriren sie im hohen Amte; deßgleichen an jedem Donnerstag in den Engelämtern. Auch haben sie dem divin. offic. und den Andachten in dieser Kirche beizuwohnen. Die Nichtpriester sollen täglich in der 8 Uhr-Messe erscheinen.

Ein neues Institut zur praktischen Bildung der Alumnen war das der Stadtpfarrcooperatoren. Als im Jahre 1803 der erste Plan zu einer Trennung der Pfarrei St. Martin vom Seminar gemacht wurde, schlug die churfürstliche Landesdirektion, welche zugleich die die Klerikalseminarstiftung leitende Oberbehörde war, in dieser ihrer letz-

ten Eigenschaft vor, es möchte das Seminar bei der Pfarrei St. Martin vier Cooperatoren unterhalten, damit hiedurch die Alumnen, wie auch früher der Fall war, eine vollständige praktische Ausbildung erhielten, bis sie eine Anstellung in der Seelsorge bekämen. Die geistliche Oberbehörde war mit diesem Antrage einverstanden, jedoch mit der Modifikation, daß die gedachten 4 Cooperatoren unter drei Pfarreien vertheilt würden, so daß 2 St. Martin, einer im Dome und einer bei St. Gangolph funktioniren sollten. Diese Cooperatoren galten aber als Alumnen, weßhalb die frühere Anzahl der im Seminar anwesenden Alumnen von 21 auf 17 herabgesetzt wurde. In einem churfürstlichen Rescripte vom 28. Januar 1805 wurde ausgesprochen: „Damit auch die jüngeren Kleriker vor ihrer Beförderung auf Kaplaneien einen praktischen Unterricht in der Seelsorge erhalten, ist das Klerikalseminar mit der Stadtpfarrei dergestalt in Verbindung zu bringen, daß einige der älteren Alumnen an die Pfarrei abgegeben werden und unter der Leitung des Pfarrers die Seelsorge ausüben." Diese Cooperatoren wohnten in den treffenden Pfarrhöfen. Für jeden wurden 275 fl. für Verpflegung an die Pfarrer aus dem Seminarfonde bezahlt. Auch erhielten sie das Kleidergeld. Später wurden die Cooperatoren wieder eingezogen. Der Zweck dieser Aufstellung von Cooperatoren in der Stadt hat auch seine Bedeutung verloren, indem das Seminar nunmehr das einzige Institut der Diözese geworden ist, um für nöthige Fälle Aushilfspriester allenthalben auszusenden, eine Aufgabe, welche nie vollständig von einer geistlichen Pflanzschule wird gelöst werden können*).

---

*) Zwei Nachträge. Zu Seite 22 N. 4. Die Kirchen, welche 1014 vom Bisthume Eichstätt an jenes von Bamberg kamen, waren: „Nürnberg, Bruck, Fürth, Gründlach, Hersbruck, Hohenstatt, Bühl, Hopfenohe, Auerbach, Velden, Plech, Neunkirchen am Brand, Sittenbach, Büchenbach bei Pottenstein, Mühlfeld, Gunzendorf, Zirkendorf, Hilpolt-

§. 20.

Die Instruktion für die austretenden Alumnen.

Sowie das Seminar dem eintretenden Alumnus eine Regel entgegenhielt, wornach er im Bildungsinstitute zu leben hatte, so wird ihm auch bei seinem Austritte in die Seelsorge ein Compendium der von der Kirche sanktionirten Regeln des klerikalischen Lebens als **Vade-mecum** mit auf den Weg gegeben.*) Diese kurze Zusammenfassung war schon unter dem Fürstbischofe Christoph Franz von Buseck im Drucke vorhanden und hat seitdem einige Male, zuletzt im Jahre 1855, kleine Zusätze erhalten. Die Lebensregeln sind in allgemeine und besondere, und diese in Gebote und Verbote abgetheilt. Zuerst wird dem Priester die große Aufgabe des geistlichen Standes vor das Auge gestellt; sie ist Heiligkeit des Lebens, das Erschreiten höherer Grade der christlichen Vollkommenheit, die Verherrlichung Gottes und hiedurch die Begründung des eigenen und des Seelenheiles Anderer. Dieß der klerikalische Beruf, den man in seinem Leben auszufüllen unermüdet bestrebt sein soll. Wer in das Amt der Seelsorge tritt, ist ein besonderer Diener und Gehilfe Gottes zum Heile der Seelen. Als solcher hat man

---

stein, Truppach, Troscheureuth, Rüstelbach, Neuenhof, Thurndorf, Heroldsberg, Eschenau, Lauf, Gräfenberg, Eschenbach, Vorra (beide 1458 und 1480 wieder Eichstättisch), Schnaittach, Pegnitz, Hüttenbach, Kraftshof, Röttenbach, Neuhaus bei Veldenstein, Artelshofen, Affalter, Dußbrunn, Burgfarrnbach, Gerasbrunn, Hüll, Königstein (1829 wieder Eichstättisch), Poppenreuth, Betzenstein, Rothenberg und Tennelohe." (Sieh Sax, Rentbeamter zu Fürth, Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstädt, Erste Lieferung, 1857, Nürnberg bei Schmid).

Zu Seite 272. N. 1 ist in die HH. Regenten des Auffees'schen Seminars nach J. Schöpf einzureihen G. Engert.

*) Sieh Instructio pro Sacellanis, abgedruckt in der Verordnungen-Sammlung für den Clerus der Erzdiözese Bamberg vom Jahre 1821 bis 1856. S. 97—103.

sich tadellos vor der Welt zu bewähren, damit nicht wegen der Unwürdigkeit der Person das heilige Amt gelästert werde. Die Eine große, umfangsreiche Aufgabe des Priesters geht sonach in die Doppelte der Heiligung seiner eigenen Person und durch ihn der Heiligung des Nebenmenschen auseinander. Das Zweite ist durch das Erste bedingt. Die Selbstheiligung geht nach gewissen Regeln vor sich, welche Ausfluß des Christenthums sind und in der Disciplin der Kirche im Verlaufe der Jahrhunderte ihre nähere Ausprägung erhalten haben. Nur in der Erfassung und treuen Anwendung dieser Regeln und nicht anders wurde und wird der Geistliche der Kirche gebildet und erhalten — an allen Orten der kathol. Welt. Diese Mittel der Selbstheiligung nennt die instructio.

Das Gebet ist das erste Mittel der Selbstheiligung. Der Geist des Gebetes ist die Seele des religiösen Lebens. Der Gebetsgeist wird geweckt und erhalten durch Gebetsakte. Diese sind geregelt durch das Breviergebet. Durch dieses in seinen verschiedenen Abschnitten erhält das priesterliche Leben von Tag zu Tag seine Weihe. Es muß Regel für den Priester sein, den Tag mit Gebet zu schließen. Wenn die Sonne hinabsinkt und die Kinder der Erde ausruhen von der Tagesarbeit, betet der Priester das nächtliche Offizium. Am frühen Morgen muß der Priester aufstehen, um vorerst durch das Gebet seinen Geist zu stärken. Er betet die kleinen Tagzeiten. Frühzeitig öffnen sich die Pforten der Kirchen und der Priester steigt die Stufen des Altars zum heiligsten Opfer täglich hinan. Gegen Abend betet er Vesper und Complet, womit das heilige Offizium schließt. Es sei Regel für ihn, dieß vor dem Abendessen zu thun. Das Gebet ist die erste wichtige Schutzwehr gegen die Versuchungen.

An das Gebet reiht sich die Lesung von Erbauungsschriften. Die Kunst des wahren Lebens ist von vielen heiligen Männern der Kirche im hohen Grade erkannt und im

Leben dargestellt worden. Sie haben ihre wichtigen Erfahrungen in bewunderungswürdigen Schriften niedergelegt. Bei diesen ehrwürdigen Lehrmeistern der Vergangenheit muß der Priester der Gegenwart lebenslänglich in die Schule gehen. Auf diesem Gebiete lernt man nie aus. Der Geistliche muß sich die wichtigsten Schriften über das vollkommene Leben verschaffen und sie müssen die erste Stelle in seiner Büchersammlung einnehmen. Täglich lese er in einem Erbauungsbuche, welches auf sein Inneres tiefe Eindrücke zu machen geeignet ist und höhere geistige Kraft in ihm ausgießt. Der durch die Lesung erhaltene Stoff ist durch die Betrachtung zu verarbeiten, in Saft und Blut zu verwandeln. Es soll täglich eine halbstündige Betrachtung stattfinden; als ordentliche Zeit hiefür ist der Morgen vor der Feier der hl. Messe bezeichnet. Die Bücher, welche man als Leitfaden bei den Betrachtungen gebraucht, soll man bei den Visitationen namhaft machen. Die Betrachtung leitet aus den religiösen Wahrheiten jene praktischen Momente ab, welche im Leben ihre Durchführung finden sollen. Sodann wendet sich die Betrachtung auf das eigene Leben, sie ist Gewissenserforschung, welche die eigene That prüft, um die falschen Züge des Charakters genau zu erkennen und zu überwinden. Die Frucht der Betrachtung ist der Vorsatz, das wahre Leben an sich darzustellen, welcher täglich und selbst während des Tages öfters erneuert werden muß. An das Gebet, die Lesung und Betrachtung reiht sich der Gebrauch der heiligen Sakramente an. Der Priester soll in der Regel wöchentlich das heil. Bußsakrament empfangen und mit großer Würdigkeit zur Feier des heil. Opfers an den Altar gehen. Vor und nach der heil. Messe sowie vor und nach der Spendung der heil. Sakramente soll in der Kirche knieend zur Geistes-Sammlung und Erweckung der Intention sowie nachher zur Danksagung das vorschriftsmäßige Gebet verrichtet werden. An diese Mittel der Heiligung, welche dem Leben die Weihe

des Himmels geben, schließt sich das Studium an. Sein Gegenstand ist die Wissenschaft des Heiligen, die Erschließung des Inhaltes der geoffenbarten Wahrheit, theils um durch sie sich selbst zu erleuchten, das Herz zu veredeln, und den Willen zu regeln, theils um sich fähig zur Verkündigung der ewigen beseligenden Wahrheiten an die Menschheit zu machen.

Die Wahrheit und die Gnade, die unerläßlichen Grundlagen des geistlichen Lebens, haben die Ordnung des äußern Wirkens, die Regelung der Genüsse und die Erbauung im Wandel zur nothwendigen Folge. Der Geistesmann muß eine Tages- und Geschäftsordnung haben; Alles bewegt sich in dem wichtigen Geschäfte des Heiles nach Regeln; Laune und Willkühr müssen gänzlich ausgeschlossen sein. Die erste Stelle in dieser Ordnung muß das Gebet einnehmen. Unter den Geschäften stehen die Pflichten des Berufes an der Spitze. Man muß seine bestimmte Zeit zum Aufstehen und Schlafengehen haben. In der Kleidung zeige man Bescheidenheit und Ehrbarkeit. Das vorherrschende Kleid des Geistlichen, besonders bei hl. Verrichtungen, ist der Talar. In Speise und Trank ziemt dem Geistlichen Nüchternheit und Selbstbeherrschung; er muß das Beispiel der Entsagung und der Abtödtung der Genußsucht der Welt gegenüberstellen. Seine Rede muß ohne Tadel, zur Ehre Gottes und zur Erbauung des Nächsten sein. Allenthalben führe er einen solchen Wandel, wie er Heiligen und Solchen ziemt, welche sich Gott geweiht und den Beruf, für Alle ein Beispiel der Nachahmung zu sein, gewählt haben. Man mache außer dem Berufe nur wenige Besuche, gedenke da stets seines Berufes und seiner Würde; man nehme in der Regel bei Niemand etwas zum Genusse an. Man gehe nicht in Gesellschaften, deren Zweck der Genuß und die Erholung ist; nehme keinen Antheil an rauschenden Vergnügungen, sei fern von Schauspiel und Tänzen und sei vom Beginne der Nacht

an nur in seiner Wohnung zu treffen. Das Hauptgesetz, wodurch die Kirche so große Kraft gewinnt, ist der Gehorsam. Innerhalb der Hierarchie gibt's göttliche und kirchliche Abstufungen und das sie einigende Band ist der Gehorsam, welcher bei der Priesterweihe am Altare in die Hände des Bischofs gelobt wird. Er hat die Demuth zur Grundlage.

Indem der Priester in der beregten Art in seiner Selbstheiligung fortschreitet, macht er sich zum tüchtigen Werkzeuge in der Hand Gottes zur Heiligung der Brüder, zur Seelsorge. Der Seelsorger soll in der Regel täglich das heil. Opfer in erbauernder, erhebender Weise zu einer für die Gläubigen gelegenen Zeit feiern. Er soll das Wort Gottes an Sonn- und Feiertagen nach sorgfältiger, schriftlicher Vorbereitung mit Salbung predigen; die Katechesen in der Kirche an den Sonntagen, und in der Schule wenigstens zweimal während der Woche mit Eifer und Liebe zur Jugend abhalten. An den Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden soll er zur Beichte sitzen. Er soll die Kranken oftmals besuchen, die Taufen der Kinder nicht verschieben, den Sterbenden zu Hilfe eilen. Und um seinen Eifer zu beflügeln und seine Gewissenhaftigkeit stets wach zu erhalten, gedenke er der Rechenschaft, welche er vor dem Richterstuhle Gottes wird geben müssen, aber auch der Krone der Gerechtigkeit, welche derjenige, welche einen guten Kampf kämpft, aus der Hand des Allvergelters erhalten wird.

Als ein außerordentliches Mittel der geistigen Anregung haben seit Jahrhunderten die geistlichen Uebungen gegolten, die den Priester in die Einsamkeit rufen, daß er da durch mehrere Tage mit Gott und sich selbst sich beschäftige und mit neuen Vorsätzen ausgerüstet an das Werk des Berufes gehe. Es ist den Priestern im Kirchensprengel von Bamberg vorgeschrieben, jährlich dreitägige geistige Uebungen vorzunehmen. Die neueste Zeit hat besonders die Gemeinschaftlichkeit dieser heiligen Uebungen zu fördern gesucht. Im

Jahre 1853 erging zum ersten Male der oberhirtliche Ruf an den Bisthumsklerus, zu gemeinschaftlichen Geistesübungen im Klerikalseminar sich zu sammeln. Vom 29. August bis 2. September hielt P. Neltner aus der Gesellschaft Jesu wahrhaft begeisternde Vorträge, deren täglich vier stattfanden, für 90 Priester. Der Oberhirt der Diözese stellte sich an deren Spitze und nahm an allen Uebungen sowie auch am gemeinschaftlichen Tische Antheil. Im Jahre 1854 fanden unter demselben Exerzitienmeister die heil. Uebungen in zwei Abtheilungen, nämlich vom 28. August bis 2. September für 102 und vom 3. bis 7. Sept. für 61 Geistliche statt. Im J. 1855 erschien derselbe Exerzitienmeister, und es nahmen an den vom 27. bis 31. August dauernden Uebungen 104 Geistliche Antheil. Endlich im Jahre 1856 hielt P. Wertenberg aus der Gesellschaft Jesu vom 25. bis 29. Aug. die Exerzitienreden für 118 Bisthumsgeistliche. Durch diese gemeinschaftlichen Geistesübungen gewinnt das Erneftinum eine neue wichtige Bedeutung für den Klerus des Kirchensprengels. Alle jene Söhne des Hauses, welche nach erlangter klerikalischer Bildung aus demselben ausgetreten sind, um für die Welt zu wirken, kehren nach Jahrzehnten wieder in dasselbe zurück, um sich gleich der Jugend des Adlers zu verjüngen und mit neuem Muthe zu wirken — zu ihrer und der ganzen Menschheit Heiligung — für Christus und seine Kirche — für König und Vaterland.

Jahre 1853 erging zum ersten Male der oberhirtliche Ruf an den Weltclerus, zu gemeinschaftlichen Geistesübungen im Priesterseminar sich zu sammeln. Vom 29. August bis 2. September hielt P. [illegible] aus der Gesellschaft Jesu [illegible] begeisternde Vorträge, deren täglich vier stattfanden, für 30 Priester. Der Oberhirt der Diöcese selbst las [illegible] Messe und nahm an allen Uebungen sowie auch am gemeinschaftlichen Tische Antheil. Im Jahre 1854 kamen unter demselben Exercitienmeister die heil. Uebungen in zwei Abtheilungen, nämlich vom 28. August bis 2. September für 102 und vom 4. bis 9. Sept. für 68 Geistliche statt. Im J. 1855 erschien derselbe Exercitienmeister, und es nahmen an den vom 27. bis 31. August dauernden Uebungen [illegible] Geistliche Antheil. Endlich im Jahre 1856 hielt P. [illegible] aus der Gesellschaft Jesu vom 25. bis 29. Aug. die Betrachtungen für 135 Weltpriester. Durch diese gemeinschaftlichen Geistesübungen gewinnt das Priesterseminar eine neue wichtige Bedeutung für den Verein der Kirchen[illegible]. Alle jene Söhne des Hauses, welche nach erlangter wissenschaftlicher Bildung aus demselben ausgetreten sind, um für die Welt zu wirken, kehren nach Jahresfrist wieder in dasselbe zurück, um sich gleich der Jugend des Hauses zu verjüngen und mit neuer Weihe zu wirken — zu Ehre und der ganzen Menschheit Heiligung — für Gemeinde und seine Kirche — für König und Vaterland.

Beilagen.

Erster Abschnitt.

Beilage I.

Papst Pius V. fodert den Bischof von Bamberg zur Errichtung eines Seminars auf.

Aufschrift: Venerabili fratri Vito Episcopo Bambergensi Pius P.P. Quintus.

Venerabilis frater, salutem, et Apostolicam benedictionem. Fraternitatem tuam jam ex aliorum literis, de nostra ad Apcae sedis regimen assumptione, cognovisse non dubitamus. Suscepimus, ut Domino placuit, onus viribus nostris longe impar: sed cum nobis conscii simus: id a nobis appetitum non fuisse: Dei ope, et misericordia freti jugo ejus cervices nostras in spiritus humilitate subjecimus. Quia vero etiam antequam in hunc locum ascenderemus: maximo animi dolore affici soliti fuimus ex pestiferis haeresibus, quae tam praeclaram, et nobilem nationem fere omnem a catholicae ecclesiae corpore miserandum in modum segregarunt: totque et tantas ei calamitates invexerunt: quantum officium nostrum nuper auctum est: tantum crevit et desiderium, et conservandi catholicorum reliquias; qui ad hoc tempus in Ecclesiae unitate manserunt: et iis, qui ab Ecclesia desciverunt, opitulandi: si nostra, et fratum nostrorum sedulitate, ad matris Ecclesiae gremium reduci possint. Proinde fraternitatem tuam hortamur in Domino, et omni charitate monemus: ut memor pastoralis solicitu-

dinis, in cujus partem vocatus es: tantum onus pro tua parte subleves. Id vero assequeris tum pascendo diligentissime oves fidei tuae commissas: et virtutum exemplis, et salubri doctrinae pabulo, per te seu per catholicos et religiosos viros praebendo: tum cleri moribus, sine personarum acceptatione, corrigendis, ut omissis vitiis pristinis, quibus se et sacerdotale nomen dedecorarunt: et in summam infamiam adduxerunt; ac laicos ipsos corruperunt; officii sui, ac salutis memores, sobrie, caste, religiose vivant. Cum autem in sacro Concilio Tridentino omnia, quae, vel ad patefaciendam, et illustrandam catholicam veritatem, vel ad reformandos mores, et Ecclesiarum regimen pertinent, sanctissime, et diligentissime statuta, atque decreta sint: Fraternitatem *tuam* hortamur et monemus, ac districte praecipimus: ut ipsum Concilium eo, qua convenit, devotione suscipias, et diligenter observes: ac praeter caetera illud de seminario in unaquaque Ecclesia instituendo, saluberrimum, laudatissimumque decretum primo quoque tempore exequaris. Magnopere illud quoque abs te petimus: et obtestamur: ut ad Augustana Comitia, si nondum profectus es, ire ne differas: sicut reliquos quoque fratres literis nostris hortati sumus. Maxime necessarium est, illi te conventui, ac reliquos catholicae religionis defensores interesse, ad impediendos haereticorum conatus, si more suo de iis rebus agere tentarint: quae, vel ad fidem, et religionem catholicam oppugnandam pertineant: vel ad violandum, et imminuendum jus tuum, et reliquorum Germaniae Episcoporum, atque hujus sanctae sedis potestatem. Quorum perniciosis, impiisque consiliis, officiis, et loci tui memor, una cum reliquis fratribus fortiter et audacter obsistere, adversarique debebis. Habebis autem illic dilectum filium nostrum Jo. Franciscum, Cardinalem Commendunum vocatum, Sedis Apcae le-

gatum: qui Fraternitati tuae et coeteris catholicis aderit. Cujus orationi caeteris de rebus, quas brevitatis causa omisimus; fidem ut habeas: et ut ea, quae mandato nostro tibi suadebit, prompto animo exequaris, a Fraternitate Tua petimus. Ea eodem cognosces, quam parati simus tibi, ac caeteris fratribus gratificari omnibus in rebus: quantum nostra, et hujus sanctae Sedis dignitas patietur. Illud quoque diligenter, et sedulo curare te volumus: ut notitiam habeas clericorum, non solum civitatis: sed etiam Dioecesis tuae: quos constet esse catholicos: quique vitae, ac morum honestate, et doctrina ad serviendum Deo, et huic sanctae sedi sint idonei: ac delectu quodam eorum cum fide, et sine acceptione personarum habita, nobis indicem sigillo tuo obsignatum, et manu tua subscriptum, cum eorum nominibus, et locis, ubi habitant, mittas. Hos enim, ut communis omnium parens proborum virorum, ubicumque sint, rationem habere decernimus: et eorum opera uti, cum occasio oblata fuerit, ad eas res, quae ad Dei, et hujus sanctae sedis obsequium pertinebunt. Datum Romae apud sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XXII. Januarii M.D.LXVI.

Ant. Florebellus Lavellinus.

(f. Archiv.)

Beilage II.

Instruction vnd Bevelch.

Was von vnser Bischouve Ernsten zu Bamberg wegen, Vnnser Rath vnnd lieber getreuer Carol Vasoldt der rechten Doktor bei dem hochwirdigen fürsten vnsere besondern lieben herrn vnd freundt von Augspurg des durch vns angefangenen Seminarii halb, Werken vnnd verrichten.

Erstlichen Wann gemelter vnser Rath D. Vasoldt zu ihrer ld: gen Dilingen, oder wo sie sonsten anzutreffen, vnnd autientz erlangt, Soll er nach übergebenen Credenzschreiben, hochgedachten vnnsern lieben herrn vnd freundt, Vnnsern freundtlich Nachbarlich dienst vermelden, daneben ferners anzeigen, daß es Ihrer Ld. In dero Regierung an leibs gesundtheit und sonsten glücklich vnd wol zustündte, Ds es wir es gannz gern vnnd freundlichen vernehmen theten. Inmassen sich dann Vnnser abgeordneter hier Innen sonsten ferners der gebür nach zuvnrhalten, vnd weiters vorzubringen, wissen wirdet, Wie Ire Ld. sich noch guter massen vnerinnert frl. zu berichten, Welcher gestalt vnns dieselb In angehenter vnnser Regierung sowolen auch hernach durch den Wirdigen Vnsern Prälaten Rath lieben freundt, Andechtigen vnnd getreuen, Johann heinrichen von Nanckenreut, vnnsers Dombstifts Dechant ꝛc. zu erbauung vnd vffrichtung eines Seminarii frl. erinnert und vermant, vnd ob wir woln vff solche ermanung sowoln auch der heilsámen verordnung des hl. christlichen Concilii zu Trient, zu vnderthenigsten gehorsam vor der Zeit, dergleichen gern Ins werck gericht, So weren wir doch theilß wegen vnnsers Stiffts grosen schuldenlast, theils auch wegen mangel des orts und der Pffessorn davon verhindert worden, Allß wir vnns aber die sachen mit ernst angelegen sein lassen, Vnd derselben nach bedacht, were vnns der Modelhof In Zinkenvehrde sambt den beiligent gartt, so den Ehrsamen vnsern lieben getreuen Burgermeistern vnd Rath vnser Statt Bamberg alhie zustendig, darzu vorgeschlagen, Dene wir mit Rath des wirdigen, vnnsers Domcapittls durch vnnsere werk vnd Bauleut, besichtigen, ein visirung stellenn, vnnd was für vncosten vff ein vngeferlichen vberschlag verfassen lassen, Inmassen Ire Ld. aus gegenwertiger Visirung, Nro. 1. auch Verzeichnuß des vncosten sub Nro. 2. mit mehrern frl. zuvernehmen. Nachdem aber biß zu volendung solches gebeues, ein zimliche Zeit verflißen

möcht, aber damit diesem heilsamen werk ein anfang gemacht, hetten wir Inmittels In vnnser frauen brüder Closter, mit einwilligung des Priors vier autitoria sowoln ein Oeconomey zurichten lassen, einen Regenten, sowol sechs Professores deren nahmen vnnd lecturen aus der getrückten verzeichnuß mit No. 3. Jre Ld. frl. zu ersehen, Vber das auch zwölf Alumnos die wir ganz, auch vier und zwanzig die wir halb, von dem einkommen Vnsers Closters Theodorussen verlegten, nunmehro angenommen, vnns sich der Concursus anderer autitorn teglich mehrten, vnnd wirdet mehrgedachten vnnser gesandter Jrer Ld. die verzeichnuß sub Nro. 4. Was vff besoldung der Professorn des Oconomj vnterhaltung der alumnen, järlichen vngeferlichen lauffen möcht, Ingleichen vbergeben, auch des regenten Professorn qualiteten vnd gelegenheiten, vnnd wie es mit zweien Professorn mißlungen, mit mehrer auffürung, vnd durch was gelegenheit die ledigen stell zuersezen, zuerkennen geben, vnnd Ihrer ld. Rath vnnd gutbedünken, hierüber Jnn einem vnnd andern Puncten von Vnnsert wegen frl. bitten, Sovil die vffrichtung vnnd Bauvung des Collegii betreffent, hetten wir mit gedachten vnnsern Burgermeistern vnd Rath alhie vmb berürten Modlßhof handeln lassen, die Vnns denselben zu vnderthenigen ehren vnnd dem Vorstehenten werk zu guten, freywillig geschenket, vnnd eingeraumet, Alls aber die Baucosten wie angedeut sich In allen vff die 20000 fl. erstrecken möcht, Vnnd vnsern Stifft ein solche Summa (wegen Jrer Ld. desselben bewusten grosen schuldenlasts, schwerlichen zu erschwingen). Ersten wir vnnsers Stiffts Prälaten auch das geschlecht von Schaumberg vmb hülff vnnd steuer darzu ersuchen lassen, die sich dann als der hr. Prälat zu Lanckheim vff 2000 fl., der zu Banntz 1500 fl., der vffn Mönchberg 1000 fl. der Modtschiedler vff 800 fl. vnnd das geschlecht vom Schaumberg vff 1500 fl. sambt anderer befürdersam, erboten, Stünden auch bei beeden geschlechten Berg vnnd Egloffstein, In werbung vnnd guten

hoffnung, das aus denselben zweien Testamenten Ingleichen ein ziemliche Summa möcht eruolgen, dieweilen dann angezogene hilfssumma: nicht genugsam vnnd klecklichen, weren wir gedrungen bei Ihrer Ld. (deren wir doch damit gern verschonen wolten) Ingleichen vmb frl. steuer anzusuchen, vnnd wern derowegen vnnser an Ihre Ld. als dem Vornemsten glied vnnsers Stiffts, vnnserm sonderhabenten vertrauen nach, frl. bitt, die wollten den christlichen eiffer, vnd Zuneiglichkeit nach, zu der Catholischen Religion, sich hier Innen, diesem angefangenen, vnnd durch Ire Ld. **promovirten** heilsamen werks auch freundtlichen erweisen, vnnd mit einer ziemlicher vnnd ansehnlichen steuer zu hilff kommen, daran erzeigten Ihr Ld. anfenglich Gott dem Allmechtigen ein annembliches, vnnd vnnserm Stifft zu Pflanzung der Catholischen Religion ein ersprießlich Christlich vnndt rümbliches werk, welchs göttliche Allmacht ohne Zweiffel nicht unbelohnet lassen, Auch Wir solches vmb Ire Ld. vnnd derselben Zugehörigen zu vorfallender gelegenheit, freundt, vnnd dankbarlichen Zuverschulden vnvergessen sein wolten.

Vnnd damit nun dieser Bau mit wenig des Stiffts Bambergs Vncosten volendet, weren wir bedacht, bey dem wirdigen vnnserm Domcappitl In gleichen vmb mitleidliche hülff werbung zuthun, Dieweiln wir aber die vorsorg trägen, es möcht die Antwortt ervolgen, Wie das Closter Theodorussen vor der Zeit vnnserm Stifft zu diesem vorhaben eingeraumt, Deroweg were vnnser ferner vnnd freundtlich bitt, Ire Ld. wollte vns hier Jenen frl. gerathen sein, Ob solche werbung vnnd auch mit waserley motiven vnnd gelegenhait gescheen möcht, vnd da Ire Ld. vom ehrngedachten Capitel deßwegen vmb rath ersucht, das beste dabei vorzuwenden, vnd mit fleiß zu befürdern, ꝛc. Was nun hierauff von Irer Ld. In allen vnterschiedlichen Puncten vnnserm gesandten für Antwortt gefallt vnnd geben, das wirdet er anzuhören, vnnd zuvernemen, Auch zu seiner Wideranheimbß-

kunfft zu referiren, vnd sonsten wir ihm die sachen bekandt, vnd wissent, zuerzeigen vnnd verhalten wissen, Zu urkundt ist dise Instruction mit vnnser Bischoff Ernsten Secret becrefftigt vnd verfertigt, Geben vnd gescheen In Vnser Statt Bamberg Samstags den 10. Januarii. Nach Christi Vnnsers lieben herrn geburtt fünfzehnhundert vnnd Im Sibenvndachzigsten Jare. (L. S.) (k. Archiv.)

Beilage III.

Schulmandat den 26. Juni 1586.

Wir Ernst von Gottes gnaden Bischove zu Bamberg entbieten Allen und jeden vnnseren vnterthannen Verwandtenn vnnd Zugehörigenn, was wirde oder stands die seinn, Vnnser Gnad vnnd fugen auch darneben zu vernemmenn. Als wir durch schickung des almechtigenn Vnns vnnsers Stifts vnnd dessen anngehoriger Lanndt vnnd leuth regirungen vermitelst seiner gottlichenn gnad vnnterfanngenn, habenn wir vnntter anderun bishero in gedachtenn vnnsernn Stifft eigerissenen menngln, diesen nicht denn geringstenn sonder meistenn vnnd gröstenn befunden, das durch vbelstellung der schullen inn vnnser Stat Bamberg vnnd sonsten allenthalbenn inn vnnserm stifft die lieb Jugent, weder inn Gottesforcht noch loblichen künnstenn, guttenn sittenn vnnd tugent, wie sich woll gebürn wollen, erzogenn noch recht vnnd woll vnnterricht wordenn. Darburch dann bißherr allerhandt Vnradt, nit allein ann der Jugennt sonder auch sonnsten enntstandtenn, Wenn wir aber auß vetterlicher Zuneigung, so wir zu denn Vnnsern und Irenn lieben Kinderleinn tragenn, auch weillen wir nichts liebers sehenn, Ja auch vnnserm Stifft, Landt und Leuthen nutzlichers erachten konnen, als do obberurte mengl abgeschafft vndt fürter hin bessere anordnung in dem angestelt wurde. Als haben Wir mit rat vnd vorwis-

sen des würdigen Vnnsers Thumbkapitels beordert zu Ehr des Allmechtigen aufferbauung vnd erhaltunng seiner wahren cristlichen catollischen religion nuz vnnd wolfardt vnnser Landt vnndt leuth vnnd sonnsten mennichlich zum bestenn alhir in Vnnser Statt Bamberg. Vnnd in vnnser frauen Brüder Closter einn schull mit Tuglichen professorn dahin angestelt, das die liebe Jugent daselbsten so wollen inn Göttlicher forcht Vnnserer waren religion gutten Tugendtenn vnndt sitten als im loblichen nuzlichen vnnd gemeinenn Wesenn notwendigenn Künstenn vnterricht vnndt dessen nechst verscheinens montags den 23. Junij einn anfang gemacht, vnndt wöllen zu besserer anordnung versezung vnndt mehrere vffnemenn inn künftig berürt vnnser schull mit merern professorn besetzen vnndt an alles dessen so hiezu immer dienlich förterglich vnnd nüzlich nichts erminndern noch mangeln lassen, derowegen vnnd dieweillen wir nichts Zweivelnn Vnnsere vndterthanenn werden nichts wenigeres ire Kinderleins darzu gerne anhalten weisenn und also instituiren lassen, Als wirs vetterlich gern sehen und darzu sovill vnns möglichenn helffenn wolten, So wolln wir hiemit alle vnnsere Vndterthanen vnndt Verwandten gnedig ermannt vnndt ersucht haben, das sie Innen vnndt iren Kindernn zu bestenn, dieselbe vffs ehist hiehero schicken vnndt in gedachten Vunsernn frauenbruder Closter vnnsern verordneten professorn fürstellenn, damit sie examinirt vnndt iedes nach befinndung seiner geschicklichkeiten in den classibus ausgetheilt werde vnndt mit fleiß besuchenn lassen wollen, dann Wir gedachten vnnsern professorn, was zu gutter ersprißlicher Auffnemung der Jugent dienen mög, keinen vleiß zu sparen, mit ernnst bevolchen, So wollen wir Vnns versesenn Vnnser Vundterthan werden hierinn sowollen vnnser vetterlich gemüth vnndt zuneigung erkennen, alß auch selbsten daran seyn damit soliche cristliche werckh an denn irigen nicht vergeblich seinn, sondern villmer ann leib vnnd seell zu gutenn gedeienn möge. Danach sich möglich zu rich-

ten, gebenn in Vnnser Statt Bamberg Vnnter Vnnsern Inn- vnd fürgetrukthen Secret. Donnerstags d. 26. Junij 1586.

(k. Archiv).

Beilage IV.

Mandat wegen des neu angehenden seminarij.
Ernst.

Vnnsern grus vester vnndt Ersamer lieben getreuenn, beiverwandts habt Ir etzliche Vurkundtzetl, sambt verzeichnus der Lektionen Vnnser neu angestelten bevelch, ir wollet bemelte in vnnserm euch bevollnen Ambt vff offenen Canzelen verkünden, fürter ongewenlich Ortten sambt berürten verzeichnis anschlagenn, vndt die vnderthanen durch iedes Ortts Pfarrherrn solche Vnsern vetterliche mainung zuerwegenn vnd damit an mein, dieselbe nicht vergeblich vermanen lassen. Daran beschicht Unnser will, vnd wolltens euch genedig meinung nit Pergen.

Datum Bamberg den 10. Julij 1586.

(k. Archiv).

Zweiter Abschnitt.

Beilage V.

Ernestus E. B. carmelitas in coenobium s. Theodori immittit, et seminarium in eorum monasterium transfert d. d. 1589.

Ex apographo.

Wir Ernst von Gottes Gnaden bischoff zu Bamberg. Als wir schuldiger gehorsam des zu Trient jüngst gehaltenen heiligen concilii mit rath, vorwissen und bewilligung des würdigen unseres Dom-Capitels allhier in unserer Statt Bamberg und in unserem Carmeliter Kloster ein Seminarium angestelt und aufgerichtet: und da wir sehen unseres seminarii Gott lob, und das Convent daselbsten wegen anzahl der personen und enge des Klosters beysamm nit seyn können: Bekennen und thuen kundt iedermäniglich vor uns unsere nachkommen in Stift, das wir gleichermassen mit des würdigen unsers Domcapitels rath und vorwissen uns mit dem auch würdigen unseren lieben besonderen andächtigen und getreüen Ordens Provincialn Prioren und Convent auf ihres Generalis oder dessen Commissarii zulassen und Bewilligung eines auswechsels mit unserem Kloster Theodorussen folgender Gestalt und massen verglichen.

Nemlich das uns ermelder provincial prior und convent ihr hieiges Kloster zu den Frauenbrudern genannt sammt der Kirchen und allen zu- und eingehörungen, gebauen, außer derselben jährlichen einkommen, welche ohne hinterung männiglichen ihnen bleiben soll, und wir ihnen dagegen unser Kloster an gebaüen, eingang, wiederum auf unseren und unsers Stift unkosten ohne ihre zuthuen dermassen erbauet, damit sie daselbsten füglicher wohnen den Gottesdienst abwarten mögen: samt ein theil des gartens

inmassen ihnen überwiesen, und mit der mauren umpfangen: doch ohne Renten, Zins, Güld, gefell, unterthanen, gehülz, Weinbergen, Aeckern, weyher, maierhöff, botmäsigkeit, und und was sonsten dazu gehörig, davon ausgeschlossen, inmassen wir uns in unsern Stift solches alles ausdrüklich vorbehalten, einräumen. Darneben acker brennholz, so sie doch uff ihren Kösten fählen, hauen und anheim bringen sollen, iährlich geben, und auf unseren Kosten 4. aus ihren hiesigen convent und ihres ordens, so sie uns jedesmal präsentiren werden, in mehr benannten unseren seminario, als lang dieselben von uns und unsern nachkommen unterhalten werden, gleich anderen unsern alumnnis übergeben, auch die drei beneficia oder vicarias in mehr besagten unsern Kloster zu St. Theodorussen und auf den fall, da sie ledig werden, zu ihres vorigen Klosters einkommen incorporiren und zueignen sollen und wollen. Gereden demnach bei unseren Fürstlichen würden für uns und unsere nachkommen und Stift in Kraft dieses briefes solchen allen, wie obsteht, und uns und unseren Stift berühret, nachzukommen und zu belieben. Bekenne auch, das obermelten provincialen prioren und convent laut dieses verglichenen und abgeredten auswechsel uns mehr ermelt Kloster zum Frauen-Brudern alhie albereit eingeantwortet, und wir es also von ihnen angenohmen und zu unserm seminario verordnet. Dessen zu urkundt haben wir zu vnd an diesen brief unser fürstlich Insigil angehangen.

So bekennen wir Joann von Rankenrieth von Gottes gnaden Dechant, und wir des Dom-Capitels mäniglich zu Bamberg das ietzt oben angedeuth hie ernannt unsers gnädigen Fürsten zu Bamberg auswechslung und einräumung mit unsern rath, vorwissen und bewilligung zugangen und geschehen, inmassen wir darein bewilliget, und in Kraft dieses briefs für uns und unsere nachkommen bewilligen, eingehen,

gutheissen und wir unsersmalen ihrer fürstlichen gnaden anhangenden insigil zu gezeugen bekräfftigen.

Ingleichen thuen kund und bekennen wir **Provincial prior** und **convent** gemeiniglich mit diesen Brief für uns, unsers orden und nachkommen, das mit hochermelden unsern gnädigen fürsten und herrn von Bamberg wir uns angemelden wechsel erzählter massen vereiniget und verglichen. Gereden bey unseren priesterlichen ehren, wahren worten, kraiden und glauben allen also zu geleben, darwieder wir ausserhalb rechtens nichts zu thun, noch bey päpstlicher Heiligkeit unsern allergnädigsten herrn, unseren Orden oder General nichts auszubringen, oder von unsertweegs zu thun zu gestatten, oder da es ausbracht, uns dessen zu behelfen oder zu gebrauchen, sondern wollen dessen allen und sonderlich unseren dieses Ordens vielleicht diesfals habenden **privilegien** auch alle werthen freyheiten und begnädigungen und aller zu unsern gewesenen Kloster so auch desselben war, Kirchen und daran Zugehörungen anlangt, hiemit gänzlich verzeihen und begeben haben. Verzeyhen und begeben uns dessen allen in **genere et specia** für uns unseren Orden und nachkommen wissendlich und in kraft dieses briefs alles treulich und ohne geworte. Darneben bekennen wir auch das uns diesen getroffenen wechsel gemes und zu unserm genügen uns dem an Kloster zu St. **Theodorussen** an wohnungen, geben, und Kirchen, auch nothwendig wasser von den bronnen einreumen geschehen. geben und Geschehen 1589. **(Ussermann.)**

Beilage VI.

Revers.

Die Auswechslung beeder Clöstern zu St. Theodorussen, und Unser Frauen Brüder zu Bamberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Lotharius Franciscus**, Bischoff zu Bamberg rc. Nachdem weyland der Hochwürdige

Fürst, Unser Vorfahrer Herr Ernst, Bischoff zu Bamberg löbl. Gedächtnuß sich gegen den Hochwürdigen Unserem Domb-Capitul, wegen des im Carmeliter-Kloster allhier aufgerichten Seminarii und darüber getroffenen Permutation zwischen denselben und Unserem Closter zu St. Theodorussen, auch allhier in Unserer Stadt Bamberg Innhalt des Revers-Brief, so von Worten zu Worten also lautet:

Wir Ernst von Gottes Gnaden, Bischoff zu Bamberg rc. Nachdem wir mit Rath und Vorwissen des Würdigen Unseres Domb-Capituls zu Lob und Ehr des Allmächtigen, zu Pflanzung, Auferbauung und Fortsetzung guter heilsamer Disciplin, aller löblichen Gemein nützlicher Künsten, Tugenden und Sitten, auch zu ersprießlichen allgemeinen Nutz- und Wohlfahrt Unser angehörigen Land und Leut, und sonsten männiglich zum Besten, aus vätterlichem Gemüth, Eyffer und Zuneigung, so Wir zu den Unserigen, ihren Kindern, und sonsten der lieben blühenden und aufwachsenden Jugend tragen, allhier in Unserer Stadt Bamberg ein Seminarium und Schul angerichtet, dasselb auch mit einem Regenten, etlichen qualificirten Professoren allbereit bestellt und versehen, und 36. Alumnos darzu unterhalten; Wann Wir aber befunden, daß zu solchem heilsamen nothwendigen Werck, der Ort und Wahlstatt, da es jetziger Zeit verordnet, wegen Menge der Jugend gar zu eng, geringfügig und unbequem; Als haben Wir nicht umgehen können, mit denen würdigen Unseren lieben andächtigen und getreuen Joanne Schleinhauf, Priore und Convent Unseres Closters zu Unser lieben Frauen Brüdern allhier, mit Vorwissen und Bewilligung berührten Ordens General, Provincial, und gemeinen Capitul eine Vergleichung und Auswechsel zu treffen, also und dergestalt, daß sie Uns bemeld Unser Closter, zu Unserer lieben Frauen Brüdern, allerdings abtretten: Dagegen Wir ihnen Unser Closter zu St. Theodorussen, auch allhier in Unserer Stadt Bamberg, dasselb, so viel ihnen,

vermög einer sonderbaren beschehenen Vergleichung bewilligt, zu bewohnen, eingeraumt, doch daß beeder Unser Clöster Gefäll, Nutzung und Einkommen, zum vorigen Stand, Wesen und Esse, unverändert seyn und bleiben, auch mit diesem lauteren Beding und Condition, daß solcher Auswechsel obbemeldt Unserem Domb-Capitul, berührten Clöstern, und männiglich anhabenden Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten allerdings unprejudicirlich und ohne Gefahr, Schaden und Nachtheil seyn sollen, da auch über kurtz oder lang besagt Unser Seminarium oder Collegium gar ein- und abgestellt oder zu Grund gehen würde, welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle, daß Wir und Unsern Nachkommen berührt Closter Theodorussen mit aller Zu- und Eingehörung, Gefällen, Nutzungen, Einkommen allen Rechten und Gerechtigkeiten zuvor aufgerichteten Verträgen gemäß, ohne alle Wiedererstattung des immittels aufgewandten Bau-Kostens mehr gemeldt Unserem Domb-Capitul und dessen Nachkommen wiederum einzuraumen und zu überliefferen schuldig seyn sollen; Alle Gefährde hierinnen ausgeschlossen. Zu Urkund haben Wir diesen Revers-Brief unter Unseren anhangenden Insiegel geben, und beschehen in Unserer Stadt Bamberg, Freytags den 17ten Monats-Tag Martii, nach Christi Unseres lieben Herrn Geburt 1589sten Jahr.

(L. S.)

Reverend. Principis.

Bekennen demnach und thuen kund offentlich an diesem Brief, daß Wir obbesagten Revers nach Unserer Wahl wiederum von neuem, gleichwie bei Unserem Vorfahrern, Herrn Bischoff Neydharten sub dato des 7ten Aprilis 1592. auch geschehen, eingegangen, und denselben in allen seinen Punkten und Articuln, wie obstehet, auf jede zutragende darein verleibte Fäll vollziehen und vollstrecken wollen. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Revers dieser Capitu-

lation einverleiben lassen wollen. So geben und geschehen Bamberg den 16ten Novembris 1693.

(abgedruckt in: „Acta so in Sachen des Hochwürdigen Domcapituls zu Bamberg, contra das Fürstliche Hochstift daselbsten an Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar verhandelt worden seynd").

Beilage VII.

Demnach Sr. Hochfürstlich Gnaden nach geschehener unterthänig. relation, das das St. Aegidij Hospital nicht vor die Alumnos sondern vor die alten unvermöglichen Hofdiener gestieftet seye, sich dahin gnädigst resolvirt gemeltes Hospital so viel möglich wiederumb zu seiner Ersten fundation zubringen, und mit nothürftigen in zimlicher anzahl sich hin und wieder befindenden, Personen zubesezen, als wird aus gdsten Special befelch höchst ged. Sr. Hochfürstlich gnaden Dero Seminarij Directori Crafft dieses bedeutet, die gebaw mehr geml. Hospitals umb zukünftige Ostern herumb zurauhmen und mit denen ihm anvertrauten Alumnis in den Pfarrhoff zu St. Martin einzulogiren, zu welchem Endt die Fenster Ofen und Zimmer daselbsten bey Zeiten und zwar auf uncosten des Seminarij der notturft nach (indeme es sonsten iahrlichen Bestandt zahlen müeste) reparirt werden sollen. Damit auch nicht etwan in das künftige, wegen der bezahlung einige mißverständnusse sich erregen dörfen, So wirdt denen beeden verwaltern zu Neukirchen sowohl, als des Hl. Aegidij Hospitals alles Ernstes anbefohlen, auf das der Erste in beischaffung der geltmitteln, der ander aber in quartalicher extradirung derselben, vor Kleidung, Kost, und die aniezo lauffende Bestallung, und andern nothwendigkeiten, sich durchauf nicht säume noch waigere; sondern ein Jeder der Ihme zustehende schuldigkeit getreulich nachkomme. Welches alles zugeschehen. Se. Hochfürstlichen

Gnaden sich gnädigst verlassen. Decretum Bamberg den 19. Februari 1685. (L. S.) Marq. Seb. EP mpria

Decret an Directorn Seminarij.

Beilage VIII.

Copia.*)

Gnädigsten Rescripti an das Vicariat, die Erbauung des Seminarii betreffend.

P. P.

Indem unter anderen zu Aufnahme Unseres Bambergischen Hochstiffts fortheegenden Lands-Fürstlich- und Vätterlichen Meinungen Wir unsere vorzügliche Absicht auf die Obliegenheit unseres Bischöfflichen Hirten- und Geistlichen Vorsteher-Amts mithin auch dahin gewendet haben, daß Unser Geistliches Seminarium daselbst als eine wohl-gerichtete Mutter, woraus fromme, gelehrte und exemplarische Geistliche Söhne, und solche Männer erzogen werden können, die dem gemeinsamen Weesen und Aufnahme unserer heil. Catholischen Kirchen so wohl, als auch zu der allgemeinen Seelsorge und rechtschaffenen Vorstehern deren Gewissen, nutz- und erspriesslich verwendet werden können. So verlangen Wir von Euch einen ausführlichen Bericht über das gantze Herkommen, Stand, Ordnung und Fundation Unseres Seminarii, sambt Gutachten, wie und worinnen solches zu vermehren oder zu verbessern sein möge? Euch wird gehorsamst erinnerlich seyn, was Wir mit Unserm Praesidenten und Räthen sambt und sonders bey Antrettung Unserer Re-

*) Sieh „Acta So In Sachen des Hochwürdigsten Dom-Captuls zu Bamberg, contra das Fürstliche Hochstift daselbsten an Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar verhandlet worden seynd."

gierung oftmahlen, so auch in Relationibus erinneret, und daß Wir insbesondere erkenne, und selbst vorgeschlagen haben, daß, wie solches ohne Darzu habenden Fundo nicht in den Stand zu bringen seye, also auf solche Mittel zu gedencken wäre, wobey Wir Euer parere verlanget, ob nicht von allen denenjenigen, so währender Unserer Regierung zu Geistlichen Diensten, Pfarreyen, Benefizien, Caplaneyen und dergleichen gelangen, von ihren Einkünfften Gott und seiner heil. Kirche zu Lieb und Ehr den ersteren halbjährigen Gehalt entbehren, und solcher zu obangeregter heylsamen Intention - Beförderung von Unserer Geistlichen Raths - Verwaltung, was die Geistliche Renten betrifft, was Salaria seynd, von unserm Hoff-Cammer-Zahl-Amt eingezogen und verrechnet, oder von einem jeden, welches besser und ruhiger seyn dürffte, bei seinem Antritt der Renten solches paar erleget würde, zumahlen Wir von niemanden die sonsten gewöhnliche Erkanntnuß anzunehmen gemeint, sondern diese hierunter mit wolten verstanden haben, um solchen zusammen bringenden Fundum zu verstärken, wobey nebens Wir Euch ohnverhalten, daß Wir auf alle weltliche Stellen ein gleiches zu intendiren gedenken, dahero zu mehrerer Anwachsung des absichtlichen Vermögens sicher auf Interesse anzulegen an Unsere Hof - Cammer gnädigst verfüget haben, daß allen denenjenigen, so mit Ministerial-, Raths-, Civil-, Stadt- oder Land - Diensten von Uns consideriret und begnadet werden (wie auch in Militari geschehen solle) der erstere halbjährige Gehalt solle eingezogen, und zu eben dieser Gott gewidmeten Absicht verrechnet und verwendet werden. Worüber Wir Eueren gehorsamsten Bericht gnädigst erwarten und Euch zu ꝛc.

Wienn den 1. November 1730.

Beilage IX.

Copia.

Gnädigsten Rescripti von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg an Dero Hof-Cammer dahier de dato Wien den 1. Novembris 1730.

P. P.

Nachdeme Wir sehr nöthig finden, daß Unser Geistliches Seminarium zu Bamberg darumen forderſamſt in das Aufkommen, beynebst auch unser sehr beklemm stehendes Ecclesiasticum sonderlich zu Salarirung der Geistlichkeit, Erhaltung der Gottes-Häuser gebracht werde, um dardurch so mehrers gute gelehrte exemplarische Subjecta zur Seelsorg Pfarrey- und anderen Geistlichen Verrichtungen beyzuziehen, und hierzu auf einen Fundum zu reflectiren; So haben Wir eben dahero an unser Vicariat verordnet, all denen von Uns hinführo aufzunehmenden Räthen, Parochis oder Beneficiatis den ersteren halbjährigen Gehalt zu Herstellung eines Fundi, so oft derley neue Collation oder Provision vorkommet, dergestalten einzuziehen, damit das hieraus erwachsende Capital auf Interesse sicher geleget und der Fundus vermehret werde; Also haben Wir zu dessen Beybringung und Augmentirung die Reflexion auf Unsere wehrender Unserer Regierung aufzunehmende Ministerial-Räthe, und Land-Beamte gemacht, und wollen, daß inskünfftige von allen Besoldungen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in der Zeit das erstere halbe Jahr ihres zugeniessenden Gehalts, Salarii oder Besoldung eingezogen, und von Unserm Hof-Cammer-Zahlmeister in einer Separat-Rechnung, soviel dessen Zahl-Amt betreffend, ordentlich geführet werden solle, wie Ihr dann ebenfalls die Stadt- und Land-Judenschafft bey gnädigster Ertheilung des Stadt- oder Lands-Schutzes vor Ertheilung des Schutz-Brieffs, als die erstere zu Erlegung 25., die zweytere aber zu 50 Gulden anzuweisen, und selbigen ehen-

der, und vor dessen wörklicher Erlag den Schutz-Brieff nicht auszulieffern habt, dann ob Wir uns schon derley Gefälle oder Accidentien zu Unserer Privat-Disposition zueignen könnten, und Uns nicht verborgen ist, was daß Herkommen, und das Recht zu einiger Gnadens-Erkanntnuß allenfalls einem schwehr belasteten Regenten gestatteten; So wollen Wir jedoch solches auf Unsere Regierung dem Publico zu Lieb, zu erwehnter Unserer GOTT geeigneten Intention und Aufkunfft des Geistlichen Seminarii und andern Nothdürfften lediglich widmen und verwenden, so mehrers Wir dessen exacte Vollzieh- und Besorgung Euerer getreulichen mit-Auffsicht und Einrichtung von dem heutigen Dato Unserer Ober-Einnahme ein gleiches verordnen, um seiner Zeit, wann das Ecclesiasticum wird versorget sein, auch eine Soldaten-Pfleg aus Christlicher Liebe zu veranlassen, Euch anbey ꝛc.

Beilage X.

Copia.

Gnädigsten Rescripti von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg an Dero Ober-Einnahme zu Bamberg de dato Wienn den 1ten Novemb. 1730.

P. P.

Wir haben bey Uns genau erwogen und überleget, wie zu Auffbringung unseres Geistlichen Seminarii, darinnen gute, gelehrte und exemplarische Geistliche pro Publico nachzuziehen, etwann ein hinlänglicher Fundus auszufinden seyn möge; Nachdeme Wir nun zu eben diesen Absehen an Unser Bambergisches Vicariat und Cammer gnädigst verordnet haben, daß allen Pfarrern und Beneficiatis, welche von Uns Pfarr oder Beneficia neuerlich überkommen haben, oder in Zukunfft darzu gelangen werden, daß andere halbjährige Gehalt eingezogen, und zu Unserer Geistlichen Verwaltungs-Cassa verwahrlich gelieffert, und ein gleiches von Seiten Unserer Cammer Respectu deren neuerlich auffstellenden

Räthen und anderen Stadt- und Land-Beamten in Zukunfft beobachtet werden solle; Als ist Unser gnädigst befehlende Meynung, daß ihr auch Eures Orts bedacht seyet, damit denenjenigen Steuer-Beamten auch in Militaribus denen Officieren, welchen Wir die Avancirung zu Fähndrich und Höheren Chargen gnädigst angedeyhen lassen, der erstere halbjährige Salarirungs- und Gage-Genuß in Abzug gebracht, dem Gemeinen in denen ersteren 6. Monathen monathlichen 1 Groschen, und denen Unter-Officiern aber Monathlich 2 Groschen eingehalten, und von Unserm Zahl-Amt besonders in Einnahm bis zu Unserer anderweitigen gnädigsten Verordnung beybehalten werde; Wie nun diese Unsere Absicht lediglich dem Publico zum besten gereichet, dann obschon in Officiers Promotionen Wir derley Gefälle oder Accidentien zu Unserer Privat-Disposition vorzüglich verwenden könnten, und Uns nicht verborgen ist, was das Recht in Gnaden-Verleyhungen einem schwehr belasteten Regenten gestatte, lassen Wir bey Uns jedoch die Aufnehmung des Publici vordringen, um hiervon seiner Zeit bey Anwachsung eines guten Fundi, worzu, wann Uns Gott das Leben fristet, Wir aus Unserem eigenen in Capitali was beytragen werden, ein Soldaten-Pfleg-Haus aufzurichten, zu dessen Einrichtung von dem heutigen Dato an, der Anfang zu machen, Euch darmit zu ꝛc.

Beilage XI.

Von Gottes Gnaden Friederich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, deß Heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Francken, der Röm Kayserl. Maj. würcklicher Geheimber Conferentz-Rath und Reichs-Hof-Vice-Cantzlar, des Ritter-Stiffts zu St. Alban bey Mayntz Probst, ꝛc. ꝛc.

Es ist ohne weitläuffigen Anführen welt- und gemeinwissend, wie hoch der Christ-Catholischen Kirchen, und dem

gemeinen Seelen-Heyl daran gelegen seye, daß durch fromme, gelehrte, exemplarisch-eyffrig- und bescheidene geistliche Vorstehere und Seelsorgere das Heyl deren durch das kostbahre Blut Christi erkaufften Seelen, und die Lieb des Neben-Menschens beförderet, der Grund des alt-Catholischen seeligmachenden Glaubens von zartester Jugend an recht eingepflantzet, und in denen Erwachsenen zum erwünschten Auffnahm und Fortgang gebragt, durch getreues und geschicktes Predigen des Wort GOttes die Seelen geheylet nnd genähret, die Tugend erhoben und erlernet, die Sünd und Laster, worzu der, zur Unschuld und Glückseeligkeit nach dem Eben-Bild GOttes sonst erschaffene Mensch, durch die, mittels der Erb-Sünd deren ersten Menschen, ihme auffgefallene böse Begierlichkeiten immerhin gefährdet ist, abgescheuet, abgestellet, und vertilget, herentgegen wahre Lieb und Gottes-Forcht mit nöthiger Christlichen Zucht grundmäßig eingeführet werden: Es lehret auch die höchst-bedauerliche Erfahrnuß, nebst denen von vorigen und jetzigen betrübten täglichen Zeiten die zuruck gelassene Christ-blutige Fuß-Stapffe, und geben solches gnugsamb zu erkennen, in was Zerrüttung und Schaden ja fast betrohlichen Umbsturtz der gemeinen Christliche Kirche in Unserem werthisten Teutschland durch die Fahrlässigkeit, Unwissen- oder Unerfahrenheit deren Priestern und lauen Seelsorgern sambt dem Gemeinen das höchst-betrachtliche Seelen-Weesen gesetzet oder verlassen worden, und, wo GOtt gnädiglich für seye, noch fernerhin leichtlich gesetzet und versencket werden könne: Wie nun zu dessen glückseeliger Abwendung die allgemeine Kirchen-Versammlungen, und besonders das Costantzische, das zu Trient, und letztlichen zu Rom gehaltene Concilia, auff diensambe Mittel und Weeg eyffrigst bedacht gewesen, denen Christ-Catholischen solche tüchtige Geistliche, wohl-gegründet- und wohl-gesittete Vorstehere und Priestere zu verschaffen, denen man die unter allen Diengen kostbahreste Seel-Sorg mit erwünschtem Nutzen an-

vertrauen könne, dannenhero auch von denenselben mit besonderem Nachdruck, zumahlen aber in dem Concilio Constantien.* (a) Concil. Trident.* (b) Concil. novissim. Rom.* (c). wohl-bedächtlich verordnet und gebotten worden, daß in allen Bistthümern mit Christ-frommen allgemeinen Beytrag aller Capitlen, Kirchen- und Milden-Stifftungen vorzüglichst dahin zu trachten und zu helffen seye, umb Christ-Catholische wohl-eingerichtete geistliche Seminaria auffzurichten, und solche mit guter Maß und Ordnung dahin einzuleithen, damit mittels und aus denenselben, als von einer wohl fruchtbahren glückseeligen Mutter in guten Sitten und tugendlichen Eyfer wohl erzogene Geistliche, zum Trost und Sorg deren Seelen wohl-gelehrte Priester und Männer bey allen Vorfallenheiten hergenommen werden können, welche man zu obgemelten GOtt gefälligen Ziel und End dem gemeinsamben Christ-Catholischen Weesen, und zu Erweitherung des heiligen alten wahren Catholischen Glaubens sowohl, als auch zu der allgemeinen Seel-Sorg und rechtschaffenen Vorstehung derer Gewissen, unter der Gnad GOttes, welche seine Kirche nie zu verlassen, sondern sich selbst als einen eigenen wahren Hirten so hoch-heilig versprochen, und so mild-väterlich vorgestellet hat, mit gut- und gantzen Vertrauen unterweisen, überall nach Nothdurfft jedesmahl vorfinden und nutzlich gebrauchen könne. Indeme nun in Unserem Kayserl. Hoch-Stifft und Fürstlichen Bistumb Bamberg zwar von weyland Bischoffen Ernesto, mildseeligen Andenckens, bereits im Jahr 1589. zu einem Seminario Clericorum ein guter Grund geleget worden, zu Unterhalt der genugsamben jungen Geistlichen aber und derer Wohn- und anderer Versorgung es überall gebrechen will, folglich es dermahlen hauptsäglich

* (a) Sess. 41. *) (b) Sess. 23. c. 18. * (c) Tit. 30. de Magistr. et c. I. et in ejus Appendice Constit. Pap. et Benedicti XIII. Creditae Nobis.

darauff ankommet, woher GOtt und dem Vaterland zu Ehren und Lieb die hinlängliche Unköſten und der benöthigte Geld-Vorrath zu dem nöthigen Bau und gemeltem Unterhalt zu nehmen ſein möge, umb nicht nur die Alumnos in erforderlicher Zahl herzuſtellen, ſondern auch ſo viele junge taugliche Subjecta daſelbſten jederzeit gebührend unterzubringen, zu unterhalten und zu erweiſen, wodurch man zum Troſt und heylſamer Wäydung deren Uns von GOtt anvertrauten durch ſein heiliges Blut erkaufften Chriſtlichen Seelen und Unſerer lieben Schääflein die ledig werdende Pfarreyen, Caplaneyen, und erforderliche Cooperaturen in denen Städten und auff dem Land zu Gnügen und mit Sicherheit jedesmahl verſehen werden können;

Als haben Wir Unſere vorzügliche Abſicht nach auffhabender ſchwehren Obliegenheit Unſeres Obriſten Biſchöfflichen Hirten- und Vorſteher-Ambts mit GOtt ernſtlich dahin zu richten der höchſten Noth gefunden, in Krafft und nach Inhalt der allgemeinen Kirchen-Verordnungen, zu dem wahren Beſten Unſerer lieben Unterthanen, dann von GOtt anvertrauten Seelen und Schääflein den zerfallenen Seminarii-Bau in GOttes Nahmen anzugehen, ſolchen nach Nothdurfft, zur Zucht in Gelehrtheit und Frommheit der Perſonen, zu erweitheren, und wollen dahero von Unſerer Fürſtlichen Bambergiſchen Mensa, Fürſtlichen Hof-Cammer und Ober-Einnahm, maſſen es umb eine GOtt und dem gemeinen Weeſen eigends zugehörigen Sach zu thun iſt: dann von allen Uns untergebenen Capitlen, Kirchen, Praelaturen, Clöſtern und milden Stifftungen, wie auch von allen Beneficiatis & Pensionariis, nach vorgeſchriebener Anleithung obenangezogenen geiſtlichen allgemeinen Recht- Satz- und Ordnungen einen ſelbſt beliebigen Beytrag, umb GOttes- und der Chriſtlichen Liebe willen, zu Auffnahm der ſeelig-machenden Catholiſchen Religion, zu Troſt und ewiger Glückſeeligkeit der menſchlichen, nach GOttes höchſten Ebenbild erſchaffenen Seelen,

bitten, und einforderen zu lassen, des gnädigsten Zutrauens, es werden nicht allein die Unserige gesambte Stadt- und Land-Geistlichkeit Unserer Bamberg. Dioeces, sondern auch, und weilen es eine Sach ist, die dem gemeinen Weesen, der lieben Jugend und dem wohl zu besorgen seyenden erwachsenen Alterthum an Leib und Seelen zu eines jeden höchstnöthigen zeitlich- und ewigen Wohlstand, Nutzen, und Besten offenbahr gerichtet ist, auch ein jeder weltlichen Standts, nach eigener Willkühr eine ergiebige Beysteuer zu leisten beflissen sein, massen es sowohl umb ihr und der ihrigen Christliche Zucht und ewiges Heyl, als zugleich auch umb Versorgung ihrer Kinder disfalls zu thun ist, deme zur Folge die Stadt Geistlichkeiten entweder ins gemein, oder ins besondere der Seminarii-Verwaltung allhier das jhrige zu überreichen, die Land-Geistlichkeit aber durch die Land-Dechanten, so fort die Weltliche selbsten für sich, oder durch ihre weltliche Obrigkeit das jhrige dahin einzuschicken, mit Christlicher Tugend und Chatolischem Eyffer, sich angelegen sein lassen und belieben wollen. Geben in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Bamberg am Fest deren heiligen Zwölff Botten Philippi und Jacobi, als man schriebe das Gnaden-Jahr CHristi Unseres HErrn und Seeligmachers 1733.

Friderich Carl. (L. S.)

Beilage XII.

Copia.

Schreibens an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg von Dero Dom-Capitul dahier de dato. Bamberg den 5ten Aug. 1733.

P. P.

Gleichwie Euer Hochfürstliche Gnaden Bischöfliche Sorgfalt eines höchst-rühmlich-eyfferenden Oberen Seelen-Hirts in Wiederherstellung des Ernestinischen Seminarii an den

benöthigten bäulichen Weesen sowohl, als auch an der Zahl mehrerer Alumnorum und derenselben guten Zucht, Ab= und Einrichtung zur grösseren Ehr Gottes, und Aufnahm des gemeinsamen Seelen = Heyls auch Weesens Löblichst gereichet, und nicht sattsam zu preysen ist; Also haben Wir Uns auch forderist angelegen seyn lassen, zu Beförderung dieser hochwichtigen und heylsamen Absicht mit dem gnädigst anverlangten Beytrag auf Weiß und Weeg beyzutretten, zu welchem Ende Wir diesen gnädigsten Antrag in letzthin abgehaltener grösserer Peremptorial-Versammlung S. Henrici in Gemeinschafftliche nachsinnliche Erwegung genommen, und haben ein mehreres nicht gewunschet, als einen solchen Fundum bey gesamten Unseren Aemtern ausfindig zu machen, wodurch wir im Stand gesetzet würden, Euer Hochfürstl. Gnaden Höchsten Verlangen ein unterthänigstes Genügen thuen zu können. Gestalten sich aber soviel geäusseret, wie die ohnehin unserige von Geld gantz entschöpffte Aeraria, und Aemter durch den bekanntlich geführten kostbahren Capituls = Haus = Bau, und desselben schweren getragenen Bau= dann fürwühriges harten Process-Köstens, und fast täglich bey sich ergebenden Geld=Splitterichen Zufällen mehr und mehr entschöpffet werden, und schier gäntzlich von Geld entkräfftet worden, als müssen wir nicht nur allein bedaueren, daß Uns an hinlänglichen Mitteln gebreche, sondern werden Euer Hochfürstl. Gnaden selbsten Uns den gerechtigsten Beyfall geben, und mildest erkennen, wie die Unserige Aeraria und Aemter bey so bewanden eigends=gnädigst bewusten Umständen, ausser dem Vermögens=Stand gesetzet, so gern wir auch wolten, was ergibiges beyzutragen, anbey aber gehorsamst versicheret haben wollen, daß, gleichwie es Uns nicht an der Begierd und Willen manglet, also wir auch nicht an der Thätlichkeit, und dem Werck gebrechen lassen werden, so fern das Aerarium und Vermögen Unserer Aemtern über kurtz oder lang zu besseren Kräfften gelangen solten, und in einen vermöglichen

Stand gesetzet würden, Euer Hochfürstl. Gnaden mit einem Beytrag nicht aus Handen zu gehen, um dardurch unterthänigst zu bezeigen, daß wir in allen Vorfallenheiten nebst Unseren unterthänigsten Empfehl ꝛc.

Beil. XIII.

Copia.

Gnädigsten Postscripti von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg an Dero Vicariat zu Bamberg de dato Wirtzburg den 8ten Septembris 1737.

P. P.

Ferner ꝛc. Habt Ihr auf Eueren letztern gehorsamsten Bericht Unserem dasigem Stadthaltern und Dom-Dechanten auf die Euch mitgetheilte Auskunfft, was es mit dem Anno Mortuario für Beschaffenheit habe, weiters zu erinnern, wasmassen Wir keinen Anstand nehmeten, es allerdings bey dem, was Herkömmlich seye, bewenden zu lassen; Gleich wie Wir aber kein gelinderes Mittel ausfindig zu machen wüsten, wordurch Unser dasiges Dom-Capitul die vermög deren Geistlichen Rechten tragende Obliegenheit, zu Unsern Fürstl. Seminario einigen Beytrag zu thuen gebunden, erfüllen könnte, als durch die Entschliessung, die erledigte Beneficia noch ein Zeit lang offen stehen zu lassen, und die darvon eingehende Einkünfften besagten Unserm Seminario zuzuwenden; Dahero Wir keinesweegs zweiffleten, daß erwehnter Unser Stadthalter und Dom-Dechant diese heilsame Absichten nach seiner Vernunfft, und beywohnenden frommen Eiffer zu Beförderung der Ehr Gottes mit Uns for gut finden, und die Dom-Capitul-Beambte, die solche bishero administriret, so lang, bis Wir eine anderweithe Collation thuen würden, anweisen werde, sothane Einkünfften Unserem dasigen Seminarii-Verwalthern gegen Quittung für das künfftige Jahr

einhändigen zu lassen, oder wann dieses selben zu beschwehrlich wäre, demselben cum Actis die Beneficia zu überweisen. Ut in litt.

Beil. XIV.

Copia.

Schreibens an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirtzburg von Ihro Dom-Capitul zu Bamberg, de dato Bamberg den 19ten Julii 1738. ex Capit. Perempt. Magno Sancti Henrici.

Euer Hochfürstl. Gnaden allhiesiges nachgeordnetes Vicariat hat Unserm Dom-Capitul. Syndicat-Amt die schrifftliche Eröffnung dahin gethan, wie deroselben mildester Befelch von der annoch offen stehenden und ohnbegebenen Probstey zu S. Stephan, gleich denen anderen hin und erledigten Beneficiis auch ebenmäßig dahin weiters gehe, die darzu gehörige Rechnungen, Urbarien und Zinß-Büchere, dann erforderliche übrige schrifftl. Urkunden von Uns abzuforderen und den Ertrag gedachter Probstey auf einige Zeit zu Dero dahiesigen Seminario einzuziehen, mithin sich dasselbe bestens angelegen seyn lassen mögte, um solches schleunig zu vollziehen und die fernere Verfügung zu thuen. Da Wir aber billige Bedenklichkeit tragen, die Originalia deren anverlangten Rechnungen, Urbar- und Zinnß-Bücheren, dann anderen schrifftlichen Urkunden von Uns zu geben; Also seynd Wir gleich wohlens willig und erbietig, von denenselben durch den Geistlichen Raths-Registratorem, oder sonstigen dessen bedienstigten Verwandten in beyseyn einiger Unserer Dom-Capitulischen Officianten die benöthigte Abschrifften ohnbedenklich nehmen, und solche, soviel die Nothdurfft zu näherer eines oder des andern Belehrung erforderet, verabfolgen zu lassen; Sothanes Wir in schuldigster Antwort gehorsamst ohnverhalten wollen, und Uns 2c.

Dritter Abschnitt.

Beil. XV.

Von Gottes Gnaden Johann Georg Bischof zu Bamberg ꝛc.

Unsern günstigen grues, lieber getreuer, Demnach seit vielen Jahren Unser Closter zur Neunkirchen vffm Brant gelegen durch einen Unserer Vorfahren zu Unserer Cammer getan, dits von Unns aber ferner nicht mehr gestatt werden kann, und Wir solches Unser Closter jetzo Unserm Pristerhause ewig übergeben vnd zugeeignet haben. Alß wollen Wir dich vonn heut an zu Vnnsern gaistlichen Rathstuben in allem Unser Closter betreffend verwiesen haben, verlassen Wir Vnnß zu gescheen. Datum in Unser Statt Bamberg den 16. Septembris Anno 1626.

J· Georg Eps. (L. S.)

Fünfter Abschnitt.

Beil. XVI.

Alumnatus

Seminarii Clericorum Ernestini a die erectionis 23. Jun. 1586 usque ad ann. 1856.

Periodus I., 1586 — 1641.

A primordio Alumni 36, quorum 12 per totum et 24 per dimidium gratis aluntur, et praeter eos Convictores. Exspectantes usque ad ingressum adjuvantur Seminarii sumtibus. Ab ann. 1613 Alumni 20; Convictores multo plures. Bello per 30 annos saeviente Alumnor. numerus sensim extinquitur: ita et Convictorum, qui postea non amplius inveniuntur. Alumnor. nomina non leguntur, praet. seqq.

Circa 1620. I. Alumni: Paul Siller, Bamb. Sebast. Bartholomaei, Buthard. Ant. Schmidt, Seussling. G. Oesterreicher, Bamb. G. Wendel, Bamb. Paul Leisgang, Bamb. Aegyd Feuer, Northeim. J. Perlet, Eiershaus. J. Schlerith. J. Hopf. J. Mart. Molitor. J. Koch, Bischofsheim. II. Convictores: F. Seb. Neuner, Ebrac. F. Casp. Curtius, Banthens. F. Nic. Hofmann, Langheim. F. J. Nentell, Langh. J. Christoph, Bernheim. Wilh. Bautz, Stüffenberg. W. Schweigardt, Elsass. Mart. de Nippenburg. Cosmas Brarriolinus, Italus. Balth. Sauer, Schessliz. Nic. Ulrich, Königshofen. Henr. Maier, Holfeld. Albr. Winther, Erfurt. Jac. Mümpfer, Bamb. Casp. Schmiedt. Wolf. Speth, Bamb. Paul Kastner, Veldenstein. Balth. Sündermahler, Coron. Henr. Schaumberger, Bamberg. Ernest. Berhardt, Bamb. III. Exspectantes: Leon. Neuber. Bamb. J. Besler, Bamb. Hieron. Ernst. J. Kugler, Ad. Goetz, Herzogenaurac.

Periodus II., 1642—1648.

Ab ann. 1642 Alumnor. ordinarius numerus 4; 1696 6; 1720 7; 1728 9; 1745 16; 1764 20; 1776 24; postea 22; 1805 19; 1806 14; sub regimine Archiepiscoporum ab anno 1821 viginti quatuor et ultra.

Sectio A. 1642—1691.

Mich. Rephun 1642.
Thom. Schleicher.
Seb. Kunkel.
Seb. Hübner.
Mich. Mayer 1643.
J. Walbinger.
Vit. Weiss.
G. Ringer 1645.
Casp. Karch.
Ad. Scheffner 1646.
Carol. Harlass.
Paul. Weber 1647.
Christ. Bayer.
Molitor 1651.
Dietel.
Rammer.
G. Rephun.
G. Müller 1652.
Treiber.
Krieg.
Viescher.
Barth. Moench.
Mich. Kempf 1653.
Casp. May.
Phil. Siverth.
J. Cantor, Coronac.
Heren.
Gabr. Ziegler 1654.
Eberh. Caesar, Fuldens.
Hagendorn 1655.
Conr. Röpsch 1656.
Petr. Dürich 1658.
J. Rupert.
J. Braun.
Mart. Burger.
J. Neubauer 1660.
Mart. Ludwig.
Nic. Leicht.
G. Joachim 1661.
J. Wolf 1662.
Andr. Saettelein 1663.
Seb. Zitter.
Val. Brunner 1664.
Vit. Mayer.
Jg. Schrepfer.
J. Weber.
Virgil. Ludwig 1665.
Pancr. Rosslauf.
J. Voiet.
J. Seidlein 1667.
Marc. Schmidt.
Nic. Bauerschmidt.
G. Litz.

Ab ann. 1668 usque ad 1691 Alumn. nomina non leguntur.

Sectio B. 1692—1856.

Numerus Alumnorum omnium 1214.

Andr. Michel, Steinwis. 1692.
Fried. Schweigel, Bamb.
J. Steinmetz, Bamb.
J. Mich. Daumb 1693.
J. G. Freudensprung, Wisengig.
J. Henr. Höhn, Coronac.
J. Phil. Schweigkel, Bamb., 1695.
J. Rich. Hüttenbacher, Bamb.
J. Jac. Mayer, Hüffing.
J. Reinhardus, Vorchem.
J. Casp. Molitor, Bamb., 1696.
J. Dötschel, Ebensfeld.
J. G. Rupp, Hallstadt.
J. Frid. Pfretschner, Bamb., 1697.
J. Scheffer, Coron., 1698.
Ant. Bickard, Mogunt.
J. Christ. Horscheld, Lucipetr., 1699.
J. Mart. Schmutzer, Bamb., 1700.
J. Nic. Fleischmann, Staffelst., 1701.
J. G. Brem, Schesslitz.
J. Henr. Schmidt, Frankenwinheim.
J. Dironcho, Gössweinst., 1702.
Osw. Graser, Bamb.
J. G. Kiser, Bamb.
G. Frid. Schreppel, Coron.
J. Casp. Adler, Bamb., 1704.
J. Frid. Weiss, Bamb.
Pancr. Reh, Königsfeld.
J. Druck, Stadtsteinac.
J. Polster, Neukirch., 1705.
J. Christoph. Dill, Geubac.
J. Bauer, Frankenberg, 1706.
Mich. Hertel, Bamb., 1707.
J. Vennos, Ebermanstadt.
G. Stenglein, Drosendorf.
Conr. Kurzendorfer, Kupferberg.
J. Christ. Schimmel, Altenkunst., 1708.
J. Conr. Knoll, Stadtsteinac., 1709.
J. Mich. Foertsch, Teuschnitz.
Thom. Schrayer, Vorchem., 1710.
J. Mart. Ebertsch, Effelder.
Matthias Vogel, Hollfeld.
Nic. Hebendanz, Vorchem.
Nic. Brem, Bamb., 1711.
J. W. Stahl, Burgkunst.
J. Maurit. ab Eyb, Bamb.
J. Matth. Steeger, Ducaurac., 1713.
Conr. Purseldt, Hallstadt.
J. Balth. Horchler, Schnaittac.

J. Mich. Knoll, Coron., 1714.
J. Laur. Waltmann, Staffelst.
Erh. Ludolph, Bamb., 1715.
J. Conr. Hönike, Neunkirch., 1716.
Leon. Liebert, Seussling.
J. Sauer, Rosdorf.
J. Conr. Goetz, Enchenreuth., 1717.
Andr. Lieb, Teuschnitz.
Franc. J. de Pouisson, Bamb., 1718.
J. Ignat. Bayerschoder, Memmelsdf.
J. Wilh. Fischer, Bamb., 1719.
Wolf. Bayerschoder, Memmelsdf.
Jos. Müllich, Bamb., 1720.
J. Lud. Kapfer, Bamb.
J. Theiller, Ebermannst.
J. Andr. Ullersperger, Bamb., 1721.
J. Mich. Hornung, Albimön.
Ad. Ant. Kropf, Bamb., 1722.
Joach. Martin, Aischens.
J. Leon. Hoffmann, Vorch.
J. Mich. Jann, Reundorf.
Eust. Schwartzbarth, Schesslitz.
G. Henr. Vogel, Vorch., 1723.
Jos. Mich. Schübel, Bamb., 1724.
J. Nic. Seegmüller, Bamb.
J. Roch. Hillenberger, Bamb., 1725.
J. Ad. Reimb, Bamb., 1726.
G. Pancr. Gick, Hallstadt.
J. Wilh. Rupp, Hallstadt.
J. Phil. Bogner Bamb., 1727.
J. G. Fr. Burkard, Burgkunst., 1728.
J. Leon. Molitor, Bamb.
J. G. Wich, Bamb. 1729.
J. Conr. Hübner, Neukenroth.
J. Paul Nürnberger, Coron.
Godefr. Schindelmann, Staffelst.
J. Harding, Seelach., 1730.
Abr. Seegmüller, Bamb.
Franc. Jos. Eigenbrod, Staffelst., 1734.
Ad. Hoeffler, Bamb.
Fr. Andr. Blenklein, Bamb.
J. Knoll, Stadtstein.
J. G. Lehner, Bottenstein.
Fr. Frid. Günther, Marienweiher, 1735.
Steph. Zehe, Königsfeld 1736.
G. Paul Fink, Vorch.
G. Weickerth, Weissendorf.
Henr. Schimmel, Altenkunst.
J. G. Deuber, Erlac.
H. Wilh. Alberth, Burgkunst., 1737.

J. Ign. Matthias, Bamb., 1738.
Ant. Marx, Vorch.
Alb. Ullrich, Burgkunst.
Ant. Matth. Limmer, Coron.
J. Casp. Schwab, Bamb.
J. Baeuerlein, Wolfsdorf.
J. Mich. Loehr, Hollfeld., 1739.
Jos. Wich, Bamb.
J. Ant. Kretschmann, Bamb.
Paul. Stenglein, Medensdorf, 1740.
J. G. Faber, Lucipetr.
J. Laur. Koerber, Bottenst.
J. Eccard Titus, nat. Heugelii.
G. Frid. Beez, Staffelst.
J. Kroener, Bischberg.
J. Nic. Habermann, Vilseck., 1741.
J. Kropfelt, Gig.
Christ. Kropfelt, Gig.
Ern. Rumpler, Vorch.
J. Franc. Loehr, Bamb.
J. Balthas. Reisser, Vorch.
J. Wagner, Zeyern.
Wolf. Mart. Franco ex Carinthia.
J. Wilh. Foerter, Bamb.
J. Wolf. Foertsch, Teuschnitz, 1742.
J. Gahn, Kirchlein.
J. Jos. Schauer, Vorch.
Christ. Ferd. Probst, Staffelst.
J. Conr. Mitlacher, Lucipetr. Obiit paroch. in Lahm 1812, 94 annos natus.
Car. Ant. Schramm, Kupferberg.
J. Jos. Dietz, Bamb., 1743.
J. Sim. Brückner, Burgkunst.
Andr. Mich. Weber, Schnaittc.
J. Balthas. Kirschenhoefer, Bamb.
Leon. Galster, Neunkirch.
Leon. Mich. Foertsch, Güssbac.
J. Mich. Roth, Leutenbac.
Andr. Schumann, Staffelst., 1744.
Sim. Wachter, Friesen.
Dan. Bihn, Lucipetr.
Loth. Fr. Vogel, Bamb.
G. Zammezer, Binzberg.
J. Matth. Schmitt, Hirschaid.
J. Casp. Merkel, Auerbac.
J. Mich. Zethner, Albimön.
Joach. Jacob, Marquardoburg.
J. Ad. Gehring, Bamb.
Andr. Mayer, Coron.
J. Ferd. Kohler, Pottenst. 1745.
Ant. Hundsdorfer, Vorch.
J. Jos. Schmuck, Bechof.
J. Pancr. Molitor, Schessliz.
Otto Frid. Sedelmayer, Auerbac., 1746.

Petr. Forster, Vorch.
Paul. Mayer, Memmelsdorf.
Wilh. Udalr. Castner, Bamb.
Andr. Lunz, Schessliz.
J. Petr. Söhnlein, Hollfeld, 1747.
J. Leon. Schmitt, Güssbac.
Car. Lud. Pornschlegel, Coron.
Sebast. Hermann, Schnaittac.
J. G. Kling, Coron.
J. Mart. Hofmann, Lucipetr.
Andr. Knoll, Stadtstein.
J. A. Frey, Bamb.
J. Vit. Gönner, Lucip.
Fr. Gönner, Lucip.
J. Balth. Immer, Bamb.
Fr. Lessner, Hausen, 1748.
Mart. Rosen, Vorch.
J. M. Schirner, Coron.
J. Thom. Werl, Weschenfeld.
Petr. Blumenröther, Rotenk.
Ig. Bamberger, Bamb.
Conr. Wittmann, Vorch.
J. G. Hepp, Bamb., 1749.
Laur. Kirchner, Bamb.
J. Wilh. Mutschele, Bamb.
J. A. Grandauer, Lucip.
C. Christ. Foertsch, Teuschn.
Henr. Bruno Reul, Bamb.
J. G. Reum, Bamb.
Ig. Seb. Fröhling, Bamb., 1750.
Jac. Jacob, Seehof.
J. Wolf, Fischer, Bamb.
J. Seb. Kraus, Stadtstein.
Ant. Rüdthardt, Altendorf.
J. G. Bayerschoder, Steinwies.
Petr. Seb. Weber, Schnaittac.
Chr. Val. Braun, Bamb.
J. Echstein, Amlingst., 1751.
Erh. Schnatta, Staffelst.
Frid. Sigism. Zorn, Bamb.
J. Vogl, Hollfeld.
J. Wunner, Pferdsfeld.
Ad. Henr. Beuml, Haig.
Ph. Lud. Engelhard, Coron.
Mich. Reuther, Bamb.
Christ. Müller, Vorch., 1752.
Joann. B. Reis, Hollfeld.
G. Trautner, Bamb.
Petr. Henr. Fleischmann, Schesslitz.
Erh. Bihn, Lucipetr.
Ad. Behr, Vorch.
Ferd. Henneberger, 1753.
J. Er. Birger, Rommensthal.
J. Henr. Laugner, Hollfeld.
J. Wich, Effeld.
Bened. Ohnesorg, Bamb.
Balth. Hopfenmüller, Albimoen.
Balth. Düll, Bamb.
Mich. Vogt, Bamb.
Ign. Brochardt, Bamb., 1754.
Lud. Emmer, Bamb.

J. Phil. Daub, Bamb.
J. Jos. Haas, Schnaitt.
Joach. Lieb, Teuschniz.
Conr. Rüder, Oberwinschberg.
Ign. Hofmann, Schessl., 1755.
J. Jos. Schreiber, Mainroth.
J. Maur. Babst, Lucipetr.
Paul. Schrepfer, Vorch.
J. Geringer, Wirgau.
J. G. Schaller, Coron.
Ad. Ultsch, Altenkunst. 1756.
J. Graf, Seussling.
Godefr. Bibernell, Burgkunst.
Andr. Ruprecht, Troschenreuth.
J. G. Galster, Neunkirch.
Ad. Daum, Bamb.
Gall. Henr. Scheubel, Bamb.
Conr. Schäfer, Coron., 1757.
J. Krauss, Effeltric.
J. Mart. Eschbaumer, Prezfeld.
Jos. Wohnung, Bamb.
Jos. Schönlein, Bamb.
Eust. Voment, Ebermannst.
Ant. Alb. Hetzendorfer, Albimön.
G. Jos. Rebel, Bamb.
Jos. Thaler, Bamb.
J. Ad. Kirchner, Waillersbac.
Seb. Jac. Augustin, Vorch.
Andr. Wunder, Steinwis.
J. G. Schmitt, Pottenst.
Barth. Bezolt, Steinbac., 1758.
Fr. Loth. Holtzapfel, Bamb.
J. Hoffmann, Burgkunst.
Petr. Phil. Delscher, Hollfeld.
Conr. Weber, Neunkirch.
J. Pfaff, Coron.
J. Wurzer, Bamb.
J. Jac. Fortenbach, Bamb.
Gall. Henr. Keh, Lucip.
J. Mertl, Ludwigschorgast.
Barth. Schlör, Volsbac.
Fr. Jos. Hoffmann, Hollfeld.
G. Christ. Riegel, Bamb.
Abr. Uster, Bamb.
Fr. Conr. Behr, Vorch.
J. Jos. Welsch, Steinwis.
J. G. Kraus, Stübig.
J. Jos. Reinhart, Treuschendorf.
Ant. Dresel, Hollfeld.
El. Eizenberger, Vorch.
Aug. Rebel, Bamb.
Petr. Val. Stöcklein, Bamb.
J. Wolfg. Klüglein, Bamb.
J. G. Kaupper 1759.
J. Borringer.
Fr. Löffler.
J. Kraus, Stadtsteinac.
Ign. Hellmuth, Auerbac.
Mart. Keyling, Bottenstein.
J. Ed. Pfaff, Coron.
J. Paul. Fradel, Bamb. 1759.

G. Bonif. Schnezer, Bamb. 1760.
J. Mich. Punzelt, Tschirn.
J. Ign. Zeder, Lucipetr.
J. Fries, Coron.
G. Rickard, Eckolsheim.
J. G. Neubauer, Hirschfeld.
J. Schmittlein, Leutenbac.
Wilh. Heger.
Ant. Wilh. Graff, Herbip.
Nic. Schmittlein, Effeltric. 1761.
Barth. Hoffknecht, Weischenfeld.
J. Cas. Eschbaumer, Pretzfeld.
J. Molitor, Schessliz, 1761.
J. Luz, Weischenfeld.
J. Lunz, Lösen.
G. Schmitt, Untersdorf.
Balth. Maurer, Bamb.
J. Margin, Bamb.
Mich. Stern, Bamb.
Mich. Gulden 1762.
Mich. Hoffmann, Schessl.
Ant. Daig, Staffelstein.
J. Nüsslein, Mistendorf.
Roch. Engelhardt, Bottenstein.
Ant. Dinzenhoffer, Bamb.
C. Lechner, Uttstadt, 1763.
J. G. Stern, Bamb.
Vit. Felssecker, Wattendorf.
Ant. Schmitt, Staffelstein.
J. Mich. Schlicht, Schnaitt.
J. Fr. Baumgertner, Bamb.
Henr. Krautblatter, Hollfeld., 1764.
G. Frid. Molitor, Coron.
Phil. Theres, Coron.
Conr. Drummer, Mürschberg., 1765.
J. Vii. Gaggius, Steinwis.
J. Mennlein, Billingendorf.
Jos. Horschelt, Bamb.
J. Nic. Nieser, Bamb.
J. Glas, Kauernhofen., 1765.
Pancr. Fleischmann, Schessliz.
J. Nic. Dietz, Burgkunst.
J. Ferd. Olsch, Bamb.
Chr. Beerschmitt, Teuschniz.
J. Fr. Doppelinski, Bamb.
Frid. Gräff, Schnaitt.
J. Weiss, Auerbac., 1766:
Alberic. Held, Bamb.
J. Leimbach, Hallstadt.
Andr. Müller, Bamb.
Jac. Dersch, Vorch.
Gall. Sauer, Bamb.
Henr. Sartorius.
Frid. Baumann, Lucipetr., 1767.
Ad. Höhn, Bamb.
Ern. Bauer, Schessliz.
Andr. Roppelt, Bamb.
Urban. Dresse, Gradipetr., 1768.

G. Weyermann, Staffelst.
Casp. Mayer, Bamb.
G. Götz, Staffelst.
G. Ditthorn, Geutenreuth.
G. Seb. Bickel, Schessliz.
Ant. Eckart, Auerbac.
Ant. Schöttel, Wiesenthau, p. ph.*)
J. Wilh. Neuner, Vorch., 1769.
F. Eberth, Pommersf.
Mich. Pabstmann, Coron.
Laur. Wendler, Illhof.
P. Phil. Bieber, Hollfeld.
Wolf. Rebhann, Teuschniz, 1771.
J. Peysserth, Bamb.
A. Ant. Strantz, Bamb.
J. Schnatta, Staffelst.
Fr. Foertsch, Bamb.
Jac. Oppelt, Schesslitz.
Andr. Kugler, Schnaittac.
Paul. Aschenbrenner, Schessliz.
J. Rauh, Trüchendorf.
J. G. Tempel, Wartenfels.
C. Rüger, Staffelst.
Theod. Schumann, Schnabelweith.
Chr. Ern. Röschlaub, Lucipetr.
Steph. Theres, Coron., 1772.
Aug. Andr. Schellenberger, Bamb.
Sim. Dippoldt, Saxendorf.
J. Wagner, Zeyern.
Kil. Schnapp, Lucip.
Jodoc. Zeck, Rottmannsthal.
Henr. Seuberth, Vorch.
C. Jos. Stelzig, Albimoen.
G. Meixner, Bamb.
Paul. Schumann, Bamb.
Jos. Stenglein, Drosendorf.
J. Gerner, Bamb.
Christ. Schmidt, Vorch.
Ad. Wolf, Burgellern.
G. Brem, Bamb.
G. Lonerth, Bamb.
A. Schott, Marktleugast.
J. Schroll, Weischenfeld.
G. Hübschmann, Bamb., p. ph.
J. Löffler, Staffelst.
Jac. Prell, Bamb.
Jos. Bockeld, Bamb.
Nic. Kirchberg, Bamb.
G. Kraus, Vorch.
J. Kling, Coron., 1773.
Ign. Krug, Lucipetr.
Andr. Birkner, Staffelst.
Jos. Behr, Vorch., p. ph.
Car. Theiler, Bamb.
M. Kunzelmann, Stübig.
J. M. Lindner, Schnaittac.

---

*) i. e. primus philosophiae.

Seb. Lenz, Bamb. 1774.
W. Gebhard, Rampershofen.
F. Rud. Mulzer, Bamb., Exjesuita.
Casp. Gundelach, Oberbac., Exjes.
J. P. Stoecker, Zeyern, 1774.
J. Mich. Daum, Uetzing.
Petr. Dinkel, Schönbrunn.
G. Daum, Albimoen.
Frid. Hettrich, Culmbac.
J. G. Brückner, Bamb.
Car. Reutter, Rothenkirch.
G. Röttinger, Bamb., p. ph.
G. Ign. Limmer, Bamb., p. ph.
Melch. Stenglein, Bamb., Exjes., 1775.
Phil. Holl, Mildenberg, Exjes.
Conr. Weber, Simelsdorf.
G. Drummer, Leuttenb.
Carol. Hummel, Bamb.
J. Heumann, Gössweinst.
J. Jos. Wunder, Kirchehrenbac.
Mich. Ultsch, Teuschniz., 1776.
Jos. Pisetzky, Bamb.
Frid. Banelis, Bamb.
G. Bauerschmitt, Kupferberg., 1777.
Ad. Raffold, Bamb.
J. Reuther, Hallstadt.
Eberh. Dippolt, Drosendorf.
Jos. Röschlaub, Lucipetr.
F. Th. Ellner, Lucipetr.
Phil. Lang, Lucipetr., 1778.
J. Ross, Steinwies.
J. Hücherich, Bamb.
Mich. Stang, Bamb., 1779.
G. Aschenbrenner, Schessliz., Exjes.
J. Schmittel, Rüssenbac.
H. W. Vetter, Zapfendorf.
Christ. Lang, Schnaitt.
Math. Schuster, Reuth.
J. Neuner, Gottelhof., 1780.
Mart. Düll, Bamb.
Alex. Kaffel, Mogun., Exjes.
Ad. Schlapp, Lohr., Exjes., 1781.
Casp. Endres.
G. Schleicher, Bamb., Exjes.
Car. Steiner, Bamb.
Laur. Frick, Bamb.
Conr. Dischinger, Vorch.
M. Deckelmenn, Bamb.
Ben. Sartori, Donauwerd.
G. Schott, Baruth.
Casp. Merz, Bamb., 1782.
J. Nep. Neumiller, Auerbac.
A. Sommer, Ebensfeld.
F. Roppeld, Bamb.
G. Schmelzing, Albimoen.
J. Neubauer, Reichenbac.
Erh. Schumm, Lucipetr.
G. Löhr, Pottenstein.

G. Zuber, Bamb.
J. Rumpler, Doerfles.
A. Kramer, Bamb., 1783.
J. Ehemann, Willersdorf.
J. Obermayer, Bamh.
J. Gareus, Enchenreuth.
Nic. Zink, Bamb.
G. Sauer, Wernsdorf, 1784.
Seb. Wolf.
Mich. Dietterich.
J. Dumpert.
G. Horn, Vorch.
G. Bauer, Bamb.
Casp. Burger, Bamb.
G. Geus, Vorch.
J. Freudensprung, Gieg, 1785.
Mich. Bauz, Bamb.
P. Aschenbrenner.
A. Roppeld, Bamb.
Seb. Schmitt, Hollfeld.
And. Geiger, Bamb.
J. Süs, Bamb.
J. Straus, Coron.
Nic. Ollmann, Schessliz, 1786.
Nic. Reuss, Bamb.
J. Dütsch, Bamb.
J. Eppenauer, —
M. Korzendorfer, Albimoen.
Ph. Neubauer, Volsbac.
Andr. Frey, Bamb., 1787.
G. Behr, Bamb.
J. Martin, Ebermannst.
G. Neumüller, Auerb.
Ad. Walter, Staffelst.
G. Sauer, Gieg.
J. Heber, Burgkunst.
A. Güssregen, Hallst.
C. Helldorfer, Pottenst., 1788.
F. C. Nickol, Gössweinst.
Lud. Busch, Bamb.
J. Gutperl, Bamb.
J. Elblein, Bamb.
C. F. Tabernier.
C. Nadtermüller.
Chr. Settelein.
J. A. Eisfelder, Bamb.
J. Nüsslein, Bamb.
G. Pager, Schessl., 1789.
J. Beetz, Neukenroth.
Fr. Stapf, Bamb.
J. Baumann, Lahm.
Conr. Frey, Bamb.
M. Schlosser, Bamb., 1790.
Jos. Uhlmann, Bamb.
P. Baumgärtner, Memmelsd.
M. Reichold, Schessliz.
J. Wehrl, Vorch.
J. Ebertsch, Bamb., 1791.
C. Fraas, Coron.
J. Linder, Bamb.
Fr. Appel, Coron.
Jac. Bauer, Bamb.
Fr. Batz, Bamb., p. ph.
J. G. Heber, Burgkunst., p. ph.
J. Lachmayer, Kirschb., 1792.
N. Hauptmann, Schessl.
Tob. Zorn, Bamb.

A. Gros, Bamb.
Pancr. Gengler, Gieg.
G. Betz, Aisch.
J. Vogel, Lucipetr.
Fr. Dörfler, Hollfeld.
G. Schmidt, Bischb.
C. Bachinger, Vorch.
H. Stapf, Bamb.
J. Keilholz, Kirchehrenb.
M. Köberleiu, Bamb., 1793.
C. Rietz, Staffelst.
J. Vollmaier, Altendorf.
W. Drütschel, Staffelst.
J. Fries, Coron.
Godf. Siegel, Coron.
J. Helldorfer, Pottenst.
A. P. König, Gössweinst.
Flor. Schlosser, Bamb.
J. Will, Stadtstein.
G. A. Schmitt, Steinbac.
A. Engel, Bamb.
P. Stellwag, Lucipetr.
J. A. Schwemmlein, Bamb., 1794.
Jos. Batz, Bamb., p. ph.
H. Magdalener, Schessliz.
A. Menkus, Bamb.
Wer. Ritzel, Memmelsd.
G. Hoffmann, Hallstadt.
Rud. Seuberth, Bamb.
Th. Hoffmann, Coron., 1795.
Jos. Förtsch, Bamb., p. ph.
P. Popp, Peulendorf.
J. Heim, Bamb.
Jos. Eder, Bamb.
L. Oesterreicher.
C. Oesterreicher, Lucipetr.
J. Gräfmann, Vilsek.
M. Wohl, Bamb.
J. Hemmerlein.
J. Gast, Vilsek.
A. Richter, Vorch.
Erh. Zapf, Gradipetr., 1796.
M. Böhmer, Bamb.
N. Löblein, Staffelst.
F. Fracassini, Herbip.
J. Wagner, Coron.
C. Hauptmann, Pottnst., p. ph.
Ph. Sauer, Bamb.
P. Berner, Teuschniz.
A. Welsch, Staffelst.
J. A. Seelmann, Staffelst.
J. Kügel, Ebermannst.
Jos. Carl.
Thom. Schwarzolt, 1797.
M. Schneemann, Langheim.
J. Oesterreicher, Pottenst.
J. Barnikel, Gundelsdorf.
C. Weigand, Coron.
Balth. Hunger, Albimoen.
J. Seel, Staffelstein.
C. Jos. Jakob, Bamb.
F. M. Förster, Körbeldotf.
M. H. Rascher, Bamb.
G. F. Wunder, Hannberg.
J. Rudelt, Bamb., 1798.
J. G. Blitterlein, Oberlangh., nunc Senior presbyt. Bamb.

God. Gengler, Oberscheinfeld.
Jos. Nagel, Weigelshofen.
Fr. Nüsslein, Bamb.
B. Döring, Bamb., 1799.
S. Schüttinger, Bamb.
Ed. Goerg, Albimoen.
G. Kestel, Coron.
P. Kaufmann, Weischenfeld.
P. Voit, Poxdorf.
G. Wittmann, Vorch.
J. Kestel, Glosberg.
A. Schwarz, Bamb.
Fr. Düll, Bamb.
Jos. Conrad, Schmerlendorf.
J. Scharf, Bamb.
J. Röder, Litzend.
C. Endres, Coron.
G. Loch, Kemmern.
C. Rösch, Bamb., 1800.
J. Künnell, Staffelst.
J. Appel, Höfles.
J. G. Schwarz, Bamb.
J. Cavallo, Bamb.
M. Gelder, Schessl.
C. Rüttinger, Bamb., p. ph.
L. Vasold, Leutenbac.
G. Leicht, Gaustadt.
H. Blumenröther, Bamb. 1801.
C. Vogel, Vorch.
Ig. Klarmann, Bamb.
J. A. König, Gössweinst.
A. Reichelt, Effeltric.
M. Reichelt, Effeltric.
M. Gihl, Banth., p. ph.
F. Eckerdt, Kotzmans.
P. Walter, Staffelst., 1802.
F. Kremer, Lucipetr.
P. A. Mussinan, Bamb.
C. Pabst, Staffelst.
A. Röhrer, Bamb.
A. Bechler, Schessliz.
G. Ellmer, Steinbac.
M. Dippold, Gieg.
Jos. Sauer, Bamb.
J. Schönfelder, Vorch.
A. Hetz, Lucipetr. 1803.
X. Deuber, Bamb.
A. Reuschel, Coron., Bened., 1804.
Gr. Leicht, Neostadt/S.
F. Brenner, Bamb., p. ph
N. Grebner, Burgkunst.
J. A. Dresel, Hollfeld.
P. Sölner, Gundelsh.
W. Goldwitzer, Bamb.
A. Hartmann, Vorch., 1805.
G. Schwab, Staffelst., Carmelit.
L. Söhnlein, Bamb., Capuc.
Jul. Blum, Wisenbac., Franciscc.
G. Schüpferling, Vorch.
G. Schulz, Bamb.
J. Kestel, Coron.
M. Rebhan, Coron.
H. Schwend, Zapfendorf.

F. Reichold, Schessl.
J. Brückner, Kupferberg.
El. Ott, Peullendorf, 1806.
N. Casseder, Bamb., Capuc.
L. Pfeffer, Schessl., p. ph.
T. A. Rascher, Bamb., Francisc.
Ad. Keller, Bamb.
F. Kretschmann, Vorch.
J. G. Stang, Ebermannst.
G. Düll, Bamb., 1807.
J. Sponsel, Hollfeld.
F. Hoderlein, Burgkunst.
G. Dresel, Hollfeld.
C. Weidner, Lucipetr.
G. Detzel, Ebermannst.
H. Schmaus, Hallstadt, 1808.
P. Heinzenknecht, Lucipetr.
F. A. Hiller, Bamb.
C. Reizner, Altenkunst.
L. Artenbacher, Staffelst.
J. Schedel, Rothenkirch.
C. Geis, Bamb.
A. Steinruck, Baunac.
P. Wunder, Wallenfels.
C. Mahr, Höchstadt.
C. Elblein, Bamb.
J. Schwager, Zapfendorf, p. ph.
J. Luber, Fronhof, 1809.
Jos. Hollfelder, Schessl.
T. Gredel, Hirschaid.
J. Hirt, Königstein.
A. Helldorfer, Pottenst.
A. Lindner, Neuzirkendorf.
J. G. Klockard, Schessliz.
J. G. Kling, Coron.
J. Gabler, Gieg, 1810.
J. L. Geier, Hoechstadt.
C. Schmitt, Bamb., p. ph.
G. Griebel, Schönbronn.
J. Zirkel, Ampferbac.
J. Güthlein, Langensendelbac.
H. Striegel, Vorch.
L. Böhlein, Bamb.
F. C. Mussinan, Bamb., 1811.
A. Regn, Ranna, p. ph.
J. Stellwag, Lucip.
J. A. Ramer, Naisen., Francisc.
F. S. Bauer, Bamb., Francisc.
G. P. Friderich, Ebermannst., Francisc.
J. C. Schleicher, Bamb., Capuc.
J. Engelhart, Wüllenreut, 1812.
C. Steigner, Bamb.
G. J. Russ, Fries.
F. A. Schild, Bamb.
J. Forster, Auerb., p. ph.
M. Behr, Bamb., p. ph. 1813.
P. Sauer, Hirschaid.
C. Höhn, Bamb.
A. Hertlein, Bamb.

J. J. Reichold, Schessl. 1814.
P. Scheublein, Bamb.
P. Hennemann, Buttenheim.
C. A. Schmucker, Ratisbon.
F. Leppert, Bamb,
J. Arnet, Bamb., p. ph.
F. Bauer, Bamb.
J. G. Müller, Sesslac.
J. Dötzer, Kirchehrenbac.
J. Greim, Lucipetr.
J. F. Klebsadel, Bamb. 1815.
A. A. Schnetzer, Wolfac., 1816.
A. M. Striegel, Bamb.
A. Urban, Bamb.
J. M. Katzensteiner, Neunburg.
J. Eppenauer, Bamb.
A. Rauh, Bamb', 1817.
J. Göschl, Auerbac.
J. J. Pfister, Kirchröttenb.
C. Bäffinger, Bamb.
B. Böttinger, Kolmsdorf.
J. Lang, Bamb.
J. Bini, Bamb.
J. J. Giedolt, Bamb.
C. Nepp, Bamb., 1818.
M. Reuss, Bamb.
L. Brendel, Wannberg., p. ph.
J. Holzschuh, Geisfeld., 1819.
F. Grohe, Bamb., p. ph.
F. Dresel, Hollfeld, 1820.
F. M. Hotzelt, Schwürbitz.
L. Dippold, Hollfeld.
S. Wittmann, Pottenst.
J. Strasser, Ramersdorf.
H. Emmerling, Bamb.
A. Gengler, Bamb.
C. Peter, Bamb.
J. Ritz, Hollfeld.
J. Bauer, Bamb.
J. Döllinger, Bamb.
J. Forster, Auerbac., p. ph.
F. J. Pentowsky, Crefld., 1821.
G. F. Ammon, Bamb., p. ph.
M. Deinlein, Hetzles., p. ph.
P. Trautmann, Bamb. 1822.
A. Martinet, Hoechstadt.
Chr. Dussold, Kleukheim.
A. Karch, Ottingshausen.
J. Pflaum, Bamb.
F. Brumbach, Bamb.
G. C. Reindl, Bamb., p. ph.
F. Wiendl, Coron.
J. Held, Pottenstein., 1823.
J. Heunisch. Bamb.
V. Röckelein, Bamb.
P. Eck, Diedendorf, p. ph.
G. Zeh, Zeil, 1824.
C. Dumbroff, Rattelsdorf.
P. Schmitt, Ebermannstadt.
A. Heinz, Kemmern.
J. Dennerlein, Drosendorf.
M. Hepp, Happertshausen.
J. Diller, Bamb.
P. H. Herold, Bamb.
Pancr. Partheymüller, Marktgraiz.

F. J. Fillweber, Coron.
God. Dippold, Hollfeld.
F. Schütz, Heinersreuth.
J. F. Ernst, Hollfeld.
M. Aumiller, Burgwindheim.
G. Schedel, Bamb.
G. Wittmann, Bamb.
D. Schneider, Bamb.
F. Imhof, Bamb.
A. Reding, Lucipetr., p. ph., 1825.
F. Zeh, Bamb., p. ph.
M. Höltzer, Baruth.
W. F. Eckert, Neunzirkendorf.
J. Lautenbacher, Bamb.
A. Baier, Sesslac.
F. H. Kropf, Bamb.
J. J. Schmitt, Hofheim.
J. Neubig, Auerbac.
Jos. Leipert, Bamb.
G. Nepp, Bamb.
J. Alt, Oberehrenbach.
A. Landgraf, Bamb.
C. Karmann, Geisfeld.
F. P. Sack, Bamb.
G. H. Daig, Bamb.
J. G. Fellner, Auerbac., p. ph.
G. A. Fries, Unterlangenst.
P. Kaupel, Sesslac, 1826.
Christ. C. Hessdorfer, Bamb.
F. Ammon, Bamb., p. ph.
J. Kröner, Trunstadt.
F. Keck, Dörfleins.
M. Müller, Fuld.
M. Hochrein, Grosenbrac.
F. Herd, Bamb., p. ph.
A. Arneth, Bamb.
A. Karl, Stettfeld.
M. Stark, Kerschbac.
A. Ender, Bamb.
F. G. Nüsslein, Bamb.
S. Fiedler, Bamb.
C. Berthold, Bamb.
J. Barnickel, Bamb., 1827.
J. Steinruck, Baunac.
G. Schrüfer, Bamb.
F. Feldbaum, Bamb.
F. Weis, Bamb.
P. Ziegler, Trunstadt.
P. Metzner, Bamb.
P. Laubacher, Dettensee.
G. Schaad, Mürsbac., p. ph.
Theol. Zahnleiter, Burgebrac., 1828.
J. Schlegler, Burgebr.
C. Uhlmann, Bamb.
I. Klauer, Bamb.
G. Herberig, Bamb.
J. Braunersreuther, Stadtsteinac.
J. Schrenker, Mistelfeld.
M. Krug, Trunstadt.
W. Künnell, Weischenfeld.
J. P. Hafner, Heuberg.
J. Groh, Ebing.
J. Ehrlich, Bamb.
C. Fischer, Coron.

V. Messbach, Bamb.
J. Waas, Bamb.
A. Berthold, Bamb.
J. Schedel, Bamb.
C. Schierer, Bamb., 1829.
F. Backer, Stadtsteinac.
M. Wittmann, Kemmern.
J. Lamprecht, Coron.
J. Murk, Bamb., p. ph.
F. Klinger, Volsbac.
G. Fischer, Bamb.
A. Eichhorn, Staffelst.
N. Brumbach, Bamb.
F. Pabstmann, Coron.
C. Zeug, ex villa st. Martin.
F. Dirnberger, Bamb., p. ph.
J. Hofmann, Bamb.
F. Schleicher, Zogenreuth.
J. Schwindt, Thurndorf.
C. Schreiner, Stangenroth.
G. Will, Vorch., 1830.
A. Liebert, Hallerndorf.
J. Rothlauf, Staffelst.
P. Zanon, Bamb.
J. Betz, Bamb.
C. Schweitzer, Bamb.
P. Grohe, Bamb.
J. Kröner, Bischberg.
J. Stenglein, Voitmannsdorf.
G. Söldner, Mühlendorf.
E. Schneyer, Bamb.
C. Unger, Hallstadt.
M. Albrecht, Drosendorf.
M. Oberst, Ampferbac.

F. Dornhöfer, Spiessberg.
J. Rothlauf, Schessl. 1831.
J. Heinlein, Coron.
C. Then, Lucipetr.
J. Honnecker, Bamb.
E. Förtsch, Trunstadt.
D. Mertel, Kirchehrenb.
P. Schmitt, Bamb.
F. Schlegler, Bamb.
J. Gillig, Zeuln.
P. Manger, Herbipol.
F. Merx, Bamb.
A. Schmitt, Gundelsheim.
J. F. Gleussner, Bischberg.
J. Alt, Weingarten.
A. Landgraf, Bamb.
M. Leicht, Bamb.
A. Gregel, Prölsdorf.
M. Eighorn, Schweisdorf.
R. Jüngling, Mistelfeld.
B. Betz, Höchberg.
E. Tod, Bamb.
A. H. Endres, Bamb.
J. Neuner, Hollfeld, p. ph.
J. Wehrl, Weischenfeld 1832.
J. Röder, Amlingst.
G. Bornschlegel, Sesslac.
J. Dietl, Bamb.
E. Herberich, Bamb.
F. A. Rattinger, Schessl.
C. Endres, Bamb.
F. Oesterreicher, Pottenst.
R. Fischler, Schesslitz.
C. J. Stein, Bamb.

F. Dumerth, Oedhof.
L. Hermann, Kitzingen.
J. Neder, Vorch.
J. Mühlmichl, Drügendorf.
G. Merkl, Grossenbuch.
G. Haeckl, Auerbac.
J. Barth, Erlac.
A. Haupt, Bamb. p. ph.
A. Schiegg, Mindelberg.
L. de Fischer, Bamb. 1833.
J. Galster, Bamb.
J. Fischler, Schessl.
C. Schrepfer, Bamb.
G. Geuss, Unterwallenstadt.
G. Dörfler, Seigendorf.
M. Kohlmann, Regensberg.
J. Buchfelder, Thurndorf.
G. Mayer, Aschbac. p. ph.
L. Schmitt, Höchstadt. 1834.
P. Dinkel, Staffelst.
F. Kunstmann, Norimberg.
J. Theinhardt, Ampferbac.
G. Engert, Bamb,
J. Gebhard, Kirchröttenbac.
G. Müller, Wallenfels.
F. Fleischmann, Zeuln.
F. Schmitt, Schessl.
A. J. Schöpf, Baruth.
J. Dürr, Lucipetr.
A. Hofmann, Bamb.
G. Keller, Herzogenaurac.
B. Eschbach, Bamb.
F. Gemperl, Neunkirch.
J. Hofmann, Kupferberg.

J. Merkel, Grossenbuch.
M. Stenglein, Bamb.
G. Thiem, Bamb.
H. Völker, Bamb.
J. Zenk, Starkenschwind.
J. Reges, Bamb.
A. Höppler, Bamb.
A. B. Unger, Vorch.
M. Hofmann, Pödeldorf.
M. Hetzelt, Güssbac.
F. Hofstaedter, Bamb.
J. Igl, Pottenst.
C. Buhr, Hagenohe.
S. Igl, Pottenst.
J. Kormann, Nassnitz.
E. Burger, Bamb.
M. Dotterweich, Strullendorf.
G. Reichel, Bamb., 1835.
G. Bail, Geisfeld.
J. Fillweber, Coron.
G. Rorich, Norimberg, p. ph.
C. Zapf, Ludwigstadt., p. ph.
G. Daig, Bamb.
G. Weid, Weyer.
G. Stürmer, Bamb.
A. Rattler, Stappenbac.
V. Schauer, Steinwiesen.
C. Schlör, Bamb.
F. Goller, Bamb.
C. Döring, Bamb.
P. Dumpert, Buttenheim.
J. Hahger, Trunstadt., 1836.
B. Neblich, Tschirn.
J. Scharnagel, Bamb.

A. Dinkel, Bamb.
P. Pitz, Bamb.
M. Steinfelder, Bamb.
P. Rampis, Bamb.
G. Nüsslein, Litzendorf.
C. Schell, Bamb.
A. Nüsslein, Memmelsdorf.
G. Berner, Mittelehrenbac.
F. Sternkorb, Norimberg.
G. Raab, Rattelsdorf.
A. Oesterreicher, Bamb.
J. Dennefeld, Bamb.
J. Spörlein, Burk.
J. Reuss, Pottenstein., 1837.
A. Humann, Bamb.
J. L. Bittel, Coron.
M. Bayer, Vorch.
J. Stadter, Steinfeld.
E. Förtsch. Bamb.
M. Ammon, Schwürbitz.
J. Ott, Bamb.
J. Gerber, Miltenberg.
A. Unrein, Lucipetr.
G. Drausnick, Bamb.
T. Rothneder, Pommersfeld.
J. Hübner, Schesslitz.
V. Loch, Bamb.
G. Scharold, Hoechstadt.
F. Schauer, ex Buch am Forst.
J. Schrauder.
S. Dotterweich, Strullend., 1838.
M. Stettner, Zeuln.
M. de Andrian, Mindelheim.
A. Jemiller, Mittelneufnac.
G. Jungkunz, Stadelhofen.
P. Schwarz, Bamb.
G. Schifferer, Lahm.
M. Faukall, Bamb.
M. Dickert, Pödeldorf.
G. Bauer, Kirchenbirkig.
A. Rothlauf, Bamb.
M. Störcher, Willanzheim., p. ph.
C.A.Martin,Bamb.,p.ph.1839.
L. Hiltner, Bamb., 1840.
A. Zöpfl, Bamb.
G. Peither, Neunkirch.
M. Röhrer, Bamb.
F. Werthmüller, Vorch.
J. Martin, Strullendorf.
G. Rattinger, Plech.
L. Bissing, Vorch.
J. Wittmann, Weiher.
F. Höppler, Bamb.
M. Bäumel, Stadtsteinac.
F. Henning, Fuld.
A. Günther, Burgkunst.
D. Seuberth, Weilersbac.
G. Leicht, Memmelsdorf.
A. Krapp, Bamb.
A. Müller, Unterleiterbac.
T. Kotschenreuther, Nankendorf.
C. Hahn, Vorch.
L. Winkler, Litzendorf., p. ph.

Ern. de Andrian, Passav., 1841.
C. Thumann, Bamb., p. ph.
G. Fleischmann, Lohndorf., 1842.
J. Schulz, Bamb.
F. Werner, Baruth.
P. Söllner, Gundelsheim.
A. Berthold, Bamb.
J. N. Stephinger, Wendern.
G. Schuster, Litzendorf.
L. Rinagel, Bamb.
S. Becherer, Geisenried.
J. Haas, Höchstadt.
J. Wermter, Bamb.
G. Roth, Nordhalben.
J. Weisenfeld, Bamb.
C. Comes de Guiot du Pontal, Ratisb.
J. Pöhlmann, Marloffstein.
J. Gareis, Wallenfels.
Ph. Cavallo, Bamb.
P. Schlör, Volsbac.
F. Eichhorn, Coron., p. ph.
G. Bissing, Vorch., 1843.
A. Tremel, Rothmannsthal., p. ph.
J. Ochs, Bamb., 1844.
F. May, Coron.
J. Neubauer, Kupferberg.
G. Müller, Strullendorf.
C. Keck, Bamb.
J. Dietz, Wiesen.
F. Behrlein, Neuses.
J. Fuchs, Hetzles.
P. Unrain, Bamb.
C. Bruckmann, Vorch.
H. Tremel, End.
J. Schilling, Litzendorf.
G. Bauer, Ebermannst.
J. Weber, Auerbac.
N. Eichhorn, Heinersreuth.
P. Krapp, Ampferbac.
J. Pitzer, Pottenstein.
C. Bäumel, Stadtsteinac.
A. Krauss, Bamb.
A. Fraas, Bamb.
E. Dorsch, Bamb.
P. Schmitt, Bamb., p. ph.
J. Schüllein, Effelter, 1845.
J. Besold, Haag.
F. Graf, Bamb
A. Schnader, Bamb.
G. Krug, Trunstadt.
G. Kröner, Bischberg.
J. Kreppel, Bamb., p. ph.
J. Strätz, Bamb., p. ph.
F. Löhr, Pottenst.
G. Rinecker, Zellingen.
F. Mahr, Baruth., 1846.
W. Buhr, Hagenoh.
C. Güssregen, Rattelsdorf.
C. Vasold, Bamb.
J. Gunzelmann, Staffelstein.
A. Wächtler, Ebern.
C. Holland, Bamb.
M. Schlegler, Bamb.
A. Muss, Bamb.

C. Müller, Ebensfeld.
A. Burger, Bamb., p. ph.
M. Schneider, Bamb., 1847.
F. Gast, Bamb.
C. Traut, Bamb.
G. Wagner, Kossbrunn.
F. Schmitt, Pottenst.
A. Grimm, Hausen.
C. Rudolph, Vorch.
G. Zwick, Bamb.
G. Wörler, Schnaittac.
A. Griess, Rossdach.
J. Hofmann, Kleuckheim.
H. Schneider, Bamb.
L. Endres, Kemmern., p. ph.
F. Ziereis, Lucipetr., 1848.
M. J. Riegler, Höchstadt.
M. Kirchner, Bamb.
G. Saffer, Kauernhofen.
J. Dürrbeck, Klebheim.
F. Rottmann, Bamb.
C. Ruff, Bamb.
G. Keim, Neufang.
J. Meixner, Rattelsdorf.
L. Gerstacker, Krottensee.
M. Gross, Bamb.
J. Engelhardt, Neunkirchen.
A. Hauptmann, Kemnath.
C. Striegel, Vorch.
A. Lindner, Hohenhäusling.
C. Zöpfl, Bamb.
A. Eighorn, Coron., p. ph., 1849.
J. Körber, Stetten., p. ph.
Conr. Gehr, Höchstadt.
J. Ziegmann, Schesslitz.
A. Oltenburger, Bamb.
J. Braun, Bamb.
F. Reubel, Vorch.
G. Zucker, Hausen.
Fr. Gütlein, Bamb.
Ed. Frey, Heinersreuth.
P. Kirchner, Bamb.
Fr. X. Martin, Bamb.
G. Popp, Bamb.
Aug. Schilling, Bamb., 1850.
Frid. Zwingmann, Neuses.
J. Nüsslein, Schesslitz.
J. Pflaum, Bamb.
Fr. Müller, Coron.
J. Deuber, Baruth.
J. Manger, Bamb.
Ant. Held, Bischberg.
G. Maultiegel, Bamb.
C. Ringelmann, Bamb.
M. Greim, Leugast.
A. Lerner, Bamb., 1851.
J. Frey, Presseck.
J. Looshorn, Weidenhüll., p. ph.
G. Fr. Brückner, Burgkunst., 1852.
A. Offinger, Bamb.
A. Benker, Bamb.
G. Henfling, Thurndorf.
Casp. Kümmel, Willanzheim.
J. Ramstöck, Germersberg.
J. Först, Drügendorf.

Conr. Bayer, Coron.
Jos. Groh, Schesslitz.
Fr. Link, Coron.
Fr. Wendler, Rothmannsthal., p. ph.
Conr. Dresel, Hoechstadt., 1853.
G. Waltrapp, Bamb.
G. Modschiedler, Buttenheim.
Frid. Bauer, Neunkirchen.
Andr. Erbshäuser, Bamb.
Nic. Kroener, Bischberg.
Conr. Mauderer, Buch a. Forst.
O. Niemann, Bamb.
G. Raab, Rattelsdorf.
Jos. Dürbeck, Bamb.
Frid. Waechter, Bamb.
J. Schütz, Bamb.
G. Fr. Bauer, Bamb., 1854.
M. Leuchter, Bamb.
Fr. Keller, Herzogenaurach.
G. Fürst, Fatschenbrunn.
M. Pfister, Schirneidel.
G. Holzschuh, Litzendorf.
Fr. X. Kreppel, Bamberg.
M. Müller, Bamb.
Aug. Krahl, Bamb.
M. Molendo, Lucipetr.
J. Arnold, Baruth.
G. Oberst, Ampferbac.
M. Ziegler, Lucipetr.
M. Goth, Ansbac.
Otto de Mayer, Baruth.
J. Dorn, Ampferbac., p. ph.
Fr. Böhm, Hollfeld., 1855.
A. Bezold, Rollhofen.
Fr. Bieger, Burgebrac.
A. Kirmayer, Bamb.
Jos. Wilhelm, Lucipetr.
G. Haas, Bamb., 1856.
J. Stöhr, Demmelsdorf.
G. Dörfler, Bamb.
A. Stramer, Bamb.
Andr. Kupfer, Langensendelbac.
L. Sattler, Königshofen.
Conr. Wölfel, Forth.
Henr. Schmitt, Uetzing.
J. Vollmeier, Altendorf.
A. Landgraf, Bamb.
J. Seb. Neppenbacher, Norimberg.
V. Schürger, Bamb.
J. Friedrich, Poxdorf.
Jos. Schönfelder, Vorch., p. ph.
Guil. Schönfelder, Vorchh.
G. Schäfer, Bamb.
Jac. Sorg, Ansbac.
G. Lembach, Bischberg., p. ph.
J. Gebhardt, Hohenmirsberg.

Ita composuit

Bamb., 1857.

Dr. L. Schmitt, Reg.

Beilage XVII.

Benedictus P. P. XIV.

Venerabilis frater sal'm, et aplicam benedictionem. Seminaria, et Collegia maximo cum orthodoxae fidei, et Catholicae Religionis incremento, et praesidio instituta eo majori aplicae benignitatis, ac providentiae studio adaugere nos in sacrosancti Apostolatus specula meritis licet imparibus constitutos decet, quo majorem in dies inde orthodoxis populis in via mandatorum Dei per christianae pietatis, et sanae doctrinae exempla dirigendis afferri utilitatem non sine maxima aplici animi nri letitia experimur. Quamobrem oblatam nobis quamcumque ad eadem Seminaria, et Collegia amplificanda, et provehenda oppnam occasionem libenter arripere gestimus, et omnes aplicae auctoritatis n'rae partes conferre satagimus. Quoniam autem, sicut nobis nuper exponi fecisti, Tu pro pastorali fraternitati tuae injuncto munere, et singularis tuae sollecitudinis in custodiendis super Grege curae tuae commisso vigiliis zelo, propter quem maximopere commendaris, visitationem amplissimae Dioecesis tuae Bambergen susceptam peragens, et partes Carinthiae eidem Dioecesi, et Principatui Bambergae subjectas, quamvis in Dioecesi Salisburgen sitas, tuae tamen jurisdictioni parentes, anno MDCCXXXVI visitationis huiod causa adiens, inter alias sacrarum rerum confusiones, perturbationesque ibidem magna cum animarum pernicie vigentes, reperisti etiam non solum Clericos, ac Pb'ros, verum etiam Parochos ipsos imperitos, indoctos, et male feriatos. Itaque, ut salutare hisce malis, quantum fieri posset, remedium adhiberes, et Pareciis ad te pertinentibus de personis doctis, et bene moratis, atque institutis provideres, aliquot earumdem partium Adolescentes in Seminarium tuum Bambergense

pro bonis artibus, doctrinisque necessariis addiscendis, adducendos recipiendosque curasti, ut aliquando ibidem in earumdem bonarum artium doctrinarumque necessariarum studiis, et pietatis exercitationibus formati, et instructi egredientes, ad populorum in iisdem Carinthiae partibus commorantium institutionem, eruditionemque redirent et advigilarent, ne Lutherana haeresis, quae ob virorum doctorum, et zelo Catholicae fidei ferventium operariorum inopiam vehementer invaluit, amplius progrediatur. Verum de emolumentis ad Adolescentes huiod. alendos, sustentandosque necessariis, ne aliis aliarum ejusdem Dioecesis partium adolescentibus ea propter denegetur accessus, conquirendis, et in posterum constabiliendis cogitans, nobis humiliter supplicari fecisti, ut simplex Beneficium sub invocatione S. Uldarici in Capella Castelli de Wolfsberg tuae jurisdictionis per obitum quondam Joannis Ernesti Gros a Trockau, qui illud, dum viveret, obtinebat, de praesenti vacans (cujus fructus, reditus et proventus summam ducentorum florenorum monetae illarum partium non excedunt, ex quibus reditibus eleemosyna pro satisfaciendo oneri duarum missarum in qualibet hebdomada celebrandarum eidem Beneficio annexo, quae a dilectis filiis fratribus ordinis minorum S. Francisci Capuccinorum nunc et in illis partibus existentibus celebrantur impertienda, tum manutentione Capellae praefatae detractis, quidquid reliquum est pro duobus ipsarum Carinthiae partium adolescentibus in eodem Seminario Bambergensi educandis, instituendisque satis esse existimas), eidem Seminario Bambergensi unire, et in perpetuum incorporare de benignitate aplica dignaremur. Nos igitur piis fraternitatis tuae votis, quantum cum Domino possumus, favorabiliter annuere volentes, ac meritis laudibus pastoralem sollicitudinem tuam commendantes, teque a quibusvis excom'nis suspnis, et

interdicti, aliisque Eccl'icis sententiis, censuris, et poenis a jure, vel ab homine quavis occasione, vel causalitatis, si quibus quomodolibet innodatus ex'is ad eff'tum consequen harumserie absolventes et absolutum fore censentes, sup'pnibus tuo nomine nobis super hoc humiliter porrectis inclinati Fraternitati tuae, ex speciali gratia nunquam in exemplum adducenda per p'ntes committimus, et mandamus, ut Beneficium simplex huod. sub invocatione Sancti Uldarici in praedicta Capella Castelli de Wolfsberg fundatum de praesenti, ut praefertur, vacans, et illi annexos fructus, redditus et proventus, jura et onera quaecumque ad illud spectantia, et pertinentia, eidem Seminario Bambergensi ad effectum in eo alendi, et retinendi semper duos adolescentes earumdem partium Carinthiae, praescriptis ijs conditionibus, quas juxta datam Tibi a Domino prudentiam expedire judicaveris, au'cte n'ra aplica arbitrio tuo in perpetuum unias, annectas, et incorpores, ac dicti Beneficii bonorum omnium possesionem nomine dicti Seminarii apprehendi facias, et cures, ac quaecumque onera eidem Beneficio, ut praefertur, annexa per unionem et incorporationem huod minime extincta esse declares. Decernentes easdem pntes literas, et in eis contenta quaecumque semper firma, valida, et efficacia existere et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis, ad quos spectat, et spectabit in futurum plenissime suffragari, sicque in praemissis per quoscumque Judices ordinarios, et delegatos etiam causarum palatij aplici Auditores, ac S. R. E. Cardinales etiam de Latere Legatos, ac Sedis aplicae Nuncios, sublata eis, et eorum cuilibet quamvis aliter judicandi, et interpretandi facultate, et auc'te judicari, et definire debere, ac irritum et inane si secus super his à quoquam quavis aucte scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstan Lateranen

Concilii novissime celebrati uniones perpetuas nisi in casibus à jure permissis fieri prohiben, ac quatenus opus sit, n'ra et Cancellariae aplicae Regula de jure quaesito non tollendo, ac Const'onibus et ordo'nibus âplicis, nec non dicti Beneficii etiam juramento, confirmatione aplica vel quavis alia firmitate roboratis Statutis et consuetudinibus, caeterisque contrarijs quibuscumque. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die XIII Martij MDCCXXXXI.

Anno Primo

Pro D'no Cardinali Passioneo
Cajetanus Amatus.
(f. Archiv.)

Siebenter Abschnitt.

Beilage XVIII.

Puncta quaedam generalia ex Statutis novi Collegii Ernestini Bambergae nuper erecti excerpta.

De officio Regentis.

Omnes et singuli, quotquot Collegium inhabitaverint, sive Alumni ac Beneficiati sint, sive etiam propriis sumptibus ibidem vivant, quantum ad disciplinam, studia, morum correctionem et vitae honestatem attinet, quamdiu in Collegio habitaverint, Domino Regenti per omnia subjecti sint, ejus dicto audientes, et reverentiam, quae decet ingenuos et studiosos adolescentes, debite exhibeant. Hunc quoque ipsi Professores et Magistri ut superiorem reverenter colant. Suspiciat item oeconomus, ne quippiam novi tentet aut aggrediatur, quin prius eum consulat, suumque sequatur consilium et sententiam. Ipsius vero muneris esto, ut cuncta quemadmodum diligens paterfamilias circumspiciat, bonum ipsius Collegii, quantum in eo est, promoveat, et caveat sedulo, ne ipsum Collegium aut ejus habitatores quid damni detrimentive capiant. Lectiones congruo et debito ordine disponat, instituat frequentes disputationes et creberrima exercitia. Quod si quosdam plus justo in studiis segniores vel in moribus corruptiores invenerit, eos objurget, segnitiem, lasciviam aut petulantiam si perpetraverint, condigna poena reliquis in exemplum, et ne malum latius serpat, severe coercens. Operam praeterea navet sedulam, ut cibus et potus per oeconomum eo, quo praescriptum est, modo promantur.

Totus postremo in eo sit, ut Alumni et reliqui Collegiales omnibus horis et momentis id agant sedulo, quod

ipsis agendum paulo post praescribetur, et si quae alia ad eorum commodum et utilitatem instituenda et praescribenda perspexerit, id sedulo facere ac exequi non obmittat.

De officio Professorum.

Praeceptores omnes ac singuli quoad discipulorum institutionem ac studia morumque informationem ab ipso Domino Regente dependeant, ejus in omnibus requirentes et sequentes consilium, eumque animo benigno complectantur et suspiciant. Ipse vero Regens eos vicissim amore fraterno et mutuo charitatis officio ut fratres et collegas benevole prosequatur, ut perniciosae dissensioni utrobique praescindatur occassio.

Munus profitendi singulis damandatum singuli operose exequantur, repetant diligenter cum ipsa juventute professionis suae lectiones, eam exerceant componendo, declamando, disputando, conferendo.

Juramentum Regentis et Professorum.

Ego N. Regens aut Professor novi Collegii Bambergensis juro et promitto Reverendissimo in Christo Patri et Illustrissimo Principi ac Domino D. Ernesto Episcopo Bambergensi, Principi et Domino meo clementissimo, suisque successoribus legitime intrantibus obedientiam et debitam observantiam meumque regendi aut docendi munus omne, eo quod in me est, diligenter executurum, juventutem mihi commissam fideliter instituturum, bonum Collegii ipsius et totius Dioeceseos Bambergensis studiose promoturum, catholicam religionem Romanae Ecclesiae pro viribus propugnaturum et Lutherum suique similes erroneo spiritu laborantes ex animo, quoad vixero, detestaturum. Non interfuturum etiam consilio aut tractationi, in qua Reverendissima sua Dominatio aut ejus amplissima Dioecesis vel in propria persona vel

in bonis sive temporalibus sive spiritualibus, Jurisdictione quoque Ecclesiastica laederentur. Denique postquam tale quiddam certo cognovero, aut Regenti aut Reverendissimae suae Dominationi scripto vel coram significaturum.

Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

De qualitate Alumnorum eorumque sustentatione.

In Alumnorum numerum nullus posthac recipiatur nisi legitime natus, bonae indolis, decimum sextum aetatis annum agens, atque Grammatices praecepta magna ex parte calleat, latineque loqui et scribere sciat, in quo etiam certa spes affulgeat, ipsum aliquando utilem Ecclesiae ministrum futurum, ac propterea imprimis animum promptum habeat temporis successu initiandi sacris. Et his victus et amictus aliaque ad vitae et studiorum sustentationem necessaria, quoadusque in Collegio vixerit, sufficienter ministrabuntur.

De obligatione Alumnorum.

Omnes et singuli Alumni et ii maxime, qui de mensa Episcopali plane sustentantur, sese obligent et promittant, se Ecclesiasticos futuros, sacrosque Clericorum ordines atque adeo etiam ipsum Sacerdotium suscepturos; ad haec quandocunque et quocunque requisiti fuerint, rem Ecclesiasticam per Dioecesin Bambergensem, quantum in eis fuerit, adjuturos, omnesque nervos ad catholicam Romanae Ecclesiae religionem conservandam, propagandam stabiliendamque intensuros. Juramento praeterea sese astringant, si contingat, quod sacris non initientur, et rebus Ecclesiasticis in Dioecesi Bambergensi non vacent, sumptus omnes studiorum gratia in eos factos sine dolo et fraude aliave quavis exceptione debite refusuros. Deinde fidejussores quoque constituant, qui

sufficientur apud acta publica caveant, si eorum principales promissis, quod absit, non steterint, nec sumptus factos debito tempore refuderint, hoc totum, quicquid ejus est, fidejussores praestituros compensaturosque.

Ii vero, qui dimidiatam tantum sustentationem percipiunt, de reliqua pro victu portione oeconomo certis et statutis temporibus persolvenda sufficientem quoque cautionem faciant.

Juramentum Alumnorum.

Ego N. in numerum Alumnorum Collegii Bambergensis benevole cooptatus juro et sancte promitto, me, ubi liberales disciplinas et doctrinam catholicam continuo usu et crebra exercitatione, officia quoque ipsa Ecclesiastica legitime perdidicero, Reverendissimo in Christo Patri et Illustrissimo Principi ac Domino meo longe clementissimo et ejus successoribus legitime intrantibus in rebus Ecclesiasticis velle animo prompto, quamdiu eis placuerit, inservire, gradus seu ordines Ecclesiasticos minores et majores, ubi dignus repertus fuero, suscipere, beneficia curata aut non curata pro more ac consuetudine Dioeceseos Bambergensis requisitus acceptare, actus denique Ecclesiasticos quoscunque mihi competentes et meum beneficium aut Ecclesiasticum munus concernentes catholice exercere. Juro item, si rei necessitas postulaverit, quod ad Ecclesiasticum munus curatum aut non curatum exercendum, etiam non completo omni ex parte studiorum meorum curriculo, per Reverendissimum Episcopum aut ejus successores legitimos vocatus fuero, me nequaquam refragaturum, aut diverticula non completi studii seu quorumcunque aliorum impedimentorum quaesiturum, quo minus necessitati Ecclesiasticae imminenti prompte succurratur, verum alacri animo quamcunque necessitatem Dioecesis Bambergensis sedulo emenda-

turum, acceptaturum oblatum beneficium cum onere muneris Ecclesiastici exercendi, effecturumque plane, ne res Ecclesiastica in Dioecesi Bambergensi quid damni incommodive accipiat. Juro porro, si contingat, quod Deus quam longissime avertere dignetur, posteaquam in numerum Alumnorum cooptatus fuero, et sumptus ipse Reverendissimus et sui successores suo in Collegio aliquamdiu benevole mihi praestiterint, ad saeculum retrospicerem atque saecularia sequi desideria, ita ut aut actus Ecclesiasticos catholice exercere non possim, aut ad ipsorum debitum exercitium me ipsum propria mea culpa indignum fecerim, hoc casu juro et sancte promitto, me aut legitimos meos haeredes sumptus omnes et singulos, quos feci, dum in Collegio vixi, cum omni eo quod intererit, debite refusurum, singulis privilegiis et exceptionibus, quae mihi hac ratione ad differendam aliquanto tempore solutionem suffragari possent, libere renunciando. Deinde eos quoque, qui hujus rei gratia fidem suam vel apud acta publica aut alias legitimo modo interposuerunt, indemnes conservaturum. Juro denique, me obedientiam, reverentiam et honorem Regenti hujus Collegii in omnibus et singulis exhibiturum, tum statuta et statuenda ipsius Collegii omni eo, quod in me est, solerter custoditurum.

Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

De officio Alumnorum.

Sint imprimis omnes et singuli studio pietatis erga catholicam Romanae Ecclesiae religionem et honestas disciplinas dediti, pro se quisque studiis, quibus ad honorem Dei et Ecclesiarum salutem destinati, sedulo invigilet, lectiones a praeceptoribus praestitutas frequentet, exerceat se loquendo, scribendo, componendo et declamando. Arma insuper hi omnes nulla gestent, sive bom-

bardas, sive gladios, sive pugiones, quibus quempiam laedere possent. Sin autem ejusmodi habeant, ea tradant Regenti ipsius Collegii, et non aliter utantur, quam cum peregre proficiscuntur. Tunc eis Regens arma commissa restituet. Redeuntes vero ad Regentem denuo confestim deferant et nequaquam in cubiculo servent. Nemini autem ex Alumnis Regens faciat copiam peregre aut in patriam proficiscendi, nisi ex magna urgente et rationabili causa, quam ipse diligenter trutinare et ponderare debet, antequam dimittat, et id quidem non ultra semel aut bis in anno, ne hinc animi discentium distrahantur ac remissiores fiant. Simile quid cum Beneficiatis et aliis, qui Collegium studiorum gratia inhabitant, suisque sumptibus vivunt, ex parte observetur.

De moribus Alumnorum.

Sint iis moribus in communi hypocausto et cubiculo inter suos commilitones et in mensa, dum reficiuntur, tum in templo etiam et plateis ac hominum conversatione praediti, qui vel adolescentes Ecclesiasticis ministeriis mancipatos, vel ingenuos pueros capessendarum disciplinarum avidos decent. Studiorum tempore suum quisque in communi hypocausto capiat locum, repetat lectiones diligenter; loquantur latine, si necesse est loqui, alias taceant; sint quieti et modesti, maneant in suo quisque loco, et si aliqua re opus habent, surgant sine strepitu; nullum faciant tumultum, non discurrant hinc inde, non clamitent, non vociferentur, non mussitent cum vicinis, unde ceterorum studia detrimentum capiant. Si cum vicino colloquendum est, agant hoc submissa voce, ne reliqui interturbentur et eorum cogitationes et animi conceptiones a proposito dimoveantur. Simili modo si sint extra cubiculum, sive in area, sive alibi, et post sumptam refectionem vel modico saltu, vel

levi cursu aut salutari deambulatione corpus exerceant, nullum strepitum edant, nulli clamores aut tumultus audiantur.

Caveant praeterea, ne oeconomum Collegii ejusque familiam ulla in re molestent, neque culinam aut ejus habitationes vel mansiones ingrediantur potandi, confabulandi vel colludendi gratia. Cum uxore, ancillis famili ave sua nullum omnino commercium habeant. Tempus postremo diurnum eo quo sequitur modo, aestivo praesertim tempore, expendant.

Hora quarta surgant ac per semihoram se induant et componant. Postea ad quintam usque legant horas de B. Maria Virg.

A quinta ad sextam studeant. Inde post septimam usque lectiones audiant. Postea Sacrum.

A Sacro iterum lectiones usque ad nonam. Post lectionem lectos sternant ac reliquum tempus usque ad prandium studiis impendant.

Hora decima prandeant. A prandio usque ad duodecimam recreent se. Inde ad primam usque studeant.

A prima usque ad secundam vel Musicae vacent, vel argumenta componant, aut aliud ex Domini Regentis et Professorum praescripto agant.

A secunda usque ad quartam iterum lectiones audiant. Iis finitis recitent Vesperas cum Completorio de B. M. Virg.

Hora quinta refectio. Hora sexta Recreatio. Hora septima recitent officium B. M. Virg. Matutinum nimirum cum Laudibus pro sequenti die.

Postremo examen conscientiae habeant.

Puncta quaedam specialia ex studiorum renovatione constituta, quae Collegii Ernestini Regens per omnia sedulo observari curabit.

De cultu divino.

Sacrum Missae officium diebus profestis per aestatem post septimam, hyeme vero post octavam matutinam habeatur quotidie. Huic ex Professoribus unus saltem semper intersit, qui scholares observet, ne vel garriant, vel alios a devotione impediant, vel etiam aliud agant, quod in loco sacro et sub divinis fieri non decet.

Studeat Dominus Regens, ut praeter Reverendissimi Alumnos, qui omnino interesse debent, etiam alios quoscunque scholas visitantes ad idem Sacrum quotidie audiendum paulatim assuefaciat.

Dominicis vero et festivis diebus finita concione habeatur officium solenne cum Musica.

De Concionibus et Declamationibus.

Singulis diebus Dominicis et festivis omnes scholares ante septimam in aestate, hyeme vero ante octavam in Collegio conveniant. Et superiorum quidem lectionum auditores in refectorio aestivali Carmelitarum, infimae vero lectionis pueri in Communitate, Et his unus ex Alumnis, quem Dominus Regens ad hoc designaverit, germanice, illis vero Reverendus Dominus M. Rapedius latine concionetur. Concione utrobique finita omnes et singuli ad templum Carmelitarum recta vadant audituri ibidem officium Musicum, ut supra dictum est.

Rhetorices Professor auditores suos declamando strenue exerceat, atque ita declamationum argumentis dandis sedulo intentus sit, ut singulis Dominicis et festivis diebus declamatiuncula recitetur, et id quidem hora pri-

ma pomeridiana, ad quam audiendam omnes scholares astricti sint.

Curet etiam idem Rhetor, ut festis celebrioribus solennes declamationes habeantur, alias vero sufficiet, breviores vel etiam brevissimas recitare, modo aliquid habeant scholares, quo publice dicendo exerceantur. In hoc porro exercitationis genere Poëseos Professor Rhetorem quandoque juvet, et ipse quoque interdum, pro festis praesertim solennioribus, solennes declamationes exhibeat seu recitari curet.

De Lectionibus et Disputationibus.

Servetur imprimis is lectionum ordo per omnia, qui catalogo nuper edito praescriptus est, curetque sedulo Dominus Regens, ut a Professoribus omnes et singuli authores in catalogo contenti praelegantur, ne frustra ibi positi conspiciantur.

Det operam etiam idem Dominus Regens, ut ad lectiones superiores nonnisi idonei promoveantur.

Ad lectiones pomeridianas omnes totius scholae auditores hora prima conveniant in suo quisque Auditorio, et ad secundam usque vel Musicae vacent, vel scribendo sese exerceant, vel auditas lectiones repetant, et ad futuras se parent, vel denique aliud, quod Dominus Regens praescripserit, agant.

Curet praeterea, ut Professor Etymologiae compositionum argumenta frequenter det, acceptasque a suis auditoribus compositiones corrigat.

De Feriis.

Iis septimanis, quibus nonnisi diebus Lunae aut sabbathinis vel omnino nullum festum incidit, semel tantum a meridie vacetur a studiis. Quando vero aliis hebdomadae diebus festum aliquod celebrari contigerit, nulla

alia detur septimana illa relaxatio. In Bacchanalibus, a Dominica nimirum Quinquagesima usque ad feriam quartam proxime sequentem inclusive. Similiter et in Pentecoste. In Paschate vero a feria quarta majoris hebdomadae usque ad feriam quartam Paschatis etiam inclusive. Et a vigilia Nativitatis usque ad festum ss. Innocentum itidem inclusive, et non diutius sint vacationes.

In canicularibus denique una septimana integra lectiones omnino obmittantur, et altera deinde proxime sequente tantum a meridie vacetur a studiis, ante prandium vero solito more legatur. Hasce porro duas septimanas Dominus Regens habito prius cum Dominis Professoribus hac de re consilio designet. Caeterum si quis Professorum posthac vel ob institutas profectiones vel alias occupationes licentiam a Domino Regente petierit, ultra diem abesse non concedat. Quod si, uti hactenus non semel factum est, diutius quis emanserit vel abfuerit, ad scholae Inspectores Dominus Regens id deferat.

Beilage XIX.

DE GVBERNATIONE SEMINARY

Ernestini Bambergae, prout eam R^mus et Jll^mus Dominus, Do. J. Godefridus Episcopus Bamberg. Patribus Societatis JESV Collegij Bamb. tradidit et confirmavit, Anno 1613.

Statuta pro ijs qui in numerum Alumnorum admitti volunt.

1. Ius per se admittendorum aut dimittendorum est penes R^mum et Ill^mum Principem ejusque in Episcopatu successores. 2. Nemo admittetur nisi a P. Rectore Collegii Societatis JESU examinatus et approbatus fuerit. Considerabitur autem in admittendo indoles,

virtus, doctrina, aetas, vocis dignitas, constitutio corporis, etc., ut nimirum apta sind ad Parochorum obsequium instrumenta. 3. Nemo admittatur nisi honesto loco natus. 4. Quoad litterarum profectum sit nimirum in suprema Classe Grammatices. 5. Quoad aetatem nemo admittendus est, qui non possit intra quinquennium fieri sacerdos. 6. Antequam admittatur, confessionem generalem, si nunquam eam fecerint, peragant, et ad Sacram Synaxin accedant, adeoque de statu Ecclesiastico quondam ingrediendo deliberent et constituant. 7. Omnes Alumni R^mo^ et Ill^mo^ Principi suo his nominatim obstricti erunt. Primum vt tamdiu studeant quibuscunque facultatibus quoad S. C. visum erit. Deinde studiis absolutis, aut quandocunque R^mus^ mandarit ordines sacros accipient. Praeterea tot annis in potestate S. C^nis^ erunt, vt ad quascunque Parochias et quaecunque ministeria Ecclesiastica subeunda parati sint, quot annis in seminario sumtibus S. C^nis^ sustentati fuerint. Jis finitis poterunt si ita libuerit, in eadem dioececi suis rebus prospicere numquam tamen absque dimissorio S. C. extra dioecesin Bambergensem Parochialem curam admittent. 8. Poterit vnusquisque Alumnorum ante Sacerdotium refundere sumtus et ab omni obligatione sese expedire. 9. Vnusquisque minimum duos sponsores praesentare teneatur, qui pro Alumno praestent, si quando Fidem falleret. 10. Omnes sub certa obligationis formula spondebunt R. P. Regenti, prout infra conscripta est, eamque sua manu in librum ad hoc praeparatum scribet subscribetque vt olim, si necesse fuerit, eorum iudice convinci possit.

Formula Obligationis.

Ego N. N. (scribitur nomen, cognomen, patria) eximia liberalitate et munificentia R^mi^ et Ill^mi^ Episc. Bambergensis etc. et in Alumnorum numerum adscriptus,

fateor id me sponte deliberatoque animo a S. C. petiisse, et tanquam singulare beneficium impetrasse. Deinde polliceor me cum primum S. C. mandaverit statum Ecclesiasticum ingressurum Ordines maiores suscepturum, et totidem annis quot in Seminario R^mae^ S. C. sumtibus vixero, in S. C. manu potestateque futurum ad quascunque tandem Parochias aut Ecclesiastica ministeria mittendus sum. Praeterea numquam extra dioecesin Bambergensem vllam Parochiae vel alterius muneris curam admissurum, nisi a. S. C. dimissorium legitime impetrarem.

Quod si me vero ante Sacerdotium conditionis poeniteat, fidem facio nusquam me abiturum priusquam R^mo^ aut S. C. Procuratori de sumtu refundendo per me vel sponsores meos cautum sit. Denique toto tempore studiorum omnem obedientiam disciplinam seminarij qualis ea sub R. P. Regente constituta est, vel constituetur, spondeo et iuro. Die Anno

N. N

NB. Omnes veterani teneantur idem sub huius gubernationis initium praestare.

Statuta de dimittendis Alumnis.

1. R^mus^ et Ill^mus^ Princeps absolutum habebit ius quemcumque ex alumnis quandocumque S. C. videbitur rejiciendi. Et si culpa Alumni fiat cogi poterit ad sumtus refundendos. Si sine culpa R^mus^ et Ill^mus^ pro sua Clementia condonabit. 2. Liberum sit omnibus Alumnis dimissionem petere, quandocumque voluerit, dummodo sumtus integre refundat, nisi cui S. C. remiserit. 3. Causae generales ob quas dimitti poterunt sunt eiusmodi. 1) Peccasse vitio carnis cum complice. 2) Extra Seminarium absque venia P. Regentis cubasse; aut ex Seminario citra facultatem erupisse. 3) Saepius ebrietati aut compotationibus studuisse. 4) Graviter alium fuste, cultro

vel gladio aggressum esse. 5) Disciplinae se minime accommodasse adeoque videri incorrigibilem. 4. Teneantur manu sua consignare priusquam discedant, quam ob causam dimittantur; Ne digressi falsum spargant contra alios. 5. Vestitus oblongus adimetur dimittendis. 6. Qui semel reiectus est ob culpam, ad nullius recipiatur intercessionem vel instantiam.

Regulae ijs seruanda qui in Seminario viuent.

1. Vnnisquisque qui in Seminarium ingreditur, id vnum elaboret ut simul eruditione virtutibusque clarus sit: cum ad eum finem vel maxime Seminarium fuerit institutum. 2. Proinde tempus studiorum, ordinem domus et ea quae ad mores pietatemque praescribentur, accurate seruare studeat. 3. Omnes inprimis obedientiam R. P. Regenti et Praefectis, iisque qui ab illis potestatem habent, exhibebunt. 4. Diligentissime cauebunt aspera uerba, susuros, obmurmurationes multo maxime prohibentur. 5. Nemo vllos sermones obscaenos in medium afferat: et si quos eiusmodi ab alijs recitari audierit, ad superiorem vt mature corrigantur, deferat. 6. Nemo cum altero nec verbo contendat, minae vero aut diverberationes multo maxime prohibentur. 7. A juramentis et horrendis execrationibus omnino abstineant. 8. Omnes temperantiae sint memores, et ab omni crapula vel ebrietate seuerissime sibi caueant. 9. Nemo arma in sua potestate habeat; sed omnia eiusmodi Procurator reclusa seruet. 10. Nemo pecuniam apud se habeat; sed si quam dono acceperit, apud Procuratorem deponat. 11. Nemini permittetur ad balnea publica accedere, Nec domi nisi D. Medicus valetudinis causa iusserit, permittatur. 12. Nemo domi egrediatur nisi potestate prius a R. P. Regente facta curabitque, vt hora designata domi sit. 13. Nemo sine comite domum egredietur, abs-

que speciali facultate R. P. Regentis. 14. Nemo domi cum externo confabuletur, nisi potestate impetrata. 15. Nemo potum aut esculenta in domum inferat, aut illata recipiat, absque scitu R. P. Regentis. 16. Nemo extra tempus prandij, caenae aut merendae a D. Procuratore vel alijs domesticis cibum potumque exigat vel admittat, nisi id R. P. Regens concesserit. 17. Tempore studiorum nemo fabulis aut strepitu Commilitones turbet, nec Museum egrediatur absque scitu Praefecti aut Vicepraefecti: cui significabunt quonam ire cupiant. 18. Tempore studiorum nemini ad cubicula absque facultate licebit ire. Discursus uero eo tempore diligentissime euitabuntur. 19. Nemo libros, vestem aut quicquam aliud emat absque scitu R. P. Regentis, et D. Procuratoris, vt suo tempore rationes constent. 20. Diebus recreationis et Sabbathi licebit adire D. Procuratorem pro necessariis rebus coemendis. 21. Tempore recreationis omnes in vnum locum conuenient et intermissis magnis clamoribus, modeste decenterque sese habebunt. 22. Omnes latine perpetuo loquantur. 23. Omnes debitam R$^{\underline{tiam}}$ praestabunt superioribus. 24. Omnes paenitentiam pro admissis defectibus cum proposito emendationis quando ita videbitur subibunt.

Ordo Domus.

1. Ad medium quintae dato signo consurgent, honeste se induent, lectos component, et faciem manusque lauabunt. 2. In puncto quintae ad orationem accedent, ubi per quadrantem meditari poterunt, aut horas legere, vel alias preces. 3. Ab oratione cum silentio studebunt, donec signum scholae detur, quo tempore lectiones recitabunt et scriptiones ostendent (praeter autographum) nitide descriptas. 4. Paulo ante horam ad scholas ex ordine procedent, prout ijs mandatum fuerit. 5. In

scholis Magistro in omnibus sicut caeteri discipuli obtemperabunt. 6. Quadrante post decimam ad mensam ibitur, qua sublata horam integram pro recreando animo habebunt; quo tempore se in cantu exercebunt. 7. Ante mensam praemittenda benedictio; post mensam vero gratiarum actio deuote ab unoquoque recitanda est. 8. Hora duodecima denuo ad studia signum dabitur, ac semel illud meminerint ante studia semper ab uno aliquo orationem esse praemittendam. 9. Scholas ante horam adibunt a prandio, prout supra notatum est. 10. A lectionibus pomeridianis per semihoram cubicula et musaeum expurgabunt: caeteri interea animi gratia quiescent. 11. Hora 6. ad caenam ibitur. 12. A caena hora fere recreationi et cantui dabitur, ut mane. 13. Hora octaua ad litanias et examen Conscientiae convenient. 14. Inde cubitum cum summa modestia concedent, ut quadrante ante nonam omnes incubuerint.

Circa D. Procuratorem haec visa sunt notatione digna.

1. Nullum ex Alumnis aut alijs conuictoribus reprehendet aut castigabit. Sed si quid culpae admissum fuerit, id totum ad R. P. Regentem deferet. 2. Meminerit omnes domesticos R. P. Regenti subjectos esse: citra cuius facultatem abesse non possunt a domo. 3. Curabit vt Convictoribus omnia necessaria praestentur, in primisque vt cibi tempore parentur, ne quando ordo domus turbetur. 4. Nemini Conuictorum pecuniam, neque esculenta absque scitu R. P. Regentis concedet. 5. Neminem absque licentia R. P. Regentis domo egredi permittat. Quod si ijs quippiam defuerit per famulum aut emtorem adferri curabit. 6. Diligentem curam habebit aegrotorum, vt Medicus in tempore adsit et praescripta infirmo praestentur. 7. Nemini librum emet nisi

R. P. Regens approbet. 8. Quotlibet nundinis aliquam certam pecuniam pro libris coemendis designet vt publica quaedam Bibliotheca Alumnorum constituatur. Nundinis vero Autumnalibus scholasticos libros mature Conuictoribus curabit. 9. In omnibus quoad eius fieri potest necessaria per famulum curet, ne Conuictores in studijs impediantur.

Quibus conditionibus Collegium Societatis gubernationem Seminarij admiserit.

1. Gubernationem Seminarij Ernestini Collegium societatis non ex obligatione aliqua subiuit, sed eam R$^{\underline{ms}}$ et Ill$^{\underline{ms}}$ Princeps etc. Joannes Godefridus Episcopus Bambergensis admittente R. P. N. Generali ad maiorem dei gloriam et Ecclesiae Bambergensis vtilitatem imposuit. Cum ipsius R. C. hoc oneri tanquam munifico amantissimo Fundatori negare nec voluit, nec debuit. 2. Parati sunt itaque Patres quandocumque, aut cuicumque libuerit R$^{\underline{mo}}$ successori eam administrationem resignare deinde vehementer cupiunt, si quando praescripta seruari non poterunt ab ea cura sese expedire. 3. Procuraturam externam nullo modo admittent: cum ea res nostrae vocationi multum incommodi difficultatisque adferat. 4. Administrationem disciplinae domesticae et studiorum quoad eius fieri poterunt praestabunt diligenter. 5. Curam praecipue habebunt Alumnorum, quod si R$^{\underline{mo}}$ et Ill$^{\underline{mo}}$ P. visum erit alios externos mensae adscribere, eorundem etiam curam pari studio gerent. 6. Habitabit Regens ibidem cum socijs perpetuo cibum tamen et potum sument in Collegio. 7. Ne cantus et Musica intercidat curabunt vt quotidie mane ac vesperi per semihorae spatium Alumni et Conuictores a Magistro Capellae in Musica diligenter exerceantur. 8. Diebus autem Recreationis et Dominicis post vesperas per integram ho-

ram vna cum caeteris studiosis publice in scholis exercebuntur. 9. Arbitrarium erit R^{mo} et Ill^{mo} vt pauperes et stipendiarios ad eundem cantum astringat. 10 Omnes domestici in Seminario ad maiorem quietem domus et disciplinae modestiam P. Regenti subiecti erunt. 11. Valde orant Patres vt omnes seminarij Officiales caelibem vitam degant.

Regulae communes Alumnorum Collegij Bambergensis pro Alumnis conscriptae.

De qualitatibus, promissione et pietate Alumnorum.

In Alumnorum numerum nullus posthac, nisi legitime natus, bonae indolis, ingenij boni, decimum nonum aetatis annum agens, ad studia humaniora, statumque Ecclesiasticum sit aptus recipiatur. Haec quibus seueritate poenarum opus est coërcendis huius uitae instituto sunt digni. Nemoque in Collegio alendus, qui sine spe solidi in pietate fundamenti inde aliquando uideatur discessurus. Cum in eum finem, quiuis suscipiatur, vt virtutibus, fide praesertim Catholica pietate, moribus et litteris bene instructus spiritualibus necessitatibus Patriae pro talento a Deo accepto possit opitulari.

Tantum igitur suscipiendi ac retinendi sint, qui amplum de uita et moribus testimonium habentes, et amore virtutis, pietatis literarumque studio vacabunt. Et illi qui studijs quidem addicti, in pietate uero desidiosi, quique alios suis moribus ab ardenti pietatis studio quomodolibet auerterint, vel a rectis superiorum consilijs aut obedientia abducere disciplinamque et pacem Collegij turbare attentârint locum in Collegio habere non possunt. Eandem poenam subeat, qui indignum quid orationis

domo, inhonestum factum commiserit, litteras impuras vel seditiosas scribere deprehensus fuerit, aut sacras Ceremonias discere vel exercere neglexerit, et clericalibus officijs alienus fuerit, aut in grauius aliquod crimen, quod deus auertat, inciderit.

Postquam autem in Alumnum quis fuerit receptus, facta prius generali totius uitae confessione, iuramentum praestabit, quod statum Ecclesiasticum amplecti, et quando superioribus uisum fuerit ad ordines etiam sacros promoueri, patriae servire ac Collegij leges et consuetudines antiquas secundum superiorum interpretationem obseruare uelit.

Promittant se in Collegio tam diu perseueraturos donec suis studijs finem imponant aut ad iuuandas animas idonei censeantur. Nisi superiores aliud propter ualetudinem aut quamlibet aliam causam ordinârint.

Si contigerit quod sacris sua culpa non initiarentur nec rebus Ecclesiasticis uacarent, clam ex Collegio aufugerent, vel qomodocumque profugi fierent, aut alias causas suae dimissionis et relegationis darent, sumptus omnes studiorum gratia in eos factos sine dolo et fraude aliâue quauis exceptione debite refundant. Et ob hoc fide iussores constituant, qui sufficienter apud acta publica caueant, si eorum principales promissis, quod absit, non steterint, nec sumptus factos in integrum praescripto tempore refuderint, totum hoc, ipsos fideiussores praestituros et plenè compensaturos.

Post haec, Christianam pietatem, Dei timorem ac summum religionis sibi propositum esse statum, in animum necessé est frequenter inducant ac benè imprimant: Inde enim salutaris et uera initium habet sapientia. Quare praediscendis illis, quae ad Ecclesiastici hominis functiones maximè spectare uidebuntur uacent, vacationem quam

Devs illis impertiri dignatus est etiam atque etiam ruminent.

Magna cum religione ac modestia quotidie SS. Missae sacrificio intererunt, neque indecoré scamnis innitantur aut sedeant. Cum autem par est genibus niti, non altero duntaxat genu, sed utroque nitendum. Iis item precibus dum cubitum eunt, et dum surgunt, idque non negligenter et inani consuetudine, sed ex animo atque ita vt oportet, se totos Deo commendent ac tradant. Et posteaquam expergefacti fuerint, statim corde bonam aliquam et sanctam cogitationem luminabunt, vt Devs primus omnium sit, qui cor nostrum possideat.

Mane antequam studijs operam dare incipiant, quartam horae partem pio cuidam exercitio á superiore praescripto flexis genibus impendant: vesperi similiter antequam cubitum eant tantundem etiam temporis litanijs et discutiendae conscientiae tribuant. Et si quis officium Ecclesiasticum magnum aut paruum B. Virg. recitare debet, id alijs horis ad hoc deputatis persoluat. Sacerdotes SS. Missae sacrificium frequentius Deo offerant, in quo peragendo non minus dimidiata hora insistant. Et dum classes seu lectiones uisitandae, aut é Collegio simul omnes dimittendi sunt, immediatè ante exitum et post reditum in Musaeo semper breui aliqua precatione utantur.

Cum ad salutationem Beatissimae Virg. de more signum datùr omninó eam seu genibus flexis siue stans, siue ambúlans, ratione temporis, loci, exempli etiam eorum qui adsint, habita, rité salutabis. Ea autem absoluta surgendum non est aut capút operiendum antequam quis eorum, qui natú maior aút dignitate surrexerit.

Quoties Jesvs aut Maria nomen auditur par est aperto capite eorum reuerentiam significare. In sacris

uero concionibus ac sermonibus id dúntaxat faciendum est tunc, cum capút aperit is, qui concionem aut sermonem habet. Cum autem Mensae accumbitur satis est modica capitis inclinatione reuerentiam exhibere.

Signum Christiani hominis est signum sanctissimae crúcis, quo se signare debet, lectum ingrediens, súrgens, domo exiens, Ecclesiam intrans, precibus aút stúdijs incumbens, operis quippiam aggrediens, vel in aliqua necessitate, periculo, tentatione constitutus.

Habeantque Beatissimae Virg. Rosarium et libellos pios, quos vt minimum diebus sacris legant ex quibus monita pietatis et salutis haúriant. Quibus item diebus Christianae disciplinae rúdimenta si nesciant ediscant; orationi, piae lectioni, diuinis officijs, sacris ceremonijs perdiscendis et exercendis dent operam. Ne ulla unquam literaria exercitatio aút diuinum officium, aút curam Ecclesiarúm quomodo libet interrúmpat seú impediat caueant, eaque addiscere quae celebrando Missae sacrificio sunt accomodata curent. Sanctissimo Sacramento Eucharistiae, cum transeundum debita genuflexione fiat reuerentia. Altaribus Sanctorum reliquijs et imaginibus aperto capite sua quoquè inclinatio exhibeatur. Dominicis item diebus et festiuis manè et uesperi in Dei laúdem ad Diuinúm officium simul decantandum, conuenient, ac lectioni sacrae aút praedicationi verbi Dei cum frúctú et attentione, pro ut eis iniungetur cohabitabunt: Iisdemque non solum, sed et profestis et Sabbathinis diebus certis quibusdam exercitijs colloqúijsúe spiritualibus occupabúntúr.

Sacrarúm litterarúm sententiae ad res prophanas et leues nullo modo tranferantur. Sacramentorum pius et assidúús úsus conseruetur; singulis mensibus, solemnibusque festis, Dominicis item Adventus ac Quadragesimae

primis, constituto per súperiorem confessario peccata confessi, nisi legitimum intercedat impedimentúm, simul omnes commúnicent.

Beneficiorúm in Collegium á Dei benignitate collatorúm memoriam pié colant, memoresque sint fúndatorúm, ac benè meritorúm de Collegio, súperiorúmque defúnctorúm, pro illis ojbus sacra anniuersaria perpetuo solemniter fiant, singulisque hebdomadis pro ijsdem orationes et sacrificia, vt praescribetúr, deo offerant. Meminerint quoque pro ojbus fidelibus defúnctis quotidiè, vt minimum, semel, aliquid orare. Inter orandum uero núnquam indecorè circumspiciendum. Alúmni morientes, et in ipso agone et ab hora transitus vsque ad horam sepulturae fraternis Alúmnorúm obsequiis atque orationibus adiuuentur, quorúm fúneri omnes intersint et intra octo dies exequiae illis pie persoluantur.

De Disciplina domestica.

Omnes etiam Religiosi in Collegio fraterna Charitate deuincti eijsdem legibus uiuant, commúnem uitae rationem sequantur, seque ad Collegij institutum accomodent, neque quicquam peculiare in moribus, lectulo et similibus usurpent Omnium quoque qui Religiosi ú sunt, idem sit uestitus, honestus tamen et personis Ecclesiasticis superiorum iúdicio conueniens, ita ut omnes pileum et habitum clericalem in Collegio gestent: in deambulationibus uerò et extra Collegium veste tú clericali indúti pileo seculari tecti modestè incedant.

Sanitatem qúoque corporis diligenter curent, et si morbum, vel aliud quod ipsorum ualetudini obesse senserint, Regentem statim admoneant: Aegritudinis uero tempore morbi molestias patienter ferant, aedificationemque ijs, qui eos inuisent, praestare curent, et obedien-

tiam omnem ad quos ipsorum ualetudinis cura pertinebit, exhibebunt.

Mane excitati ne colloquantur, sed ita omnia in silentio expediant, vt lectúlum ante signum orationis aptè componant, et interdiú prompté singuli praestent, quae illis praescribúntur vel campana significabit, et in ojbus maximè in templo, scholis, et refectorio debitum silentium teneant et modestiam. Benedictioni et gratiarúm actioni antè et post primam mensam omnes manibus aptè compositis deuotè ac distinctè respondeant: In secunda mensa eadem á quouis submissè et stando fieri debent. Et ea quae tempore prandij vel coenae leguntur attentè accipiant.

Post examen uerò conscientiae et uespertinam precationem ne studio uel scriptione aút colloquijs detineantur, sed omnes eodem tempore cum silentio cubitum eant.

Libros, vestes, calceos, imo res omnes tam suas, quam Collegij bene curent, easque loco suo aptè collocatas ac mundas seruent. Inter se non nisi latinè colloquantur.

Loca famulorúm ne adeant, aút quicquam ab ijs vel aliis nisi impetrata uenia accipiant; et ad portam non nisi uocati accedant. In fenestris non morentur aút insideant únde possint externas domus inspectare aút ipsi ab externis conspici. Ex Músaeo sine facultate praefecti non egrediantur; nec ad idem absque consensú superioris externos admittant.

Nemo é Collegio sine licentia impetrata et comite sibi á Regente adiuncto egrediatur, et cum eo designata hora a praefecto, quem nulla occasione deserant, domum simul reuertantur: per plateas ciuitatis non colloquantur.

Superiorem, professores et praefectum obseruent, eosque modeste alloquantur et ab ijsdem moniti boni consulant. Inter se uero non sint litigiosi aut acerbi, sed pacem et animorum coniunctionem seruent. Eo tempore, quod animorum et corporum remissioni, collocutionibus conceditur nemo se absentet, aut solus reperiatur: Non sunt dispersi, sed magis in uno et eodem loco vniti; Musica praesertim aut alio sibi honesto exercitio se recreent, caueant ne immoderata exercitatione corpus nimium incalescant, nihil immodeste agant, nec clamores, tumultusue rusticorum more unquam exaudiantur.

Arma quibus quempiam laedere possent nulla penes se retineant: sin autem eiusmodi habeant ea Regenti tradant. Nec restituenda nisi cum peregre proficiscuntur: redeuntes uero apud eundem Regentem eadem et alia denuo quam primum deponant. Caueant praeterea ne Oeconomum ejusque familiam ulla in re molestent, aut cum eadem per fenestras non necessarij vel longi sermones instituantur. Culinam autem et Oeconomiam potandi, confabulandi vel colludendi gratia sine expressa licentia nulla ratione ingrediantur.

Denique in ijs omnibusque, quae ad scholasticorum in doctrina et pietate institutionem, reliquaque domestica munera et actiones spectabunt, omnem obedientiam Rectori aut in ejus absentia alteri per eum designato exhibebunt. Quod si officio suo defuerint sciant se illas correctiones habituros, quas aequum fuerit pro disciplina seruanda eorumque maiori perfectu constitui pro superioris arbitrio, quas et prompte ad sui emendationem et aliorum aedificationem subibunt. Libros parum pudicos non habeant, nec cantiunculas turpes decantent.

De studijs litterarum.

Omnes dent operam vt ex litterarijs et Musicis

exercitationibus fructum percipiant, et in disputationibus ne sint turbulenti aut pertinaces, eorumque praeceptoribus sine contentione obtemperent, rationem studendi eis a superiore vel praeceptore datam diligenter obseruent, paratique sint rationem studiorum vbi exigetur reddere.

Studiorum tempore suum quisque in Musaeo communi locum sibi capiat designatum, nec sine urgente causa et sine strepitu ab illo surgat, cum uicinis vnde coeterorum studia impediri possent nec mussitet. Et qui lectiones cum coeteris ijsdem horis communes non habent, interim tum alij suas audiunt, per Collegium non uagentur, sed in Musaeo studiis aut repetitionibus propriarum lectionum addicti remaneant.

Contubernalibus studentibus obstrepere aut magna uoce vel alta legere otiosum est. Multo etiam magis spatiari in consessu, in scholis Magistro docente aliud agere, alienos ab eo tempore libros legere, condiscipulos quominus attente audiant interpellare. Ne concutias scamnum aut mensam ubi alij aut scribunt aut student.

Quod ad studiorum rationem et litterarias vel alias similes exercitationes attinet, nemo suum sensum aut uoluntatem sequetur, sed ad ea quisque studia se applicabit eosque authores audiet et libros habebit quos regens censuerit, Illi enim curae erit singulis ea studia et officia praescribere, in quae ipsos incumbere conueniet.

Nemo a scholis, disputationibus, declamationibus, repetitionibus, Musicis exercitijs, vel alijs similibus tam publicis, quam priuatis et domesticis, horis ad hae constitutis absit. Nemo etiam libros habeat, qui a superiore eorum studijs non fore utiles iudicentur. Bonos habeant, magisque necessarios libros, in quibus nihil adscribent, nec ullas ducent lineas aut alias commaculent, et eorum Catalogum habeant, reddantque eos reposcenti.

Juramentum Alumnorum.

Ego N. N. intellecto Collegij huius instituto ejus me legibus et constitutionibus libenter submitto, $R^{\underline{mo}}$ in Christo Patri et $Ill^{\underline{mo}}$ Principi ac Domino D. N. N. longe clementissimo, eiusque successoribus, non alijs, me fideliter seruiturum coram Deo et uobis promitto, ac iuro me uelle statum Ecclesiasticum amplecti, et ad omnes sacros, etiam presbyteratus ordines promoueri, bonum religionis Catholicae in dioecesi Bambergensi pro posse promoturum, curamque animarum, si ita superioribus uisum fuerit, libenter suscepturum. Et si (quod Deus auertat) fuga uel quomodolibet mea culpa ad functiones Ecclesiasticas, ordines maiores inhabilis indignusue repertus, vel alias causa mea relegationis e Collegio fuero, si non per paterna aut propria bona, per fide iussorum saltem, quos propter hos et similes euentus constitutos habeo, sumptus omnes et singulos Collegij mei causa factos, me plene refusurum ac satisfacturum spondeo ac iuro. Promitto tandem me obedientiam, reuerentiam et honorem Regenti Collegij sp. et in omnibus exhibiturum, Collegii uero statuta secundum superiorum interpretationem me obseruaturum, nec a communi Alumn. uivendi ratione discessurum.

Sic me Deus adiuuet et haec sancta Dei Euangelia.

Distributio temporis in Hieme Alumnis seruanda.

Mane expergefacti statim se totos Deo offerant, illumque orent, ut gratia ipsius praeuenti nullum eo die peccatum admittant mortiferum. Media 5^{ta} ad signum campanae surgant, summo debitoque silentio ac celeritate quadam omnia expediant, lectos apte componant, plumas de capite, idque confricando, abigant, manus faciemque lauent, sint decenter induti, ac ab omnibus expediti, ne

forte ab oratione uel ex parte vel omnino impediantur, aut sub illa indecori a coeteris conspiciantur.

Hora 5ta ibunt pparati ad orationem, cui per quadrantem flexis genibus non innitendo scamnis aut tabulis uacabunt. Reliquum temporis ad 7mam vsque studijs diligenter impendant, et in his non nisi gloriam dei quaerant, salutemque animarum intendant.

Hora 7tima classes singulari cum modestia ingrediantur, et ad lectionem vel excipiendam vel recitandam sint parati. Externis non multum familiares se reddant.

Hora 8ua S. S. Missae officio summa cum deuotione cohabitabunt, sub eodem memoriam passionis dniae recolent, vel Rosarium aut horas diuini officij persoluent, diuinam gratiam ad studia et statum Ecclesiasticum necram(?) a Deo opt. Maxi. petent, huicque se, superiores, benefactores, et fundatores Collegii humiliter commendabunt.

Finito sacro cum ordine et silentio egrediantur, ac de lectionibus recitandis compositionibusque exhibendis, aut repetitionibus uel disputationibus altera hora habendis solicite cogitent, et in Musaeo hora lectionis expectent.

Hora 9na ad lectionem redeant; externis silentio modestia, diligentiaque sua eximia exemplo et aedificationi sint. praeceptores quoque diligenter obseruent.

Hora 10ma aut media 11ma diebus ieiuniorum Mensae accumbent. Sumpto cibo ad 12am vsque se Musica atque alio honesto quodam exercitio occupabunt. Et dum se recreant quantum fieri potest sint simul coniuncti, atque inter se non nisi latine colloquantur.

Hora 12ma praemissa quadam oratiuncula, ad studia se conferant, his ad primam vsque sine interruptione serio sint addicti. A prima (dum non est lectio) usque ad 2am in praxi artis Musicae cum alijs exercebuntur.

Secunda vsque ad 4^{tam} (nisi fuerint uesperae) scholas frequentabunt. Phli uero aut alij, qui a 7^{a} ad 4^{tam} vel alijs horis interdum a lectione uacant, ne sint liberiores coeteris caueant, nec per Collegium uagentur; uerum in Musaeo, lectiones siue scripta sua reuidentes, aut dubia mouentes, se continebunt.

Hora 4^{ta} finitis lectionibus, vespertinas preces cum Completorio persoluent. Reliquum temporis vel studijs, vel repetitionibus lectionum illa die exceptarum priuatis insumetur.

Hora 5^{ta} aut media 6^{ta} cum é ieiunium corpus ita curabunt, ne anima famem patiatur; cibum quantum fieri potest, fraterne et aequaliter diuidant. Eodem tempore seruetur silentium cum debita modestia, sintque ciuilitatis morum memores. Concioni aut lectioni Mensae sic sint attenti, vt ex hac semper insignem aliquam sententiam memoriae impressam, quae sibi et alijs prodesse poterit reportent.

Post Coenam aut refectionem uespertinam vsque ad 3^{mam} quadrantem ad 7^{mam} sese iterum modeste et vt clericos decet recreabunt.

A 3 quadrante ad 7^{mam} Matutina et laudes B. M. V. deuoti recitabunt. Qui uero ad majus officium sunt obligati, id a media 7^{ma} persoluere incipiant, vt deinde a 7^{ma} simul cum alijs studia sua inchoare, eaque sine ulla aut confusione aut impedimento aliorum vsque ad 8^{uam} continuare possint.

Ab Octaua primum quadrantem litanijs et examini consciae dabunt, ne a Dno de nocte uocati imparati inueniantur. Hoc finito maximo cum silentio, ne fructus orationis alienis nugis perdatur, cubitum se conferant: Et inter exuendum aliquas precationes pias, maxime et pro fidelibus defunctis, fundant cogitabuntque iam tempus

esse vt prauos mores ac habitus exuant, opera tenebrarum abijciant, et arma lucis induant.

Diebus festiuis ac dnicis post prandium tempore recreationis in coeremonijs Ecclesiasticis praeparatione Altarium et aliis ejusmodi informabuntur. Mane a finita oratione statim in Musae conueniant, lectionem vel exhortationem aliquam sacram audient, eandem inter se repetant, uitas S. S. aut B. Virginis recitent, vel aliud colloquium spirituale instituant: ac sic congregati, donec primum signum pro summo sacro exaudiatur (nisi superiori aliter uidebitur) maneant. Quod item observabitur uesperi diebus Sabbathinis et profestis tempore recreationis. Hisce quidem autem diebus ante Coenam uel collationem B^mam^ Virginem aut sanctum, cui dies sacratus fuerit, deuota aliqua cantione, cum collecta in templo salutabunt. Otium quod omnibus nocet, estque puluinar diaboli totis uiribus, in bono occupati semper deuitabunt.

Ich Pedellus N. N. gelobe Vnnd schwere daß ich dem regenti Vnndt andern an seiner statt, Will gehorsam, trew Vnndt gewarsam sein, seinen Vnndt des Collegij frommen suchen Vnndt Würckhen, Vnndt den schaden Wenden Vnndt Vorkommen, sonderlich aber Will ich nach Vorgeschriebener ordnung alle mal uf Bestimpte Zeit, Vnndt sonsten auch so oft mir dies Beuohlen Wirdt auf allerhandt Vrsach, selbsten in eigener Persohn leuthen, ich solle Vnndt Wille auch das feuer im Collegio vffs Beste Bewahren, Vnndt so oft die nott oder gewonheit Vnndt mir Vom Regent anbeuohlen Wird einhaitzen. Ich solle auch kein mal ohne Erlaubnus auf dem Collegio gehen, Vnndt nit Zusehen, daß andere Verdächtige Persohnen heimlich sich herein schleichen, auch fleißige achtung geben, daß nichts so dem Collegio Vnndt der disciplin zuewider Vnndt nachtheillig Were, angestellet oder practicirt, sonder solches alsbalten dem Regenti anzeigen,

damit dem Vbell Vorkommen möchte Werden. Ich solle Vnndt Wille auch dran sein, das alle gemächer sauber Vndt rein gehalten Werden, Vnndt durch gewöhnliche Persohnen purgirt, die schuelen, alß nemblich durch die Scholares die Kirch Kreutzgang, hoff im Collegio durch die Minores pauperes, die stigen aber Vnndt Zwischengengen solle ich purgirn. Ich Wille auch alle abendt visitirn Vnndt Vleißig achtung geben, das die Alumni Vnnd andere Zur rechten Zeit schlaffen gehen, gleichfals morgens, damit Keiner sine licentia Vber bestimbte Zeit schlaffe. Ich Will auch Vleißige aufsehens haben, ob die Hrn. Professores alle Zeit ihre lectiones Verrichten, Vnndt so ich Befindte das einer vff bestimpte stundt nit Vorhanden, solches alsbalten dem Regenti anmelden, damit die Jugendt nit Verabseumet werde.

Juramentum Janitores.

Ich N. N. Gelobe Vnndt schwere Zue Gott dem allmechtigen, das ich dem regenten dieses Collegij, oder Wen er abwesendt an seiner statt Verordtnen Wirdt, Wolle ihn allen sachen, so Zue des Collegij nutz Vnndt gueten gedeijen, gehorsam, getrew, Vnndt gewahrsam sein. Sonderlich aber Will ich die schlüssel Zue grosen Vnnd Kleinen pfordten, refectorio fleißig bei mir Verwahren, dieselben Keinen andern Zuestellen, sonder alle diese Ortt selbsten auf Vnndt Zue sperren, Vnndt niemandts Verstatten, auß denen so in Collegio Wohnen ohne erlaubnus, neben Vnd schriebenen Zettel des Regenten, hinauß zu gehen, es were dan sach das der regent mir solches Zuthun mündtlich anbefohlen, solche Zettel aber Will ich ihme alweg Zue abendts Widerumb Zustellen, Ich soll auch Vnndt Will alle nacht Vmb gewöhnliche Zeit die schlüssel dem regenten in sein gemacht Lieffern, oder do er nit anheimbs bei mir selbsten Wol Verwahrt Behalten, Vndt alle thüer im Collegio Verschließen. Ich Will auch Vff ansprach des regenten, den Pedellen, sowohln andere in ab-

wesen des Pedellen, in die Kirch ein Vnndt ausschließen. Item ich Will fleißig achtung geben, Vnndt mit nichten Verstatten, daſ Essen oder trinckhen, noch etwas anders ohne erlaubnus des regenten, Von iemandts herein od hiennauſ getragen Werde, ich auch selbsten solches nit thun, noch ohne erlaubnus auſ dem Collegio gehen, Vielwenig Vber nacht drauſſen Bleiben auch Weder den Alumnis noch andern schülern Verstatten, sich Vnd dem thor od in meinen thorstuble aufzuhalten, fürnemblich aber Will ich fleißigen aufsehn, das ohne erlaubnuſ des regenten keine Weibspersohnen herein kommen, es wäre dan, das sie Vielleicht wegen Amptssachen bei ihme regenten Zue Verrichten hetten, Vnndt Wan es sich begibt, das etliche Leuth sie seien Wer sie Wollen, Zue den Alumnis begehren, Will ich Keinen herunter fordern, auch niemandts Zue ihnen hinauff Lassen, ich habe dan dem regenten Zuvor solches angemeltet. Ferners, do ich das geringste Vermerken sollte, das dem Collegio Regenten, professorn, Alumnen, oder Speiſmaistern Zue schaden Vnndt nachtheil gereichte, will ich dasselbe alsbalden Vnndt ohne verzuege dem regenten anmelten, damit er den Vnhail desto eher Vorkommen möchte. Letzlichen soll Vnndt Will ich auch vff begehren deſ regenten auſ Vrsach des Pedellen, statt in allen sachen Biſweilen Vertretten, Vnndt guetes Vffsehen haben, damit Wan man Zue Kirche Leutet kein schüeler entweiche, sond ordentlich mit andern Zur Kirch gehe, Vnndt deßhalb die thüer alle Zeit Zuschlißen Vnndt Biſ der Gottesdienst auſ Versperrt halten, auch Keinen schueler Vor der Zeit ehe man Zue schuelen gelent herein Lassen. Vnndt so Baldt man mittags Vnndt abendts Zue Tisch geleutet, die thüer in gleichen Versperren, Vnndt Bey wehrend malzeit niemandts ein Vnndt auſlassen. Do mier auch etwas andere sach, Vom regenten Biſweiln Vffgetragen Werden, Wille ich solche ingleichen treulichen Vnndt fleißige Verrichten, Vnndt endtlich, Von meinen dienst nit Wiederumb abtretten, ich habe

dan dem regenten solches ein Viertheł Jahrs Zuvor aufgekündet, alles getreulich Vnndt ohne geuerdte.

Wie mir ist Vorgelesen Worden, Vnndt ich gnugsam Verstanden hab, dem Will ich also in allen puncten fleißig Vnndt treulich nachkommen, so War mir Gott helffe Vnndt sein heijliges Wortt.

Pstvi hoc iuramentum in pntia Oeconomj 29. Augusti anno 1605.

Jch N. N. gelobe Vnndt schwere das ich von izt Vnndt hinfüran dem Regenti oder andern des Collegij alhier Vorgesetzten Superioribus gehorsam getrew Vnndt ehrerbiettig sein, Wolle, fürnemblich aber im Collegio nichts Wieder dessen disciplin fürnehmen od handtlen, sondern Vleißig meinen dienst Verrichten, als nemllich solle Vnndt Will ich alzeit n Choro et extra Chorum sub diuinis et extra, der Musicae bejwohnen, Vndt in allen Instrumenten mich Wie es die gelegenheit erfordern wird, gebrauchen Lassen. Jch solle Vnndt Wille auch alle tag Zue gelegener stundt, die mir regents pro tempore Wirdt assignirn od anzeignen, andere Jünger studiosos, sie seijen geistliche od Weltliche Alumni oder externi, auch auf der Zahl der Maiorum pauperum scholares in allen Instrumenten Vndrichten, Vnndt niemals ohne erlaubnus des Regentis Vbernachts ausser der Stadt Bamberg Verharren Vnndt Bleiben, Vnndt so ich obgeschriebener puncten eine od andere nit halten Würde, Wiel ich gehorsamblich, mein gebührliche straff darüber ausstehen.

(Sem. Reg.)

Beilage XX.

Von Gottes Gnaden Wier Neitthardt Erwelter vnndt Bestettigter Bischoff zue Bamberg, Vnndt Tomprobst zu Wurtzburg, nachdem Vnnß, durch dem Ehrwürdigen In Gott Vnsern Suffraganeum Rath lieber Freundt, andächtigen vnndt

getrewen Johann Oertlein der heiligen Schrifft Doctorn Vnndt Bischoven zu Natura, auch die wirdige vnndt hochgelärte Vnnsere libe Andechtige vnndt getreue Martin Dumium S. Theologiae Licentiaten Vnnsers Seminarij Regenten Vnndt Carol Vasolt der rechten Doctorn Vnnsern Rath Vnderthenig anbracht Vnndt zu erkennen geben, Wie sie in nechster gedachts Vnnsers Seminarij Visitation, alß die renovatio studiorum et ascensus gehalten Worden, etliche Mengell befundtenn, Vnndt Weillen der lieben Jugendt Vffnehmen vnndt Wohlfahrt darann merkhlich gelegen hatten sie dieselbe mit reiffen wohlbedechtigen rath erwogen, Vnndt iedoch vff Vnnser ratification Volgendmassen geendert, corrigirt Vnndt gebessert Wier aber Vnns nichts mehr alß dieß Vnnsers Seminarij Vnndt der bluenden darin Vffwachsent Jugendt gedeiliche Wohlfahrt nit allein soviel die Löbliche studia sonder auch die Heilsame Gottesforcht, Vnndt gute Politische tugendt Vnndt mores Betriefft in Bedachtes Seminarium Religionis reipublicae, Vnndt demnach ein notturfft, daß demselben mit trewen Vleiß, embsig vnndt wohl vorgestanden werden soll, angelegen sein Lassen, alß haben Wier Bemelter Vnserer Rath Vnndt von Vnns Vber mehrverwandte Unnser Seminarium Verordneten inspectorn Bedenkhen gestelte Ordtnung Vnndt Vnnß gegebenen Vndthenigen Wohlmeinenden furschlag gnedig ratificirt Vnndt Confirmirt, ratificirn, vnndt confirmirn denselben in Crafft dieß, nemblich das erstlichen der Ascensus so bißhero Vngewies Im Jahr angestelt, dardurch aber die Jugendt, bießweilen in ihren studijs Versaumbt Vnndt gehindert worden, hinfuhro alle Jahr vf einen gewiesen, alß des Heiligen Martyrers Sanct Laurentii oder S. Apostoli Jacobi tag Celebrirt vnndt sein vortgang haben soll.

Zum andern sollen hinfuhro in mehrgedachtem Vnserm Seminario die heilige Fest, wie Bießhero solch Vnsers Stiffts Brauch, Vnndt Weylandt des Hochwürdigen Fürsten, Vnsers

nechsten Lieben Heren Vorfahrer, Bischoff Ernsten seeliger Löblicher gedechtnus aufgangenen Mandaten nachgehallten werden.

Alß sich auch Zum dritten Befindt, das ettliche auß Unsern Alumnis albereit mit Beneficijs vndt geistlichen Pfrundten begabt, auch andere ferners damit Begnadet werden mochten, derselben reditus vnndt einkommens entweder selbsten empfangen, oder durch die ihrige Zur derselben nutz einnehmen Lassen, Vnndt nicht destoweniger allein vff Vnnser vnndt Vnnsers stiefftes Vncosten erhalten vnndt erzogen werden, dassselbe aber Vmb allerhandt Consequents Willen nit zu erstatten, alß sollen hinführter Von solchen einkommen, Vnnsere durch Vnns praebendirte Alumni soweit sich dasselben erstreckhen mocht, bieß sie den Cursum in Vnsern seminario alhier absolvirt die Kost Vnndt Vnderhaltung selbsten entrichten vnnd Bezahlen.

Dieweilln auch Zum Vierten die erfahrung giebt, das etliche Auß unsern Alumnis, da sie etliche Jahr in studijs, mit Vnsern vnndt Vnnsers Stiefftes schweren grosen Costen vnterhalten worden, vnndt ihre studia entweder complirt, oder sonsten, so weit Bracht vnndt so Viel erfahrn, das sie ihnen Vort zukommen getrauen, Vhrlaub hinder der thuer nehmen, oder vff andere gelegenheit sich Ledig vnndt abwegs machen, damit aber solchen gesellen gewehrt vnndt sie in officio gehalten, Vnndt die Vnncostn also nit vergebens aufgewendet werden möcht, soll von itzigen, sowohl allen Kunftigen Alumnis gebuhrliche Caution, es sei durch hypothecam Vnndeɾpfandt, Burgen oder schrifftlich Obligation genohmen werden.

Fernerß vnndt zum funfften, dieweilln nicht Wenig daran gelegen, das die Jugendt in Gottesforcht, gueten sitten, tugenden vnndt wohlvnterricht, gelehrt Vnndt erzogen, alß in studijs instituirt vnndt confirmirt werden, aber bißhero an deme ein ziemblicher defect gespuert, alß sollen vor-

gedachte Vnnsere Inspectores vnndt fürnembliche Vnnser regendt Verordtnen, auch bei den professoribus embsige vnndt steiffe anmahnung Vnndt Verfugung thuen, auch selbsten fleissige Vffacht haben, das bieſweiln vnndt offtermahln, wo nicht täglich doch wochentlich vnndt furnemblich in lectione catechistica, die scholares Vnndt Jugend mit Allegierung eines oder mehrer spruch auſ der Heiligen Vnndt andern schrifften, Vnderweisen, die Vnzucht in der Kirchen schull vnndt vff der gassen, sonderlich do sie recreandi causa vffs Veldt gehen, dan auch den Leuthen vff den Veldt an fruchten Vnndt sonsten schaden zue thuen nit gestatten, sonder ihnen solches ernstlich vndersagen, Vnndt die Verprecher nach gelegentlich vnndt Verwirckhung, nicht Vngestrafft Lassen, Vff das also die Burgerschafft Vnndt Vnderthanen, dardurch ein guett Exempel Vnndt Vrsach nachzufolgen haben, Vnndt dardurch in Vnserm seminario, nicht allein gelehrte Vndt geschickte, sondern auch Gottesfurchtige, Wohlgezogene, Zuchtige Jugendt vffgepflantzt werden möcht.

Zuch S e c h s t e n die weil Continuum latinae linguae exercitium, der Jugendt zue ihren studijs nicht allein nit Wenig Vortreglich, sondern auch ein Vebles ansehen, wann dergleichen scholares mit der Lateinischen sprach nit Vortkommen, Vnndt congruè reden Könten, derwegen solln gemelte Inspectores Vnndt regendt, das solches Exercitium Vnndt den professorn mit den scholarn, sowohl vnd ihnen den scholaren selbsten ernstlich angestelt vnndt steiff darob beij Vermeidung zimblicher straff gehalten werden.

So solle zum S i e b e n t e n die Musica, sowohl Instrumentalis alſ Vocalis, damit die Jugendt in ihren studijs durch Vbermessig obliegen nicht verabsaumbt noch Verhindert, Zue Keiner andern stundt, alſ nach den gewöhnlichen zweien Mahlzeiten, dan auch Vonn ains bieſ vff zwaij vhr, hinfuhrters gebraucht vnndt geubt werden.

Es sollen zum achten Vnsere Inspectores Vnndt Regendt den professoribus Physicae, Logicae Vnndt Rhetoricae Befehlen, daß die disputationes iedesmahl den Cathalogis gemeeß, vnndt in Schola Rhetorices mehrmahln, dan Beschiht, declamirt werde.

Zum Neundten alß der Modus so in Mathematicis bießhero gehalten bey der Jugendt wenig gefrucht vnndt solcher Cursus in Astronomia, Geometria Vnndt Arithmetica absolvirt, ein Lange Zeitt erfordert, ohne das auch bey diesen Zeitten, bey den meinsten theil nicht soviel, alß an andern disciplin furtreglich, alß soll nuhnmehr bieß vff weider ordtnung, Järlich aus der Astronomia sphera Sacrobusti, Vnndt Theorica Plantarum, Elementis Euclidis, Vnndt Arithmetica allein compendiosè vnndt solcher gestalt profitirt werden, damit die Jugendt in diesen vier studijs liberalibus innerhalb eines Jahrs zimblich begriff, nachrichtung Vnndt anleidung zue einen mehrern erlangen Könten.

Nachdem Zum Zehenden die erfahrung mit sich Briengt, das in dergleichen groser anzahl der Jugendt auß mangell des Verlags auch andern verhinderungen, nicht alle ihre studia continuirn vnndt zue endte bringen mögen, Vnndt also in allen Classibus järlich viel dahinden bleiben, Vnndt die studia Verlassen muessen, damit aber dergleichen, ihre studia vnndt Zeitt nit Vbell angelegt, sondern derselben sich auch erfreuen Vnndt in andern Berueff gebrauchen möchten, Vnndt bießher einen grossen mangell in Teutsch Schreiben befundten, alß sollen in Könfftig die scholares Vnsers Seminarii Täglich vff das Wenigst eine halbe stundt, in Teutschen Vnndt Lateinischen schreiben Exercirt, vnndt damit sie darzue desto mehr angereitzt, vnndt den Vleiß anwendten, den Jenigen, so die andern hierin Vbertreffen werden, Järlich in Ascensu ein praemium gegeben werden.

Für das Ailfft, damit Vnsere Alumni Von andern scholaribus auch den Handwerckhs-Leuthen erckenht werden,

Vnndt des gaistlichen Habits desto besser gewohnen möchten, sollen dieselben Könfftig mit Langen Röckchen Vnndt mit Erbel geklaidt, Vnndt in anderer Kleidung oder Mantel nit ausser dem Collegio gelassen werden.

Zum Zwöllften, damit die Jugendt in Weltlauff gebardten Vnndt Behertzigkeitt auch geubt werden möchte, soll Jährlich am tage des Ascens ein Comedi, tragaedi oder sonsten ein Dialogus Von Geistlichen oder Weltlichen doch Vnergerlichen historien, die Zuevor durch Vnssere Inspectores Vnndt regendten Vbersehen, gehalten werden.

Vff das nuhn nit allein diese Vnsere Ordtnung Vnndt reformation, sondern auch allen Vorigen anstellungen Vnndt ordinationen, so jedesmahls Zue dieses Vnnseres Seminarii Vffnehmen, Vnndt der Jugendt darin guetter Institution Vermaint, gehalten observirt vnndt vff das ehest in das Werckh gericht werden, wollen wir hiemit Vielernandte Vnsere Inspectores, regendten auch die professoribus ermant vnndt ersucht, Vnndt hiemit Befohlen haben, da sie hierauff nit allein, sondern do in Könfftig ein mehrers zubessern Vnndt in melius zu endtern, guette fleissige Vffsicht haben, Vnndt das nach obberuhrten Vnsern Ordnungen durchaus Vnndt von Allen, so sie betreffen oder im Wenigsten angehen möchten, gelebt Volzogen Vnndt gehalten werden, Vndt was (wie gemeldt) Zuverbessern, Vns dasselbe neben ihren rechtlichen Bedenckhen anzeigen sollen Vnndt wollen, das wollen wier Vns zugeschehen Verlassen, Vnndt Vmb ieden nach gestalt der sachen erkennen.

Geben in Vnserer Statt Bamberg Vnndt Vnnserm Zue endt furgetruckhten Secret, Freytags den 13 Monats tag Augusti Vndt in 93 Jahre.

(Aus der Erzbischöfl. Seminar-Registratur.)

Beilage XXI.

PETRUS PHILIPPUS
Dei Gratiâ
Episcopus Bambergensis et Herbipolensis, S. R. J. Princeps, Orientalis Franciae Dux etc. etc.

Ut Ecclesiasticae Disciplinae decus, et Sanctitas per Bambergensem Dioecesin nostram magnis indies incrementis augeatur, inter alia illud inprimis necessarium ducimus, ut in erecto ad id Clericorum Seminario Juvenes optimis moribus ac litteris adeò imbuantur, quo et ipsi deindè alijs in animarum Cura felicitèr prodesse valeant ac praeesse. Quare laudabilibus DD^norum^ nostrorum Praedecessorum vestigijs insistentes, volumus.

I. Ut, qui suscipiendi sunt, annum decimum octavum impleverint, sintque ex legitimo matrimonio nati, Philosophiam absolverint, quorumque indoles, valetudo, et impensa studijs opera firmam spem afferant, eos Eclesiae nostrae Bambergensi cum fructu perpetuò deservituros. Quem in finem ubi locum in Seminario nostro vacare contigerit, praevio super aetate, valetudine, litteris, vocatione, patriâ, ac moribus examine per concursum à consiliarijs nostris Ecclesiasticis instituendo, singulorum concurrentium habilitas nobis fideliter exponatur, ut magis idoneum deligamus, et quia pauperes dioecesani aut in territorio seu Principatu nostro nati tantummodò educandi sunt, ne sumptus Ecclesiastici fraudentur effectu destinato, clementissimè decernimus, ut in Alumnatum nostrum suscipiendi priùs cautionem praestent idoneam de refundendis sumptibus, quos in eorundem educationem Clericalem impendi contigerit, si forté de Clericatu, vel servitijs Ecclesiae nostrae aut ad ipsorum instantiam, aut ob demeritum aliquod dimitterentur.

II. Admissi in Seminarium utuntur tonsura ac vestibus in eodem portari consuetis, et in primo statim ingressu de ratione vivendi, precibus exercitijsque tum spiritualibus tum litterarijs instituantur, et quâ die habitum Alumnalem assumpserint, juramentum sequens in manus Directoris pro tempore constituti emittant: Ego N. N. (passim facta ab inspectore propositione in omnibus parendi stipulationem manualem locò juramenti faciunt.) Tum verò proprijs manibus nomen suum, cognomen, aetatem, et Patriam, unà cum anno ac die susceptionis quisque catalogo ad id destinato inscribat.

III. Manè diebus, quibus scholae frequentantur, medio quintae, diebus festivis autem, sicut et Dominicis, ac alijs, quibus à frequentatione scholae vacatur, horâ quintâ dato Signo se è lectis modestè ac decentèr proripient, et elapso horae quadrante unà congregati in Sacello quartam horae partem orationi dicabunt: tum verò missam à Directore vel Alumno Presbytero celebrandam devotè audient, eâque finitâ et recitatis altâ voce Litanijs de omnibus sanctis ad Musaeum recedent, in quo usquè ad tempus adeundi scholas scripta relegent, nec nisi studijs ad fructuosè subeundas singulorum dierum lectiones necessarijs se occupabunt. Caeteris verò diebus, quibus, ut dictum, tardiùs surgitur, elapso à tempore surgendi similitèr horae quadrante recitatisque publicè in sacello Litanijs de omnibus sanctis, si quatuor saltèm Alumni simul praesentes fuerint, cantent ibidem Matutinum, Laudes, et Primam ex parvo officio B. V. Mariae, tumque modestè ad Musaeum regredientes inibi per unum horae quadrantem vacent orationi mentali, cujus puncta Director indiès post coenam proponet.

IV. Dum frequentabunt scholas, tam in viâ, quàm in scholis exemplum clericalis modestiae omnibus prae-

beant, nec ullus unquàm solus per urbem incedat, multò minùs cuiquam sine praeviâ Directoris licentiâ è Seminario egredi, imò nec ad ejus portam accedere liceat. E scholis domum reversi usque ad tempus prandij studijs vacent. Refectionem corporalem praecedat benedictio mensae, et gratiarum actio subsequatur. Durante prandio lecto priùs aliquo capitulo è sacrâ scripturâ discursus honestos et proficuos misceant. Nunqùam ingrediantur vel culinam vel triclinium, nec familiaritatem ullam cum domesticis non Alumnis contrahere praesumant.

V. Si verò à scholis vacabitur, peractâ oratione mentali pietati vel litteris usqûe ad medium octavae incumbant: in sacello rursùm Tertiam cantent, quàm sequatur Missa, à quâ nullus se subtrahat, eâque finitâ Sextam et Nonam ejusdem officij prosequantur, deindè si dies feriatus fuerit, usque ad medium decimae vel simùl deambulent, vel domi honestè se recreent juxta Directoris arbitrium; dominicis autem et festivis diebus studeant controversijs fidei.

VI. Post prandium, quod ultrà horam protendi non debet, singulis quibusque diebus mediam horam exercitationi in cantu chorali, alteram verò honestae recreationi Directori benevisae impendant. Tum denuò litteris vacabunt usque ad medium secundae. Post quod tempus in sacello cantabunt vesperas et completorium praedicti officij, eoquè persoluto per integram rursùs horam vel domi se recreent, vel per amoena loca Seminario vicina deambulent, ita, ut sivè à scholis reduces, sivè horâ recreationis peractâ magnis animis repetitionem studiorum sub praesidio Directoris per aliam denuò horam assumant, qui pro libitu Alumnos è currente materiâ studiorum examinabit, et siquis dubium proponere voluerit, ejus resolutionem, cuicunquè volet, injunget, ne vi-

delicet quisque solùm ad certam materiam aut diem se praeparet, et siquid temporis usque ad coenam superfuerit, studijs vel precibus impendatur.

VII. Tempore coenae, quae per totum annum horâ sextâ capienda est, praelegatur dietim integrum caput ex Abellij sacerdote christiano, et reliquum tempus amoenis et honestis colloquijs insumatur. Illâ finitâ locus sit honestae recreationi per integram horam, quâ peractâ Director eos examinabit de fructu è lectione s. scripturae et Abellij ad mensam factâ percepto, materiamque orationis internae seu meditationis pro die subsecuturâ praefiget. Tum recitatis in sacello Litanijs Lauretanis, et Psalmo: de profundis cum oratione: Fidelium Deus omnium conditor &c. octavam horae partem examini conscientiae tribuant, quo absoluto dictâque à Directore Collectâ: Visita quaesumus Domine &c. subjungitur submissâ voce oratio dominica, salutatio Angelica, ac symbolum fidei, demùm antiphonam tempori correspondentem simul altâ voce dicant, vel decantent, et mox sine strepitu cubitum eant.

VIII. Nulli omninò liceat penês se habere pecunias multò minùs inconsulto Directore aliquid emere, vendere, vel nummos alitèr erogare: sicut nec mittere, nec accipere litteras, schedas, donaria &c. sine praescitu Directoris. Exteros Seminarium adeuntes nemo alloquatur sine expresso Directoris permissu. Siquâ verò re Alumnis opus fuerit, necessitatem Directori exponent, cujus erit in omnibus prospicere, nequid in studijs, valetudine, habitatione, cibis ac potu, aut vestibus patiantur.

IX. Director in eo maximam curam adhibeat, ut alumni suae curae concrediti in solidâ devotione functionibus parochialibus, methodo concionandi, et studijs, ac alijs ad benè exercendam curam animarum necessa-

rijs instituantur. Quam ob causam diebus festivis tempore recreationis promeridianae juxtà Rituale Bambergense in Ceremonijs ad debitam Sacramentorum administrationem requisitis practicè instituantur, et si non singulis octiduis, at saltem singulis primis Dominicis cujusque mensis per annum, nec non in quibuslibet festivitatibus de praecepto confiteri, et simul sub Missâ diurnâ ad ss. communionem accedere, tum in praecipuis solemnitatibus juxtà ordinem ante prandium horâ maximè congruâ in loco ad id idoneo per mediam horam germanicè concionari jubeantur.

X. Caetera saepè memorati Directoris pro tempore existentis, aut extituri prudentiae, dexteritati, ac fidei clementissimè committimus, ita tamen, ut in arduis quibusque, sivè spiritualia sive temporalia concernentibus ad Consilium nostrum Ecclesiasticum pro instructione recurrere teneatur. In cujus rei fidem praesentibus litteris Nomen nostrum adscripsimus, easdemque sigillo Vicariatûs nostri jussimus communiri.

Decretum Bambergae in Urbe Nostrâ die 23. Aprilis 1679. (L. S.) Petrus Philippus EBH.

Beilage XXII.

Regulae
sive
Norma vivendi Alumnis Seminarij Ernestini Statuta et renovata Anno 1734.

Cum Adolescentium aetas (Verba sunt Sacri Concilij Tridentini Sess. 23. Cap. 18.) nisi rectè instituatur, prona sit ad mundi voluptates sequendas, et nisi à teneris annis ad pietatem et religionem informetur, ante-

quam vitiorum habitus totos homines possideat, nunquam perfecte ac sine maximo ac singulari propemodum Dei omnipotentis auxilio in disciplina Ecclesiastica perseveret: visum est Reverendissimo et Celsissimo S. R. I. Principi ac Domino Domino Friderico Carolo Episcopo Bambergensi et Herbipolensi F. O. Duci, Sac. Caes. Majestatis Consiliario actuali à Conferentijs Intimo Domino ordinario nostro Clementissimo, et etiamnum Reverendissimae Celsitudinis Suae altè fatae.

Ad majorem Dei Gloriam et animarum Salutem indies promovendam, praeprimis utile ac necessarium videtur, ut Clerici in Sortem Domini ritè vocati et maximè Alumni ad Seminarium Bambergense clementissime admissi, certam vivendi normam teneant. Quid verò singulis poenè horis per dies singulos, quid quavis septimana et quovis mense ad animos tum moribus, tum litteris excolendos debeant agere, oportet eos praenosse, et quod agendum noverint, fideliter exequi. Quem in finem sequentes numeri explanant, qualem vivendi rationem addiscere, et opere ipso adimplere debeant, qui, aspirante Dei Gratia, ad Seminarium à Reverendissimis et Celsissimis DD. Ordinarijs Bambergensibus fundatum, conservatum et denuo restauratum clementissime suscipiuntur. Quantam enim gratiam adipiscuntur pauperes Dioecesani, dum in principali Seminario victum et vestitum Clerico convenientem gratis consequuntur, tantam imo majorem, quam verbis exprimi possit, habent obligationem, qua scientijs necessarijs, qua optimis moribus animas suas imbuendi, ut animarum curam, ad quam à Deo inspirante vocati sunt, quamque in Dioecesi Bambergensi aliquando sustinebunt, cum perpetuo animarum fructu, et majoribus Divinae Gloriae incrementis piè ac sanctè valeant exercere. Igitur

Articulus Primus.

Quid singulis diebus observandum?

I^{mo} Singulis diebus, quibus scholae frequentantur, manè horâ quintâ ab hebdomadario excitati è lectis decenter ac modestè prodeant, et nonnisi ex integro vestiti elapso horae quadrante, in Oratorio ad unum omnes compareant, ubi hebdomadarius (cujus officium à seniore ad juniorem per gyrum transire debet) unum alterumve meditationis punctum ex P. Spinolâ vel ex R. P. Stanihurstio, ex ordine dierum, distincta voce praeleget, et facta illius puncti seria consideratione alternatim recitabunt Litanias de omnibus sanctis, cum versiculis et orationibus annexis, ante omnia verò bonam unusquisque intentionem faciat, omnes actiones suas ad amorem et gloriam Dei unicè dirigendi, utque optatum in studijs et consuetae pietatis exercitiis profectum assequantur, post Litanias et preces illis annexas hebdomadarius dicet versiculum: Emitte Spiritum tuum et creabuntur, reliquis respondentibus: Et renovabis faciem terrae. Idem subjunget Orationem: Deus qui corda fidelium etc. Quae meditatio una cum Litanijs per mediam horam durabit.

2^{dò} Post medium sextae officium Canonicum recitabunt, horâ verò sextâ Sacrum à Primissario celebrari solitum devote audient, si necdum sint Presbyteri. Qui vero ad sacrum Presbyteratus ordinem promoti jam fuerint, circà eandem horam Sanctissimum Missae Sacrificium peragent.

3^{tiò} A medio septimae usque ad horam octavam residuas Breviarij horas, prout dignum et justum est, attentè ac devotè absolvent, illis porrò absolutis, studijs ad fructuosè subeundas singulorum dierum lectiones sedulò se occupabunt.

4^{tò} Ab hora octava usque ad decimam in scholis versabuntur, ubi memores clericalis modestiae nihil pro-

caciae in verbis aut factis committent, quod aut professoribus omni reverentia dignis taedio, aut coeteris Theologiae Auditoribus scandalo esse queat.

5$^{\text{tò}}$ Post decimam è scholis ad Musaeum regredientes, per unum horae quadrantem respirabunt, primo quadrante ad undecimam Theses ex Theologia Morali et Speculativa ad futuram repetitionem destinatas Inspectori afferent, postea ex Tyrino Sacrarum Scripturarum interprete legent expositionem illius capituli, quod ad mensam occurret legendum.

6$^{\text{tò}}$ Hora undecima campanulae sonitu evocati ad prandium, quod indies per horam durat, simul accedent, ubi hebdomadarius benedictionem mensae incipiet, quam coeteri piè prosequentur, et integrum caput de sacra scriptura distinctè praeleget. Durante autèm prandio proficui ac honesti duntaxat discursus misceantur, nugacibus colloquijs et cachinnis procul eliminatis, ad quod maxima circumspectione attendendum, si peregrini hospites, et quidem superiores forent praesentes. Sumpto denique prandio consueta gratiarum actio subsequatur.

7$^{\text{mò}}$ Duodecima sive post prandium cantui chorali dabunt operam, ut hymnos et cantica spiritualia probè addiscant, divináque officia decenter obire valeant.

8$^{\text{vò}}$ Ab hora prima pomeridiana usqne ad medium 3$^{\text{tiae}}$ relegent materiam in repetitione ventilandam.

9$^{\text{nò}}$ A medio 3$^{\text{tiae}}$ usque ad medium 4$^{\text{tae}}$ Theologiam polemicam et Jus Canonicum in Auditorio Theologico excipient, et in scholis dictata domi diligenter ruminabunt.

10$^{\text{mò}}$ Hora 4$^{\text{ta}}$ Repetitionem studiorum sub praesidio Inspectoris magnis animis reassument, et primó materiam ex Theologia morali praefixam pro methodo scholastica, deinde thesin ex speculativa selectam sic repetent, ut is, quem ordo tetigerit, notabilia, statum quaestionis,

rationes concludendi et Corollaria sciat recensere, et immediatè eum sequens argumento solido valeat repetentem impugnare, quae tamen argumentatio sine validis clamoribus et rixis impertinentibus consulto peragenda.

$11^{mò}$ Post repetitionem tempus illud, quod ante Coenam intercedit, Vesperas et Completorium attentè et devotè recitando insument.

$12^{mò}$ Hora sexta per totum annum capienda est coena in qua hebdomadarias legit integrum caput ex Abellij Sacerdote Christiano, ante illam dicendo consuetam mensae Benedictionem, et gratiarum actionem postea.

$13^{tiò}$ Ab hora septima usque ad 3^{tiam} quadrantem octavae jucundo discursu ex hystorijs praesertim Ecclesiasticis tempus illud transigetur.

$14^{tò}$ Quadrante 3^{tio} ad octavam in Oratorio congregatis punctum aliquod ex praememoratis ascetis pro meditatione praeleget hebdomadarius, cujus meditatione in silentio facta, recitabunt Litanias Lauretanas, Psalmum de profundis, cum oratione: Fidelium Deus etc. Denique dicta ab Alumno seniore Collecta: Visita quaesumus etc. subjungitur submissa voce: Pater noster. Ave Maria. Credo; ultimò antiphonam tempori correspondentem alternatim clara voce recitent, usque ad horam nonam accuratum conscientiae examen instituant juxtà notos versiculos:

Solve Deo Grates, pete lumen, discute mentem,
Delicti veniam posce, recide malum.

Auditâ autem horâ nonâ sine strepitu cubitum eant, et in suo singuli cubiculo lectum subeant de letho cogitantes, et elicitâ contritione perfectâ aut actu Charitatis Theologicae animas suas in sacratissima Jesu Christi Vulnera sub Patrocinio Beatissimae Virginis sine labe conceptae, sanctorum Angelorum Custodum et Patro-

norum tutelarium humillimè commendantes. Atque haec singulis diebus utilitèr observanda.

Articulus Secundus.

Quid diebus festivis et feriatis agendum?

1. Diebus Dominicis et festivis ordinariè ab horâ sexta ad decimam, in festis vero solemnioribus ad undecimam saepe, in Ecclesiâ Parochiali ad sanctum Martinum sacris functionibus occupantur, cum choro decantantes 3$^{\underline{tium}}$ Nocturnum et Laudes, audientes sacrum matutinum et concionem, et saepè numerò inter Missarum Solemnia tam in sacro Matutino, quàm in diurno ministrantes, ac Sacris cooperantes; unde diebus hisce quoad horas praecipuè matutinas alia temporis, et negotiorum partitio fieri non potest.

2. Ab horâ porrò undecimâ usque ad duodecimam prandendum est; ab horâ 12$^{\underline{ma}}$ tempore verno et aestivo ad catecheticas juventutis exterae instructiones eundum et post haec inde redeundum, ita ut medio 5$^{\underline{tae}}$ Singuli sint in Seminario praesentes, et nullus absque legitimâ causâ, et verâ excusatione diutius emanere possit.

3. Tempore tamen autumnali et hyemali, quia cessant catecheses, post meridiem diebus tum Dominicis tum festivis in actuali Sacramentorum administratione et Sacrorum rituum exercitio deinceps practicè instituentur, nisi aliud impedimentum occurrerit, sicut regulariter loquendo nihil obstat, quominus singulis diebus festivis dicta exercitatio possit institui.

4. Hora 3$^{\underline{tia}}$ cum choro Vesperas et Completorium in dictâ Parochiali Ecclesia, et Dominicis 4 Temporum totum officium defunctorum decantabunt pro consuetudine antiquitùs introductâ. Porro singulis octiduis Sacramentali confessione conscientias suas expiabunt, unum eumque constantem Confessarium ex RR. PP. S. J. sibi eli-

gentes, et retinentes, et Sacrâ Synaxi post matutinum se reficient. Post finem officij dabitur illis ut moris est potus vespertinus, quo sumpto ab hora circitèr 5[ta] usque ad sextam, vel Theologiae polemicae, vel Juri Canonico aut alteri studio utili et necessario operam dabunt. Quod attinet meditationem, preces, examen conscientiae et similia, manè aeque ac vesperi diebus Dominicis perinde ac festivis, illa nunquam omittenda sunt, sed regulariter observanda, prout supra notatum in paragrapho praecedente, excepto, quod hisce diebus permissum sit illis surgere medio sextae, adeoque statim a medio sextae praescriptae preces in- et externae inchoàri, et circa horam sextam terminari debeant.

Articulus Tertius.

Quid diebus Recreationum integris et dimidiatis salubritèr faciendum?

1. Manè surgunt medio sextae, preces consuetas in Oratorio persolvunt, missam audiunt, officium Canonicum recitant, et si aurae temperies id permiserit, aut alia impedimenta non occurrerint, petitâ prius ab Inspectore per Juniorem licentiâ, simul per amoena loca Urbi vicina deambulant, vel domi honestè se recreant usque ad medium decimae, à medio verò decimae usque ad tempus prandendi legunt sacrarum scripturarum interpretem Tyrinum, aut libros alios formandis concionibus magis accommodatos.

2. Quodsi a prandio justâ de causâ quisquam in Urbem exire voluerit, id inspectori priùs insinuat, et obtenta illius licentià medio 3[tiae] domum redire tenetur, ut vesperis cum coeteris interesse possit.

3. Post vesperas consuetum potum simul in Musaeo accipiunt, eosque sumpto ab horâ 4[ta] usque ad

sextam Conciones sibi impositas formant, aut argumenta sive domi sivè in scholis proponenda componunt pro die sequenti.

4. Illi verò, quos argumentandi ordo non tetigerit, vel librorum asceticorum lectione, vel arithmeticis exercitationibus saltem s. artis hujus species addiscendo utilissime tempus insumunt. Cum enim in Ecclesijs ruralibus rationes annuatim formandae sint praesente, et potissimam ferè curatelam ferente parocho, omninò necessarium est, ut curati numerare, addere, dividere, subtrahere, et multiplicare noverint.

5. Medijs recreationum diebus ab horâ quartâ usque ad sextam exercebunt se in arte scribendi, faciendo formulas testamentorum, formando scemata Consanguinitatis, componendo litteras supplices, aut alias, ad Reverendissimum ordinariatum certis de causis pertinentes ut addiscant modum supplicandi, et hic et nunc judicem debitè informandi.

Articulus 4tus.

Quid singulis Mensibus in opus redigendum?

1. Ultimâ die cujuslibet mensis aliunde non impeditâ exercitationem Theologicam subeant, ita ut unus ex Theologiâ scholasticâ et morali et quandoque ex studio polemico et Jure Canonico Theses ab Inspectore determinatas suscipiant defendendas, oppugnantibus eas alijs duobus Alumnis; Alumnus verò die cujuslibet mensis similitèr non impeditâ juxtà Thema et Syllogismum ab ipso pariter Inspectore positum concione conficit, illamque coram Inspectore, Alumnis et Titularibus simul praesentibus dicit spatio dimidiae horae, ac post Concionis finem latino idiomate explicat, unde, et quomodò syllogismum probaverit, id quod jam inde ab annis praecedentibus usu receptum erat.

2. Porrò cum valdè proficuum videatur, ut Inspector quò facilius Alumni addiscant methodum orationis mentalis, saepius in mense punctum meditationis pridiè praelectum, mane cum suis Alumnis ruminet, et actus virtutum ex meditatione formandos cum sacris colloquiis et pijs propositis practice eliciat, quolibet mense bis examinabit singulos de fructu ex assiduâ meditatione percepto, eosque docebit modum varios virtutum actus eliciendi. Quodsi verò Inspector, qui Bambergae Sacellanum agere, curam animarum gerere, ac propterea ad aegrotos saepius exire tenetur, una die impeditus fuerit, penes illum erit, alium diem deligere, quo praedictum examen instituatur.

Articulus 5tus.

Quid in admissione Alumnorum et semel in anno accurandum?

In ipsâ susceptione ad Seminarium unusquisque triduanis exercitijs spiritualibus vacabit, antequàm verò ad Subdiaconatum quispiam promoveatur, pro solido fundamento in vitâ Clericali ponendo octiduana persolvet exercitia, ad Diaconatum et Presbyteratum promovendus triduana subibit. Quam legem omnibus etiam Titularibus extra Seminarium degentibus decernere cùm sit altioris fori, ad arbitrium Gratiosi Judicis obedientissimè submittitur.

Articulus Sextus.

Quid omittendum semper pro semper?

Nullus Alumnorum cum altero sexu familiaritatem inire, aut litteras vanitatem redolentes scribere, vel aliunde scriptas accipere praesumat. Pecunias pro missarum stipendijs oblatas ad vanos usus non impendant, Sacerdotes, privatas denique domos, et quaelibet lati-

bula de quibus vel minima suspicio malae conversationis suboriri queat, diligentissimè devitent singuli, utque omni loco et tempore testem bonae conversationis habeant. Sine socio exire nullus ausit, neque eum, quem quis ipse sibi elegerit, socium assumat, sed quem Inspector assignaverit. Atque haec omnia uti ad Majorem Dei Gloriam conscripta sunt, ita det Deus Ter optimus Maximus, ut in singulis optatum inveniant finem.

Beilage XXIII.

Statuten für das Erzbischöfliche Seminar in Bamberg.

I.

Tagesordnung.

1) In den Wintermonaten stehen die Alumnen früh um ½6 Uhr, dann in den Sommermonaten früh um 5 Uhr auf, und versammeln sich zur bestimmten Zeit zum allgemeinen Gebete und zur Meditation, was in der Regel eine halbe Stunde dauern soll.

Diesem Gebete und dieser Betrachtung haben sie mit Andacht beizuwohnen, und keine Veranlassung zu irgend einer Störung zu geben, ohne sich einer Ahndung auszusetzen, wovon in der Disziplinarordnung weiters die Rede sein wird.

2) Kein Alumnus kann sich ohne Wissen und Erlaubniß des Regens von dieser Morgenandacht ausschließen, sich davon entfernen, oder dabei gar nicht erscheinen, in welchem letzten Falle sogleich Nachsicht auf seinem Zimmer zu pflegen ist.

3) Nach verrichtetem Morgengebete ist im Winter von ½7 Uhr, und im Sommer von 6 Uhr Studierstunde, so lange bis die Kollegien in den Schulen beginnen.

Die übrige Zeit des Vormittags wird der Regens so eintheilen, daß weder der Unterricht in den Schulen, noch die Vorbereitungen hierzu, die Repetitionen und Prüfungen eine Störung erfahren, wobei sich genau nach der bisherigen Ordnung zu achten ist.

Mittags von 11 bis ½1 Uhr, und Abends von 6 bis ½8 Uhr ist Tisch und Colloquium. Daß in den Nachmittags-Stunden der Unterricht in seinem geregelten Gange niemals unterbrochen werde, dafür wird der Regens und Subregens weiter sorgen, nach deren Anordnungen sich pünktlich zu achten ist.

Von ½8 Uhr bis 8 Uhr ist allgemeines Gebet und Betrachtung, und von 8 Uhr bis 9 Uhr Studierzeit, wonach zu Bette gegangen wird.

4) Von dieser Ordnung machen die Sonn-, Fest- und Feiertage eine Ausnahme in so ferne, daß an diesen Tagen der Unterricht ausgesetzt, und die von den gottesdienstlichen Verrichtungen übrige Zeit dem Privatstudium und Fleiße überlassen wird.

5) An Rekreations-Tagen, die nach der Schulordnung gehalten, oder von dem Regens bei besonderen Veranlassungen bestimmt werden, können Spaziergänge von allen Alumnen zugleich und unter Begleitung des Regens oder Subregens 2mal in der Woche unternommen, oder eine andere Unterhaltung im Hause erlaubt werden. Die Stunden hierzu zu bestimmen, wird dem Regens überlassen.

Weder auf Spaziergängen noch im Hause wird das für künftige Seelsorger ungeziemende Tabakrauchen gestattet. Nachher beginnt gleich wieder der Unterricht, oder das Studium.

6) Leichenbegleitungen sind in der Regel nicht erlaubt, und nur in besonderen Fällen kann von einem zeitlichen Regens ausnahmsweise eine Licenz dazu ertheilt werden.

7) Die Alumnen, welche Priester sind, lesen täglich die hl. Messe, die Nichtpriester wohnen dieser bei.

Die Zeit der hl. Messe, wenn sie nicht schon in der alten Ordnung bestimmt ist, wird der Regens so festsetzen, daß sie mit der Schulzeit niemals collidirt; die oben bezeichneten Studierstunden können deßwegen einer momentanen Unterbrechung unterliegen.

8) Alle Samstage, und die Vorabende an hohen Festtagen ist regelmäßig Beichttag. Die Alumnen, welche noch nicht Priester sind, empfangen an den Sonn- und Festtagen darauf die hl. Kommunion in der Pfarrkirche zum hl. Martin.

9) Außer den Zeiten der Ordination und der gewöhnlichen Exercitien werden jährlich in der Charwoche geistliche Uebungen unter Anleitung des Regens gehalten. Der Regens wird dafür sorgen, daß auch einigemal die Betrachtungen über angegebene Gegenstände geschrieben werden, welche dann auf Verlangen auch dem Herrn General-Vikar vorzulegen sind.

Man erwartet von dem Regens, daß er diese Gelegenheit benützen werde, den Alumnen, wo es nothwendig sein wird, in der Art Betrachtungen anzustellen, Unterricht zu ertheilen.

10) In außerordentlichen und nicht voraus zu sehenden Fällen, die eine Abweichung von der Tagesordnung nothwendig herbeiführen, wird der Regens nach den Forderungen der Zeit und Umstände das Geeignete verfügen.

Die Anordnung der besonderen Stunden für die Prüfung und den Unterricht in Probe-Predigten, Katechisiren, dann in moralischen Vorträgen über zu bestimmende Materien, und so anderes mehr bleibt demselben gleichfalls überlassen.

11) Hierbei geht man von der unbegrenzten Erwartung aus, daß die Alumnen die für jede Verrichtung bestimmte Zeit zweckmäßig, und nach der wohlgemeinten Absicht verwenden, besonders die den Studien gewidmete mit aushar-

rendem Fleiße benützen werden, und nicht aus dem Gesichtspunkte verlieren, daß die betretene Bahn zu ihrer vollständigen Ausbildung für ihr künftiges Leben, und dessen bessere Subsistenz entscheidend sei, und daß der Geistliche neben andern guten Eigenschaften auch Wissenschaften und Gelehrsamkeit, und überhaupt einen höhern Grad von Bildung besitzen müsse, wenn er auf die seinem Stande gebührende Achtung Anspruch machen will.

Durch eine Prüfung am Ende jedes Semesters, welche von dem Herrn General-Vikar in Gegenwart aller geistlichen Räthe, die sich dabei einfinden wollen, vorzunehmen ist, wird man sich von den Fortschritten der Alumnen in ihrer wissenschaftlichen Bildung zu überzeugen suchen.

Uebrigens wird es dem Herrn Generalvikar überlassen, die Alumnen zum Predigen und Katechisiren in den Kirchen hiesiger Stadt, nach Gutbefinden und nach vorher gepflogenem Benehmen mit den Stadtpfarrern anzuweisen. Jedoch soll jede Predigt und Christenlehre zuvor von den Alumnen dem Regens zur Prüfung vorgelegt werden.

II.

Hausordnung.

1) Eintracht ist die Seele jeder öffentlichen Anstalt, besonders in einem Bildungs- und Erziehungs-Institute.

Die Alumnen haben sich deßwegen zu einer besonderen und größten Angelegenheit zu machen, diese zarte Pflanze des geselligen Lebens unter sich zu pflegen und zu erhalten.

2) Gegen die Domestiken soll ihr Betragen zwar freundlich, aber niemals gemein sein.

Das Besuchen der Gesind- und Küchenstube ist ihnen deßwegen ganz untersagt, und sie können diese Orte nur betreten, wenn es nothwendige Geschäfte erfordern sollten, die nur dort abgemacht werden können.

3) Besuche in der Stadt zu machen, soll in der Regel nur jenen erlaubt sein, welche ihre Aeltern oder nahe Verwandte in der Stadt haben, und dieses nur in Begleitung eines andern von dem Regens zu bestimmenden Alumnen.

Ausnahmen dürfen nur in dringenden Fällen von dem Regens gestattet werden.

Die Hausthüre soll deßwegen sowohl bei Tag als bei der Nacht immer verschlossen gehalten werden, was der Hausdiener zu besorgen hat.

4) Die Alumnen dürfen in ihren Zimmern keine Besuche von Auswärtigen empfangen, sondern die Besuche, welche sie erhalten, müssen dem Regens angezeigt, und von diesem das Speisezimmer zum Empfange bestimmt werden.

5) Zur Studierzeit ist den Alumnen nicht erlaubt, andere auf ihren Zimmern zu besuchen; ausdrücklich, und bei schwerer Ahndung sind aber solche Besuche nach dem Abendgebete und zur Schlafzeit verboten.

Alle Störung und Lärmen erregende Handlungen müssen sowohl auf den Gängen als in Zimmern sorgfältig vermieden werden.

6) Außer dem Hause zu speisen ist den Seminaristen in der Regel nicht gestattet; nur in außerordentlichen Fällen, und wenn es der Anstand erfordert, kann der Regens die nachgesuchte Erlaubniß hierzu ertheilen.

Das Spielen um's Geld, und besonders das Kartenspiel ist den Alumnen ausdrücklich und bei Strafe untersagt, weil es nicht selten in Leidenschaft ausartet, und bei einer in Communität lebenden Gesellschaft leicht zu Reibungen und zur Uneinigkeit Veranlassung gibt.

8) Studenten, oder Jünglingen aus der Stadt Privat-Instruktionen in dem Hause oder in der Anstalt zu geben, ist den Alumnen gänzlich untersagt, indem dadurch die Hausordnung gestöret und die Veranlassung, oder wenigstens ein

Entschuldigungsgrund wegen verabsäumter Studierstunden gegeben wird.

9) Alles, was der Alumnus entweder geflissentlich, oder aus Leichtsinn und Unachtsamkeit, oder gar aus Muthwillen an den Effekten des Hauses, an Thüren, Fenstern, Büchern rc. und dergleichen mehr ruinirt, muß er aus eigenen Mitteln wieder in brauchbaren und guten Stand herstellen lassen.

10) Vorzüglich werden die Alumnen aufmerksam gemacht, und ihnen nachdrücklich anempfohlen, behutsam und sorgfältig mit Feuer und Licht umzugehen, da aus bloßem Leichtsinne schon oft sehr große Unglücke für ganze Gegenden entstanden sind.

Alles Bücherlesen oder Schreiben beim Licht im Bette ist ihnen deßwegen nachdrücklichst untersagt und verboten.

11) Reinlichkeit und Ordnung gehört mit zu den ersten Bedürfnissen einer geregelten Lebensweise, selbst für die Gesundheit sind sie förderlich.

Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern, in der Kleidung, an dem Körper und am Speistische muß deßwegen den Alumnen um so mehr anempfohlen werden, als man nicht ohne Grund von dem Aeußerlichen, Körperlichen auf den innern geistigen Zustand zu schließen pflegt, nach dem alten Sprichworte: ubi nullus ordo, ibi sempiternus inhabitat horror.

Der Regens und Subregens werden deßwegen bei ihren Besuchen in den Zimmern auch darauf sehen, ob Reinlichkeit und Ordnung sowohl darinnen, als an der ganzen Haltung der Alumnen herrschet, um rechtzeitig einem Uebelstande zu begegnen, der so wesentlichen Einfluß auf das menschliche Leben hat, und besonders einen Geistlichen so übel charakterisirt, wenigstens zu einer üblen Meinung gegen ihn führt.

III.

Disciplinarordnung.

1) Strenge Subordination und unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten gehört zu den wesentlichsten Pflichten der Alumnen, wozu dieselben um so ernster angewiesen werden, als durch subordinationswidriges Betragen, und durch Ungehorsam die Anstalt in ihrer Grundfeste ergriffen wird, und daher die Uebertreter unnachsichtlich hierwegen bestraft werden müssen.

2) Dem Regens und Subregens und ihren Anordnungen haben sie also mit steter Bereitwilligkeit, mit Liebe und Achtung die schuldige Folge zu leisten, und nie aus dem Gedächtnisse zu verlieren, daß sie diejenigen seien, die auserwählt wurden, dem ihrer Seelsorge dereinst anvertraut werdenden Volke den Gehorsam gegen die Obrigkeit, als eine der ersten und heiligsten bürgerlichen Pflichten, zunächst an's Herz zu legen.

3) Die Alumnen sind verbunden, während ihres Aufenthaltes in dem Seminar sich keiner andern Kleidungsstücke zu bedienen, oder in keiner andern Kleidung öffentlich zu erscheinen, als in der vorschriftsmäßigen, nämlich in dem langen schwarzen Kleide mit schwarzem Mantel, dem vorgeschriebenen Hute, dann in schwarzen Strümpfen und Schuhen. Auch haben die Vorstände darauf zu sehen, daß die Tonsur sichtbar getragen werde.

Selbst zur Zeit der Ferien sollen sie wenigstens an Sonn- und Feiertagen, so oft sie zur Kirche gehen, und die Priester, so oft sie Messe lesen, nur in dieser Kleidung erscheinen. Auch in den Ferien erwartet man von den Alumnen, daß sie auch durch ihre Kleidung zeigen werden, daß sie sich einem Stande gewidmet haben, der es unter seiner Würde findet, eitlen Moden zu huldigen.

4) Es steht den Alumnen frei, die Anstalt zur Ferienzeit zu verlassen, oder darin zurückzubleiben und sich dem Privatstudium zu widmen.

Sie genießen gleiche Verpflegung, wie das Jahr hindurch, sind aber an die Haus- und Disziplinarordnung eben so gebunden.

Diejenigen, welche auf die Ferien gehen, haben Zeugnisse über ihr Betragen während derselben von den Pfarrern beizubringen, in deren Bezirk sie die Ferien zubrachten. Diese Zeugnisse sind dem erzbischöflichen General-Vikariate vorzulegen.

5) Ausdrücklich ist den Alumnen der Besuch öffentlicher Schenken, Bier- und Weinhäuser, oder Zusammenkünfte zu unerlaubten, oder für Geistliche unschicklichen Zwecken bei Vermeidung der noch näher bestimmt werdenden Strafen untersagt, da der Aufenthalt in solchen unter der Würde ihres Standes ist, und der Geistliche nirgendswo mehr Unannehmlichkeiten ausgesetzt wird, als an solchen Orten.

Zu welcher Zeit auch dieses geschehen möge, kann für den Uebertreter niemals als Entschuldigung dienen.

6) Müssigang, Spiellust und Trunkenheit sind Gebrechen eines Geistlichen, dessen Fehler man ohnehin immer aus Vergrößerungs-Gläsern betrachtet, die denselben nicht nur der Verachtung Preis geben, sondern auch seinen Wirkungskreis durch den Verlust des Vertrauens gänzlich lähmen.

Deßwegen, und um die Alumnen frühzeitig an Ordnung, Arbeit und Thätigkeit, und eine weise Benützung der Zeit zu gewöhnen, hat man in den vorausgegangenen Anordnungen sich so genau über die Eintheilung und Verwendung derselben ausgesprochen, und das Spielen um's Geld in dem Seminar verboten. Um nun auch dem letzten Uebel, nämlich der Trunkenheit so viel, als möglich, rechtzeitig zu steuern, werden alle heimlichen Zusammenkünfte auf den Zimmern der Alumnen zu Trinkgelagen und Schmausereien

anmit ausdrücklich verboten, und im gleichen untersagt, Speis und Getrank aus der Stadt in die Anstalt bringen zu lassen, oder für deren Herbeischaffung zu sorgen, nachdem sie anständig auf Kosten derselben verpflegt werden.

Aus dem nämlichen Grunde ist es auch nicht gestattet, Speis und Trank vom Tische mit auf die Zimmer zu nehmen.

Mögen die Alumnen diese Lehre, wenn sie die Anstalt verlassen, im steten Andenken behalten.

7) Eine gleich gefährliche Klippe für den Geistlichen ist vertrauter Umgang mit Personen weiblichen Geschlechts.

Man will sich hierüber nicht weitläufig verbreiten, sondern nur auf die schädlichen Folgen aufmerksam machen, die hieraus entstehen.

Bezüglich hierauf wird ihnen in ihrem Umgange, Gesprächen und Benehmen Behutsamkeit, Bescheidenheit und Höflichkeit besonders anempfohlen.

Von einem verbotenen Umgange, welcher die Entlassung aus der Anstalt zur Folge haben würde, soll hier gar keine Rede sein, da die allgemeine und Berufspflicht laut dagegen spricht.

8) Neben der wissenschaftlichen ist sittliche und religiöse Bildung der Alumnen der Hauptzweck der Stiftung, und der vorzüglichste Gesichtspunkt, von welchem die Zöglinge auszugehen haben.

Was nun die wissenschaftliche Bildung betrifft, so ist hierüber durch die Studienanstalt sowohl, als den angeordneten häuslichen Unterricht schon hinreichend gesorgt, wenn es nur nicht an dem erforderlichen Fleiße selbst fehlt.

Um aber noch weiters dazu, und zum Fortschreiten in der Literatur beizutragen, soll den Alumnen zu jeder Zeit die ansehnliche Hausbibliothek offen stehen, und ihnen auch erlaubt sein, Bücher aus derselben mit auf ihr Zimmer zu nehmen; nur müssen sie in dem letzten Falle die Anzeige da-

von wenigstens bei dem Subregens machen, wo sodann in das auf der Bibliothek offen liegen sollende Buch das mitgenommene literarische Werk eingeschrieben, und auf die ferner gemachte Anzeige der Zurückgabe wieder gelöscht werden muß. Für das Reinhalten der Bücher bleibt der Alumnus eben so verantwortlich, als für das Entkommen eines oder des andern aus eignem Verschulden.

Das Verleihen derselben aber außer dem Hause, oder an Unberufene bleibt gänzlich untersagt.

9) Ist einem Alumnus Krankheits oder Unpäßlichkeit halber der Schulbesuch nicht möglich, so hat er dem Regens oder Subregens noch vorher die Anzeige hierüber zu machen.

10) Hinsichtlich der sittlichen und religiösen Bildung will man sich nicht in weitläufigen Sitten-Regeln verlieren, da man es mit solchen jungen Männern zu thun hat, die nach einem vorausgegangenen mehrjährigen Unterricht auf öffentlichen Studien-Anstalten schon auf einer höheren Bildungsstufe stehen, sondern nur im Allgemeinen bemerken, daß aus allen Handlungen und Verrichtungen der Alumnen, besonders aus ihren geistlichen Funktionen kein knechtischer Zwang, — Leichtsinn, — oder Gleichgültigkeit, sondern ächter religiöser Sinn, — Ueberzeugung von der Wahrheit der Lehren, die sie einst verbreiten sollen, und von der Wichtigkeit der Funktion, endlich Würde und Anstand hervorleuchte, in der zuversichtlichen Erwartung, daß sie jederzeit mit dem besten Beispiele vorangehen werden.

11) Um weitere nachtheilige Störungen und schädliche Einwirkungen, die selbst durch den Umgang mit geistlichen Personen, welche Exercitien in der Anstalt machen, oder momentan als Sträflinge dahin verwiesen sind, herbeigeführt werden könnten, aus derselben zu entfernen, ist den Alumnen die Conversation mit denselben, so wie der Besuch auf ihren Zimmern während der Dauer ihrer Anwesenheit anmit ausdrücklich untersagt.

12) Die Alumnen, sobald sie das Subdiakonat erhalten haben, sind verbunden, täglich unter Anleitung des Regens oder Subregens das Brevier gemeinschaftlich zu beten.

Die neu aufgenommenen Alumnen haben sich dasselbe deßwegen bald anzuschaffen, und den Regens davon zu überzeugen.

Die Mittel hierzu sind ihnen dadurch erleichtert, daß von nun an kein Seminarist die sonst hergebrachten Einstands-, Primiz- und Austritts-Dukaten zu bezahlen hat.

Die älteren Alumnen müssen das Brevier schon besitzen, da ihnen der Betrag hierzu aus dem Fonde des Instituts geleistet wurde.

13) Um sich zu dem auserwählten Stande, der eine längere Prüfung, aber auch manche Entbehrung nothwendig macht, gehörig vorzubereiten, und einen Beweis zu geben, daß die Wahl mit Ueberlegung und Ueberzeugung geschehen ist, soll den neu Aufgenommenen in dem ersten Semester ihrer Aufnahme der Ausgang in die Stadt zum Besuche ihrer Aeltern und Verwandten nur selten gestattet werden, und sie werden sich von selbst bescheiden, daß das öftere Nachsuchen um die Erlaubniß hierzu als der Absicht und Erwartung entgegen, keineswegs empfehlend für sie sei.

14) Eine besondere Aufmerksamkeit verdient noch der an dem gemeinschaftlichen Tische zu beobachtende Anstand und das Betragen im Umgange, deren Mängel man schon oft zu bemerken Gelegenheit hatte.

Es sollen hier keine Anstands- und Höflichkeits-Regeln aufgezählt werden, sondern man will nur berühren, daß das Aussuchen der Speisen von den Vorsitzenden, — der gierige oder ekelhafte Genuß, das Stoßen mit Händen und Füßen, Unreinlichkeit und dergleichen dem gesitteten Manne eben so wenig ziemen, als Rechthaberei, Einmischen in Anderer Gespräche, Widersprechen besonders im Umgange mit Personen

höheren Standes und Vorgesetzten, Aeusserungen in Gebährden oder unzeitiger Witz alle Grenzen der Bescheidenheit überschreiten.

Die etwaigen Zurechtweisungen ihrer Vorgesetzten werden sie deßwegen dankbar anerkennen.

Diesem wird aber noch ausdrücklich beigefügt, daß zur Erreichung der Absicht sowohl bei dem Mittag- als Abendessen abwechselnd von den Alumnen nach der Reihenfolge, so lange der Tisch dauert, ein geistliches oder auch ein anderes moralisches und zweckdienliches Buch nach Auswahl des Regens und Subregens gelesen werden soll, wobei die Alumnen Stillschweigen und Aufmerksamkeit zu beobachten haben.

Nur die wirklichen Priester sollen von dem Tischlesen befreit sein.

An den Rekreationstagen kann der Regens abkürzen lassen, und bei besonderen Gelegenheiten auch gänzlich davon dispensiren.

Vor dem gegebenen Zeichen ist aber kein Gespräch erlaubt.

15) Wer wissentlich oder geflissentlich oder auch aus Leichtsinn die Tags-, Haus- und Disziplinar-Ordnung übertritt, ist strafbar.

Die Strafen können bestehen für den ersten Uebertretungsfall und bei geringeren Fehlern:

a) in vertraulichen Warnungen mit Hinweisung auf die Ordnung,

b) in geschärften Zurechtweisungen bei gröberen Fehlern unter Androhung von strengeren Maßregeln,

c) bei Fehlern in Rückfällen, in öffentlichen Correctionen in Gegenwart aller Alumnen, in Wasser und Brod bei Tisch, im Verweigern des Ausganges, im Zimmer-Arrest mit Versagung alles Besuches und in dergleichen Disziplinarstrafen mehr.

Diese Ordnungs- und Disziplinarstrafen spricht der Regens aus, ohne jedoch demselben durch diese Anordnung in seiner auf gegenwärtige Disziplinarnormen beschränkten Strafbefugniß einige Grenzen zu setzen.

Nur der dritte Rückfall, der ein augenfälliges Zeichen von Unverbesserlichkeit ist, soll dem erzbischöflichen General-Vikariate zur Kenntniß von dem Regens gebracht werden, um entweder mit geschärfteren geistlichen Bußen und Strafen gegen den Uebertreter einzuschreiten, oder nach Umständen seine Entlassung aus der Anstalt zu veranlassen.

16) Nebenbei soll jeder der beiden Seminarvorstände ein eigenes Tagebuch führen, und in dasselbe alle Bemerkungen, welche bei der Visitation der Zimmer und sonst gemacht wurden, alle Rügen und verfügten Strafen eintragen. Diese Tagebücher sind monatlich dem erzbischöflichen Generalvikariate zur Einsichtnahme vorzulegen.

17) Damit sich aber Niemand mit Unwissenheit entschuldige, sollen diese Disziplinar-Normen das Jahr über einigemal den Alumnen bekannt gemacht, resp. in das Gedächtniß zurückgerufen und überdieß jedem Alumnus bei seinem Eintritte in das Seminar ein gedrucktes Exemplar eingehändiget werden.

Die Art und Weise der Bekanntmachung bleibt dem Regens überlassen.

18) Wird ein Alumnus bestraft, so sollen die übrigen ein warnendes Beispiel daran nehmen, sich übrigens aber aller Vorwürfe gegen den Bestraften eben so enthalten, als jeder Offenbarung der Strafe an Fremde oder Bekannte in- und außerhalb des Hauses, ohne sich selbst der Strafe auszusetzen, indem man nicht nur Verschwiegenheit solcher Fälle, sondern auch noch ferner von ihnen erwartet, daß, wenn ihnen Fehltritte ihrer Mitgenossen bekannt geworden sind, sie dieselben brüderlich dagegen warnen und mahnen, wenn es

aber fruchtlos wäre, bei ihren Vorstehern allein die Anzeige machen werden.

19) Man will zwar nicht glauben, daß sich je ein Alumnus so weit vergessen werde, durch Begehung einer verbotenen Handlung in Strafe zu fallen, vielmehr geht man von der zuversichtlichen Erwartung aus, daß all ihr Thun und Lassen vorschrifts- und standesmäßig geregelt sein und bleiben werde; da indessen doch Uebertretungsfälle möglich und denkbar sind, so war es nothwendig, auch hierüber eine allgemeine Bestimmung zu treffen, die nur den Schuldigen im Auge hat.

Also durch ausdrücklichen Befehl des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs

Bonifaz

verordnet und erlassen.

Bamberg, den 19. Oktober 1843.

Beilage XXIV.

MELCHIORIS OTTONIS Ep. tabulae fundationis Academiae Bambergensis, d. d. 14. November 1647.

Melchior Otto, Dei et Apostolicae sedis gratia episcopus Bambergensis ad perpetuam rei memoriam. In nomine Sanctissimae et individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Cum felicissimae recordationis reverendissimus in Christo pater ac dominus Ernestus, noster in episcopatu antecessor, Bambergensem dioecesin, multis aetate sua temporum afflictam injuriis erigere, recreare fulcireque statuisset (quippe rebus humanis in praeceps semper tendentibus eo periculosior mora accidit, quo diuturnior), id tandem et recepta a pontificibus, imperatoribus sum-

misque principibus consuetudini et sacratissimis Tridentinae Synodi decretis insistendo consecuturum esse facile speravit, si quas in ditione sua desiderari videbat, honestissimarum artium disciplinas aperto publico scholarum Gymnasio, erecto in parochorum supplementum alumnorum seminario urbi atque patriae inveheret universae. Eam igitur in rem cum Professores virtute ac doctrina claros, qui tam humanioribus quam severioribus philosophiae et theologiae scientiis cum bonis moribus juventutem imbuerent, assignatis collatisque large stipendiis conduxisset, ut suum operi praeclare inchoato colophonem imponeret, solennibus Gymnasium Academiae titulis atque insignibus de maiorum licentia atque auctoritate ornare firmiter decrevit. Sed quae rerum humanarum instabilitas est, atque incertitudo, non potuit optimus antistes morte praeventus saluberrimi consilii rationes ad exitum perducere, aut eum, quem dudum animo agitaverat, patriae inferre splendorem.

Successor Ernesti Nithardus et Joannes Philippus, ambo laudatissimi item praedecessores nostri, qui etsi par in Academiae erectionem studium ardoremque attulerint, successu tamen eventuque variis obsessi temporum difficultatibus et ipsi sunt frustrati. Hos in Bambergensi episcopatu proxime secutus est reverendissimus in Christo Pater ac dominus Joannes Godefridus praedecessor noster. Is etsi abrogatis primis professoribus, inductaque in urbem ac scholas societate Jesu, consuetos Gymnasii exercitationes, juxta morem et institutum suum tradendos eidem commiserit, ratus, si quid forte subtilioris ac sublimioris scientiae expeteretur, id ex vicinis academiis facile suppeditari posse: nos tamen experientia certa habentes compertum, vix quantum satis est hoc nostro infelici tempore, quo Acatholicorum et terris et erroribus undique cingimur, in scientia profecturos eos,

quos ad animarum curam variis per dioecesin nostram locis spargimus, nisi philosophiae totius, ac aliquam speculatricis theologiae notitiam prius hauriant (quandoquidem haec fidei mysteria solidissime explicat, et quod hinc est consequens, errorum haeresiumque nodos felicissime solvit), alio curas ac cogitationes nostras convertere, primamque illam ab Ernesto praedecessore nostro factam Academiae designationem tandem perficere perquam utile ac necessarium sumus arbitrati. Accedit, quod et pluribus abhinc annis, prius ad caesarei hujus episcopatus administrationem vocaremur, certis nos meminimus indiciis deprehendisse, adolescentes indole atque ingenio praestantes, et scientiarum supradictarum amore et spe promotionum ductos ad exteras civitates sitasque in iis academias haud exiguo quotannis numero confluere, atque ibi desertis patriis sedibus domicilium collocare non mediocri natalis soli detrimento, cui hac ratione neque ii saepe, qui optarentur, possent praefici, neque in universum vel commodis vel necessitatibus ejus, prout aequum foret, potest provideri.

Quare ut primum episcopalis muneris onus divina sic disponente providentia suscepimus gravem ac seriam nobis conscientiaeque nostrae super his rebus curam impositam animadvertentes, re Deo commendata, cum venerabilibus nobis sincere dilectis Hieronymo a Wirtzburg, ecclesiae nostrae praeposito et Joanne Sebastiano Schenck a Stauffenberg, ecclesiae dictae decano, ceterisque capitularibus agere tractareque sedulo coepimus, qua tandem ratione et via et nostra et totius Capituli voluntate ac consensu, Ernesti praedecessoris nostri, ut praedictum est, Academiae facta fundatio resuscitari, confirmarique, aut alia quaepiam similis designari posset, unde is in patriam subjectosque nostros populos fructus promanaret, quem et praesens temporum exposcit cala-

mitas, et nostrum in tuenda avita Religione studium ac zelus sibi veluti ultimum scopum nunquam non praefixit.

Praemissa igitur matura deliberatione tria nobis in hoc negotio visa sunt praestanda. Primum ut professores constituantur, qui designandas a nobis sectiones cum ea qua par est, eruditione atque diligentia auditoribus praelegant tradantque. Alterum ut perpetuis iidem illi professores reditibus suffulciantur quibus instructi, et a curis rerum ad vitam necessariarum liberi, eo diligentius accuratiusque in litterarum studia incumbant. Et quoniam scientias artesque fere omnes, si inhonoratae jaceant, paucos admodum sui admiratores sectatoresque nancisci certum est; ideo et necessarium duximus (quod tertium erat) consueta ab Apostolica Sede nec non Caesarea Majestate Academiarum privilegia, immunitates ac jura impetrare; sic enim futurum speramus, ut allecti laureolarum honoribus adolescentes ad urbem nostram, multis aliis annonae bonitate ac copia praestantem tanto majore numero atque animis libentioribus sint confluxuri.

Ad primum quod spectat, volumus, decernimusque, ut duo sint, qui theologiam scholasticam, unus qui sacram scripturam, unus qui casus conscientiae, unus insuper qui jus canonicum explicet. Quatuor ergo statuimus professores theologiae et unum juris canonici. Quatuor ibidem philosophiae, horum unus logicam, alter physicam, tertius metaphysicam praeleget; quartus tradet ethicas ac mathematicas disciplinas.

Et quoniam non ignoramus, quam strenuam operam tum alibi per christianum orbem, tum in hac ipsa urbe nostra religiosi societatis Jesu hucusque navaverint sive habendis ad populum publicis concionibus sive erudiendae in scholis ac catechismis juventuti, sive demum quibusvis aliis charitatis officiis insistendo: volumus, ut

praeter humaniorum litterarum praelectiones, quae illis a Rvd^{mo} felicis memoriae Joanne Godefrido praedecessore nostro, ut supradictum, demandatae fuerunt, istae etiam jam memoratae, philosophiae ac theologiae jurisque canonici scholae docendae tradantur. Sicut et nos vigore praesentiarum eas tradimus commendamusque, certa spe ac fiducia freti, nihil ab ipsis, quod vel ad communem patriae utilitatem, vel ad urbis atque erectae a nobis Academiae honorem splendoremque, incrementum etiam ac felicem gubernationem facere possit, unquam praetermittendum. Atque ut tanto maiori cum tranquillitate et auditorum profectu academica disciplina administretur, statuimus, ut officia Rectoris Academiae ac ejusdem Cancellarii a societate Jesu perpetuo administrentur, pro more complurium aliarum ejusdem societatis Academiarum, in quibus praeter studia humaniora, philosophiam et theologiam aliae facultates non tradantur.

Animadvertentes autem, non posse sine sufficientium redituum (quod secundum caput erat) pensione dictos professores eorumque perpetuis secuturis temporibus successores tam arduum docendi munus cum ea, qua par est animorum ac corporum contentione suscipere, nedum longo tempore continuare: volumus, statuimusque accedente expresso Capituli nostri consensu, ut ad eam quam felicis recordationis Joannes Godefridus praedecessor noster fecit fundationem, sive ut ad ea bona, quae Franciscus felicis item memoriae antecessor noster loco dictae Joannis Godefridi fundationis collegio incorporavit, adijciantur annuè mille imperiales, quorum singuli octodecim baziis monetae Franconicae aestimantur. Sicut et nos vigore praesentium adjicimus, applicamus, incorporamus, adjectosque atque applicatos decernimus atque declaramus, eximentes etiam ejusdem societatis Jesu religiosos clericos tenore praesentium ab omnibus exactio-

nibus sive, ut vocant, steuris, quae quovis titulo aut praetextu supradictis mille imperialibus impositae sint, vel imponi possent, ut ex eis libere et absque onere juxta summorum pontificum indulta et apostolicas bullas perpetuo gaudeant.

Atque hanc mille imperialium summam pendi volumus de et super omnibus reditibus seu proventibus frumentariis et pecuniariis monasterii s. Theodori, e pecuniariis monasterii Schlüsselau (nam frumentarii hujus aliis ecclesiis cedunt), ita ut quicumque in posterum dictorum monasteriorum procuratores futuri sunt seu receptores, ii obstricti, obligatique sint, nominatam imperialium summam absque mora, nec expectato alio mandato nostri ac societatis collegii rectori aut ejusdem collegii patribus quatuor diversis terminis numerare, fraude doloque penitus exclusis. Terminorum vero primus erit Epiphaniae seu trium Regum festum, quo imperiales ducenti quinquaginta; alter prima dies Maii, qua itidem ducenti quinquaginta; tertius S. Jacobi festum, quo iterum ducenti quinquaginta; quartus demum dies S. Martino sacer, quo reliqui ducenti quinquaginta dabuntur.

Ac si contingeret, praedictam summam a monasteriorum procuratoribus aut receptoribus integre non dependi, nosque aut successores nostros ea super re monitos remedium congruum non afferre, in eo eventu volumus licere rectori et collegialibus actualem possessionem adire amborum monasteriorum, quae collegio harum vigore hypothecae loco assignamus fruique exinde solis reditibus, s. Theodori quidem pecuniariis et frumentariis, Schlüsselau vero pecuniariis tantum, quoad sibi satisfactum fuerit, salvis semper aliorum, quorum interest, antiquioribus juribus et reliquis proventibus mille imperiales excedentibus: quo tempore tenebuntur

collegii patres septuaginta florenos ex reliquis reditibus pendere parocho in Schlüsselau, quam diu scilicet ipsi hypothecam tenuerint; nisi ipsimet maluerint parochiae curam per suorum aliquem tantisper suscipere. Quodsi etiam vel bellorum vel tempestatum injuria omnes monasteriorum praedictorum reditus interciderint, ut destinati mille imperiales parata pecunia solvi non possent, istaque calamitas pluribus annis duraret, tum de iis persolvendis ad necessariam professorum alimoniam procurandam, sine qua alias docere non possent, aliunde prospicere ad nostram et successorum nostrorum curam et providentiam pertinebit.

Et haec quidem supradicta reditus vel proventus concernentia nos pro nobis ac successoribus nostris pollicemur, promittimusque. Vicissim vero desideramus, ut praepositus generalis societatis Jesu admodum R. P. Vincentius Carrafa pro se ac successoribus suis totaque societate hanc nostram hactenus explicatam deductamque Academiae erectionem sive fundationem acceptet, ratamque habeat, pro se ac societate confirmet, atque ad humaniorum scholarum lectiones, quatuor adhuc idoneos professores philosophiae adjiciat, qui in gymnasio nostro eum in finem (superadditis necessariis et societati Jesu liberè donandis classibus) a nobis ampliando omnem Aristotelis philosophiam cum mathematicis disciplinis juxta instituti societatis rationem percurrant absolvantque. Quatuor item theologiae professores, quorum duo scholasticae, tertius interpretationi sacrarum litterarum, quartus casuum conscientiae enucleationi deputentur. Demum unum juris canonici professorem, qui pro more societatis illud explicet. Quibus a dicto admodum Rvdo patre societatis Jesu Generali acceptatis, ratificatis, confirmatis, promittimus nos, quod sumptibus nostris atque impensis pro more ac consuetudine aliarum in Europa

privilegia, immunitates, indulta promotionum in utroque tam philosophico quam theologico, canonum item doctoratu jura ab Apostolica sede nec non a sacra caesarea Majestate impetrare ac obtinere velimus.

In nomine igitur sanctissimae Trinitatis. Nos Melchior Otto episcopus Bambergensis, venerabilibus nobis sincere dilectis Hieronymo a Wirtzburg, ecclesiae nostrae praeposito et seniore, nec non Joanne Sebastiano Schenck a Stauffenberg, ejusdem ecclesiae decano, et Martino a Seckendorf cellario, Wolfgango Balthassaro a Seckendorff, Joanne Andrea a Guttemberg scholastico, Eberhardo Christophoro a Seckendorf, Rudolfo a Stadion cantore, Philippo Julio Fuchs a Dornheim, Wolfgango Theodorico Kapler ab Oeden-Banz dicto, Francisco Conrado a Stadion, Philippo Christophoro a Lochingen, Philippo Valentino Voit a Rieneck custode, Joanne Richardo a Franckenstein canonicis capitularibus unanimi bonaque voluntate consentientibus: hanc Academiam nostram pro societate Jesu dicto modo ac methodo fundamus fundatamque esse decernimus: sperantes futurum, ut patres collegii professoresque inprimis omnes nostrorum totiusque nostri capituli beneficiorum memores nos et successores nostros revereantur, colant et honorent, neque praeter assignatos supradicto modo imperiales annuos quidquam amplius a nostri episcopatus sive capituli bonis aut ab ipsa camera tanquam jure debitum exigant; quamquam nos ex parte nostra condignis eos gratiis ac favoribus ornare, munire, ac fovere non simus destituri. Quod equidem Deus optimus maximus ad majorem nominis sui gloriam, ecclesiae Bambergensis utilitatem, salutem aeternam, tranquillitatem nostram, totius capituli ac subditorum nostrorum constantem prosperitatem feliciter evenire jubeat, velit. Amen. In praemissorum omnium et singulorum fidem et testimonium

praesentes litteras nostro capitulique nostri sigillis communiri curavimus, et manu propria subscripsimus. Actum in civitate nostra Bambergensi, decima quarta die Novembris anno millesimo, sexcentesimo, quadragesimo septimo.

Melchior Otto Eps. B.

Appensa sunt sigilla D. Episcopi et Capitul. Bamb.

(Aus dem f. Archive.)

Beilage XXV.

FERDINANDI III. Imperatoris diploma confirmationis Academiae Bamberg. d. d. 20. April. 1648-

Ferdinandus Tertius divina fovente clementia electus Romanus Imperator semper Augustus etc. etc.

Agnoscimus ac notum facimus tenore praesentium universis. Postquam praepotentis DEI concessu, ac munere ad Imperialis dignitatis fastigium erecti sumus, ad officii nostri munus inprimis pertinere existimamus, Majorum nostrorum Romanorum Imperatorum ac Regum, qui inter alias supremae potestatis curas, hanc imprimis dignitate sua dignam judicarunt, ut varia in sacro Imperio Gymnasia et Universalia studia instituerent, fundarent et confirmarent, exemplo sollicitè curare, ut liberalium artium ac scientiarum studia, quae ad Ecclesiae ac Reipublicae gubernationem et conservationem necessaria et opportuna sint, excolantur et convenientibus honoribus ac praemiis excitentur, nostroque auspicio felicia incrementa consequantur.

Qvam ob rem a Venerabili nostro ac Sacri Imperii Principe Melchiore Ottone Episcopo Bambergense, humiliter rogati, ut quam magno labore, gravibusque expensis in Civitate Bambergâ iampridem Antecessores sui

instituerunt, atque ipsa nunc Dev. tua erexit, Academiam sive Universitatem, cui Patres Societatis JESU praefecit, requisitis rerum omnium commoditatibus locupletatam, et accomodatam auctoritate nostra Caesareâ confirmare, nec non privilegiis, libertatibus, et praerogativis Vniversalis studii munire et exornare dignaremur. Nos maturo super hoc habito consilio, ac deliberationes precibus ejusmodi per sese honestis et aequis benignè locum dandum duximus.

Ac proinde ex certâ scientiâ, ac de Caesareae nostrae potestatis plenitudine, in vim motus proprii antedictam Academiam ab eodem Venerabili Episcopo Bambergense erectam, tenore praesentium in omni meliori viâ et modo instituimus, et in Gymnasium ac studium Universale erigimus, fundamus, et confirmamus, illudque unà cum personis ibidem profitentibus ac studentibus, privilegiis omnibus, immunitatibus, honoribus, et gratiis, quibus alia Gymnasia, eorumque membra vtuntur, fruuntur, et gaugent, donamus, insignimus et exornamus: Volentes, et eâdem auctoritate nostrâ Caesarea decernentes, quod Rector et Visitatores, aut Professores, et personae idoneae ad id per superiores Societatis JESV iuxta formulam Dilinganae, aliarumque Academiarum in ejusdem Societatis Constitutionibus comprehensam, deputandae, possint et valeant in praedicto Gymnasio sev Vniversali studio in ejusdem facultatibus, sacrà nimirum Theologiâ, Jure, Philosophia et quibuscumque scientiis in Gymnasiis societatis JESV tradi solitis, legere, et lectiones, disputationes, et repetitiones publicas facere, conclusiones palam proponere ac praedictas scientias docere, interpretari, glossari, et dilucidare, omnesque actus Scholasticos exercere, eo modo, ritu et ordine, qui in ipsorum Gymnasio hactenùs usitatus est, aut in caeteris Vniver-

sitatibus et Gymnasiis publicis societatis JESV observari solet.

Porro cum ipsa studia eo feliciori gradu procedant, et maius sumant incrementum, si ingeniis et disciplinis ipsis suus honos seu dignitatis gradus statuatur, vt emeriti aliquando digna laborum suorum praemia consequantur, statuimus, et ordinamus, vt per Collegia Doctorum seu Professorum electis ad id idoneis, et prae caeteris excellentioribus, si qui ad sumendam palmam certaminis sui idonei iudicati fuerint, adhibito priùs per ipsos Doctores et Professores in quâlibet facultate pro more et consuetudine, atque solennitatibus et ritu in caeteris Vniversitatibus observari solitis rigoroso et diligenti examine (in quo conscientias ipsorum Professorum onerari volumus) in Theologia, Jure, Philosophia et quibuscumque scientiis, eos, qui examini se submiserint, seque pro more, et juxta statuta scholarchis per aliquos dignos et honestos viros, de gremio ipsius Collegii praesentari fecerint, possint ad ipsum examen admitti, et invocatâ Spiritus Sancti gratiâ examinari, et si hoc modo habiles, idonei et sufficientes reperti et iudicati fuerint, Baccalaurei, aut Magistri aut Licentiati aut Doctores pro vniuscuiusque scientiâ et doctrinâ creari, et huiusmodi dignitatibus insigniri, necnon per bireti impositionem, et annuli ac osculi traditionem, caeterisque consuetis solennitatibus investiri, et consueta ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum eis tradi et conferri: Quodquè Baccalaurei, aut Magistri, aut Licentiati, aut Doctores in eâdem Academia promoti et promovendi, debeant et possint in omnibus locis et terris sacri Romani Imperii, et vbique terrarum et locorum liberè omnes actus Professorum, legendi, docendi, interpretandi, et glossandi facere, et exercere, quos caeteri Professores, Baccalaurei, Magistri Licentiati, et Doctores in aliis

studiis privilegiatis promoti et insigniti exercent et exercere possunt et debent de consuetudine, vel de iure.

Caeterum quo praefecta Academia Bambergensis solidiori et firmiori consistat fundamento, omnes et singulos ordinationes, et statuta hactenùs in eâ facta tenore praesentium confirmamus, et insuper damus, et concedimus Scholarchis, Doctoribus, Professoribus, et Scholaribus in dicta Academiâ quoque tempore existentibus auctoritatem et potestatem condendi, et faciendi statuta, et ordinationes iuxta consuetudinem caeterarum Vniversitatum: Ad haec damus et concedimus eiusdem societatis superioribus potestatem creandi et constituendi Rectorem Scholae, et Visitatores et Professores, item Procuratores ad negocia vel Syndicos, siue alios quoscunque Officiales Vniversitatis, prout ipsis visum fuerit, expedire.

Praeterea volumus et decernimus per praesentes, quod scholastici ac ibidem dignitatem seu gradum aliquem assumentes promittant, se Immaculatae Conceptionis, quà Deipara Patrona hujus studii praefulget, praerogativam defensuros esse, ac sic promoti gaudeant, et potiantur, atque uti, frui, gaudere, et potiri possint, ac debeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, concessionibus, favoribus, et indultis ac aliis quibuslibet, quibus Vniversitas Heidelbergensis, Tubingensis, Freiburgensis, Ingolstadensis ac alia studia privilegiata, ac Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei, et Scholastici isthic promoti, aut aliqua dignitate seu gradu insigniti, gaudent, vtuntur, fruuntur, et potiuntur, quomodolibet consuetudine vel de iure: Non obstantibus aliquibus privilegiis, indultis, praerogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus, reformationibus, exemptionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facien-

tibus, quibus omnibus et singulis ex certâ nostra scientiâ animo deliberato et motu proprio hisce derogamus, et derogatum esse volumus per praesentes.

Nulli ergò omninò hominum liceat hanc nostrae confirmationis erectionis, indulti, concessionis, et privilegii gratiam vel facultatem infringere aut ei quovis ausu temerario contravenire, seu illam quovis modo violare: si quis autem id attentare praesumpserit, nostram et Imperii sacri indignationem gravissimam, et poenam centum marcarum auri puri toties, quoties contra factum fuerit, se nouerit irremisibiliter incursurum quarum dimidiam Imperiali Fisco seu aerario nostro, reliquam verò partem saepe nominato Venerabili Melchiori Ottoni Episcopo et ejus successoribus decernimus applicandam.

Harum testimonio litterarum, manu nostra subscriptarum, et sigilli nostri Caesarei appensione munitarum. Quae dabantur in Arce nostra Regia Pragensi die vigesima Mensis Aprilis. Anno Domini millesimo, sexcentesimo, quadragesimo octavo. Regnorum Nostrorum Romani duodecimo, Hungarici vigesimo tertio, Bohemici verò vigesimo primo.

FERDINANDUS

vdt. Ferdinandus Comes Curtius.

Appens. ad Mandatum Sac. Caesar. Majestatis
Sig. Caes. proprium Walderode.

(Aus dem k. Archive.)

Beilage XXVI.

INNOCENTII X. bulla confirmationis Academiae Bamberg. d. d. 18. Juli 1648.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis, Patris Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Noverint universi et singuli hoc praesens publicum transumptum visuri lecturi pariter et audituri, quod Nos

Prosper Latarellus Prothonotarius Apostolicus Vtriusque S^mi^ D. N. Papae Referendarius, necnon Curiae Causarum Camerae Apostolicae generalis Auditor Romanaeque Curiae judex ordinarius sententiarum quoque et Censurarum tam in eadem Romana curia quam extra eam latarum, ac litterarum Apostolicarum quarumcunque vniversalis et merus exequutor ab eodem S^mo^ D. N. Papa specialiter deputatus. Pro parte et ad instantiam admodum Rever^di^ Patris Laurentii Kasler Societatis Jesu et Assistentis Germaniae eiusdem Societatis, ac Ill^mi^ et Rvd^mi^ P. Melchioris Ottonis Episcopi Bambergensis sacri Romani Imperii Principis Procuratoris omnes et singulos suo quomodo libet tam coniunctim quam divisim vel alias quomodolibet interesse habentes vel putantes eorumque Prõres siqui tunc erant in Romana pro eisdem ad dicendum vel excipiendum, quidquid verbo vel in scriptis dicere vel excipere poterant contra et adversus Litteras Apostolicas Sanctissimi D. N. Papae Innocentii, Divina providentia Papae decimi sub Annulo Piscatoris, et datum Romae apud Sanctam Mariam die 10^ma^ 8^va^ Julii Pontificatus sui anno quarto more solito expeditos, videndumque illas transumi et exemplari, ac in hanc publicam et authenticam formam redigi mandari, nostramque et Curiae authoritatem pariter et decretum interponi per edicta more solito citari mandavimus et fecimus ad diem infrascriptam. Qua adveniente comparuit coram Nobis in judicio praelibatus Admodum Rvd^us^ Laurentius Kasler Procurator ptus, et facto realiter et in scriptis exhibuit, dedit et produxit, praenarratas litteras Apostolicas in forma Brevis ut supra expeditas, illasque recepimus, admisimus, vidimus, legimus, habuimus, et diligenter inspeximus, easque sanas, illesas, non vitiatas, non cancellatas, nec in aliqua parte suspectas, sed omni prorsus vitio et suspectione carere referimus. Ideo per

Dnum Antonium Raynaldum causarum Curiae Nostrae notarium publicum infrascriptum transumi et exemplari, ac in hanc publicam et authenticam formam redigi mandavimus, et fecimus. Volentes et Authoritate Curiae Nostrae decernentes, quod huic nostro publico, et authentico transumpto cum supradictis litteris Apostolicis originalibus collationato, et auscultato, talis et tanta in Judicio et extra ubique Mundi locorum fides adhibeatur qualis adhiberetur, si ipsae litterae-met Apostolicae in medium ostensae forent. Quarum litterarum tenor sequens est videlicet. Ab extra loco † signi Annuli Piscatoris. Intus vero INNOCENTIUS Papa decimus ad perpetuam rei memoriam. In supereminenti Apostolicae sedis specula meritis licet imparibus disponente Domino constituti, et intra mentis nostrae arcana revolventis quantum ex litterarum studiis catholica fides augeatur, divini nominis cultus protendatur, ueritas agnoscatur, ac iustitia colatur, ad ea perque litterarum studia hujusmodi ubilibet excitetur et personae iis incumbere desiderantes, id commode efficere possint libenter intendimus et in iis nostrae sollicitudinis partes propensius impartimur, prout pia ecclesiasticorum praelatorum uota exposcunt, Nosque locorum qualitate pensata in Domino conspicimus salubriter expedire. Sanè nomine Venerabilis fratris Melchioris Ottonis Episcopi Bambergens. Nobis nuper expositum fuit, quod ipse ut sui Diöcesani commodius philosophiae, necnon sacrae theologiae ac sacrorum canonum studiis vacare possint, iisque Imbuti caeteros erudire, et in avita Catholica religione confirmare, seque haereticis quibus Civitas et Dioecesis Bambergensis undique cincta est, eorumque falsis et erroneis opinionibus opponere valeant, unam in praedicta civitate Academiam, in qua duo Theologiam scholasticam, unus sacram scripturam, unus casus conscientiae et unus Jus

canonicum, nec non unus logicam, alius Physicam, alius Metaphysicam et reliquus Professor Ethicas et Mathematicas disciplinas praelegant, et doceant cum assignatione annui redditus mille Tallerorum monetae illarum partium pro sustentatione eorundem professorum sub directione et regimine dilectorum filiorum praepositi generalis et Clericorum regularium societatis Jesu de consensu dilectorum etiam filiorum Capituli et Canonicorum suae Ecclesiae Bambergensis fundavit et erexit. Cum autem sicut eadem expositio subiungebat ipse Melchior Otto Episcopus, ut fundatio et erectio hujusmodi firmius subsistant, illam authoritate Apostolica confirmari et quo dicti Dioecesani ad incumbendum gnavius praedictis studiis incitentur, eamdem Academiam specialibus privilegiis et gratiis per Nos decorari summopere desideret. Nos eiusdem Melchioris Ottonis Episcopi piam in praemissis sollicitudinem plurimum in Domino commendantes, ejusque votis cuiusmodi annuere volentes eumque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et Interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a Jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibusmodolibet innodatus existit ad effectum pñtium dumtaxat consequendum harum serie absoluentes et absolutum fore censentes, ac erectionis et fundationis Academiae hujusmodi, sicut praefertur, factae tenores praesentibus pro expressis et insertis habentes, supplicationibus ipsius nomine inclinati Nobis super hoc humiliter porrectis fundationem et erectionem praedictae Academiae per eundem Melchiorem Ottonem Episcopum, ut praemittitur factam apostolica authoritate tenore praesentium perpetuò confirmamus et approbamus, illique perpetuae inviolabilis apostolicae firmitatis vim et robur adiicimus ac omnes et singulis juris quam facti defectus siqui desuper qnomodolibet intervenerint, supplemus;

necnon eidem Academiae illiusque pro tempore Rectori, Cancellario, Doctoribus, Lectoribus, Magistris, Scholasticis, Bidellis, aliisque illius Officialibus, Ministris et personis, ut omnibus et quibuscumque privilegiis, indultis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, favoribus, gratiis, praerogativis, honoribus et praeeminentiis hujusmodi Academiis. illarumque pro tempore existentibus Rectoribus, Cancellariis, Magistris, Lectoribus, Doctoribus, Praeceptoribus, Scholasticis, Bidellis, Officialibus, Ministris et aliis personis in genere vel in specie, tam Apostolica, quam Imperiali, Regia aut Ducali auctoritatibus et aliis pro tempore quomodolibet concessis, non solum ad eorum instar, sed pariformiter ac aeque principaliter in omnibus et per omnia uti, potiri et gaudere, et insuper Rectori ejusdem Acedemiae pro tempore existenti, ut illos quos in ipsa erecta, ut praefertur, Academia vel etiam alibi in alia quavis Cathedratica Academia per debitum tempus studuisse ac scientia et moribus idoneos esse repererit in praedictis facultatibus Theologiae, Juris canonici, Philosophiae ad Baccalaureatus etiam formati, Licentiaturae, Laureae ac Doctorátus necnon Magisterii gradus servata in omnibus forma Decretorum Viennensis et Tridentini Conciliorum, quibus in aliquo derogare non intendimus ac alias juxta aliarum Academiarum consuetudines et erectae ut praefertur, Academiae statuta promovere et ipsorum Graduum solita insignia eis exhibere, Vtque ad dictos gradus sic per illum promoti postea publicè et privatim etiam in omnibus aliis Academiis et Vniversitatibus studiorum generalium facultates praedictas interpretari et alios docere et de eis disputare, gradui seù gradibus hujusmodi convenientes actus exercere ac omnibus privilegiis, gratiis, favoribus, praerogativis et indultis quibus alii in praedictis Academiis seù Vniversitatibus et alibi juxta

illarum constitutiones et mores ad gradus praedictos promoti de Jure vel consuetudine vtuntur, potiuntur et gaudent, ac uti, potiri et gaudere poterunt in futurum in omnibus, et per omnia perinde, ac si gradus ipsos in Academiis seù Vniversitatibus hujusmodi iuxta illarum mores et consuetudines rite suscepissent, uti, potiri et gaudere, nec non pro tempore existenti dictae societatis Praeposito generali, ut per se vel Academiae praedictae Rectorem aut alium seu alios pro salubri dictae Academiae directione, a Rectoris, Cancellarii, Lectorum, Doctorum, Magistrorum, Bidellorum, et aliorum Minitrorum et officialium muneribus et functionibus, modoque et forma docendi et alias sua officia exercendi et scholasticorum instructione quaecumque statuta et ordinationes licita tamen et honesta ac sacris Canonibus et Concilii Tridentini decretis et constitutionibus Apostolicis non contraria edere et promulgare, pro temporum, rerum et personarum qualitate mutare, corrigere et reformare, seu illa cassare et abrogare ac alia de novo edere et super illorum observatione poenas ejus arbitrio imponere, dictaeque Vniversitatis Doctores, Magistros, Lectores, Scholasticos, Bidellos aliosque Ministros et Officiales eligere et amovere, seu electiones factas confirmare libere et licite valeant authoritate et tenore praedictis etiam perpetuo concedimus et indulgemus, nec non redditum annuum praedictum per eundem Melchiorem Ottonem Episcopum eidem Academiae ut praefertur, assignatum, ac si quae alia bona et redditus illi in futurum concedi contigerit, eidem Academiae auctoritate et tenore similibus itidem perpetuo applicamus et appropriamus. Praesentes vero Nostras litteras de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae aut alio quopiam defectu notari seu impugnari, infringi, iimitari, seù in Jus vel controversiam

vocari, aut adversus eas quodcumque Juris et facti vel justitiae aut gratiae remedium intentari, impetrari vel concedi nullatenus unquam posse, sed illas semper et perpetuo adversus quascumque impugnationes et exceptiones validas et efficaces fore et esse, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere debere, sicque et non aliter in praemissis per quoscumque Judices ordinarios et delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales Judicari et diffiniri debere, ac irritum et inane quidquid secus super his a quoquam quavis authoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari decernimus Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis etiam Conciliaribus ac quibusvis etiam iuramento confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus Privilegiis quoque Indultis et Litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis confirmatis et invocatis. Quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariisque quibuscunque. Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem sub Annulo Piscatoris Die XVIII. Julii MDCXXXXVIII. Pontificatus Nostri Anno quarto. M. A. Moraldus. Super quibus omnibus et singulis tanquam ritè, rectè et legitime gestis et factis nostram, nostrique officii auctoritatem pariter et decretum interponendum fore et esse duximus, prout interposuimus et per praesentes interponimus. In quorum omnium et singulorum fidem has praesentes fieri, et per infrascriptam Curiae nostrae notarium subscribi, sigillique nostri, quo in talibus utimur iussimus et fecimus appensione muniri. Datum Romae ex aedibus nostris Anno Domini

Millesimo sexcentesimo quatragesimo octavo, Indictione prima, Die vero vigesima quarta mensis Julii, Pontificatus autem sanctissimi in Christo Patris et Domini N. P. Innocentii Divina providentia Papae decimi, anno quarto.

Ego Antonius Raynaldus Curiae Causarum Camerae Apostolicae Notarius praes. transumpt. subscripsi et publicavi requisitus.

(L. S.) Marcellus Melchior. Lnz.

(Aus dem k. Archive.)

Beil. XXVIII.

VINCENTII CARRAFAE Societatis JESV praepositi generalis litterae acceptatae fundationis Academiae Bamberg. d. d. 14. Decemb. 1647.

Cum Rvd^mus ac Illustrissimus Princeps, ac Dñus, Dõnus MELCHIOR OTTHO Episcopus Bambergensis S. R. I. Princeps pro divinae gloriae bonique publici augmento in civitate sua Bambergensi paucis abhinc septimanis Academiam erexerit, ac mille annuis imperialibus, praeter fundationem ante hac a Johanne Godifredo, et Francisco fel. rec. eius praedecessoribus pro humanioribus litteris factam, ad altiorum scholarum, et scientiarum Magistros ac Professores alendos dotarit, eamque pro singulari suo erga minimam societatem nostram affectu, et favore sub eiusdem societatis cura adlectis ex ea Magistris, necnon Academiae Rectore, et Cancellario secundum societatis qua docendi qua administrandi morem et constitutiones esse voluerit. Nos ea qua par est, humili gratiarum actione Ill^mae Celsitudinis Suae laudabili conatui, et erga Nos benignitati ac gratiae correspondere volentes novam hanc Academiam,

prout in Diplomate Celsitudinis Suae ea super re facto, Nostro, ac societatis, necnon successorum Nostrorum nomine acceptamus, ratificamus et confirmamus: DEUM supplicibus votis exorantes ut desideratum rei eventum, ac multiplices sanctae huius intentionis effectus Celsitudinem Suam Ill$^{\text{mam}}$ subsecuturis, longe annis sospitem intueri faciat in terris, et post hanc de divini obsequii zelo, paternaque erga subditos cura fructus ei largiatur vberrimos aeternum in coelis. In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo societatis Nostrae munitas dedimus Romae Die XIV. Decembr. MDCXLVII.

Vincentius Carrafa. Lud$^{\text{cus}}$ Bomplanus.

Appens. est sigill. Secrt.

(Aus dem k. Archive.)

Beilage XXVIII.

Deo Ter Optimo Maximo Avspice Svprema Avctoritate Reverendissimi Et Celsissimi S. R. I. Principis Ac Domini D. FRANCISCI LVDOVICI Ex Illvstrissima Prosapia S. R. I. LL. BB. De Et In Erthal Immediatae Ecclesiae Imperialis Bambergensis Et Cathedralis Wircebvrgensis Episcopi Franciae Orientalis DVCIS Rel. Rel. Vniversitatis Bambergensis Mecaenatis Gratiosissimi Domini Domini Nostri Clementissimi Omnivm Eivsdem Vniversitatis Facvltatvm Professores Ac Doctores Avditoria Et Collegia Sva Tvm Pvblica Tvm Privata Ad Mensem Novembrem Anni MDCCXCII In Annvm MDCCXCIII Omnibvs Et Singvlis Facvltatvm Artivmque LL. Candidatis Pvblice Indicta Volvnt.

FACVLTAS THEOLOGICA.

Ferdinandvs Moehrlein, Ss. Theologiae Doctor, et Professor Publicus et Ordinarius, Sacraeque Fa-

cultatis Adsessor et Senior. Praelectiones in N. T. hoc anno continuabit mane a bhora 8. ad 9. In iis quaestiones tum dogmaticas, tum polemicas etc. resoluet. Praeterea explicatis linguae Hebraeae rudimentis insigniores sacri codicis locos ex Hebraeo fonte interpretabitur.

P. Cajetanvs Rost, Ord. S. Benedicti ad Montem S. Michaelis Professus, Ss. Theologiae Doctor, Historiae Ecclesiasticae Professor Publ. et Ordinarius, Theologicae Facultatis Adsessor, et p. t. Decanus. Medio horae tertiae DD. Auditoribus primi et secundi anni Historiam Ecclesiasticam a primo ejusdem saeculo juxta Breuiarium Lavrentii Berti explicabit.

Edvardvs Georgivs Davm, Philosophiae Doctor, et Theolog. Professor P. O. Rmi. et Celsiss. S. R. I. Princ. Episc. Bamb. etc. Consiliar. Eccles. actual., Scholarum philos. et inferior. et triuial. lat. ac Domus Vniuersitatis Director, Imp. Eccles. Colleg. ad S. Stephanum hic Canonicus, Theol. Fac. Adsessor. Ab octaua ad nonam praeleget Theologiam moralem, habita ratione Kantianorum de doctrinis moralibus principiorum, quorum integrum systema, si rerum suarum patietur opportunitas, singulari collegio dabit.

Georgivs Saver, Reuerendissimi et Celsissimi S. R. I. Principis Episcopi Bambergensis Clericus Titularis, Philosophiae Doctor, dogmatum Professor Publ. et Ord. Tyronibus Theologiae praemissa in studium ejus introductione publice demonstrabit veritatem Religionis Christianae; dein aget de fontibus siue locis theologicis praeeunte Stephano Wiest. Post Pascha offert praelectiones priuatas de varia, variis temporibus Theologiam tractandi, methodo.

Georgivs Gevss, Theologiae Licentiatus, ejusdemque Professor Publicus, et Ordinarius. Medio horae

secundae Religionis Catholicae dogmata duce potissimum Exegesi Biblica explanabit, ac stabiliet. Quam vt facilius assequantur D. Candidati, priuatim quoque eam, quae ad solidiorem librorum sacrorum intelligentiam requiritur, et sufficiens est, linguae Hebraicae et Graecae notitiam gratis traditurus est.

FACVLTAS IVRIDICA.

Joannes Schott, I. V. D. Reuerendissimi et Celsissimi S. R. I. Principis Episcopi Bambergensis et Wirceburgensis, Franciae Orientalis Ducis Consiliarius Ecclesiasticus actualis, insignis Ecclesiae Collegiatae ad S. Jacobum Decanus et Scholasticus, in hac alma Vniuersitate Juris Ecclesiastici Professor Publicus et Ordinarius, Facultatis Juridicae Senior. *Publice* singulis diebus tempore hyberno ab hora 3 ad 4 Ius ecclesiasticum publicum, aestiuo autem Ius ecclesiasticum priuatum ab hora 7 ad 8 tradet iuxta Pavli Josephi de Riegger *principia iuris ecclesiastici Germaniae*, et Joannis Arnoldi Corvini a Beldern *ius canonicum per aphorismos explicatum.*

Carolvs Melchior Pfister, I. V. D. Reuerendissimi ac Celsissimi S. R. I. Principis Episcopi Bamberg. et Herbipol. Franciae Orient. Ducis rel. Consiliarius Aulae et Regiminis actualis, Iuris publici particul. Imp. Rom. Germ. Professor publicus et ordin. Facultatis iuridicae Adsessor. Publice singulis diebus hora pomeridiana 3. ad 4. in Pütteri Institutiones Iuris publici I. R. G. nouissime editas commentabitur. Priuatim hora matutina 9. ad 10. principia iuris criminalis duce Meistero per semestre hybernum, per aestiuum ius priuatum Germanicum duce Selchovio explanabit.

Nicolavs Thaddaevs Goenner, J. V. D. Re-

uerendissimo ac Celsissimo S. R. I. Principi, Episcopo Bambergensi et Herbipolensi, Franciae orientalis Duci etc. etc. a Consiliis Aulae et Regiminis actualibus, Pandectarum Professor publicus et ordinarius, Facultatis iuridicae Adsessor et h. t. Decanus. *Publice* singulis diebus per annum hora VIII. interpretabitur in I. H. Boehmeri introductionem in ius Digestorum: *priuatim* tempore hyberno hora II. theoriam processus communis duce Knorre Anleitung zum gerichtlichen Prozeß, aestiuo autem hora congrua Püttero comite processum supremorum Imperii Tribunalium delineabit, nec iis deerit, qui in Collegio elaboratorio ipsas negotiis iuridicis tam extraiudicialibus, quam iudicialibus manus admouere, aut iuris feudalis germanici principia addiscere cupiunt.

Elias Adamvs de Reider, I. V. D. et in hac alma Vniuersitate Institutionum iuris romani Professor publicus et ordinarius, et Facultatis iuridicae Adsessor. Publice h. VIII. institutiones iuris romani comite Heineccio *ex restauratione* Bieneri; priuatim per semestre hybernum h. X. historiam Germaniae praeeunte Püttero, et h. II. encyclopaediam iurid. duce Schottio iuncta historia iuris; dein per semestre aestiuum horis iisdem mane ius naturae ad filum Hoepfneri explanabit, a prandio ad ius criminale iuxta Meistervm recentiorem v. ius germanicum iuxta Rvndivm paratus.

FACVLTAS MEDICA.

Joannes Ignativs Doellinger, Philos. ac Medicinae Doctor, eiusdemque Professor Publ. et Ordin. Reuerendiss. et Celsiss. S. R. I. Principis Episcopi Bamberg. et Wirceburg. F. O. D. Consil. Aulicus et Archiater, Facultatis medicae Senior et Adsessor, Ciuitatis Physicus. Diebus et hora consuetis tradet Therapiam generalem, in qua totus erit, cum ea sit totius Medicinae

Compendium, formam et characterem imprimens iatrophilo; haec vltima enim medicinae pars docet, cur, quomodo, et quando remedium sit adhibendum, quae tria genuinum medicum destinguunt ab empirico.

Joannes Baptista Dominicvs Fink, Phil., ac Medic. Doctor, Histor. lit., Pathologiae, Praxeos, vt et Medicinae Forensis Professor Publicus et Ordin. Comes Palat. Caesar Acad. Electoral. scient. vtil. dictae Socius, Prouinc. Bambergensis Physicus, Facultat. Med. Adsessor. Historia literaria Medicinae, vt et Pathologia feliciter absolutis proximum est, animum ad praxin ipsam accingere, quumque haec quadrifariam consideretur, vel vt clinica, vel vt chirurgica, aut consultatoria, et demum vt forensis, postremam alii occasioni reseruans, in tres priores, praeeunte Sellio celeberrimo Berolinensium Professore practico, praelectiones instituet. Laconicum Sellii dicendi genus vberiorem desiderat commentationem, quam et propria praxi illustrabit. Condient haec omnia et doctrina solidior, et eruditio tam verbalis, quam realis.

Proderit hic labor iis quoque, qui vel repetitionis, aut honestae oblectationis caussa percurrere denuo velint spatia alias a se decursa: inuenient hi quoque, quod nondum animaduersum alias, aut praetermissum securius, hic non nolint reuocasse.

Initium harum Praelectionum erit VI. Calendas Decembris.

Josephvs Renatvs Maria Joachim, Philosophiae ac Medicinae Doctor, Physiologiae, Materiae medicae, nec non Collegii examinatorio-disputatorii, et consultatorio-casualis in hac alma Imperiali-Ottoniana Vniuersitate Professor publicus et ordinarius, saluberrimae Facultatis Adsessor, et h. t. Decanus, Reuerendissimi et Celsissimi S. R. I. Principis et Episcopi Fuldensis Consiliarius aulicus. Ab hora 8. ad 9. tempore hyberno,

ad iteratas Candidatorum preces, tradet diebus Lunae, Martis, Iouis et Veneris, primas Chemiae tum theoreticae, tum practicae lineas iuxta manuscriptum suum, ex variis et antiquioribus et recentioribus Chemiae Consultis cum selectu excerptum. Tempore autem aestiuo ab hora 7. ad 8. iisdem diebus, instituet Collegium examinatorio-disputatorium, et consultatorio-casuale. -Ad tradendas porro priuatim reliquas vniuersae Medicinae partes semper erit paratissimus.

Antonivs Dorn, Philosophiae ac Medicinae Doctor, in hac alma Vniuersitate Institutionum chirurgico-medicarum Professor publicus et ordinarius, nec non secundus Nosocomii Bambergensis Medicus. Cursum Praelectionum suarum chirurgico-medicarum elapso anno ob alios intercurrentes publicos labores atque negotia aeque grauia admodum interruptum continuabit, atque hoc anno, fauentibus Diis, Medicinae et Chirurgiae Candidatis, diebus Lunae, Martis, Iouis et Veneris, ab hora 4. ad 5. vespertina, Diaeteticam, Materiam et Pharmaciam chirurgicam, Pathologiam et Therapiam generalem, nec non Chirurgiam legalem ad normam Institutionum chirurgic. Plenkii aliisque huc spectantibus autoribus in subsidium vocatis, lingua Germanorum publice pertractabit.

Adalbertvs Philippvs Gotthard, sen. Chirurgiae practicae et artis obstetriciae Professor publicus ordinarius. Diebus Lunae, Martis Mercurii, Iouis, Veneris et Sabbathi Fundamenta artis obstetriciae hora 11 — 12 et hora pomerid. 4 — 5, et elapso hoc cursu idiomate germano tradet morbos Corporis humani externos, quibus medendum est operationibus chirurgicis, Diebus et hora pro rerum conuentione adhuc determinandis. Nec deerit illis, qui chirurgicis exercitationibus clinicis Nosocomii interesse cupiunt.

Josephvs Fridericvs Gotthard iunior, Medi-

cin. vet. Doctor, Anatomes nec non Artis veter. Professor publ. ordin., Acad. vet. Caes. Reg. Vindobonens. Membrum honorarium. Hoc anno per Semestre hyemale diebus Lunae, Martis, Iouis et Veneris hora 3—4 Corporis humani fabricam — primam et absolute necessariam praxeos medicae basin ad ductum S. Th. Sömmering vom Baue des menschlichen Körpers publice exponet. Philosophiae Auditoribus cerebri et neruorum Corporis humani historiam et organorum, quae sensus externos concernunt, subtiliorem Anatomen priuatim exhibebit; eos praeterea, qui sectionibus priuatis interesse, aut hanc vel illam corporis partem subtilius ad nouissima vsque momenta cognoscere cupiunt, adiuuabit, dataque quauis occasione in huius artis praxin inducet. Per Semestre aestiuum praemissis primis lineis Nosologiae morborum Animalium, potissimas Med. vet. partes et selecta capita circa luem pecudum hippocratica breuitate pertractabit.

FACVLTAS PHILOSOPHICA.

Joannes Jacobs, Philosophiae Doctor, Mathematum Professor Publicus et Ordinarius, Facultatis Philosophicae Adsessor. Horis consuetis praeleget Opuscula sua, quae Arithmeticam, Algebram et Geometriam elementarem cum Trigonometria plana complectuntur. Trigonometriae iunget Geometriam practicam, et nonnulla de lineis curuis. In priuatis Collegiis eorum se votis, qui ea petierint, adcommodabit.

Joannes Baptista Revder, Philosophiae Doctor, Clericus Titularis Bambergensis Presbyter, Philosophiae in hac alma Vniuersitate Professor publicus et ordinarius, Facultatis Philosophicae Adsessor. Primo semestri instruet DD. Candidatos disciplinis praesertim physicis, alterum ob scientiae dignitatem Philosophiae potissimum practicae impensurus. Eodem altero semestri

suis exhibebit experimenta physica, quantum per instrumentorum adparatum licebit. Seruabit hac in re ordinem principiorum ante Pascha traditorum, quae iusta repetitione in memoriam DD. Auditorum reuocabit. Siqui sunt vel philosophicae vel aliarum Facultatum Candidati, qui Collegia in Criticam cl. Kantii peroptent, ad ea iuxta compendium cl. Schvlze tradenda se paratum sistit.

Joannes Baptista Sommer, Philosophiae Doctor, Reuerendiss. et Celsiss. S. R. I. Princ. Episcopi Bamberg. Clericus Tit. Presb., Philos. in hac alma Vniuers. Professor Publ. et Ord., Facult. Philos. Adsessor, et h. t. Decanus. Semestri hyberno Historiam humanitatis, Anthropologiam et speciatim Psychologiam empyricam explicabit. Aestiuo semestri in Logicis et Metaphysicis disciplinis ita versabitur, vt ideas Kantianas vbique sit respecturus. Adiunget quoque Historiam Philosophicam, in qua eam potissimum, quam systema cl. Kantii infert, Philosophiae reformationem considerabit.

CLASSES INFERIORES.

Georgivs Aschenbrenner, Philosophiae Doctor, Reuerendissimi et Celsissimi S. R. I. Principis Episcopi Bambergensis rel. rel. Clericus Titularis Presbyter, Professor Rhetoricae Publicus et Ordinarius. Rhetoricam tradet inprimis generalem, tum vero particularem, sacram et profanam; insuper varias Ciceronis, aliasque selectas, et sacras quidem, orationes exponet. Poeseos lyricae et praecepta docebit, et exempla proferet Horatiana. Pro linguae graecae cultura Philippicas Demosthenis interpretabitur. Fidei morumque doctrinam ex Ignatio de Felbiger, historiae notitiam ex Matthia Schröck, Geographiam ex Jacobo Schatzen tradet. Denique calculum literalem per quatuor species, eleuationem potentiarum, extractionem radicum, demum primas regulas proportionum tractabit.

Erhardvs Schvmm, Philosophiae Doctor, Reuerendissimi et Celsissimi S. R. I Principis Episcopi Bambergensis rel. rel. Titularis Clericus, Presbyter, Professor Humanitatis Publicus et Ordinarius. Aget I. de elocutione tum oratoria, tum poetica; hinc explanabit naturam, vsumque troporum, figurarum, periodorum, et styli; adiungetque doctrinam de dotibus versus heroici, de stylo poetico, et vsu Mythologiae. II. Tractabit de inuentione, et elaboratione Progymnasmatum oratoriorum; huc referet Locos rhetoricos, Narrationem, Chriam, et Epistolam. Pro Poesi explicabit inuentionem, et elaborationem Eclogae, et Epopoeiae. Accedent insuper pro toto anno Catechesis, notio historica, et geographica iuxta autores hunc in finem receptos, syntaxis graeca, et Arithmetica.

Joannes Carolvs Steiner, Philosophiae Doctor, Reuerendissimi et Celsissimi S. R. I. Principis Episcopi Bambergensis rel. rel. Clericus Titularis Presbyter, h. t. supremae Grammatices Professor Publicus et Ordinarius. Horis ante et post meridiem praestitutis 1) Duce Ignatio de Felbiger Catholicam de tribus virtutibus theologicis doctrinam, 2) pro parte didascalica syntaxin sublimen, 4) praecepta stili bene latini, 4) Institutiones de poesi elegiaca, 5) pro parte gymnastica nonnullos aureae aetatis scriptores, atque illustrium poetarum elegias philologice explicabit. 6) Ex Mathiae Schrökii historia antiqua a Clariss. Müllero aucta et emendata tres epochas posteriores inde ab Vrbe condita vsque ad Christum natum. 7) Ex Geographia Schatzenii Heluetiae, Belgii et Italiae conditionem tam naturalem quam ciuilem. 8) Propriam Graecorum syntaxin, regulas de dialectis et progymnasmatis pro exemplis analyseos. 9) Arithmeticae leges per quatuor calculi vulgaris species, atque elementa fractionum et proportionum explanabit.

Fridericvs Roppelt, Philosophiae Doctor, Reuerendissimi et Celsissimi S. R. I. Principis Episcopi Bambergensis rel. rel. Clericus Titularis Presbyter, mediae Grammatices Professor Publicus et Ordinarius. Horis ante et post meridiem consuetis 1) Praeter doctrinae christianae principia linguae latinae syntaxin puram, propriam, et elegantem. 2) Historiae antiquae tres epochas priores ex Mathia Schroeck. 3) S. R. I. decem circulos ex Schatzenio. 4) Linguae latinae prosodiam, progymnasmata artis metricae. 5) Ex Historia naturali diuersa lapidum et salium genera, variasque horum generum species. 6) Arithmeticae species in numeris simplicibus et compositis explicabit.

Christophorvs Settelein, Philosophiae Doctor, Reuerendissimi ac Celsissimi S. R. I. Principis Episcopi Bambergensis rel. rel. Clericus Titularis Presbyter, Grammatices Professor Publicus et Ordinarius. Horis consuetis 1. praeter orthodoxae fidei principia ex Ignatii de Felbiger Catechismo breuioris epitomes, vtriusque linguae, tam latinae Syntaxin puram et iustam scriptis Veterum accommodatam, quam vernaculae Orthographiam, et Etymologiam cum primis graecae elementis explanabit. 2. N. T. historiam a Felbigero in compendium redactam. 3. Geographiae notitiam generalem, et Palaestinae specialem ex Schatzenio, 4. Historiam naturalem circa varia terrae genera, et 5. prima Arithmeticae praecepta in numeris integris et homogeneis dabit.

Beil. XXIX.

Sit nomen Domini Benedictum.

Nachdem ich Jodocus Bernardus von Aufseeß deren Kaiserl. und Hohen Domstiftern Bamberg und Würzburg Capitularis in meinen Lebzeiten zum öftern überleget, wie ei-

tel und vergänglich dieses Weltwesen sei, in welchem nichts gewissseres als der Tod, nichts ungewissseres aber als dessen Stund, dahero dann bewogen worden, noch bey guten Leibeskräften und gesunder Vernunft mein Testament zu machen, wie es nämlich nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft soll gehalten werden, und zwar:

1) Setze und verordne zu meinem Universal-Erben (welches Basis et fundamentum testamenti ist) in bester Form Rechtens, wie es immer geschehen kann oder mag, ein Seminarium zu Bamberg von soviel armen Knaben als die Vires haereditatis füglich ernähren können und unterhalten mögen.

2) In dieses Seminarium sollen auf und angenommen werden lauter Bamberger und Würzburger Hochstifts arme Kinder und zwar Knaben aus einem unbefleckten Ehebett geboren, nämlichen zwey Drittel Bamberg und ein Drittel Würzburger Hochstiftskinder.

3) Die Aufnahme dieser armen Kinder solle lediglich von einem Hochwürdig — Hochwohlgebornen Domkapitul zu Bamberg und Würzburg dependiren, jedoch mit diesem Unterschied, daß ein Hochwürdiges, Hochwohlgebornes Domkapitel zu Bamberg zwey Drittel, das Würzburgische aber nur ein Drittel solcher armen Knaben aufzunehmen habe.

4) Diese Aufnahme aber soll geschehen zu Bamberg in Peremtorio Henrici et Cunegundis, zu Würzburg aber in Peremtorio Lichtmeß und Kiliani, und zwar per vota majora.

5) Ein solcher Knab aber, so in dieses Seminarium will aufgenommen werden, sollen dessen Aeltern ein authentisches Attestatum beybringen, daß sie arm, und nicht in einem Stande seyen, weder ein Kind ein Handwerk lernen, viel weniger selbes studieren zu lassen, dieses Attest soll sub fide juramenti von dem parocho loci, dann weltlichen Vorstehern, als da sind Bürgermeister und Rath, des Ortes Schultheiß, mit deren Unterschrift bestätiget seyn.

6) In diese fundation soll kein Knab unter 10 Jahren angenommen, auch nicht länger als bis absoluta philosophia tolerirt — wohl aber unter dieser Zeit, wenn er sich übel und ärgerlich aufführet, als ein räudiges Schaf abgesondert und herausgestoßen werden.

7) Zu dieser fundation soll ein frommer eifriger Priester als Regens angenommen werden, dessen officium seyn soll, daß er fordersamst auf die Gottesfurcht, studia et mores der Knaben ein wachsames Aug habe, und was ärgerlich gebührend abstrafe.

8) Zu dessen Ergötzlichkeit soll ihm nebst einer ehrlichen Kost 100 Rthlr., den Thlr. zu 48 Batzen gerechnet, aus der fundation gereichet werden, jedoch, daß er seine Kost in dem Refectorio bey denen Knaben wegen besserer Tischzucht an einem Tisch allein genieße.

9) Mehr sollen zwey praeceptores zu dieser fundation angenommen werden, deren des erstens officium seyn soll, mit denen philosophis zu repetiren, des andern aber deren inferiorum argumenta fleißig zu corrigiren, wie auch in dem refectorio und Dormitorio auf Zucht und Ehrbarkeit ein wachsames Aug zu haben, und so etwas Sträfliches vorgehet, dem Herrn Regenten zu hinterbringen.

10) Zu deren Ergötzlichkeit soll jedem Praeceptori jährlich 40 fl. frk. den Gulden zu 15 Batzen gerechnet nebst der Kost gereicht werden, die Kost aber sollen sie in dem Refectorio wegen besserer Tischzucht bey denen Knaben haben, jedoch mit diesem Zusatz: daß sie in der Kost etwas besser als die Knaben gehalten werden.

11) Zu der ganzen fundation soll ein Receptor angenommen werden, dessen officium sey soll, daß er die Haupt-Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe dieser fundation führe, und solche jährlich einem Hochwürdigen Hochwohlgebornen Domkapitel pflichtmäßig ablege; bei welcher Ablegung erwähneter Receptor Sr. Hochwürden und Gna-

den dem Herrn Dombechanten zwei Speciesthaler dann zwey Schlüsselherren jedem einen Speciesthaler, den Thaler zu 24 Batzen gerechnet, für die Bemühung zu überreichen hat. Gedachtem Receptori aber soll keineswegs erlaubt seyn, ohne vorhergehende Anfrage bey einem Hochwürdigen Domkapitul Kapitalien auszuleihen oder etwas bauen zu lassen, und so er dergleichen eigenmächtig thut, soll er vor Gefahr und Schaden stehen, weßwegen er auch auf einem Hochwürdigen Domkapitul über dessen Amtierung eine zulängliche Caution zu leisten hat.

12) Zu einer Ergötzlichkeit soll dem Receptori 200 fl. jährlich pro Salario gegeben werden, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet.

13) Mehr soll zu dieser fundation ein Scribent angenommen werden, dessen officium seyn soll, daß er ein Wochenregister führe und verrechne, was wochentlich für Victualien und anderes in dieser fundation aufgegangen, selbes bey Ende der Woche dem Receptori überreiche.

14) Zu dessen Ergötzlichkeit sollen dem Scribenten jährlich 50 fl. frk. den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, pro Salario gegeben werden.

15) Ferner sollen zu dieser fundation ein Koch angenommen werden, dessen Verrichtung seyn soll, daß er für Herrn Regenten, Praeceptores, Knaben und Hausgesind koche, dem pro Salario 50 fl. frk. den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, nebst der Kost gegeben werden soll.

16) Auch soll dem Koch ein Kuchenbub adjungirt werden, welcher dem Koch mit Kochen, Spülen und andern Küchenarbeiten unter die Arm greife, dessen Salarium nach Gutbefinden eines Receptoris determinirt werden soll.

17) Ueberdieß soll noch ein Hausknecht angenommen werden, dessen Verrichtung seyn soll, daß er das fundationshaus säubere und auskehre, die Betten mache, zum Ausschicken sich brauchen lasse, kurz zu sagen, alle Hausarbeit verrichte,

dessen Salarium von einem zeitlichen Receptore determinirt werden soll.

18) Soll eine ehrbare Wittfrau außer dem Seminario wohnhaft angenommen werden, deren Verrichtung seyn soll, daß sie das sämmtliche Bettwerk in dem fundationshaus fleißig in Obacht nehme, wie imgleichen Tisch- und der Knaben weiß Zeuch wasche und ausbessere, welcher ihre Bemühung quartaliter von dem Receptorat aus soll bezahlt werden.

19) Mit der Annehmung und Verpflichtung obiger Personen soll es also gehalten werden, nämlich Herr Regent Receptor, und Skribent sollen in Peremptorio magno Henrici und Cunegundis per vota majora angenommen, folgentlich darauf verpflichtet, die Praeceptores von dem Herrn Regenten angenommen und verpflichtet — das übrige Hausgesind aber von dem Receptore im Namen eines Hochwürdigen Domkapituls angenommen und verpflichtet werden.

20) Die Kost nun und Kleidung betreffend, soll es also gehalten werden: nämlich alle dise Knaben sollen ehrbar und überein gekleidet, wie auch in der Kost gleich gehalten werden, und zwar sollen sie täglich eine Suppen und Gemüß, und die Woche dreimal Fleisch, die Fasten aber hindurch eine Suppen und Gemüß und zweymal Fleisch haben, mit dergleichen Kost soll sich auch das Hausgesind begnügen lassen.

21) Zu größrer Ehre Gottes, dem fundatori aber zur Gedächtniß sollen die Praeceptores und Knaben sub gravi peccato gehalten seyn, nebst ihrem Morgengebeth täglich die psalmos poenitentiales offentlich und laut mit einander zu bethen. Nach disen sollen die Praeceptores einer um den andern den Knaben ein Capitul aus den Sprüchen Salomonis vorlesen, und wenn dises Buch vollendet ist, sollen sie ein gleichmäßiges mit dem Jesus Syrach thun, wenn nun dise zwey Bücher geendiget sind, sollen sie wiederume von vorne anfangen, und dises in perpetuum.

22) Damit aber ein Jeder wisse, was er in diser Fun-

dation zu genießen, und dagegen zu thun schuldig sey; so soll dise Fundation jährlich auf dem grünen Donnerstag in Gegenwart deren Vorstehern, Knaben, und Bedienten laut und klar durch den Domkapitulischen Registratoren abgelesen — ihme Registratori aber 48 kr. frk. zur Ergötzlichkeit gegeben werden.

23) Das Fundations Haus zu erbauen, werde mir noch in meinen Lebzeiten angelegen seyn lassen; sollte ich aber von dem Tod hievon verhindert werden, so will ich ein hochwürdiges Domkapitel und meine Herren Testamentarios bittlich ersucht haben, ein solches Fundationshaus im Zinkenwehr, wo ich gewohnt habe, aus denen Fundationsmitteln erbauen zu lassen, vor die Absicht, so etwann ein Jahr oder länger dauern dürfte, solle meine bambergischen Herren Testamentariis ein besonderes Honorar gegeben werden. Dises Gebäud soll nun nicht in äußerlicher Zierath, weder in einem Ueberfluß der Zimmer bestehen, sondern nur allein in denjenigen, was die Fundation vonnöthen hat, und soll Niemand in disem Fundationshaus die Wohnung, viel weniger die Kost haben, als der Herr Regent, die Praeceptores, Knaben, Hausgesind, als der Koch, Kuchenbub und Hausknecht.

24) Weilen mein Vermögen in baarem Geld bestehet, das Wenigste aber in liegenden Gütern; so sollen dise Gelder keineswegs auf die Kammer, Obereinnahme oder sonst fürstliche Aemter geliehen werden, weilen diselben difficilis conventionis sind, sondern vielmehr an sichere Reichsstädte, und andere Corpora, auch sichere Particulares, bis und so lange sich eine Gelegenheit hervorthut, Güter davor zu kaufen.

25) Sollte dise letztere Disposition nicht als ein förmliches Testamentum gelten, valeat omni meliori modo, quo in jure valere potest.

26) Schließlichen, weil dise Fundation keine andere Absicht hat, als majorem Dei gloriam et bonum publicum, wozu ich auch auf dise vorgeschriebene Condition und Art

mein Vermögen gegeben habe; so soll keiner Macht noch Gewalt haben, dise Fundation in eine andere zu verwandeln, oder einer andern zu incorporiren, vel sub quocunque praetextu einer Verbesserung zu imitiren, wie auch viel weniger Etwas davon zu entziehen. Ein solcher, der sich dergleichen zu thun unterfangen wird, soll dem fundatori und disen armen Knaben vor dem gestrengen Richterstuhl Gottes Rechenschaft geben, welcher auch ungezweifelt die baldige Rache Gottes an ihm und den Seinigen verspüren wird.

27) Ad Executores mei Testamenti will erbeten haben und zwar zu Bamberg den Reichs=frey=Hochwohlgebornen Herrn Johann Ludwig Christian von und zu Erthal, Josephum Eustachium Antonium Maria von und zu Werthenstein, zu Würzburg aber Herrn Anselmum Franciscum Grafen von Ingelheim, Conradum Erasmum Sigismundum Hesso Freyherrn von Rainach. Vor die gehabte Bemühung und Trauer soll jedem 100 Thaler, den Thaler zu 18 Batzen gerechnet, gereicht werden, in Hoffnung, sie werden damit fürlieb nehmen, weilen mir bekannt, daß sie auch große Gutthäter und Liebhaber der Armen seynd. Actum Würzburg den 17. Febr. 1738.

Jobst Bernard von Aufseß.

Joannes Ebenhöche parochus ad St. Apostolos Petrum et Paulum testis requisitus.

Petrus Paulus Contzen Summi templi subcustos, curatus, ut testis rogatus et requisitus.

Ernst Alexander Gick, Obleyamtmann, ut testis rogatus et requisitus.

Philipp Sebastian Quell ut testis rogatus et requisitus.

Druckfehler. Seite 61 Zeile 19 von oben lese man **1591** statt **1791.**
„ 64 Z. 21 v. o. „ein" statt „im";
„ 77 Z. 18 v. o. „Rittercanton" statt „Rintercanton";
„ 117 ist „§. 4." zu „streichen";
„ 165 Z. 13 v. u. „1652" statt **1552**;
„ 182 Z. 11 v. u. „ernsten" statt „ersten";
„ 238 streiche man Zeile 14 und Z. 19 von oben das Wort „kurzen";
„ 250 Z. 96 v. u. setze man nach Punkte „betreffen".

Schmitt, Leonhard Clemens

Geschichte des Ernestinischen Klerikal-Seminars zu Bamberg

Bamberg 1857